

BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

*Wer geht wann in Rente?
Ausgestaltung und Determinanten
des Rentenübergangs*

Hauptbericht

Forschungsbericht Nr. 5/22.1



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Office fédéral des assurances sociales OFAS

Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht in seiner Reihe «Beiträge zur Sozialen Sicherheit» konzeptionelle Arbeiten sowie Forschungs- und Evaluationsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Folgerungen und Empfehlungen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherungen wieder.

Autoren/Autorinnen: Nils Braun-Dubler, Vera Frei, Tabea Kaderli, Florian Roth
IWSB – Institut für Wirtschaftsstudien Basel
Solothurnstrasse 94
CH-4053 Basel
Tel. +41 (0)61 281 21 21
E-Mail: arbeit@iwsb.ch
Internet: www.arbeit.iwsb.ch

Auskünfte: Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Christof Hugentobler
Ressort Gesetzgebung AHV/EO / ABEL
Tel. +41 (0)58 469 87 04 / E-Mail: christof.hugentobler@bsv.admin.ch

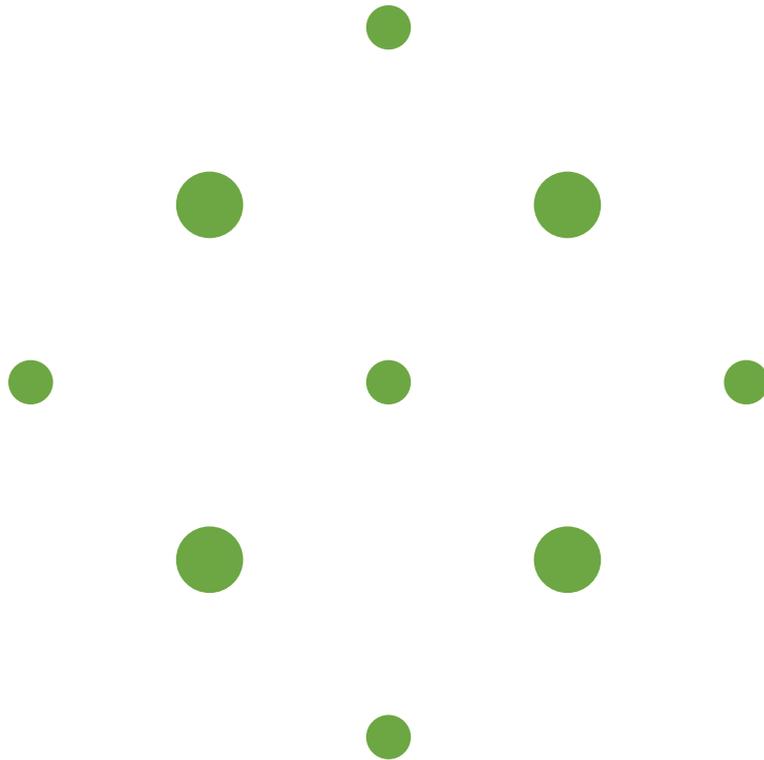
Ilka Steiner
Forschung und Evaluation / MAS
Tel. +41 (0)58 483 94 31 / E-Mail: ilka.steiner@bsv.admin.ch

ISSN: 1663-4659 (eBericht)
1663-4640 (Druckversion)

Copyright: Bundesamt für Sozialversicherungen, CH-3003 Bern
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares an das Bundesamt für Sozialversicherungen gestattet.

Vertrieb: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

Bestellnummer: 318.010.5/22.1D



WER GEHT WANN IN RENTE? AUSGESTALTUNG UND DETERMINANTEN DES RENTENÜBERGANGS



Institut für Wirtschaftsstudien Basel (IWSB)
Fachbereich: Arbeit
Kooperationspartner: VZ VermögensZentrum
13. Oktober 2022

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBERIN

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

BEGLEITGRUPPE

Ilka Steiner	Tandem Projektleitung BSV
Christof Hugentobler	Tandem Projektleitung BSV
Ann Barbara Bauer	BSV
Heinz Barmettler	
Sabina Littmann-Wernli	
Bruno Nydegger Lory	
Dominique Oehrli	BFS
Dragan Ilic	SECO

AUFTRAGNEHMERIN

IWSB – Institut für Wirtschaftsstudien Basel | Solothurnerstrasse 94 | 4053 Basel
www.arbeit.iwsb.ch | arbeit@iwsb.ch | +41 61 281 21 21

AUTORINNEN UND AUTOREN

Tabea Kaderli	Projektleitung, Projektmitarbeit	IWSB
Dr. Florian Roth	Stv. Projektleitung, Projektmitarbeit	IWSB
Nils Braun-Dubler	Qualitätssicherung	IWSB
Vera Frei	Projektmitarbeit	IWSB
Karl Flubacher	Externer Experte	VZ Vermögenszentrum

ZITIERVORSCHLAG

Braun-Dubler, Nils; Frei, Vera; Kaderli, Tabea; Roth, Florian (2022). *Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenübergangs. Hauptbericht*. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 5/22.1. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

INHALTSVERZEICHNIS

GLOSSAR.....	V
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	VIII
TABELLENVERZEICHNIS.....	X
VERZEICHNIS DER ERLÄUTERUNGSBOXEN.....	XIII
1 EINLEITUNG	1
1.1 Hintergrund	1
1.2 Neue Datengrundlage: WiSiER	2
1.3 Zielsetzung.....	3
1.4 Begriff des Rentenübergangs	3
1.5 Aufbau des Berichts.....	4
2 EINFLUSSFAKTOREN DES «RENTENÜBERGANGS»: LITERATUR & PRAXIS	5
2.1 Literaturübersicht	5
2.1.1 Gesetzlicher und institutioneller Rahmen.....	5
2.1.2 Arbeitsnachfrage und betriebliche Alterspolitik	8
2.1.3 Individuelle Faktoren.....	10
2.2 Faktoren aus der Beratungspraxis	14
2.3 Zwischenfazit	15
3 PERSPEKTIVEN: WEN BETRACHTEN WIR UND WIE?.....	17
3.1 Datengrundlage: Wer ist erfasst?.....	17
3.1.1 Perspektive A: Rentenbezugsbeginn.....	19
3.1.2 Perspektive B: Rentenbezug und Erwerbstätigkeit	19
3.2 Haushaltzugehörigkeit	21
3.3 Wirtschaftliche Situation: Indikatoren.....	22
3.4 Erwerbsindikatoren	25
3.5 Bezugsbeginn: Identifikation des Zeitpunkts.....	27
3.5.1 Rentenbezugsbeginn	27
3.5.2 Kapitalbezug.....	28
4 ZEITPUNKT DES RENTENBEZUGSBEGINNS	31
4.1 Wer geht im ordentlichen Rentenalter in AHV-Rente?	32
4.1.1 Wirtschaftliche Situation.....	33
4.1.2 Erwerbsbiografie & Ausbildung.....	45
4.2 Wer geht im ordentlichen Rentenalter in BV-Rente?.....	48
4.2.1 Wirtschaftliche Situation.....	50
4.2.2 Kapitalbezüge: berufliche und private Vorsorge.....	57
4.2.3 Erwerbsbiografie & Ausbildung.....	58
4.3 Wer geht vorzeitig in AHV-Rente?.....	60
4.3.1 Wirtschaftliche Situation.....	61
4.3.2 Berufliche & Private Vorsorge: BV-Altersrente und Kapitalbezüge	68

4.3.3	Erwerbsbiografie.....	70
4.4	Wer geht vorzeitig in BV-Rente?.....	72
4.4.1	Wirtschaftliche Situation	73
4.4.2	Kapitalbezüge: Berufliche & private Vorsorge.....	80
4.4.3	Erwerbsbiografie.....	81
4.5	Wer geht spät in AHV-Rente?	82
4.5.1	Wirtschaftliche Situation	85
4.5.2	Berufliche & Private Vorsorge: BV-Altersrente und Kapitalbezüge.....	91
4.5.3	Erwerbsbiografie.....	92
4.6	Wer geht spät in BV-Rente?.....	94
4.6.1	Wirtschaftliche Situation	95
4.6.2	Kapitalbezüge: Berufliche & private Vorsorge.....	101
4.6.3	Erwerbsbiografie.....	101
4.7	Zwischenfazit der deskriptiven Analyse.....	102
4.8	Regressionsanalyse	104
4.8.1	Regressionsanalyse: AHV-Bezugsbeginn	105
4.8.2	Regressionsanalyse: BV-Bezugsbeginn	111
4.8.3	Zwischenfazit Regression.....	118
5	RENTENBEZUG UND ERWERBSTÄTIGKEIT	121
5.1	Vor dem ordentlichen Rentenalter	122
5.1.1	Bedeutung der Erwerbstätigkeit im BV-Vorbezugsalter.....	122
5.1.2	Bedeutung der Erwerbstätigkeit im AHV-Vorbezugsalter	130
5.1.3	Zwischenfazit	140
5.2	Nach dem ordentlichen Rentenalter.....	140
5.2.1	Erwerbstätige im Rentenaufschubsalter	141
5.2.2	Einflussfaktoren der Erwerbsbeteiligung.....	156
5.3	Regressionsanalyse: Erwerbstätigkeit im Rentenaufschubsalter	165
5.3.1	Regressionsergebnisse.....	166
5.3.2	Zwischenfazit Regression.....	171
6	FAZIT	173
	LITERATURVERZEICHNIS	179
A.	METHODISCHER ANHANG	185
A.1	Perspektiven: Wen betrachten wir und wie?.....	185
A.1.1	Datengrundlage	185
A.1.2	Haushaltskontext.....	187
A.1.3	Finanzielle Perspektive: Hypothetisches Vorsorgevermögen.....	188
A.1.4	Identifikation Rentenbezugsbeginn.....	189
A.1.5	Kapitalbezug: Bezugsmotivation.....	194
A.2	Variablenliste	197
A.3	Zeitpunkt des Rentenbezugsbeginns, deskriptiv	200
A.4	Zeitpunkt des Rentenbezugsbeginns, Regressionsresultate.....	204
A.4.1	AHV	205
A.4.2	BV.....	207

A.5 Rentenbezug und Erwerbstätigkeit	209
A.5.1 Rentenaufschubsalter	212
A.5.2 Regressionsresultate Erwerbstätigkeit im Rentenaufschubsalter.....	215

GLOSSAR

AHV (1. Säule)	Die AHV ist Teil der 1. Säule des Vorsorgesystems in der Schweiz. Sie soll den Existenzbedarf im Alter oder im Todesfall decken. Die AHV ist für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch.
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Das Gesetz wurde 1946 eingeführt und regelt die obligatorische Altersvorsorge.
Altersguthaben	Das Altersguthaben ist das Guthaben in der 2. Säule einer versicherten Person. Es wird aus jährlichen <i>Altersgutschriften</i> im Normalfall ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag bis zum Rentenbezugsbeginn angespart. Zusätzliche freiwillige Einkäufe oder eingebrachte Freizügigkeitsleistungen werden dem Altersguthaben angerechnet. Aus dem Altersguthaben wird die Vorsorgeleistung finanziert. Das Alterskapital innerhalb des BVG-Obligatoriums wird bis zum Zeitpunkt des Rentenbezugsbeginnes mindestens mit dem vom Bundesrat jährlich festgelegten Mindestzinssatz verzinst.
Altersgutschrift	Die Altersgutschrift ist jener Betrag, der jedes Jahr dem <i>Altersguthaben</i> einer versicherten Person gutgeschrieben wird. Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des <i>koordinierten Lohnes (Obligatorium)</i> definiert und steigt – abhängig vom Alter – stufenweise an.
Altersleistungsbezug	<i>Rentenbezug</i> einer Altersrente aus der 1. oder 2. Säule oder altersbedingter <i>Kapitalbezug</i> der 2. Säule oder ein Kapitalbezug aus der 3. Säule.
Äquivalenzeinkommen	Das <i>Gesamteinkommen</i> eines Haushaltes (alle Einnahmen plus 5 Prozent des liquiden Vermögens), korrigiert um die Anzahl Personen im Haushalt (mittels <i>Äquivalenzziffer</i>). Siehe Tab. 4 für die Komponenten des Gesamteinkommens.
Äquivalenzziffer	Mittels Äquivalenzziffer wird das <i>Gesamteinkommen</i> eines Haushaltes standardisiert, so dass zwei Personen aus Haushalten unterschiedlicher Grösse verglichen werden können. Es wird die neue/modifizierte Äquivalenzskala der OECD verwendet: Die erste erwachsene Person im Haushalt wird mit 1 gewichtet, jede weitere erwachsene Person mit 0.5. Kinder werden bis 14-jährig mit 0.3 gewichtet, 15-24-jährige mit dem Faktor 0.5. Das heisst, die Äquivalenzziffer einer 4-köpfigen Familie mit zwei Kindern unter 15 Jahren beträgt 2.1 (=1+0.5+0.3+0.3).
Arbeitsmarktansatz	Betrachtung des Rentenübergangs als Rücktritt aus der Erwerbstätigkeit, wie bspw. in der Definition von Frühpensionierung des BFS. Personen gelten als frühpensioniert, wenn sie bis mindestens zum Alter von 50 Jahren erwerbstätig waren, danach aber keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben, obwohl sie das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, und sie als Grund dafür Pensionierung/Ruhestand, Invalidität oder Gesundheit angeben. Als Gegenstück dazu, siehe Vorsorgeansatz.
Aufschub	Mit Aufschub wird ein Rentenbezugsbeginn nach dem ordentlichen Rentenalter bezeichnet, der mit einer Erhöhung der Rente einhergeht. In der 1. Säule ist ein solcher Aufschub bis zu 5 Jahre nach dem ordentlichen Rentenalter möglich (69 für Frauen und 70 für Männer) und muss bis spätestens ein Jahr nach dem ordentlichen Rentenalter angemeldet werden. Die prozentuale Erhöhung der Rente beträgt bei einem Aufschub von 1-5 Jahren 5.2 %, 10.8 %, 17.1 %, 24 % und 31.5 % (Stand 2022). In der 2. Säule ist ein Aufschub bis zu einem Alter von 70 Jahren möglich, wenn die Person weiterhin erwerbstätig und versichert ist.
Beitrags- und Versicherungslücken	Unter Beitragslücken versteht man fehlende gesetzlich geschuldete Beitragszahlungen während bestehender Versicherung. Unter Versicherungslücken versteht man fehlende Versicherungszeiten während der AHV-Beitragspflicht bis zum Erreichen des Rentenalters, zum Beispiel aufgrund einer späteren Ein- bzw. früheren Auswanderung vor Erreichen des Rentenalters. Beitrags- und Versicherungslücken werden unter der Bezeichnung "fehlende Beitragsjahre" zusammengefasst.
Berufliche Vorsorge (2. Säule / BV)	Die berufliche Vorsorge ist die zweite Säule des Vorsorgesystems in der Schweiz. Ab einem jährlichen Erwerbseinkommen von CHF 21'510 (Stand 2022) ist sie für Arbeitnehmende obligatorisch. Selbstständig Erwerbende können freiwillig in die berufliche Vorsorge einzahlen.

	Das Ziel der beruflichen Vorsorge ist es, im Falle von Verwitmung, Invalidität oder im Alter den gewohnten Lebensstandard weiterführen zu können.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge. Das Gesetz wurde 1985 eingeführt und regelt die <i>berufliche Vorsorge</i> .
Finanzielle Mittel	Der Umfang der finanziellen Mittel ergibt sich aus dem Äquivalenzeinkommen. Wenn das Äquivalenzeinkommen weniger als 50 % des <i>Medianäquivalenzeinkommens</i> beträgt, verfügt die Person über sehr geringe finanzielle Mittel . Bei einem Äquivalenzeinkommen grösser gleich 50% und kleiner 60% wird von geringen finanziellen Mitteln und bei 180% und mehr von umfangreichen finanziellen Mitteln gesprochen (Wanner 2019). Die Gruppe von Personen deren finanzielle Mittel dazwischen liegen (60% bis <180%) wird als Referenzkategorie bezeichnet. Sehr geringe und geringe finanzielle Mittel werden auch als prekär bezeichnet. Alle Personen eines Haushalts haben dasselbe Äquivalenzeinkommen.
Freibetrag	Auf Erwerbseinkommen nach dem ordentlichen Rentenalter müssen weiterhin (nicht rentenbildende) Lohnbeiträge an die AHV, IV und EO bezahlt werden. Ausgenommen davon ist ein Freibetrag von CHF 16'800 im Jahr oder CHF 1'400 im Monat. Dieser Freibetrag wird bei Mehrfachbeschäftigung (mehrere Arbeitgebende) von jedem Einkommen einzeln abgezogen.
Freizügigkeitsleistung	Beim Austritt aus der Pensionskasse, ohne dass ein Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) eingetreten ist, haben die versicherten Personen Anspruch auf eine Austrittsleistung. Diese wird auch Freizügigkeitsleistung, welche sich mindestens aus der Summe der Arbeitnehmerbeiträge sowie aus den individuellen Einkäufen oder Einlagen, inklusive Verzinsung zusammensetzt. Die Freizügigkeitsleistung muss als Eintrittsleistung im Umfang der sogenannten Einkaufslücke in die neue Pensionskasse eingebracht werden, sofern eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, welche dem BVG-Obligatorium unterliegt. Ansonsten muss die Freizügigkeitsleistung in eine Freizügigkeitseinrichtung eingebracht werden.
Frühpensionierung	Umgangssprachlich; Arbeitsmarktrücktritt vor dem ordentlichen Rentenalter (teilweise oder vollständig), meist mit <i>Altersleistungsbezug</i> (Rente und/oder Kapitalbezug).
Gesamteinkommen	Alle Einkünfte eines Haushaltes, d.h. Erwerbseinkommen, Einkommen aus Transfers, Renten, Kapitaleinkommen etc. Siehe Tab. 4 für die Komponenten des Gesamteinkommens.
Kapitalbezug	Eine Auszahlung von Alterskapital aus der 2. Säule oder 3. Säule im Rahmen des Rentenübergangs. In der 2. Säule werden Altersleistungen von Vorsorgeeinrichtungen in der Regel als Rente, von Freizügigkeitseinrichtungen als Kapitalzahlung ausgerichtet. Versicherte können von Vorsorgeeinrichtungen aber verlangen, dass ihnen mindestens ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Auszahlung geleistet wird. In der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ist der Kapitalbezug der Regelfall. In der ungebundenen Vorsorge (Säule 3b) ist der Kapitalbezug eine mögliche Variante von Altersleistung.
Kapitalbezug, ordentlich	Ein Kapitalbezug, welcher als Altersleistung gilt. In der 2. Säule ist dieser je nach Vorsorgeeinrichtung ab 58 Jahren bei gleichzeitiger Pensumsreduktion möglich. In der Säule 3a ist der ordentliche Kapitalbezug ab fünf Jahren vor dem ordentlichen Rentenalter und, bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter, bis fünf Jahre danach möglich.
Koordinationsabzug	Der Koordinationsabzug gemäss BVG wird vom massgebenden Einkommen abgezogen, um den koordinierten Lohn zu bestimmen. Der Abzug beträgt 7/8 der maximalen AHV-Rente, das entspricht im Jahr 2022 CHF 25'095.
Koordinierter Lohn	Der <i>koordinierte Lohn</i> ist der Teil des Jahreseinkommens, der nach BVG versichert ist, wenn das jährliche Erwerbseinkommen aus einem Arbeitsverhältnis über der Eintrittsschwelle (CHF 21'510 im Jahr 2022) liegt. Er berechnet sich aus dem massgebenden Einkommen minus <i>Koordinationsabzug</i> , beträgt aber mindestens CHF 3'585.
Medianäquivalenzeinkommen	Das Medianäquivalenzeinkommen ist jenes <i>Äquivalenzeinkommen</i> , das die Verteilung der Äquivalenzeinkommen in zwei Hälften teilt. Die eine Hälfte, unterhalb des Medianäquivalenzeinkommens, hat ein geringeres Äquivalenzeinkommen, und die andere Hälfte hat ein Äquivalenzeinkommen oberhalb dieses Wertes.
Obligatorium	Im BVG sind die obligatorischen Mindestleistungen im Falle von Verwitmung, Invalidität oder im Alter festgehalten. Alle darüberhinausgehenden Leistungen gehören zum Überobligatorium.

Ordentliches Rentenalter	Das ordentliche Rentenalter ist für Männer 65 Jahre und für Frauen 64 Jahre. Mit Erreichen dieses Alters entsteht bei voller Beitragsdauer in der AHV ein Anspruch auf eine Altersrente ohne Kürzung. Für die berufliche Vorsorge gilt ebenfalls 65 und 64 Jahre als Referenzalter für eine BV-Rente ohne Kürzung. Es steht den Pensionskassen aber frei, ein tieferes Rentenalter in ihren Reglementen vorzusehen.
Pensionierung	Umgangssprachlich; Arbeitsmarktrücktritt, meist mit Rentenbezug. Gegenüber der «Frühpensionierung» ist mit «Pensionierung» grundsätzlich der Rücktritt im ordentlichen Rentenalter verbunden. Da die primäre Assoziation beim Pensionierungsbegriff die fehlende Erwerbstätigkeit ist und eher sekundär der Rentenbezug, wird in dieser Studie darauf verzichtet, diesen Begriff zu verwenden.
Pensionskasse (PK)	Pensionskassen (auch Vorsorgeeinrichtungen) sind zuständig für die Versicherung der Risiken Alter, Tod und Invalidität im Rahmen der beruflichen Vorsorge. Sie sind dabei im obligatorischen Teil an die Vorgaben des BVG gebunden. Arbeitgeber müssen sich einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Angestellte können somit die VE nicht selbst wählen, sondern sind an jene des Arbeitgebers gebunden.
RAM	Das RAM (revenu annuel moyen déterminant, massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen) ist neben der Beitragsdauer eines der beiden Berechnungselemente der AHV-Altersrenten. Das RAM setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie dem Durchschnitt der anrechenbaren Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Bei verheirateten Personen werden die Erwerbseinkommen, welche während der Kalenderjahre der Ehe erzielt wurden, geteilt und beiden Ehegatten hälftig angerechnet.
Rentenbezug	Für die vorliegende Studie wird Rentenbezug definiert als Bezug einer Altersrente der 1. und/oder der 2. Säule. Wenn der Rentenbezug nicht weiter spezifiziert ist (also Hinterlassenenrente, IV-Rente), ist immer die Altersrente gemeint.
Rentenbezugsbeginn	Der Beginn eines Altersrentenbezugs. Der Bezugsbeginn kann auf Ebene des Jahres definiert werden. Der Bezugsbeginn kann zudem kategorisiert werden in früher Bezugsbeginn (vor dem ordentlichen Rentenalter), ordentlicher Bezugsbeginn und später Bezugsbeginn (nach dem ordentlichen Rentenalter).
Rentenübergang	Als Rentenübergang wird die Zeitspanne zwischen 58 und 70 Jahren definiert, in dem ein Bezug einer Altersleistung (Rente oder Kapital) möglich ist.
Säule 3a und 3b	Die dritte Säule des Vorsorgesystems ist die freiwillige private Vorsorge. Sie wird als Ergänzung zur staatlichen und beruflichen Vorsorge gesehen. Die dritte Säule ist aufgeteilt in eine gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), welche steuerbegünstigt ist und eine ungebundene (freie) Vorsorge (Säule 3b).
Umwandlungssatz	Mit diesem Prozentsatz wird aus dem <i>Altersguthaben</i> in der <i>beruflichen Vorsorge</i> die jährliche Altersrente berechnet. Das heisst, das Altersguthaben in der obligatorischen beruflichen Vorsorge zum Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters wird mit dem Mindestumwandlungssatz (aktuell 6.8 %) multipliziert, um die jährliche Rente zu berechnen. Im überobligatorischen Teil sind die Pensionskassen nicht an den Mindestumwandlungssatz gebunden, der effektive, regulatorische Umwandlungssatz ist häufig tiefer.
Vermögen	Das Bruttovermögen bezieht sich auf die Summe der Aktiva (Gebäude, Liegenschaften, Wertpapiere und andere Kapitalanlagen, Lebensversicherungen). Das Nettovermögen ist das Bruttovermögen abzüglich Geschäfts- und Privatschulden.
Vorbezug	Mit Vorbezug wird ein <i>Bezug von Altersleistungen</i> vor dem ordentlichen Rentenalter bezeichnet; i.d.R. mit einer Rentenkürzung. In der 1. Säule ist ein solcher Vorbezug bis zu 2 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter möglich (62 für Frauen und 63 für Männer). Dabei wird die Rente pro Jahr um 6.8 Prozent gekürzt (Stand 2022). In der 2. Säule ist ein Vorbezug ab einem Alter von 58 Jahren bei gleichzeitiger Pensumsreduktion möglich. Die Regelungen dazu sind von der jeweiligen <i>Vorsorgeeinrichtung</i> abhängig.
Vorsorgeansatz	Betrachtung des <i>Rentenübergangs</i> als Beginn des Rentenbezugs (Fokus auf dem Bezug von Altersleistungen), wie bspw. in der Neurentenstatistik (NRS) des Bundesamtes für Statistik. Als Gegenstück dazu, siehe Arbeitsmarktansatz.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Ord. AHV-Bezugsbeginn: Anteile nach Merkmalen	32
Abb. 2	Ord. AHV-Bezugsbeginn: Äquivalenzeinkommen im Jahr zuvor	34
Abb. 3	Ord. AHV-Bezugsbeginn: Einkommenskategorien vor- und nachher	36
Abb. 4	Ord. AHV-Bezugsbeginn: Einkommens- und Rentenzusammensetzung vor-und nachher, Referenz	40
Abb. 5	Ord. AHV-Bezugsbeginn: Einkommenszusammensetzung vor- und nachher: Einpersonen-HH	41
Abb. 6	AHV-Bezugsbeginn: Ausbildungslevel	47
Abb. 7	Ord. BV-Bezugsbeginn: Anteile nach Merkmalen	49
Abb. 8	Ord. BV-Bezugsbeginn: Äquivalenzeinkommen im Jahr zuvor	51
Abb. 9	Ord. BV-Bezugsbeginn: Einkommenskategorien vor- und nachher	53
Abb. 10	Ord. BV-Bezugsbeginn: Einkommens- und Rentenzusammensetzung vor-und nachher, Referenz	55
Abb. 11	BV-Bezugsbeginn: Ausbildungslevel.....	59
Abb. 12	Früher AHV-Bezugsbeginn: Anteile nach Merkmalen.....	61
Abb. 13	Früher AHV-Bezugsbeginn: Äquivalenzeinkommen im Jahr zuvor	62
Abb. 14	Früher AHV-Bezugsbeginn: Einkommenskategorien vor- und nachher.....	64
Abb. 15	Früher AHV-Bezugsbeginn: Einkommenszusammensetzung vor- und nachher, mit Sozialhilfe.....	66
Abb. 16	Früher AHV-Bezugsbeginn: Einkommenszusammensetzung vor- und nachher, prekär.....	68
Abb. 17	Früher BV-Bezugsbeginn: Anteile nach Merkmalen	73
Abb. 18	Früher BV-Bezugsbeginn: Äquivalenzeinkommen im Jahr zuvor	74
Abb. 19	Früher BV-Bezugsbeginn: Einkommenskategorien vor- und nachher	76
Abb. 20	Früher BV-Bezugsbeginn: Einkommenszusammensetzung vor- und nachher, Referenz	77
Abb. 21	Früher BV-Bezugsbeginn: Einkommenszusammensetzung vor- und nachher, umfangreiche Mittel.....	78
Abb. 22	Früher BV-Bezugsbeginn: Renteneinkommen vor- und nachher, Paarhaushalte.....	79
Abb. 23	Später AHV-Bezugsbeginn: Anteile nach Merkmalen	83
Abb. 24	Später AHV-Bezugsbeginn: Äquivalenzeinkommen im Jahr zuvor	85
Abb. 25	Später AHV-Bezugsbeginn: Einkommenskategorien vor- und nachher	87
Abb. 26	Später AHV-Bezugsbeginn: Einkommenszusammensetzung vor- und nachher	89
Abb. 27	Später AHV-Bezugsbeginn: Renteneinkommen vor- und nachher	90
Abb. 28	Später BV-Bezugsbeginn: Anteile nach Merkmalen.....	95
Abb. 29	Später BV-Bezugsbeginn: Äquivalenzeinkommen im Jahr zuvor	96
Abb. 30	Später BV-Bezugsbeginn: Einkommenskategorien vor- und nachher.....	97
Abb. 31	Später BV-Bezugsbeginn: Einkommens- und Rentenzusammensetzung vor- und nachher	99
Abb. 32	Regression: Prognostizierte Wahrscheinlichkeit eines frühen AHV-Bezugsbeginnes.....	106
Abb. 33	Regression: Prognostizierte Wahrscheinlichkeit eines frühen AHV-Bezugsbeginnes, HH-Kontext	108

Abb. 34	Regression: Prognostizierte Wahrscheinlichkeit eines ord. AHV-Bezugsbeginnes.....	109
Abb. 35	Regression: Prognostizierte Wahrscheinlichkeit eines ord. AHV-Bezugsbeginnes, HH-Kontext	110
Abb. 36	Regression: Prognostizierte Wahrscheinlichkeit eines frühen BV-Bezugsbeginnes	112
Abb. 37	Regression: Prognostizierte Wahrscheinlichkeit eines frühen BV-Bezugsbeginnes, HH-Kontext ..	114
Abb. 38	Regression: Prognostizierte Wahrscheinlichkeit eines ord. BV-Bezugsbeginnes	116
Abb. 39	Regression: Prognostizierte Wahrscheinlichkeit eines ord. BV-Bezugsbeginnes, HH-Kontext.....	117
Abb. 40	Erwerbsbeteiligung im Alter 58-70	122
Abb. 41	BV-Vorbezugsalter: Erwerbsbeteiligung nach Merkmalen und Rentenbezugsstatus	124
Abb. 42	BV-Vorbezugsalter: Einkommensverteilung nach Erwerbszustand und Rentenstatus	127
Abb. 43	BV-Vorbezugsalter: Anteil Erwerbseinkommen am HH-Gesamteinkommen.....	128
Abb. 44	AHV-Vorbezugsalter: Erwerbsbeteiligung nach Merkmalen und Rentenbezug	131
Abb. 45	AHV-Vorbezugsalter: Einkommensverteilung nach Erwerbszustand und Rentenbezug.....	134
Abb. 46	AHV-Vorbezugsalter: Anteil Erwerbseinkommen am HH-Gesamteinkommen	137
Abb. 47	Rentenaufschubsalter: Einkommens- und Rentenzusammensetzung der Erwerbstätigen mit AHV- Renten	144
Abb. 48	Rentenaufschubsalter: Einkommenszusammensetzung nach Erwerbsstatus und Nationalität, Prekär mit AHV	150
Abb. 49	Rentenaufschubsalter: Anteil des Erwerbseinkommen am Äquivalenzeinkommen.....	152
Abb. 50	Rentenaufschubsalter: Verteilung der Selbstständigen und Angestellten nach Einkommenshöhe und Mehrfachbeschäftigung.....	153
Abb. 51	Berufsgruppe und Branchenzugehörigkeit nach Altersgruppe.....	155
Abb. 52	Rentenaufschubsalter: Erwerbsbeteiligung nach Merkmalen und Rentenbezug	157
Abb. 53	Rentenaufschubsalter: Verteilung der Bildungsniveaus nach Migrationsstatus und Nationalität .	159
Abb. 54	Regression: Prognostizierte Erwerbswahrscheinlichkeit im Rentenaufschubsalter	167
Abb. 55	Regression: Prognostizierte Erwerbswahrscheinlichkeit im Rentenaufschubsalter: Interaktionen	171
Abb. 56	Rentenaufschubsalter: Nichterwerbstätige ohne Altersrente: Nationalität und Migrationsstatus	213

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht verwendete Datenperspektiven	18
Tab. 2	Altersgruppen nach Geschlecht	20
Tab. 3	Haushaltstypen der Datengrundlage im Jahr 2015	22
Tab. 4	Einkommenskomponenten	23
Tab. 5	Einkommenskategorien relativ zum Medianäquivalenzeinkommen (in CHF)	23
Tab. 6	Übersicht: Personen mit Rentenbezugsbeginn	31
Tab. 7	Ord. AHV-Bezugsbeginn: Vermögensindikatoren im Jahr zuvor	35
Tab. 8	AHV-Bezugsbeginn: Berufliche Vorsorge	43
Tab. 9	Ord. AHV-Bezugsbeginn: Höhe der Kapitalbezüge	45
Tab. 10	Ord. AHV-Bezugsbeginn: Erwerbsindikatoren	46
Tab. 11	Ord. BV-Bezugsbeginn: Vermögensindikatoren im Jahr zuvor	52
Tab. 12	Ord. BV-Bezugsbeginn: ø monatliche BV-Rente im Jahr nach Bezugsbeginn	57
Tab. 13	Ord. BV-Bezugsbeginn: Höhe der Kapitalbezüge	58
Tab. 14	Ord. BV-Bezugsbeginn: Erwerbsindikatoren	59
Tab. 15	Früher AHV-Bezugsbeginn: Vermögensindikatoren im Jahr zuvor	63
Tab. 16	AHV-Bezugsbeginn: Berufliche Vorsorge	69
Tab. 17	Früher AHV-Bezugsbeginn: Höhe der Kapitalbezüge	70
Tab. 18	Früher AHV-Bezugsbeginn: Erwerbsindikatoren	71
Tab. 19	Früher BV-Bezugsbeginn: ø monatliche BV-Rente im Jahr nach Bezugsbeginn	80
Tab. 20	Früher BV-Bezugsbeginn: Höhe der Kapitalbezüge	81
Tab. 21	Früher BV-Bezugsbeginn: Erwerbsindikatoren	81
Tab. 22	Später AHV-Bezugsbeginn: Vermögensindikatoren im Jahr zuvor	86
Tab. 23	AHV-Bezugsbeginn: Berufliche Vorsorge	92
Tab. 24	Später AHV-Bezugsbeginn: Höhe der Kapitalbezüge	92
Tab. 25	Später AHV-Bezugsbeginn: Erwerbsindikatoren	93
Tab. 26	Später BV-Bezugsbeginn: Vermögensindikatoren im Jahr zuvor	96
Tab. 27	Später BV-Bezugsbeginn: ø monatliche BV-Rente im Jahr nach Bezugsbeginn	100
Tab. 28	Später BV-Bezugsbeginn: Höhe der Kapitalbezüge	101
Tab. 29	Später BV-Bezugsbeginn: Erwerbsindikatoren	102
Tab. 30	Später AHV-Bezugsbeginn: Anteil Aufschubsanmeldungen und Anteil Migrierter nach Anzahl Beitragslücken	109
Tab. 31	BV-Vorbezugsalter: Übersicht	123
Tab. 32	BV-Vorbezugsalter: Erwerbsbeteiligung nach Geschlecht, Haushaltskonstellation, Rentenbezug	126
Tab. 33	BV-Vorbezugsalter: Vermögensindikatoren nach Erwerbszustand und Rentenbezugsstatus, Einpersonenhaushalte	129

Tab. 34	BV-Vorbezugsalter: Erwerbsbeteiligung nach Ausbildungsgrad und Rentenbezug	130
Tab. 35	AHV-Vorbezugsalter: Übersicht	130
Tab. 36	AHV-Vorbezugsalter: Erwerbsbeteiligung nach Geschlecht, Haushaltskonstellation, Rentenbezug	133
Tab. 37	AHV-Vorbezugsalter: Einkommenskategorien nach Erwerbszustand und Haushaltskonstellation	135
Tab. 38	AHV-Vorbezugsalter: Personen in Einzelhaushalten, nicht erwerbstätig	136
Tab. 39	AHV-Vorbezugsalter: Vermögensindikatoren nach Erwerbszustand und Rentenbezug, Einpersonenhaushalte	138
Tab. 40	AHV-Vorbezugsalter: Erwerbsbeteiligung nach Ausbildungsgrad und Rentenbezug	139
Tab. 41	Rentenaufschubsalter: Übersicht	141
Tab. 42	Rentenaufschubsalter: Einkommenskategorien der Erwerbstätigen nach Haushaltskonstellation	143
Tab. 43	Rentenaufschubsalter: AHV-Rentenbezug und Maximalrente nach Erwerbszustand	146
Tab. 44	Rentenaufschubsalter: BV-Vermögen nach Erwerbszustand und Geschlecht, Prekär mit AHV- Rente	147
Tab. 45	Rentenaufschubsalter: Anteil EL nach Erwerbszustand und Einkommenskategorie, Prekär mit AHV	148
Tab. 46	Rentenaufschubsalter: Vermögensindikatoren	149
Tab. 47	Rentenaufschubsalter: Häufigkeit der erzielten Erwerbseinkommen nach Einkommenskategorie, mit AHV	151
Tab. 48	Rentenaufschubsalter: Einkommenskategorien nach Nationalität und Migrationsstatus	160
Tab. 49	Rentenaufschubsalter: Erwerbsbeteiligung nach Haushaltskonstellation	162
Tab. 50	Rentenaufschubsalter: Erwerbsindikatoren	163
Tab. 51	Rentenaufschubsalter: Erwerbseinkommen und RAM, mit AHV	164
Tab. 52	Datenbereinigung	186
Tab. 53	Type ménage: Zuordnung Haushaltstypen	188
Tab. 54	AHV-Bezugsbeginn: Definition	190
Tab. 55	Rentenbezug IV und HL: Definition	191
Tab. 56	BV-Bezugsbeginn: Definition	192
Tab. 57	BV: Identifizierte Bezugsbeginne	193
Tab. 58	AHV-Bezugsbeginne: Plausibilisierung (2015)	193
Tab. 59	BV-Rentenbezugsbeginne: Plausibilisierung (2015)	194
Tab. 60	Kapitalbezugsmöglichkeiten in der 2. Säule und Säule 3a	195
Tab. 61	Kapitalbezüge 2013 – 2015 in den Kantonen AG, BS, GE, NE und SG	196
Tab. 62	Variablenliste	197
Tab. 63	AHV-Bezugsbeginn: Anteil Bezugszeitpunkt je Merkmal	200
Tab. 64	BV-Bezugsbeginn: Anteil Bezugszeitpunkt je Merkmal	201
Tab. 65	AHV-Bezugsbeginne: Wechsel der Einkommenskategorien	202
Tab. 66	BV-Bezugsbeginne: Wechsel der Einkommenskategorien	203

Tab. 67	Früher BV-Bezugsbeginn: Vermögensindikatoren im Jahr zuvor	203
Tab. 68	Resultate logistische Regression: Früher AHV-Bezugsbeginn	205
Tab. 69	Resultate logistische Regression: Ord. AHV-Bezugsbeginn.....	206
Tab. 70	Resultate logistische Regression: früher BV-Bezugsbeginn	207
Tab. 71	Resultate logistische Regression: Ord. BV-Bezugsbeginn	208
Tab. 72	BV-Vorbezugsalter: Erwerbsbeteiligung nach Merkmalen und Rentenbezugsstatus.....	209
Tab. 73	AHV-Vorbezugsalter: Erwerbsbeteiligung nach Merkmalen und Rentenbezugsstatus	210
Tab. 74	Rentenaufschubsalter: Erwerbsbeteiligung nach Merkmalen und AHV-Bezug	211
Tab. 75	Rentenaufschubsalter: Zusammensetzung der Erwerbs- und Nichterwerbstätigen	212
Tab. 76	Rentenaufschubsalter: Maximalrente und fehlende Beitragsjahre, nach Einkommenskategorien	214
Tab. 77	Regressionsresultate: Erwerbstätigkeit nach dem ord. Rentenalter, logistische Regression	215

VERZEICHNIS DER ERLÄUTERUNGSBOXEN

Box 1	Verzicht auf den Begriff «Pensionierung»	3
Box 2	Begrifflichkeiten im Haushalt.....	21
Box 3	Ausschluss von Extremwerten	24
Box 4	Vor und nach dem Rentenbezugsbeginn	31
Box 5	Boxplots	33
Box 6	BV-Bezugsbeginn	48
Box 7	Erwerbstätigkeit.....	121
Box 8	Altersgruppen	122
Box 9	AHV-Altersrenten.....	142
Box 10	Freibetrag	152
Box 11	Kompositionseffekte.....	157
Box 12	Durchschnittliche marginale Effekte (DME)	166

1 EINLEITUNG

1.1 HINTERGRUND

Der Verfassungsartikel zur Schaffung der **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)** wurde bereits 1925 angenommen. Bis zur Implementierung 1948 dauerte es jedoch 23 Jahre, nachdem das Bundesgesetz über die AHV im zweiten Anlauf vom Volk 1947 angenommen wurde. Ziel der AHV ist die **Existenzsicherung** beim Wegfall des Erwerbseinkommens, ausgelöst durch einen altersbedingten Rückzug aus dem Berufsleben oder durch Todesfälle von Angehörigen. Zusammen mit der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen (EL) bildet die AHV die 1. Säule des Drei-Säulen-Prinzips des Schweizer Sozialversicherungssystems (BSV 2013, 2018, 2021c; Informationsstelle AHV/IV 2021).

Die **obligatorische berufliche Vorsorge (BV)** wurde 1985 eingeführt, entspricht der zweiten Säule¹ und soll den **Lebensstandard erhalten**, indem sie zusammen mit der ersten Säule rund 60 Prozent des vorherigen, wegfallenden Erwerbseinkommens ersetzt. Die dritte Säule umfasst die private, freiwillige Vorsorge, die weiter aufgeteilt wird in die gebundene (Säule 3a) und freie Vorsorge (Säule 3b) (BSV 2013, 2021c).

Während die AHV auf dem Solidaritätsprinzip zwischen den Generationen beruht und über das Umlageverfahren funktioniert – der aktuell «aktive» Teil der Bevölkerung finanziert mehrheitlich die jährlich anfallenden Alters- und Hinterlassenenrenten, – beruht die BV auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Das individuell angesparte Kapital wird standardmässig² bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss dem Umwandlungssatz als Rente (aktuell jährlich 6.8 Prozent des Kapitals) ausbezahlt (BSV 2013, 2018, 2021c).

Seit ihrer Einführung wurden sowohl in der AHV als auch in der beruflichen Vorsorge verschiedene Reformen und Anpassungen vorgenommen (vgl. Antille Gaillard u. a., 2003; Trageser u. a., 2012, 2003; Wanner u. a., 2003). Die letzte AHV-Reform im Jahr 1997 (10. AHV-Revision) führte zu einer Besserstellung der Frauen, indem das Individualrentensystem (jede Person erhält eine eigene Rente) mit Einkommenssplitting (die Einkommen in Ehen werden den Ehepartnerinnen und -partnern gegenseitig angerechnet und gleichmässig aufgeteilt) sowie Erziehungs- und Betreuungsgutschriften eingeführt wurden. Mit letzterem werden Perioden der Betreuungs- und Erziehungsarbeit entschädigt und für die Rentenberechnung berücksichtigt. Gleichzeitig wurde aber auch das Rentenalter der Frauen von 62 wieder auf 64 Jahre erhöht. Weiter wurde im Rahmen der Reform die Hinterlassenenrente erweitert, seither haben auch Väter (verwitwete Männer mit Kindern unter 18 Jahren) und Geschiedene – unter Berücksichtigung derselben Kriterien wie Verheiratete – einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (BSV 2018).

Während in den 90er Jahren ein Trend zu frühen Arbeitsmarktrücktritten bei Männern beobachtet wurde, ist seit 2005 die Erwerbsbeteiligung der über 55-Jährigen wieder zunehmend (SECO, 2019; Bundesamt für Statistik, 2021).³ Gründe für den rückläufigen Trend bzw. die Umkehr dessen sind die Erholung der wirtschaftlichen Situation (gemäss SECO (2019) waren viele frühe Arbeitsmarktrücktritte auf die wirtschaftliche Stagnation zurückzuführen) und, dass die Finanzierung eines frühen Rückzugs aus dem Arbeitsmarkt über die zweite Säule schwieriger wird, durch sinkende Umwandlungssätze im überobligatorischen Bereich und einen Übergang vom

¹ Obligatorische Unfallversicherung (UVG) und obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

² Ohne abweichende Vereinbarungen, wie Vorbezug, Aufschub oder Kapitalbezug.

³ 1997 wurde der AHV-Vorbezug für Männer eingeführt.

System des Leistungs- zu jenem des Beitragsprimats (Schüpbach und Gachet 2020). Zudem führt die demografische Entwicklung der Schweizer Bevölkerung und damit auch der Übergang der bevölkerungsstärksten Jahrgänge in die Pension zu einer zunehmenden Bedeutung älterer erwerbstätiger Personen auf dem Arbeitsmarkt. Weiter hat die zunehmende Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters der Frauen zu einer Zunahme der Erwerbsquote von Personen zwischen 55 und 64 Jahren geführt (SECO 2019).

Die Lebenserwartung bei Geburt von Männern hat sich seit Einführung der AHV im Jahr 1948 um rund 16 Jahre erhöht von 66 auf 82 Jahre, jene der Frauen um 15 Jahre von 71 auf 86 Jahre. Gleichzeitig blieb das ordentliche Rentenalter der Männer seit 1948 unverändert bei 65 Jahren, jenes der Frauen – 1948 ebenfalls bei 65 Jahren – wurde mehrmals angepasst⁴ und liegt aktuell bei 64 Jahren (BFS 2018b). Die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung ist denn auch neben dem bevorstehenden Rentenbezugsbeginn der bevölkerungsreichsten Jahrgänge der Schweiz eine der Herausforderungen, die sich vor dem Hintergrund einer AHV-Revision stellen.

Das BSV hat bereits mehrere Studien zur Analyse des Rentenübergangs in Auftrag gegeben (vgl. Antille Gaillard u. a. 2003; Der Übergang in den Ruhestand 2003; Trageser, Hammer, und Fliedner 2012; Wanner, Stückelberger, und Gabadinho 2003). Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen und der aktuell verfügbaren und neuen Datengrundlage WiSiER, bot es sich an, diese Studien zu erneuern und die Fragen nach den Einflussfaktoren des Rentenübergangs detailliert zu untersuchen und somit eine empirische Grundlage für anstehende Reformen zu schaffen.

1.2 NEUE DATENGRUNDLAGE: WiSiER

Der Datensatz WiSiER (Wirtschaftliche Situation von Personen im Erwerbs- und Rentenalter) verknüpft harmonisierte Steuerdaten aus 11 Kantonen⁵ mit verschiedenen Registerdaten und Daten aus regelmässig durchgeführten Erhebungen. Diese Verknüpfung ermöglicht eine umfassende Betrachtung von Personen und Haushalten, die für vorliegende Untersuchung besonders wertvoll ist: Nicht nur Steuersubjekte können betrachtet werden, wie dies bei Untersuchungen von Steuerdaten der Fall ist, sondern Haushalte als wirtschaftliche Einheit, deren Mitglieder sich in ihren Entscheidungen zum Rentenübergang beeinflussen können; die Daten der individuellen Konten der AHV (IK) erlauben eine Darstellung der Erwerbsbiografie der letzten 30 Jahre; mit dem Rentenregister (RR) und den Daten der Ergänzungsleistungen kann nachvollzogen werden, welche Renten der 1. Säule ausgerichtet werden und wer unter anderem im Alter Ergänzungsleistungen bezieht; die Daten aus dem Arbeitsvermittlungs- und Auszahlungssystem (AVAM und ASAL) erlauben die Informationen zu einer Stellensuchepisode um den Zeitpunkt des Rentenübergangs herum hinzuzunehmen; mit der Sozialhilfestatistik (SHS) kann nachvollzogen werden, welche Gruppen vor dem Rentenübergang besonders von Armut betroffen sind; die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) sowie die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (BEVNAT) liefern die demographischen Informationen zu den beobachteten Individuen. Zuletzt erlaubt die Gebäude- und Wohnungsstatistik (GWS) einen Einblick in die Wohnsituation und die Strukturhebung kann Auskunft über das Bildungsniveau eines Teils der Bevölkerung geben.

Während WiSiER zwar nicht Steuerdaten aller Kantone beinhaltet, kann die abgebildete Bevölkerung als repräsentative Stichprobe der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz gesehen werden (Wanner 2019). Dies hin-

⁴ 1948 65 Jahre, 1957 Senkung auf 63 Jahre, 1964 auf 62 Jahre, 2001 Erhöhung auf 63 Jahre, 2005 auf 64 Jahre

⁵ Aargau (ohne die Stadt Aarau), Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Genf, Luzern, Neuchâtel, Nidwalden, St.Gallen, Tessin und Wallis.

sichtlich Alter, Geschlecht und Gemeindetyp (städtisch vs. ländlich). Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft sind etwas weniger häufiger vertreten als in der Gesamtbevölkerung und ältere Personen leicht übervertreten, was die Repräsentativität in dieser Hinsicht aber nicht beeinträchtigt (ibid.).

Die Beobachtung der Individuen in den Steuerdaten über die Jahre 2012-2015 ermöglicht uns, den Beginn des Rentenübergangs zu identifizieren und die wirtschaftliche Situation sowohl vor als auch nach dem Rentenbezugsbeginn zu betrachten. Zusätzlich können in einzelnen Kantonen⁶ Kapitalbezüge identifiziert werden, wenn sie in diesem Zeitraum getätigt werden. Zusammen mit der Auswertung der Erwerbstätigkeit erlaubt dies eine umfassende Momentaufnahme des Rentenübergangs.

1.3 ZIELSETZUNG

Das Ziel dieser Studie ist die Untersuchung des Rentenübergangs von Individuen in ihrem spezifischen Kontext – also in ihrer Haushaltssituation, gegeben ihre wirtschaftliche Situation und unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Faktoren. Zur Untersuchung des Rentenübergangs gehört die Frage, wer welche Möglichkeiten des «in Rente gehen», wie beispielsweise einen Vorbezug der Rente, nutzt oder wer einer Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter nachgeht und was die Gründe dafür sind. Beispielsweise kann ein früher Rentenbezugsbeginn in der guten wirtschaftlichen Lage einer Person begründet sein und als positiver Lebensabschnitt gefeiert werden, oder aber einen unfreiwilligen Rückzug aus dem Arbeitsmarkt nach einer Entlassung oder aufgrund gesundheitlicher Probleme bedeuten. Ebenso kann eine Erwerbstätigkeit nach dem offiziellen Rentenalter aus sehr gegensätzlichen Gründen erfolgen. Welche Gruppen gehen wann in Rente und wieso?

1.4 BEGRIFF DES RENTENÜBERGANGS

Im Zentrum dieser Studie steht der **Rentenübergang**, definiert als Zeitspanne zwischen 58 und 70 Jahren, in der ein erstmaliger Bezug einer Altersleistung (Rente oder Kapital) möglich ist und in fast allen Fällen stattfindet.⁷ Dadurch wird grundsätzlich ein altersbedingter Rückzug aus dem Arbeitsmarkt ermöglicht, Altersleistung und Arbeitsmarktrückzug müssen aber nicht gleichzeitig erfolgen. Unterschiedliche Kombinationen von Altersleistungsbezugsbeginn und Arbeitsmarktrückzug sind denkbar, ebenso wie verschiedene zeitliche Abfolgen dieser Ereignisse. Dieser Übergang stellt ein wichtiges Lebensereignis dar, das je nach individueller Situation im Rahmen der gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen gestaltet

Box 1 VERZICHT AUF DEN BEGRIFF «PENSIONIERUNG»

Obwohl sehr oft von Pensionierung gesprochen wird, verstehen darunter nicht alle dasselbe. Gewisse Personen betrachten sich als pensioniert, sobald sie sich altershalber aus dem Arbeitsmarkt zurückziehen – unabhängig von ihrem Rentenbezug. Andere verbinden die Pensionierung mit dem Bezug der Altersrente aus der 1. oder 2. Säule, oder mit einem Kapitalbezug aus der beruflichen oder privaten Vorsorge. Die Zuschreibung von aussen erfolgt meist aufgrund des Arbeitsmarktstatus – dies ist der sichtbare Teil der «Pensionierung». Diese Mehrdeutigkeit erstaunt nicht, gehören der Rückzug aus dem Arbeitsmarkt wie auch der Bezug einer Altersleistung doch unweigerlich zusammen, auch wenn die beiden Ereignisse nicht zeitlich zusammenfallen. So können auch die beiden Entscheidungen als ein gemeinsames Entscheidungsproblem der Individuen betrachtet werden.

⁶ Es sind dies die Kantone AG (ohne Aarau), BS, GE, NE und SG.

⁷ Vor 58 Jahren ist ein Altersleistungsbezug grundsätzlich nicht möglich und bis 70 Jahre muss das Alterskapital aus der 2. und 3. Säule bezogen werden. Die Altersrente der AHV kann zwar auch nach 70 Jahren bezogen werden, die Zeit nach 70 Jahren gilt dabei aber nicht als rentenerhöhender Aufschub.

wird. Mit dem Begriff Rentenübergang bilden wir die mögliche Vielfalt der Gestaltung dieser Phase ab, während bei der Benennung konkreter Ereignisse die Präzision im Vordergrund steht. Deshalb sehen wir auch vom Begriff der Pensionierung ab, der im allgemeinen Sprachgebrauch häufig verwendet wird, jedoch unscharf ist (vgl. Box 1).

In der Folge sprechen wir von Rentenbezugsbeginn (womit, wenn nicht abweichend spezifiziert, eine Altersrente gemeint ist) und generell von Altersleistungsbezugsbeginn, der neben den Renten auch altersbedingte Kapitalbezüge umfasst. Für Definitionen zu den verschiedenen Begriffen rund um das schweizerische Vorsorgesystem und den Rentenübergang verweisen wir auf das Glossar.

1.5 AUFBAU DES BERICHTS

Die Frage des Zeitpunkts des Rentenübergangs und der wirtschaftlichen Situation der involvierten Haushalte bzw. Personen kann aus einer Vielzahl von Perspektiven beleuchtet werden. Im vorliegenden Fall sind ganz besonders der Haushalts- und Paarkontext sowie die Unterschiede nach Geschlecht von speziellem Interesse. Um den Bericht in einer lesbaren Grösse zu halten, wird der Fokus auf die illustrativsten Grafiken und Tabellen gelegt.

In Kap. 2 werden die Einflussfaktoren hinsichtlich des Zeitpunktes des Rentenbezugsbeginnes und des Arbeitsmarktrücktritts aus der Literatur besprochen. Anschliessend bespricht Kap. 3 die verschiedenen Datenperspektiven, welche in dieser Studie zur Anwendung kommen und definiert wichtige, methodische Konzepte. Kap. 4 widmet sich dem Zeitpunkt des Rentenbezugsbeginnes, der den Übergang in die Rente einläutet. Schliesslich wird in Kap. 5 eine Statusbetrachtung dreier Altersgruppen rund um den Rentenübergang vorgenommen und es wird untersucht, wer erwerbstätig ist und Rente(n) bezieht und was für eine Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter entscheidend ist. Kap. 6 fasst die Ergebnisse zusammen und hält wichtige Schlussfolgerungen fest.

2 EINFLUSSFAKTOREN DES «RENTENÜBERGANGS»: LITERATUR & PRAXIS

Die Gründe, weshalb eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt in Rente geht, wurden von verschiedenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bereits erforscht. Entsprechend wird im Folgenden die aktuelle Literatur zu den Determinanten des Rentenübergangs besprochen (vgl. Kap. 2.1). Ergänzt wird dies durch Faktoren aus der Beratungspraxis des VZ VermögensZentrums (Kap. 2.2). Die Nutzung dieser Einflussfaktoren bei der Bestimmung des quantitativen Einflusses auf den Zeitpunkt des Rentenübergangs wird limitiert durch die in diesem Projekt zur Verfügung stehenden Daten (Kap. 2.3).

2.1 LITERATURÜBERSICHT

Auf Basis der aktuellen Literatur können **drei Gruppen von Determinanten** gebildet werden. Erstens spielt der **gesetzliche und institutionelle Rahmen**, also beispielsweise das ordentliche Rentenalter, die Struktur des Vorsorgesystems, des Steuersystems und anderer Transfersysteme, eine Rolle. Diese Rahmenbedingungen beeinflussen sowohl die Entscheidung des Arbeitsmarktrücktrittes als auch die des Rentenbezugsbeginns. Zweitens können **arbeits- und organisationsbezogene Faktoren** als Gruppe zusammengefasst werden. Dazu gehört (fehlende) betriebliche Alterspolitik, die Situation auf dem Arbeitsmarkt und somit die Arbeitsnachfrage, wie auch die Anforderungen der Arbeit und der Sinn, der diese stiftet. Diese Faktoren wirken primär auf die Entscheidung über den Arbeitsmarktrücktritt. Drittens sind **individuelle Faktoren** wichtig, um den Rentenübergang zu analysieren. Darunter fallen der Haushalts- und Paarkontext inklusive Fokus auf Gender, sozioökonomische und -professionelle Faktoren wie Einkommen, Vermögen und die Erwerbsbiografie, sowie gesundheitliche Aspekte. Die individuellen Faktoren beeinflussen den Arbeitsmarktrücktritt (bspw. Gesundheit, Entscheidung über gemeinsamen Arbeitsmarktrücktritt), ebenso haben sie einen Einfluss auf den Rentenbezugsbeginn (die Erwerbsbiografie wirkt je nach System stark auf die Rentenhöhe). Da die Literaturrecherche den Ausgangspunkt für die Untersuchung zu den Determinanten des Rentenübergangs bildet, liegt der Fokus auf dem Rentenübergang, ausserdem wird, wo möglich, die Literatur aus der Schweiz berücksichtigt.

In der Literatur wird «retirement» nicht einheitlich verwendet und auch eine Abgrenzung zwischen Arbeitsmarktansatz und Vorsorgeansatz wird nicht immer vorgenommen. Oft wird der Arbeitsmarktrückzug als gleichbedeutend mit dem Rentenbezugsbeginn betrachtet – was in vielen Fällen auch zutrifft⁸ (De Preter, Van Looy, und Mortelmans 2013). Der Rentenübergang beinhaltet im Endeffekt immer beides – Arbeitsmarktrückzug und Rentenbezugsbeginn – und die Entscheidung kann nicht getrennt voneinander untersucht werden. Für die Literaturübersicht wird konsequent aufgezeigt, wo welcher Ansatz zur Anwendung kommt.

2.1.1 GESETZLICHER UND INSTITUTIONELLER RAHMEN

ORDENTLICHES RENTENALTER

Ein massgeblicher Parameter im Vorsorgesystem ist das ordentliche Rentenalter. Dieses liegt in der Schweiz im Jahr 2021 bei 65 Jahren für Männer und 64 Jahren für Frauen und ermöglicht einen Altersrentenbezug ohne

⁸ Das System spielt hier eine wichtige Rolle – in der 2. Säule ist bspw. ein vorzeitiger Rentenbezug nur bei «Beendigung der Erwerbstätigkeit» möglich (BVG Art. 13, 2), in der Praxis reicht allerdings oft eine Reduktion des Arbeitspensums um einen bestimmten Anteil.

Kürzung (1. wie auch 2. Säule). Verschiedene Studien zeigen eine beachtliche Default-Wirkung des ordentlichen Rentenalters. In vielen Fällen enden Arbeitsverträge automatisch mit dem Erreichen des Rentenalters – das heisst, um weiterzuarbeiten, müssen die Vertragsparteien aktiv werden (Lalive, Magesan, und Staubli 2017).⁹ Das vorgegebene Rentenalter wird denn auch in der Literatur als grösste strukturelle Anreizwirkung identifiziert. Seibold (2017) benutzt administrative Daten aus Deutschland und kann mittels Bunching-Analyse zeigen, dass das offizielle Rentenalter unabhängig von den finanziellen Anreizen einen sehr starken Referenzpunkt darstellt und dazu führt, dass Erwerbstätige zu diesem Zeitpunkt aus dem Arbeitsmarkt austreten und beginnen, eine Rente zu beziehen. Seine Schätzungen ergeben, dass 30 Prozent der Arbeitsmarktaustritte zum ordentlichen Rentenalter passieren und ungefähr die Hälfte bis 80 Prozent davon auf Referenzpunkteffekte zurückzuführen sind. Finanzielle Anreize spielen nichtsdestotrotz eine nicht vernachlässigbare Rolle (ibid.).

Reformen, die das frühestmögliche und/oder das ordentliche Rentenalter erhöhen, resultieren in einer längeren Erwerbsdauer (Lalive & Parrotta, 2016b; Lalive u.a., 2017; Staubli & Zweimüller, 2013). Manoli und Weber (2016) schätzen, dass eine Erhöhung des frühestmöglichen Rentenalters um ein Jahr innerhalb einer Kohorte zu einer Erhöhung des durchschnittlichen Alters beim Arbeitsmarktaustritt um 0.4 Jahre und zu einer Erhöhung des Alters bei Rentenbezugsbeginn um 0.5 Jahre führt. Allerdings scheint eine fortgesetzte Erwerbstätigkeit nicht für alle möglich: Bei der Untersuchung einer Reform zur Erhöhung des frühestmöglichen Alters für den Rentenbezug der Frauen in Österreich stellten Staubli und Zweimüller (2013) fest, dass die Reform zwar zu längerer Beschäftigung geführt hatte, gleichzeitig aber auch Spillover-Effekte beobachtet wurden. Die Arbeitslosenquote stieg in der Gruppe, die von der Reform betroffen war, markant an und die Invalidenversicherung wurde ebenfalls stärker belastet. Dieser Effekt wurde vor allem für Personen mit relativ schlechtem Gesundheitszustand und geringen Löhnen beobachtet. Die Autoren berechnen, dass pro Jahr, um welches der früheste Rentenbezugsbeginn erhöht wurde, die jährlichen Staatsausgaben um 107 Millionen Euro für Männer und um 122 Millionen Euro für Frauen sanken – dies unter der Berücksichtigung der erwähnten Spillover-Effekte und zusätzlicher Steuereinnahmen (Staubli & Zweimüller, 2013). Die Autoren halten fest, dass es sich bei ihren Schätzungen um kurzfristige Effekte handelt, langfristig können die Beschäftigungseffekte davon abweichen, da die Individuen bereits früher vom höheren (frühestmöglichen) Rentenalter wissen, und sich anpassen (ibid.).

Um die starke Wirkung des ordentlichen Rentenalters als Referenzpunkt abzuschwächen, haben einige Länder (wie auch die Schweiz) einen sogenannten Rentenkorridor eingeführt, so beispielsweise Schweden, Norwegen und Kanada (Suri u. a. 2020). Innerhalb dieses, oft breiten, Rentenkorridors (z.B. in Norwegen zwischen 62 und 75 Jahren) kommt es beim Rentenbezugsbeginn unterhalb bzw. oberhalb des Referenzalters zu Ab- bzw. Zuschlägen auf die Rentenhöhe (ibid.). Als Vorteil angesehen wird, dass kein Automatismus besteht und Arbeitgebende und Arbeitnehmende den Zeitpunkt des Arbeitsmarktaustritts diskutieren müssen. Zusätzlich wird die Norm eines bestimmten Rentenalters weniger verankert.

Bauer und Eichenberger (2017a) und Börsch-Supan u.a. (2017) liefern Evidenz, dass eine Flexibilisierung des ordentlichen Rentenalters – wie im Falle der genannten Rentenkorridore – dazu führt, dass der Austritt aus dem Arbeitsmarkt zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt. Börsch-Supan u.a. (2017) untersuchen neun OECD-Länder, die Reformen zur Flexibilisierung des Rentenalters umgesetzt haben und kommen zu folgendem

⁹ Der Bezug der Altersrente erfolgt allerdings in der Schweiz nicht automatisch, sondern muss bei der zuständigen Ausgleichskasse angemeldet werden. Die grosse Default-Wirkung in Bezug auf den Arbeitsmarktrücktritt lässt vermuten, dass bezüglich Bezugsbeginn eine ähnliche Wirkung vorliegt.

Schluss: Während die Reformen zu einer höheren Arbeitsmarkteteiligung der beobachteten Gruppe (Männer im Alter von 55-64) geführt haben, sind deren durchschnittliche wöchentlichen Arbeitsstunden gesunken. Der Nettoeffekt der Reformen auf das gesamte Arbeitsangebot war dadurch Null.

VORBEZUG UND AUFSCHUB

Ab zwei Jahren vor dem ordentlichen Rentenalter ist in der Schweiz ein Bezug der Altersrente der 1. Säule möglich. Pro vorgezogenes Jahr wird die Rente um 6.8 Prozent gekürzt, da der Vorbezug die Rentenbezugsdauer verlängert. Der Kürzungssatz ist versicherungsmathematisch mittlerweile¹⁰ zu hoch – aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung sind die zwei Jahre Vorbezug weniger bedeutsam (BSV 2019).

Ein späterer Bezug ist um bis zu fünf Jahre nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters möglich, wobei ein Aufschub mindestens ein Jahr dauern muss. Anschliessend kann der Rentenbezug auf einen beliebigen Monat hin angemeldet werden. Der Zuschlag auf die Rente reicht von 5.2 Prozent für ein aufgeschobenes Jahr bis 31.5 Prozent für 5 aufgeschobene Jahre.¹¹ Wie bei den Kürzungen sind auch die Zuschläge aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung versicherungsmathematisch zu hoch (BSV 2019). Die zu hohen Kürzungs- und Zuschlagssätze bieten somit aktuell theoretisch einen Anreiz für einen späteren Rentenbezug.

Anhand der 10. AHV-Reform haben Lalive u.a. (2017) untersucht, welchen Effekt solche Anreize auf die Erwerbstätigkeit haben. Im Rahmen dieser Reform wurden für Frauen bis Jahrgang 1947 die Kürzungssätze reduziert. Dabei haben die Autoren festgestellt, dass die finanziellen Anreize aufgrund der Kürzungs- und Zuschlagssätze zwar den Altersrentenbezug beeinflussen, nicht aber die Erwerbstätigkeit. Die Anpassung des gesetzlichen Rentenalters hingegen hatte einen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit (ibid.). Die Resultate deuten darauf hin, dass bei einer Erhöhung des ordentlichen Rentenalters mit grösseren Effekten zu rechnen ist als bei einer anderen Ausgestaltung der Kürzungs- und Zuschlagssätze. Auch Seibold (2017) findet in seiner Studie, dass ein ordentliches Rentenalter als Referenzpunkt unabhängig von den finanziellen Anreizen einen starken Effekt auf das Verhalten der Individuen hat (sogenannte Referenzpunkt-Effekte). Er merkt dazu allerdings zwei Punkte an (ibid., s. 34): Damit Arbeitnehmende ein neues «ordentliches Rentenalter» als Referenzpunkt wahrzunehmen beginnen, hänge bis zu einem gewissen Grad schon von einem finanziellen Anreiz ab, der mit diesem Referenzpunkt verbunden sei. Folglich sei es eine offene Frage, inwieweit die Politik das Verhalten der Arbeitnehmenden in Bezug auf festgelegte Schwellenwerte ausnutzen kann, indem sie diese immer wieder verschiebt, ohne finanzielle Anreize zu setzen. Als zweiten Punkt nennt der Autor Verteilungsfragen, die durch solche Referenzpunkt-Effekten aufgeworfen werden, da bestimmte Gruppen von Arbeitnehmenden, z.B. mit geringerer Bildung, eher dazu neigen würden, auf diese Referenzpunkte (unabhängig von finanziellen Anreizen) zu reagieren.

Ein weiterer Faktor, der einen Einfluss auf die Entscheidung über einen Rentenaufschub haben kann, ist, inwiefern mit einer Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter die Rente aufgebessert oder Beitrags- oder Versicherungslücken geschlossen werden können (Schaltegger, Leisibach, und Schmid 2018; Suri u. a. 2020).

Falls das Reglement der Pensionskasse dies vorsieht, kann die 2. Säule vorbezogen (frühestens mit 58 Jahren) oder der Bezug aufgeschoben (längstens bis 70 Jahre) werden. Dies gilt für Männer wie auch für Frauen. Ein

¹⁰ Die genannten Sätze für die Kürzung bzw. den Aufschub der Rente wurden im Rahmen der 10. AHV-Reform 1997 eingeführt und seither nicht angepasst.

¹¹ Für zwei aufgeschobene Jahre beträgt der Zuschlag 10.8%, für drei aufgeschobene Jahre 17.1% und für vier aufgeschobene Jahre 24%.

früherer Bezug bedeutet, dass weniger angespartes Altersguthaben vorhanden ist, welches in eine Rente umgewandelt werden kann. Zudem ist der Umwandlungssatz durch die längere Bezugsdauer tiefer. Bei einem Aufschub kann bis zum Bezugsbeginn je nach Pensionskasse weiterhin in die 2. Säule einbezahlt und somit das Altersguthaben erhöht werden. Auf jeden Fall steigt der Umwandlungssatz, da sich die Bezugsdauer reduziert. Die meisten Pensionskassen bieten flexible Modelle an, in denen bei gleichzeitiger Reduktion des Arbeitspensums eine Teilrente bezogen werden kann. Grosszügige Modelle für einen frühen Rentenbezugsbeginn bieten hier Anreize für einen Vorbezug der beruflichen Vorsorge. Schliesslich können steuerliche Überlegungen die Entscheidung für den Zeitpunkt eines allfälligen Kapitalbezugs beeinflussen.

ÜBRIGE VERSICHERUNGS-, STEUER- UND TRANSFERSYSTEME

Nicht nur die Ausgestaltung der Altersvorsorge selbst, sondern auch andere Versicherungs- sowie Transfersysteme können Anreize für oder gegen eine bestimmte Art von Rentenübergang haben. Bütler u.a. (2017) untersuchen, welche Anreizwirkungen von bedarfsabhängigen Leistungen im Alter ausgehen. Die Autorinnen und Autoren nehmen dabei die Ergänzungsleistungen ins Blickfeld und untersuchen, wie diese die Entscheidung zwischen dem Bezug einer Rente oder eines Kapitalbezugs in der beruflichen Vorsorge beeinflussen. Sie stellen in ihrem theoretischen Modell und dessen empirischer Überprüfung fest, dass sich die Annuisierung des angesparten Vorsorgekapitals (d.h. eine Umwandlung in eine Rente / Auszahlung als Rente) erst ab einem bestimmten Betrag lohnt. Dieser Betrag liegt für Versicherte, die ansonsten über kein Vermögen verfügen, bei rund CHF 170'000. Darunter ist es aus individueller Sicht zur Einkommensmaximierung optimal, das Alterskapital bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu beziehen, über die Jahre aufzubauchen und anschliessend zusätzlich zur AHV-Rente Ergänzungsleistungen zu beziehen (Bütler, Peijnenburg, und Staubli 2017). Zudem bietet die Ausgestaltung der Ergänzungsleistungen (inkl. deren Steuerbefreiung) für Personen mit tiefen Einkommen auch Anreize für einen frühestmöglichen Rentenbezugsbeginn (Schaltegger & Leisibach, 2015). Da die Untersuchung von Bütler u.a. den Haushaltskontext nicht berücksichtigt, kann sie am ehesten auf Einpersonenhaushalte angewandt werden.

Das Steuersystem kann durch die jeweilige Ausgestaltung ebenfalls Anreize beinhalten, diese sind insbesondere für die Entscheidung «Rente oder Kapital» relevant. Ebenfalls können steuerliche Überlegungen dazu führen, dass sich beispielsweise der Bezug der BV-Rente in mehreren Schritten (Teilpensionierung) lohnt oder dass ein gestaffelter Kapitalbezug bevorzugt wird (Schübach u. a. 2018). Zuletzt sind steuerliche Faktoren auch beim Entscheid über die Erwerbstätigkeit bei gleichzeitigem Rentenbezug für eine optimale Koordination im Ehepaar-Kontext relevant. Kommen beispielsweise bei einem Ehepaar zwei Renten neu dazu und das Erwerbseinkommen wird nicht im selben Mass reduziert, kann die Steuerbelastung sprunghaft ansteigen.

2.1.2 ARBEITSNACHFRAGE UND BETRIEBLICHE ALTERSPOLITIK

Neben den gesetzlichen und fiskalischen Rahmenbedingungen ist auch die Situation auf dem Arbeitsmarkt zentral, um ein ganzheitliches Bild des Rentenübergangs zu erhalten. Verschiedene Perspektiven in der Literatur können hier unterschieden werden.

Eine Perspektive beleuchtet die Lage auf dem Arbeitsmarkt für ältere Personen, die eine Stelle suchen (Oesch 2020; Vigtel 2018). Hier kann eine tiefere Arbeitsnachfrage nach älteren Personen eine Rolle spielen, welche sich häufig aus der nicht bestätigten Annahme speist, dass ältere Arbeitnehmende weniger produktiv sind (Aubert und Crépon 2006; A. Börsch-Supan 2013; A. Börsch-Supan und Weiss 2016; Oesch 2020). Oder aber dar-

aus, dass die Arbeitgebenden das Produktivitäts-Lohn-Verhältnis von älteren Personen als schlechter einschätzen als jenes von jüngeren Personen. Oesch (2020) zeigt anhand von zwei Experimenten in der Schweiz auf, dass ältere Stellensuchende aufgrund ihres Alters sowohl geringere Chancen haben, zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen zu werden, als auch eine Arbeitsstelle zu finden. Diese sogenannte «Altersstrafe» taucht ab einem Alter von 50 Jahren auf und ist zwischen 55 und 60 am grössten. Das Forschungsdesign umgeht dabei das Selektionsproblem, indem von einer Massentlassung betroffene Personen untersucht werden (ibid.). Die Resultate stützen die Hypothese, dass für die Arbeitgeber ältere Arbeitnehmende im Verhältnis zu ihrer Produktivität zu viel kosten: Stellensuchende in ihren Mittefünfzigern finden häufig nur um den Preis eines viel niedrigeren Lohns als zuvor einen neuen Job, unter anderem da sie das firmenspezifische Humankapital nicht mehr in Wert setzen können. Bello und Galasso (2020) untersuchen, wie sich ein exogener makroökonomischer Schock (hier ein Handelsabkommen) auf vorzeitige Arbeitsmarktrückzüge auswirkt. Die Forschenden vergleichen sowohl die Veränderungen über die Zeit als auch zwischen unterschiedlich betroffenen Industrien mittels Difference-in-Difference Ansatz und stellen fest, dass der Schock die Nachfrage nach älteren Beschäftigten in den betroffenen Branchen reduziert und vermehrt zu frühen Arbeitsmarktrücktritten führt (ibid.). Faktoren wie mit dem Alter steigende Beiträge der beruflichen Vorsorge und die Ausgestaltung des möglichen Rentenbezugsbeginnes sind ebenfalls relevant (Trageser, Hammer, und Flieder 2012). Vigtel (2018) zeigt in seiner Studie, dass ältere Arbeitnehmende eine höhere Wahrscheinlichkeit haben, eingestellt zu werden, wenn sie nahe beim frühestmöglichen Eintrittsalter in den Rentenkorridor sind. Unsicherheiten bezüglich der Produktivität der älteren Arbeitnehmenden werden so abgeschwächt, da in nicht allzu ferner Zukunft die Möglichkeit eines frühen Arbeitsmarktrücktrittes mit Rentenbezug besteht. Investitionen in die Weiterbildung der Arbeitnehmenden hingegen werden eher dann getätigt, wenn der Abstand zum ordentlichen Rentenalter weiter weg ist, wie Bauer und Eichenberger anhand der 10. AHV-Reform aufzeigen (2017b).

Buchholz u.a. (2013) untersuchen die Rentenübergänge in Deutschland. Ihre Analyse nimmt dabei zwei unterschiedliche Übergänge in den Blick: Die Übergänge von der Erwerbstätigkeit in die Rente und die Übergänge aus der Nicht-Erwerbstätigkeit in die Rente. Auf Grundlage der Reformen des Vorsorgesystems in Deutschland konstatieren sie, dass nicht nur die individuellen «Pull-Faktoren» wie bspw. die Präferenz für Freizeit oder die Anreize des Vorsorgesystems, sondern auch arbeitsmarktseitige «Push-Faktoren» wie Umstrukturierungen und Rationalisierungen in bestimmten Branchen oder eine angestrebte Entlastung des Arbeitsmarktes durch die Regierung durch frühe Übergänge relevant sind. Entsprechend schlussfolgern die Autorinnen und Autoren, dass Reformen, welche nur an den «Pull-Faktoren» schrauben, nicht unbedingt erfolgreich dabei sind, ältere Personen im Arbeitsmarkt zu halten.

Eine weitere Perspektive bezieht sich auf die Zufriedenheit der Arbeitnehmenden und die Möglichkeit zur Flexibilität, welche ihnen gewährt wird. Verschiedene Studien heben Arbeitszeitflexibilität als eine der wichtigsten Rahmenbedingungen für eine Weiterbeschäftigung nach dem ordentlichen Rentenalter hervor (Hudomiet u. a. 2020a; Jansen u. a. 2019; Maxin und Deller 2011; Shacklock, Brunetto, und Nelson 2009). Die Möglichkeit eines graduellen Arbeitsmarktrücktrittes und Rentenbezugsbeginnes führt dazu, dass eine Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter eher gewünscht ist, wie Voňková (2009) mittels stated preference-Ansatz aufzeigt. Zufriedenheit mit der Arbeit und eine sinnstiftende Arbeit erhöhen ebenfalls sowohl die Wahrscheinlichkeit, dass die Erwerbstätigkeit bis zum ordentlichen Rentenalter erfolgt als auch, dass sie nach dem Rentenalter fortgesetzt wird (Fasbender u.a., 2015; Oakman & Wells, 2013).

2.1.3 INDIVIDUELLE FAKTOREN

Unter individuellen Faktoren wird die Situation des Individuums, welches die Entscheidung über den Rentenbezugsbeginn und den Arbeitsmarktrücktritt trifft, und dessen Charakteristika subsumiert. Dazu gehören der Familienkontext und das Geschlecht, sozioökonomische und -professionelle Faktoren wie Einkommen, Vermögen, die Erwerbsbiografie, die Position im Beruf sowie gesundheitliche Aspekte. Diese Faktoren werden im Folgenden beleuchtet.

FAMILIEN- UND PAARKONTEXT

Während die Entscheidung über Arbeitsmarktrücktritt und Rentenbezugsbeginn lange hauptsächlich aus individueller Perspektive analysiert wurde, konzentrierte sich in den letzten Jahren ein Teil der Forschung auf den Familien- und Paarkontext. Dahinter steht die Beobachtung, dass ein wichtiger Entscheid wie bspw. der Arbeitsmarktrücktritt nicht unbedingt vom Individuum alleine getroffen wird, sondern die Familien- und Paarsituation durchaus eine Rolle spielt. Dabei spielen sowohl Geschlechterrollen in heteronormativen Beziehungen als auch Altersunterschiede innerhalb des Paares eine Rolle.

Loretto und Vickerstaff (2013) schliessen in ihrer qualitativen Untersuchung von Paaren der Jahrgänge 1943-1958, dass für Männer der Rentenübergang öfters von Faktoren wie Rentenhöhe und arbeitsbezogenen Faktoren getrieben ist, während bei Frauen eher das Sorgen für andere (bspw. Enkelkinder) im Vordergrund steht. Die Autorinnen heben hervor, dass die Effekte auch spezifische Kohorteneffekte sein können und sich dieses Muster bei späteren Generationen möglicherweise nicht mehr zeigt (ibid.). Die Studie nimmt auch kritischen Bezug dazu, dass bei gleichzeitig beobachteten Arbeitsmarktrückritten in Studien oft auf eine Präferenz für gemeinsame Freizeit geschlossen wird, was sich im Falle der interviewten Paare nicht klar abzeichnete. Stattdessen haben die befragten Paare hervorgehoben, trotz ihrer Präferenz für «joint retirement» verschiedenen Aktivitäten nachzugehen und nicht unbedingt mehr Zeit zusammen zu verbringen, wobei die Frauen im Sample betonten, nun mehr Zeit für Hausarbeit zu haben. Lalive und Parotta (2016a) messen den Effekt des ordentlichen Rentenalters im Paarkontext. Sie stellen zunächst fest, dass wenn eine Person das ordentliche Rentenalter¹² erreicht, die Wahrscheinlichkeit dieser Person, noch im Arbeitsmarkt zu sein, deutlich sinkt: um 12 Prozentpunkte bei den Frauen und um 28 Prozentpunkte bei den Männern. Dies ist der «eigene Effekt». Zusätzlich sinkt die Erwerbsbeteiligung von Frauen um 2 bis 3 Prozentpunkte, wenn ihr Partner das Alter für einen ordentlichen Rentenbezug erreicht («Partnereffekt»). Bei Männern ist kein Effekt auf die Erwerbsbeteiligung sichtbar, wenn die Partnerin das Alter für einen ordentlichen Rentenbezug erreicht. Der «eigene Effekt» ist besonders bei Personen mit geringem Ausbildungsniveau stark ausgeprägt, während der «Partnereffekt» bei Paaren mit ähnlichem Ausbildungsniveau – unabhängig vom Level – am grössten ist (ibid.). Atalay u.a. (2019) analysieren zwei natürliche Experimente in Australien, welche die Rentenansprüche für bestimmte Gruppen veränderten, und fokussieren dabei auf die Veränderung der Erwerbsbeteiligung der Partnerinnen und Partner der betroffenen Personen. Sie konstatieren, dass die Effekte symmetrisch nach Geschlecht sind und sowohl bei einer Reduktion als auch bei einer Ausweitung der Rentenansprüche auftreten.¹³ Drei verschiedene Mechanismen wirken dabei laut Autoren in dieselbe Richtung: Freizeitkomplementaritäten, Haushaltsvermögen

¹² Zum Zeitpunkt der Untersuchung 62 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer.

¹³ Die Erhöhung des Renteneintrittsalters für Frauen um fünf Jahre führte dazu, dass die Ehemänner durchschnittlich 0.34 bis 0.84 Jahre später in Rente gingen. Die grosszügige Rentenregelung für Veteranen veranlasste deren Ehefrauen durchschnittlich 1.5 bis 2.6 Jahre früher in Rente zu gehen. Die Spillover-Effekte sind in beiden Fällen mindestens halb so gross wie die Effekte auf die Zielpersonen.

und der effektive Grenzsteuersatz auf das Einkommen des Partners/der Partnerin bei Renten, die mit einer Einkommensprüfung verbunden sind (wobei die Rente bei einem zu hohen Einkommen gekürzt wird).

In vier Untersuchungen analysiert Eismann (2020) den Rentenübergang im Paarkontext. Die Autorin zeigt Unterschiede im Rentenübergang zwischen Paaren und Singles auf, wobei Singles eine leichte Präferenz dafür haben, später Renten zu beziehen als verheiratete oder im Konkubinats lebende Personen. Diese Unterschiede nach Beziehungsstatus unter Kontrolle von sozioökonomischen Variablen können mit der sozialen Bedeutung von Arbeit sowie dem Einfluss des Partners/der Partnerin erklärt werden. Auch bei einem Vorbezug von Renten kann der Effekt der Präferenzen der Partnerin festgestellt werden. Zusätzlich untersucht die Autorin die Motive (altruistisch und egoistisch) und Mechanismen (Druck und Überzeugung), die hinter diesem Effekt stehen. Bezüglich gemeinsamem Rentenbezugsbeginn nimmt Eismann Bezug zur erwähnten Annahme, dass dies aus der Präferenz für gemeinsame Freizeit resultiere. Im betrachteten Sample der Doppelverdienenden scheint die Präferenz für einen gemeinsamen Rentenbezugsbeginn abhängig vom Attachment zu Arbeit und Beziehung zu sein. Eine gegenseitige Beeinflussung bezüglich der Entscheidung für den gemeinsamen Übergang kann beobachtet werden, gleichzeitig ist sich aber rund ein Drittel der Paare uneinig, ob ein «joint retirement» anzustreben sei (M. Eismann 2020).

SOZIOÖKONOMISCHE UND –PROFESSIONELLE FAKTOREN

Sozioökonomische und -professionelle Faktoren spielen eine wichtige Rolle hinsichtlich des Rentenbezugsbeginnes. Dabei sind Einkommen und Vermögen sowie die Erwerbsbiografie zentral. Bütler u.a. (2004) benutzen Daten von fünfzehn Pensionskassen¹⁴ und identifizieren die Erschwinglichkeit als einer der wichtigsten Faktoren für den Vorbezug von Altersrenten in der Schweiz. Für reichere Männer – gemessen am Kapital in der beruflichen Vorsorge zum Zeitpunkt des Rentenbezugsbeginnes¹⁵ – findet der Rentenbezugsbeginn früher statt als für solche mit weniger Kapital in der beruflichen Vorsorge. Bei Frauen ist der Effekt des Vorsorgekapitals auf die Wahrscheinlichkeit des Rentenbezugsbeginnes ebenfalls positiv, aber weitaus schwächer als bei Männern. Dorn und Sousa-Poza (2005) betonen in ihrer Analyse des SAKE-Moduls Soziale Sicherheit, dass die Wahrscheinlichkeit einer Frühpensionierung (definiert als Selbstdeklaration der befragten Personen) stark vom Einkommen abhängt. Der Effekt ist allerdings gemäss den Autoren nicht linear – sowohl Personen mit tiefen Einkommen als auch solche mit sehr hohen Einkommen haben eine geringere Wahrscheinlichkeit, vor dem ordentlichen Rentenalter in Pension zu gehen. Weitere Faktoren, die laut den Autoren eine wichtige Rolle spielen, sind der Arbeitsmarktstatus des Partners/der Partnerin, die Ausbildung, die Branche und der Beruf.

An u.a. (2004) kommen in ihrer Studie (Dänemark) zum Schluss, dass Einkommen und Vermögen auch im Kontext der gemeinsamen Renteneintrittsentscheidung von Ehepaaren wichtige Determinanten sind. Dabei führt ein höheres Erwerbseinkommen zu einer geringeren Wahrscheinlichkeit, aus dem Arbeitsmarkt auszuscheiden. Der Effekt von Vermögen geht hingegen in die andere Richtung und erhöht diese Wahrscheinlichkeit. Ein hohes Einkommen geht mit hohen Opportunitätskosten eines Arbeitsmarktrückzuges einher – der hohe Lohn wird zugunsten der Freizeit aufgegeben. Ein grosses Vermögen hingegen erlaubt es, die Rente so aufzustocken, dass das Erwerbseinkommen ersetzt und der Lebensstandard beibehalten werden kann. Es gilt allerdings zu bedenken, dass Einkommen und Vermögen oftmals stark korreliert sind.

¹⁴ Dies führt dazu, dass Personen ohne berufliche Vorsorge – d.h. Personen mit sehr geringen Einkommen – von der Studie nicht erfasst werden.

¹⁵ Gemäss Autorinnen dient das Vorsorgekapital zum Zeitpunkt des Rentenbezugsbeginnes hier als Mass für das Erwerbseinkommen über das Arbeitsleben hinweg («lifetime labor income»).

Bloemen (2011) untersucht für ein Längsschnittsample von älteren, erwerbstätigen Männern in den Niederlanden den Einfluss des Vermögens auf den Rentenübergang (gemäss Selbstdeklaration als «pensioniert»): Ein höheres Nettovermögen wird mit einer früheren Pensionierung assoziiert. Die Messgrössen zum Vermögen zeigen keinen Effekt auf den Übergang aus der Erwerbstätigkeit in die Invalidenversicherung oder die Arbeitslosenversicherung (ibid.).

Kaiser u.a. (2020) analysieren die Erwerbsverläufe von älteren Personen in der Schweiz und fokussieren darauf, wie sich Brüche in der Erwerbsbiografie auf die Erwerbstätigkeit auswirken. Unter anderem untersuchen sie mittels eines Difference-in-Difference Ansatz wie sich Arbeitslosigkeitsepisoden im Alter von 50, 55 oder 60 Jahren auf die Erwerbstätigenquote in der betroffenen Gruppe auswirken. Personen in der Kohorte 1949-1955, die im Alter 50plus arbeitslos waren, haben in der Folge eine deutlich tiefere Erwerbstätigenquote als eine vergleichbare Gruppe, die nicht arbeitslos war. Der Unterschied beträgt drei Jahre nach der Arbeitslosigkeit 7.1 Prozentpunkte und ist acht Jahre danach immer noch bei 6.1 Prozent. Auch reduziert eine Episode der Arbeitslosigkeit in diesem Alter die erwartete Zeit bis zum vollständigen Arbeitsmarktrücktritt¹⁶: Bei Personen dieser Kohorte, die mit 50 Jahren arbeitslos waren, reduziert sich die erwartete Dauer bis zum Erwerbsrücktritt um rund ein halbes Jahr¹⁷ (ibid.).

Als eine andere Art Bruch in der Erwerbsbiografie kann Migration verstanden werden. Migration beeinflusst die Erwerbsbiografie im Einwanderungsland und somit die Rentenansprüche stark. Söhn (2020) identifiziert dabei die fehlenden Beitragsjahre im Immigrationsland, ein höheres Risiko für Arbeitslosigkeit und tiefere Einkommen als wichtigste Faktoren für die Rentenhöhe. Mit der Berücksichtigung der gesamten Erwerbsverläufe von migrierten und nicht-migrierten Personen in Deutschland kann die Autorin die Effekte der Migration auf die Rentenhöhe fast vollständig erklären. Wichtig für das Vorhandensein einer Rente ist zudem das Ausbildungsniveau und das Herkunftsland – je nach Einkommensniveau des Landes hatten Personen mehr oder weniger Möglichkeiten zur Erlangung von Rentenansprüchen. Die Optionen des Rentenübergangs stellen sich dadurch für migrierte Personen anders dar.

Drei Studien zur wirtschaftlichen Situation von Personen im Rentenalter sind noch anzuführen, obwohl sie sich nicht spezifisch mit dem Rentenübergang beschäftigen. Die Studien fokussieren auf die wirtschaftliche Situation von Personen im Rentenalter in der Schweiz. Fluder u.a. (2015) untersuchen den Gender Pension Gap und betonen dabei die Rolle der Erwerbsbiografie, welche für den Aufbau von Altersguthaben in der beruflichen Vorsorge entscheidend ist. Die Analyse von Guggisberg und Künzi (2005) bezieht sich auf die wirtschaftliche Situation von Personen rund ums Rentenalter in der Schweiz und hebt ebenfalls die Wichtigkeit der 2. Säule hervor. Wanner und Gerber untersuchen die wirtschaftliche Situation von Personen im Erwerbs- und Rentenalter in der Schweiz mit der Datengrundlage WiSiER und vergleichen unter anderem das Jahr 2015 mit der Situation im Jahr 2003, welche durch Wanner und Gabadinho mit Steuerdaten aus fünf Kantonen analysiert wurde (Wanner & Gabadinho, 2008; Wanner & Gerber, 2022). Während in der ersten Studie der Haushaltskontext noch nicht berücksichtigt werden konnte, hielten die Autoren schon da fest, dass sich die Personen nach dem ordentlichen Rentenalter in einer besseren finanziellen Situation befinden als ihre Einkommen vermuten lassen. Ihr Einkommen liegt klar unter dem der Erwerbstätigen, hingegen verfügen sie über weit mehr Vermögen als Erwerbstätige. Dies ist auch 2015 noch der Fall. Beim Vergleich zwischen 2003 und 2015 ohne

¹⁶ Der vollständige Arbeitsmarktrücktritt wird angenommen, wenn eine Person während fünf Folgejahren kein relevantes Erwerbseinkommen erzielt (< CHF 2300 pro Jahr) und kein Geld der Arbeitslosenversicherung bezieht (Kaiser, Siegenthaler, und Möhr 2020, 8).

¹⁷ Dies gilt wiederum für die Kohorte der Jahrgängen 1949-1955.

Berücksichtigung des Haushaltskontexts zeigt sich zudem eine relative Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Personen im Rentenalter, wobei unverheiratete Männer eine Ausnahme bilden. Ihr (inflationsbereinigtes) medianes Einkommen ist über die Zeit konstant geblieben.

GESUNDHEIT

Unter den untersuchten Gesundheitsaspekten haben sich sowohl subjektive (Selbsteinschätzungen des Gesundheitszustands) als auch objektiv messbare Faktoren (kardiovaskuläre Krankheiten, Depression oder andere diagnostizierte Krankheiten) als wichtig für den Rentenübergang erwiesen. Der Zusammenhang zwischen Selbsteinschätzung des Gesundheitszustandes und Renteneintrittsalter zeigt sich in verschiedenen Studien. Mäcken (2019) beispielsweise zeigt für Deutschland, dass ein als schlecht wahrgenommener Gesundheitszustand mit einem tieferen Alter bei Rentenbezugsbeginn einhergeht. Dasselbe trifft auf arbeitsbezogenen Stress zu – auch dieser ist mit einem früheren Rentenbezugsbeginn assoziiert. Hier ist allerdings zu bedenken, dass ein Reporting Bias vorliegen kann – dass also Personen, die nicht mehr arbeiten, dies (für sich selbst oder gegen aussen) mit einem schlechteren Gesundheitszustand rechtfertigen.

Auch bezüglich Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter ist ein positiver Zusammenhang zwischen subjektiver Gesundheit und der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbstätigkeit zu beobachten (Fasbender u. a. 2015). Hagan u.a. (2009) adressieren den Bias bezüglich Selbsteinschätzung, indem sie aus Daten des ECHP (European Community Household Panel) und des BHPS (British Household Panel Survey) einen sogenannten «Health Stock» der Personen schätzen. Dieser wird dann, zusammen mit Variablen zu «Gesundheitsschocks», in einem discrete time proportional hazard Modell verwendet, um den Effekt des Gesundheitsstatus auf die Wahrscheinlichkeit des Arbeitsmarktrücktritts und die der Pensionierung (self-reported) zu bestimmen. Die Studie zeigt, dass sowohl ein sich verschlechternder Gesundheitszustand über die Zeit als auch negative gesundheitliche Schocks die Wahrscheinlichkeit eines Arbeitsmarktrücktrittes erhöhen. Der Effekt von solchen Schocks auf die Wahrscheinlichkeit aus dem Arbeitsmarkt zurückzutreten ist kleiner in jenen Ländern, die bereits starke finanzielle Anreize für einen frühen Arbeitsmarktrückzug bieten (ibid.). Ilmakunnas und Ilmakunnas (2018) untersuchen den Effekt des Gesundheitszustandes auf das Alter beim Rentenbezugsbeginn. Dabei benutzen sie sowohl subjektive als auch objektive Grössen (krankheitsbedingte Absenzen), um den Gesundheitszustand zu operationalisieren und stellen unabhängig des Vorgehens positive Effekte von Gesundheit auf das Renteneintrittsalter fest. Die Abweichung des tatsächlichen vom erwarteten Renteneintrittsalter sinkt mit der Verbesserung des Gesundheitszustandes. Die Forschenden halten fest, dass ihre Resultate aufgrund der zensierten Daten tendenziell eher eine Abwärtsverzerrung beinhalten (ibid. S. 20). Eine andere Forschungsarbeit konzentriert sich auf den angesprochenen Rechtfertigungs-Bias, der sich durch die Selbsteinschätzung ergeben kann. Die Autoren kommen zum Schluss, dass der Effekt von Self-assessed health auf die Wahrscheinlichkeit einer Pensionierung (self-reported) auch bei Berücksichtigung von objektiven Messgrössen zum Gesundheitszustand und Arbeitscharakteristika bestehen bleibt (Mortelmans und Vannieuwenhuyze 2013). Dass ein tieferes Rentenalter die Wahrscheinlichkeit von krankheitsbedingten Abwesenheiten vom Arbeitsplatz (self-reported) auch im Schweizer Kontext erhöht, zeigt die Studie von Bauer und Eichenberger (2021). Sie analysieren dafür die Einführung des Gesamtarbeitsvertrags für den flexiblen Altersrücktritt im Bausektor (GAV FAR) um kommen zum Schluss, dass der Rechtfertigungs-Bias neben tatsächlichen Gesundheitseffekten eine Rolle spielt. Unter anderem mit SHARE-Daten (Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe) analysiert Shai (2018) den umgekehrten Effekt: welchen Einfluss hat eine Erhöhung des Rentenalters (von 65 auf 67 Jahre für Männer) und damit ein längeres Arbeitsleben auf den Gesundheitszustand? Der Autor findet, dass die längere Erwerbstätigkeit mit einem schlechteren Gesundheitszustand assoziiert ist und dass dieser Effekt für Männer

mit einem tiefen Ausbildungsniveau stärker ist. Dieser Aspekt ist für den Zeitpunkt des Arbeitsmarktrückzuges vor allem dann relevant, wenn er antizipiert wird und dadurch die individuellen Kosten einer längeren Erwerbstätigkeit erhöht.

Während festgehalten werden kann, dass Personen mit schlechterem Gesundheitszustand früher in Rente gehen und/oder aus dem Arbeitsmarkt zurücktreten als gesunde Personen, ist aus der Literatur weniger klar, ob ein schlechter Gesundheitszustand nun die treibende Kraft hinter einem frühen Renteneintritt/Arbeitsmarktrückzug ist oder ein «tipping factor» in einem Umfeld, welches einen frühen Übergang in den Ruhestand begünstigt (French und Jones 2017).

2.2 FAKTOREN AUS DER BERATUNGSPRAXIS

Neben den Faktoren, die in der wissenschaftlichen Literatur ausführlich besprochen werden, gibt es weitere Themen, die in der Beratungspraxis zum Rentenübergang eine Rolle spielen können, aber zu welchen es wenige Forschungsergebnisse gibt. Karl Flubacher, Vorsorgeexperte des Vermögenszentrums VZ, nennt dazu die folgenden vier zusätzlichen Aspekte, welche in den Vorsorgeberatungen regelmässig thematisiert werden. Zu beachten gilt es dabei, dass die Personen, die eine kostenpflichtige Vorsorgeberatung in Anspruch nehmen, nicht repräsentativ sind für die ganze Bevölkerung.

Bei der Bestimmung des Rentenbezugsbeginns spielen **Anwartschaften** in einigen Fällen eine wichtige Rolle. Die mit einem Vorbezug der Rente verbundenen Kosten – also die Reduktion der Rente – werden gedanklich mit zukünftig fließenden Erbschaften kompensiert. Anwartschaften können finanzielle Sicherheit bieten, um einen frühzeitigen Rentenbezugsbeginn ins Auge zu fassen oder gar in die Tat umzusetzen. Hier gilt zu beachten, dass nur für einen Teil der Erbenden die Erbschaft gross genug sein dürfte, um damit einen frühen Rentenbezugsbeginn zu finanzieren.¹⁸ In der Untersuchung kann dies nur unzulänglich berücksichtigt werden, nämlich nur dann, wenn der Vermögenszuwachs nach einem frühen Bezugsbeginn sichtbar ist. Ob es sich dabei mit Sicherheit um eine Erbschaft handelt, kann nicht gesagt werden.

Ein weiteres Thema ist **Auswanderung**. Im Jahr 2020 wurden rund 32 % der Altersrenten in der 1. Säule an Personen mit Wohnsitz im Ausland bezahlt. Die Rentensumme, welche an diese Gruppe floss, betrug allerdings nur 15 % der gesamten Rentensumme, was widerspiegelt, dass viele Anspruchsberechtigte im Ausland keine volle Betragezeit aufweisen und nur auf relativ geringe Renten aus der Schweiz¹⁹ kommen (BSV 2021a). Wenn ein angehender Rentner bzw. eine angehende Rentnerin mit dem Gedanken spielt, die Schweiz nach dem (frühen) Rentenbezugsbeginn zu verlassen, dann sind die am neuen Wohnort vermuteten Lebenshaltungskosten ein wichtiger Faktor. Je nach Land unterscheidet sich die Kaufkraft der Rente deutlich, manchmal reicht die AHV-Rente, um das Leben im neuen Land finanziell zu bestreiten. Dies wird durch eine anhaltende Aufwertung des Frankens gestärkt. Diese Faktoren können Personen motivieren, früher in den Ruhestand zu treten, da die Lebenshaltungskosten im Ausland (deutlich) tiefer sein können und die Renteneinbusse weniger gewichtig wird. Diese Studie berücksichtigt nur Personen, die während der Zeit 2012-2015 ihren Wohnsitz in der Schweiz

¹⁸ Eine Studie zu Erbschaften im Kanton Bern stellte fest, dass für den beobachteten Zeitraum 2002-2012 rund 35 % der Erbschaften kleiner als CHF 20'000 waren und weitere 35 % bis 40 % zwischen CHF 20'000 und CHF 99'999 lagen (Jann und Fluder 2015). Für einen um 2 bis 3 Jahre vorgezogenen Rentenbezugsbeginn sollten im Schnitt etwa CHF 200'000 vorhanden sein. Für diese Faustregel berücksichtigt das Vermögenszentrum VZ vier Kostenfaktoren: entgangener Lohn (Opportunitätskosten), geringere Einzahlungen in Säule 3a, AHV-Beiträge müssen bezahlt werden, weniger Kapital in Pensionskasse und tieferer Umwandlungssatz durch längere Bezugsdauer.

¹⁹ Diese Personen können auch Anspruch auf Renten aus dem Ausland haben, die Schweizer Rente bestimmt dann nicht alleine die wirtschaftliche Situation.

haben. Es kann somit zum einen nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Personen mit einem frühen Rentenbezugsbeginn nach der Beobachtungsperiode auswandern, zum anderen wird die Gruppe derer, die gleichzeitig mit dem Rentenbezugsbeginn auswandern, nicht abgebildet.

Die Beratungspraxis bestätigt ferner, dass Gesundheit ein zentrales Thema ist. Die **gesundheitlichen Faktoren** wurden entsprechend bereits ausgeführt – Personen, die aus gesundheitlichen Gründen frühzeitig in den Ruhestand treten, ziehen die AHV-Rente oft um ein oder zwei Jahre vor. Bei einer mutmasslich verkürzten Restlebenserwartung wiegt der Vorteil der gewonnenen Freizeit oft mehr als der Nachteil durch die geringere Rente. Die Entscheidung wird somit unter anderen Voraussetzungen und Erwartungen getroffen, als dies bei gesunden Personen der Fall ist.

2.3 ZWISCHENFAZIT

In der wissenschaftlichen Literatur haben sich zahlreiche Faktoren als einflussreich für die Rentenübergangsentscheidung erwiesen. Ein Zusammenspiel von strukturellen und individuellen Faktoren sowie gesellschaftlichen Normen macht es dabei schwierig, die Entscheidung in einzelne, sauber identifizierte Effekte aufzuteilen.

Mittlerweile konzentriert sich die Forschung stärker als früher auf das Individuum als Teil eines Haushalts, das Entscheidungen mit den anderen Mitgliedern oder unter Berücksichtigung dieser trifft. Der Rolle des Partners, der Partnerin wird dabei eine grosse Wichtigkeit attestiert. Dieser Umstand kann mit der vorliegenden Datengrundlage gut berücksichtigt werden. Ebenfalls kann die finanzielle Situation mit Steuerdaten ausserordentlich gut abgedeckt werden – sowohl Einkommen als auch Vermögen sind relevante Faktoren des Rentenübergangs. Weiter erlaubt es der Datensatz, verschiedene Aspekte des Systems der sozialen Sicherheit miteinzubeziehen, wie unter anderem die Ergänzungsleistungen, welche in bestimmten Situationen Anreize gegen die Annuisierung des Vorsorgekapitals schaffen.

Während gesundheitliche Faktoren auch wichtig sind, ist die Analysemöglichkeit gesundheitlicher Aspekte mit vorliegender Datengrundlage eingeschränkt. Eine Zusammenführung der Daten mit Survey-Daten, wie sie in der besprochenen Literatur verwendet werden, ist aufgrund von Datenschutzbestimmungen nicht möglich. Um Effekte der Arbeitsmarktsituation und der betrieblichen Alterspolitik zu identifizieren, die neben den individuellen und systemischen Faktoren eine dritte relevante Gruppe von Faktoren darstellen, ist die Datengrundlage ebenfalls nicht passend. Stattdessen kann auf einer individuellen Ebene die Erwerbsbiografie, sowie der Migrationsstatus und die Nationalität miteinbezogen werden.

Während nicht alle in der Literatur als relevant identifizierten Faktoren in unserer Analyse direkt berücksichtigt werden können, werden sie insofern miteinbezogen, als dass sie bei möglichen Eingrenzungen des Samples und bei der Interpretation der Ergebnisse mitgedacht werden. Die Analyse konzentriert sich darauf, die Stärken der Datengrundlage zu nutzen und dadurch Erkenntnisse zum Rentenübergang sowie der damit verbundenen wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung zu Tage zu fördern.

3 PERSPEKTIVEN: WEN BETRACHTEN WIR UND WIE?

In diesem Kapitel wird besprochen, was die Datengrundlage ist, welche verschiedenen Eingrenzungen für unterschiedliche Analysen (Perspektive A und B) gemacht werden und wie in den Daten beispielsweise der Haushaltskontext erfasst wird. Bei den Auswertungen wird jeweils auf dieses Kapitel sowie die ergänzenden Informationen im methodischen Anhang verwiesen.

3.1 DATENGRUNDLAGE: WER IST ERFASST?

Die Grundgesamtheit umfasst alle in der Schweiz wohnhaften Personen. Nicht weiter berücksichtigt werden Personen, von denen keine Steuerdaten vorhanden sind, da für sie die wirtschaftliche Situation nicht analysiert werden kann. Dies betrifft unter anderem alle Personen mit Wohnsitz in einem Kanton, der nicht Teil des Datensatzes WiSiER ist.²⁰ Weiter wird nur erfasst, wer zur ständigen Wohnbevölkerung gehört und in einem Privathaushalt mit bis zu 10 Personen lebt.²¹ Auf dieser Grundlage kann das Äquivalenzeinkommen der Gesamtpopulation berechnet werden. Anschliessend erfolgt die Eingrenzung auf unsere Untersuchungsgruppe, die Jahrgänge 1942-1957.²² Da der Haushalts- und Paarkontext zentral ist, werden Personen, die keinem Haushaltstyp zugeordnet werden können, ausgeschlossen. Ebenfalls werden Haushaltsformen mit unklarer wirtschaftlicher Einheit ausgeschlossen (siehe Anhang A.1.2). Für die Analysen des Gender-Kontexts im Haushalt können gleichgeschlechtliche Zweipersonenhaushalte nicht berücksichtigt werden, weshalb sie ausgeschlossen werden. Da die Analyse auf die Informationen aus den Steuerdaten abstützt, wird nur betrachtet, wer ordentlich (nicht quellenbesteuert) wird. Um den Rentenbezugsbeginn feststellen zu können, ist es weiter wichtig, pro Person die maximal mögliche Anzahl an Beobachtungen – in dem Fall vier Jahre, 2012-2015 – zu haben. Folglich werden Personen, die bspw. in einen Kanton ziehen, für den keine Steuerdaten vorhanden sind oder Personen, die während der Untersuchungsperiode versterben oder auswandern, ausgeschlossen. Auch ausgeschlossen werden Beobachtungen, welche nicht plausibel sind, wie beispielsweise, wenn eine Person mehrere AHV-Altersrenten-Bezugsbeginne aufweist.

Um den Umfang dieser Eingrenzungen zu veranschaulichen, listet Tab. 52 im Anhang die Anzahl Personen auf, die pro Jahr beobachtet werden können und deren schrittweise Reduktion durch die Eingrenzungen. Ebenso finden sich im Anhang A.1.1 genauere Informationen zu den verwendeten Selektionskriterien und weitere Ausführungen zu den Gründen für diese Kriterien.

Keine Einschränkung erfolgt hier hinsichtlich der Stabilität der Haushalte. Eine Person, die im Jahr 2012 beispielsweise allein wohnt (Einpersonenhaushalt), kann in den darauffolgenden Jahren mit einer Person des anderen Geschlechtes zusammenwohnen (Zweipersonenhaushalt) oder heiraten und als verheiratetes Paar ohne Kinder im Haushalt leben. Die Stabilität der Haushalte wird nur für die Betrachtung der Kapitalbezüge berücksichtigt (Datenperspektiven A1 und B1).

²⁰ Kantone AI, AR, FR, GL, GR, JU, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH sowie AG (ohne die Stadt Aarau)

²¹ Eine Eingrenzung auf Privathaushalte mit maximal 10 Personen ist wichtig, da das Äquivalenzeinkommen für Gross- und Kollektivhaushalte nicht geeignet ist.

²² Da wir für gewisse Forschungsfragen die Rentenübergänge ein Jahr davor sowie ein Jahr danach beobachten wollen, grenzen wir die Untersuchungsgruppe auf die Jahrgänge ein, die in einem der beobachteten Jahre 2012-2015 ein Alter zwischen 58 und 70 hatten. Während dieser Zeitspanne sieht das Drei-Säulen-Konzept den Rentenübergang vor. Dies bedeutet, dass bspw. eine Person, die im Jahr 2012 70 Jahre alt ist (Jahrgang 1942), bis zum 73. Altersjahr beobachtet wird.

TAB. 1 ÜBERSICHT VERWENDETE DATENPERSPEKTIVEN				
	Bezeichnung	Fokus	Anzahl Personen pro Jahr	Anzahl Haushalte*
Datengrundlage	Datengrundlage	bereinigte Daten	580'635	424'376
Perspektive A: Rentenbezugsbeginn und Situation davor und danach	A	Rentenbezugsbeginn und Situation davor und danach	93'083	84'830
	A.AHV	Personen mit Rentenbezugsbeginn AHV	71'378	65'580
	A.BV	Personen mit Rentenbezugsbeginn BV	39'858	38'278
	A1.AHV	Personen mit Rentenbezugsbeginn AHV und Wohnsitz in Kanton mit Kapitalbezugsdaten, unveränderte Haushalte	26'651	24'405
	A1.BV	Personen mit Rentenbezugsbeginn BV und Wohnsitz in Kanton mit Kapitalbezugsdaten, unveränderte Haushalte	15'914	15'076
	A2.AHV	Personen mit Rentenbezugsbeginn AHV und Informationen aus der Strukturhebung (SE)	21'684	21'464
	A2.BV	Personen mit Rentenbezugsbeginn BV und Informationen aus der SE	12'343	12'276
Perspektive B: Erwerbstätigkeit	B	Renten- und Erwerbsstatuskombinationen vom Vorbezugs- bis zum Aufschubsalter (58-70 Jahre)	577'494	353'885
	B.VOR	Personen vor dem ordentlichen Rentenalter	352'637	196'984
	B.NACH	Personen nach dem ordentlichen Rentenalter	297'909	163'454
	B1.VOR	Personen vor dem ordentlichen Rentenalter und Wohnsitz in Kanton mit Kapitalbezugsdaten, unveränderte Haushalte	134'334	75'477
	B1.NACH	Personen nach dem ordentlichen Rentenalter und Wohnsitz in Kanton mit Kapitalbezugsdaten, unveränderte Haushalte	112'155	61'776
	B2.VOR	Personen vor dem ordentlichen Rentenalter und Informationen aus der SE	106'595	70'427
	B2.NACH	Personen nach dem ordentlichen Rentenalter und Informationen aus der SE	92'041	59'503
Anmerkungen: * Es handelt sich um die mittlere Zahl der Haushalte, da in jedem Jahr eine unterschiedliche Anzahl beobachteter Haushalte existiert. Daten: WiSIER. Darstellung: IWSB.				

So ergibt sich unsere **Datengrundlage** von 580'635 Personen in 424'376 Haushalten²³. Diese Stichprobe dient als Grundlage für die Identifikation der Rentenbezugsbeginne und der Kapitalbezüge und für die verschiedenen Datenperspektiven, welche in Tab. 1 aufgelistet sind und im Folgenden diskutiert werden.

²³ Es handelt sich um die mittlere Zahl der Haushalte, da in jedem Jahr eine unterschiedliche Anzahl beobachteter Haushalte existiert: 424'326 (2012), 424'310 (2013), 424'382 (2014), 424'485 (2015).

3.1.1 PERSPEKTIVE A: RENTENBEZUGSBEGINN

In der Perspektive A werden Personen mit einem Rentenbezugsbeginn und ihre Situation direkt davor sowie direkt danach beobachtet. Die Datengrundlage wird eingegrenzt auf Personen, bei welchen sowohl ein Rentenbezugsbeginn²⁴ als auch das Jahr davor und danach beobachtbar ist. Dies sind Bezugsbeginne in den Jahren 2013 und 2014. Die Eingrenzung wird für Personen mit Bezugsbeginn in der 1. Säule (**A.AHV**) und für Personen mit Bezugsbeginn in der 2. Säule (**A.BV**) vorgenommen. Diese Personen können somit jeweils im Jahr vor ihrem Bezugsbeginn (t-1) und nach ihrem Bezugsbeginn (t+1) analysiert werden.

Die Perspektive A.AHV enthält 71'378 Personen mit einem Bezugsbeginn in der 1. Säule, die Perspektive A.BV 39'858 Personen mit einem Bezugsbeginn in der 2. Säule. Die beiden Gruppen sind überlappend – Individuen können sowohl in A.AHV wie auch in A.BV vorkommen, wenn sie in beiden Säulen einen Rentenbezugsbeginn aufweisen und jeweils die Jahre davor und danach beobachtbar sind.

A1: KAPITALBEZUG

Nun werden die beiden Datensätze A.AHV und A.BV auf fünf Kantone²⁵ mit Informationen zu Kapitalbezügen in den Steuerdaten eingegrenzt (**A1.AHV** und **A1.BV**). Die Kapitalbezüge liegen auf Ebene der Haushalte vor, das heisst, sie können nicht immer einem Individuum zugeordnet werden. Entsprechend ist für diese Perspektive zentral, nur Individuen in Haushalten zu betrachten, die sich über die Zeit nicht ändern – ansonsten könnten Kapitalbezüge falsch zugeordnet werden.

So können 26'651 Personen mit Bezugsbeginn in der 1. Säule (**A1.AHV**) und 15'914 Personen mit Bezugsbeginn in der 2. Säule (**A1.BV**) beobachtet werden.

A2: STRUKTURERHEBUNG

Um die Personen mit einem Rentenbezugsbeginn besser charakterisieren zu können, werden in Perspektive A2 nur Personen untersucht, für die Strukturhebungsdaten vorhanden sind²⁶.

Damit können 21'684 Personen mit Bezugsbeginn in der 1. Säule (**A2.AHV**) und 12'343 Personen mit Bezugsbeginn in der 2. Säule (**A2.BV**) beobachtet werden (siehe Tab. 1).

3.1.2 PERSPEKTIVE B: RENTENBEZUG UND ERWERBSTÄTIGKEIT

Während in Perspektive A nur Personen betrachtet werden, bei denen ein Rentenbezugsbeginn beobachtet werden kann, wird in Perspektive B wieder die bereinigte Datengrundlage als Ausgangspunkt genommen und auf Personen zwischen 58 bis 70 Jahre²⁷ eingegrenzt. Es wird nun nicht mehr der Bezugsbeginn, sondern die Art des Bezugs betrachtet. Das heisst, es werden nicht nur neue Renten betrachtet, sondern auch bereits lau-

²⁴ Siehe Kapitel 3.5.1 zur Identifikation der Bezugsbeginne

²⁵ Kantone AG (ohne die Stadt Aarau), BS, GE, NE und SG.

²⁶ Personen, die zwischen 2010 und 2016 mindestens einmal Teil der Strukturhebung waren, werden berücksichtigt. Das kann bedeuten, dass die Person selbst befragt wurde oder dass eine andere Person im Haushalt zu den Haushaltsmitgliedern Auskunft gegeben hat.

²⁷ Gesamtes Spektrum des Vorbezugs- und Aufschiebs-Alters.

fende Altersrenten. In der Perspektive B interessiert, wer vor dem ordentlichen Rentenalter (**B.VOR**) erwerbstätig ist und/oder eine Rente vorbezieht, und wer nach dem ordentlichen Rentenalter (**B.NACH**) erwerbstätig ist und/oder eine Rente aufschiebt.

Die Perspektive **B.VOR** wird weiter in zwei Altersgruppen (BV- und AHV-Vorbezugsalter) aufgeteilt, **B.NACH** umfasst alle Personen nach dem ordentlichen Rentenalter, die sich also im «Rentenaufschubsalter» befinden. Die Gruppen werden für Männer und Frauen unterschiedlich definiert, da vom ordentlichen Rentenalter ausgegangen wird, um die Vorbezugs- und Aufschubszeiträume zu berechnen (siehe Tab. 2).

TAB. 2 ALTERSGRUPPEN NACH GESCHLECHT						
Datengrundlage	Altersgruppe	Frauen		Männer		Total
		Alter	Anzahl	Alter	Anzahl	Anzahl
B.VOR	BVG-Vorbezugs-Alter	58-61	306'315	58-62	361'143	667'458
B.VOR	AHV-Vorbezugs-Alter	62-63	149'216	63-64	139'951	289'167
B.NACH	«Rentenaufschubsalter»	65-70	442'481	66-70	341'693	784'174
Total		58-70*	898'012	58-70*	842'787	1'740'799

*Ohne das ordentliche Rentenalter (64 bzw. 65).
Anmerkungen: Anzahl Beobachtungen im Beobachtungszeitraum 2012-2015, einzelne Personen können bis 4-mal beobachtet werden.
Daten: WiSIER B.VOR, WiSIER B.NACH. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Die Kategorisierung der Personen in erwerbstätig und nicht erwerbstätig erfolgt mittels Steuerdaten. Bei Personen, die ein positives Erwerbseinkommen aufweisen, gehen wir davon aus, dass sie in diesem Jahr einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.²⁸

B1: KAPITALBEZUG

Für die Betrachtung von Kapitalbezügen werden die Datengrundlagen B.VOR und B.NACH auf fünf Kantone²⁹ mit Informationen zu Kapitalbezügen in den Steuerdaten eingegrenzt (**B1.VOR** und **B1.NACH**). Wie oben unter **A1: Kapitalbezug** beschrieben, liegen die Kapitalbezüge auf Haushaltsebene vor, weshalb nur Individuen in Haushalten betrachtet werden, die sich über die Zeit nicht ändern.

Es können 134'334 Personen vor dem ordentlichen Rentenalter (**B1.VOR**) und 112'155 Personen nach dem ordentlichen Rentenalter (**B1.NACH**) beobachtet werden.

B2: STRUKTURERHEBUNG

Um Personen bezüglich ihrer soziodemografischen und soziprofessionellen Charakteristika besser einordnen zu können, werden in Perspektive B2 nur Personen mit Strukturhebungsdaten untersucht.³⁰ Damit können

²⁸ Selbstständig Erwerbende können Verluste (vom selben, oder von vorangegangenen Jahren) vom Einkommen abziehen. So entstandene negative Erwerbseinkommen werden nicht berücksichtigt, da nicht nachvollzogen werden kann, ob der Verlust aus demselben Jahr stammt.

²⁹ Kantone AG (ohne die Stadt Aarau), BS, GE, NE und SG.

³⁰ Personen, die zwischen 2010 und 2016 mindestens einmal Teil der Strukturhebung waren, werden berücksichtigt. Das kann bedeuten, dass die Person selbst befragt wurde oder dass eine andere Person im Haushalt zu den Haushaltsmitgliedern Auskunft gegeben hat.

106'595 Personen vor dem ordentlichen Rentenalter (**B2.VOR**) und 92'041 Personen nach dem ordentlichen Rentenalter (**B2.NACH**) beobachtet werden.

3.2 HAUSHALTSZUGEHÖRIGKEIT

Mit dem verwendeten Datensatz WiSiER ist es möglich, Personen in ihrem **Haushaltskontext** zu untersuchen. Dies ist für die Analyse der wirtschaftlichen Situation, in der sich jemand befindet, zentral. Der Haushalt wird als wirtschaftliche Einheit betrachtet – auch wenn nicht alles geteilt wird. Gewisse Haushaltsformen sind per Gesetz eine wirtschaftliche Einheit, so beispielsweise Haushalte bestehend aus einem verheirateten Paar (mit oder ohne Kinder im Haushalt). In diesem Fall ist auch die Information zum Vermögen aufgrund der gemeinsamen Steuerveranlagung nur auf Haushaltsebene vorhanden. Bei anderen Haushaltsformen ist die wirtschaftliche Einheit weniger eindeutig – zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts in einem Haushalt können ein langjähriges Konkubinatspaar sein, Geschwister, gut befreundet oder eine Zweckgemeinschaft. Bei der Zweckgemeinschaft würde man wohl eine weniger ausgeprägte wirtschaftliche Einheit vermuten als beim langjährigen Konkubinatspaar. Haushaltsformen, bei welchen die wirtschaftliche Einheit sehr unklar ist – ein verheiratetes Paar mit einer zusätzlichen Person zum Beispiel – wurden bei der Bereinigung der Daten von der Analyse ausgeschlossen. Ebenfalls wurden gleichgeschlechtliche Zweipersonenhaushalte ausgeschlossen, da die Untersuchung hinsichtlich der Rolle des Geschlechts innerhalb des Haushaltskontexts bei dieser Gruppe keinen Sinn ergibt. In der Altersgruppe, die wir betrachten, kommt es vor, dass noch leibliche Kinder im Haushalt leben, es ist aber nicht die Regel (18 Prozent der Personen wohnen mit ihren Kindern im Haushalt) und **oft sind die Kinder schon etwas älter** (in 43 Prozent ist das jüngste Kind in Haushalten mit Kindern über 25 Jahre alt³¹). Aus diesem Grund wird auch **nicht von Alleinerziehenden gesprochen** – die damit verbundene Assoziation wird der tatsächlichen Situation nicht gerecht. Stattdessen wird bei Elternteilen, die mit erwachsenen Kindern im Haushalt leben, von Einelternhaushalten gesprochen.

Zur Illustration dient Tab. 3: Dabei wird deutlich, dass sich die Haushaltstypen³² in Bezug auf ihre Anteile in der Stichprobe unterscheiden und dass Männer und Frauen nicht gleichmässig auf die Haushaltstypen verteilt sind.

Box 2 BEGRIFFLICHKEITEN IM HAUSHALT

Die Haushaltstypologisierung orientiert sich an den **Beziehungen zwischen den Personen im Haushalt**, wobei die **Hauptpersonen entscheidend** sind. «Verheiratet» oder «mit Kindern» setzt immer voraus, dass die Ehe-Partnerin bzw. der Ehe-Partner oder die leiblichen Kinder im Haushalt wohnen. Noch verheiratete, aber getrenntlebende Personen können somit z.B. jeweils in einem Einpersonenhaushalt oder auch Einelternhaushalt wohnen. Lebt bspw. neben dem Kind auch noch die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner des Kindes im Haushalt, so gilt diese Person als «zusätzliche Person», als ob sie keine Beziehung zu den Hauptpersonen (in dem Fall die Schwiegereltern) hätte.

³¹ Bei Bezugnahme auf das Alter der Kinder wird immer vom Alter des jüngsten Kindes ausgegangen.

³² Siehe Anhang A.1.2 für die Definition der Haushaltstypen basierend auf der WiSiER-Haushaltstypologie.

TAB. 3 HAUSHALTSTYPEN DER DATENGRUNDLAGE IM JAHR 2015

Haushalts- konstellation	Haushaltstyp	Perso- nen*	Verhei- ratet**	Kinder ***	Frau	Mann	Total
Einzelhaushalt	Einpersonen-HH	1	nein	nein	29% 85'869	18% 50'355	23% 136'224
	Eineltern-HH	1	nein	ja	3% 10'268	1% 3'837	2% 14'105
Paarhaushalt	verheiratet ohne Kinder	2	ja	nein	52% 156'707	57% 160'101	55% 316'808
	verheiratet mit Kindern	2	ja	ja	9% 26'593	16% 45'795	12% 72'388
	Zweipersonen-HH	2	nein	nein	6% 19'409	7% 20'195	7% 39'604
	nicht verheiratet mit Kindern	2	nein	ja	0% 436	0% 1'070	0% 1'506
Total		-	-	-	100% 299'282	100% 281'353	100% 580'635

Anmerkung: * = Zahl der Hauptpersonen; ** = bezieht sich nur auf «verheiratet mit einer Person im gleichen Haushalt»;
*** = bezieht sich nur auf «leibliche Kinder im gleichen Haushalt».

Daten: WiSIER, bereinigte Datengrundlage³³. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

3.3 WIRTSCHAFTLICHE SITUATION: INDIKATOREN

Für die Analyse der finanziellen Situation der Haushalte werden verschiedene Messgrößen und Konzepte verwendet. Diese werden nachfolgend kurz erläutert. Alle verwendeten Variablen und Indikatoren sind im Anhang A.2 aufgeführt. Generell wird nur die Einnahmenseite berücksichtigt, über die Ausgaben liegen keine Informationen vor. Es wird folglich nicht vom verfügbaren Einkommen ausgegangen – Unterstützungsleistungen durch Reduktion der obligatorischen Ausgaben wie die Prämienverbilligung bei der Krankenkasse bleibt unberücksichtigt.

Das **Gesamteinkommen** der Haushalte lässt sich in sieben Komponenten zerlegen (Tab. 4). Zu den erzielten Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Kapital werden Renten und weitere Leistungen sowie Transfers gerechnet. Schliesslich werden zum Jahreseinkommen 5 Prozent der liquiden Vermögenswerte dazugezählt. Dieser Teil des schnell veräusserbaren Vermögens wird somit bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Situation berücksichtigt.

³³ Siehe Kap. 3.1 für die Definition der Datengrundlage.

TAB. 4 EINKOMMENSKOMPONENTEN	
Einkommenskomponenten	
Erwerbseinkommen	
+ Renten inkl. HE (Renten aus der 1., 2. und 3. Säule und allfällige Hilflosenentschädigung)	
+ Ergänzungsleistungen	
+ Sozialhilfe	
+ andere Einkommen (andere Transfers (bspw. Taggelder der Arbeitslosenversicherung) und andere diverse Einkommen (z.B. Alimente und Unterhaltszahlungen))	
+ Einkommen aus Vermögen (ohne Eigenmietwert)	
= Jahreseinkommen des Haushalts	
+ 5 % der liquiden Vermögenswerte	
= Gesamteinkommen des Haushalts	
/ Äquivalenzziffer	
= Äquivalenzeinkommen für jede Person des Haushalts	
<small>Quelle: basierend auf Wanner (2019).</small>	

Um Personen in unterschiedlich grossen Haushalten miteinander zu vergleichen und dabei Skaleneffekte zu berücksichtigen, wird das Gesamteinkommen des Haushaltes durch die Äquivalenzziffer des Haushaltes dividiert.³⁴ Jede Person im Haushalt hat dasselbe **Äquivalenzeinkommen**. Das so erhaltene Äquivalenzeinkommen ist die zentrale Messgrösse, um die finanzielle Situation der Personen einzuschätzen. Die Individuen werden relativ zum Medianäquivalenzeinkommen der gesamten Population³⁵ in vier Einkommenskategorien eingeteilt (siehe Tab. 5).

TAB. 5 EINKOMMENSKATEGORIEN RELATIV ZUM MEDIANÄQUIVALENZEINKOMMEN (IN CHF)				
Medianäquivalenzeinkommen (Median-ÄEK)	Sehr geringe finanzielle Mittel	Geringe finanzielle Mittel	Referenzkategorie	Umfangreiche finanzielle Mittel
64'420	weniger als 32'210	32'210 bis 38'652	38'652 bis 115'957	mehr als 115'957
Median-ÄEK Gesamt-population*	<50 % des Median-ÄEK	>=50 % und <60 % des Median-ÄEK	>=60 % und <180 % des Median-ÄEK	>=180 % des Median-ÄEK
Anteil und Anzahl Personen	7% 158'635	6% 145'679	69% 1'608'092	18% 410'134
<small>Anmerkung: *Der Median ist der Median der Gesamtpopulation (siehe 3.1 für die Berechnungsgrundlage Äquivalenzeinkommen). Alle Werte in CHF. Daten: WISIER bereinigte Datengrundlage, 2012-2015. Berechnung & Darstellung: IWSB</small>				

Für die Betrachtung der Zusammensetzung des Gesamteinkommens je Haushalt erfolgt keine Äquivalenzbereinigung. Das bedeutet, das Gesamteinkommen von Einpersonenhaushalten kann bspw. nicht mit dem eines verheirateten Paares verglichen werden. Die Anteile der einzelnen Komponenten hingegen sind relativ zum Gesamteinkommen und somit über die Haushaltstypen hinweg vergleichbar.

³⁴ Mittels Äquivalenzziffer wird das *Gesamteinkommen* eines Haushaltes standardisiert, so dass zwei Haushalte unterschiedlicher Grösse verglichen werden können. Es wird die neue/modifizierte Äquivalenzskala der OECD verwendet: Die erste erwachsene Person im Haushalt wird mit 1 gewichtet, jede weitere erwachsene Person mit 0.5. Kinder werden bis 14-jährig mit 0.3 gewichtet, 15-24-jährige mit dem Faktor 0.5.

³⁵ Das Medianäquivalenzeinkommen der Gesamtpopulation wird auf Basis aller in den Daten vorhandenen Individuen berechnet, siehe Tab. 52 im Anhang für die Datengrundlage zur Berechnung des Medianäquivalenzeinkommens der Gesamtpopulation.

Das Medianäquivalenzeinkommen der Gesamtpopulation beträgt CHF 64'420. Personen mit einem Äquivalenzeinkommen unter CHF 32'210 verfügen gemäss der verwendeten Kategorisierung über sehr geringe finanzielle Mittel, zwischen CHF 32'210 und CHF 38'652 sprechen wir von geringen finanziellen Mitteln. Bei einem Äquivalenzeinkommen zwischen CHF 38'652 und CHF 115'957 befindet sich eine Person in der Referenzkategorie, ab CHF 115'957 sind umfangreiche finanzielle Mittel vorhanden.

Während für die Analyse der Äquivalenzeinkommen hauptsächlich der Median und die verschiedenen Streuungsmasse (1. / 3. Quartil) von Bedeutung sind, wird die Zusammensetzung der Einkommen mit den durchschnittlichen Einkommenskomponenten betrachtet. Extremwerte der Äquivalenzeinkommen werden bei dieser Betrachtung ausgeschlossen (siehe Box 3).

Box 3 AUSSCHLUSS VON EXTREMWERTEN

Das arithmetische Mittel wird erheblich von Extremwerten (besonders grossen oder kleinen Werten im Datensatz) beeinflusst. Deshalb ist zur Untersuchung der Äquivalenzeinkommen der Median als die Mitte der Verteilung zu bevorzugen. Um die Zusammensetzung der Gesamteinkommen aus verschiedenen Einkommenskomponenten darzustellen und zu analysieren, ist der Median allerdings nicht geeignet – die Mediane der Einkommenskomponenten ergeben zusammgezählt nicht den Median des Gesamteinkommens. Aus diesem Grund wird auf das arithmetische Mittel zurückgegriffen und Extremwerte der Äquivalenzeinkommen werden entfernt. Extremwerte werden definiert als Werte, welche sich oberhalb vom 3. Quartil plus dem 1.5-fachen Interquartilsabstand der Verteilung und unterhalb des 1. Perzentils der Verteilung befinden. Aufgrund der rechtsschiefen Verteilung der Einkommen ist die Anwendung derselben Kriterien für das untere und das obere Ende der Verteilung nicht zielführend (das 1. Quartil minus dem 1.5-fachen Interquartilsabstand ergibt einen negativen Wert für das Äquivalenzeinkommen und negative Äquivalenzeinkommen wurden bereits bei der Datenbereinigung ausgeschlossen). Da es trotz dieser Bereinigung zu Ausreissern innerhalb der einzelnen Einkommenskomponenten kommen kann, wird zusätzlich je Einkommenskomponente das 1. und das 99. Perzentil der Werte, die nicht Null sind, ausgeschlossen.

Zur Untersuchung der wirtschaftlichen Situation werden zusätzlich zum Äquivalenzeinkommen und den Komponenten des Gesamteinkommens **Indikatoren zur Höhe des Vermögens** berücksichtigt. Da die Vermögensinformationen nur auf Ebene des Haushaltes (aggregiert) vorhanden sind, ist es zentral, immer nur Haushalte mit derselben Anzahl Personen zu betrachten und zu vergleichen. Aus diesem Grund wird die Untersuchung des Vermögens hauptsächlich für Haushalte ohne Kinder vorgenommen, womit rund 85 Prozent aller Personen abgedeckt werden (siehe Tab. 3).

In den Steuerdaten sind detaillierte Vermögensdaten vorhanden. Folgende Ja-Nein-Indikatoren auf Haushaltsebene werden berücksichtigt:

- ob der Haushalt Schulden hat (Schulden vorhanden),
- ob die Schulden grösser sind als das Bruttovermögen (korrigiertes³⁶ Reinvermögen negativ),
- ob keine liquide Mittel vorhanden sind (keine liquiden Mittel),
- ob ein Vermögen abzüglich Schulden von mehr als CHF 1 Million vorhanden ist (korrigiertes Reinvermögen > CHF 1 Mio.),
- ob ein Immobilienvermögen besteht (Immobilienvermögen vorhanden).

Das Reinvermögen wird für diese Betrachtung korrigiert, um zu berücksichtigen, dass das Immobilienvermögen (als Teil des Reinvermögens) wie es in den Steuerdaten erfasst wird, nicht dem Verkehrswert der Immobilie

³⁶ Erläuterung im nachfolgenden Absatz.

entspricht. Wann hat die Immobilienvermögen mittels Repartitionswert zwischen den Kantonen harmonisiert – für die betrachteten Jahre beträgt der harmonisierte Wert gemäss der schweizerischen Steuerkonferenz 70 % des Verkehrswertes (Schweizerische Steuerkonferenz SSK 2018; Wanner 2019). Das Immobilienvermögen wurde deshalb um 30 Prozentpunkte aufgewertet, so dass das korrigierte Immobilienvermögen dem Verkehrswert entspricht. Das korrigierte Immobilienvermögen wird verwendet, um das korrigierte Reinvermögen zu bestimmen.

Hinsichtlich Vermögen ist **das Vorsorgevermögen in der 2. Säule** nicht ersichtlich. Bei Personen, die keine Rente aus der beruflichen Vorsorge beziehen, ist somit nicht klar, ob sie kein Vorsorgevermögen haben oder ob sie bereits Geld aus der 2. Säule bezogen haben (Kapitalbezug) bzw. ob sie dieses später noch beziehen werden. Um zu approximieren, ob ein Vorsorgevermögen aufgebaut werden konnte, wird mit den beitragspflichtigen Einkommen in den individuellen Konten zwischen 1985³⁷ und 2012 ein hypothetisches Vorsorgevermögen berechnet. Auf Basis dieser Variable werden die Indikatoren «hypothetisches Vorsorgevermögen» gebildet, die drei Ausprägungen sind:

- kein hypothetisches Vorsorgevermögen (= 0)
- sehr geringes hypothetisches Vorsorgevermögen (zwischen 0 und CHF 50'000)
- bedeutsames hypothetisches Vorsorgevermögen (grösser als CHF 50'000)

Diese Indikatoren werden grundsätzlich nur für Personen ausgewertet, die keine Rente aus der beruflichen Vorsorge beziehen. Nicht ausgewertet werden geschiedene Personen, da das Splitting bei einer Scheidung in der beruflichen Vorsorge dazu führt, dass Personen ohne eigenes Vorsorgevermögen nun die Hälfte des Vorsorgevermögens des Partners, bzw. der Partnerin erhalten und wir mit der Approximation ihr Vermögen unterschätzen. Die Gefahr einer Überschätzung der Vorsorgevermögen besteht bei Personen, die während langer Zeit selbstständig erwerbstätig waren und deshalb nicht obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert waren. Gemäss Bundesamt für Statistik waren 2017 bloss 45 Prozent der Selbstständigen bei einer Pensionskasse versichert gegenüber 91 Prozent der Arbeitnehmenden (BFS 2019). Folglich wird das hypothetische Vorsorgevermögen nicht für Personen ausgewertet, die zwischen 1982-2012 mehr als die Hälfte der Zeit selbstständig beschäftigt waren (gemessen an der Zeit ihrer Erwerbstätigkeit in dieser Periode, siehe Indikator «mehrheitlich selbstständig» in Tab. 62).

Siehe Anhang A.1.3. für eine genaue Beschreibung der verwendeten Methodik zur Berechnung des hypothetischen Vorsorgevermögens.

3.4 ERWERBSINDIKATOREN

Mit zwei verschiedenen Gruppen von Variablen wird die Erwerbssituation eines Individuums beschrieben. Zum einen bilden wir die aktuelle Erwerbssituation ab, und zum anderen die Erwerbsbiografie einer Person, rückblickend zwischen 1982 und 2012.

AKTUELLE ERWERBSITUATION

Für die Beschreibung des aktuellen Erwerbszustandes werden drei Indikatoren verwendet:

- Erwerbszustand (erwerbstätig; nicht erwerbstätig)

³⁷ 1985 wurde das BV-Obligatorium eingeführt.

- Selbstständig (hauptsächlich selbstständig; hauptsächlich unselbstständig)
- Mehrfachbeschäftigt (ja; nein)

Der Erwerbszustand wird pro Person pro Jahr berechnet. Als erwerbstätig (unselbstständig und/oder selbstständig) zählt, wer im vorliegenden Jahr gemäss Steuerdaten ein Erwerbseinkommen grösser 0 aufweist. Für alle Erwerbsbeteiligten wird zudem die Variable Selbstständig und die Variable Mehrfachbeschäftigt definiert: Wer mehr als die Hälfte des Erwerbseinkommens aus selbstständigem Erwerb erzielt gilt als hauptsächlich selbstständig, alle anderen als hauptsächlich unselbstständig. Auf Erwerbseinkommen über dem Freibetrag müssen nach dem ordentlichen Rentenalter weiterhin AHV-, IV- und EO-Beiträge bezahlt werden. Dieser Freibetrag wird bei Mehrfachbeschäftigung (mehrere Arbeitgebende) von jedem Einkommen einzeln abgezogen. Das gilt auch für Personen, die gleichzeitig Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen. Ist das Erwerbseinkommen gemäss Steuerdaten abzüglich des Freibetrags (CHF 16'800) höher als das beitragspflichtige Einkommen aus den individuellen Konten der AHV (IK), gilt man als mehrfachbeschäftigt.

ERWERBSBIOGRAFIE

Fünf Indikatoren werden dazu verwendet, um die Erwerbsbiografie abzubilden (siehe auch Variablenliste in Anhang A.2):

- Durchschnittliches jährliches Erwerbseinkommen im Zeitraum 1982-2012 (inflationsbereinigt)
- Mehrheitlich selbstständig erwerbstätig im Zeitraum 1982-2012 (ja; nein)
- Arbeitslosigkeit zwischen 2010 und 2015 (ja; nein)
- Betreuungs- und Erziehungsgutschriften (ja; nein)
- Fehlende Beitragsjahre in der AHV (keine; 1-5 Jahre; mehr als 5 Jahre)

Für das durchschnittliche jährliche Erwerbseinkommen der Personen zwischen 1982³⁸ und 2012 werden die beitragspflichtigen Erwerbseinkommen summiert und durch die 31 betrachteten Jahre dividiert. Wir haben die Einkommen anhand des Landesindex der Konsumentenpreise inflationsbereinigt (BFS 2022). Unterschätzt werden die Einkommen bei Personen, die nach 1982 in die Schweiz eingewandert sind und vorher keine Einkommen aufweisen. Mehrheitlich selbstständig ist, wer zwischen 1982 und 2012 einen Anteil von mehr als 50 Prozent selbstständiger Erwerbstätigkeit aufweist, gemessen an der gesamten Zeit der Erwerbstätigkeit in derselben Periode.³⁹ Personen, die zwischen 2010 und 2015 einmal arbeitslos gemeldet waren, werden mit dem Indikator für Arbeitslosigkeit erfasst; die zeitliche Einschränkung wurde so gewählt, um zu erfassen ob Personen vor ihrem Rentenübergang als arbeitslos gemeldet waren – diese Arbeitslosigkeit könnte einen Einfluss auf den Zeitpunkt des Rentenbezugsbeginn haben. Betreuungs- und Erziehungsgutschriften sind fiktive Einkommen für die Zeit, in welcher ein Kind betreut oder eine angehörige Person gepflegt wurde. Diese werden bei der AHV-Rentenberechnung gutgeschrieben. Erziehungsgutschriften werden den Eltern bei der AHV-Rentenberechnung automatisch gutgeschrieben, Betreuungsgutschriften müssen beantragt werden. Der Indikator gibt an, ob jemand eine solche Gutschrift erhalten hat. Zuletzt wird ausgewertet, wer fehlende Beitragsjahre in der AHV aufweist. Diese Lücken können entstehen, wenn eine Person während der beitragspflichtigen Zeit

³⁸ Das Erwerbseinkommen aus den individuellen Konten ist ab 1982 verfügbar.

³⁹ Personen können gleichzeitig selbstständig erwerbend und angestellt sein. Es werden für beide Erwerbsarten alle Monate berücksichtigt und schlussendlich durch die Anzahl Monate im Total geteilt. Bspw. ist eine Person in einem Jahr 12 Monate angestellt und während 3 Monaten davon noch selbständigerwerbend, ist diese Person in diesem Jahr im Verhältnis 80 zu 20 angestellt bzw. selbständigerwerbend ($12/(12+3) = 0.8$).

nicht ihr ganzes Erwerbsleben in der Schweiz war oder, wenn während einer Phase der Nichterwerbstätigkeit vergessen wurde, Beiträge zu bezahlen (bspw. während des Studiums oder einer Zeit der Kinderbetreuung). Die letzten beiden Indikatoren sind nur aussagekräftig für Personen, die bereits eine AHV-Rente beziehen.

3.5 BEZUGSBEGINN: IDENTIFIKATION DES ZEITPUNKTS

3.5.1 RENTENBEZUGSBEGINN

Der gesetzliche Rentenanspruch bei in der beruflichen Vorsorge versicherten Personen entsteht bei Zurücklegen des 64. Altersjahres bei Frauen respektive des 65. Altersjahres bei Männern (BVG, Art. 13).⁴⁰ Abweichend davon können die Pensionskassen in ihren Reglementen einen Anspruch auf Altersleistung bei Beendigung der Erwerbstätigkeit vorsehen. Dabei ist ein Altersleistungsbezug frühestens ab dem vollendeten 58. Lebensjahr möglich (BVV 2, Art. 1i) und eine Weiterversicherung bis zum Ende der Erwerbstätigkeit ist höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres gestattet (BVG, Art. 33b). Die tatsächliche reglementarische Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge in den verschiedenen Pensionskassen kann im Rahmen dieser Studie nicht berücksichtigt werden, wird aber bei der Interpretation der Ergebnisse im Auge behalten.⁴¹

Der Bezug einer Altersrente der AHV ist für Frauen ab 62 und für Männer ab 63 möglich, jedes vorbezogene Jahr geht mit einer Kürzung der Rente einher.⁴² Nach dem ordentlichen Rentenalter von 64 bzw. 65 Jahren kann die AHV-Rente bis zu 5 Jahre aufgeschoben werden und erhöht sich dadurch.⁴³ Jeder Bezug und Aufschub muss angemeldet werden und ohne Anmeldung erfolgt auch keine Erhöhung der Rente bzw. keine Rentenzahlung. Der Aufschub kann nur innerhalb eines Jahres seit Erreichen des ordentlichen Rentenalters geltend gemacht werden. Geht dies vergessen, wird bei der Anmeldung für die Rente eine Altersrente nach den allgemeinen Bestimmungen (ohne Zuschlag) ausgerichtet.⁴⁴

Ein Rentenbezugsbeginn muss keinesfalls einen vollständigen Rückzug aus dem Arbeitsmarkt bedeuten – viele Personen wählen einen schrittweisen Rentenübergang. Das heisst, der Rentenübergang wird beispielsweise eingeleitet durch einen teilweisen Rückzug aus dem Arbeitsmarkt und einem Teilrentenbezug in der 2. Säule. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt der komplette Arbeitsmarktrückzug mit Inanspruchnahme der vollen Rente in der 2. Säule sowie der Altersrente in der 1. Säule. Die Kombinationen von Rentenbezug und Erwerbstätigkeit werden in Kapitel 5 genauer untersucht.

Anhand der Daten aus den Rentenregistern und den in den Steuerdaten vorhandenen Informationen können die Rentenbezugsbeginne identifiziert werden. Für die 1. Säule ist die Identifikation des Altersrentenbeginns eindeutig möglich, da im Register vermerkt ist, um welche Art von Rente es sich handelt, also Altersrente, IV-Rente oder Hinterlassenenrente, und ob die Rente erstmals ausbezahlt wird. Zum Rentenbezug in der 2. Säule existiert kein einheitliches Register – hier sind die einzelnen Pensionskassen zuständig.⁴⁵ Folglich stützen wir uns auf die Steuerdaten, in denen die Höhe der BV-Rente aufgeführt ist. Bezüglich Höhe der BV-Renten muss

⁴⁰ Für im Dezember geborene Personen erfolgt die erste Rentenzahlung im Januar des nächsten Jahres, aus diesem Grund wird das Alter jeweils zum 30.11. betrachtet, analog zur Erfassung im Rentenregister und somit der Auswertung in der Neurentenstatistik.

⁴¹ Studien zu den Pensionskassen in der Schweiz werden jährlich von Swisscanto durchgeführt.

⁴² Stand 2021 betragen die Kürzungssätze 6.8% für ein Jahr und 13.6% für zwei Jahre Vorbezug.

⁴³ Stand 2021 werden die Renten bei einem Jahr Aufschub um 5.2% erhöht, die maximale Erhöhung beträgt 31.5% bei einem Aufschub von fünf Jahren.

⁴⁴ Siehe AHV-IV (2021). Merkblatt Flexibler Rentenbezug. 3.04-21/01-D. <https://www.ahv-iv.ch/p/3.04.d>

⁴⁵ Vorsorgeinstitutionen und Versicherungseinrichtungen müssen alle neuen BV-Renten mit einem Betrag über CHF 500 an die eidgenössische Steuerverwaltung ESTV melden. Versicherte können dabei allerdings verlangen, dass die Daten zu ihren neuen Renten nicht übermittelt werden. Diese administrativen Daten werden im Rahmen der NRS dann anonymisiert ausgewertet.

berücksichtigt werden, dass bei vorzeitigen BV-Bezugsbeginnen auch Überbrückungsrenten in diesen versteuerten Rentenbeträgen enthalten sein können. Verschiedene Bedingungen stellen sicher, dass es sich bei der beobachteten Rente um eine Altersrente und nicht um eine IV- oder Hinterlassenenrente der 2. Säule handelt (siehe Kapitel A.1.4 im Anhang). Diese werden in den Steuerdaten nicht unterschieden. Mit Betrachtung der Vorjahreswerte ist sichergestellt, dass eine Rente nur dann als neu identifiziert wird, wenn sie nicht schon im Jahr zuvor ausbezahlt wurde.

Bei den Bezugsbeginnen sowohl der 1. als auch der 2. Säule bestehen gewisse institutionelle Gegebenheiten, welche dazu führen, dass nicht alle Personen im gleichen Mass über den Zeitpunkt ihres Bezugsbeginnes bestimmen. In der ersten Säule betrifft dies zum einen IV-Beziehende sowie Bezügerinnen und Bezüger einer Hinterlassenenleistung. IV-Renten enden mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters und werden von Altersrenten abgelöst⁴⁶ (in derselben Höhe, Besitzstandwahrung), Hinterlassenenrenten werden in Altersrenten umgewandelt, wenn sie tiefer sind als die zu erhaltende Altersrente. Ansonsten wird weiterhin die HL-Rente ausbezahlt. Dies wird in der Identifikation berücksichtigt. Auch einem gewissen Zwang hinsichtlich Bezugsbeginnes der AHV sind Sozialhilfebeziehende unterworfen. Sie werden dazu angehalten, ihre AHV-Rente vorzubeziehen und die entstandene Kürzung mit Ergänzungsleistungen auszugleichen, da die Sozialhilfe subsidiär zu den Ergänzungsleistungen ist.⁴⁷ Dies muss in der Identifikation nicht speziell berücksichtigt werden, die frühen Bezugsbeginne werden dann in der Analyse bei dieser Gruppe sichtbar. In der 2. Säule wird bei IV-Beziehenden die IV-Rente im obligatorischen Teil auch nach dem ordentlichen Rentenalter weitergeführt, im überobligatorischen Bereich sehen viele Pensionskassen ein Ende der IV-Leistungen mit dem ordentlichen Rentenalter vor, stattdessen wird basierend auf dem effektiven überobligatorischen Guthaben eine Altersrente bezahlt. Da diese meist tiefer ist als die IV-Rente, lohnt sich ein Vorbezug nicht. Personen, die eine ganze Rente der IV beziehen, stellt sich die Frage hinsichtlich ihres Rentenbezugsbeginnes somit in der Regel nicht – weder in der 1. noch in der 2. Säule.

Für die ausführliche Beschreibung der Identifikation der Rentenbeginne verweisen wir auf Kapitel A.1.4 im Anhang.

3.5.2 KAPITALBEZUG

Die Auszahlung von Alterskapital ist die zweite Variante von Altersleistungen im Rahmen des Rentenübergangs. In der zweiten Säule ist ein Kapitalbezug die Alternative zur lebenslangen Rente. Es besteht dabei im Rahmen des Obligatoriums ein gesetzlicher Anspruch der Versicherten auf einen Viertel ihres Altersguthabens als Kapitalabfindung (BVG, Art. 37). Die Vorsorgeeinrichtungen sehen in ihren Reglementen oftmals eine höhere Anspruchsberechtigung oder gar eine auf das gesamte Altersguthaben vor. Alterskapital der beruflichen Vorsorge kann auch als Freizügigkeitsleistung bezogen werden – dies ist dann der Fall, wenn eine Person zum Zeitpunkt des Bezugs nicht mehr einer Pensionskasse angeschlossen ist, das heisst, nicht mehr (in ausreichendem Masse) erwerbstätig ist. In der Säule 3a ist der Kapitalbezug der Regelfall, während dieser in der ungebundenen Vorsorge (Säule 3b) nur eine Variante unter mehreren ist.

Neben den ordentlichen Kapitalbezügen, d.h. jenen die im Alter von 58 bis 70 Jahren bezogen werden und als Altersbezüge gelten, gibt es auch die Möglichkeit Kapital aus der 2. Säule oder der Säule 3a zu beziehen, um Wohneigentum zu erwerben oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen (sogenannte vorzeitige

⁴⁶ Für die Auszahlung der Altersrente braucht es auch hier eine Anmeldung.

⁴⁷ Siehe <https://richtlinien.skos.ch/e-anrechnung-von-einkommen-und-vermoegen/e2-vermoegen/e24-ahv-vorbezug/> für eine Übersicht.

Bezüge). Eine Übersicht über die Kapitalbezugsmöglichkeiten für die 2. Säule sowie die Säule 3a findet sich im Anhang A.1.5. Die ungebundene (freie) Vorsorge (Säule 3b) kennt keine gesetzlichen Bezugsbeschränkungen und ist auch nicht an einen Rentenbezug oder eine Erwerbstätigkeit gebunden. Altersguthaben auf Freizügigkeitsleistungen müssen zwischen fünf Jahre vor und fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bezogen werden.⁴⁸ Diese sind somit per Definition Altersbezüge.

Beim Rentenübergang steht der ordentliche Kapitalbezug als Bezugszweck im Zentrum. Für die Frage der Gestaltung des Rentenübergangs ist allerdings weniger der Bezugszweck als vielmehr die Motivation hinter einem Bezug relevant. So kann auch ein ordentlicher Bezug der Vorsorgegelder aus der Säule 3a für die Finanzierung der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit genutzt werden oder ein ordentlicher Kapitalbezug aus der 2. Säule kann der Finanzierung von neuem Wohneigentum dienen.⁴⁹

In den Daten kann (mit Ausnahme eines Kantons) nicht zwischen Kapitalbezügen aus 2. Säule, 3. Säule oder Freizügigkeit differenziert werden und auch Informationen zum Bezugszweck sind nicht vorhanden. Ein Identifikationsversuch ergab, dass 88 Prozent der Kapitalbezüge als Altersbezüge, 10 Prozent zur Finanzierung von Wohneigentum und 2 Prozent zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit genutzt wurden (siehe Anhang A.1.5 für Details zur Identifikation). Die Identifikation der Motivation anhand der verfügbaren Daten ist jedoch mit vielen Unsicherheiten verbunden. Zieht man weiter in Betracht, dass auch die Finanzierung von Wohneigentum als Altersvorsorge betrachtet werden kann, da eine selbstbewohnte Immobilie ggf. die Ausgaben fürs Wohnen reduziert und traditionell sehr wertbeständig ist, können 98 Prozent der Kapitalbezüge der betrachteten Haushalte als Altersbezüge betrachtet werden. Die Identifikation der Bezugsmotivation schränkt zudem die nutzbare Stichprobe auf die Jahre 2013 bis 2015 ein, wodurch rund ein Viertel der beobachteten Kapitalbezüge wegfällt. Aus diesen Gründen wird in der Folge auf eine Identifikation der Motivation verzichtet.

Informationen zu den gesamten Kapitalbezügen (2. Säule, Säule 3a und 3b, Freizügigkeitsleistungen) liegen in den Steuerdaten für die Kantone Aargau (ohne Aarau), Basel-Stadt, Genf, Neuenburg und St.Gallen vor. Aufgrund der Steuersubjekt-Perspektive dieser Daten können bloss Aussagen zu den Kapitalbezügen auf Ebene des Haushalts gemacht werden. Das heisst, dass bei verheirateten Paaren nicht ersichtlich ist, ob das Kapital aus der Vorsorge des Mannes oder der Frau stammt. Bei der Untersuchung der Kapitalbezüge ist zudem zu bedenken, dass Kapitalbezüge ausserhalb des Beobachtungszeitraum vorkommen können. Die Steuerdaten liegen auf Haushaltsebene nur für die Jahre 2012-2015 vor. Ordentliche Kapitalbezüge der Vorsorgegelder können während einer Periode von 13 Jahren zwischen dem 58. und 70. Lebensjahr getätigt werden. In den meisten Fällen dürfte eine Identifikation des (ersten) Kapitalbezugs deshalb nicht möglich sein.

Dass die Unterscheidung zwischen Kapitalbezügen aus 2. und 3. Säule sowie Freizügigkeit nicht möglich ist, reduziert die Aussagekraft der Analysen – nicht jeder Kapitalbezug ist somit eine Entscheidung gegen eine Rente. Aus Freizügigkeitskonten und der 3. Säule sind grundsätzlich keine Rentenzahlungen möglich. Die Freizügigkeitskonten spielen primär bei arbeitslosen und ausgesteuerten Personen eine Rolle, es wird aber auch beobachtet, dass vermögende Personen nach einem Stellenwechsel nicht ihr ganzes Freizügigkeitsvermögen in eine neue Pensionskasse einbringen und somit über zusätzliche Freizügigkeitsvermögen verfügen.⁵⁰

⁴⁸ Bei Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern wird in der Regel erwartet, dass Freizügigkeitskonten mit Erreichen des AHV-Vorbezugsalters aufgelöst werden.

⁴⁹ Sobald ein ordentlicher Bezug möglich ist, ist dieser in der Regel unkomplizierter durchzuführen als ein Spezialbezug.

⁵⁰ Siehe bspw. NZZ-Artikel vom 26.10.2020, https://www.fpv.ch/export/sites/fpv.ch/content/downloads/nzz_fzg_gru.pdf

Die zeitliche Staffelung von Kapitalbezügen aus der 3. Säule erfolgt hauptsächlich aus steuerlichen Gründen, während eine Staffelung aus der 2. Säule nur bei einer entsprechenden Reduktion in der Erwerbstätigkeit möglich ist. So werden in der Neurentenstatistik mehr Kapitalbezüge aus der 3. als aus der 2. Säule beobachtet, jene aus der 2. Säule sind allerdings im Schnitt höher (BFS 2019).

4 ZEITPUNKT DES RENTENBEZUGSBEGINNS

Der Zeitpunkt des Rentenbezugsbeginns – «wer geht wann in Rente?» - steht im Zentrum dieses Kapitels. Dazu nutzen wir die [Datenperspektive WiSiER A](#) und untersuchen Personen, die im Untersuchungszeitraum einen Rentenbezugsbeginn in der 1. Säule oder der 2. Säule verzeichnet haben. Dabei ist wichtig, dass es sich nicht um dieselbe Gesamtheit von Personen handelt: Während nahezu alle irgendwann beginnen eine AHV-Rente zu beziehen, kommt für eine Altersrente der beruflichen Vorsorge nur in Frage, wer während des Erwerbslebens ein Vorsorgevermögen aufbauen konnte und bis zum gewählten Bezugszeitpunkt erwerbstätig war.⁵¹ Dies widerspiegelt sich auch in den unterschiedlichen Beobachtungszahlen.

TAB. 6 ÜBERSICHT: PERSONEN MIT RENTENBEZUGSBEGINN

Personen mit Bezugsbeginn					
AHV			BV		
100%			100%		
n = 71'378			n = 39'858		
Früher Bezugsbeginn	Ordentlicher Bezugsbeginn	Später Bezugsbeginn	Früher Bezugsbeginn	Ordentlicher Bezugsbeginn	Später Bezugsbeginn
9%	88%	3%	52%	36%	12%
n = 6'219	n = 63'097	n = 2'062	n = 20'694	n = 14'445	n = 4'719

Daten: WiSiER (A.AHV und A.BV). Berechnung & Darstellung: IWSB.

In der 1. Säule stellt der ordentliche Bezugsbeginn klar die Norm dar – 88 Prozent gehen zum ordentlichen Zeitpunkt in Rente, 9 Prozent beziehen ihre Altersrente vorzeitig und bloss 3 Prozent beziehen sie nach 64 (Frauen) oder 65 (Männer) das erste Mal. In der 2. Säule hingegen beginnt eine knappe Mehrheit (52 Prozent) die Rente früh zu beziehen, 36 Prozent zum ordentlichen Zeitpunkt und noch 12 Prozent spät.

In der 2. Säule kann die Kategorie früher Bezugsbeginn noch ausdifferenziert werden – geschieht der Rentenbezugsbeginn bereits im BV-Vorbezugsalter, wo der AHV-Bezug noch nicht möglich ist, oder im AHV-Vorbezugsalter mit 62/63 Jahren bei den Frauen oder 63/64 Jahren bei den Männern? Die 52 Prozent früher Bezugsbeginn ergeben sich aus 29 Prozent BV-Vorbezugsalter plus 23 Prozent AHV-Vorbezugsalter.

Im Folgenden werden wir diese Bezugsoptionen nach dem Zeitpunkt des Beginnes ausloten: Wer geht zum ordentlichen Zeitpunkt in AHV-Rente und wer bezieht ordentlich BV? Wer hat einen frühen AHV-Bezugsbeginn und wer wählt die Option früher BV-Bezugsbeginn? Wer entscheidet sich für einen späten Bezug der 1. Säule, wer für einen Aufschub in der 2. Säule? Wie lassen sich diese Gruppen von Personen charakterisieren? Wie ist ihre finanzielle Situation vor und nach dem Bezugsbeginn ihrer Rente? Und was sind oder könnten Gründe für den jeweiligen Bezugsbeginn sein?

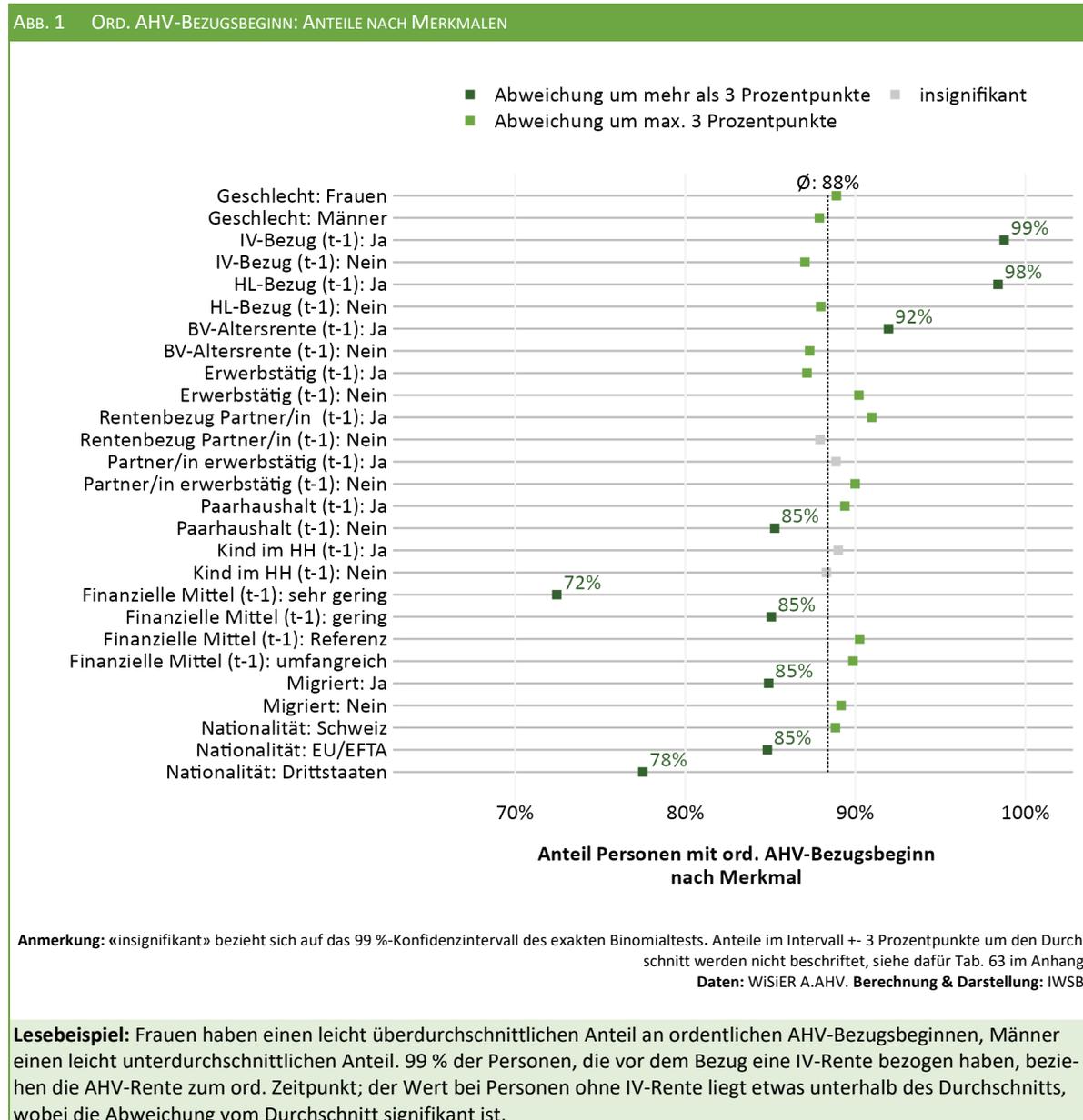
BOX 4 VOR UND NACH DEM RENTENBEZUGSBEGINN

Der Zeitpunkt des Rentenbezugsbeginnes bezeichnet das Jahr, in dem das erste Mal ein Rentenanspruch geltend gemacht wird und eine Rente fliesst (t). «Vor» dem Rentenbezugsbeginn bezieht sich immer auf die Situation im Jahr bevor das Ereignis beobachtet wird (t-1), und die Situation danach ist jene im Jahr nach dem Rentenbezugsbeginn (t+1).

⁵¹ Beim Verlust der Arbeitsstelle wird das Vorsorgevermögen auf ein Freizügigkeitskonto transferiert, von wo keine Rentenzahlungen möglich sind.

4.1 WER GEHT IM ORDENTLICHEN RENTENALTER IN AHV-RENTE?

88 Prozent der Personen beginnen zum ordentlichen Zeitpunkt mit dem Rentenbezug – somit kann die Frage «wer» ordentlich in Rente geht erstmals mit «fast alle» beantwortet werden. Dieses «fast alle» variiert aber je nach Merkmal. Abb. 1 zeigt auf, wer die AHV-Rente häufiger ordentlich zu beziehen beginnt und wer weniger häufig den ordentlichen Bezugsbeginn wählt.⁵²



Zwei Gruppen, die fast zu 100 Prozent einen ordentlichen Bezugsbeginn aufweisen sind Personen, die vor dem Bezugsbeginn einer AHV-Altersrente eine IV- oder HL-Rente beziehen. Diese Anteile widerspiegeln institutionelle Gegebenheiten und sind nicht auf eine ausgeprägte Präferenz für diese Option zurückzuführen (siehe

⁵² Die Tabelle mit den Anteilen und Beobachtungszahlen je Gruppe findet sich im Anhang (Tab. 63, A.2). Alle Variablen sind zudem im Anhang A.2 definiert.

Erläuterungen in Kap. 3.5.1). Weiter fällt auf, dass Personen, die bereits vor ihrem AHV-Bezugsbeginn eine BV-Altersrente beziehen zu 92 Prozent einen ordentlichen Bezugsbeginn in der AHV wählen und somit die Kombination «früh BV und ordentlich AHV» vornehmen.

Ebenfalls einen höheren Anteil an ordentlichen Bezügerinnen und Bezüger ist unter den Personen zu finden, die im Jahr vor ihrem Bezugsbeginn nicht (mehr) erwerbstätig waren sowie bei jenen, die einen Partner oder eine Partnerin haben, die bereits eine Rente (1. und oder 2. Säule) bezieht. Bei Personen mit einer Partnerin oder einem Partner, der oder die im Jahr vor dem Bezugsbeginn nicht erwerbstätig war, ist der Anteil an ordentlichen Bezugsbeginnen leicht überdurchschnittlich.

Wer hingegen nicht in einem Paarhaushalt lebt (d.h. Personen in Einpersonen-HH und Eineltern-HH) geht seltener ordentlich in Rente als Personen in Paarhaushalten. Ob Kinder (noch) im Haushalt leben macht hingegen keinen signifikanten Unterschied. Personen mit sehr geringen finanziellen Mittel (wiederum vor dem Bezugsbeginn) nehmen deutlich weniger häufig einen ordentlichen Bezugsbeginn vor als Personen mit durchschnittlichen (Referenzkategorie) oder umfangreichen finanziellen Mitteln, ebenso Personen, die nicht in der Schweiz geboren sind (migriert)⁵³ und keine Schweizerinnen und Schweizer sind.

In dieser univariaten Betrachtung wird abgebildet, bei welchen Ausprägungen der Merkmale der Unterschied vom Durchschnitt signifikant ist. Welcher Faktor unter Berücksichtigung der jeweils anderen Faktoren einen Einfluss auf den Bezugszeitpunkt hat, wird in der Regressionsanalyse in Kapitel 4.8 analysiert.

4.1.1 WIRTSCHAFTLICHE SITUATION

Das Medianäquivalenzeinkommen von Personen mit ordentlichem Bezugsbeginn in der AHV liegt **vor ihrem Bezugsbeginn** mit CHF 70'565 oberhalb des Medianäquivalenzeinkommens für die Gesamtpopulation (CHF 64'420). 12 Prozent der Personen mit ordentlichem Rentenbezugsbeginn in der AHV verfügen über weniger als 60 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens, also über geringe oder sehr geringe finanzielle Mittel.⁵⁴ Dieser Anteil ist bei Personen mit frühem AHV-Bezugsbeginn deutlich höher, bei Personen mit spätem AHV-Bezugsbeginn ist er gleich (siehe Kap. 4.3.1 und 4.5.1).

Die Personen mit ordentlichem Bezugsbeginn sind als Gruppe vor ihrem Bezugsbeginn mit dem rund CHF 6'000 höheren Äquivalenzeinkommen im Vergleich zur gesamten Bevölkerung wirtschaftlich leicht bessergestellt. Für bestimmte Untergruppen kann sich dies anders präsentieren. Abb. 2 stellt die Verteilung der Äquivalenzeinkommen mittels Boxplots (siehe **Box 5**) dar – für die Einzelhaushalte nach Haushaltstyp und für die Paarhaushalte nach Rentenstatus der Partnerin oder des Partners differenziert.⁵⁵

Bei den Einpersonen- und Einelternhaushalten sind deutliche Geschlechterunterschiede sichtbar. Wenn eine Frau die Hauptperson im Haushalt ist, ist das Medianäquivalenzeinkommen

Box 5 BOXPLOTS

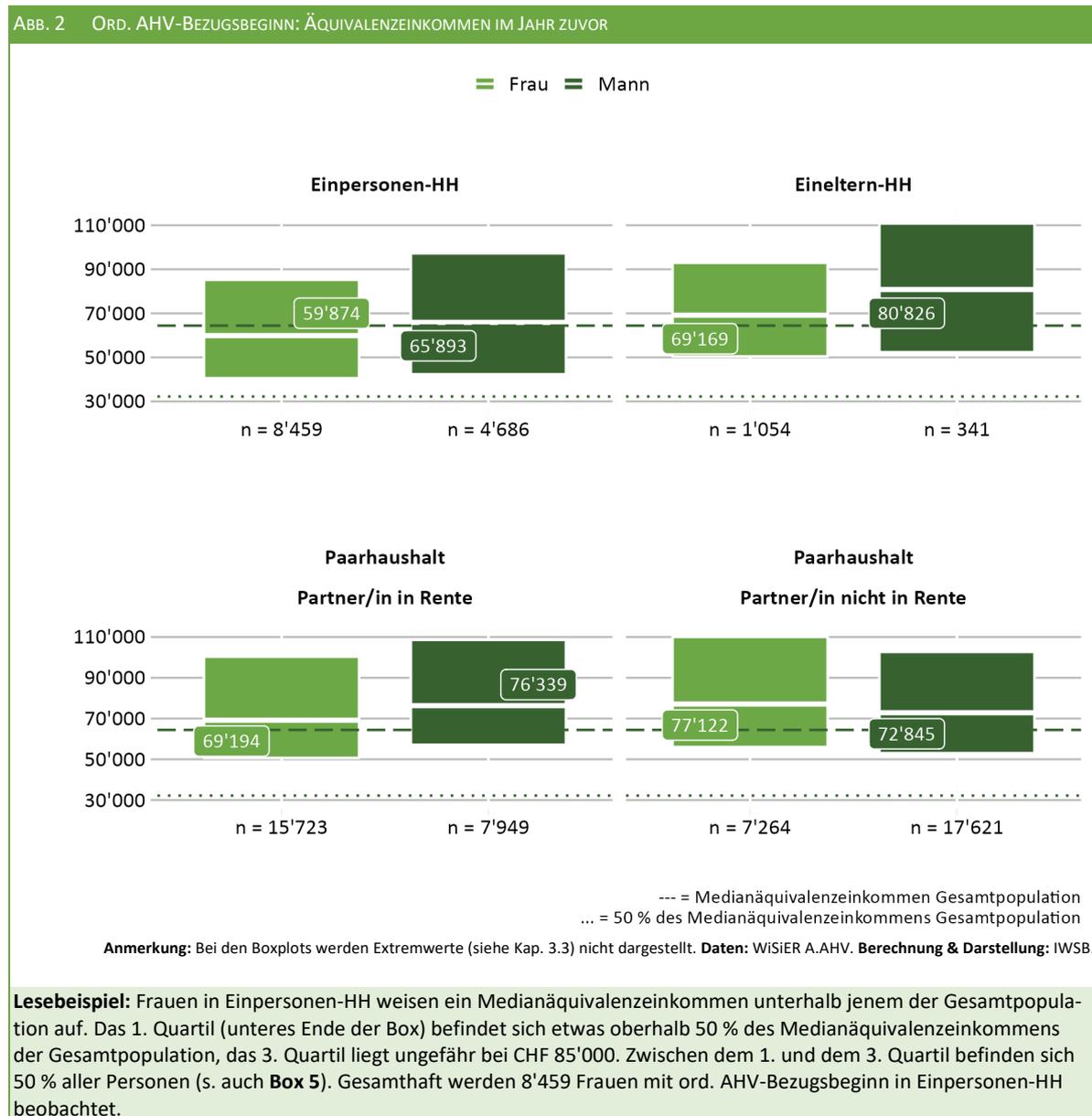
Boxplots werden verwendet, um die wichtigen Lageparameter von Verteilungen darzustellen. Das obere Ende der Box ist das dritte Quartil der Verteilung, das heisst, 75 Prozent der Beobachtungen sind unterhalb dieses Wertes. Das untere Ende der Box ist das erste Quartil, womit sich 25 Prozent der Beobachtungen unterhalb dieses Wertes befinden. Beim dicken Strich in der Box handelt es sich um den Median – die Mitte der Verteilung.

⁵³ Eine Person gilt in der hier verwendeten Definition als migriert, wenn sie nicht in der Schweiz geboren wurde.

⁵⁴ 7 Prozent mit sehr geringen finanziellen Mitteln und 5 Prozent mit geringen finanziellen Mitteln.

⁵⁵ Partner oder Partnerin in Rente ist hier analog zu Abb. 1 definiert als Rentenbezug einer Altersrente der 1. und oder 2. Säule.

tiefer, als wenn ein Mann die alleinige Hauptperson ist. Die Zahl der Frauen in Eineltern- und Einpersonenhaushalten mit ordentlichem Bezugsbeginn ist deutlich höher als die der Männer im selben Haushaltskontext, dies ist allerdings über alle Zeitpunkte des Rentenbezugsbeginns der Fall – Frauen leben häufiger in diesen Haushaltskonstellationen (siehe dazu bspw. auch Tab. 3).



Bei den Paarhaushalten (mit oder ohne Kinder im Haushalt) wird ein Muster in Bezug auf Geschlecht und Rentenbezug des Partners oder der Partnerin offenbar: Frauen mit einem Partner, der noch keine Altersrente bezieht, verfügen über ein höheres Äquivalenzeinkommen, als wenn sie mit einem Partner zusammenleben, der eine Rente bezieht. Bei den Männern ist es umgekehrt: ihr Äquivalenzeinkommen ist höher, wenn die Partnerin in Rente ist. Dies lässt auf ein Haushaltsmodell schliessen, in dem der Mann einen grösseren Teil des Einkommens beiträgt. Und tatsächlich, 62 Prozent der Frauen, deren Partner nicht in Rente sind, haben im Jahr vor

ihrem Bezugsbeginn mit ihrem Erwerbseinkommen weniger als einen Viertel zum Haushaltserwerbseinkommen beigetragen, womit ihr Einkommen als Nebenverdienst definiert wird. Bei den Männern sind es bloss 24 Prozent, die in ihrem Haushalt einen Nebenverdienst beitragen.

Die Beobachtungszahlen widerspiegeln auch, dass der Mann in Paarhaushalten oft älter ist als die Frau – obwohl die Frau mit 64 einen ordentlichen Rentenbezugsbeginn hat und der Mann mit 65, sind die Frauen mit einem Partner in Rente klar in der Mehrzahl.

Nebst der Verteilung der Äquivalenzeinkommen können die ordentlichen Bezüger und Bezügerinnen mittels diverser Vermögensindikatoren⁵⁶ charakterisiert werden. Die Vermögensindikatoren müssen jeweils für Haushalte mit derselben Anzahl Personen ausgewertet werden, da die Informationen zum Vermögen auf Ebene des Haushaltes vorliegen und die Zahl der Personen je Haushaltstyp variiert. Es werden Personen in Paar- und Einzelhaushalten betrachtet, die nicht mit Kindern im Haushalt leben. Damit werden 86 Prozent der Personen abgedeckt.⁵⁷

Personen können gleichzeitig mehrere Indikatoren erfüllen: So ist zu erwarten, dass die meisten Personen mit Immobilienvermögen auch Schulden in Form von Hypothekarschulden haben. Gesamthaft leben 66 % der Personen im Jahr vor dem ordentlichen AHV-Bezugsbeginn in einem Haushalt mit Schulden, fast gleich hoch ist der Anteil der Personen in Haushalten mit Immobilienvermögen.⁵⁸

Tab. 7 zeigt auf, welcher Anteil der Personen in den beiden Haushaltskonstellationen einen bestimmten Indikator erfüllt. So haben 12 Prozent der Einzelhaushalte vor dem ordentlichen AHV-Bezugsbeginn gar keine liquiden Mittel, bei den Personen in Paarhaushalten sind es 6 Prozent. Der höchste Anteil an Personen in Haushalten mit einem substantziellen Reinvermögen ist wenig erstaunlich bei Personen in Paarhaushalten zu finden, hier tragen zwei Personen zum Haushaltsvermögen bei. In dieser Gruppe ist auch der Anteil an Personen mit Immobilienvermögen (und entsprechenden Schulden) höher.

TAB. 7 ORD. AHV-BEZUGSBEGINN: VERMÖGENSINDIKATOREN IM JAHR ZUVOR

Haushaltskonstellation	Schulden vorhanden	korr. Reinvermögen negativ	Keine liquiden Mittel vorhanden	korr. Reinvermögen > 1 Mio.	Immobilienvermögen vorhanden
Paarhaushalt	73% n = 29'827	2% n = 694	6% n = 2'304	38% n = 15'683	75% n = 30'632
Einzelhaushalt	45% n = 5'944	4% n = 475	12% n = 1'612	15% n = 1'988	43% n = 5'685
Total	66% n = 35'771	2% n = 1'169	7% n = 3'916	33% n = 17'671	67% n = 36'317

Anmerkungen: Es werden nur Personen in Haushalten ohne Kinder berücksichtigt, n = 53'976. **Daten:** WISIER A.AHV. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Lesebeispiel: 73 % aller Personen in Paarhaushalten (ohne Kinder im HH) haben im Jahr vor dem ord. AHV-Bezugsbeginn Schulden, 2 % haben Schulden, die grösser sind als ihr Bruttovermögen (negatives Reinvermögen). Da sich die Indikatoren gegenseitig nicht ausschliessen, lassen sich die Anteile über die Indikatoren hinweg nicht summieren.

Personen, die einen ordentlichen AHV-Bezugsbeginn vornehmen und in einem Paarhaushalt leben, verfügen über ein medianes Haushaltsvermögen von CHF 758'457, womit ihr Median mehr als dreimal so hoch ist wie

⁵⁶ Siehe Erläuterungen zu den Vermögensindikatoren in Kap. 3.3.

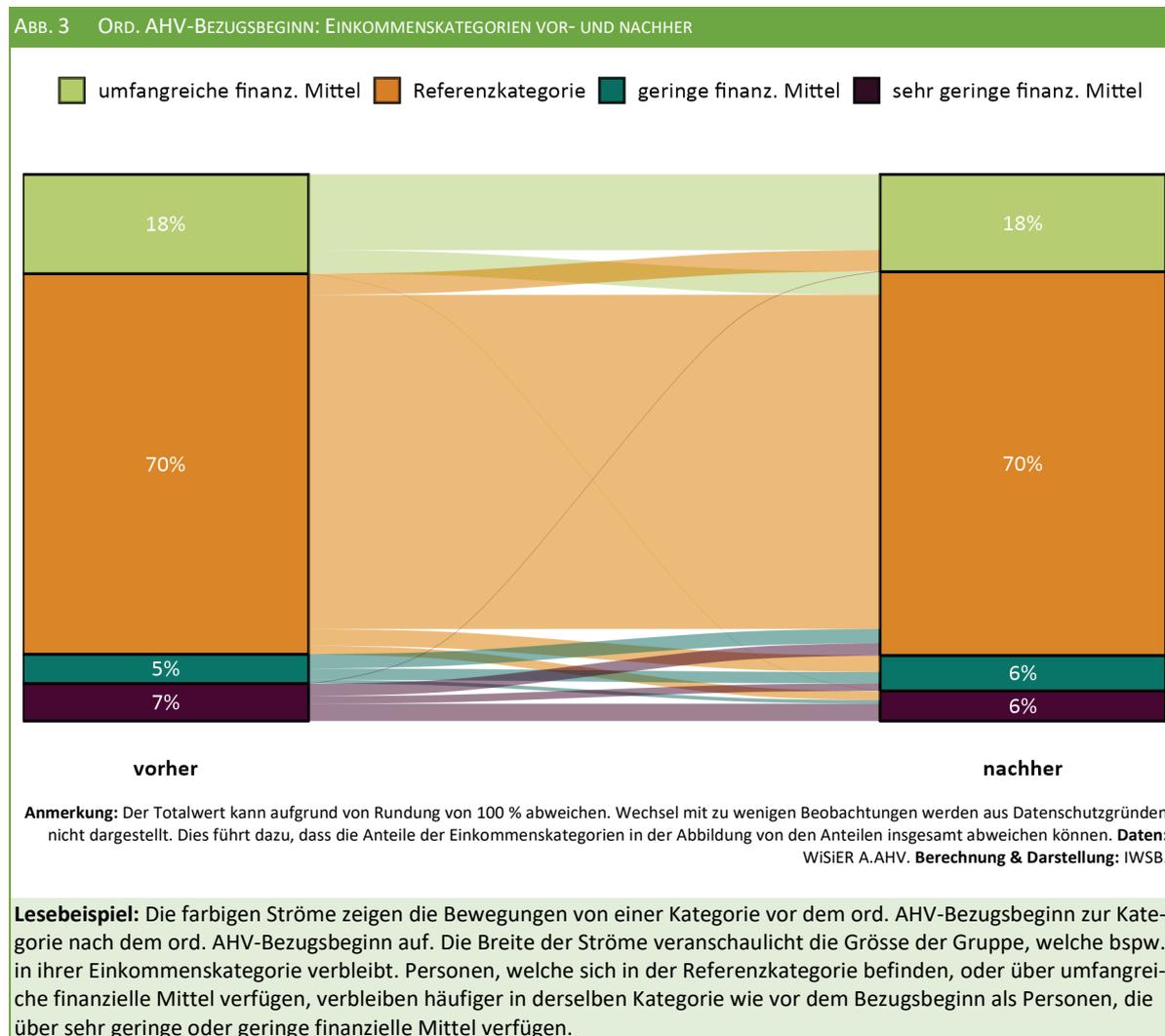
⁵⁷ 16 % der Personen in Paarhaushalten und 10 % der Personen in Einzelhaushalten leben mit Kindern im HH.

⁵⁸ Ob es sich dabei um selbstbewohnte Immobilien handelt, kann anhand der vorhandenen Daten nicht mit Sicherheit festgestellt werden, es ist aber plausibel anzunehmen, dass es sich bei der Mehrheit davon um selbstbewohnte Häuser oder Wohnungen handelt.

bei Personen in Einzelhaushalten (CHF 201'050), was darauf hindeutet, dass Personen in Paarhaushalten in ihrem Haushaltskontext finanziell besser aufgestellt sind. Der Median des Reinvermögens bei Frauen in Einzelhaushalten liegt rund CHF 45'000 unter jenem der Männer (CHF 188'382 gegenüber CHF 233'632).

VERÄNDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN SITUATION MIT DEM AHV-RENTENBEZUGSBEGINN

Bisher wurde die finanzielle Situation vor Bezugsbeginn betrachtet, nun interessiert, wie sich bei Personen mit ordentlichem AHV-Bezugsbeginn die wirtschaftliche Situation mit dem Bezugsbeginn verändert. Nach dem ordentlichem AHV-Bezugsbeginn ist der Median der Äquivalenzeinkommen mit CHF 68'910 um knapp CHF 1'700 tiefer als vorher (CHF 70'565). Was dies konkret bedeutet, dazu liefert Abb. 3 eine erste Intuition. Zum einen zeigt die Abbildung auf, wie sich die Personen mit ordentlichem Bezugsbeginn der AHV-Rente auf die verschiedenen Einkommenskategorien verteilen, vor dem Bezugsbeginn (links) und nach dem Bezugsbeginn (rechts), und zum anderen wird sichtbar, wer mit dem Bezugsbeginn die Einkommenskategorie wechselt.



Insgesamt gibt es bei den meisten Personen keinen Einkommenskategorie-Wechsel (80 %). 10 Prozent wechseln in eine höhere Einkommenskategorie und 10 Prozent in eine tiefere.

Personen, welche sich vor ihrem ordentlichen Rentenbezugsbeginn in der Referenzkategorie befanden oder über umfangreiche finanzielle Mittel verfügten, befinden sich mehrheitlich auch im Jahr nach dem Bezugsbeginn noch in derselben Kategorie (zu 88 % respektive 76 %). Bei den finanziell schlechter gestellten Personen geht mit dem AHV-Rentenbezugsbeginn öfter eine Verbesserung ihrer Lage einher: So verbleiben 46 Prozent der Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln vor dem Bezugsbeginn auch nach dem Bezugsbeginn in dieser Kategorie. Für die restlichen 54 Prozent verbessert sich die finanzielle Situation und sie finden sich in einer anderen Einkommenskategorie wieder. Bei Personen mit geringen finanziellen Mitteln sind es 39 Prozent, die verbleiben, 49 Prozent befinden sich nachher in einer «höheren» Einkommenskategorie und für 12 Prozent verschlechtert sich die finanzielle Lage und sie finden sich nach Bezugsbeginn in der Kategorie «sehr geringe finanzielle Mittel» wieder.

Im Durchschnitt steigen die Äquivalenzeinkommen von Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln vor dem ordentlichen Bezugsbeginn um 45 Prozent, jene der Personen mit geringen finanziellen Mitteln um 16 Prozent mit dem ordentlichen Rentenbezugsbeginn. Personen, die sich in der Referenzkategorie befanden, verzeichnen im Durchschnitt keine Änderung ihrer Äquivalenzeinkommen und bei Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln reduziert sich das Äquivalenzeinkommen im Durchschnitt um 11 Prozent.⁵⁹ Die gleichzeitige Reduktion der Erwerbsbeteiligung (Referenzkategorie: 60 % auf 33 %, umfangreiche finanzielle Mittel: 69 % auf 50 %) fällt in Bezug auf das Einkommen bei der Referenzkategorie und bei Personen mit umfangreichen finanziellen Mittel mehr ins Gewicht. Dies wird bei der Zusammensetzung des Gesamteinkommens ausführlicher besprochen.

Auf dieser übergeordneten Ebene betrachtet, ist das Prekaritätsrisiko bei einem ordentlichen AHV-Bezugsbeginn somit nicht ausgeprägt, bzw. wird durch das Zusammenspiel mit den anderen Systemen der sozialen Sicherheit, die via Äquivalenzeinkommen einfließen, abgefedert. So leben im Jahr nach dem ordentlichen AHV-Bezugsbeginn 6 Prozent der Personen in einem Haushalt, der Ergänzungsleistungen erhält. Vor dem Rentenbezugsbeginn waren es 4 Prozent der Personen in einem Haushalt, der EL erhält.⁶⁰

ÜBERDURCHSCHNITTlich VERTRETENE GRUPPEN

IV-Rentenbeziehende (13 %, n = 8'211)

IV-Bezügerinnen und -Bezüger gehören zu der Gruppe, welche die höchste Quote an ordentlichen Bezugsbeginnen aufweist. Dies ist wie erwähnt institutionell bedingt, da die IV-Rente mit dem ordentlichen Alter endet und mit einer AHV-Rente in derselben Höhe ersetzt werden kann (Prinzip der Besitzstandswahrung). Insgesamt sind in der Datenperspektive WiSiER A.AHV 8'349 Personen mit Bezugsbeginn AHV vertreten, welche im Beobachtungszeitraum eine IV-Rente bezogen haben und/oder einen IV-Grad grösser von mindestens 40 Prozent aufweisen. Davon beziehen 8'211 Personen (98 %) ihre AHV-Rente ordentlich. Diese 8'211 Personen sind 13 Prozent aller Personen mit ordentlichem AHV-Bezugsbeginn. Personen der Gruppe IV-Beziehende befinden sich hauptsächlich in der Referenz-Einkommenskategorie: 70 Prozent von ihnen gehören vor dem AHV-Bezugsbeginn der Referenzkategorie an. Dieser Anteil ist gleich hoch wie bei Personen ohne IV, die Anteile der IV-Beziehenden mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln sind allerdings deutlich höher als bei Perso-

⁵⁹ Da es sich um eine Betrachtung der durchschnittlichen prozentualen Veränderung der Äquivalenzeinkommen handelt, wurden Extremwerte ausgeschlossen (siehe Kap.3.3). Die Datengrundlage ist wie bisher WiSiER A.AHV.

⁶⁰ Es handelt sich dabei entweder um Ergänzungsleistungen zur IV der betrachteten Person oder des Partners, der Partnerin, oder um EL zur Altersrente des Partners oder der Partnerin ausgelöst werden.

nen ohne IV-Bezug (8 und 15 % gegenüber 7 und 4 % bei Personen ohne IV-Bezug), was auf ein erhöhtes Prekaritätsrisiko hindeutet. Ein Faktor, der damit zu tun haben dürfte ist, dass IV-Beziehende viel öfter in Einzelhaushalten leben als Personen ohne IV-Bezug und somit die Absicherung im Paarkontext fehlt (37 % Einzelhaushalte bei IV-Beziehenden in der Datenperspektive WiSiER A.AHV vs. 24 % gesamthaft).

So ist auch das Medianäquivalenzeinkommen dieser Gruppe vor dem AHV-Bezugsbeginn deutlich tiefer als jenes aller Personen mit ordentlichem AHV-Bezugsbeginn (CHF 54'697 gegenüber CHF 70'565). Die Reduktion im Medianäquivalenzeinkommen ist mit CHF 2'000 mit jener der Personen mit ordentlichem Bezugsbeginn vergleichbar und die Anteile der Personen in den jeweiligen Einkommenskategorien ändern sich mit Bezugsbeginn nur minimal, was darauf hindeutet, dass sich das Prekaritätsrisiko mit dem Übergang in die Altersrente zumindest nicht verschärft.⁶¹

HL – Beziehende (5%, n = 2'951)

Bei Personen mit Hinterlassenenrente – auch eine Gruppe, die institutionell bedingt zum ordentlichen Zeitpunkt in AHV-Rente geht – gibt es verglichen mit den Personen ohne HL-Bezug vor dem AHV-Bezugsbeginn keine markanten Unterschiede in den Anteilen der Personen in den verschiedenen Einkommenskategorien. Nach dem Bezugsbeginn ist der Anteil Personen mit geringen finanziellen Mitteln unter den HL-Beziehenden von 7 auf 10 Prozent, bei Personen ohne HL-Rente von 5 auf 6 Prozent gestiegen.⁶² Der Anteil Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln ist für HL-Beziehende nach dem AHV-Bezugsbeginn von 6 auf 5 Prozent gesunken, bei Personen ohne HL-Rente ist er von 7 auf 6 Prozent gesunken. Die Gruppe mit HL-Rente macht 5 Prozent aller ordentlichen Bezügerinnen und Bezüger aus und besteht zu 100 Prozent aus Frauen, die mehrheitlich (85 %) in einem Einzelhaushalt leben.

Neben den beiden beschriebenen Gruppen weisen auch Personen in Paarhaushalten (ohne Kinder im Haushalt), die sich in der Einkommenskategorie Referenz einordnen lassen, einen überdurchschnittlichen Anteil an ordentlichen Bezugsbeginnen auf (91 %) und es handelt sich zudem um eine mengenmässig bedeutende Gruppe. Eine Betrachtung der Einkommenshöhe und der Veränderung der Einkommenskategorien wurde bereits vorgenommen (vgl. Abb. 2 und Abb. 3) – wie ändert sich aber die Zusammensetzung des Gesamteinkommens mit dem Rentenbezugsbeginn für diese Haushalte?

Personen in Paarhaushalten ohne Kinder im Haushalt in der Referenzkategorie (46 % n = 28'886)

Abb. 4 illustriert im oberen Panel die Zusammensetzung des Gesamteinkommens und dessen Veränderung für diese Haushaltskonstellation in der Referenzkategorie (linke Seite), sowie für Personen in einem Einzelhaushalt (ebenfalls ohne Kinder⁶³ im Haushalt) als Vergleich (rechte Seite).⁶⁴

- Das durchschnittliche Gesamteinkommen der Paarhaushalte ist wenig erstaunlich deutlich höher als jenes der Einzelhaushalte.

⁶¹ 8 Prozent der Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln und 17 Prozent mit geringen finanziellen Mitteln nach dem ordentlichen AHV-Bezugsbeginn.

⁶² Wegfallendes Einkommen von Hinterlassenen kann nicht im selben Masse durch hinzukommende AHV-Renten kompensiert werden, da die Rente aus der AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) im Schnitt gleich hoch bleibt.

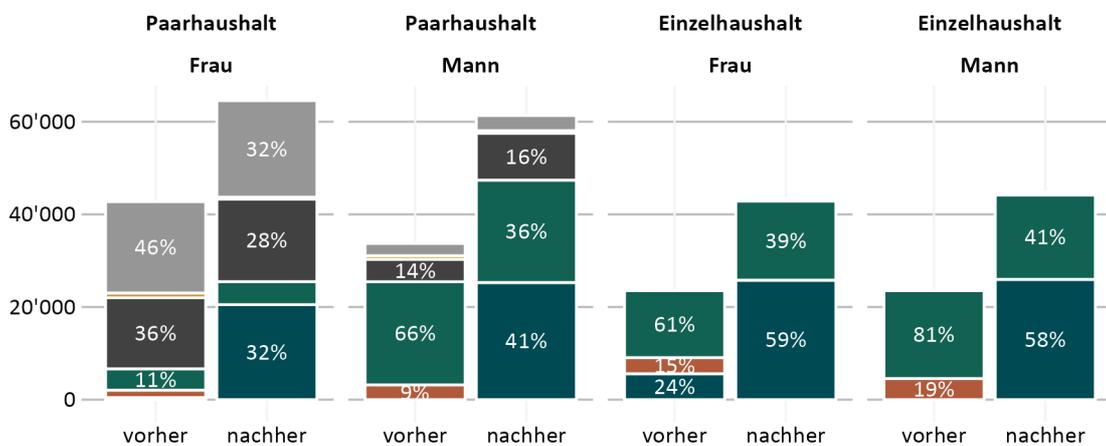
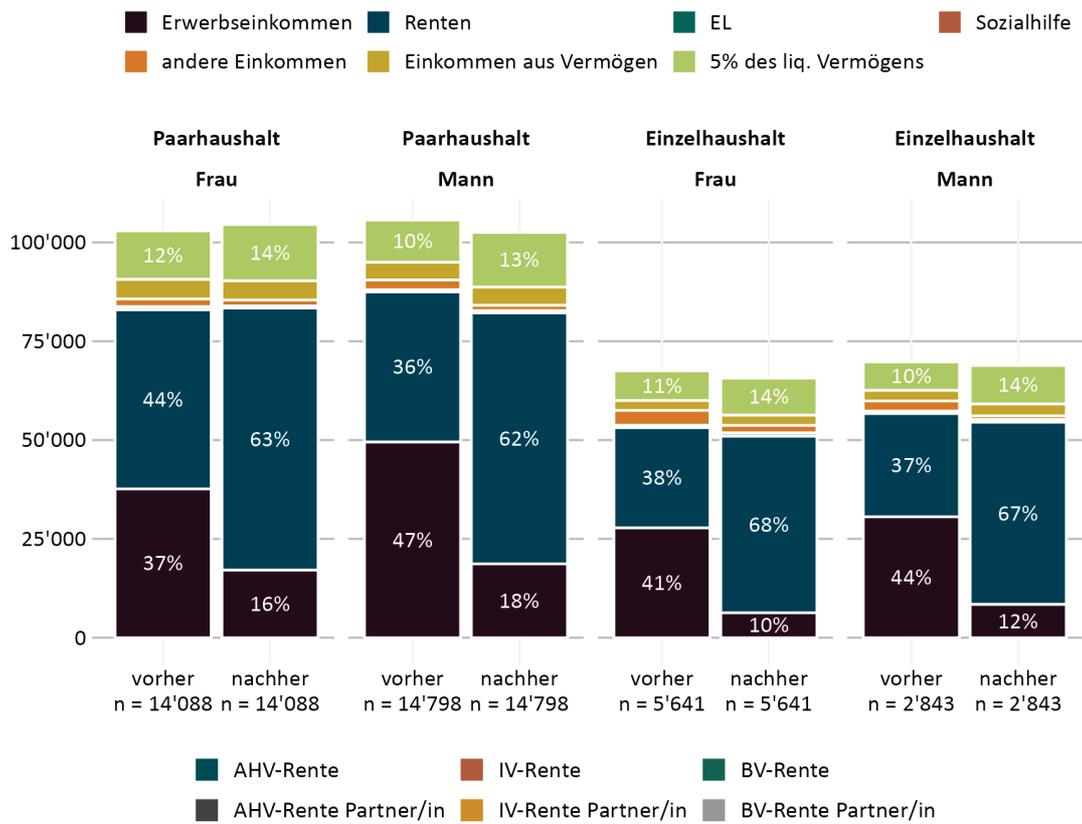
⁶³ In Haushaltskonstellationen mit Kindern im Haushalt (Einzel- und Paarhaushalte in der Referenzkategorie) weisen 84 Prozent der Personen vor dem Rentenbezugsbeginn Beiträge aus Erwerbseinkommen der Kinder auf. Diese Beiträge betragen durchschnittlich CHF 38'949. Aus diesem Grund werden hier explizit nur Personen in Haushalten ohne Kinder betrachtet, diese machen 85 % aller Personen in der Referenzkategorie aus.

⁶⁴ Dabei werden diejenigen Personen vor und nach dem Bezugsbeginn betrachtet, welche sich **vor dem Bezugsbeginn** mit diesen Merkmalen charakterisieren lassen. Es ist möglich, dass sie nach dem Bezugsbeginn nicht mehr derselben Einkommenskategorie angehören, da sich eben ihr Einkommen geändert hat.

- Das Gesamteinkommen geht bei Männern in Paarhaushalten mit dem Bezugsbeginn leicht zurück. Bei Frauen in derselben Konstellation nimmt das Gesamteinkommen leicht zu. Ein Grund dafür kann sein, dass Männer häufiger den grösseren Anteil des Erwerbseinkommens beisteuern und sich der Wegfall ebendieses beim Rentenbezugsbeginn deutlicher auf das Gesamteinkommen im Paarhaushalt auswirkt. Wenn Frauen in Paarhaushalten vor dem Bezugsbeginn bspw. nicht mehr erwerbstätig sind, ist es plausibel, dass durch das Renteneinkommen das Gesamteinkommen mit dem Bezugsbeginn steigt. Bei Personen in Einzelhaushalten ist das Muster umgekehrt. Allgemein werden aber keine markanten Veränderungen festgestellt.
- Das Erwerbseinkommen eines Einzelhaushaltes nimmt beim Rentenbezugsbeginn deutlicher ab als in Paarhaushalten. Der Rückgang des Erwerbseinkommens kann hier nicht von einer zweiten Person im Haushalt kompensiert werden. Unter den Personen in Paarhaushalten geht das Erwerbseinkommen beim Rentenbezugsbeginn des Mannes stärker zurück. Hier liegt wieder die Vermutung nahe, dass der Mann den grösseren Teil des Erwerbseinkommens zum Haushalt beisteuert und somit sein Rentenbezugsbeginn das Erwerbseinkommen des Haushaltes deutlicher reduziert als dies beim Bezugsbeginn der Frau der Fall ist.
- Die Renteneinkommen machen bei Paarhaushalten bereits vor dem Rentenbezugsbeginn einen substantziellen Teil aus. Das untere Panel in Abb. 4, welches die Zusammensetzung des Renteneinkommens aufzeigt, ist in dieser Hinsicht aufschlussreich. Bei Frauen in Paarhaushalten stammt vor ihrem Bezugsbeginn durchschnittlich 84 Prozent des Renteneinkommens im Haushalt vom Partner. Die 84 Prozent setzen sich zusammen aus 39 Prozent AHV- und 45 Prozent BV-Rente. Die eigene BV-Rente (enthält BV-Altersrenten aber auch BV-IV- und BV-HL-Renten) macht vor dem ordentlichen AHV-Bezugsbeginn im Schnitt bei Frauen 10 Prozent des Haushaltsrenteneinkommens aus. Diese durchschnittliche Betrachtung ist insofern ungenau, da nicht alle Frauen vor dem Rentenbezugsbeginn in der AHV eine BV-Rente beziehen – es sind nur 15 Prozent. Das heisst, bei jenen mit BV-Rente ist der Anteil deutlich höher als die 10 Prozent. Dass der Partner bereits eine AHV-Rente bezieht, kommt bei 53 Prozent der Frauen in Paarhaushalten ohne Kinder vor.
- Bei den Männern in Paarhaushalten beziehen 39 Prozent vor ihrem AHV-Bezugsbeginn eine BV-Rente, was sich im durchschnittlichen Anteil von 62 Prozent der eigenen BV-Rente am gesamten Renteneinkommen des Haushaltes widerspiegelt. Hingegen haben nur 14 Prozent der Männer eine Partnerin, die schon eine BV-Rente bezieht, der Anteil «BV-Rente Partnerin» ist entsprechend vorher (wie auch nachher) bei unter 10 Prozent.
- Bei Einzelhaushalten gibt es in der Zusammensetzung sowie in der Höhe des Renteneinkommens nach dem Bezugsbeginn praktisch keine Unterschiede nach Geschlecht. Der höhere Anteil der AHV-Rente vor dem Bezugsbeginn bei Frauen ist auf die Hinterlassenenrenten zurückzuführen, welche in dieser Altersgruppe praktisch nur an Frauen ausgerichtet werden: 27 Prozent der Frauen und 0 Prozent der Männer beziehen vor AHV-Bezugsbeginn eine HL-Rente⁶⁵. Die BV-Renten, wozu auch BV-IV und BV-HL-Renten gehören machen bei Männern vor dem Bezugsbeginn einen grösseren Anteil des Renteneinkommens aus (77 % gegenüber 60 % bei den Frauen). Auch hier ist es wieder so, dass mehr Männer bereits eine BV-Rente beziehen als Frauen (33 % gegenüber 20 Prozent).

⁶⁵ Dies liegt unter anderem an den Bestimmungen zur Hinterlassenenrente, welche für Frauen und Männer unterschiedlich sind. Männer erhalten nur eine HL-Rente, solange ihre Kinder unter 18 Jahre alt sind. Siehe <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Alters-und-Hinterlassenenversicherung-AHV/Hinterlassenenrenten> für die Kriterien und Bestimmungen zur Hinterlassenenrente.

ABB. 4 ORD. AHV-BEZUGSBEGINN: EINKOMMENS- UND RENTENZUSAMMENSETZUNG VOR-UND NACHHER, REFERENZ



Anmerkung: Haushalte mit Kindern werden nicht berücksichtigt. Anteile, die gerundet kleiner als 7 % (oberes Panel) bzw. 9% sind (unteres Panel), werden nicht beschriftet. Es handelt sich um Personen, die sich vor dem Rentenbezugsbeginn in jeweiligen genannten Einkommenskategorie und dem jeweiligen Haushaltstyp befunden haben. Die Einkommenszusammensetzung ihres Haushaltes nach dem Bezugsbeginn wird betrachtet. Extremwerte wurden ausgeschlossen (s. Kap. 3.3).

Daten: WISIER A.AHV. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Lesebeispiel: Für eine Frau, die mit ihrem Partner im Haushalt lebt, stammt vor ihrem ord. AHV-Bezugsbeginn durchschnittlich 36 % des Gesamteinkommens des Haushaltes aus Erwerbseinkommen, das sind ungefähr CHF 38'000. 44 % des Gesamteinkommens ist Renteneinkommen, 12 % sind liquide Mittel und etwa 5 % ist Einkommen aus Vermögen. Die anderen Einkommensarten spielen im Durchschnitt keine Rolle. Das Renteneinkommen lässt sich in die einzelnen Komponenten zerlegen, so stammen vorher bspw. 45 % des Renteneinkommens von der BV-Rente des Partners.

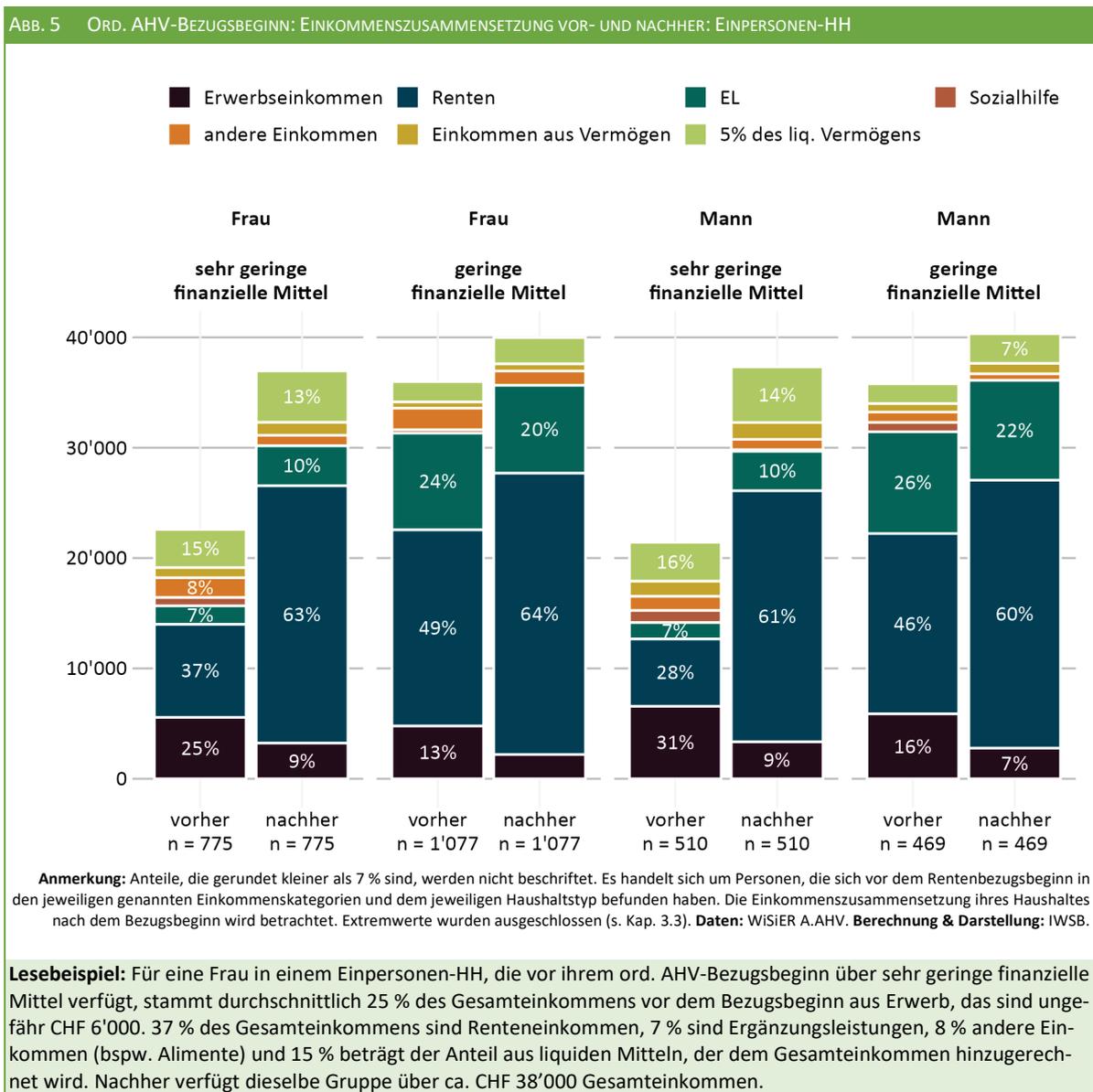
Ansonsten ist die Zusammensetzung nicht auffällig und es gibt keine grossen Unterschiede zwischen den Haushaltskonstellationen: Ein geringer Anteil des Gesamteinkommens stammt jeweils aus Vermögen und etwa

10 - 15 Prozent des Gesamteinkommens beträgt der Anteil an liquiden Mitteln, der zu den anderen Einkommenskomponenten dazugerechnet wird.

Von Personen in Paarhaushalten (ohne Kinder) verfügen 6 Prozent vor dem ordentlichen AHV-Bezugsbeginn über sehr geringe finanzielle Mittel – dieser Anteil ist bei Personen in Einzelhaushalten mit 10 Prozent deutlich höher. Der Anteil Personen mit geringen finanziellen Mitteln beträgt bei Paarhaushalten 4 Prozent, während er bei Einzelhaushalten mit 12 Prozent dreimal so hoch ist.

PREKÄRE GRUPPEN: EINPERSONENHAUSHALTE

In Abb. 5 wird nun die Einkommenszusammensetzung dieser Einpersonenhaushalte in prekärer Lage genauer beleuchtet. Auch hier beobachten wir wieder Personen, die sich **vor ihrem Bezugsbeginn in den jeweiligen Einkommenskategorien** befinden.



Folgende Beobachtungen werden festgehalten:

- Sowohl bei Personen mit sehr geringen als auch mit geringen finanziellen Mitteln ist mit dem Rentenbezugsbeginn eine deutliche Zunahme der Gesamteinkommen zu beobachten. Sowohl bei Frauen als auch bei Männern mit sehr geringen finanziellen Mitteln beträgt die Zunahme über CHF 15'000 pro Jahr, in der Einkommenskategorie geringe finanzielle Mittel sind es ungefähr CHF 5'000 (Frauen und Männer).
- Die Erwerbseinkommen gehen deutlich zurück und machen nach dem Bezugsbeginn unter 10 Prozent des Gesamteinkommens aus. Der Rückgang ist bei Männern ausgeprägter als bei Frauen.
- Die Renteneinkommen nehmen wenig überraschend deutlich zu, bei Frauen und Männern, die vor ihrem Bezugsbeginn über geringe finanzielle Mittel verfügten, sind dreimal so hoch wie zuvor. Die Zunahme ist dabei hauptsächlich auf den Anstieg der AHV-Renten zurückzuführen, welche nachher rund 85 Prozent des Renteneinkommens ausmachen.
- Allgemein spielt das Renteneinkommen bei den betrachteten Gruppen aber bereits vor dem Bezugsbeginn der AHV-Rente eine wichtige Rolle: Bei den Frauen mit sehr geringen finanziellen Mitteln beziehen 38 Prozent eine IV- oder HL-Rente, bei den Frauen mit geringen finanziellen Mittel sind es 77 Prozent, die vor dem AHV-Bezugsbeginn eine IV- oder HL-Rente beziehen, wobei die Hinterlassenenrente die wichtigere Rolle spielt. Bei den Männern mit sehr geringen finanziellen Mitteln sind es 25 Prozent mit IV-Rente, bei den Männern mit geringen finanziellen Mitteln 67 Prozent mit IV-Rente. Die Hinterlassenenrente spielt bei den Männern gar keine Rolle. In allen Gruppen ist der Anteil Personen mit BV-Altersrente tief.
- Der Anteil an Personen mit Ergänzungsleistungen nimmt mit dem Rentenbezugsbeginn zu. Bei Personen mit geringen finanziellen Mitteln machen sie aber nach dem Rentenbezugsbeginn einen kleineren Anteil am Gesamteinkommen aus als davor. Es ist zu beachten, dass sowohl vor als auch nach dem Rentenbezugsbeginn nur ein Teil der betrachteten Individuen Ergänzungsleistungen bezieht⁶⁶ – entsprechend ist der durchschnittliche Anteil am Gesamteinkommen in der aggregierten Betrachtung klein, er ist bei den einzelnen EL-Beziehende deutlich höher.

Absolut sind mehr Frauen als Männer in Einzelhaushalten in einer prekären Situation, da aber mehr Frauen in Einzelhaushalten leben sind die Anteile von Frauen und Männern in Einzelhaushalten mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln mit je 23 Prozent gleich gross. Schweizerinnen und Schweizer in Einzelhaushalten sind deutlich seltener (21 %) in einer prekären Situation als Personen aus EU/EFTA Staaten (35 %) oder aus Drittstaaten (65 %).

Eine BV-Rente haben die wenigsten Personen in Einzelhaushalten mit sehr geringen oder geringen Mitteln.⁶⁷ Wie es allgemein mit der beruflichen Vorsorge der ordentlichen AHV-Bezüglerinnen und Bezüglern aussieht, ist Thema des nächsten Unterkapitels.

BERUFLICHE & PRIVATE VORSORGE: BV-ALTERSRENTE UND KAPITALBEZÜGE

Bei 44 Prozent der Personen mit einem ordentlichen AHV-Bezugsbeginn kann im Beobachtungszeitraum der Bezug einer BV-Altersrente beobachtet werden. Diese Anteile unterscheiden sich deutlich nach Geschlecht:

⁶⁶ Personen, die vor ihrem Rentenbezugsbeginn über sehr geringe Mittel verfügen, erhalten in 14 % Prozent der Fälle (Frauen) bzw. 12 % bei den Männern bereits vor dem Bezugsbeginn Ergänzungsleistungen. Diese Personen haben durch eine HL oder IV-Rente einen Anspruch auf EL. Nach dem Bezugsbeginn ist der Anteil Personen mit EL bei 30 % (Frauen) bzw. 28 % (Männer). In der Gruppe der Personen mit geringen finanziellen Mitteln beziehen vor dem Bezugsbeginn 57 % der Frauen und 55 % der Männer EL, nach dem Bezugsbeginn betragen die Anteil 62 % (Frauen) und 61 % (Männer).

⁶⁷ In der Einkommenskategorie sehr geringe finanzielle Mittel haben 9 % der Frauen eine BV-Rente, ebenso 9 % der Männer. Bei Personen mit geringen finanziellen Mitteln sind es 5 Prozent der Frauen und 8 Prozent der Männer.

Bei den Frauen sind es 30 Prozent mit BV-Altersrente, während es bei den Männern 59 Prozent sind. Was für Männer und Frauen aber ähnlich ist, ist, dass jeweils etwa die Hälfte der Personen mit BV-Bezug den Bezugsbeginn zeitgleich mit dem AHV-Bezugsbeginn wählt (53 % der Frauen und 47 % der Männer).

Unter den 56 Prozent der Personen mit ordentlichem AHV-Bezugsbeginn ohne BV-Rentenbezug im Beobachtungszeitraum sind einerseits Personen ohne Vorsorgevermögen und andererseits Personen, die ihr Vorsorgevermögen später als Rente beziehen werden oder bereits Kapital bezogen haben bzw. dies noch tun werden. Tab. 8 zeigt für die drei Zeitpunkte des Bezugsbeginns die Zusammensetzung hinsichtlich der beruflichen Vorsorge auf. Dafür wird der Indikator «Hypothetisches Vorsorgevermögen» verwendet.

TAB. 8 AHV-BEZUGSBEGINN: BERUFLICHE VORSORGE

AHV-Bezugsbeginn	BV-Rente ⁶⁸	Keine BV-Rente				Total
		Hypothetisches Vorsorgevermögen				
		Nicht identifizierbar ⁶⁹	0	> 0 - 50'000	> 50'000	
früh	31% (n = 1'905)	25% (n = 1'538)	10% (n = 636)	15% (n = 921)	20% (n = 1'219)	100% (n = 6'219)
ord.	44% (n = 28'018)	14% (n = 8'731)	12% (n = 7'299)	14% (n = 8'579)	17% (n = 10'470)	100% (n = 63'097)
spät	54% (n = 1'114)	19% (n = 388)	6% (n = 133)	6% (n = 125)	15% (n = 302)	100% (n = 2'062)
Total	43% (n = 31'037)	15% (n = 10'657)	11% (n = 8'068)	13% (n = 9'625)	17% (n = 11'991)	100% (n = 71'378)

Quelle: WiSiER A.AHV. Berechnung und Darstellung: IWSB.

Der Indikator misst ein hypothetisches Vorsorgevermögen, welches auf Basis der Erwerbseinkommen in den individuellen Konti (IK) zwischen 1985 und 2012 pro Person errechnet wurde. Das Vorsorgevermögen stellt für die obligatorische Vorsorge eine untere Grenze dar, da mit der Mindestverzinsung gerechnet wurde. Bei geschiedenen Personen ist unklar wie viel sie aus dem BV-Splitting erhalten haben (bzw. von ihrem individuellen Vorsorgevermögen abgeben mussten). Für selbstständig Erwerbende ist die berufliche Vorsorge freiwillig, weshalb wir nicht wissen, ob Personen, die in der Mehrheit der Zeit selbstständig waren (siehe Indikator «mehrheitlich selbstständig»), in der beruflichen Vorsorge versichert sind. Für diese beiden Gruppen wird der Indikator deshalb nicht ausgewertet. Dies betrifft 14 Prozent der Personen mit ordentlichem AHV-Bezugsbeginn.

12 Prozent aller Personen mit ord. AHV-Bezugsbeginn haben ein hypothetisches Vorsorgevermögen von Null und 14 Prozent ein Vorsorgevermögen zwischen 0 und CHF 50'000. Der Rest, 17 Prozent weist ein Vorsorgevermögen von über CHF 50'000 auf. Das heisst, bei 31 Prozent der Personen erwarten wir entweder einen späteren Rentenbezugsbeginn in der 2. Säule, der ausserhalb des Beobachtungszeitraums ist, oder einen Kapitalbezug vor oder nach dem Bezugsbeginn der AHV-Rente. Entsprechend interessieren uns die Kapitalbezüge – insbesondere wird auch bei sehr kleinen Vorsorgevermögen eher Kapital als Rente bezogen (siehe auch Kapitel 2.1.1). Allerdings lässt sich nicht unterscheiden, ob Kapital aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule oder Freizügigkeit) oder aus der privaten Vorsorge (Säule 3a und 3b) bezogen wurde. Neben dieser ersten Schwierigkeit kann bei Paarhaushalten zudem nicht festgestellt werden, von wem der Kapitalbezug getätigt wurde.

⁶⁸ Im Beobachtungszeitraum

⁶⁹ Bei geschiedenen oder mehrheitlich selbstständigen Personen können wir das hypothetische Vorsorgevermögen nicht approximieren.

Wichtig zu erwähnen sind die bereits angesprochenen Geschlechterunterschiede: Frauen sind häufiger in der Gruppe «Kein BV-Rentenbezug» 70 % aller Frauen gegenüber 41 Prozent aller Männer mit ordentlichem AHV-Bezugsbeginn) und weisen auch öfters als Männer ein hypothetisches Vorsorgevermögen von Null auf (22 % aller Frauen vs. 1 % aller Männer mit ordentlichem Bezugsbeginn). Frauen ohne hypothetisches Vorsorgevermögen sind in 91 Prozent der Fälle verheiratet und ihre Erwerbsbiografien lassen auf eine traditionelle Rollenenteilung im Haushalt schliessen. Entsprechend muss sich ihre individuelle Vorsorgesituation nicht negativ auf ihre wirtschaftliche Situation im Haushaltskontext auswirken. Ebenso zentral sind die Unterscheide nach Einkommenskategorie. Personen mit sehr geringen oder geringen finanziellen Mitteln haben bei ordentlichem Bezugsbeginn die tiefsten Werten an Personen mit BV-Bezug im Beobachtungszeitraum (15 % und 19 %) und die höchsten Anteile bei «hypothetisches Vorsorgevermögen = 0» und «hypothetisches Vorsorgevermögen zwischen 0 und CHF 50'000» (19 % und 28 % für Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln und 23 % und 34 % bei Personen mit geringen finanziellen Mitteln).

Die folgenden Auswertungen mit der Datenperspektive WiSiER A1.AHV können erste Hinweise darauf geben, wie viele Personen einen Kapitalbezug aus der beruflichen oder privaten Vorsorge tätigen. Die verwendete Datenperspektive deckt nicht dieselben Kantone ab, wie in WiSiER A.AHV, wodurch die Fallzahlen nicht mit jenen von vorherigen Auswertungen vergleichbar sind (siehe Kap. 3.1.1 für mehr Informationen zu den Daten). Die Zusammensetzung der Bevölkerung in dieser Perspektive unterscheidet sich hinsichtlich des Geschlechtes, und des Rentenbezugsbeginns AHV nicht signifikant und kann deshalb als repräsentativ in Bezug auf diese Merkmale betrachtet werden. In Bezug auf Nationalität, Haushaltstypen und Personen ohne BV-Rente im Beobachtungszeitraum unterscheiden sich die beiden Stichproben leicht voneinander.

Gesamthaft weisen 32 % der Personen in Einzelhaushalten mit ordentlichem AHV-Bezugsbeginn und 47 Prozent der Paarhaushalte, in denen beide Personen bereits 58 Jahre alt sind und somit einen Altersbezug tätigen können, mindestens einen Kapitalbezug auf. Der Unterschied ist nicht erstaunlich: Die Wahrscheinlichkeit, dass in einem Paarhaushalt ein Kapitalbezug beobachtet wird, ist grundsätzlich höher als in einem Einzelhaushalt. In den Einzelhaushalten unterscheiden sich die Anteile nicht nach Geschlecht. Unter den Personen mit Kapitalbezügen in Einzelhaushalten weist rund die Hälfte einen BV-Rentenbezug im Beobachtungszeitraum auf. Diese Personen nehmen somit entweder eine Kombination Rente/Kapital vor⁷⁰ oder es handelt sich um Kapital aus ihrer privaten Vorsorge. Ein Blick auf die durchschnittliche Höhe der Kapitalbezüge zeigt (Tab. 9, dass die Kapitalbezüge der Personen mit BV-Rentenbezug vor allem bei den Männern markant tiefer sind als jene der Personen ohne BV-Rentenbezug im Beobachtungszeitraum. Die Vermutung ist, dass dies auf Unterschiede in der Höhe von Kapitalbezügen in der 2. Säule und nicht in der 3. Säule zurückzuführen ist.

Während in Einzelhaushalten kein Unterschied nach Geschlecht hinsichtlich des Anteils Personen mit Kapitalbezug festgestellt wurde), sind die Unterschiede bei den Beträgen ausgeprägt. Da in Paarhaushalten sowohl Frauen als auch Männer einen Kapitalbezug tätigen, liegen die Beträge zwischen denen von Frauen und Männern in Einzelhaushalten mit oder ohne BV-Rentenbezug.

Die Anteile Kapitalbezüge sind bei Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln deutlich höher als bei Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln – in Einzelhaushalten (42 % gegenüber 26 %) sowie in Paarhaushalten (58 % gegenüber 33 %). Überraschend dabei ist, dass die Anteile in der Kategorie geringe finanzielle

⁷⁰ Laut Neurentenstatistik nahmen 2017 rund 13 % aller Neubezügerinnen einer Leistung aus der beruflichen Vorsorge und 23 % der Neubezüger eine Kombination von Rente und Kapital vor (BFS 2019).

Mittel kleiner sind als in der Kategorie «sehr geringe Mittel» (19 % in Einzelhaushalten und 32 % in Paarhaushalten). Dieses Muster tritt ebenfalls bei den Anteilen an Personen ohne Vorsorgevermögen auf. Eine Vermutung ist, dass Personen in sehr prekärer Situation, die keine Vermögenswerte aufweisen durch Transferleistungen in die Einkommenskategorie «geringe finanzielle Mittel» gelangen.

TAB. 9 ORD. AHV-BEZUGSBEGINN: HÖHE DER KAPITALBEZÜGE

Höhe pro Kapitalbezug	Frau, Einzelhaushalt		Mann, Einzelhaushalt		Paarhaushalte
	Keine BV-Altersrente	BV-Altersrente	Keine BV-Altersrente	BV-Altersrente	
Durchschnitt	CHF 75'870 n = 662	CHF 63'511 n = 533	CHF 129'844 n = 286	CHF 76'106 n = 374	CHF 109'464 n = 8'430
Median	CHF 43'613 n = 662	CHF 49'050 n = 533	CHF 95'300 n = 286	CHF 57'320 n = 374	CHF 68'320 n = 8'430

Anmerkung: Es werden nur Haushalte ohne Kinder betrachtet. Bei Paarhaushalten müssen beide Personen mindestens 58 Jahre alt sein. Die Variable BV-Altersrente misst, ob im Beobachtungszeitraum der Bezug einer BV-Altersrente stattfand. **Daten:** WISIER A1.AHV. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

4.1.2 ERWERBSBIOGRAFIE & AUSBILDUNG

ERWERBSBIOGRAFIE

Bisher haben wir die Personen mit ordentlichem Rentenbezugsbeginn hauptsächlich hinsichtlich ihrer aktuellen wirtschaftlichen Situation im jeweiligen Haushaltskontext beschrieben. Nun werden mit der Erwerbsbiografie Faktoren aufgenommen, die sich über einen Teil des Erwerbslebens der betrachteten Individuen erstrecken. Die verwendeten Indikatoren sind: Median des durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommens, der Anteil Personen mit dem Indikator mehrheitlich selbstständig, Anteil Personen mit einer Episode der Arbeitslosigkeit 2010-2015, Anteil Personen mit Betreuungs- und Erziehungsgutschriften sowie Anteil Personen mit fehlenden Beitragsjahren (keine; 1-5 Jahre; mehr als 5 Jahre). Siehe Kapitel 3.3 und Anhang A.2 für eine Erklärung der Variablen.

Zunächst lassen sich grosse Geschlechterunterschiede zwischen den **durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommen** von Frauen und Männern in beiden Haushaltskonstellationen beobachten, stärker noch in Paarhaushalten (Tab. 10). Während die Frauen im Median ein jährliches Durchschnittseinkommen von CHF 20'812 zwischen 1982 und 2012 aufweisen, liegt der Median der Männer bei CHF 81'033. In Paarhaushalten liegt der Median für Frauen nochmals tiefer auf CHF 16'668 und für Männer mit CHF 83'279 höher als im Durchschnitt. In den Einzelhaushalten ist der Median der Frauen höher als im Mittel bei allen Frauen, während er bei Männern in Einzelhaushalten tiefer ist.

Damit zeigen sich wiederholt gegensätzliche Trends zwischen den Geschlechtern nach Haushaltskonstellation: Frauen in Paarhaushalten verhalten sich im Schnitt anders als Männer in Paarhaushalten. Frauen erzielen tiefere durchschnittliche Erwerbseinkommen, wenn sie mit einem Partner zusammenleben, Männer erzielen höhere durchschnittliche Erwerbseinkommen mit Partnerin. Diese Unterschiede im Verhalten sind mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die unterschiedlichen Geschlechterrollen im Haushalt zurückzuführen: der Mann als Ernährer, die Frau als die Person, die mehrheitlich unentgeltlicher Arbeit nachgeht.

Männer sind im Schnitt häufiger **mehrheitlich selbstständig** als Frauen (13 % gegenüber 5 %). Allgemein ist der Anteil Personen, auf die dieser Indikator zutrifft mit 9 Prozent gering.

Weiter kommt in der Erwerbsbiografie vor dem Rentenübergang der Personen in Einzelhaushalten öfters eine Episode der **Arbeitslosigkeit** vor als bei Personen in Paarhaushalten. Rund 6 Prozent der Männer und Frauen in Einzelhaushalte weisen zwischen 2010 und 2015 eine Arbeitslosigkeitsepisode auf, halb so viele Frauen in Paarhaushalten sind in dieser Zeitspanne als arbeitslos gemeldet. Bei den Männern in einem Paarhaushalt ist der Anteil mit 5 Prozent leicht höher als bei den Frauen in einem Paarhaushalt. Eine mögliche Erklärung neben der unterschiedlichen Zusammensetzung der beiden Gruppen ist, dass sich Personen in Einzelhaushalten beim Verlust der Stelle eher arbeitslos melden als Personen in einem Paarhaushalt, da letztere eine fehlende Erwerbstätigkeit über ein paar Monate einfacher kompensieren können als Personen, die allein im Haushalt leben.

TAB. 10 ORD. AHV-BEZUGSBEGINN: ERWERBSINDIKATOREN

Geschlecht	Haushaltskonstellation	Median des Ø jährlichen Erwerbseinkommens	mehrheitlich selbstständig	Arbeitslosigkeit 2010-2015	Betreuungs- und Erzieh.-Gutschriften	fehlende Beitragsjahre AHV		
						keine	1-5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Frau	Paarhaushalt	CHF 16'668 n = 22'711	5% n = 1'090	4% n = 845	85% n = 19'270	88% n = 20'087	5% n = 1'186	6% n = 1'436
	Einzelhaushalt	CHF 32'698 n = 9'789	5% n = 525	8% n = 779	67% n = 6'596	85% n = 8'316	7% n = 655	8% n = 814
	Total	CHF 20'812 n = 32'500	5% n = 1'615	5% n = 1'624	80% n = 25'866	87% n = 28'403	6% n = 1'841	7% n = 2'250
Mann	Paarhaushalt	CHF 83'279 n = 25'476	13% n = 3'269	5% n = 1'373	84% n = 21'508	89% n = 22'577	5% n = 1'259	6% n = 1'639
	Einzelhaushalt	CHF 69'077 n = 5'121	15% n = 765	8% n = 386	55% n = 2'833	84% n = 4'311	6% n = 328	9% n = 482
	Total	CHF 81'033 n = 30'597	13% n = 4'034	6% n = 1'759	80% n = 24'341	88% n = 26'888	5% n = 1'587	7% n = 2'121
Total		CHF 50'150 n = 63'097	9% n = 5'649	5% n = 3'383	80% n = 50'207	88% n = 55'291	5% n = 3'428	7% n = 4'371

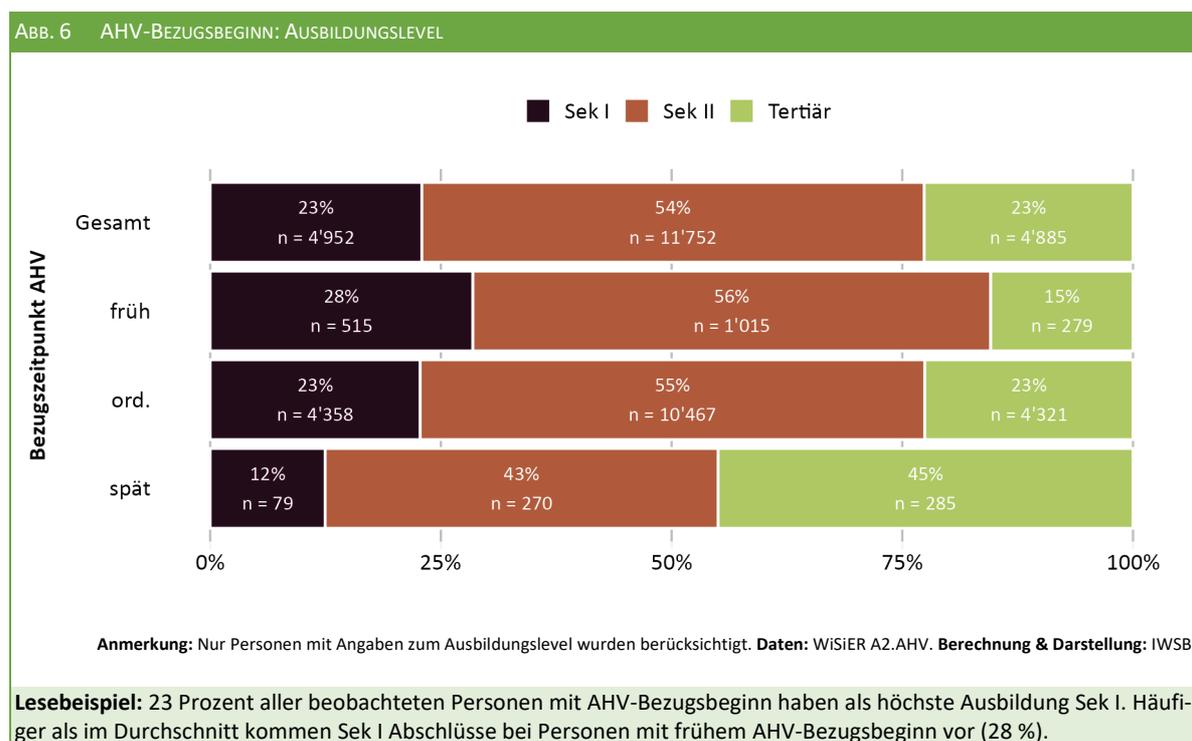
Daten: WiSiER A.AHV Berechnung & Darstellung: IWSB.

Die **Betreuungs- und Erziehungsgutschriften** der Personen ohne Partnerin oder Partner im Haushalt sind ein weiterer Hinweis darauf, dass Frauen vermehrt Betreuungs- und Erziehungsarbeit übernehmen. Bei verheirateten Paaren werden die Gutschriften bei der Rentenberechnung hälftig auf beide Ehepartner verteilt, deshalb lassen sich keine Geschlechterunterschiede in den Paarhaushalten erkennen.

Zuletzt zeigt sich auch bei den **fehlenden Beitragsjahren** zwischen Personen in Einzelhaushalten und Paarhaushalten ein Unterschied: Männer und Frauen in Einzelhaushalten haben öfters fehlende Beitragsjahre in der AHV als Personen in Paarhaushalten. Die deutliche Mehrheit der Personen in Paarhaushalten ist verheiratet (92 %) und kann in Jahren ohne eigene Beiträge vom Ehepartner mitversichert werden. Diese Absicherung im Ehekontext zeigt sich in den unterschiedlichen Anteilen. Zwar befinden ein höherer Anteil an migrierten Personen in Einzelhaushalten als in Paarhaushalten (19% gegenüber 16%), trotzdem haben nicht migrierte in Einzelhaushalten auch öfters fehlende Beitragsjahre als nicht migrierte in Paarhaushalten (4.5% gegenüber 2%).

AUSBILDUNG

Ein weiterer Faktor, welcher die Erwerbsbiografie und somit auch den Entscheid über den Rentenbezugsbeginn beeinflusst, ist die Ausbildung. Informationen zur höchsten abgeschlossenen Ausbildung sind in der Strukturhebung vorhanden und können mit der Datenperspektive WiSiER A2.AHV ausgewertet werden. In Abb. 6 wird die Ausbildungssituation für Personen mit AHV-Bezugsbeginn dargestellt, einerseits gesamthaft und andererseits nach Zeitpunkt des Bezugsbeginnes.



Personen mit ordentlichem Bezugsbeginn weichen dabei hinsichtlich Ausbildungsniveau nicht signifikant vom Durchschnitt ab. Bei Personen mit frühem Bezugsbeginn sind Personen mit Sek I Abschluss über- und Personen mit Tertiärabschluss untervertreten (28 % bzw. 16 %). Genau umgekehrt ist die Situation bei den späten AHV-Beziehenden: Personen mit tertiärem Ausbildungsabschluss sind besonders häufig anzutreffen: 44 Prozent, deutlich über dem Durchschnitt von insgesamt 22 Prozent an Personen mit tertiärem Bildungsabschluss. Personen mit Sek I Abschluss sind mit 13 Prozent dagegen unterdurchschnittlich häufig vertreten (Durchschnitt insgesamt: 23 %). Wie sich in den Kapiteln zum frühen und späten AHV-Bezugsbeginn zeigen wird, widerspiegelt die Zusammensetzung der Gruppen nach Ausbildungsniveau auch die wirtschaftliche Situation der Personen mit unterschiedlichem Bezugsbeginn. Ausbildungsniveau und Äquivalenzeinkommen hängen positiv zusammen ($r = 0.15, p < 0.01$). Beide Faktoren werden in der Regressionsanalyse in Kapitel 4.8.1 berücksichtigt.

4.2 WER GEHT IM ORDENTLICHEN RENTENALTER IN BV-RENTE?

Eine Erkenntnis aus der Literatur (siehe Kap. 2.1.1) ist die starke Default-Wirkung des ordentlichen Rentenalters. Dies impliziert, dass der Bezugsbeginn zum ordentlichen Zeitpunkt die Norm darstellt und die anderen Möglichkeiten eine Abweichung von ebendieser bedeuten. Für die AHV wird dies bestätigt – 88 Prozent aller Personen mit AHV-Bezugsbeginn haben einen ordentlichen Bezugsbeginn. In der beruflichen Vorsorge hingegen ist der Bezug zum ordentlichen Zeitpunkt keine Norm, erfolgen doch nur 36 Prozent aller beobachteten BV-Bezugsbeginne zum ordentlichen Rentenalter (siehe Übersicht in Tab. 6).

Der BV-Bezugsbeginn ist insofern verschieden vom AHV-Bezugsbeginn, als dass nicht bei allen Personen ein Bezugsbeginn erfolgt. Während alle in der Schweiz wohnhaften Personen obligatorisch in der AHV versichert sind, haben nicht alle Personen eine berufliche Vorsorge. Es ist deshalb wichtig festzuhalten, dass die Personen mit Bezugsbeginn in der BV (Datenperspektive WiSiER A.BV) kein repräsentatives Sample aller Personen in unserer Altersgruppe sind, sondern nur ein Sample derjenigen Personen, die eine berufliche Vorsorge haben und diese als Rente beziehen. **Box 6** beschreibt, wer nicht vertreten ist. Dies führt dazu, dass die Zusammensetzung der betrachteten Personen mit BV-Bezugsbeginn von der Zusammensetzung der Personen mit AHV-Bezugsbeginn abweicht. Beispielsweise ist die Geschlechterverteilung für Personen mit AHV-Bezugsbeginn ausgeglichen (51 % Frauen und 49 % Männer), bei Personen mit BV-Bezugsbeginn sind Männer in der Mehrzahl (60 %). Die Personen mit BV-Bezugsbeginn sind allgemein finanziell deutlich besser gestellt mit einem Medianäquivalenzeinkommen vor Bezugsbeginn von CHF 81'790 gegenüber den CHF 69'426 der Personen mit AHV-Bezugsbeginn. Diese Unterschiede führen dazu, dass AHV- und BV-Bezugsbeginne nicht problemlos miteinander verglichen werden können.

Personen mit gewissen Merkmalen weisen öfters einen ordentlichen Bezugsbeginn auf als andere (Abb. 7). So beispielsweise Männer und Personen aus EU/EFTA Staaten. Während Personen mit geringen finanziellen Mitteln zu 41 Prozent klar überdurchschnittlich ordentlich in BV-Rente gehen, haben sowohl Personen mit sehr geringen als auch jene mit umfangreichen finanziellen Mitteln unterdurchschnittliche Anteile an ordentlichen Bezugsbeginn. Etwas über dem Durchschnitt wiederum sind Personen in der Referenzkategorie. Hier wird interessant zu sehen sein, wie die finanzielle Situation mit frühen und späten Bezugsbeginn zusammenspielt. Das Muster ist auf den ersten Blick nicht intuitiv, weshalb zu diesem Zeitpunkt auf eine Interpretation verzichtet wird

Im Haushaltskontext ist das Merkmal «Rentenbezug Partner/in (t-1): Ja» mit einem höheren Anteil ordentlicher BV-Bezugsbeginne assoziiert, wer also einen Partner oder eine Partnerin hat, der oder die bereits in Rente

Box 6 BV-BEZUGSBEGINN

Folgende Gruppen sind nicht unter den Personen mit BV-Rentenbezugsbeginn vertreten:

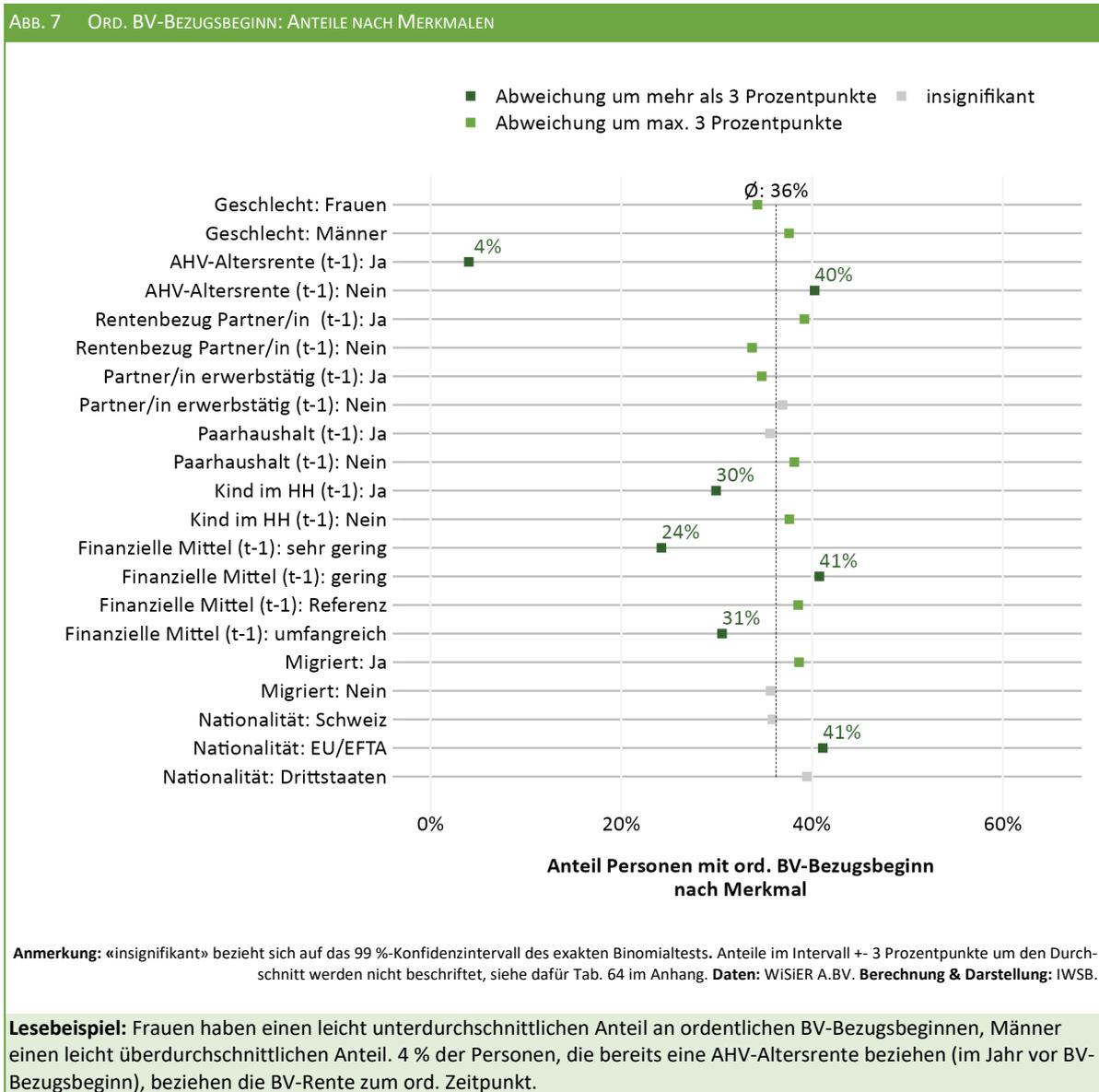
Personen ohne Vorsorgevermögen in der 2. Säule: Dies betrifft Personen mit Einkommen unterhalb der Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge. Teilzeitbeschäftigte sind betroffen, Personen mit mehreren, kleinen Jobs, die für sich allein jeweils die Schwelle nicht erreichen, Nichterwerbspersonen wie bspw. Hausfrauen ohne berufliche Vorsorge. Ebenfalls betroffen sein können Selbstständige – für sie ist die berufliche Vorsorge unabhängig vom Einkommen freiwillig.

Personen, welche ihr Vorsorgevermögen in einer Freizügigkeitseinrichtung haben: Dies betrifft erwerbslose Personen sowie Personen, die sich aus dem Arbeitsmarkt zurückgezogen haben.

Personen mit Vorsorgevermögen in der 2. Säule und Kapitalbezügen: Da die Kapitalbezüge nur für fünf Kantone vorliegen (AG, BS, GE, NE, SG), werden sie nicht mit den BV-Rentenbezugsbeginn ausgewertet. Für die fünf Kantone wird eine Zusatzauswertung gemacht.

Personen mit Vorsorgevermögen in der 2. Säule und Kapitalbezügen vor und nach dem Beobachtungszeitraum.

ist (AHV und oder BV) geht häufiger ordentlich, ebenso wer nicht mit einem Kind im Haushalt lebt. Gleichzeitig haben Personen, die in einem Einzelhaushalt leben, einen überdurchschnittlichen Anteil ordentlicher BV-Bezüge. Wenn der Partner oder die Partnerin noch erwerbstätig ist, wird seltener ein ordentlicher Bezugsbeginn vorgenommen.



Von den Personen mit AHV-Altersrente vor Bezugsbeginn in der 2. Säule, nehmen nur 4 Prozent einen ordentlichen Bezugsbeginn vor (d.h. diese haben einen AHV-Vorbezug getätigt). Ein Vorbezug der AHV-Rente, während die BV noch nicht bezogen wird, macht denn auch aus finanzieller Perspektive wegen der Rentenkürzung durch den Vorbezug wenig Sinn. Allgemein ist zu erwarten, dass nur ein kleiner Teil der Personen mit einem frühen oder ordentlichen BV-Bezugsbeginn bereits vor dem Bezugsbeginn eine Altersrente der AHV bezieht.

4.2.1 WIRTSCHAFTLICHE SITUATION

Personen mit ordentlichem BV-Bezugsbeginn verfügen vor ihrem Bezugsbeginn über ein Medianäquivalenzeinkommen von CHF 77'209 (im Vergleich zu CHF 81'790 für alle Personen mit BV-Bezugsbeginn – ordentlich, früh oder spät), knapp CHF 13'000 mehr als das Medianäquivalenzeinkommen der Gesamtpopulation. 5 Prozent aller Personen mit ordentlichem BV-Bezugsbeginn verfügen über sehr geringe oder geringe finanzielle Mittel.⁷¹ Der Anteil Personen in prekärer wirtschaftlicher Situation ist damit deutlich geringer als bei Personen mit ordentlichem AHV-Bezugsbeginn, was darauf zurückzuführen ist, dass Personen mit sehr tiefen Einkommen während ihres Erwerbslebens nicht in der BV versichert waren (Einkommen unter der Eintrittsschwelle).

In Abb. 8 ist die Verteilung der Äquivalenzeinkommen dargestellt. Im oberen Panel sind die Einzelhaushalte abgebildet: Einpersonen- und Einelternhaushalte, jeweils nach Geschlecht differenziert. Die Einelternhaushalte sind mengenmässig nicht bedeutend. Bei den Paarhaushalten wird im unteren Panel nach Rentenstatus des Partners oder der Partnerin sowie nach Geschlecht differenziert.⁷²

Frauen in Einzelhaushalten weisen vor ihrem ordentlichen BV-Bezugsbeginn ein Medianäquivalenzeinkommen auf, das mit jenem der Gesamtpopulation vergleichbar ist (CHF 65'395 gegenüber CHF 64'420). Jenes der Männer in Einpersonenhaushalten liegt knapp CHF 12'000 darüber, jenes der Männer in Einelternhaushalten ist mit CHF 90'351 deutlich höher und sogar das höchste nach Haushaltstyp, wobei die Beobachtungszahl gering ist.

Die Medianäquivalenzeinkommen von Personen in Paarhaushalten unterscheidet sich nur leicht nach Geschlecht, insbesondere wenn der Partner oder die Partnerin bereits in Rente ist. Wenn der Partner noch nicht in Rente ist, weisen Frauen ein fast CHF 10'000 höheres Medianäquivalenzeinkommen auf. Dies deutet darauf hin, dass das Erwerbseinkommen des Mannes in heterosexuellen Paarbeziehungen relevanter ist als jenes der Frau. Im Jahr vor dem Bezugsbeginn waren nur 10 Prozent der Männer, deren Partnerin nicht in Rente war (also Situation in der Abbildung rechts unten), Nebenverdienende im Haushalt. Konkret bedeutet dies, dass sie mit ihrem Erwerbseinkommen weniger als einen Viertel zum Haushaltserwerbseinkommen beigetragen haben. Bei den Frauen betrug dieser Anteil 28 Prozent.

⁷¹ 2 Prozent mit sehr geringen finanziellen Mitteln und 3 Prozent mit geringen finanziellen Mitteln.

⁷² Partner oder Partnerin in Rente ist definiert als Rentenbezug einer Altersrente der 1. und oder 2. Säule.

ABB. 8 ORD. BV-BEZUGSBEGINN: ÄQUIVALENZEINKOMMEN IM JAHR ZUVOR



Lesebeispiel: Frauen in Eiersonen-HH weisen ein Medianäquivalenzeinkommen unterhalb jenem der Gesamtpopulation auf. Das 1. Quartil (unteres Ende der Box) befindet sich bei CHF 50'000, das 3. Quartil liegt ungefähr bei CHF 85'000. Zwischen dem 1. und dem 3. Quartil befinden sich 50 % aller Personen (s. auch **Box 5**). Gesamthaft werden 2'230 Frauen mit ord. AHV-Bezugsbeginn in Eiersonen-HH beobachtet.

Wie bereits bei den ordentlichen AHV-Bezugsbeginnen werden fünf Indikatoren verwendet, um die Personen hinsichtlich ihrer Vermögenssituation zu charakterisieren (Tab. 11). Die Differenzierung erfolgt nach Haushaltskonstellation. Personen mit Kindern im Haushalt werden nicht berücksichtigt. Da die Vermögensinformationen auf Ebene des Haushaltes vorliegen, ist es zentral, dass nur Haushalte mit derselben Anzahl Personen verglichen werden.⁷³

64 Prozent der Personen leben im Jahr vor ihrem ordentlichen BV-Bezugsbeginn in einem Haushalt mit Schulden, fast gleich hoch ist mit 62 Prozent der Anteil der Personen in Haushalten mit Immobilienvermögen.⁷⁴

⁷³ 15 % der Personen mit ord. BV-Bezugsbeginn leben mit ihren Kindern im Haushalt. Oft handelt es sich dabei aber um erwachsene Kinder, der Anteil von Personen mit Kindern unter 25 Jahren beträgt 6 %.

⁷⁴ Ob es sich dabei um selbstbewohnte Immobilien handelt, kann anhand der vorhandenen Daten nicht mit Sicherheit festgestellt werden, es ist aber plausibel anzunehmen, dass es sich bei der Mehrheit davon um selbstbewohnte Häuser oder Wohnungen handelt.

TAB. 11 ORD. BV-BEZUGSBEGINN: VERMÖGENSINDIKATOREN IM JAHR ZUVOR

Haushaltskonstellation	Schulden vorhanden	korr. Reinvermögen negativ	Keine liquiden Mittel vorhanden	korr. Reinvermögen > 1 Mio.	Immobilienvermögen vorhanden
Paarhaushalt	72% n = 6'308	2% n = 157	5% n = 429	33% n = 2'878	71% n = 6'240
Einzelhaushalt	43% n = 1'538	4% n = 129	12% n = 413	10% n = 372	38% n = 1'366
Total	64% n = 7'846	2% n = 286	7% n = 842	26% n = 3'250	62% n = 7'606

Anmerkungen: Es werden nur Haushalte ohne Kinder berücksichtigt. n = 12'310. Daten: WiSIER A.AHV. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Lesebeispiel: 72 % aller Personen in Paarhaushalten haben im Jahr vor dem ord. BV-Bezugsbeginn Schulden. 2 % der Personen in Paarhaushalten haben Schulden, die grösser sind als ihr Bruttovermögen (negatives Reinvermögen). Da sich die Indikatoren gegenseitig nicht ausschliessen, lassen sich die Anteile über die Indikatoren hinweg nicht summieren.

Paarhaushalte verfügen fast doppelt so oft über ein Immobilienvermögen wie Einpersonenhaushalte und sie haben, wahrscheinlich als Folge davon, auch deutlich öfter Schulden. Wenig erstaunlich ist der Indikator «korr. Reinvermögen > 1 Mio.» klar öfter bei Personen in Paarhaushalten erfüllt. Im Vergleich zu den Personen mit ordentlichem AHV-Bezugsbeginn ist der Anteil an Personen in Haushalten mit grossem Vermögen hier aber geringer (hier: 26 %, ord. AHV: 33 %). Einzelhaushalte verfügen in 12 Prozent der Fälle über keine liquiden Mittel. Dieser Anteil erscheint hoch, da es sich um Personen mit BV-Vermögen handelt, die grundsätzlich über mehr finanzielle Mittel verfügen. Für dieselbe Gruppe vor dem ordentlichen AHV-Bezugsbeginn ist der Anteil ebenfalls 12 Prozent.

VERÄNDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN SITUATION MIT DEM BV-RENTENBEZUGSBEGINN

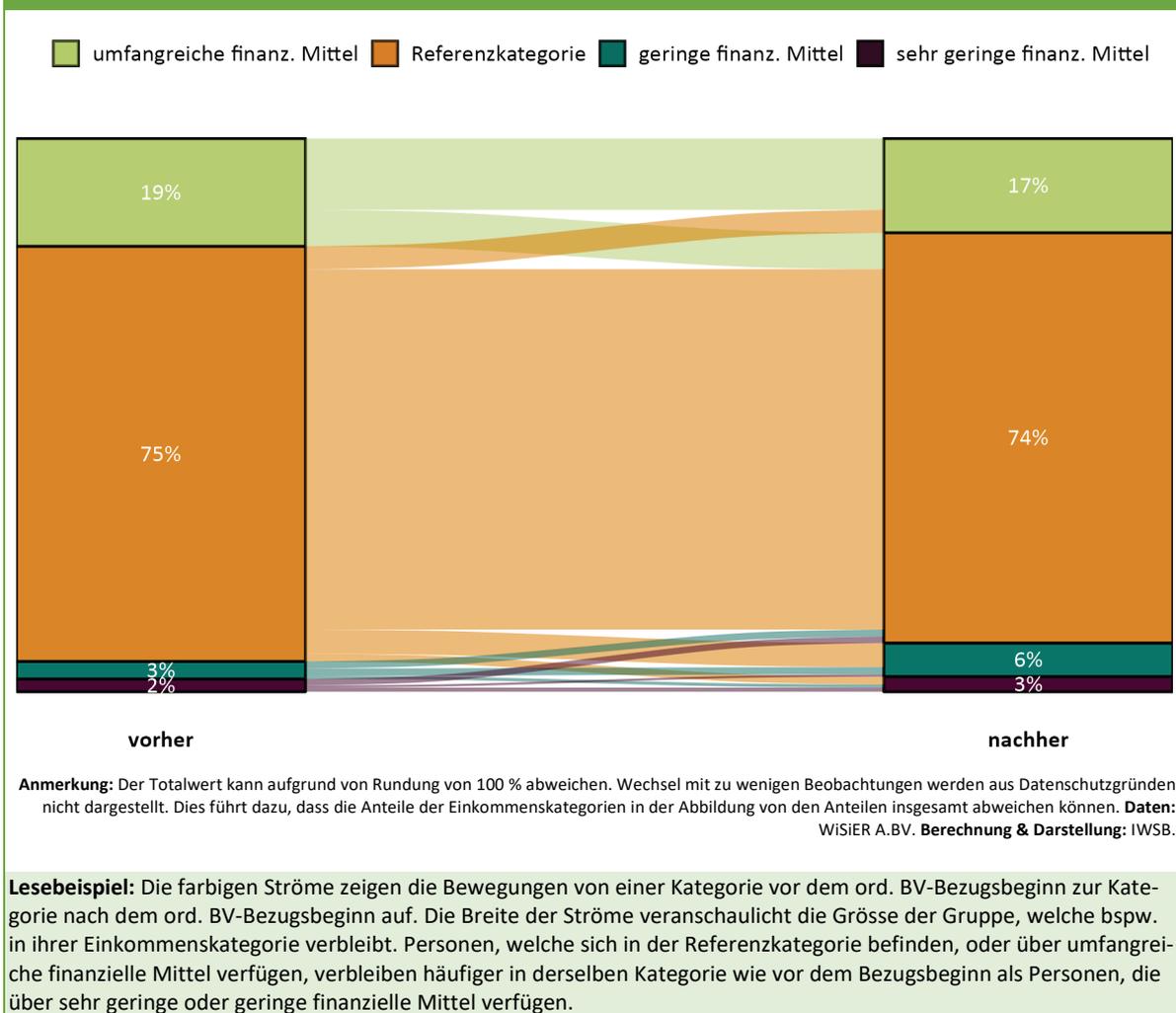
Mit dem Rentenbezugsbeginn geht in einigen Fällen auch eine Änderung der wirtschaftlichen Situation einher. Insbesondere wenn gleichzeitig eine Aufgabe oder Reduktion der Erwerbstätigkeit erfolgt, was für einen BV-Rentenbezug eine Bedingung ist. Nach dem ordentlichen BV-Bezugsbeginn ist der Median der Äquivalenzeinkommen mit CHF 69'524 fast CHF 8'000 tiefer als vorher (CHF 77'209).

Ein Jahr nach dem ordentlichen Bezugsbeginn sind dann noch 44 Prozent der Männer und 33 Prozent der Frauen erwerbstätig. Gesamthaft hat sich die Erwerbsbeteiligung mehr als halbiert und beträgt noch 40 Prozent.⁷⁵ Im Vergleich dazu – beim ordentlichen AHV-Bezugsbeginn sind die Veränderungen in der Erwerbsbeteiligung geringer und beginnen auf einem tieferen Level, von 58 Prozent vor Bezugsbeginn auf 35 Prozent nachher.

Abb. 9 veranschaulicht, wie sich die Personen vor dem Bezugsbeginn ihrer BV-Rente auf die verschiedenen Einkommenskategorien verteilen (links), wer die Kategorie wechselt (farbige Ströme) und wie sich die Anteile der Einkommenskategorien nach dem Bezugsbeginn darstellen (rechts). 80 Prozent aller Personen mit ordentlichem BV-Bezugsbeginn bleiben auch nach dem Bezugsbeginn in derselben Einkommenskategorie, 7 Prozent wechseln nach «oben» und 13 Prozent nach unten. Diese Anteile unterscheiden sich nach Einkommenskategorien, wie in der Abbildung gut ersichtlich wird.

⁷⁵ Die Erwerbsbeteiligung vor dem Bezugsbeginn betrug 85 %. Bei den Personen, die schon vor dem Bezugsbeginn nicht erwerbstätig waren (15 %) handelt es sich mehrheitlich um Personen, die eine HL oder Teilrente der IV bezogen haben und die nun auch eine BV-Altersrente erhalten.

Abb. 9 ORD. BV-BEZUGSBEGINN: EINKOMMENSKATEGORIEN VOR- UND NACHHER



Es wird deutlich, dass die Anteile der Wechsel in der Referenzkategorie und in der Kategorie umfangreiche finanzielle Mittel tiefer sind als in den Gruppen mit geringen oder sehr geringen Mitteln. 87 Prozent der Personen in der Referenzkategorie verbleiben in dieser, bei Personen mit umfangreichen Mitteln sind es 66 Prozent. Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln befinden sich in 68 Prozent der Fälle nachher in einer höheren Einkommenskategorie, bei Personen mit geringen finanziellen Mitteln sind es 39 Prozent, die mit dem Rentenbezugsbeginn in die Referenzkategorie wechseln. 6 Prozent der Referenzkategorie hat die gegensätzliche Veränderung zu verzeichnen – von der Referenzkategorie in die Kategorie geringe finanzielle Mittel ($n = 674$). In die Kategorie sehr geringe finanzielle Mittel wechselt 2 Prozent der Referenzkategorie ($n = 240$) und 18 % der Kategorie geringe finanzielle Mittel ($n = 95$).

Bei der grössten Gruppe, den Personen in der Referenzkategorie, nehmen die Äquivalenzeinkommen im Durchschnitt um 6 Prozent ab und bei den Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln (der zweigrössten Gruppe) beträgt der durchschnittliche Rückgang 16 Prozent. Wer ein hohes Erwerbseinkommen hat, erlebt bei einem Rückzug aus dem Erwerbsleben entsprechend auch die stärksten Einbussen. Personen, die sich vor dem BV-Rentenbezugsbeginn in einer prekären wirtschaftlichen Lage befunden haben, können mit dem Bezugsbeginn im Schnitt einen Anstieg des Äquivalenzeinkommens verzeichnen. Dieser beträgt für die Gruppe mit sehr geringen finanziellen Mitteln durchschnittlich 36 Prozent und für die Gruppe mit geringen finanziellen Mitteln 9 Prozent.

(ÜBERDURCHSCHNITTLICH) VERTRETENE GRUPPEN

Anders als beim ordentlichen AHV-Bezugsbeginn gibt es beim ordentlichen BV-Bezugsbeginn keine klar überdurchschnittlich vertretene Gruppe, die gross genug ist, um erstens relevant zu sein und zweitens, um im Detail analysiert werden zu können. Folglich untersuchen wir die Einkommenszusammensetzung **vor** und **nach dem Bezugsbeginn** von Personen, die sich in der Einkommenskategorie Referenz befinden und ohne Kinder im Haushalt leben.⁷⁶

Personen in der Referenzkategorie, ohne Kinder im Haushalt (64 %, n = 9'225)

Diese Gruppe macht 64 Prozent aller ordentlichen BV-Bezügerinnen und Bezüger aus. In dieser Gruppe beziehen 97 Prozent die AHV-Rente auch ordentlich. Für 49 Prozent dieser Gruppe ist es auch ein Übergang von erwerbstätig zu nicht erwerbstätig, 36 Prozent bleibt erwerbstätig und der Rest war bereits vorher nicht erwerbstätig.⁷⁷

Es werden diejenigen Personen vor und nach dem Bezugsbeginn betrachtet, welche sich **vor dem Bezugsbeginn** mit diesen Merkmalen (Haushaltssituation und Einkommenskategorie) charakterisieren lassen. Es ist möglich, dass sie nach dem Bezugsbeginn nicht mehr derselben Einkommenskategorie angehören, da sich eben ihr Einkommen geändert hat.

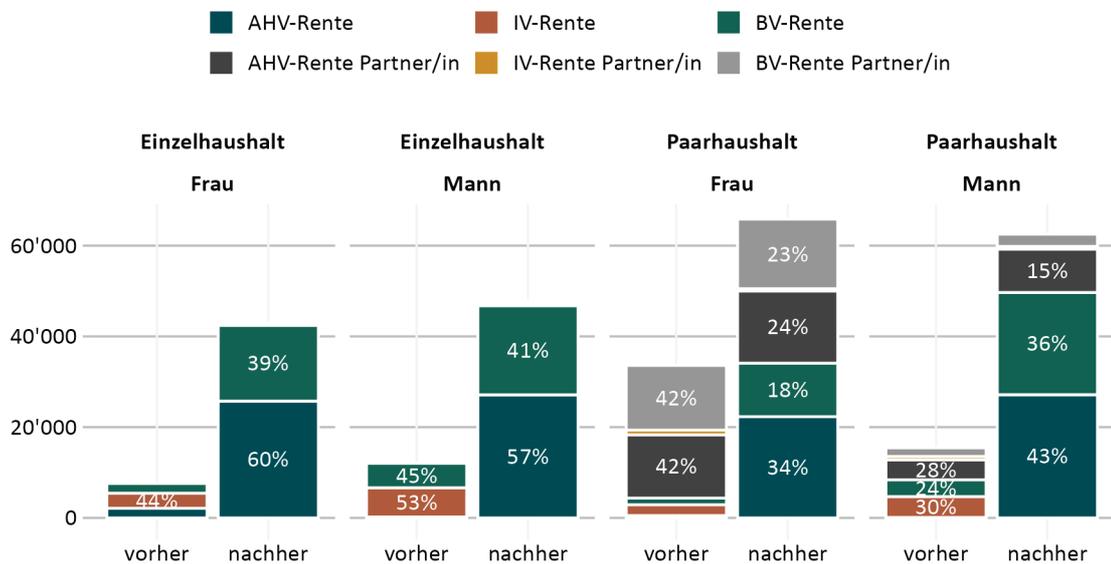
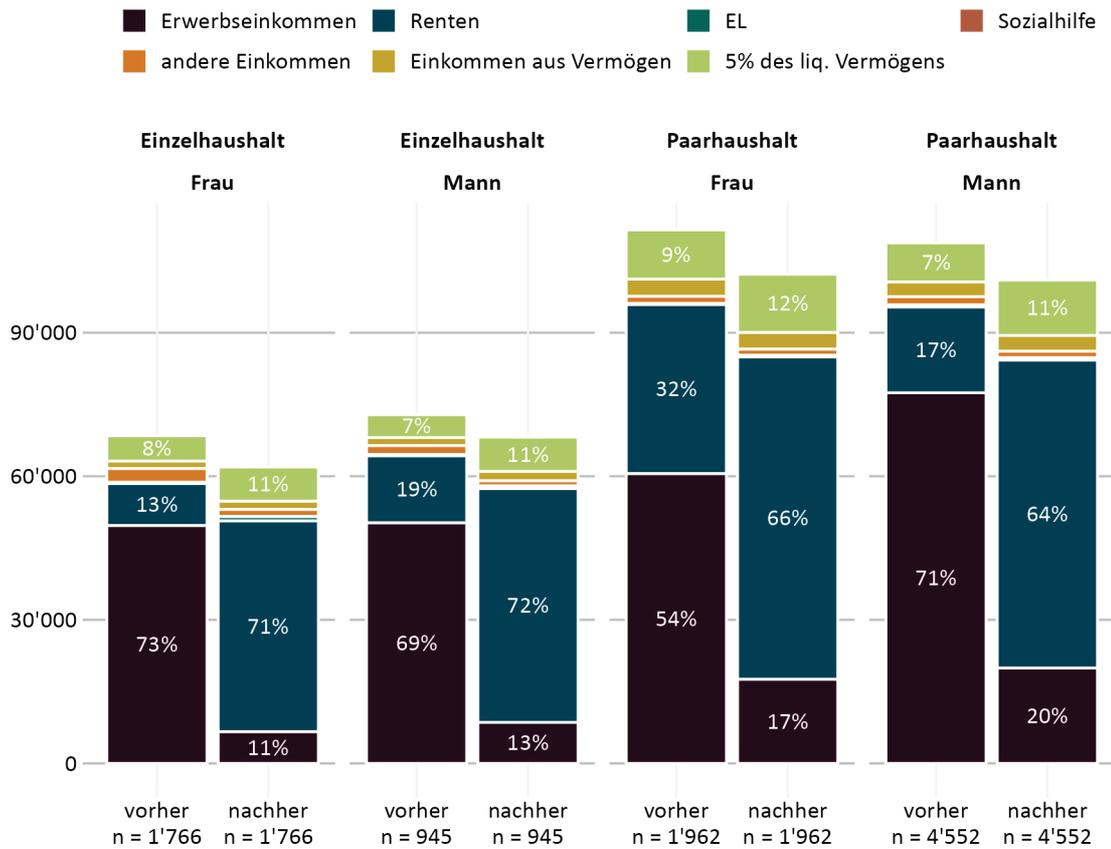
- **Vor dem Bezugsbeginn sind Unterschiede nach Geschlecht** ersichtlich: Bei Frauen in **Paarhaushalten** ist der Anteil des Erwerbseinkommens mit 54 Prozent deutlich tiefer als bei Männern in Paarhaushalten (71 %), dafür ist der Anteil der Renteneinkommen höher (32 % gegenüber 17 Prozent bei Männern). Dies widerspiegelt den Rentenbezug (und die Erwerbstätigkeit) des Partners oder der Partnerin⁷⁸, was im unteren Panel in der Abb. 10 ersichtlich wird. Bei Frauen stammt vor ihrem Bezugsbeginn das Renteneinkommen fast vollständig vom Partner (AHV 44 % und BV 42 %) während bei Männern rund 44 Prozent von der Partnerin stammt (32 % AHV und 12 % BV).
- Frauen in **Einzelhaushalten** weisen **vor dem Bezugsbeginn** einen höheren Anteil Erwerbseinkommen auf als Männer (73 % gegenüber 69 %). Männer haben hingegen mit 19 Prozent einen höheren Anteil Renteneinkommen als Frauen mit 12 Prozent. Das Renteneinkommen dieser Personen vor dem ordentlichen BV-Bezugsbeginn, stammt hauptsächlich aus IV- und HL-Renten (nur 3 % beziehen bereits eine AHV-Altersrente). Vor dem ordentlichen BV-Bezugsbeginn beziehen 25 Prozent der Männer in Einzelhaushalten eine IV-Rente und 14 Prozent der Frauen. 10 Prozent der Frauen und 0 Prozent der Männer beziehen eine Hinterlassenenrente.

⁷⁶ Von den Personen mit ord. BV-Bezugsbeginn, die sich in der Referenzkategorie befinden und mit Kindern im Haushalt leben, weisen 83 Prozent vor dem Rentenbezugsbeginn Beiträge aus Erwerbseinkommen der Kinder auf. Aus diesem Grund werden hier explizit nur Haushalte ohne Kinder betrachtet.

⁷⁷ Bei den Personen, die schon vor dem Bezugsbeginn nicht erwerbstätig waren (handelt es sich mehrheitlich um Personen, die eine HL oder Teilrente der IV bezogen haben und die nun auch eine BV-Altersrente erhalten.

⁷⁸ So kommt es bei 42 Prozent der Frauen vor, dass der Partner bereits eine AHV-Rente bezieht und lediglich bei 20 Prozent der Männer. 48 Prozent der Frauen haben einen Partner, der bereits eine BV-Altersrente bezieht, während nur 12 Prozent der Männer eine Partnerin haben, die bereits eine Rente aus der BV bezieht.

Abb. 10 ORD. BV-BEZUGSBEGINN: EINKOMMENS- UND RENTENZUSAMMENSETZUNG VOR-UND NACHHER, REFERENZ



Anmerkung: Haushalte mit Kindern werden nicht berücksichtigt. Anteile, die gerundet kleiner 5 % sind, werden nicht beschriftet. Es handelt sich um Personen, die sich vor dem Rentenbezugsbeginn in der jeweiligen genannten Einkommenskategorie und dem jeweiligen Haushaltstyp befunden haben. Die Einkommenszusammensetzung ihres Haushaltes nach dem Bezugsbeginn wird betrachtet. Extremwerte wurden ausgeschlossen (siehe Kap. 3.3).
Daten: WISIER A.BV. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Lesebeispiel: Für eine Frau in einem Paarhaushalt stammen vor ihrem ord. BV-Bezugsbeginn durchschnittlich 54 % des Gesamteinkommens des Haushaltes aus Erwerbseinkommen, das sind rund CHF 60'000. 32 % des Gesamteinkommens ist Renteneinkommen und 9 % sind liquide Mittel.

- Für Männer und Frauen in beiden Haushaltskonstellationen wird **mit dem BV-Bezugsbeginn ein Rückgang des Gesamteinkommens** beobachtet. Der Rückgang ist bei den Frauen etwas ausgeprägter. Nach dem Bezugsbeginn ist die Zusammensetzung des Gesamteinkommens für Frauen und Männer in ihrer jeweiligen Haushaltskonstellation vergleichbar: In Paarhaushalten stammt ungefähr 20 Prozent des Gesamteinkommens aus Erwerb und um die 65 Prozent aus Renten. In Einzelhaushalten ist der Anteil des Renteneinkommens mit ca. 70 Prozent etwas höher und jener des Erwerbseinkommens mit ungefähr 12 Prozent etwas tiefer (siehe Abb. 10).
- **Nach dem BV-Bezugsbeginn** ist der **Rentenanteil** am Gesamteinkommen substanziell – ein wichtiger Grund, neben der Abnahme des Erwerbseinkommens, ist, dass fast alle Personen mit ordentlichem BV-Bezugsbeginn auch ihre AHV zum ordentlichen Zeitpunkt beziehen (97 %) und entsprechend nach dem Bezugsbeginn neu zwei Renten erhalten. In Einzelhaushalten stammt knapp 60 Prozent des Renteneinkommens aus der AHV (60 % bei den Frauen und 58 % bei den Männern). In Paarhaushalten stammt anschliessend 41 Prozent des Renteneinkommens aus BV-Rente, von wem das BV-Renteneinkommen stammt, unterscheidet sich nach Geschlecht: Beginnt die Frau BV zu beziehen ist das Verhältnis knapp ausgewogen, 18 Prozent ist eigene Rente und 23 Prozent diejenige des Partners. Beim Bezugsbeginn des Mannes stammt nachher 36 Prozent aus seiner BV und 5 aus jener der Partnerin. Und auch hier – wie beim ordentlichen AHV-Bezugsbeginn – zeigt sich durch die Aufteilung der Rentenherkunft vor dem Bezugsbeginn, dass im Vergleich zu den frühen und späten BV-Bezugsbeginn viele IV-Beziehende ordentlich beginnen ihre Renten zu beziehen (Abb. 10, unteres Panel).

Nach diesem Blick auf das Gesamteinkommen und dessen Zusammensetzung vor und nach dem Bezugsbeginn bei der «Referenzgruppe», werfen wir nun einen Blick auf die Höhe der Renten aller neuen BV-Bezüglerinnen und Bezüger.

RENTENHÖHE

Tab. 12 führt die Höhe der durchschnittlichen monatlichen BV-Rente auf, nach Geschlecht und Paarkonstellation. Die Renten beim ordentlichen Bezugszeitpunkt sind mit Ausnahme jener der Männer in Einzelhaushalten von den drei Bezugszeitpunkten am tiefsten.

Frauen in Einzelhaushalten haben leicht höhere BV-Renten als Frauen mit Paarhaushalten, bei den Männern ist es umgekehrt. Es liegt nahe, dass hier wieder die Rollenverteilung in Paarhaushalten spielt. Diese ist besonders ausgeprägt bei verheirateten Paaren (84 % der Frauen und 92 % der Männer in Paarhaushalten sind verheiratet): Ist die Frau im Paarhaushalt ledig, ist ihre Rente praktisch genauso hoch wie die der ledigen Frauen in Einzelhaushalten.

Eine Auswertung nach Einkommenskategorien zeigt weiter, dass das Muster «die Renten der Männer sind höher in Paarhaushalten, diejenigen der Frauen in Einzelhaushalten» nicht überall gleich zutrifft. Obwohl das Muster tatsächlich für Männer über alle Einkommenskategorien hinweg besteht, nehmen die Unterschiede zwischen Einzelhaushalten und Paarhaushalten mit zunehmendem Einkommen ab. Bei den Frauen mit sehr geringen oder geringen finanziellen Mittel sind die durchschnittlichen BV-Renten in Paarhaushalten hingegen leicht höher als in Einzelhaushalten. Frauen in der Referenzkategorie oder die über umfangreiche finanzielle Mittel verfügen, weisen in Einzelhaushalten die höheren Renten auf. Die tiefsten BV-Renten weisen Männer in Einzelhaushalten mit sehr geringen finanziellen Mitteln auf, ansonsten sind alle Frauenrenten tiefer als jene der Männer.

TAB. 12 ORD. BV-BEZUGSBEGINN: Ø MONATLICHE BV-RENTE IM JAHR NACH BEZUGSBEGINN				
Zeitpunkt Bezugsbeginn / Haus- haltskonstellation	Frau		Mann	
	Paarhaushalt	Einzelhaushalt	Paarhaushalt	Einzelhaushalt
ordentlich	CHF 1'154 (n = 2'985)	CHF 1'424 (n = 2'519)	CHF 2'359 (n = 7'505)	CHF 1'969 (n = 1'436)
früh	CHF 2'251 (n = 4'807)	CHF 2'646 (n = 2'958)	CHF 4'058 (n = 10'844)	CHF 3'401 (n = 2'085)
spät	CHF 1'267 (n = 1'374)	CHF 1'719 (n = 1'422)	CHF 2'287 (n = 1'531)	CHF 1'661 (n = 392)

Daten: WiSiER A.BV. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Dass die tieferen BV-Renten der Frauen in Paarhaushalten gegenüber Frauen in Einzelhaushalten nur bei den Einkommenskategorien Referenz und umfangreiche finanzielle Mittel vorkommen, zeigt, dass ihre tieferen Renten sich nicht per se negativ auf ihre wirtschaftliche Situation im Haushaltskontext auswirken. Da die Unterschiede zusätzlich vor allem auf verheiratete Frauen zurückgeführt werden können, bei welchen im Falle einer Scheidung ein Splitting des Vermögens in der beruflichen Vorsorge vorgenommen wird, ist eine Absicherung vorhanden.

4.2.2 KAPITALBEZÜGE: BERUFLICHE UND PRIVATE VORSORGE

Nebst der beruflichen Vorsorge, welche die hier betrachteten Personen als Rente oder Kapital beziehen, kann auch die private Vorsorge einen Beitrag zur Erhaltung des Lebensstandards nach dem Rentenübergang leisten. Wie viele Personen Kapitalbezüge tätigen, sei es aus der Säule 3a oder weil sie eine Kombination Rente und Kapitalbezug in der 2. Säule vornehmen, und wie hoch diese Kapitalbezüge sind, wird im Folgenden mit der Datenperspektive WiSiER A1.BV untersucht. Diese Datenperspektive deckt nicht alle Kantone ab, die Teil von WiSiER A.BV sind, was dazu führt, dass Fahlzahlen nicht mit jenen von vorherigen Auswertungen vergleichbar sind (siehe Kap. 3.1.1 für mehr Informationen zu den Daten). Die Zusammensetzung der Bevölkerung in dieser Perspektive unterscheidet sich hinsichtlich Haushaltstyps, Rentenbezugsbeginns BV und Rentenbezugsbeginns BV nicht signifikant und kann deshalb als repräsentativ in Bezug auf diese Merkmale betrachtet werden. In Bezug auf Geschlecht und Nationalität unterscheiden sich die beiden Stichproben leicht voneinander.

Insgesamt haben 36 % der Personen in Einzelhaushalten mit ordentlichem BV-Bezugsbeginn im Beobachtungszeitraum mindestens einen Kapitalbezug getätigt (25 % mit nur einem und die restlichen 11 % mit zwei oder mehr). Deutlich mehr der Paarhaushalte, in denen beide Personen bereits 58 Jahre alt sind und somit einen Altersbezug tätigen können, haben einen Kapitalbezug gemacht (52 %). Dabei gab es in 29 Prozent nur einen und in den restlichen 23 Prozent zwei oder mehr Kapitalbezüge. Die Differenzierung nach Geschlecht bei den Einzelhaushalten ergibt keinen signifikanten Unterschied im Anteil der Personen mit Kapitalbezug.

Die durchschnittliche Höhe der Bezüge hingegen unterscheidet sich nach Geschlecht (Tab. 13). Frauen haben im Durchschnitt um knapp CHF 18'000 tiefere Kapitalbezüge als Männer. Der Median ist für Männer knapp CHF 14'000 höher. Zusammen mit den Unterschieden in der Rentenhöhe spiegeln diese Differenzen die unterschiedlichen Erwerbsbiografien von Männern und Frauen wider. Auf einige Aspekte dieser Erwerbsbiografien gehen wir im nächsten Unterkapitel ein.

TAB. 13 ORD. BV-BEZUGSBEGINN: HÖHE DER KAPITALBEZÜGE

Höhe pro Kapitalbezug	Frau, Einzelhaushalt	Mann, Einzelhaushalt	Paarhaushalt
Durchschnitt	CHF 66'134 n = 375	CHF 83'880 n = 222	CHF 109'748 n = 2'221
Median	CHF 45'050 n = 375	CHF 58'900 n = 222	CHF 69'778 n = 2'221

Anmerkung: Nur Paarhaushalte mit Kapitalbezug in denen beide Personen zum Zeitpunkt des Bezugs bereits 58 Jahre alt waren. **Daten:** A1.BV. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

In Paarhaushalten ist sowohl der Median als auch Durchschnitt höher als in Einzelhaushalten. Da die Bezüge vom Partner oder der Partnerin stammen kann, der oder die die 2. Säule möglicherweise komplett als Kapital bezieht, ist es schwierig dieses Resultat einzuordnen.

4.2.3 ERWERBSBIOGRAFIE & AUSBILDUNG

ERWERBSBIOGRAFIE

Um die Personen mit ordentlichem BV-Bezugsbeginn hinsichtlich ihrer Erwerbsbiografie zu charakterisieren, verwenden wir die drei Indikatoren: Median des durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommens (1982-2012), mehrheitlich selbstständig während des Erwerbslebens und Arbeitslosigkeit zwischen 2010 und 2015. Eine Beschreibung der Indikatoren findet sich in Kap. 3.4.

Der Median der durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommen ist mit CHF 66'924 rund CHF 16'000 höher als bei den Personen mit ordentlichem AHV-Bezugsbeginn (AHV: CHF 50'150).

Nach Geschlecht sind wie bei den ordentlichen AHV-Bezügerinnen und Bezüger grosse Unterschiede zu beobachten. In Paarhaushalten sind diese ausgeprägter. Der Median des durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommens der Frauen in Einzelhaushalten liegt bei CHF 42'301 und bei CHF 72'724 bei den Männern. In Paarhaushalten beträgt der Median der Frauen CHF 34'525 und jener der Männer CHF 82'887. Der Unterschied zwischen Einzel- und Paarhaushalten bei den Frauen ist im Kern wiederum ein Unterschied zwischen Verheirateten und nicht Verheirateten und hängt, ebenso wie bei der Höhe der BV-Renten, mit der Aufteilung der Erwerbs- und Care-Arbeit im Paarkontext zusammen. Verheiratete Frauen, die während 10-20 Jahren hauptsächlich Erziehungs- und Betreuungsarbeit geleistet haben, weisen wenig überraschend sehr tiefe durchschnittliche Erwerbseinkommen über das Erwerbsleben hinweg auf.

Unter allen ordentlich BV-Beziehenden sind bloss 4 Prozent, die in ihrer Erwerbshistorie **mehrheitlich selbstständig** tätig waren. Ein Grund dafür dürfte sein, dass Selbstständige seltener eine berufliche Vorsorge haben, da sie nicht dem Obligatorium unterstehen. Entsprechend sind sie in der Gruppe der Personen mit BV-Bezugsbeginn grundsätzlich untervertreten (2.5 % der Personen, die vor ihrem BV-Bezugsbeginn die Mehrheit ihres Erwerbseinkommens aus selbstständiger Tätigkeit erwirtschaftet, gegenüber 8.5 % vor dem ordentlichen AHV-Bezugsbeginn).

5 Prozent aller Personen mit ordentlichem BV-Bezugsbeginn haben eine **Episode der Arbeitslosigkeit** zwischen 2010 und 2015 erlebt, die Anteile sind höher bei Personen in Einzelhaushalten, bei Männern wie auch bei Frauen.

TAB. 14 ORD. BV-BEZUGSBEGINN: ERWERBSINDIKATOREN

Geschlecht	Haushaltskonstellation	Median des Ø jährlichen Erwerbseinkommens	mehrheitlich selbstständig	Arbeitslosigkeit 2010-2015
Frau	Paarhaushalt	CHF 34'525 n = 2'985	2% n = 45	4% n = 114
	Einzelhaushalt	CHF 42'301 n = 2'519	2% n = 52	8% n = 198
	Total	CHF 37'489 n = 5'504	2% n = 97	6% n = 312
Mann	Paarhaushalt	CHF 82'887 n = 7'505	5% n = 394	5% n = 338
	Einzelhaushalt	CHF 72'724 n = 1'436	6% n = 80	7% n = 107
	Total	CHF 81'238 n = 8'941	5% n = 474	5% n = 445
Total	CHF 66'924 n = 14'445	4% n = 571	5% n = 757	

Daten: WiSiER A.BV. Berechnung & Darstellung: IWSB.

AUSBILDUNG

Eng zusammenhängend mit der Erwerbsbiografie und somit auch dem Rentenbezugsbeginn, ist die Ausbildung. Informationen zur höchsten abgeschlossenen Ausbildung sind in der Strukturhebung vorhanden und können mit der Datenperspektive WiSiER A2.BV ausgewertet werden.

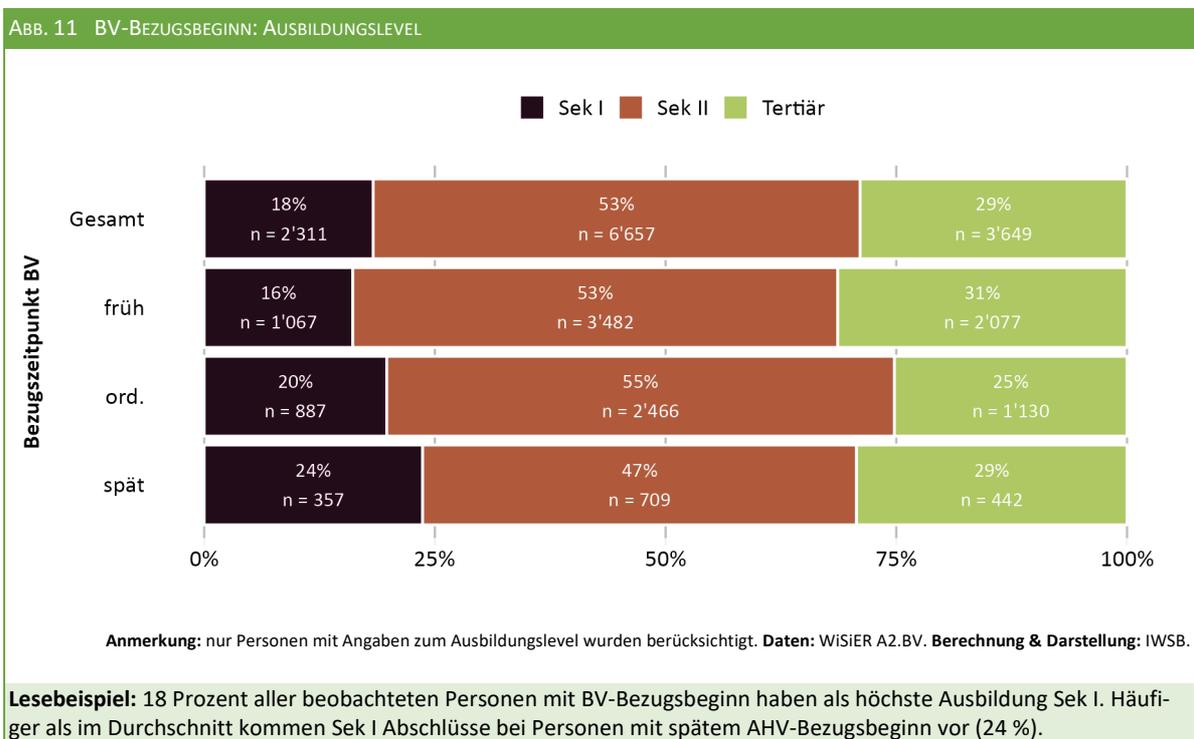


Abb. 11 zeigt die Verteilung der Personen mit BV-Bezugsbeginn auf die drei Ausbildungslevel, zuerst als Gesamtes, und danach nach Bezugszeitpunkt differenziert. Hier ist auch ein Vergleich mit den Personen mit AHV-Bezugsbeginn interessant (siehe Abb. 6). In der Gruppe der Personen mit BV-Bezugsbeginn sind deutlich weniger Personen mit Sek I als höchster abgeschlossener Ausbildung als unter den AHV-Bezugsbeginnenden

(18 % gegenüber 23 %), stattdessen sind mehr Personen mit tertiärem Abschluss vertreten (29 % gegenüber 22 %). Innerhalb der Gruppe mit BV-Bezugsbeginn sind Personen mit Sek I Abschluss bei den frühen Bezugsbeginnen untervertreten (16 %) und bei den späten mit 24 Prozent deutlich übervertreten. Personen mit Tertiäraabschluss hingegen kommen überdurchschnittlich oft bei den frühen Bezugsbeginnen vor (31 %) und sind bei den ordentlichen BV-Bezugsbeginnen untervertreten (25 %). Sek II Abschlüsse sind bei den späten BV-Bezugsbeginnen untervertreten.⁷⁹

4.3 WER GEHT VORZEITIG IN AHV-RENTE?

Im Schnitt beziehen 9 Prozent der Personen, also knapp jede zehnte Person, in unserem Sample früh eine AHV-Rente. Im Vergleich zum ordentlichen AHV-Bezug mit 88 Prozent handelt es sich also um eine eher kleine Gruppe, welche einen frühen AHV-Rentenbezug vornimmt. Wiederum lassen sich Unterschiede nach verschiedenen Merkmalen erkennen (Abb. 12).⁸⁰

Eine Gruppe, die besonders heraussticht, sind Personen, die vor ihrem Bezugsbeginn über sehr geringe finanzielle Mittel verfügen: sie gehen, mit einem Anteil von 25 Prozent, überdurchschnittlich oft vorzeitig in AHV-Rente. Auch Personen mit geringen finanziellen Mitteln weisen einen Anteil an Personen mit frühem AHV-Bezug aus, der über dem Durchschnitt liegt (13 %). Ebenfalls deutlich öfters als der Durchschnitt nehmen Drittstaatsangehörige einen frühen AHV-Bezugsbeginn vor (18 %). Bei migrierten Personen und Personen mit EU/EFTA Staatsangehörigkeit sind die Anteile vergleichbar. Die Merkmale migriert und Staatsangehörigkeiten überschneiden sich: Die Mehrheit der Personen mit Drittstaatenangehörigkeit oder EU/EFTA Nationalität ist nicht in der Schweiz geboren und zählt damit als migriert. Ein weiteres Merkmal, dass mit einem frühen Bezugsbeginn assoziiert ist, ist der Haushaltskontext. Personen in Einzelhaushalten haben einen signifikant höheren Anteil an frühen Bezugsbeginnen. Schliesslich geht eher früh in AHV-Rente, wer vor dem Bezugsbeginn erwerbstätig war und keine BV-Altersrente bezogen hat.

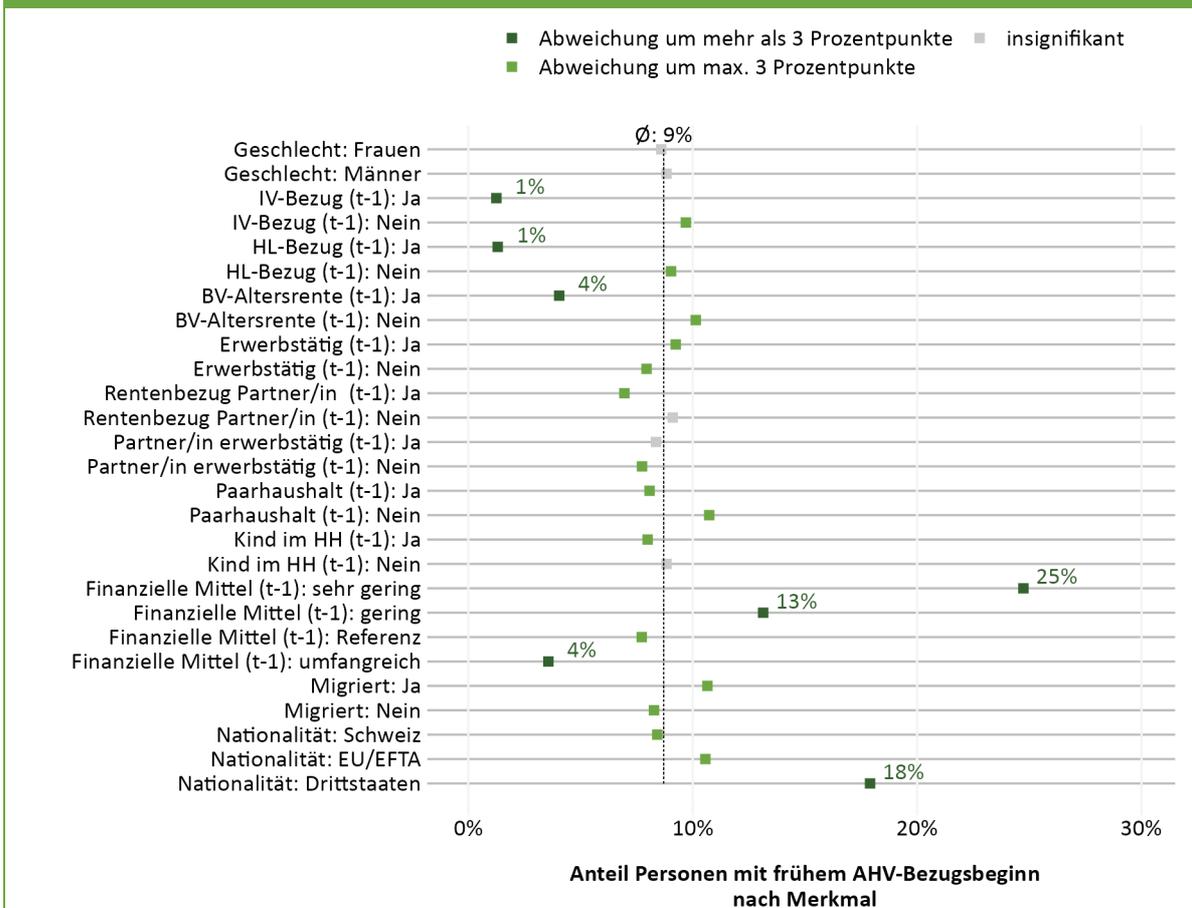
Dagegen gehen Personen, die über umfangreiche finanzielle Mittel verfügen sowie IV- und HL-Rentenbeziehende fast nie vorzeitig in AHV-Rente. Letzteres ergibt sich aus den in Kapitel 3.5.1 beschriebenen institutionellen Gegebenheiten. Ersteres kann damit erklärt werden, dass es aus finanzieller Perspektive keinen Sinn macht, die AHV vorzubeziehen, wenn genügend finanzielle Mittel, inkl. Vermögen vorhanden sind. So reduziert sich die AHV-Rente durch den Vorbezug markant (6.8 % bei einem Vorbezug von einem Jahr, 13.6 % bei zwei Jahren), und bis zum ordentlichen Rentenalter müssen AHV-Beiträge gezahlt werden, die nicht mehr rentenbildend sind. Bei Nichterwerbstätigkeit werden die Beiträge anhand des 20-fachen Renteneinkommens und des Vermögens berechnet und betragen mindestens CHF 503 und maximal CHF 25'150 pro Jahr (Stand 2022). Bei Erwerbstätigkeit und hohem Haushaltseinkommen kann die Rente dazu führen, dass man in eine höhere steuerliche Progressionsstufe gelangt.

Eine leicht tiefere Quote an früh AHV-Beziehenden weisen Personen auf, deren Partner oder Partnerin bereits eine Rente bezieht und die mit einem Kind im Haushalt leben. In dieser univariaten Betrachtung ist kein Unterschied nach Geschlecht sichtbar.

⁷⁹ Alle signifikant auf dem 1 % Level.

⁸⁰ Die Tabelle mit den Anteilen und Beobachtungszahlen je Gruppe findet sich im Anhang (Tab. 63, A.2).

Abb. 12 FRÜHER AHV-BEZUGSBEGINN: ANTEILE NACH MERKMALEN



Anmerkung: «insignifikant» bezieht sich auf das 99 %-Konfidenzintervall des exakten Binomialtests. Anteile im Intervall +/- 3 Prozentpunkte um den Durchschnitt werden nicht beschriftet, siehe dafür Tab. 63 im Anhang. Daten: WISIER A.AHV. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Lesebeispiel: Personen die über ein tiefes Äquivalenzeinkommen (sehr geringe und geringe finanzielle Mittel) verfügen gehen eher frühzeitig in die AHV-Rente als der Durchschnitt. Personen mit einem hohen oder einem Referenz-Äquivalenzeinkommen liegen dagegen unter dem Durchschnitt.

4.3.1 WIRTSCHAFTLICHE SITUATION

Personen mit einem frühen AHV-Bezugsbeginn verfügen vor ihrem Bezugsbeginn über ein Medianäquivalenzeinkommen (CHF 51'648.), das unter jenem der Gesamtpopulation liegt (CHF 64'420). 24 Prozent der Personen, die ihre AHV-Rente vorzeitig beziehen, verfügen über sehr geringe finanzielle Mittel, 8 Prozent der Personen mit frühem AHV-Bezugsbeginn haben geringe finanzielle Mittel. Im Vergleich zum ordentlichen und späten AHV-Bezugsbeginn sind diese Gruppen deutlich übervertreten.

Die Verteilung der Äquivalenzeinkommen unterscheidet sich stark nach Haushaltskonstellation. Es fällt auf, dass das Medianäquivalenzeinkommen in Paarhaushalten teils deutlich höher ist (Ausnahme: Männer in Ein-Eltern-HH). Unterschiede bezüglich Geschlechtes sind bei Ein-Elternhaushalten und bei Paarhaushalten, bei denen der Partner oder die Partnerin in Rente ist, sichtbar (siehe Abb. 13).

ABB. 13 FRÜHER AHV-BEZUGSBEGINN: ÄQUIVALENZEINKOMMEN IM JAHR ZUVOR



Anmerkung: Bei den Boxplots werden Extremwerte (siehe Kap. 3.3) nicht dargestellt. Daten: WiSiER A.AHV. Berechnung & Darstellung: IWSB

Lebeispiel: Frauen in Einpersonen-HH weisen ein Medianäquivalenzeinkommen von 50 % des Medianäquivalenzeinkommens der Gesamtpopulation auf. Das 1. Quartil (unteres Ende der Box) befindet sich ungefähr bei CHF 25'000, das 3. Quartil ist bei CHF 50'000. Zwischen dem 1. und dem 3. Quartil befinden sich 50 % aller Personen (s. auch **Box 5**). Gesamthaft werden 836 Frauen mit frühem AHV-Bezugsbeginn in Einpersonen-HH beobachtet.

Zudem ist in der Abbildung ersichtlich, dass zum einen die Äquivalenzeinkommen der Einelternhaushalte höher sind als jene der Einpersonenhaushalte und dass das Medianäquivalenzeinkommen bei den Einpersonenhaushalten für Frauen und Männer praktisch gleich hoch bzw. tief liegt, und zwar auf 50 % des Medianäquivalenzeinkommens der Gesamtpopulation. In anderen Worten: Knapp die Hälfte der Einpersonenhaushalte, die früh eine AHV-Rente beziehen, verfügt im Jahr vor dem Rentenbezugsbeginn über weniger als 50 % des Medianäquivalenzeinkommens (CHF 32'210 pro Jahr oder 2'684 pro Monat). Bei Paarhaushalten (mit und ohne Kinder im Haushalt) zeigt sich ein ähnliches Muster, wie schon bei den ordentlichen AHV-Bezugsbeginnen. Frauen, deren Partner bereits in Rente ist, haben ein tieferes Äquivalenzeinkommen als Frauen, deren Partner noch nicht in Rente ist. Bei den Männern ist es umgekehrt, was ein Haushaltsmodell vermuten lässt, in dem der Mann den Grossteil des Einkommens beisteuert.

Wie in den vorhergehenden Kapiteln interessiert, durch welche Vermögensindikatoren sich die frühen AHV-Bezügerinnen und Bezüger⁸¹ auszeichnen:

- Personen in Paarhaushalten haben öfter Schulden (68 % gegenüber 32 %) und auch häufiger Immobilienvermögen (67 % gegenüber 25 %) als Personen in Einzelhaushalten.
- Rund 5 Prozent der Personen mit einem vorzeitigen AHV-Bezugsbeginn weisen ein negatives Reinvermögen auf, ihre Schulden sind also grösser als ihr Bruttovermögen. Mehr Einzelhaushalte als Paarhaushalte sind davon betroffen.

TAB. 15 FRÜHER AHV-BEZUGSBEGINN: VERMÖGENSINDIKATOREN IM JAHR ZUVOR

Haushaltskonstellation	Schulden vorhanden	korr. Reinvermögen negativ	Keine liquiden Mittel vorhanden	korr. Reinvermögen > 1 Mio.	Immobilienvermögen vorhanden
Paarhaushalt	68% n = 2'535	4% n = 141	11% n = 394	23% n = 873	67% n = 2'485
Einzelhaushalt	32% n = 531	7% n = 120	33% n = 564	5% n = 91	25% n = 415
Total	57% n = 3'066	5% n = 261	18% n = 958	18% n = 964	54% n = 2'900

Anmerkungen: Es werden nur Haushalte ohne Kinder berücksichtigt. n = 5'400. **Daten:** WISIER A.AHV. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Lesebeispiel: 68 % aller Personen in Haushalten mit Partnerin oder Partner (ohne Kinder) haben im Jahr vor dem frühen AHV-Bezugsbeginn Schulden, 4 % haben Schulden, die grösser sind als ihr Bruttovermögen (negatives Reinvermögen). Da sich die Indikatoren gegenseitig nicht ausschliessen, lassen sich die Anteile über die Indikatoren hinweg nicht summieren.

- Einpersonenhaushalte haben rund dreimal so häufig keine liquiden Mittel zur Verfügung wie Paarhaushalte. Der Anteil an Personen ohne liquide Mittel (18 %) ist vergleichsweise hoch, bei den ordentlichen AHV-Bezügerinnen und Bezüger lag der Anteil bei 7 Prozent.
- Insgesamt verfügen 18 Prozent über ein substanzielles Reinvermögen, deutlich weniger als in den anderen AHV-Bezugsvarianten (ordentlich: 33 %, spät: 45 %).

VERÄNDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN SITUATION MIT DEM AHV-RENTENBEZUGSBEGINN

Bisher lag der Fokus auf der Einkommens- und Vermögenssituation vor dem AHV-Rentenbezugsbeginn. Im Weiteren soll veranschaulicht werden, wie sich die finanzielle Situation der Personen mit frühem AHV-Rentenbezug durch den Rentenbezug verändert. Dafür werden in Abb. 14 die Einkommenskategorien zu denen die Personen vor (links) und nach (rechts) dem Rentenbezugsbeginn angehören verglichen.

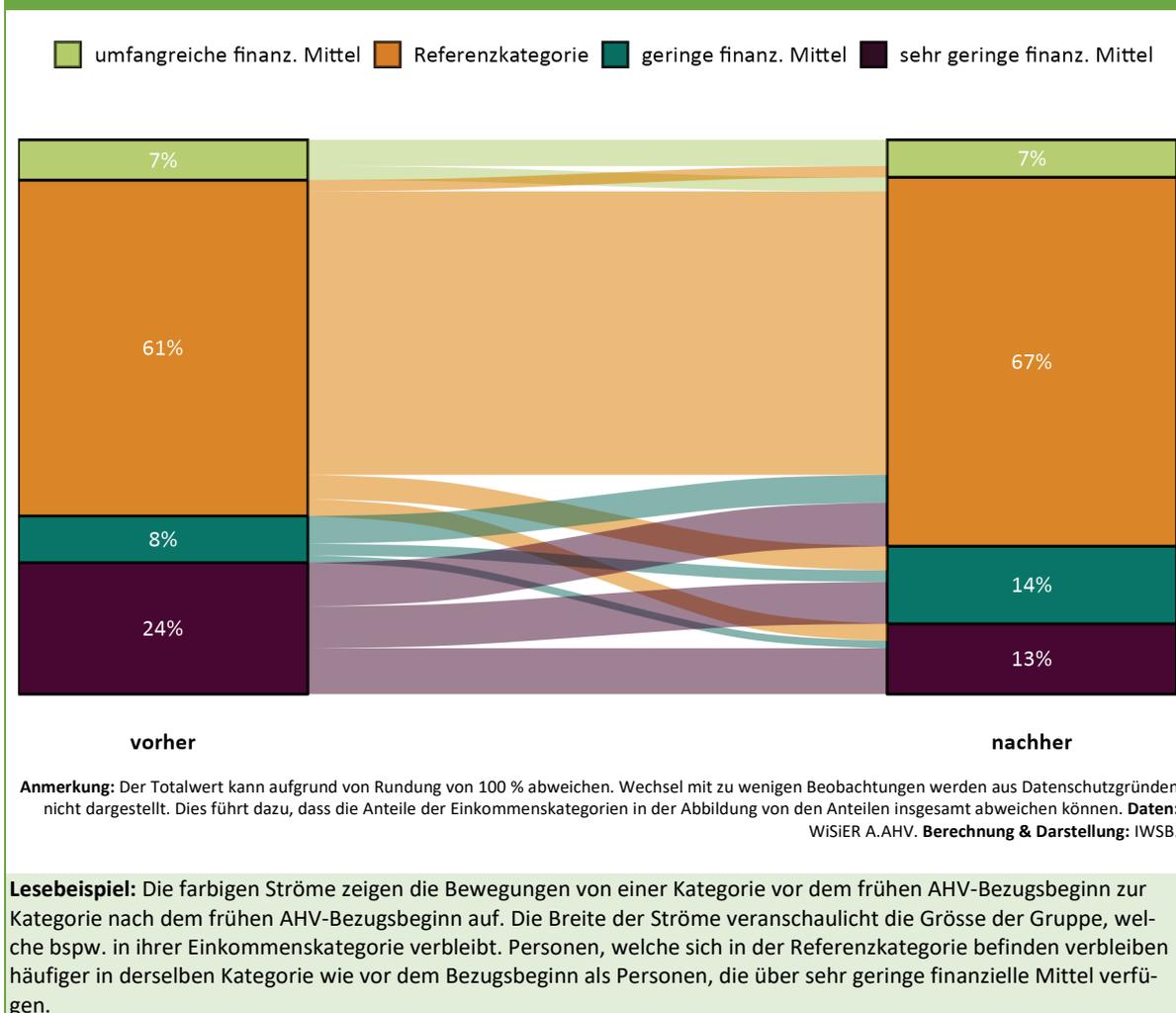
Wie die Abbildung andeutet, gibt es bei der Mehrheit der Personen keinen Wechsel der Einkommenskategorie (66 %). 23 Prozent wechselt in eine höhere Einkommenskategorie und 11 Prozent in eine tiefere. Die Anteile der Wechsel unterschieden sich aber deutlich nach Einkommenskategorie.

84 Prozent der Personen, die vor dem Rentenbezugsbeginn zur Referenzkategorie gehören, sind auch nach dem Bezugsbeginn in dieser Kategorie. Der bedeutendste Teil (7 %, Prozentwerte in Tab. 65 im Anhang) der aus der Referenzkategorie «abwandert», wechselt in die Einkommenskategorie «geringe finanzielle Mittel».

⁸¹ Wie bisher werden Haushalte mit Kindern nicht berücksichtigt, da für die Vermögensindikatoren die Anzahl Personen pro Haushalt relevant ist: es werden Einzelhaushalte (Einpersonen-HH) und Paarhaushalte (ohne Kinder) betrachtet.

5 Prozent der Personen, die sich vor dem Bezugsbeginn in der Referenzkategorie befanden, sind nachher in der Gruppe «sehr geringe finanzielle Mittel». In der Kategorie geringe finanzielle Mittel verbleiben nur 25 Prozent der Personen, über die Hälfte (59 %) wechselt in die Referenzkategorie, die restlichen 16 Prozent in die Kategorie «sehr geringe finanzielle Mittel». Von den Personen, die vor dem Rentenbezugsbeginn über sehr geringe finanzielle Mittel verfügen, bleibt rund ein Drittel in dieser Kategorie, ein Drittel verfügt nach dem Bezugsbeginn über geringe finanzielle Mittel und ein Drittel befindet sich danach in der Referenzkategorie. Die Mehrheit der Personen (64 %), die vor dem AHV-Bezugsbeginn über umfangreiche finanzielle Mittel verfügen, verfügen auch nach dem Bezugsbeginn über umfangreiche Mittel, der Rest wechselt in die Referenzkategorie.

ABB. 14 FRÜHER AHV-BEZUGSBEGINN: EINKOMMENSKATEGORIEN VOR- UND NACHHER



Insgesamt führt der AHV-Bezugsbeginn bei Personen, die davor finanziell schlechter gestellt sind als die Referenzgruppe, mehrheitlich zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, was unter anderem auf die Ergänzungsleistungen zurückgeführt werden kann. Von den Personen, die von sehr geringen Mitteln zu geringen Mitteln gewechselt haben, beziehen im Jahr nach dem Bezugsbeginn 69 Prozent Ergänzungsleistungen, bei jenen, die in die Referenzkategorie gewechselt sind (von sehr geringen oder geringen finanziellen Mitteln) ist die EL-Quote 46 Prozent. Umgekehrt ist bei jenen Personen, die durch den Rentenbezugsbeginn in eine prekärere Situation gekommen sind, der Anteil der Personen mit EL-Bezug unterdurchschnittlich. Da Ergän-

zungsleistungen bedarfsorientiert sind und sich an den Ausgaben orientieren, kann mit einer rein einnahmeseitigen Betrachtung, wie wir sie vornehmen, keine datengestützte Aussage über einen möglichen Anspruch getroffen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass zumindest einige der 549 Personen, die nach dem frühen AHV-Bezugsbeginn über sehr geringe oder geringe finanzielle Mittel verfügen, keine EL beziehen und eine Verschlechterung ihrer finanziellen Situation erlebt haben, Anspruch auf EL hätten. Insgesamt leben nach dem frühen AHV-Bezugsbeginn 21 Prozent der Personen in einem Haushalt, der EL bezieht und somit deutlich mehr als nach dem ordentlichen AHV-Bezugsbeginn (6 %).

Im Jahr vor dem frühen AHV-Rentenbezugsbeginn liegt der Median der Äquivalenzeinkommen mit CHF 51'648 insgesamt auch etwas tiefer als ein Jahr nach dem Rentenbezugsbeginn (CHF 52'490). Im Schnitt steigt das Medianäquivalenzeinkommen der Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln um 80 Prozent, jenes der Gruppe mit geringen finanziellen Mitteln um 22 Prozent. Der Median der Äquivalenzeinkommen der Referenzgruppe bleibt im Schnitt fast auf dem gleichen Niveau, mit minus 2 Prozent, jener der Kategorie «umfangreiche finanzielle Mittel» sinkt um rund 16 Prozent.⁸² Die Erwerbsbeteiligung sinkt insgesamt von 63 auf 31 Prozent.

ÜBERDURCHSCHNITTLICH VERTRETENE GRUPPE

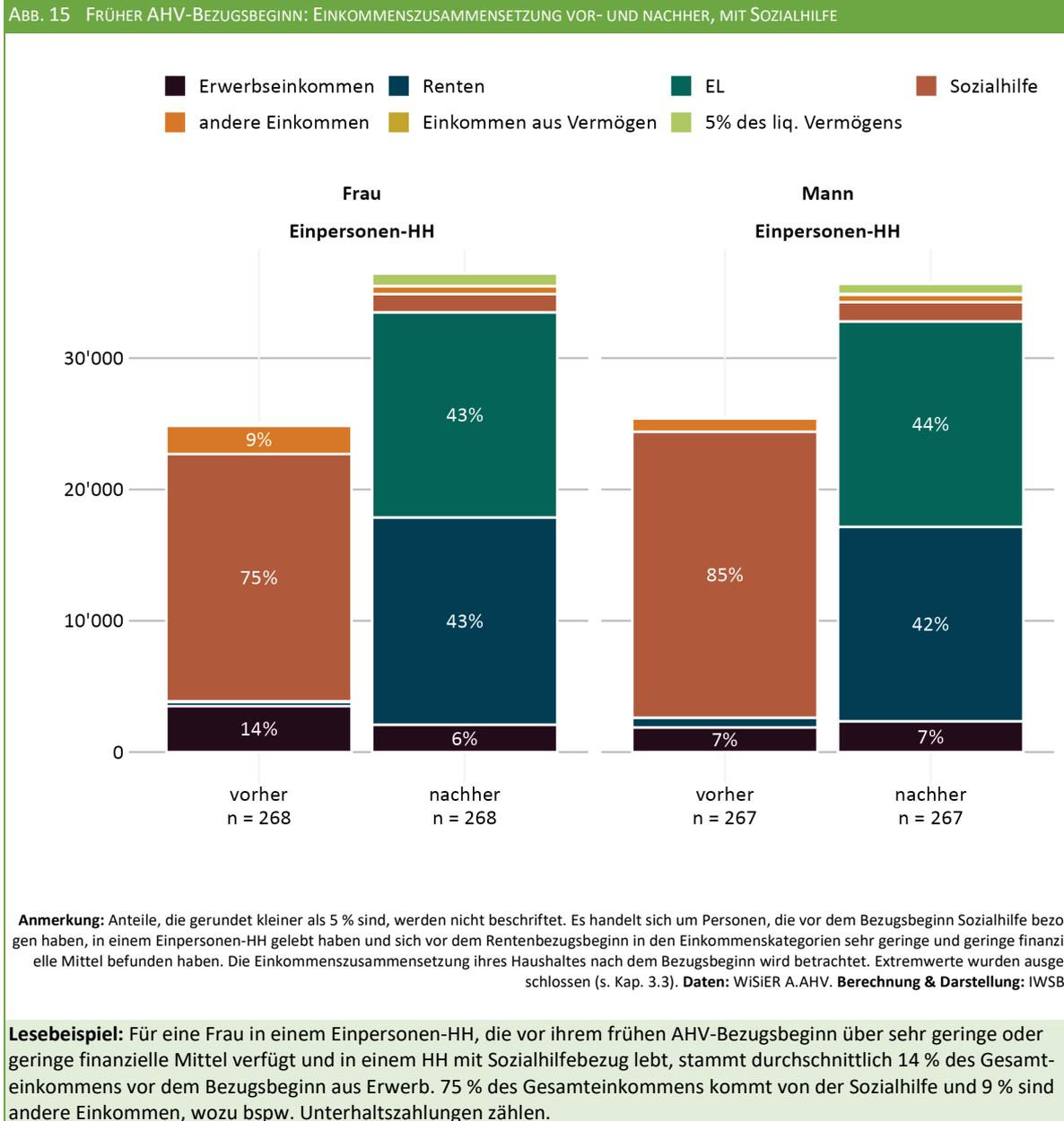
Mit der Betrachtung der wirtschaftlichen Situation wurde sehr deutlich, dass Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln bei den frühen AHV-Bezugsbeginnen übervertreten sind (knapp ein Drittel der frühen Bezügerinnen und Bezüger) und dass sich ihre Situation mit dem Rentenbezugsbeginn verbessert. Es kann sich somit eher um einen Weg handeln, eine stabilere wirtschaftliche Situation zu erreichen, als um eine Wahl im Sinne von «Wann will ich in Rente gehen?». Zur Wahl steht der frühe Bezugsbeginn zumindest bei Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern nicht. Sie sind dazu angehalten, die AHV-Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beziehen. Diese Gruppe, sowie Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln ohne Sozialhilfe vor dem Bezugsbeginn werden wir im Folgenden genauer betrachten.

Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger (14 %, n = 856)

2 Prozent der Personen, bzw. 1'281 Personen in der Datenperspektive WiSiER A.AHV leben in einem Haushalt, der Sozialhilfe erhält. Von den vorzeitigen AHV-Bezügerinnen und Bezüger leben vor dem Bezugsbeginn 14 Prozent (n = 856) in einem Haushalt, der Geld aus der Sozialhilfe erhält; nach dem Bezugsbeginn leben noch 3 Prozent in einem Haushalt mit Sozialhilfe (n = 212). Die Gruppe der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger ist somit überdurchschnittlich oft vertreten bei Personen, welche einen frühen AHV-Bezugsbeginn vornehmen. Dies ist auf institutionelle Faktoren zurückzuführen: Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips der Sozialhilfe sind die Beziehenden angehalten, ihre AHV-Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beziehen.

Das Medianäquivalenzeinkommen der Haushalte mit Sozialhilfebezug unterscheidet sich insbesondere vor dem Bezugsbeginn deutlich: Während der Median der Haushalte ohne Sozialhilfebezug CHF 56'032 beträgt, liegt jener der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger bei CHF 28'061.

⁸² Da es sich um eine Betrachtung der durchschnittlichen prozentualen Veränderung der Äquivalenzeinkommen handelt, wurden Extremwerte ausgeschlossen (siehe Kap.3.3). Die Datengrundlage ist wie bisher WiSiER A.AHV.



Die wirtschaftliche Situation der meisten Haushalte mit Sozialhilfe verbessert sich durch den AHV-Rentenbezug: Während vor dem Bezugsbeginn 65 Prozent zur Kategorie «sehr geringe finanzielle Mittel» angehören, sind es im Jahr nach dem Bezugsbeginn noch 22 Prozent. Das Medianäquivalenzeinkommen dieser Personen erhöht sich durch den Bezugsbeginn im Schnitt um 87 Prozent. Insgesamt erhöht sich das Medianäquivalenzeinkommen aller Haushalte mit Sozialhilfe vor dem frühem AHV-Bezugsbeginn um knapp CHF 9000 auf CHF 36'952.

Die Mehrheit der Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler (71 %) lebt vor dem AHV-Rentenübergang in einem Einpersonenhaushalt, die zweithäufigste Haushaltskonstellation sind Paarhaushalte ohne Kinder (21 %). Die restlichen 8 Prozent verteilen sich auf Einelternhaushalte und Paarhaushalte mit Kindern.

Wie sich die Zusammensetzung des Gesamteinkommens der **Einpersonenhaushalte mit Sozialhilfebezug** durch den Rentenbezugsbeginn verändert, ist in Abb. 15 dargestellt. Dabei wird die durchschnittliche Zusammensetzung der Einkommen ein Jahr vor und nach dem Rentenbezugsbeginn dargestellt. Auf der linken Seite in der Abbildung wird diese Veränderung für Frauen und auf der rechten Seite für Männer, jeweils mit geringen und sehr geringen finanziellen Mitteln, dargestellt. Dabei werden diejenigen Personen vor und nach dem Bezugsbeginn betrachtet, welche sich vor dem Bezugsbeginn mit diesen Merkmalen charakterisieren lassen.

Die Ablösung der Sozialhilfe durch die Altersrente plus Ergänzungsleistungen und die damit einhergehende Verbesserung der finanziellen Situation ist auch in der Grafik gut sichtbar. Vor dem Bezugsbeginn macht die Sozialhilfe rund 75 Prozent des Gesamteinkommens bei Frauen und 85 Prozent bei Männern in Einpersonenhaushalten aus. Bei den Frauen setzt sich der Rest aus Erwerbseinkommen (14 %) und anderen Einkommen wie bspw. Unterhaltszahlungen zusammen, bei den Männern ist der Erwerbseinkommensanteil mit 8 Prozent geringer. Nach dem Bezugsbeginn zeigen sich keine Unterschiede mehr nach Geschlecht. Das Renteneinkommen und die Ergänzungsleistungen machen je etwas über 40 Prozent aus. Bei den Renteneinkommen von rund CHF 15'000 stammt fast alles aus der AHV.

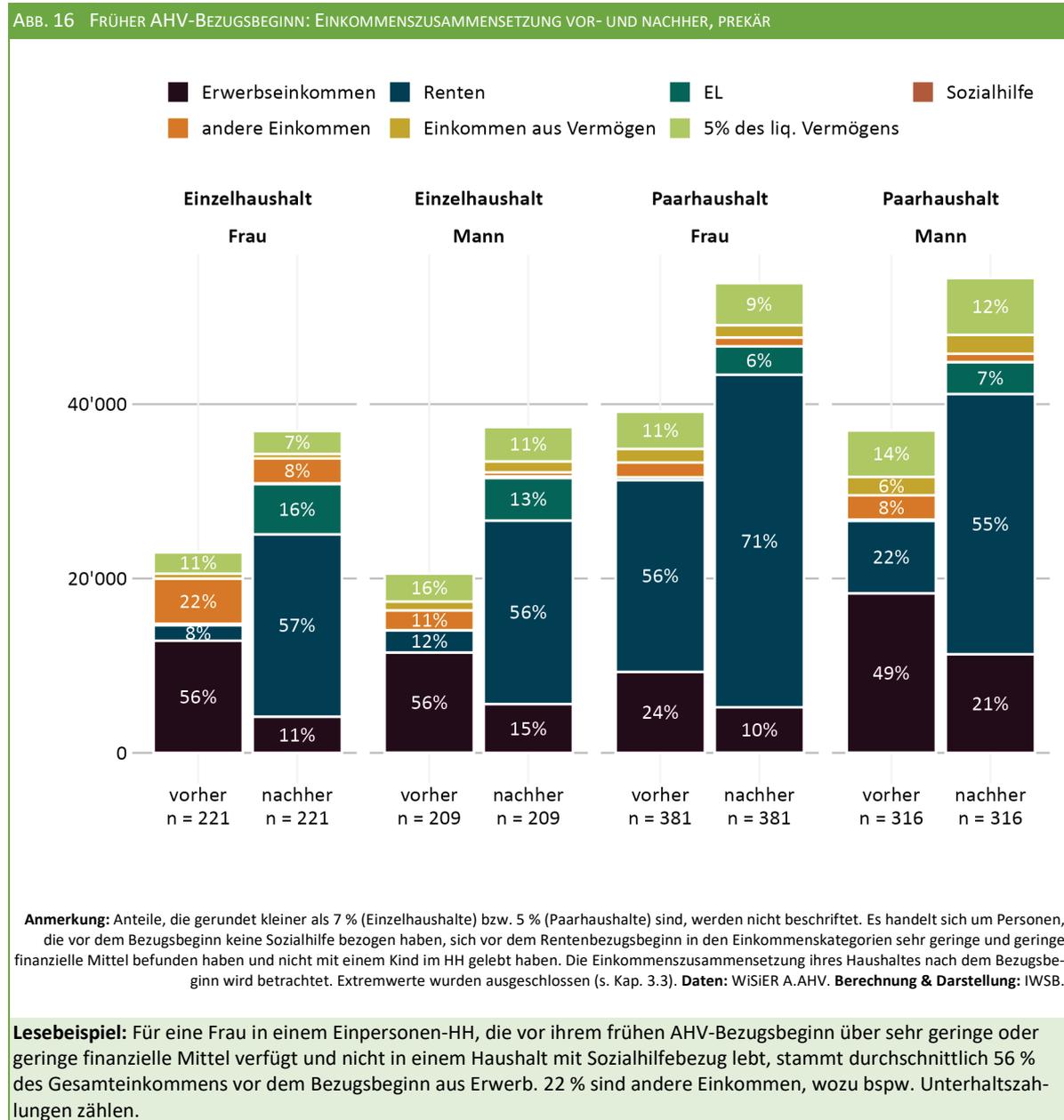
Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln, ohne Sozialhilfebezug (21 %, n = 1'326)

Diese Gruppe ist mit insgesamt 1'326 Personen grösser als die der Sozialhilfebeziehenden. Das Medianäquivalenzeinkommen vor dem Bezugsbeginn beträgt CHF 27'049 und ist damit geringfügig tiefer als jenes der Personen mit Sozialhilfe, nachher ist es mit CHF 37'232 leicht höher. Der Median vorher und nachher liegen CHF 10'000 auseinander. Die Gruppe besteht mehrheitlich aus Paarhaushalten ohne Kinder (56 %) und Einpersonenhaushalten (35 %), die restlichen 9 Prozent setzen sich aus Personen in Einzel- und Paarhaushalten mit Kindern zusammen. Abb. 15 zeigt für die Einzel- und Paarhaushalte ohne Kinder die Zusammensetzung des Gesamteinkommens vor und nach dem Bezugsbeginn auf.⁸³

- Bei Einpersonenhaushalten macht das Erwerbseinkommen bei Frauen und Männern vor dem Bezugsbeginn 56 Prozent des Gesamteinkommens aus. Bei Frauen stammt zudem ein relevanter Teil (22 %) aus anderen Einkommen, worunter bspw. Unterhaltszahlungen fallen, bei Männern ist der Anteil von 5 % des liquiden Vermögens etwas grösser als bei den Frauen. Allgemein haben Männer vor dem Bezugsbeginn ein geringeres Einkommen als Frauen, danach sind die Gesamteinkommen praktisch gleich hoch.
- Auch nach dem Bezugsbeginn stammt in Einpersonenhaushalten ein Teil des Gesamteinkommens aus Erwerb, 11 Prozent bei den Frauen und 15 Prozent bei den Männern.
- Das Renteneinkommen nimmt in Einpersonenhaushalten mit dem Bezugsbeginn sehr stark zu, absolut wie auch relativ und betragen nach dem Bezugsbeginn rund CHF 20'000. Die Renten stammen hauptsächlich aus der AHV (knapp 90 %) und sind, verglichen mit der Gruppe der Sozialhilfebeziehenden, deutlich höher (AHV-Renten bei Einzelhaushalten rund CHF 18'400 gegenüber CHF 15'000 bei Sozialhilfebeziehenden). Bei Frauen in Paarhaushalten ist die anteilmässige Zunahme am geringsten, von 56 Prozent auf 71 Prozent. In dieser Gruppe ist das Renteneinkommen schon vor dem Bezugsbeginn bedeutend, es stammt zu zwei Dritteln von AHV-Renten des Partners oder der Partnerin und zu einem Drittel von BV-Renten des Partners oder der Partnerin.

⁸³ Wenn Kinder bereits älter sind und zum Gesamteinkommen beitragen, sind das Gesamteinkommen und die Anteile der verschiedenen Einkommenskomponenten von Haushalten mit Kindern nicht mehr mit solchen ohne Kinder vergleichbar. In den Haushaltskonstellationen mit Kindern im Haushalt der hier betrachteten Gruppe weisen 60 Prozent der Personen vor dem Rentenbezugsbeginn Beiträge aus Erwerbseinkommen der Kinder auf. Aus diesem Grund und um den Vergleich mit der Gruppe der Sozialhilfebeziehenden zu machen, werden hier explizit nur Haushalte ohne Kinder betrachtet.

- Ergänzungsleistungen machen bei Frauen in Einpersonenhaushalten den grössten Anteil am Gesamteinkommen aus, am geringsten ist er bei Frauen in Paarhaushalten.



4.3.2 BERUFLICHE & PRIVATE VORSORGE: BV-ALTERSRENTE UND KAPITALBEZÜGE

Bei Personen, die ihre AHV-Rente vorzeitig beziehen, kann über den gesamten Beobachtungszeitraum bei 69 Prozent kein Bezug einer BV-Altersrente beobachtet werden. Umgekehrt kann bei 31 Prozent ein Bezug einer Altersrente aus der beruflichen Vorsorge beobachtet werden. Wie bei den ordentlichen AHV-Bezügerinnen und -Bezüger zeigt sich auch hier ein Unterschied nach Geschlecht: Während 39 Prozent der Männer eine BV-Altersrente beziehen, sind es nur 22 Prozent der Frauen. Frauen mit einer BV-Altersrente beziehen diese häufiger zum gleichen Zeitpunkt wie die AHV-Rente (60 %). Bei den Männern sind es 50 Prozent, welche die AHV- und BV-Rentenbezugsbeginne im gleichen Jahr tätigen. Wie schon bei der Betrachtung des ordentlichen

AHV-Bezugsbeginnes wird für jene Personen, für die keine BV-Rente beobachtet werden kann, der Indikator hypothetisches Vorsorgevermögen ausgewertet.

12 Prozent aller Personen mit frühem AHV-Bezugsbeginn haben ein hypothetisches Vorsorgevermögen von Null und 14 Prozent ein Vorsorgevermögen zwischen 0 und CHF 50'000. Damit ist der Anteil von Personen ohne Vorsorgevermögen und mit kleinem Vorsorgevermögen mit jenem der ord. AHV-Bezügerinnen und Bezüger vergleichbar. Bei 20 Prozent gehen wir davon aus, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine BV-Rente bezogen wird, oder ein Kapitalbezug aus der 2. Säule erfolgt bzw. erfolgt ist. Wenig erstaunlich treten dieselben Geschlechterunterschiede auch beim (fehlenden) hypothetischen Vorsorgevermögen auf: Für 20 Prozent der Frauen mit frühem Bezugsbeginn wird ein hypothetisches Vorsorgevermögen von Null errechnet, während dies bei Männern kaum der Fall ist (aus Datenschutzgründen nicht auswertbar). Ein kleines BV-Vermögen (hypothetisch) weisen 25 Prozent der Frauen und 4 Prozent der Männer auf und ein grösseres Vorsorgevermögen als CHF 50'000 wird bei 11 Prozent der Frauen und 28 Prozent der Männer vermutet.

Und zuletzt zeigt sich auch hier, dass die Vorsorgesituation mit abnehmendem Einkommen abnimmt. 91 Prozent der Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln haben keine BV-Rente im Beobachtungszeitraum – bei den Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln sind es 52 Prozent.

TAB. 16 AHV-BEZUGSBEGINN: BERUFLICHE VORSORGE

AHV-Bezugsbeginn	BV-Rente ⁸⁴	Keine BV-Rente				Total
		Hypothetisches Vorsorgevermögen				
		Nicht identifizierbar ⁸⁵	0	> 0 - 50'000	> 50'000	
früh	31% (n = 1'905)	25% (n = 1'538)	10% (n = 636)	15% (n = 921)	20% (n = 1'219)	100% (n = 6'219)
ord.	44% (n = 28'018)	14% (n = 8'731)	12% (n = 7'299)	14% (n = 8'579)	17% (n = 10'470)	100% (n = 63'097)
spät	54% (n = 1'114)	19% (n = 388)	6% (n = 133)	6% (n = 125)	15% (n = 302)	100% (n = 2'062)
Total	43% (n = 31'037)	15% (n = 10'657)	11% (n = 8'068)	13% (n = 9'625)	17% (n = 11'991)	100% (n = 71'378)

Quelle: WiSiER A.AHV. Berechnung und Darstellung: IWSB.

Mit der Datenperspektive WiSiER A1.AHV (siehe Kap. 3.1.1) werten wir die Kapitalbezüge aus.⁸⁶ Dabei handelt es sich um Kapitalbezüge aus der 2., der 3. Säule – und –bei Personen, die vor dem Bezugsbeginn nicht erwerbstätig waren, von Freizügigkeiten.

Insgesamt wird für 33 Prozent der Einpersonenhaushalte mit frühem AHV-Rentenbezug mindestens ein Kapitalbezug beobachtet. Frauen weisen etwas häufiger einen Kapitalbezug auf als Männer (35 % gegenüber 31 %).

⁸⁴ Im Beobachtungszeitraum

⁸⁵ Bei geschiedenen oder mehrheitlich selbstständigen Personen können wir das hypothetische Vorsorgevermögen nicht approximieren.

⁸⁶ Die Zusammensetzung der Bevölkerung in dieser Perspektive unterscheidet sich hinsichtlich des Geschlechtes, und des Rentenbezugsbeginns AHV nicht signifikant und kann deshalb als repräsentativ in Bezug auf diese Merkmale betrachtet werden. In Bezug auf Nationalität, Haushaltstyp und Personen ohne BV-Rente im Beobachtungszeitraum unterscheiden sich die beiden Stichproben leicht voneinander.

In Paarhaushalten⁸⁷ sind es 50 Prozent mit mindestens einem Bezug im Beobachtungszeitraum. Die Anteile sind damit geringfügig höher als bei Personen mit ordentlichem AHV-Bezugsbeginn (32 % und 47 %).

Von den betrachteten Personen in Einpersonen-HH mit Kapitalbezügen, haben 35 Prozent im Beobachtungszeitraum eine BV-Rente, somit ein grösserer Anteil als gesamthaft (33 %).

Die Kapitalbezüge der Frauen in Einzelhaushalten sind im Schnitt tiefer als die der Männer. Die Medianhöhe des Kapitalbezugs von Personen, bei denen keine BV-Altersrente beobachtet wird, ist ähnlich hoch: Die Hälfte der Frauen und Männer ohne BV-Rente beziehen Kapital aus der 2. oder 3. Säule von CHF 44'719 (Frauen) bzw. CHF 44'352 (Männer) oder tiefer. Dass die durchschnittliche Höhe des Kapitalbezugs bei Männern ohne BV-Rente so hoch ist und so stark vom Median abweicht, ist ein Hinweis auf Extremwerte (einzelne Beobachtungen mit sehr hohen Beträgen), die den Durchschnitt nach oben «ziehen». Die Verteilung der Kapitalbezugshöhe bestätigt diese Annahme: Bei den Männern ohne BV-Altersrente gibt es Extremwerte über CHF 450'000, aus Datenschutzgründen wird auf eine Abbildung dieser einzelnen Beobachtungen verzichtet. Die Kapitalbezüge von Personen mit BV-Altersrente sind bei den Frauen leicht tiefer als jene von Personen ohne BV-Altersrente, bei Männern ist der Median über CHF 10'000 höher, der Durchschnitt aufgrund der erwähnten Extremwerte tiefer. Bei Personen in Paarhaushalten liegt der Median bei CHF 62'550, der Durchschnitt bei CHF 105'300.

TAB. 17 FRÜHER AHV-BEZUGSBEGINN: HÖHE DER KAPITALBEZÜGE

Höhe pro Kapitalbezug	Frau, Einzelhaushalt		Mann, Einzelhaushalt		Paarhaushalte
	Keine BV-Altersrente	BV-Altersrente	Keine BV-Altersrente	BV-Altersrente	
Durchschnitt	CHF 61'499 n = 73	CHF 55'014 n = 48	CHF 101'888 n = 82	CHF 71'472 n = 33	CHF 105'300 n = 750
Median	CHF 44'719 n = 73	CHF 42'275 n = 48	CHF 44'352 n = 82	CHF 57'933 n = 33	CHF 62'550 n = 750

Anmerkung: Es werden nur Haushalte ohne Kinder betrachtet. Bei Paarhaushalten müssen beide Personen mindestens 58 Jahre alt sein. Die Variable BV-Bezug misst, ob im Beobachtungszeitraum der Bezug einer BV-Altersrente stattfand. **Daten:** WiSiER A1.AHV. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Wer über umfangreiche finanzielle Mittel verfügt, tätigt öfters einen Kapitalbezug als Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln. Dies kann, nicht sonderlich überraschend für Einzelhaushalte (57 % gegenüber 27 %) und Paarhaushalte (68 % gegenüber 44 %) beobachtet werden. Bei Personen in Paarhaushalten tritt dasselbe Muster auf wie bei den ordentlichen AHV-Bezugsbeginnen: Der Anteil Haushalte mit Kapitalbezügen ist bei geringen finanziellen Mittel kleiner als in der Kategorie «sehr geringe Mittel» (29 % in Paarhaushalten, bei Einzelhaushalten sind beide Anteile gleich hoch mit 27 %).

4.3.3 ERWERBSBIOGRAFIE

Mit den gleichen Erwerbsindikatoren (siehe Kap. 3.3 für Erläuterungen) wie bei den ordentlichen AHV-Beziehenden werden nun die Personen mit frühem Bezugsbeginn grob charakterisiert. Welchen Einfluss die Variablen darauf haben, ob jemand einen frühen Bezugsbeginn vornimmt, wird im Rahmen der Regressionsanalyse untersucht.

⁸⁷ Es werden Paarhaushalte ohne Kinder betrachtet, bei denen beide Personen bereits 58 Jahre alt sind und somit für einen Altersbezug in Frage kommen.

Die Erwerbsbiografie derjenigen Personen, die einen frühen AHV-Bezugsbeginn vornehmen ist von tiefen **durchschnittlichen Erwerbseinkommen** (Zeitraum 1982-2012) gekennzeichnet. Der Median der Frauen liegt bei CHF 20'045, jener der Männer bei CHF 68'824, beide damit deutlich unter jenen von Personen mit ordentlichen Bezugsbeginnen. Gegeben die aktuelle wirtschaftliche Situation der frühen AHV-Beziehenden, überrascht dies aber nicht. Wie bereits bei Personen mit ordentlichem AHV-Bezugsbeginn, fallen auch bei den frühzeitigen AHV-Beziehenden Frauen in Paarhaushalten durch ihr tiefes durchschnittliches Erwerbseinkommen auf. Der Median liegt bei CHF 16'119; für Männer in der gleichen Haushaltskonstellation ist er über das Vierfache höher (CHF 73'835). Das bestätigt wiederum die klassischen Rollenbilder von Männern als Ernährern und den Frauen als mehrheitlich diejenigen, welche unentgeltliche Arbeit verrichten.

TAB. 18 FRÜHER AHV-BEZUGSBEGINN: ERWERBSINDIKATOREN

Ge- schlecht	Haus- halts- konstel- lation	Median des Ø jähr- lichen Erwerbsein- kommens	mehrheit- lich selbst- ständig	Arbeitslo- sigkeit 2010- 2015	Betreuungs- und Erz.- Gutschrif- ten	fehlende Beitragsjahre AHV		
						keine	1-5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Frau	Paar- haushalt	CHF 16'119 n = 2'169	5% n = 107	10% n = 207	85% n = 1'849	87% n = 1'889	5% n = 104	8% n = 174
	Einzel- haushalt	CHF 28'415 n = 975	7% n = 64	28% n = 270	70% n = 678	78% n = 763	7% n = 70	14% n = 139
	Total	CHF 20'045 n = 3'144	5% n = 171	15% n = 477	80% n = 2'527	84% n = 2'652	6% n = 174	10% n = 313
Mann	Paar- haushalt	CHF 73'835 n = 2'161	15% n = 320	16% n = 338	82% n = 1'771	83% n = 1'799	6% n = 125	11% n = 235
	Einzel- haushalt	CHF 53'214 n = 914	17% n = 158	25% n = 225	57% n = 521	75% n = 689	9% n = 80	15% n = 141
	Total	CHF 68'824 n = 3'075	16% n = 478	18% n = 563	75% n = 2'292	81% n = 2'488	7% n = 205	12% n = 376
Total		CHF 39'599 n = 6'219	10% n = 649	17% n = 1'040	77% n = 4'819	83% n = 5'140	6% n = 379	11% n = 689

Daten: WISIER A.AHV Berechnung & Darstellung: IWSB.

Der Anteil der **mehrheitlich selbständig Erwerbenden** ist bei den vorzeitig AHV-Beziehenden mit 10 Prozent vergleichbar mit jenem der ordentlichen (9 %). Wiederum weisen Männer mehr als dreimal so hohe Anteile aus (16 %) als Frauen (5 %).

Auffallend sind die hohen **Arbeitslosenquoten** von 10 bis 28 Prozent. Insbesondere Personen in Einzelhaushalten sind davon betroffen, Frauen häufiger als Männer. Dagegen sind Männer in Paarhaushalten öfters arbeitslos gemeldet als Frauen in der gleichen Haushaltskonstellation. Ersteres kann mit der fehlenden gegenseitigen Absicherung in Einzelhaushalten erklärt werden, wobei der Verlust der Arbeitsstelle nicht zwingend dazu führt, dass man sich arbeitslos meldet, weil eine (kurzfristige) Kompensation durch den Partner oder die Partnerin möglich ist. Dass Männer in Paarhaushalten öfters arbeitslos gemeldet sind als Frauen in derselben Konstellation (während Frauen in Einzelhaushalten einen höheren Anteil beim Indikator Arbeitslosigkeit 2010-2015 aufweisen) könnte wiederum eine Manifestation der Rollenbilder bzw. der allgemein erhöhten Erwerbsbeteiligung von Männern in Paarhaushalten sein.

Der Unterschied in den **Betreuungs- und Erziehungsgutschriften** zwischen Frauen und Männer in Einzelhaushalten ist mit 13 Prozentpunkten ähnlich gross wie bei den ordentlichen AHV-Bezügerinnen und Bezüger (12 Prozentpunkte). Die beobachteten Frauen haben öfters allein Kinder grossgezogen als Männer.⁸⁸

Gesamthaft haben 81 Prozent der Personen keine **fehlenden Beitragsjahre**, 6 Prozent eine kleinere Lücke zwischen einem und fünf Jahren und 11 Prozent mehr als 5 Jahre. Beim ordentlichen Bezugsbeginn ist der Anteil an Personen ohne Lücken mit 88 Prozent höher. Fehlende Beitragsjahre sind aber auch hier wieder üblicher in Einzelhaushalten als in Paarhaushalten: 14 Prozent der Frauen in Einzelhaushalten und 15 Prozent der Männer haben mehr als fünf fehlende Jahre und somit nur eine Teilrente der AHV. Männer haben insgesamt öfters fehlende Beitragsjahre als Frauen (19 % mit mind. einem fehlenden Jahr bei den Männern gegenüber 16 Prozent bei den Frauen).

4.4 WER GEHT VORZEITIG IN BV-RENTE?

Im Gegensatz zum relativ seltenen frühen AHV-Bezugsbeginn, der oft mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln vorgenommen wird, wird der frühe Bezugsbeginn in der 2. Säule von denjenigen Personen gewählt, die finanziell sehr gut gestellt sind, und er kommt mit 52 Prozent am häufigsten vor.

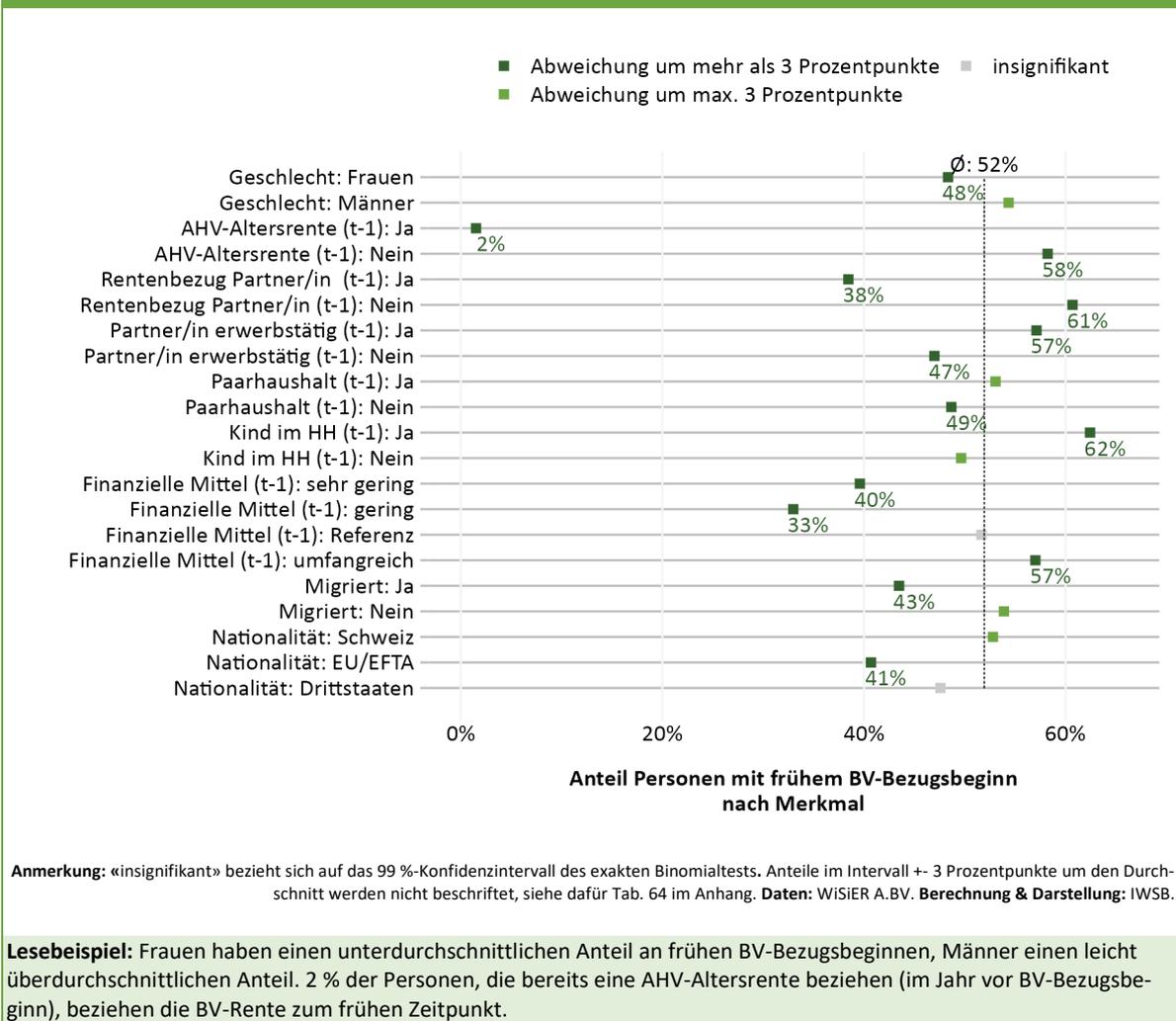
Unter den Personen mit frühem BV-Bezugsbeginn sind diejenigen, die bereits im BV-Vorbezugsalter, also zwischen 58 und 61 (Frauen) bzw. 62 Jahren (Männer), ihre BV-Rente beziehen, und zum anderen jene mit Bezugsbeginn im AHV-Vorbezugsalter (Frauen: 62 und 63 Jahre, Männer: 63 und 64 Jahre). Die Bezugsbeginne im BV-Vorbezugsalter sind dabei etwas häufiger (56 % gegenüber 44 %). Abb. 17 stellt die Anteile früher Bezugsbeginne je nach Merkmal dar. Für mehr Informationen zu den einzelnen Merkmalen, siehe Tab. 62 im Anhang.

Der Anteil an frühen Bezugsbeginnen ist überdurchschnittlich bei Personen, die nicht bereits eine Altersrente beziehen – wie schon beim ordentlichen BV-Bezugsbeginn, folglich beziehen die meisten Personen, welche zuerst AHV und dann BV beziehen, die BV-Rente spät. Ebenfalls überdurchschnittlich ist der Anteil früher Bezugsbeginne bei Personen, deren Partner oder Partnerin erwerbstätig ist sowie bei jenen, deren Partnerin oder Partner keine Rente bezieht (wobei sich die beiden Gruppen überschneiden). Bei Personen mit Kindern im Haushalt ist der höchste Anteil früher Bezugsbeginne zu verzeichnen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit zunehmendem Alter der Personen weniger oft Kinder im Haushalt leben. Da der frühe BV-Bezugsbeginn schon mit 58 Jahren erfolgen kann, leben bei den Personen mit BV-Bezugsbeginn am häufigsten noch Kinder im Haushalt.

Zuletzt geht, wie bereits angesprochen, überdurchschnittlich oft früh in BV-Rente, wer über umfangreiche finanzielle Mittel verfügt. Seltener einen frühen Bezugsbeginn als der Durchschnitt haben Frauen, Personen, deren Partner/-in bereits in Rente ist, die über (sehr) geringe finanzielle Mittel verfügen und die migriert, bzw. nicht schweizerische Staatsangehörige sind. Diese Merkmale treten oft auch zusammen auf, weshalb die Regressionsanalyse bezüglich der einzelnen Effekte Einsichten geben soll.

⁸⁸ Wenn die Eltern nicht verheiratet sind, erhält die Person mit dem Sorgerecht die Erziehungsgutschriften. Bei gemeinsamer Sorge können die Eltern vereinbaren, wer die Gutschriften erhält.

Abb. 17 FRÜHER BV-BEZUGSBEGINN: ANTEILE NACH MERKMALEN



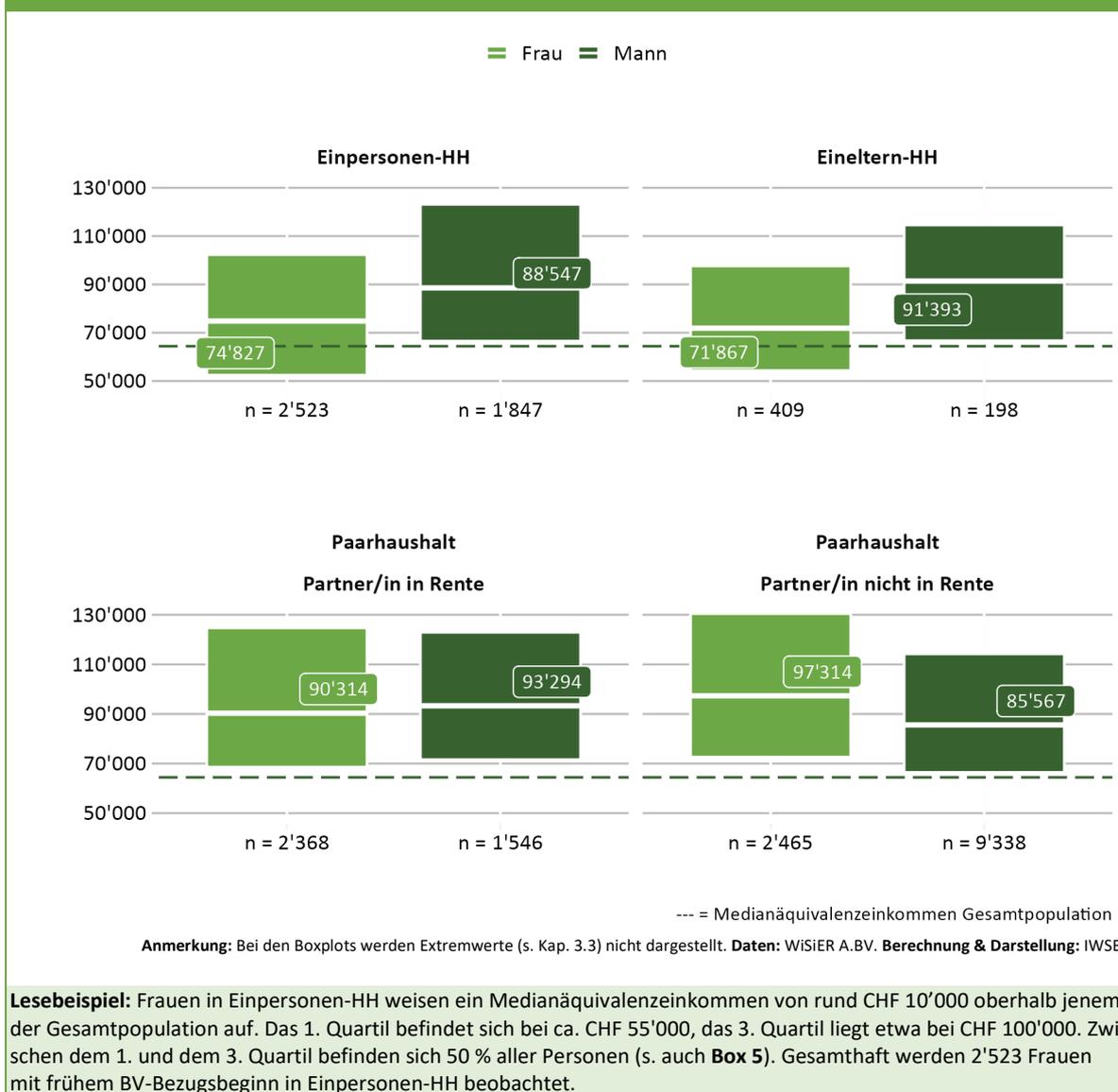
4.4.1 WIRTSCHAFTLICHE SITUATION

Das höchste Medianäquivalenzeinkommen aller BV-Beziehenden nach Bezugsbeginn haben diejenigen, die einen frühen Bezugsbeginn wählen. Im Gegensatz dazu und wie in Kapitel 0 gezeigt, verfügen Personen mit frühem AHV-Bezugsbeginn am häufigsten über (sehr) geringe finanzielle Mittel.

Mit CHF 86'772 ist das Medianäquivalenzeinkommen vor einem frühen BV-Bezugsbeginne rund CHF 22'000 höher als in der Gesamtpopulation. Auch in dieser Gruppe gibt es Personen mit geringen oder sogar sehr geringen finanziellen Mitteln, sie machen aber nur einen kleinen Anteil (2 respektive 3 %) aus. Die Mehrheit der Personen befindet sich in der Referenzkategorie (71 %) und ein Viertel (25 %) verfügt über umfangreiche finanzielle Mittel.

In allen Haushaltskonstellationen und unabhängig davon, ob der Partner oder die Partnerin bereits eine Rente bezieht, sind die Medianäquivalenzeinkommen der frühen BV-Beziehenden über jenem der Gesamtpopulation, in Paarhaushalten liegt sogar das 1. Quartil der Verteilung oberhalb des Medianäquivalenzeinkommens der Gesamtpopulation (Abb. 18).

ABB. 18 FRÜHER BV-BEZUGSBEGINN: ÄQUIVALENZEINKOMMEN IM JAHR ZUVOR



Grundsätzlich sind dieselben Muster sichtbar wie bei Personen mit ordentlichen BV-Bezugsbeginnen. In Einzelhaushalten verfügen Frauen öfters über geringe finanzielle Mittel als Männer. In Paarhaushalten führt eine traditionelle Rollenverteilung dazu, dass Frauen höhere Äquivalenzeinkommen haben, wenn ihr Partner noch nicht in Rente ist als wenn er bereits in Rente ist und umgekehrt haben Männer höhere Äquivalenzeinkommen wenn ihre Partnerin bereits eine Rente bezieht.⁸⁹

Hinsichtlich Vermögensindikatoren stellt sich die Situation für früh BV-Beziehende ähnlich dar wie für Personen mit ordentlichem BV-Bezugsbeginn. Der Anteil Personen mit Immobilienvermögen (und auch Schulden) ist in der frühen Gruppe etwas höher, vor allem für Personen in Einzelhaushalten (44 % gegenüber 38 % in der ordentlichen Gruppe) und auch der Anteil Personen mit grossem Reinvermögen liegt für Einzelhaushalte leicht über dem der ordentlich BV-Beziehenden (13 % gegenüber 10 %). Ansonsten sind die Anteile der Personen,

⁸⁹ 27 Prozent der Frauen, deren Partner noch nicht in Rente ist, tragen mit ihrem Einkommen weniger als 25 Prozent des Erwerbseinkommens des Haushaltes bei. Bei Männern in derselben Situation kommt dies nur in 4 Prozent der Fälle vor.

welche die jeweiligen Indikatoren erfüllen, fast identisch zu denjenigen der ordentlichen Rentenbezügerinnen und -bezüger. Die Tabelle mit den Indikatoren findet sich im Anhang (Tab. 67).

VERÄNDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN SITUATION MIT DEM BV-RENTENBEZUGSBEGINN

Das Medianäquivalenzeinkommen nach dem frühen BV-Bezugsbeginn beträgt CHF 75'969, was eine Reduktion um knapp CHF 11'000 darstellt (vorher: CHF 86'772). Die Erwerbsbeteiligung nimmt um 48 Prozentpunkte ab und liegt nach dem Bezugsbeginn bei 44 Prozent.⁹⁰ Damit ist die Erwerbsbeteiligung höher als nach dem ordentlichen Rentenbezugsbeginn in der beruflichen Vorsorge – für viele dürfte es sich um den ersten Schritt eines gestaffelten Rückzugs aus dem Arbeitsmarkt handeln.

Bei Männern unterscheidet sich das Medianäquivalenzeinkommen im Jahr nach dem Bezugsbeginn nicht markant, unabhängig davon, ob der Bezugsbeginn im BV-Vorbezugsalter oder im AHV-Vorbezugsalter stattfand.⁹¹ Bei Frauen hingegen ist das Medianäquivalenzeinkommen ca. CHF 6'000 höher, wenn sie den Bezug im BV-Vorbezugsalter vorgenommen haben. Dann ist ihr Medianäquivalenzeinkommen sogar höher als jenes der Männer.⁹² Eine mögliche, aber sicherlich nicht vollständige Erklärung sind die Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung im Jahr nach dem Bezugsbeginn: Die Erwerbsbeteiligung der Frauen mit Bezugsbeginn im BV-Vorbezugsalter beträgt 41 Prozent und ist damit 9 Prozentpunkte höher als bei jenen mit Bezugsbeginn im AHV-Vorbezugsalter. Bei den Männern ist der Unterschied etwas kleiner: 50 Prozent Erwerbsbeteiligung nach Bezugsbeginn bei Bezugsbeginn im BV-Vorbezugsalter und 45 Prozent bei Bezugsbeginn im AHV-Vorbezugsalter.

Obwohl ein beachtlicher Rückgang des Medianäquivalenzeinkommens festgestellt wurde, ist nicht eindeutig, wie sich die Veränderung je nach Einkommenskategorie präsentiert. Die Äquivalenzeinkommen der grössten Gruppe, der Referenzkategorie, nehmen mit dem frühen BV-Bezugsbeginn durchschnittlich um 8 Prozent, jene der Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln um 18 Prozent ab. Sowohl in der Kategorie sehr geringe finanzielle Mittel als auch in der Kategorie geringe finanzielle Mittel wurde im Durchschnitt eine Zunahme des Äquivalenzeinkommens festgestellt, um 43 respektive 18 Prozent. Diese durchschnittlichen Veränderungen führen dazu, dass mit dem Bezugsbeginn auch Wechsel der Einkommenskategorien verzeichnet werden, was in Abb. 19 durch die farbigen Ströme ersichtlich wird. Insgesamt wechseln 7 Prozent in eine höhere Einkommenskategorie, 14 Prozent in eine tiefere und für 78 Prozent ändert sich hinsichtlich ihrer Einkommenskategorie nichts.

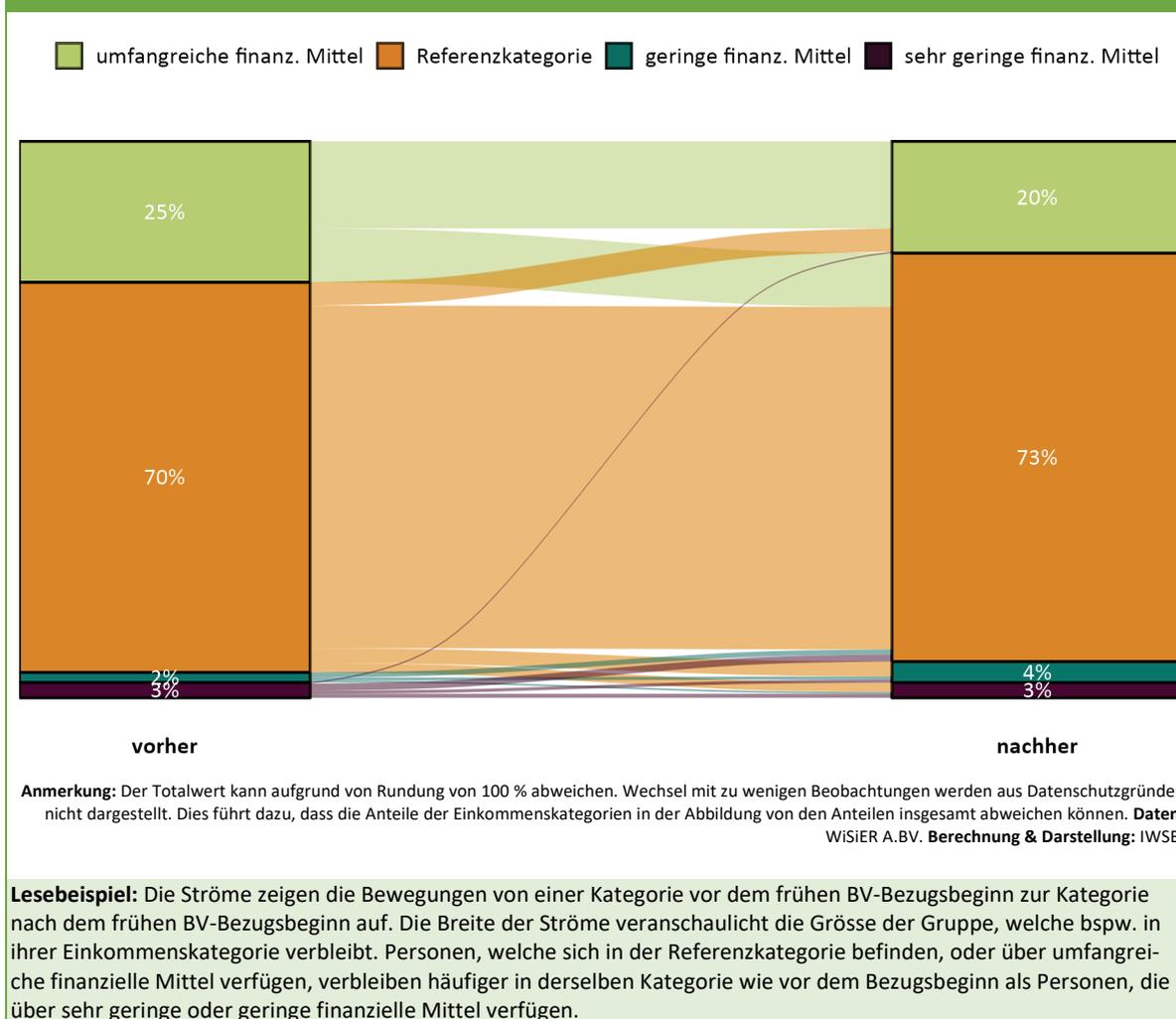
Am seltensten wechseln Personen die Einkommenskategorie, die sich vor dem Bezugsbeginn in der Referenzkategorie oder in der Kategorie umfangreiche finanzielle Mittel befunden haben. Zu 88 bzw. 61 Prozent verbleiben sie in derselben Kategorie. Aus der Kategorie umfangreiche finanzielle Mittel wechseln die verbleibenden 38 Prozent in die Referenzkategorie. Ein anteilmässig vergleichbarer Wechsel ist derjenige aus der Kategorie sehr geringe finanzielle Mittel in die Referenzkategorie (41 %). Zudem befinden sich mehr als die Hälfte der Personen mit geringen finanziellen Mitteln nach dem BV-Bezugsbeginn in der Referenzkategorie. Ein kleiner Teil der Referenzkategorie verfügt nachher über geringe bzw. sehr geringe Mittel (4 bzw. 3 %), mengenmässig sind diese Wechsel sogar bedeutender als diejenigen in die andere Richtung, wie die Breite der farbigen Ströme illustriert.

⁹⁰ Die Erwerbsbeteiligung vor dem Bezugsbeginn betrug 92 %. Bei den Personen, die schon vor dem Bezugsbeginn nicht erwerbstätig waren (8 %) handelt es sich mehrheitlich um Personen, die eine HL oder Teilrente der IV beziehen und die nun auch eine BV-Altersrente erhalten.

⁹¹ CHF 75'970 bei Bezugsbeginn im BV-Vorbezugsalter und CHF 75'019 bei Bezugsbeginn im AHV-Vorbezugsalter.

⁹² CHF 79'934 bei Bezugsbeginn im BV-Vorbezugsalter und CHF 73'910 bei Bezugsbeginn im AHV-Vorbezugsalter.

ABB. 19 FRÜHER BV-BEZUGSBEGINN: EINKOMMENSKATEGORIEN VOR- UND NACHHER



ÜBERDURCHSCHNITTLICH VERTRETENE GRUPPEN

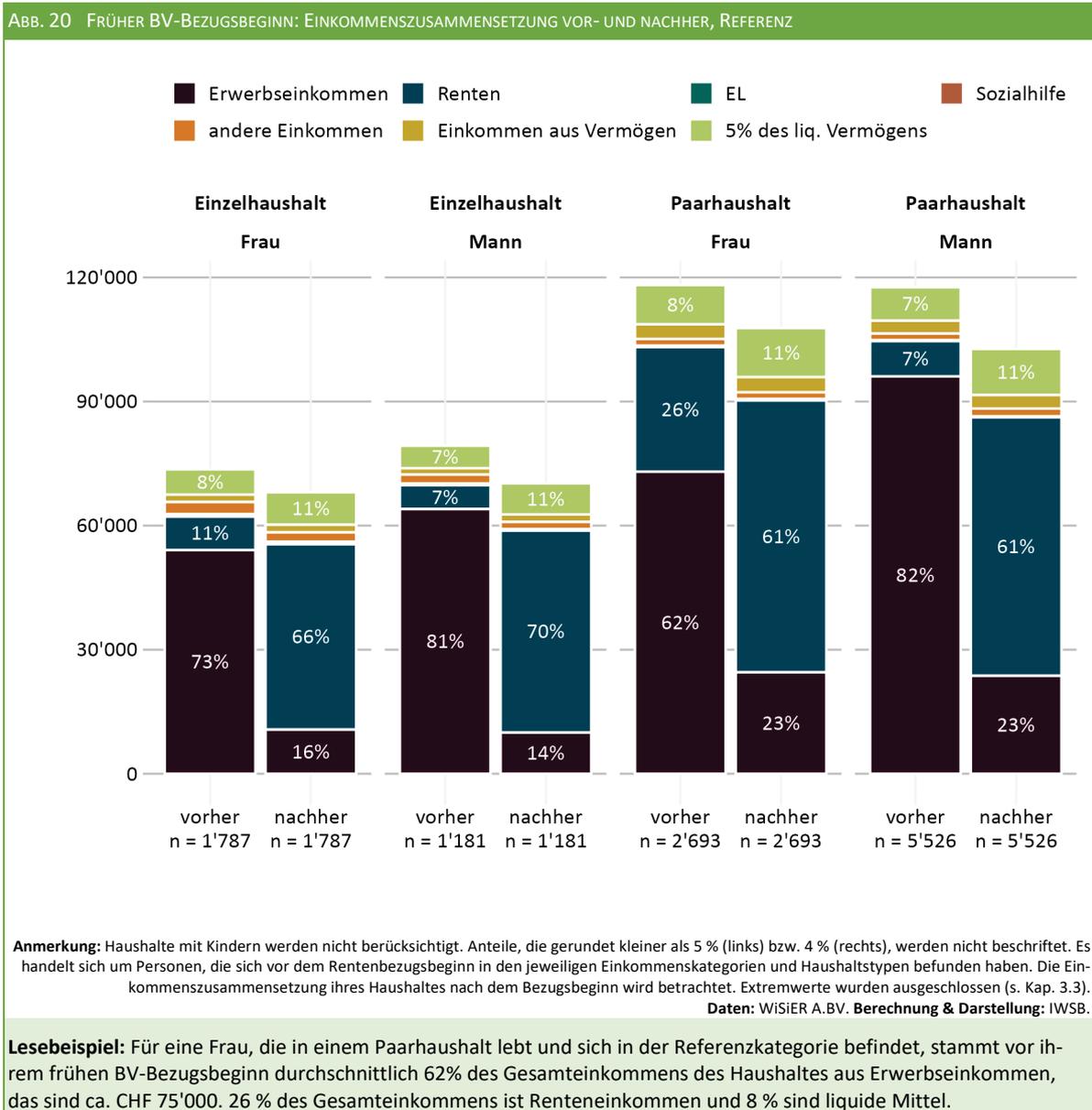
Als Hauptmerkmal der Personen mit frühem BV-Bezugsbeginn kristallisiert sich ihre gute finanzielle Situation heraus. Um dem auf den Grund zu gehen, betrachten wir nun die Zusammensetzung des Gesamteinkommens von Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln, und zudem als Vergleich, von Personen in der Referenzkategorie.

Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln (21 %, n = 4'281) und Personen in der Referenzkategorie, (54 %, n = 11'187), jeweils ohne Kinder im HH

Es werden Einzel- und Paarhaushalte unterschieden, jeweils ohne Kinder im Haushalt, sodass das Gesamteinkommen immer von einer respektive zwei Personen stammt.⁹³ Personen werden vor und nach Bezugsbeginn betrachtet, wobei sich die Gruppierung nach Einkommenskategorie und Haushaltstyp auf die Situation vor dem Rentenbezugsbeginn bezieht. Die beiden betrachteten Gruppen machen zusammen 75 Prozent aller Per-

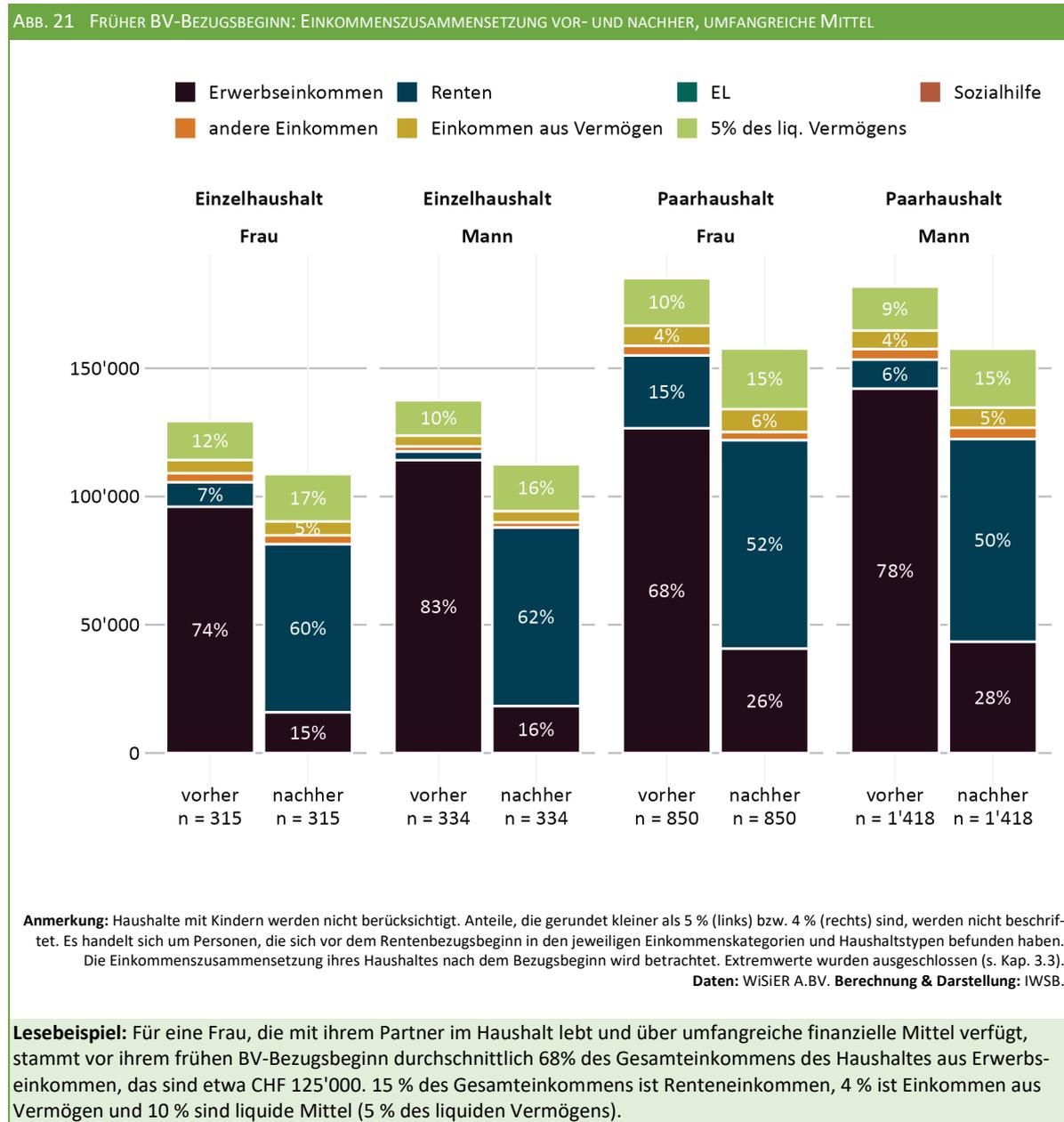
⁹³ In den hier betrachteten Haushaltskonstellationen mit Kindern im Haushalt weisen 82 Prozent vor dem Rentenbezugsbeginn Beiträge aus Erwerbseinkommen der Kinder auf, im Durchschnitt betragen deren Erwerbseinkommen CHF 34'467. Aus diesem Grund werden hier explizit nur Haushalte ohne Kinder betrachtet.

sonen mit frühem Bezugsbeginn aus. Das Durchschnittsalter liegt bei 60.5 Jahren. In Abb. 20 ist die Zusammensetzung des Gesamteinkommens von Personen, die sich vor Bezugsbeginn in der Referenzkategorie befunden haben, abgebildet, für Individuen in Einzelhaushalten (links) und Paarhaushalten (rechts). Darauf folgend zeigt Abb. 21 die Einkommenszusammensetzung für Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln. Die beiden Gruppen werden im Folgenden miteinander verglichen, wobei wichtig ist, zu berücksichtigen, dass die Skalen nicht identisch sind.



Für alle abgebildeten Gruppen wird mit dem Rentenbezugsbeginn ein Rückgang des Gesamteinkommens beobachtet. Dieser Rückgang ist absolut grösser bei Personen mit umfangreichen Mitteln und bei Männern. In Bezug auf den Anteil des Erwerbseinkommens vor dem Bezugsbeginn und dem Rückgang ebendieses ist zwischen den Einkommenskategorien kein Unterschied ersichtlich. Die Muster nach Haushaltskonstellation und Geschlecht sind dieselben. Es sind auch dieselben Muster, die bereits bei den Personen mit ordentlichem BV-

Bezugsbeginn beobachtet wurden: Der Anteil des Erwerbseinkommens ist vor dem Bezugsbeginn höher für Männer und der Rückgang stärker – nach Bezugsbeginn sind die Unterschiede nach Geschlecht verschwunden.

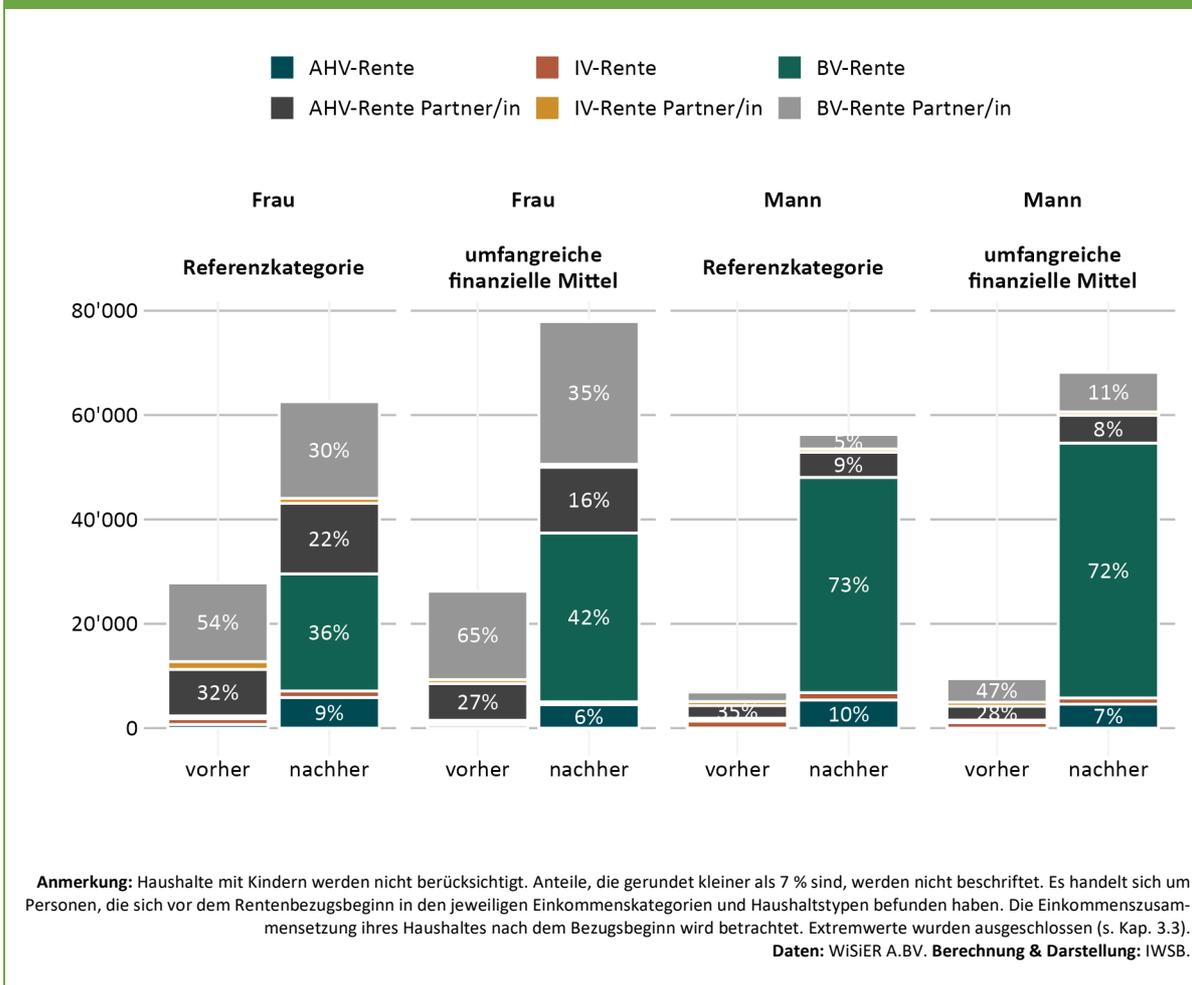


Der Anteil der Renteneinkommen ist bei den Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln sowohl vor als auch nach Bezugsbeginn geringer als bei Personen in der Referenzkategorie – in allen Konstellationen. Absolut sind die Renten nach dem Bezugsbeginn bei Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln grösser als bei Personen in der Referenzkategorie, vor dem Bezugsbeginn ist dies bei Paarhaushalten der Fall. Im Vergleich zu Personen mit ordentlichem Bezugsbeginn in der beruflichen Vorsorge sind die Rentenanteile sowohl vor als auch nach Bezugsbeginn tiefer als bei den ordentlichen BV-Bezugsbeginnen – mitunter ein Grund ist, dass nach einem frühen Bezugsbeginn nur 25 Prozent der Personen in der Referenzkategorie eine AHV-Rente beziehen während nach einem ordentlichen BV-Bezugsbeginn 99 Prozent der Personen in derselben Gruppe eine AHV-Rente erhalten.

Wenig erstaunlich spielen Transferleistungen praktisch keine Rolle und Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln weisen die höheren Anteile an Einkommen aus Vermögen und am Anteil des liquiden Vermögens auf.

Abb. 22 veranschaulicht die grosse Bedeutung der BV-Renten für Paarhaushalte in diesen Gruppen mit frühem BV-Bezugsbeginn. Vor dem Rentenbezugsbeginn ist es bei den Frauen die BV-Rente des Partners, die die Mehrheit der Renteneinkommen ausmacht (54 % in der Referenzkategorie und 65 % in der Kategorie umfangreiche finanzielle Mittel). Bei den Männern mit umfangreichen finanziellen Mitteln sind die Anteile der BV-Rente der Partnerin vorher 47 Prozent. Nach dem Bezugsbeginn ist der BV-Rentenanteil bei den Frauen in Paarhaushalten 66 beziehungsweise 77 Prozent und bei den Männern 78 respektive 83 Prozent. Da die AHV-Renten gedeckelt sind, sind die höheren Anteile der BV-Renten eine Konsequenz von höheren BV-Renten an sich.

ABB. 22 FRÜHER BV-BEZUGSBEGINN: RENTENEINKOMMEN VOR- UND NACHHER, PAARHAUSHALTE



Lesebeispiel: Für eine Frau, die mit ihrem Partner im Haushalt lebt und sich in der Referenzkategorie befindet, stammt vor ihrem frühen BV-Bezugsbeginn durchschnittlich 62% des Gesamteinkommens des Haushaltes aus Erwerbseinkommen, das sind knapp CHF 75'000. 25 % des Gesamteinkommens ist Renteneinkommen und 8 % sind liquide Mittel.

RENTENHÖHE

Aufgrund der bisherigen Ergebnisse wenig überraschend sind die durchschnittlichen monatlichen BV-Renten bei Personen mit frühem Bezugsbeginn am höchsten. Das Muster ist dabei unabhängig vom Bezugszeitpunkt

das Gleiche: Frauen in Einzelhaushalten haben leicht höhere BV-Renten als Frauen in Paarhaushalten, bei den Männern ist es umgekehrt (Tab. 19). Anders als beim ordentlichen BV-Rentenbezugsbeginn bleibt das Muster bei einer Differenzierung nach Einkommenskategorien bestehen.

Von allen Personen mit einem frühen BV-Bezugsbeginn wird bei 7 Prozent auch ein früher AHV-Bezugsbeginn beobachtet und bei 27 Prozent ein ordentlicher AHV-Bezugsbeginn. Für die Mehrheit der Personen beobachten wir allerdings keinen Bezugsbeginn in der AHV – dies liegt daran, dass wir die Personen nur während vier Jahren beobachten und sie ihren AHV-Bezugsbeginn nach der Beobachtungsperiode vornehmen.

TAB. 19 FRÜHER BV-BEZUGSBEGINN: Ø MONATLICHE BV-RENTE IM JAHR NACH BEZUGSBEGINN				
Zeitpunkt Bezugsbeginn / Haus- haltskonstellation	Frau		Mann	
	Paarhaushalt	Einzelhaushalt	Paarhaushalt	Einzelhaushalt
ordentlich	CHF 1'154 (n = 2'985)	CHF 1'424 (n = 2'519)	CHF 2'359 (n = 7'505)	CHF 1'969 (n = 1'436)
früh	CHF 2'251 (n = 4'807)	CHF 2'646 (n = 2'958)	CHF 4'058 (n = 10'844)	CHF 3'401 (n = 2'085)
spät	CHF 1'267 (n = 1'374)	CHF 1'719 (n = 1'422)	CHF 2'287 (n = 1'531)	CHF 1'661 (n = 392)

Daten: WiSiER A.BV. Berechnung & Darstellung: IWSB.

4.4.2 KAPITALBEZÜGE: BERUFLICHE & PRIVATE VORSORGE

Zusätzlich zur beruflichen Vorsorge, welche die Personen mit BV-Bezugsbeginn (unter anderem) als Rente beziehen, trägt auch die private Vorsorge im Dreisäulensystem zur Erhaltung des Lebensstandards nach dem Rentenübergang bei. Nachfolgend untersuchen wir mit der Datenperspektive WiSiER A1.BV⁹⁴, welcher Anteil der früh BV-Beziehenden einen oder mehrere Kapitalbezüge tätigen und wie hoch diese sind. Die Kapitalbezüge können aus der 3. Säule, aus einem Freizügigkeitskonto oder aus der beruflichen Vorsorge stammen, wenn eine Kombination von Rente und Kapitalbezug gewählt wurde.

Von den Personen in Einpersonenhaushalten haben 22 Prozent einen Kapitalbezug getätigt, 8 Prozent weisen zwei Kapitalbezüge während der Beobachtungsdauer auf und 2 Prozent haben drei oder mehr Bezüge vorgenommen. Bei den restlichen 68 Prozent wurde kein Kapitalbezug beobachtet. Der beobachtete Unterschied nach Geschlecht ist nicht signifikant. In Paarhaushalten⁹⁵ wurde in 27 Prozent der Fälle ein Kapitalbezug, in 16 Prozent zwei und in 10 Prozent der Fälle 3 oder mehr Bezüge beobachtet. 47 Prozent der Paarhaushalte weist keinen Bezug auf.

Wie bei den Personen mit ordentlichem BV-Bezugsbeginn und Kapitalbezug sind auch für die frühen BV-Bezugsbeginne deutliche Geschlechterunterschiede hinsichtlich der Höhe der Bezüge vorhanden. Die durchschnittlichen Bezüge der Männer sind ungefähr CHF 38'000 höher als diejenigen der Frauen. Der Median ist

⁹⁴ Diese Datenperspektive deckt nicht alle Kantone ab, die Teil von WiSiER A.BV sind, was dazu führt, dass Fahlzahlen nicht mit jenen von vorherigen Auswertungen vergleichbar sind (siehe Kap. 3.1.1 für mehr Informationen zu den Daten). Die Zusammensetzung der Bevölkerung in dieser Perspektive unterscheidet sich hinsichtlich Haushaltstyp, Rentenbezugsbeginns BV und Rentenbezugsbeginns BV nicht signifikant und kann deshalb als repräsentativ in Bezug auf diese Merkmale betrachtet werden. In Bezug auf Geschlecht und Nationalität unterscheiden sich die beiden Stichproben leicht voneinander.

⁹⁵ Nur Paarhaushalte mit Kapitalbezug in denen beide Personen zum Zeitpunkt des Bezugs bereits 58 Jahre alt waren.

ähnlich wie bei den ordentlichen Bezugsbeginnen etwa CHF 17'000 höher (Tab. 20). Wiederum liegt der Median und Durchschnitt bei Paarhaushalten höher – hier sind vermutlich auch Bezüge von Personen enthalten, die ihr gesamtes BV-Vorsorgekapital als Kapital bezogen haben (Partnerinnen und Partner der hier betrachteten frühen BV-Bezügerinnen und Bezüger.

TAB. 20 FRÜHER BV-BEZUGSBEGINN: HÖHE DER KAPITALBEZÜGE			
Höhe pro Kapitalbezug	Frau, Einzelhaushalt	Mann, Einzelhaushalt	Paarhaushalt
Durchschnitt	CHF 60'450 n = 385	CHF 99'322 n = 245	CHF 109'831 n = 3'047
Median	CHF 43'800 n = 385	CHF 61'000 n = 245	CHF 69'600 n = 3'047

Anmerkung: Nur Paarhaushalte mit Kapitalbezug in denen beide Personen zum Zeitpunkt des Bezugs bereits 58 Jahre alt waren. **Daten:** WiSIER A1.BV. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Als nächstes betrachten wir die Erwerbsindikatoren von Personen, die ihre BV-Rente vorzeitig beziehen.

4.4.3 ERWERBSBIOGRAFIE

Die Geschlechterunterschiede im Median der **durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommen**⁹⁶ wurden – verglichen zum ordentlichen BV-Bezugsbeginn grösser und in Haushaltstypen ohne Partner oder Partnerin kleiner (vgl. auch Tab. 14).

TAB. 21 FRÜHER BV-BEZUGSBEGINN: ERWERBSINDIKATOREN				
Geschlecht	Haushaltskonstellation	Median des Ø jährlichen Erwerbseinkommens	mehrheitlich selbstständig	Arbeitslosigkeit 2010-2015
Frau	Paarhaushalt	CHF 39'820 n = 4'807	1% n = 40	4% n = 210
	Einzelhaushalt	CHF 48'474 n = 2'958	2% n = 45	8% n = 243
	Total	CHF 42'764 n = 7'765	1% n = 85	6% n = 453
Mann	Paarhaushalt	CHF 92'288 n = 10'844	3% n = 283	5% n = 545
	Einzelhaushalt	CHF 80'502 n = 2'085	3% n = 71	9% n = 193
	Total	CHF 90'300 n = 12'929	3% n = 354	6% n = 738
Total		CHF 76'700 n = 20'694	2% n = 439	6% n = 1'191

Daten: WiSIER A.BV. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Der Median des durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommens beträgt in Paarhaushalten CHF 39'820 für Frauen und CHF 92'288 für Männer. In Einzelhaushalten liegt er bei CHF 48'474 (Frauen) und CHF 80'502 (Männer). Verschwindend klein ist der Anteil an Personen, die während ihres Erwerbslebens (zwischen 1982-2012) **mehrheitlich selbstständig** waren. Da Selbstständige nicht obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert sind, ist es auch wenig erstaunlich, dass sie unter den Personen mit frühem BV-Bezugsbeginn kaum vertreten sind. Schliesslich ist auch eine Episode der **Arbeitslosigkeit zwischen 2010 und 2015** in dieser Gruppe selten:

⁹⁶ Siehe Anhang A.2 für eine Beschreibung der Variablen.

6 Prozent der Personen weisen eine solche auf. Im Vergleich zu den Personen mit ordentlichem BV-Bezug weisen praktisch gleich viele Personen eine Episode der Arbeitslosigkeit in diesem Zeitraum auf. Die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung und somit auch der Leistungsanspruch endet mit dem ordentlichen Rentenalter, weshalb für Personen mit ordentlichem Bezugsbeginn weniger potenzielle Beobachtungsjahre vorliegen als für Personen mit frühem Bezugsbeginn. Aufgrund dieser Datenlage wird der Indikator für Personen mit spätem Bezugsbeginn in den folgenden Auswertungen nicht mehr verwendet.

4.5 WER GEHT SPÄT IN AHV-RENTE?

Späte AHV-Bezugsbeginne werden sehr selten gewählt: Von Personen mit beobachtetem AHV-Bezugsbeginn entscheiden sich 3 Prozent (2'062) für einen späten Bezug. Diese Option ist damit die seltenste unter allen AHV- und BV-Bezugsbeginnen. Von den spät AHV-Beziehenden beziehen 50 Prozent eine BV-Altersrente, 32 Prozent bereits vor dem AHV-Bezugsbeginn, die restlichen 18 Prozent starten den Bezugsbeginn der beiden Renten im gleichen Jahr.

Überdurchschnittlich oft beziehen Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln (ein Jahr vor dem Bezugsbeginn) spät ihre AHV (Abb. 23). Sie sind aufgrund ihrer Einkommen- und Vermögenssituation nicht auf die AHV-Rente angewiesen⁹⁷ und können daher besonders "einfach" von einem Aufschub der AHV-Rente profitieren, welcher die Rente pro aufgeschobenem Jahr anteilmässig erhöht. Zusätzlich lohnt es sich für sie vermutlich aus steuerlicher Sicht den AHV-Bezug so lange wie möglich aufzuschieben – da man durch den Bezugsbeginn in eine höhere Progressionsstufe rutschen kann.

Weiter werden die späten Bezugsbeginne überdurchschnittlich oft bei Männern, Migrierten und Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft sowie bei Personen, die vor dem Bezugsbeginn bereits eine BV-Rente beziehen, beobachtet. Ebenfalls überdurchschnittlich oft späte Bezugsbeginne nehmen Personen vor, die im Jahr vor ihrem Bezugsbeginn noch erwerbstätig sind.⁹⁸ BV-Bezug und Erwerbstätigkeit im Jahr vor dem Bezugsbeginn überschneiden sich oft. 74 Prozent aller späten AHV-Bezügerinnen und -Bezüger sind im Jahr vor dem Bezugsbeginn noch erwerbstätig⁹⁹ (mit und ohne BV-Rente) und 24 Prozent der Personen mit spätem AHV-Bezugsbeginn sind vor dem Bezugsbeginn noch erwerbstätig und beziehen eine BV-Rente.

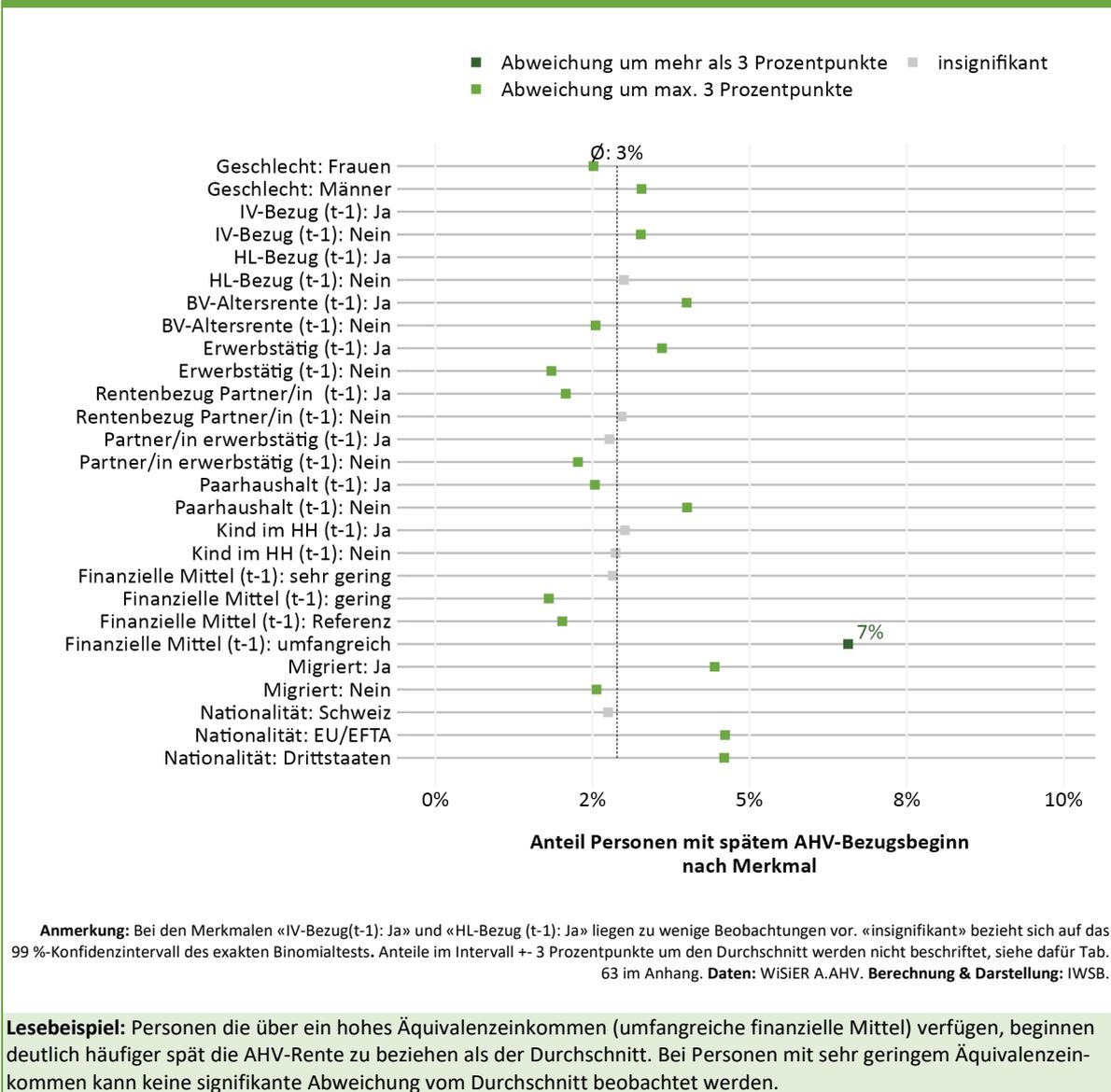
Bei Personen, deren Partner oder Partnerin bereits in Rente ist, ist der Anteil der späten Bezugsbeginne tiefer als über alle Personen hinweg, jene ohne Partner oder Partnerin weisen hingegen einen höheren Anteil auf. Diese Beobachtung ist aus anderen Studien bekannt und weist verschiedene Erklärungen auf (s. Kapitel 2.1.3, bspw. Eismann u. a. (2019)). Die soziale Komponente des Berufs kann bei Personen, die allein leben wichtiger sein und die Arbeit einen zentraleren Teil des Lebens ausmachen. Hingegen haben Personen in Paarhaushalten, die einen späten AHV-Bezugsbeginn vornehmen, öfters einen deutlich jüngeren Partner oder eine jüngere Partnerin als bei frühen oder ordentlichen Bezugsbeginnen: 40 Prozent haben einen Partner oder eine Partnerin, der oder die mindestens 4 Jahre jünger ist (bei frühen Bezugsbeginnen sind es 26.7 %, bei ordentlichen 25.7 %).

⁹⁷ Der Anteil der maximalen AHV-Vollrente (nicht plafoniert, nicht aufgeschoben, per 01.01.2015: CHF 2'350) am Medianäquivalenzeinkommen dieser Gruppe vor Bezugsbeginn beträgt 15 %, am durchschnittlichen Äquivalenzeinkommen 10 %.

⁹⁸ Die Tabelle mit den Anteilen und Beobachtungszahlen je Gruppe findet sich im Anhang (Tab. 63, A.3).

⁹⁹ Personen mit frühem AHV-Bezugsbeginn sind zu 63 Prozent im Jahr vor dem Bezugsbeginn noch erwerbstätig, Personen mit ordentlichem Bezugsbeginn zu 58 Prozent.

Abb. 23 SPÄTER AHV-BEZUGSBEGINN: ANTEILE NACH MERKMALEN



Eine genauere Betrachtung der Einkommenskategorien nach Staatsbürgerschaft zeigt, dass insbesondere Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln aus Drittstaaten und EU/EFTA Staaten häufig einen späten Bezugsbeginn wählen: 15 Prozent der Personen ohne Schweizer Nationalität, die der höchsten Einkommenskategorie angehören, entscheiden sich für einen späten AHV-Bezugsbeginn, während es bei den Schweizerinnen und Schweizer mit umfangreichen finanziellen Mitteln 6 Prozent sind. Der Unterschied ist signifikant. Eine denkbare Erklärung ist, dass diese Gruppe öfters nicht die vollen Beitragsjahre aufweist (6 % mit Vollrente gegenüber 79 % bei den Schweizerinnen und Schweizern) und die Rente aufschiebt, um mit der Erhöhung durch den Aufschub die Kürzung aufgrund der fehlenden Beitragsjahre zu reduzieren oder auszugleichen. Es zeigt sich aber das Gegenteil: Von denen, die ihre AHV spät beziehen, haben 67 % der Personen mit Schweizer Nationalität einen Aufschub vorgenommen und nur 35 Prozent der Ausländerinnen und Ausländer. Es scheint nicht so, als erfolgten diese späten Bezüge aufgrund von Anreizen innerhalb des Systems (siehe auch den Exkurs zum Aufschubsanmeldung im nächsten Kapitel). Zudem können wir mit den vorhandenen Daten nicht

prüfen, wie beabsichtigt der späte AHV-Bezugsbeginn ist: Auch der ordentliche AHV-Bezugsbeginn muss angemeldet werden, wird dies vergessen, kann die AHV-Rente bis 5 Jahre lang rückwirkend ausbezahlt werden (ohne Aufschubszuschlag) - diese rückwirkenden Renten sind in den Daten nicht ersichtlich.

Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln sind über alle Nationalitäten hinweg selten späte AHV-Beziehende. Um ihre wirtschaftliche Situation durch den Rentenbezug zu verbessern, nehmen sie überdurchschnittlich oft einen frühen Bezugsbeginn vor, wie die Analyse in Kap.4.3.1 gezeigt hat. Während migrierte Personen überdurchschnittlich oft spät beginnen AHV zu beziehen, zeigen sich auch Unterschiede nach Einkommenskategorien: Personen, die im Ausland geboren und in die Schweiz zugezogen sind und über umfangreiche finanzielle Mittel verfügen, entscheiden sich ausserordentlich oft für einen späten AHV-Bezugsbeginn (11 Prozent).

Wie sich die besprochenen Faktoren gemeinsam auf die Wahrscheinlichkeit eines späten Bezugsbeginnes auswirken, ist Thema des Kapitels 4.8.1.

EXKURS AUFSCHUBSANMELDUNG

Da ein später AHV-Bezugsbeginn nicht mit einem Aufschub gleichzusetzen ist – wenn der Aufschub nicht angemeldet wird, sondern die AHV einfach später bezogen wird, erhöht sich die Rente nicht – eröffnet ein Blick auf die tatsächlichen Aufschübe möglicherweise die Unwissenheit der betroffenen Personen. Die Beobachtung, dass ein grösserer Anteil der Schweizerinnen und Schweizer ihre AHV aufschiebt, und so von einer höheren Rente profitiert als Personen mit ausländischer Nationalität, wirft die Frage auf, ob dies von einer Unwissenheit über die Funktionsweise des Systems herrührt. Gegeben die Anreizwirkung des Rentenaufschubs würde man vermuten, dass praktisch alle Personen, welche ihre AHV-Rente nach dem ordentlichen Rentenalter beziehen, einen Aufschub vornehmen. Dass dies nicht der Fall ist, zeigt auch die Neurentenstatistik, 2015 waren 48 Prozent aller spät bezogenen AHV-Renten Aufschübe (siehe dazu Anhang 0).

In der vorliegenden Datenperspektive WiSiER A.AHV sind 58 Prozent der späten Bezugsbeginne Aufschübe. Nach Geschlecht unterscheidet sich die Aufschubsrate nicht, hingegen wie erwähnt nach Nationalität (67 % der Schweizerinnen und Schweizer, 35 % der Ausländerinnen und Ausländer) und nach Migrationsstatus. Nicht migrierte Personen melden den Aufschub signifikant häufiger an: insgesamt 63 Prozent entgegen 40 Prozent bei migrierten Personen. Ein signifikanter Unterschied zeigt sich auch zwischen den Einkommenskategorien: Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln melden den Aufschub überdurchschnittlich oft an (64 %). Dagegen nehmen nur 29 Prozent der Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln einen Aufschub vor. Folglich profitieren diejenigen Personen, bei denen die Rentenerhöhung durch den Aufschub am meisten ausmachen würde (in Bezug auf ihr Äquivalenzeinkommen), am seltensten davon, die Rente spät bezogen zu haben.

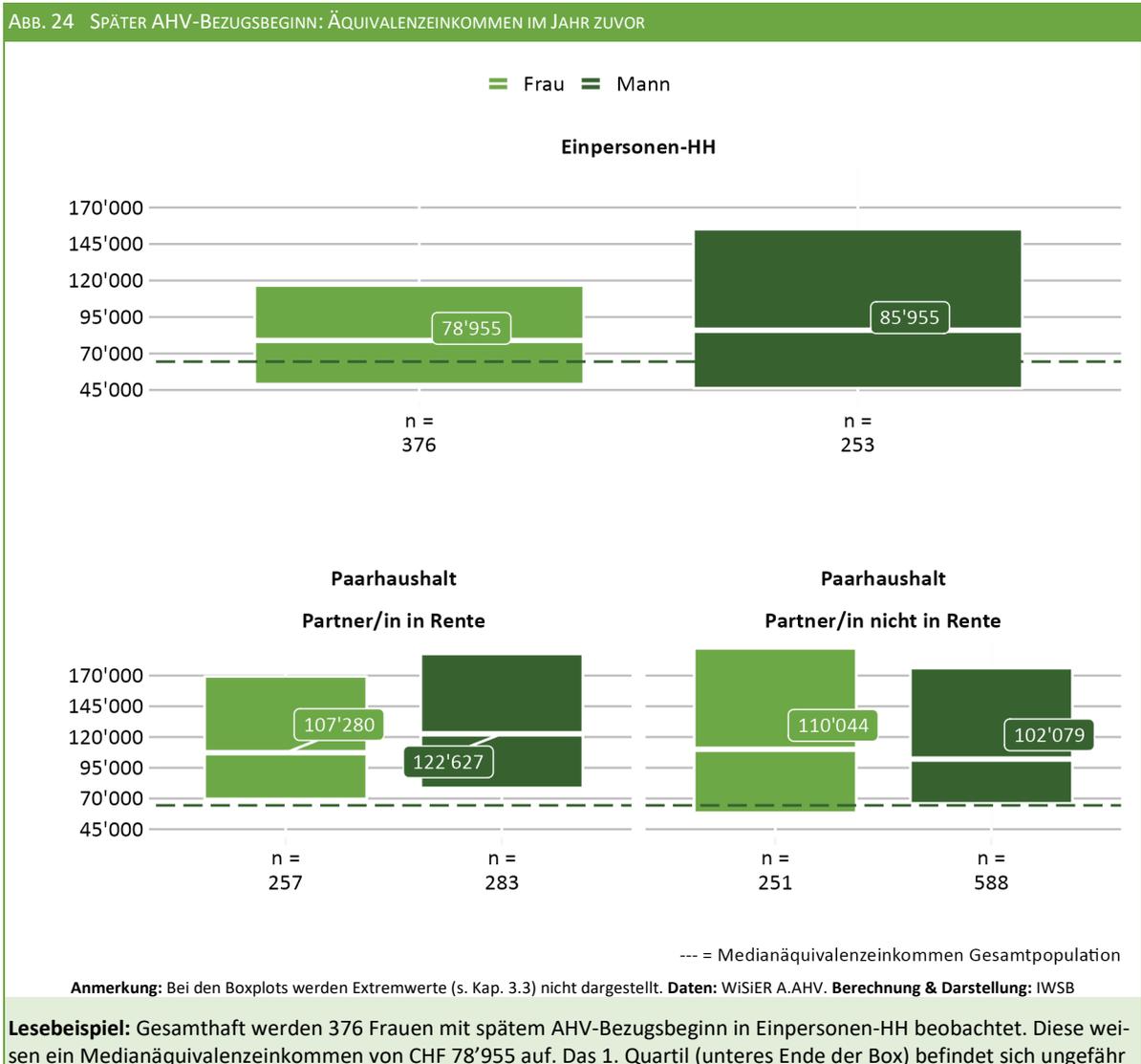
Wie weiter oben bereits erwähnt kann es sich bei späten AHV-Bezugsbeginn ohne Aufschubsanmeldung nicht nur um Unwissenheit bzgl. Aufschubsanmeldung handeln, sondern auch um die Unwissenheit, dass AHV-Renten allgemein angemeldet werden müssen - auch wer zum ordentlichen Zeitpunkt mit dem Bezug der AHV-Rente beginnen will, muss dies vorab anmelden. Neben fehlendem Wissen können Anmeldungen natürlich auch einfach vergessen werden. Mit den vorhandenen Daten können wir jedoch keine Aussage zur Art der Unterlassung treffen.

4.5.1 WIRTSCHAFTLICHE SITUATION

Personen mit spätem AHV-Bezugsbeginn verfügen über ein Medianäquivalenzeinkommen von CHF 98'042 und liegt somit deutlich über dem der Gesamtpopulation (CHF 64'420). Die Gruppe von Personen, die sich für einen späten AHV-Bezug entscheidet, ist somit über alle AHV- und BV-Bezugsoptionen wirtschaftlich am besten gestellt. Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln sind, wie oben bereits angedeutet, vergleichsweise oft vertreten: 41 Prozent aller Personen mit später AHV-Rente sind dieser Einkommenskategorie zugeteilt, ihr Äquivalenzeinkommen liegt also über 180 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens der Gesamtbevölkerung (mehr als CHF 115'957 pro Jahr). Dagegen liegt der Anteil dieser Einkommensgruppe mit 7 und 18 Prozent bei Personen mit frühem bzw. ordentlichem AHV-Bezug deutlich tiefer.

Vor ihrem späten AHV-Bezugsbeginn verfügen 3 Prozent der Personen über geringe und 8 Prozent über sehr geringe Mittel, diese Anteile sind somit ähnlich wie bei den ordentlichen AHV-Bezügerinnen und -Bezügern.

Dass viele Personen mit spätem AHV-Bezugsbeginn über umfangreiche finanzielle Mittel verfügen, wird auch bei der Betrachtung der Verteilung der Äquivalenzeinkommen sichtbar (Abb. 24).



bei CHF 50'000, das 3. Quartil liegt etwa bei CHF 110'000. Zwischen dem 1. und dem 3. Quartil befinden sich 50 % aller Personen (s. auch **Box 5**).

Alle Mediane liegen über der Indikatorlinie des Medianäquivalenzeinkommens der Gesamtpopulation, und bei den Paarhaushalten liegt sogar das 1. Quartil der Verteilung knapp auf oder über dem Median der Gesamtpopulation. Über die höchsten Äquivalenzeinkommen verfügen Männer in Paarhaushalten, deren Partnerin bereits eine Altersrente erhält.

Bei der Betrachtung der Vermögensindikatoren der späten AHV-Beziehenden fallen insbesondere die Unterschiede nach Haushaltskonstellation auf: Personen in Paarhaushalten verfügen gegenüber Einpersonenhaushalten häufiger über substantielle Reinvermögen (56 Prozent gegenüber 26 Prozent), über Immobilienvermögen (74 Prozent gegenüber 50 Prozent) und weniger häufig über keine liquiden Mittel (6 Prozent gegenüber 12 Prozent). Damit zeigt sich zum wiederholten Mal, dass die Einkommens- und Vermögenssituation in Paarhaushalten komfortabler ist, da zwei Personen beitragen können.

TAB. 22 SPÄTER AHV-BEZUGSBEGINN: VERMÖGENSINDIKATOREN IM JAHR ZUVOR

Haushaltskonstellation	Schulden vorhanden	korr. Reinvermögen negativ	Keine liquiden Mittel vorhanden	korr. Reinvermögen > 1 Mio.	Immobilienvermögen vorhanden
Paarhaushalt	74% n = 837	(.)	6% n = 62	56% n = 632	80% n = 904
Einzelhaushalt	50% n = 314	(.)	12% n = 74	26% n = 163	50% n = 313
Total	66% n = 1'151	2% n = 39	8% n = 136	45% n = 795	69% n = 1'217

Anmerkungen: Es werden nur Haushalte ohne Kinder berücksichtigt. n = 1'753. Daten: WiSIER A.AHV. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Lesebeispiel: 74 % aller Personen in Haushalten mit Partnerin oder Partner (ohne Kinder) haben im Jahr vor dem späten AHV-Bezugsbeginn Schulden. 2 % der Personen haben Schulden, die grösser sind als ihr Bruttovermögen (negatives Reinvermögen). Da sich die Indikatoren gegenseitig nicht ausschliessen, lassen sich die Anteile über die Indikatoren hinweg nicht summieren.

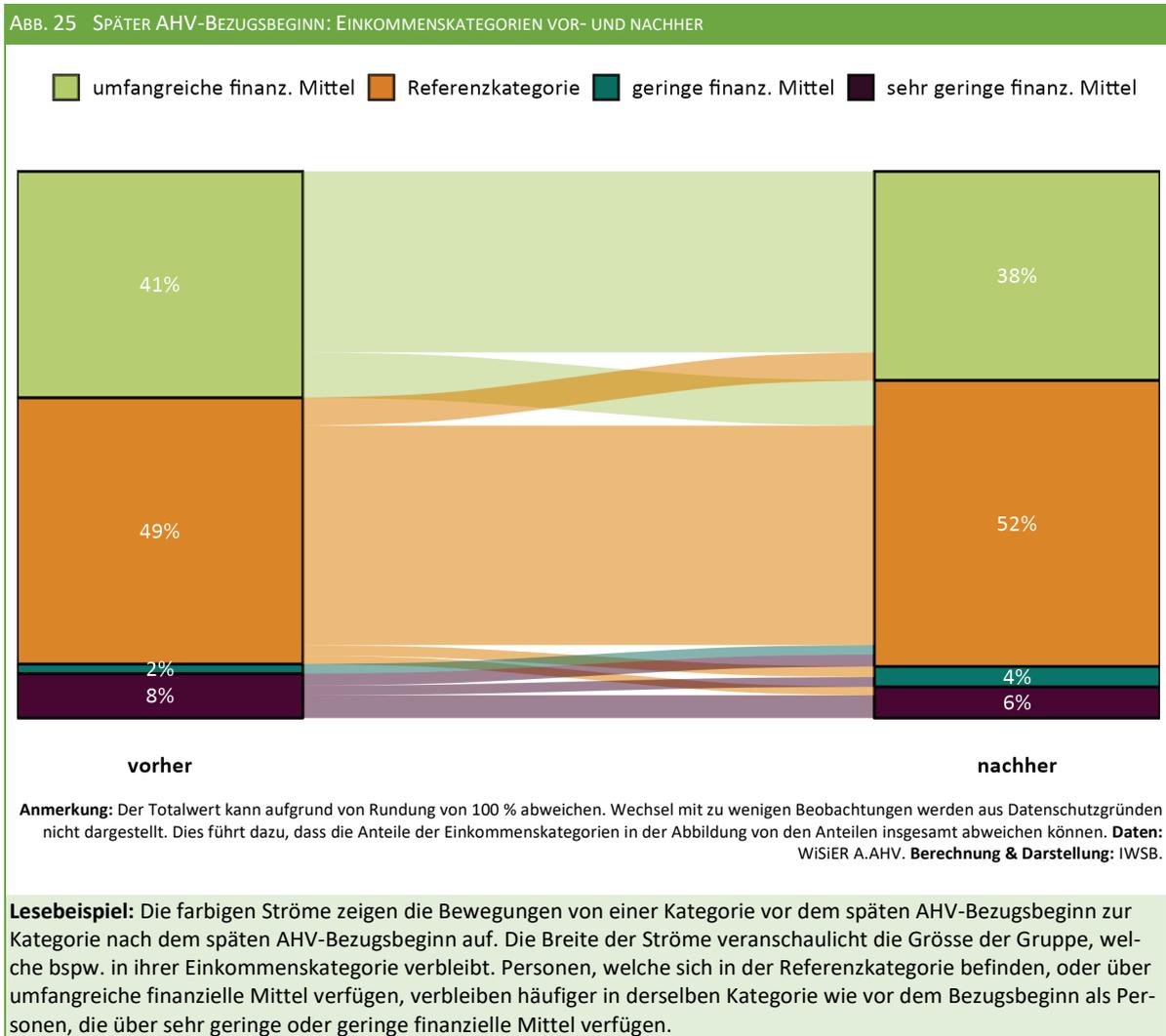
VERÄNDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN SITUATION MIT BEZUGSBEGINN

Im Folgenden interessiert, wie sich die wirtschaftliche Situation der Personen mit spätem AHV-Bezug durch den Bezugsbeginn verändert. Das Medianäquivalenzeinkommen über die gesamte Gruppe sinkt um CHF 7'337 auf CHF 90'705 (ein Rückgang von rund 7 %), zwischen dem Jahr vor dem AHV-Rentenbeginn und dem Jahr danach. Vor dem Bezugsbeginn sind 74 Prozent der Personen erwerbstätig, nachher sind es noch 51 Prozent. Damit weisen die spät Beziehenden die höchste Erwerbsbeteiligung auf, sowohl vorher als auch nachher.

Die weiter oben genannte Einkommenszusammensetzung der Gruppe, auffällig durch den hohen Anteil an Personen mit umfangreichen Mitteln, wird auch in Abb. 25 deutlich.

Wie bereits beim ordentlichen und frühen AHV-Rentenbezugsbeginn, verbessert sich die wirtschaftliche Situation im Durchschnitt für Personen, die davor über sehr geringe finanzielle Mittel (Erhöhung des Äquivalenzeinkommens um durchschnittlich 50 Prozent) und geringe finanzielle Mittel (Erhöhung um durchschnittlich 20 %) verfügen, und sie verschlechtert sich bei Personen, die über umfangreiche finanzielle Mittel verfügen (Rückgang um durchschnittlich 12 %). Dennoch verbleiben Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln (zu 79%), ebenso wie Personen in der Referenzkategorie (zu 82 %), mehrheitlich auch nach dem Rentenbezugsbeginn in derselben Einkommenskategorie. Gesamthaft, wie auch in Abb. 25 ersichtlich wird, verbleibt die

Mehrheit in derselben Einkommenskategorie wie vor dem Bezugsbeginn (77 %). 22 Prozent wechseln in eine höhere Kategorie und 11 Prozent in eine tiefere (vor allem aus der Kategorie umfangreiche finanzielle Mittel). Personen, die durch den späten AHV-Rentenbezugsbeginn in eine prekäre Situation geraten, sind so selten, dass wir sie aus Datenschutzvorgaben nicht näher betrachten können.



ÜBERDURCHSCHNITTLICH VERTRETENE GRUPPE

Personen mit spätem AHV-Bezugsbeginn verfügen deutlich häufiger über umfangreiche finanzielle Mittel. Deshalb wird diese Gruppe etwas detaillierter betrachtet.

Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln (41 %, n = 839)

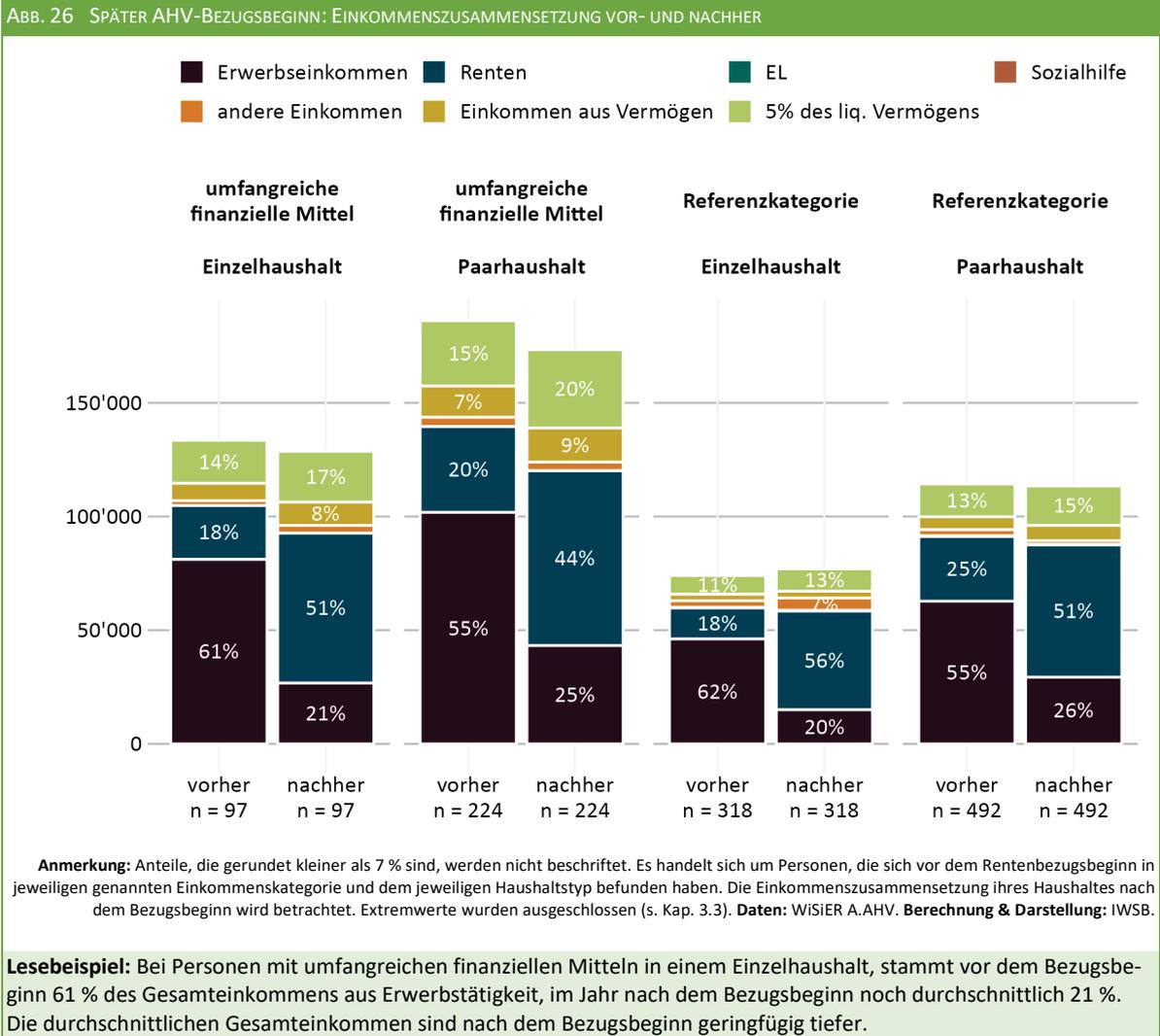
Die Mehrheit davon ist männlich (59 %), 90 Prozent Schweizerinnen und Schweizer, 8 Prozent mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit, 2 Prozent mit Drittstaatsangehörigkeit. 25 Prozent¹⁰⁰ sind im Ausland geboren, davon besitzen 62 Prozent die Schweizer Staatsbürgerschaft¹⁰¹. Das Durchschnittsalter im Jahr des späten AHV-Rentenbezugsbeginns insgesamt ist 67 Jahre, 66.2 Jahre bei den Frauen und 67.6 Jahre bei den Männern. Die Erwerbsbeteiligung in dieser Gruppe ist vor dem Rentenübergang überdurchschnittlich hoch mit 82 Prozent. Ein Jahr nach dem AHV-Bezugsbeginn sind noch 63 Prozent erwerbstätig. Mehr zu Rentenbezug und Erwerbstätigkeit folgt in Kap. 5.

Die Einkommenszusammensetzung im Jahr vor dem Rentenbezugsbeginn und im Jahr danach, wird nach Haushaltskonstellation (Paarhaushalt/Einzelhaushalt) differenziert und nur für Haushalte ohne Kinder dargestellt, damit das Haushaltseinkommen immer von einer oder zwei Personen stammt und damit besser vergleichbar ist.¹⁰² Als Vergleichsgruppe werden die Haushalte mit der Einkommenskategorie «Referenzgruppe» betrachtet. Haushaltskonstellation und Einkommenskategorie bezieht sich auf die Situation im Jahr vor dem AHV-Bezugsbeginn. Da die Beobachtungszahlen bereits eher tief sind und zudem bei der Einkommenszusammensetzung keine Effekte auf Geschlechterebene festgestellt werden können, wird auf die Differenzierung nach Geschlecht verzichtet.

¹⁰⁰ Dieser Anteil liegt damit deutlich über dem Anteil von 17 Prozent Migrierten über alle AHV-Bezugsbeginne und 15 Prozent Migrierte über alle Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln hinweg.

¹⁰¹ 17 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer mit später AHV-Rente und umfangreichen finanziellen Mitteln sind im Ausland geboren.

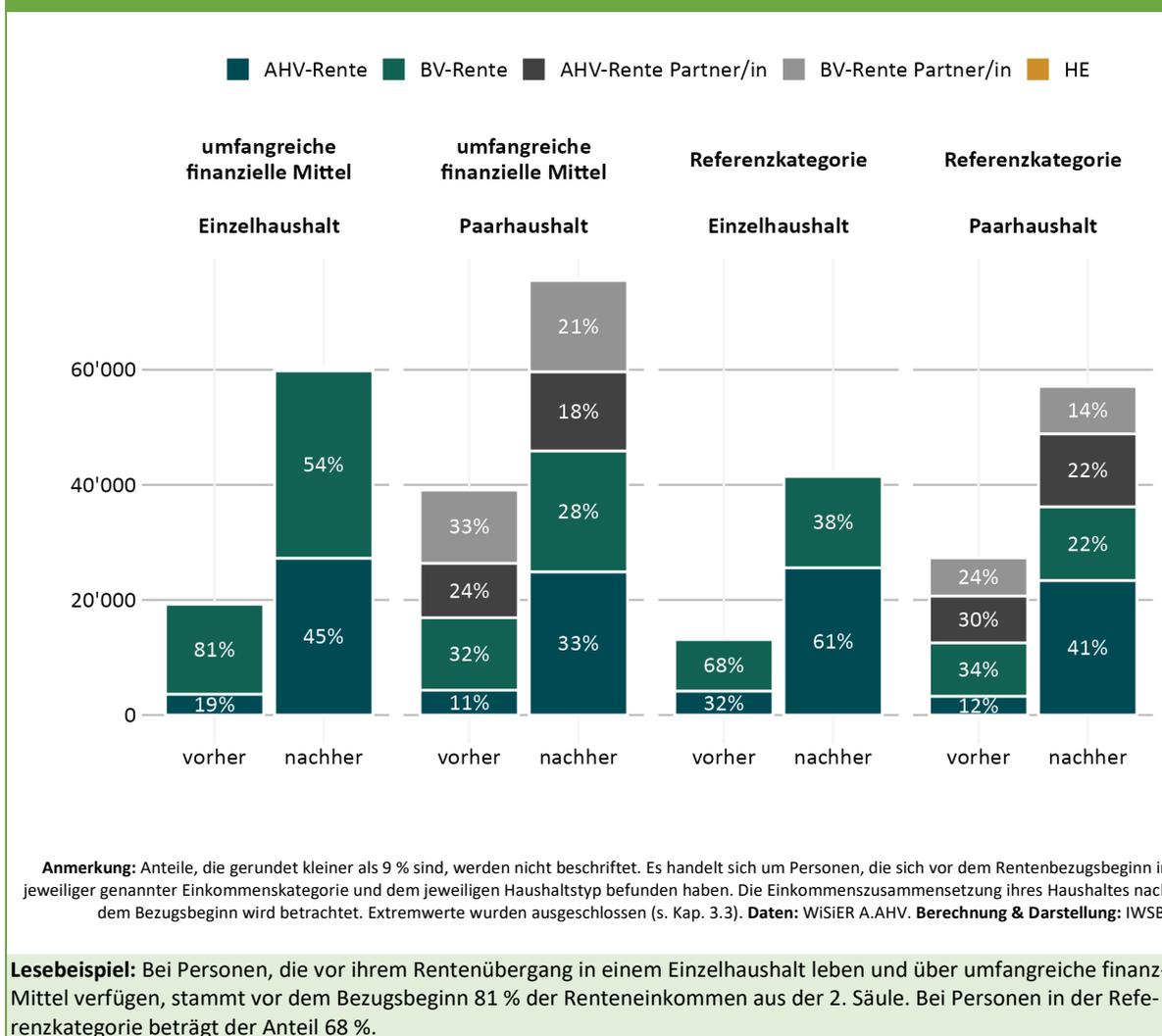
¹⁰² Vor dem späten Bezugsbeginn leben 13 % der Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln mit einem Kind im Haushalt, danach noch 10 %. Allerdings sind diese Kinder meist schon erwachsen: Nur 4 % aller Personen in dieser Gruppe leben vorher mit einem Kind unter 25 Jahren im Haushalt, nach dem Bezugsbeginn sind es noch weniger.



Folgende Beobachtungen lassen sich festhalten (siehe Abb. 26 und Abb. 27):

- Die Gesamteinkommen verändern sich nur geringfügig, obwohl jeweils ein grosser Anteil an Erwerbseinkommen wegfällt. Die Veränderung ist bei Paarhaushalten mit umfangreichen finanziellen Mitteln am grössten.
- Vor dem Rentenbezugsbeginn stammt in Einzelhaushalten 61 respektive 62 Prozent aus Erwerb, im Jahr danach sind es noch rund 20 Prozent. In Paarhaushalten ist im Vergleich dazu der Anteil zuvor etwas geringer (55 %) und danach etwas höher (25, bzw. 26 %). Zwischen den Einkommenskategorien lassen sich keine Unterschiede erkennen.

ABB. 27 SPÄTER AHV-BEZUGSBEGINN: RENTENEINKOMMEN VOR- UND NACHHER



- Die Kompensation des wegfallenden Erwerbseinkommens erfolgt grösstenteils durch die dazukommenden Renteneinkommen. Bei Paarhaushalten tragen Renten im Schnitt bereits vor dem AHV-Übertritt einen grösseren Teil an das Gesamteinkommen bei (20 bzw. 25 % gegenüber 18 %). Nach dem Bezugsbeginn stammt zwischen 44 und 56 Prozent des Einkommens aus Renten, wobei hier die Anteile bei Personen in der Referenzkategorie höher sind als bei Personen mit umfangreichen finanziellen Mittel, und bei Einzelhaushalten grösser als bei Paarhaushalten.
- Durchgehend höher sind bei den Personen mit umfangreichen Mitteln die Einkommen aus Vermögen und die Anteile von 5 % des liquiden Vermögens (absolut wie auch anteilmässig).
- Die Renteneinkommen verdoppeln sich (mindestens) mit dem Bezugsbeginn.
- Die Zusammensetzung der Renteneinkommen zeigt die grössere Rolle der BV-Renten bei Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln, sowohl vor als auch nach dem Bezugsbeginn. In Einzelhaushalten macht die BV-Rente vorher 81 Prozent aus, nachher 54 % (gegenüber 68 % und 38 % in der Referenzkategorie) und in Paarhaushalten 65 Prozent vorher und 49 Prozent nachher (gegenüber 58 % und 36 % in der Referenzkategorie). Die 19 Prozent AHV-Rente vorher sind gemäss Steuerdaten Altersrentenleistungen analog zu Altersrentenleistungen aus der 1.Säule. Die Renten können jedoch gemäss Rentenregister nicht zugeordnet werden. Vermutlich handelt es sich dabei um Altersrentenleistungen aus dem Ausland.

- Eine Aufschlüsselung nach Geschlecht wäre hier interessant, um zu sehen, inwiefern die zuvor beobachteten Muster auch hier sichtbar werden. Dies ist wegen der tiefen Beobachtungszahlen und den Datenschutzvorgaben nicht möglich, allerdings kann festgehalten werden, dass der Anteil Männer und Frauen mit BV-Rente in dieser Gruppe insgesamt ausgeglichener ist (60 % der Männer mit BV-Rente im Beobachtungszeitraum und 54 % der Frauen, über alle Zeitpunkte des AHV-Bezugsbeginns und alle Einkommenskategorien hinweg sind es 57 % der Männer und 30 % der Frauen).

Der letzte Punkt, die berufliche Vorsorge, wird zusammen mit dem Thema der privaten Vorsorge im nächsten Kapitel ausgeführt.

4.5.2 BERUFLICHE & PRIVATE VORSORGE: BV-ALTERSRENTE UND KAPITALBEZÜGE

Bei 54 Prozent der Personen, welche die AHV spät beginnen zu beziehen, können wir im Beobachtungszeitraum einen Altersrentenbezug aus der 2. Säule, ohne signifikanten Unterschied zwischen den Geschlechtern, beobachten. Für den Zeitpunkt des BV-Rentenbezugs zeigt sich hingegen ein deutlicher Unterschied zwischen Männern und Frauen: 44 Prozent der Frauen mit einem spätem AHV-Bezugsbeginn und einem BV-Bezug im Beobachtungszeitraum beziehen die BV-Rente auch spät, bei den Männern sind es lediglich 23 Prozent.

Von den Personen mit spätem AHV-Bezugsbeginn gehen wir bei 6 Prozent davon aus, dass kein Vorsorgevermögen vorhanden ist (hypothetisches Vorsorgevermögen = 0) und ebenfalls bei 6 Prozent, dass sie lediglich ein kleines Vermögen zwischen 0 und CHF 50'000 aufweisen. 15 Prozent müssten über mehr Vorsorgevermögen verfügen, bei ihnen wird vermutet, dass sie noch eine BV-Rente oder das Kapital beziehen werden, bzw. schon einen Kapitalbezug getätigt haben.

Während sich der BV-Rentenbezug bei Personen mit spätem Bezugsbeginn nicht nach Geschlecht unterscheidet, treten, wie bei ordentlichen und frühen AHV-Bezugsbeginnen, im Indikator hypothetisches Vorsorgevermögen grosse Unterschiede nach Geschlecht auf. 13 Prozent der Frauen haben ein hypothetisches Vorsorgevermögen von Null und 11 Prozent der Frauen verfügen über ein kleines Vorsorgevermögen (bei den Männern sind es in beiden Kategorien so wenige, dass wir sie aus Datenschutzgründen nicht ausweisen dürfen). Schliesslich sind mehr als doppelt so viele Männer wie Frauen in der Gruppe mit einem hypothetischen Vorsorgevermögen über CHF 50'000 (20 % gegenüber 9 %). Nach Einkommenskategorien zeigt sich ebenfalls im Grundsatz dasselbe Muster: Je höher das Einkommen desto eher wird auch ein BV-Rentenbezug beobachtet, und unter denen ohne Rente steigt mit zunehmender Einkommenskategorie auch der Anteil in der Gruppe «hypothetisches Vorsorgevermögen über CHF 50'000».

Die Kapitalbezüge, und somit ein fehlendes Puzzleteil bei obiger Betrachtung, werden nun mit der Datenperspektive WiSiER A1.AHV (siehe Kap. 3.1.1) ausgewertet.¹⁰³ Die Einschränkung ist dabei, dass es sich nicht nur um Kapitalbezüge aus der 2. Säule, sondern auch aus der Säule 3a und von Freizügigkeitskonten, die grundsätzlich nicht als Rente bezogen werden können, handelt.

¹⁰³ Die Zusammensetzung der Bevölkerung in dieser Perspektive unterscheidet sich hinsichtlich des Geschlechtes, und des Rentenbezugsbeginns AHV nicht signifikant und kann deshalb als repräsentativ in Bezug auf diese Merkmale betrachtet werden. In Bezug auf Nationalität, Haushaltstyp und Personen ohne BV-Rente im Beobachtungszeitraum unterscheiden sich die beiden Stichproben leicht voneinander.

TAB. 23 AHV-BEZUGSBEGINN: BERUFLICHE VORSORGE

AHV-Bezugsbeginn	BV-Rente ¹⁰⁴	Keine BV-Rente				Total
		Hypothetisches Vorsorgevermögen				
		Nicht identifizierbar ¹⁰⁵	0	> 0 - 50'000	> 50'000	
früh	31% (n = 1'905)	25% (n = 1'538)	10% (n = 636)	15% (n = 921)	20% (n = 1'219)	100% (n = 6'219)
ord.	44% (n = 28'018)	14% (n = 8'731)	12% (n = 7'299)	14% (n = 8'579)	17% (n = 10'470)	100% (n = 63'097)
spät	54% (n = 1'114)	19% (n = 388)	6% (n = 133)	6% (n = 125)	15% (n = 302)	100% (n = 2'062)
Total	43% (n = 31'037)	15% (n = 10'657)	11% (n = 8'068)	13% (n = 9'625)	17% (n = 11'991)	100% (n = 71'378)

Quelle: WISIER A.AHV. Berechnung und Darstellung: IWSB.

Bei 29 Prozent der Einpersonenhaushalte und 42 Prozent der Personen in Paarhaushalten können wir einen Kapitalbezug beobachten. Ob der Kapitalbezug von der Person getätigt wird, die eine späte AHV-Rente bezieht, kann bei Paarhaushalten nicht nachvollzogen werden. Männer in Einpersonenhaushalten, die ihre AHV spät beziehen, haben häufiger einen Kapitalbezug (32 Prozent), als Frauen (26 Prozent).

TAB. 24 SPÄTER AHV-BEZUGSBEGINN: HÖHE DER KAPITALBEZÜGE

Höhe pro Kapitalbezug	Einzelhaushalte		Paarhaushalte
	Frau	Mann	
Durchschnitt	CHF 54'674 n = 45	CHF 150'168 n = 37	CHF 118'750 n = 229
Median	CHF 42'062 n = 45	CHF 74'900 n = 37	CHF 71'600 n = 229

Anmerkung: Es werden nur Haushalte ohne Kinder betrachtet. Bei Paarhaushalten müssen beide Personen mindestens 58 Jahre alt sein. Die Variable BV-Bezug misst, ob im Beobachtungszeitraum der Bezug einer BV-Altersrente stattfand. **Daten:** WISIER A1.AHV. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Beim Vergleich der Höhe der Kapitalbezüge nach Geschlecht in Einpersonenhaushalten zeigt sich ein Geschlechterunterschied: Frauen in Einpersonenhaushalten beziehen im Schnitt pro Kapitalbezug rund CHF 95'000 weniger als Männer (Tab. 24). Die Unterschiede im Median sind deutlich tiefer, aber trotzdem noch über CHF 30'000. Diese Beobachtung spricht dafür, dass einige Extremwerte bei den Männern in Einpersonenhaushalten den Durchschnitt nach oben ziehen – der Median ist robuster gegen Ausreisser. In Paarhaushalten liegt der Median etwas unter dem Median der Männer mit CHF 71'600.

4.5.3 ERWERBSBIOGRAFIE

Die späten AHV-Bezügerinnen und -Bezüger weisen einen Median der **durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommen** von CHF 65'286 auf (Tab. 25). Dieser ist deutlich höher als bei den beiden anderen AHV-Bezugszeitpunkten (ordentlich: CHF 50'150, früh: CHF 39'599). Die Muster nach Geschlecht und Haushaltskonstellation sind dieselben, die schon bei den ordentlichen und frühen AHV-Bezugsbeginnen beobachtet wurden:

¹⁰⁴ Im Beobachtungszeitraum

¹⁰⁵ Bei geschiedenen oder mehrheitlich selbstständigen Personen können wir das hypothetische Vorsorgevermögen nicht approximieren.

Frauen in Einzelhaushalten haben höhere durchschnittliche Erwerbseinkommen über ihr Erwerbsleben als Frauen in Paarhaushalten, bei den Männern ist es umgekehrt.

TAB. 25 SPÄTER AHV-BEZUGSBEGINN: ERWERBSINDIKATOREN

Geschlecht	Haus- halts- konstella- tion	Median des Ø jährli- chen Erwerbseinkom- mens	mehrheit- lich selbst- ständig	Betreuungs- und Erz.- Gut- schriften	fehlende Beitragsjahre AHV		
					keine	1-5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Frau	Paarhaus- halt	CHF 22'498 n = 495	8% n = 38	74% n = 368	69% n = 341	6% n = 30	25% n = 123
	Einzel- haushalt	CHF 46'859 n = 425	8% n = 34	61% n = 258	69% n = 294	11% n = 48	20% n = 83
	Total	CHF 33'226 n = 920	8% n = 72	68% n = 626	69% n = 635	8% n = 78	22% n = 206
Mann	Paarhaus- halt	CHF 99'270 n = 874	20% n = 179	81% n = 706	73% n = 642	8% n = 71	18% n = 160
	Einzel- haushalt	CHF 79'276 n = 268	25% n = 66	58% n = 155	68% n = 183	(.)	23% n = 61
	Total	CHF 94'150 n = 1'142	21% n = 245	75% n = 861	72% n = 825	8% n = 95	19% n = 221
Total		CHF 65'286 n = 2'062	15% n = 317	72% n = 1'487	71% n = 1'460	8% n = 173	21% n = 427

Anmerkung: Die Variable Arbeitslosigkeit 2010-2015 wird für Personen mit spätem Bezugsbeginn nicht ausgewertet, zu viele Personen haben im Beobach-
tungszeitraum bereits keinen Anspruch mehr auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung, wodurch die Resultate verzerrt sind. **Daten:** WISIER A.AHV Be-
rechnung & Darstellung: IWSB.

Die Anteile der **mehrheitlich selbständig Erwerbenden** ist zudem bei den späten AHV-Bezugsbeginnen überdurchschnittlich hoch mit 15 Prozent insgesamt (AHV früh: 10 %, AHV ordentlich: 8 %). Dieser hohe Anteil geht vor allem auf die vielen selbständig erwerbenden Männer in der betrachteten Gruppe zurück: 20 bzw. 25 Prozent. Im Jahr nach dem Beginn des AHV-Bezugs sind noch 21 Prozent der Männer und 8 Prozent der Frauen selbständig erwerbend (Einkommen aus selbständigem Erwerb > 0), im Jahr davor 26 Prozent der Männer und 10 Prozent der Frauen.

Die Anteile an Personen mit **Betreuungs- und Erziehungsgutschriften** (68 %) liegen dagegen unter den Anteilen bei den frühen (74 %) und den ordentlichen (77 %) AHV-Beziehenden. Dies liegt daran, dass Personen mit spätem Bezugsbeginn weniger oft Kinder (Kinder im Allgemeinen, nicht im Haushalt) haben als jene mit frühem und ordentlichem Bezugsbeginn: 68 Prozent der Personen mit spätem Bezugsbeginn haben Kinder, bei den ordentlich Beziehenden sind es 75 Prozent und bei den frühen 71 Prozent.

Fehlende Beitragsjahre sind in dieser Gruppe deutlich häufiger als bei Personen mit frühem und ordentlichem Bezugsbeginn: Nur 71 Prozent der Personen haben keine fehlenden Beitragsjahre, bei den frühen Bezugsbeginnen waren es 83 Prozent und bei den ordentlichen AHV-Rentenbezügerinnen und Bezüger sogar 88 Prozent. Ein Teil dieses grossen Unterschiedes kann damit erklärt werden, dass migrierte Personen, die öfters nicht ihr gesamtes Erwerbsleben in der Schweiz verbracht haben und als Folge fehlende Beitragsjahre aufweisen, bei den späten AHV-Bezugsbeginnen übervertreten sind.

4.6 WER GEHT SPÄT IN BV-RENTE?

Ein später BV-Bezugsbeginn wird von 12 Prozent der Personen mit BV-Bezugsbeginn gewählt und ist somit die seltenste Option unter den BV-Beziehenden. Ein später BV-Bezugsbeginn ist allerdings immer noch deutlich häufiger als ein später AHV-Bezugsbeginn (3 %).

Frauen beziehen die Rente aus der beruflichen Vorsorge überdurchschnittlich, Männer hingegen unterdurchschnittlich oft spät (Abb. 28).¹⁰⁶ 95 Prozent aller Personen mit AHV-Altersrente im Jahr vor dem BV-Bezugsbeginn, haben einen späten Bezugsbeginn, was in der Abbildung nicht angezeigt wird. Somit ist die Reihenfolge hinsichtlich der Art der Altersrente klar: Für Personen mit frühem Bezugsbeginn ist die BV-Rente die erste Rente und für die klare Mehrheit erfolgt kein gleichzeitiger Bezug.¹⁰⁷ Wer ordentlich BV bezieht, bezieht fast immer auch ordentlich AHV (in 96 % der Fälle) und somit beide Renten gleichzeitig, und wer spät BV bezieht, hat die AHV-Rente mit grosser Wahrscheinlichkeit schon bezogen.¹⁰⁸

Personen in Paarhaushalten, bei denen der Partner oder die Partnerin schon eine Rente bezieht, nehmen oft einen späten BV-Bezugsbeginn vor. Dies ergibt sich u.a. als Folge dessen, dass wenige die AHV aufschieben, das heisst, wenn der Partner oder die Partnerin nicht viel jünger ist, ist die Chance gross, dass er oder sie bereits eine Rente bezieht. Ein ähnliches Argument kann in Bezug auf die Erwerbstätigkeit des Partners oder der Partnerin angeführt werden. Da die Mehrheit nach dem ordentlichen Rentenalter nicht erwerbstätig ist, ergibt es sich, dass Personen, die ihre BV spät beziehen, einen nicht erwerbstätigen Partner oder Partnerin haben. Hier sind wiederum Kompositionseffekte am Werk. Dasselbe trifft auf den unterdurchschnittlichen Anteil später Bezugsbeginne bei Personen mit Kind im Haushalt zu – je älter eine Person ist, desto seltener kommt es vor, dass noch ein Kind im Haushalt wohnt.¹⁰⁹ Entsprechend gibt es unter den Personen mit Kind im Haushalt weniger späte Bezugsbeginne.

Auffällig und im Folgenden dann auch zu vertiefen sind die hohen Anteile später BV-Bezugsbeginne bei Personen mit geringen und sehr geringen Mitteln, wie auch bei Personen, die nicht in der Schweiz geboren sind (migriert). Eine These ist, dass es sich um Personen mit einem eher geringen Vorsorgevermögen handelt, die ihre BV-Rente durch den Aufschub verbessern.

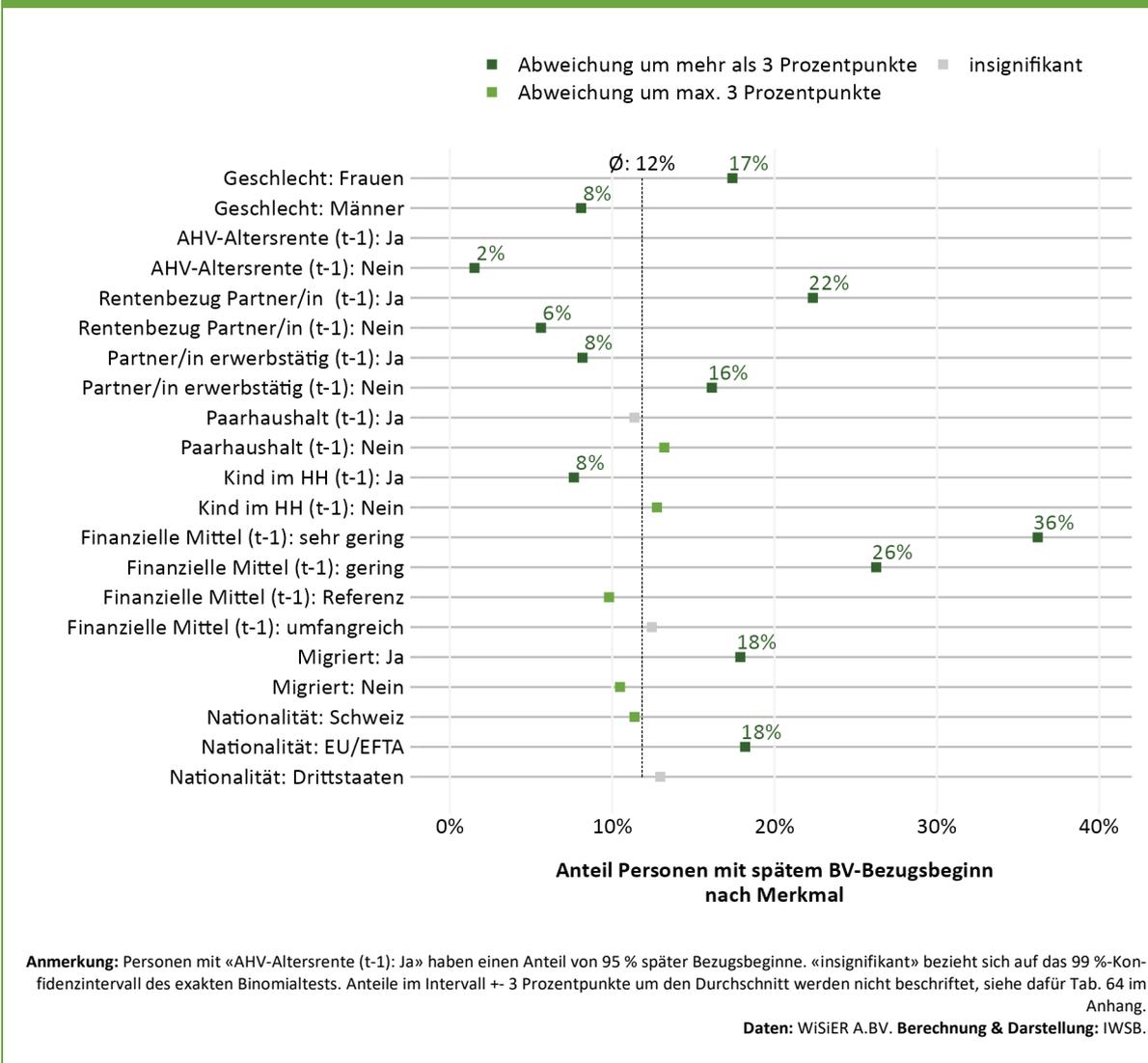
¹⁰⁶ Als mögliche Erklärung wird vermutet, dass viele Pensionskassen ihr reglementarisches Rentenalter auch für Frauen bei 65 Jahren angesetzt haben und es deshalb so scheint, als würden Frauen überdurchschnittlich oft spät beziehen. Die Altersverteilung kann dies nicht erhärten, die Anteile der Frauen mit 65 und die der Männer mit 66 Jahren sind genau gleich hoch (38 %). Gemäss der Pensionskassenstudie von Swisscanto im Jahr 2021 liegt bei knapp zwei Drittel der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und einem Drittel der privaten VE das ordentliche Rentenalter für Frauen bei 65 Jahren (Swisscanto Vorsorge AG 2021a). Diese Entwicklung hat sich allerdings eher in den letzten Jahren vollzogen – im Jahr 2012 waren die Anteile noch bei einem Drittel bei den öffentlich-rechtlichen Kassen und bei 25 Prozent bei den privaten VE (ibid.).

¹⁰⁷ 5 Prozent aller Personen mit frühem Bezugsbeginn in der beruflichen Vorsorge beziehen ihre AHV-Rente gleichzeitig.

¹⁰⁸ 89 Prozent der Personen mit spätem BV-Bezugsbeginn erhalten im Jahr zuvor bereits eine AHV-Rente. Weitere 8 Prozent nehmen einen gleichzeitigen Bezug vor und die restlichen 3 Prozent beziehen ihre AHV erst nach der BV-Rente.

¹⁰⁹ Der Anteil Personen mit Kindern (jeglichen Alters) im Haushalt nimmt von 22 Prozent im BV-Vorbezugsalter auf 11 Prozent im Rentenaufschubsalter ab, jener von Personen mit Kindern unter 25 Jahren von 12 auf 3 Prozent.

Abb. 28 SPÄTER BV-BEZUGSBEGINN: ANTEILE NACH MERKMALEN



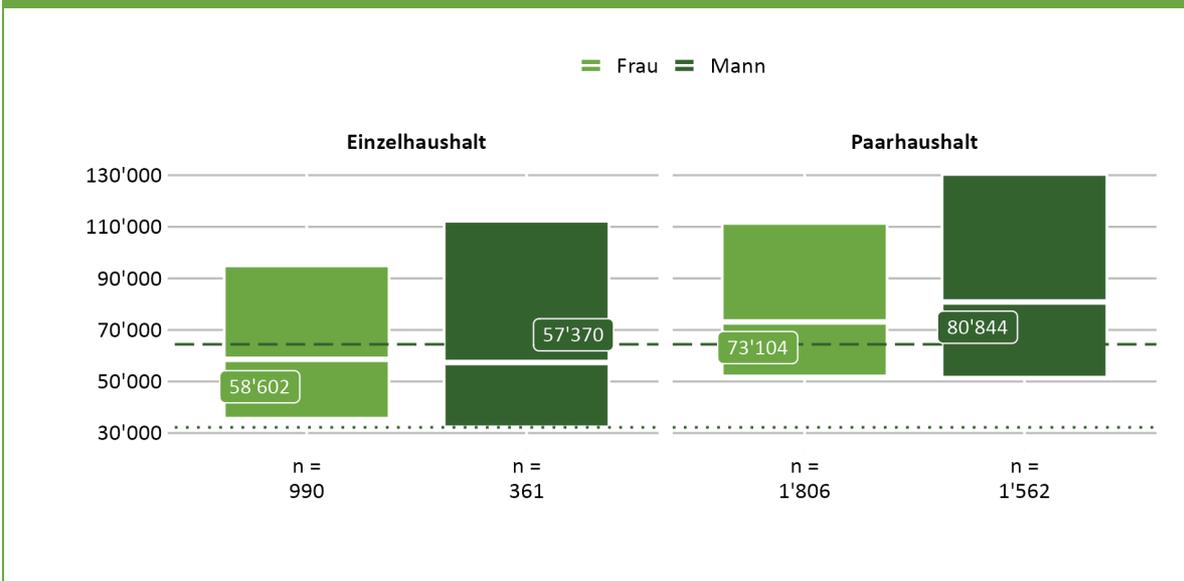
Lesebeispiel: Frauen haben einen deutlich überdurchschnittlichen Anteil an späten BV-Bezugsbeginn, Männer einen unterdurchschnittlichen Anteil. 2 % der Personen, die noch keine AHV-Altersrente beziehen (im Jahr vor BV-Bezugsbeginn), beziehen die BV-Rente zum späten Zeitpunkt.

4.6.1 WIRTSCHAFTLICHE SITUATION

CHF 72'070 beträgt das Medianäquivalenzeinkommen der Personen mit spätem BV-Bezugsbeginn. Es liegt somit knapp CHF 8'000 über dem Medianäquivalenzeinkommen der Gesamtpopulation. Innerhalb der Personen mit einem BV-Bezugsbeginn haben die spät Beziehenden das tiefste Medianäquivalenzeinkommen. Auch verfügen in dieser Gruppe anteilmässig mehr Personen über sehr geringe (11 %) oder geringe finanzielle Mittel (6 %). Ebenso wie in der Gruppe der frühen BV-Beziehenden hat knapp ein Viertel umfangreiche finanzielle Mittel zur Verfügung (24 %).

Die Medianäquivalenzeinkommen der Individuen mit spätem BV Bezugsbeginn sind vor dem Bezugsbeginn für die Personen in Paarhaushalten so hoch wie jene der Gesamtpopulation (Abb. 29). Hier sind keine Muster mehr nach Geschlecht und Rentenstatus des Partners oder der Partnerin erkennbar, weshalb dies nicht abgebildet wird.

ABB. 29 SPÄTER BV- BEZUGSBEGINN: ÄQUIVALENZEINKOMMEN IM JAHR ZUVOR



Anmerkung: Bei den Boxplots werden Extremwerte (s. Kap. 3.3) nicht dargestellt. Daten: WiSiER A.BV. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Lesebeispiel: Gesamthaft werden 990 Frauen mit spätem BV-Bezugsbeginn in Einzelhaushalten beobachtet. Sie weisen ein Medianäquivalenzeinkommen von etwas über CHF 58'602 auf. Das 1. Quartil (unteres Ende der Box) befindet sich etwas oberhalb von 50 % des Medianäquivalenzeinkommens der Gesamtpopulation, das 3. Quartil liegt über CHF 90'000. Zwischen dem 1. und dem 3. Quartil befinden sich 50 % aller Personen (s. auch **Box 5**).

In Einzelhaushalten haben Männer ein um etwas mehr als CHF 1'000 tieferes Medianäquivalenzeinkommen als Frauen. Zusammen mit der Betrachtung der Vermögensindikatoren (Tab. 26) wird ersichtlich, dass unter Personen in Einzelhaushalten, die ihre BV spät beziehen, einige in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen sind – so haben beispielsweise 18 Prozent keine liquiden Mittel. Der Indikator zum Immobilienvermögen ist gleich oft erfüllt wie bei Personen mit ordentlichem BV-Bezugsbeginn. Der Anteil Personen in einer Haushaltskonstellation mit Partnerin oder Partner, die ein Reinvermögen über einer Million hat, ist mit 42 Prozent über alle Bezugsbeginne am grössten.

TAB. 26 SPÄTER BV-BEZUGSBEGINN: VERMÖGENSINDIKATOREN IM JAHR ZUVOR

Haushaltskonstellation	Schulden vorhanden	korr. Reinvermögen negativ	Keine liquiden Mittel vorhanden	korr. Reinvermögen > 1 Mio.	Immobilienvermögen vorhanden
Paarhaushalt	69% n = 2'003	2% n = 52	7% n = 200	42% n = 1'215	72% n = 2'107
Einzelhaushalt	43% n = 542	4% n = 44	18% n = 229	18% n = 219	41% n = 510
Total	61% n = 2'545	2% n = 96	10% n = 429	34% n = 1'434	63% n = 2'617

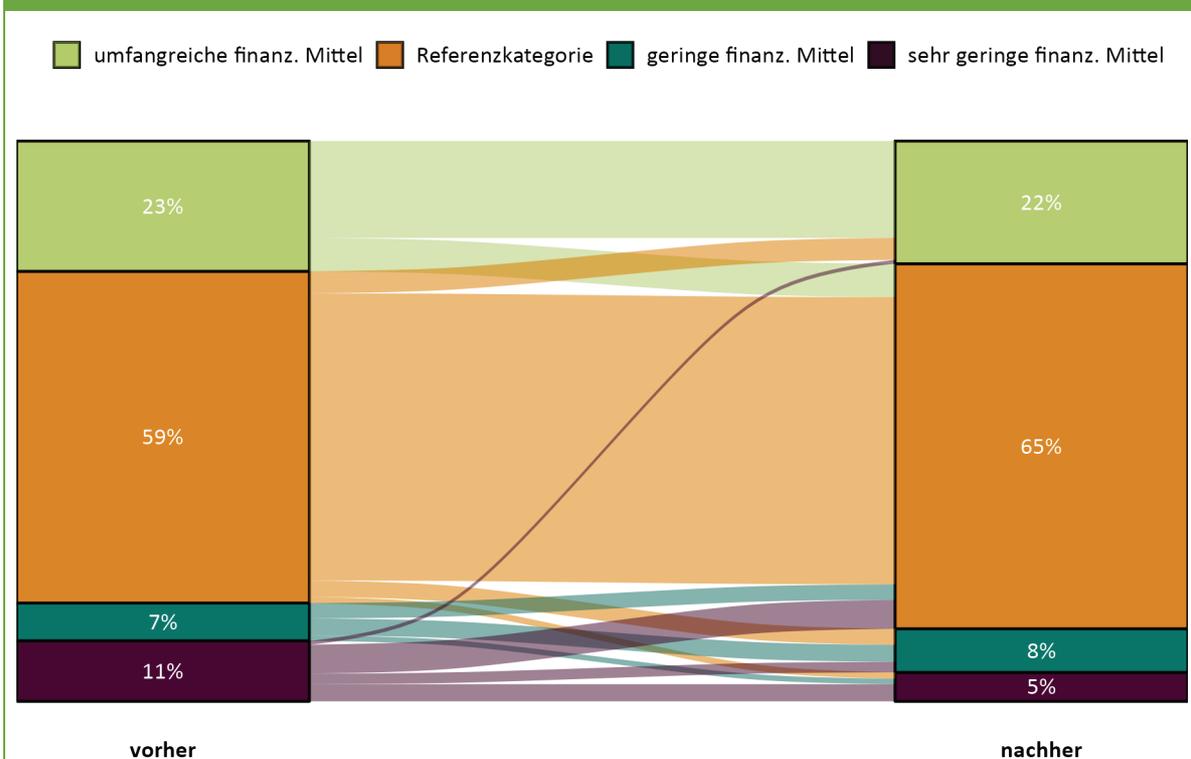
Anmerkungen: Es werden nur Haushalte ohne Kinder berücksichtigt, n = 4'174. Daten: WiSiER A.BV. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Lesebeispiel: 68 % aller Personen in Haushalten mit Partnerin oder Partner (ohne Kinder) haben im Jahr vor dem späten BV-Bezugsbeginn Schulden, 2 % haben Schulden, die grösser sind als ihr Bruttovermögen (negatives Reinvermögen). Da sich die Indikatoren gegenseitig nicht ausschliessen, lassen sich die Anteile über die Indikatoren hinweg nicht summieren.

VERÄNDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN SITUATION MIT DEM BV-RENTENBEZUGSBEGINN

Das Medianäquivalenzeinkommen nach dem späten BV-Bezugsbeginn ist knapp CHF 2'000 tiefer als vor dem Bezugsbeginn und beträgt CHF 70'356. Dass die Reduktion unter den drei Zeitpunkten beim späten Bezugsbeginn am geringsten ist, kann damit erklärt werden, dass die Erwerbsbeteiligung weniger stark abnimmt (um 19 Prozentpunkte, von 52 auf 33 %). Für viele Personen fällt folglich mit dem Bezugsbeginn kein Erwerbseinkommen weg. Die durchschnittliche Veränderung des Äquivalenzeinkommens für Personen in der Referenzkategorie ist plus 1 Prozent.¹¹⁰ Für Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln steigt das Äquivalenzeinkommen (um durchschnittlich 65 bzw. 24 %), und für Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln beträgt der durchschnittliche Rückgang 16 %. Die Veränderungen sind alle geringer als bei den Personen mit frühem Bezugsbeginn, aber grösser als bei den ordentlichen BV-Bezügerinnen und -Bezügern.

Abb. 30 SPÄTER BV-BEZUGSBEGINN: EINKOMMENSKATEGORIEN VOR- UND NACHHER



Anmerkung: Wechsel mit zu wenigen Beobachtungen werden aus Datenschutzgründen nicht dargestellt. Dies führt dazu, dass die Anteile der Einkommenskategorien in der Abbildung von den Anteilen insgesamt abweichen können. **Daten:** WiSiER A.BV. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Lesebeispiel: Die farbigen Ströme zeigen die Bewegungen von einer Kategorie vor dem späten BV-Bezugsbeginn zur Kategorie nach dem frühen BV-Bezugsbeginn auf. Die Breite der Ströme veranschaulicht die Grösse der Gruppe, welche bspw. in ihrer Einkommenskategorie verbleibt. Personen, welche sich in der Referenzkategorie befinden, oder über umfangreiche finanzielle Mittel verfügen, verbleiben häufiger in derselben Kategorie wie vor dem Bezugsbeginn als Personen, die über sehr geringe oder geringe finanzielle Mittel verfügen.

Wo die grössten durchschnittlichen Änderungen im Äquivalenzeinkommen zu sehen sind, da gibt es auch die meisten Wechsel in der Einkommenskategorie (Abb. 30): 76% der Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln vor Bezugsbeginn wechseln in eine höhere Einkommenskategorie. Aus der Kategorie geringe finanzielle

¹¹⁰ Während es sich bei den frühen und späten Bezugsbeginnen bei den Nichterwerbstätigen (vor Bezugsbeginn) mehrheitlich um Personen mit IV- oder HL-Rente gehandelt hat, ist das bei den späten Bezugsbeginnen nicht mehr der Fall. Es ist unklar, weshalb fast die Hälfte der Personen vor Bezugsbeginn nicht erwerbstätig ist.

Mittel wechseln 42 Prozent der Personen in die Referenzkategorie. In der Referenzkategorie verbleibt die klare Mehrheit (87 %) und Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln sind nach dem Bezugsbeginn in 75 Prozent der Fälle weiterhin in der Kategorie "umfangreiche finanzielle Mittel".

Insgesamt wechseln 15 Prozent der Personen in eine höhere Einkommenskategorie, 10 Prozent in eine tiefere und die restlichen verbleiben auch nach dem Bezugsbeginn in derselben Kategorie.

ÜBERDURCHSCHNITTLICH VERTRETENE GRUPPEN

Personen mit sehr geringen oder geringen finanziellen Mitteln sind bei den späten Bezugsbeginn deutlich häufiger anzutreffen als bei den frühen oder ordentlichen Bezugsbeginn (17 % gegenüber 6 % bei den ordentlichen und 5 % bei den frühen Bezugsbeginn). Wir betrachten diese Gruppe und insbesondere ihre Einkommenssituation etwas genauer.

Personen mit sehr geringen oder geringen finanziellen Mitteln (17.4 %, n = 822)

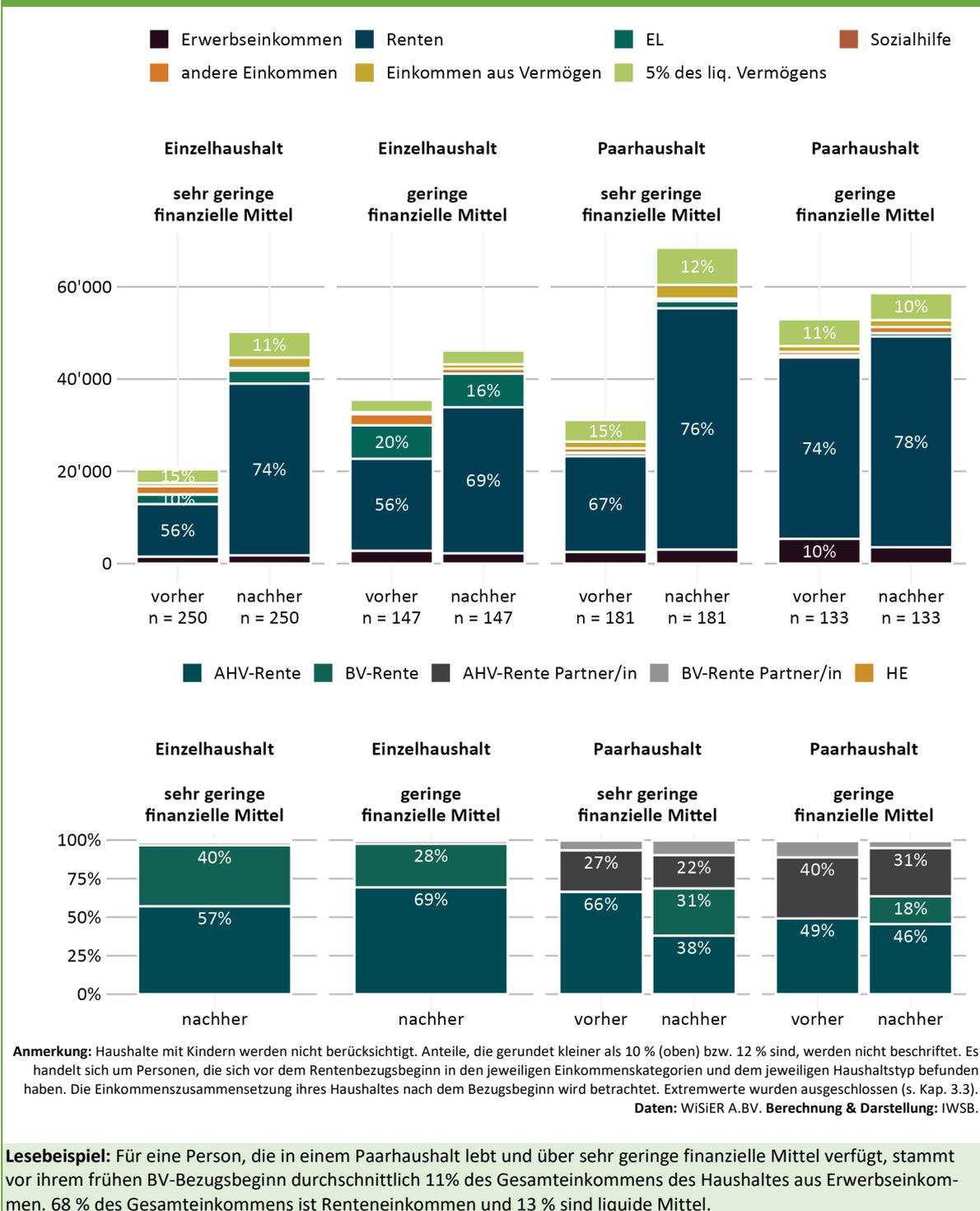
Die meisten Personen in dieser Gruppe beziehen bereits vor dem BV-Bezugsbeginn eine AHV-Rente (97 %). Das Durchschnittsalter ist 67.1 Jahre und 56 Prozent der Gruppe sind Frauen. Verglichen mit den BV-Bezügerinnen und Bezüger insgesamt sind die Frauen in dieser Gruppe klar übervertreten (Frauenanteil insgesamt 40 %). Zusätzlich sind auch überdurchschnittlich viele Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in der Gruppe der späten BV-Bezügerinnen und -Bezüger mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln (22 % gegenüber 8 % aller Personen mit BV-Bezugsbeginn).

Für die Betrachtung der Einkommenszusammensetzung werden Paar- und Einzelhaushalte unterschieden, jeweils ohne Kinder im Haushalt, sodass das Gesamteinkommen immer von einer respektive zwei Personen stammt.¹¹¹ Personen werden vor und nach Bezugsbeginn betrachtet, wobei sich die Gruppierung nach Einkommenskategorie und Haushaltstyp auf die Situation vor dem Rentenbezugsbeginn bezieht. Da die Beobachtungszahlen bei den späten Bezugsbeginn tiefer sind und diese Gruppe lediglich 17 Prozent der späten Bezugsbeginn ausmacht, wird auf eine Differenzierung nach Geschlecht verzichtet.

- Die Gesamteinkommen steigen in dieser Gruppe unabhängig von der Haushaltskonstellation in beiden Einkommenskategorien mit dem Rentenbezugsbeginn an (Abb. 31). Die Anstiege sind jeweils fast vollständig auf das zusätzliche Renteneinkommen zurückzuführen.
- Die Anteile der Erwerbseinkommen ändern sich mit spätem BV-Bezugsbeginn eher geringfügig – in Paarhaushalten etwas stärker, mit einem Rückgang von 10 auf 6 Prozent bei Personen mit geringen finanziellen Mitteln.
- Die Einkommenskomponente, bei der ein deutlicher Rückgang zu sehen ist, sind die «andere Einkommen» in Einzelhaushalten, diese verschwinden praktisch mit dem Bezugsbeginn. Darunter fallen bspw. Alimente.
- Der Anteil an Ergänzungsleistungen am Gesamteinkommen nimmt mit dem BV-Bezugsbeginn leicht ab, da das Gesamteinkommen steigt, absolut bleiben die Beträge gleich. Vor dem BV-Bezugsbeginn beziehen 20 Prozent der Personen in der betrachteten Gruppen Ergänzungsleistungen.

¹¹¹ In der betrachteten Gruppe leben 8 % der Personen mit einem Kind im Haushalt.

Abb. 31 SPÄTER BV-BEZUGSBEGINN: EINKOMMENS- UND RENTENZUSAMMENSETZUNG VOR- UND NACHHER



- Hinsichtlich Renteneinkommens kann weiter nach AHV- und BV-Renten differenziert werden. Einzelhaushalte vor dem BV-Bezugsbeginn weisen wenig überraschend einen AHV-Anteil von fast 100 Prozent auf. Im unteren Panel der Abbildung ist für sie deshalb nur die Zusammensetzung des Renteneinkommens nach Bezugsbeginn dargestellt. Nachher stammt bei Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln rund 40 Prozent der Einkommen von der BV-Rente, in der Kategorie geringe finanzielle Mittel sind es mit 28 Prozent etwas weniger. In Paarhaushalten stammt vorher ebenfalls fast die gesamten Renten aus der AHV, bei

sehr geringen finanziellen Mitteln 66 Prozent von der eigenen Rente und 27 Prozent von der des Partners oder der Partnerin, bei geringen finanziellen Mittel stammt knapp die Hälfte aus der eigenen AHV (49 %) und 40 Prozent von der AHV des Partners oder der Partnerin. Danach ist wiederum der Anteil der BV-Rente am Renteneinkommen höher bei Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln (31 %) als bei Personen mit geringen finanziellen Mitteln (18 %).

Die durchschnittlichen monatlichen BV-Renten liegen in dieser Gruppe unter dem Durchschnitt der spät-Beziehenden. Frauen kommen auf CHF 1'050 und Männer auf CHF 1'587. Im Durchschnitt die tiefsten Renten weisen geschiedene Frauen auf (CHF 614), die höchsten verheiratete Männer (CHF 1'873).

Im folgenden Unterkapitel werden die Renten der spät BV-Beziehenden als Ganzes betrachtet.

RENTENHÖHE

Vergleichen wir nun die Personen mit spätem Bezugsbeginn mit jenen mit ordentlichem oder frühem Bezugsbeginn in der beruflichen Vorsorge, fällt auf, dass Frauen, die ihre BV-Rente spät beziehen, im Durchschnitt leicht höhere BV-Renten haben als die Frauen mit ordentlichem Bezugsbeginn (Tab. 27). Bei Männern mit spätem Bezugsbeginn sind die Renten tiefer als bei frühem und beim ordentlichen Bezugsbeginn. Das bereits bekannte Muster wird auch hier wieder beobachtet, Frauen mit Partner haben tiefere und Männer mit Partnerin haben höhere Renten als ohne Partner oder Partnerin.

TAB. 27 SPÄTER BV-BEZUGSBEGINN: Ø MONATLICHE BV-RENTE IM JAHR NACH BEZUGSBEGINN				
Zeitpunkt Bezugsbeginn / Haus- haltskonstellation	Frau		Mann	
	Paarhaushalt	Einzelhaushalt	Paarhaushalt	Einzelhaushalt
früh	CHF 2'251 (n = 4'807)	CHF 2'646 (n = 2'958)	CHF 4'058 (n = 10'844)	CHF 3'401 (n = 2'085)
ordentlich	CHF 1'154 (n = 2'985)	CHF 1'424 (n = 2'519)	CHF 2'359 (n = 7'505)	CHF 1'969 (n = 1'436)
spät	CHF 1'267 (n = 1'374)	CHF 1'719 (n = 1'422)	CHF 2'287 (n = 1'531)	CHF 1'661 (n = 392)

Daten: WISIER A.BV. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Für Frauen mit ordentlichem Bezugsbeginn hat sich bei der Betrachtung nach Einkommenskategorie gezeigt, dass dieses Muster in der Referenzkategorie und mit umfangreichen finanziellen Mitteln auftritt, Frauen mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln wiesen in Paarhaushalten hingegen die höheren Renten auf. Bei den frühen BV-Bezugsbeginnen hatten Frauen in Einzelhaushalten durchgehend die höheren Renten. Hier zeigt sich nun wieder dasselbe Bild wie bei den ordentlichen BV-Bezüglerinnen: Höhere Renten in Einzelhaushalten in der Referenzkategorie und mit umfangreichen finanziellen Mitteln, höhere Renten in Paarhaushalten bei sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln.

4.6.2 KAPITALBEZÜGE: BERUFLICHE & PRIVATE VORSORGE

Nachfolgend wird betrachtet, wie viele Personen Kapitalbezüge vornehmen – sei es, weil sie eine Kombination aus Rente und Kapitalbezug in der 2. Säule machen, oder weil sie Kapital aus der Säule 3a oder aus Freizügigkeitskonten beziehen. Zudem interessiert, wie hoch diese Kapitalbezüge sind. Dazu wird die Datenperspektive WiSiER A1.BV verwendet.¹¹²

Der Anteil Personen mit Kapitalbezug in Einpersonenhaushalten beträgt 19 Prozent, jener in Paarhaushalten¹¹³ 26 Prozent, womit die Werte deutlich unter denen mit ordentlichem Bezugsbeginn in der beruflichen Vorsorge liegen (36 % in Einpersonenhaushalten und 52 % in Paarhaushalten), aber mit denen der frühen Bezügerinnen und Bezüger vergleichbar sind (22 respektive 27 %). In Einzelhaushalten weisen 13 Prozent nur einen Bezug im Beobachtungszeitraum auf und 6 Prozent zwei oder mehr Bezüge. In Paarhaushalten kommt in 15 Prozent der Fälle nur ein Bezug vor, und in 11 Prozent zwei oder mehr. Nach Geschlecht besteht im Anteil der Personen mit Kapitalbezug in Einpersonenhaushalten kein Unterschied.

Auch bei den späten BV-Bezugsbeginne sind analog zu den anderen beiden Zeitpunkten deutliche Geschlechterunterschiede hinsichtlich der Höhe der Bezüge in Einpersonenhaushalten zu beobachten. Im Durchschnitt sind die Bezüge von Frauen ca. CHF 29'000 tiefer als die der Männer. Der Median hingegen ist praktisch gleich hoch (Tab. 28). In Paarhaushalten sind Median und Durchschnitt deutlich höher – ein Vergleich mit den Einpersonenhaushalten ist schwierig, da in Paarhaushalten auch Bezüge von Personen enthalten sein können, die ihr gesamtes BV-Vorsorgekapital als Kapital bezogen haben (Partnerin oder Partner mit spätem BV-Bezugsbeginn).

TAB. 28 SPÄTER BV-BEZUGSBEGINN: HÖHE DER KAPITALBEZÜGE

Höhe pro Kapitalbezug	Frau, Einzelhaushalt	Mann, Einzelhaushalt	Paarhaushalt
Durchschnitt	CHF 62'528 n = 88	CHF 90'396 n = 34	CHF 114'443 n = 358
Median	CHF 43'114 n = 88	CHF 41'950 n = 34	CHF 65'300 n = 358

Anmerkung: Nur Paarhaushalte mit Kapitalbezug in denen beide Personen zum Zeitpunkt des Bezugs bereits 58 Jahre alt waren. **Daten:** WiSiER A1.BV. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

4.6.3 ERWERBSBIOGRAFIE

Personen mit einem spätem BV-Bezugsbeginn weisen gesamthaft markant tiefere **durchschnittliche jährliche Erwerbseinkommen** auf als Personen mit ordentlichem BV-Bezugsbeginn, nicht zu sprechen von jenen mit frühem BV-Bezugsbeginn. Der Median ist um über CHF 20'000 tiefer als bei Personen mit ordentlichem BV-Bezugsbeginn. Für Frauen hat sich der Unterschied nach Haushaltskonstellation, der bei den anderen Bezugszeitpunkten augenfällig war, umgekehrt: Frauen in Paarhaushalten und spätem BV-Bezugsbeginn weisen die höheren durchschnittlichen Erwerbseinkommen auf als Frauen in Einzelhaushalten.

¹¹² Diese Datenperspektive deckt nicht alle Kantone ab, die Teil von WiSiER A.BV sind, was dazu führt, dass Fallzahlen nicht mit jenen von vorherigen Auswertungen vergleichbar sind (siehe Kap. 3.1.1 für mehr Informationen zu den Daten). Die Zusammensetzung der Bevölkerung in dieser Perspektive unterscheidet sich hinsichtlich Haushaltstyp, Rentenbezugsbeginns BV und Rentenbezugsbeginns BV nicht signifikant und kann deshalb als repräsentativ in Bezug auf diese Merkmale betrachtet werden. In Bezug auf Geschlecht und Nationalität unterscheiden sich die beiden Stichproben leicht voneinander.

¹¹³ Nur Paarhaushalte mit Kapitalbezug, in denen beide Personen zum Zeitpunkt des Bezugs bereits 58 Jahre alt waren.

TAB. 29 SPÄTER BV-BEZUGSBEGINN: ERWERBSINDIKATOREN

Geschlecht	Haushaltskonstel- lation	Median des Ø jährlichen Erwerbseinkom- mens	mehrheitlich selbstständig
Frau	Paarhaushalt	CHF 25'584 n = 1'374	3% n = 47
	Einzelhaushalt	CHF 22'038 n = 1'422	5% n = 65
	Total	CHF 24'079 n = 2'796	4% n = 112
Mann	Paarhaushalt	CHF 84'851 n = 1'531	16% n = 244
	Einzelhaushalt	CHF 61'568 n = 392	16% n = 62
	Total	CHF 81'286 n = 1'923	16% n = 306
Total		CHF 43'009 n = 4'719	9% n = 418

Anmerkung: Die Variable Arbeitslosigkeit 2010-2015 wird für Personen mit spätem Bezugsbeginn nicht ausgewertet, zu viele Personen haben im Beobachtungszeitraum bereits keinen Anspruch mehr auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung, wodurch die Resultate verzerrt sind.
Daten: WISIER A.AHV **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Bei den Männern hingegen ist der Unterschied ausgeprägter – der Median der durchschnittlichen Erwerbseinkommen in Einzelhaushalten ist über CHF 20'000 geringer als in Paarhaushalten (zu den anderen beiden Bezugszeitpunkten betrug er jeweils circa CHF 10'000). Es ist unklar, was hinter diesen Unterschieden steckt. Denn während alle Personen mit spätem BV-Bezugsbeginn deutlich geringere durchschnittliche Erwerbseinkommen im Zeitraum 1982-2012 aufweisen als Personen mit ordentlichem Bezugsbeginn, ist es für Männer in Paarhaushalten umgekehrt.

Auffallend hoch sind die Anteile der **mehrheitlich Selbstständigen** bei den Männern mit spätem Bezugsbeginn. Da Selbstständige sich freiwillig in der beruflichen Vorsorge versichern können, sind ihre Vorsorgevermögen oft geringer als jene von Angestellten mit demselben Lohn. Möglicherweise als Folge davon sind die Selbstständigen bei den Personen mit spätem BV-Bezugsbeginn übervertreten, während sie bei den BV-Bezüglerinnen und Bezüglern insgesamt untervertreten sind.

4.7 ZWISCHENFAZIT DER DESKRIPTIVEN ANALYSE

Zur Frage «Wer geht wann in AHV-Rente» wird Folgendes festgehalten:

- **Der ordentliche AHV-Rentenbezug ist eindeutig die Norm.** 88 Prozent der beobachteten Personen gehen mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters in AHV-Rente. Institutionell bedingt sind IV- und HL-Rentenbeziehende in dieser Gruppe überdurchschnittlich häufig vertreten. Personen mit Migrationshintergrund gehen unterdurchschnittlich häufig ordentlich in AHV-Rente: sie wählen in der Tendenz eher einen frühen oder späten AHV-Bezugsbeginn. Im Jahr vor Bezugsbeginn sind 58 Prozent noch erwerbstätig, im Jahr danach noch 34 Prozent. Die mit Abstand am häufigsten vertretene Einkommenskategorie in der Gruppe der ordentlich Beziehenden ist die Referenzgruppe mit 70 Prozent. Bei 31 Prozent der frühen AHV-Beziehenden beobachten wir einen BV-Rentenbezug, bei 10 Prozent erwarten wir keinen Bezug, da sie vermutlich über kein Vorsorgevermögen verfügen und bei 35 Prozent gehen wir davon aus, dass sie noch einen BV-Rentenbezug tätigen werden oder ihr Vorsorgevermögen bereits als Kapital bezogen haben.

- Die zweitgrösste Gruppe an Personen bezieht die **AHV frühzeitig** (9 %). Sie verfügen besonders **häufig** über **geringe oder sehr geringe finanzielle Mittel**¹¹⁴ und über Erwerbsbiografien mit **hohen Arbeitslosigkeitsanteilen** zwischen 2010 und 2015. Zusätzlich sind **Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger** mehrheitlich vorzeitige AHV-Beziehende, da sie gemäss Subsidiaritätsprinzip angehalten werden, die AHV früh zu beziehen. Die Erwerbsbeteiligungsquote der früh beziehenden reduziert sich durch den Rentenbezug um etwas mehr als die Hälfte (von 63 auf 31 %). 44 Prozent der ord. AHV-Beziehenden beziehen während des Beobachtungszeitraums auch eine BV-Rente.
- Die kleine Gruppe an Personen mit **spätem AHV Bezugsbeginn** (3 %) zeichnet sich durch eine **speziell hohe Erwerbsbeteiligungsquote** aus, davor sowie danach (74 und 51 %). Weiter sind Personen mit später AHV-Rente **wirtschaftlich** besonders **gut gestellt**: Es befinden sich überdurchschnittlich viele Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln.¹¹⁵ Auch sind überdurchschnittlich **viele Selbstständige**¹¹⁶ in der Gruppe der späten AHV-Beziehenden. 58 Prozent der Personen hat den Aufschub angemeldet, die restlichen 42 Prozent beziehen die AHV spät, haben jedoch keinen Aufschub angemeldet und können deshalb finanziell nicht vom späten AHV-Bezug profitieren. Von über der Hälfte (54 %) der spät AHV-Beziehenden beobachten wir auch einen BV-Rentenbezugsbeginn und für verhältnismässig wenige Personen (6 %) in dieser Gruppe berechnen wir ein hyp. Vorsorgevermögen von Null.

Allgemein ist die wirtschaftliche Situation der Personen rund um den AHV-Bezugsbeginn – als repräsentatives Sample dieser Altersgruppe – besser als in der Gesamtpopulation, sowohl im Jahr vor dem Bezugsbeginn mit einem Medianäquivalenzeinkommen von CHF 69'426 als auch im Jahr nach dem Bezugsbeginn mit CHF 67'597 (gegenüber CHF 64'420 in der Gesamtpopulation). Für Personen, die sich vorher in einer prekären Situation befanden (sehr geringe und geringe finanzielle Mittel), verbessert sich die wirtschaftliche Situation in der Mehrheit der Fälle mit dem AHV-Bezugsbeginn. Das potenziell mit einem Rentenbezugsbeginn verbundene Prekaritätsrisiko äussert sich nicht in höheren Anteilen an Personen mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln – die Abfederung ebendieses Risikos über Ergänzungsleistungen scheint zu funktionieren.

Hinsichtlich der Wahl des BV-Bezugszeitpunktes kann Folgendes festgehalten werden:

- Wer seine **berufliche Vorsorge zum ordentlichen Zeitpunkt** bezieht, geht auch ordentlich in AHV-Rente und macht oft mit 64 oder 65 Jahren einen **vollständigen Rentenübergang**. 44 Prozent dieser Gruppe ist vorher erwerbstätig und bezieht keine Rente, bezieht dann beide Renten gleichzeitig und ist im Jahr danach nicht mehr erwerbstätig. 37 Prozent sind auch nach dem gleichzeitigen Bezug beider Renten noch erwerbstätig. Die Gruppe ist insgesamt finanziell gut gestellt und macht 36 Prozent aller Personen mit BV-Bezugsbeginn aus.
- **Früh in BV-Rente** geht, wer es sich leisten kann. Dies trifft auf eine knappe Mehrheit der BV-Bezügerinnen und Bezüger zu – 52 Prozent weisen einen frühen Bezugsbeginn auf. Die früh Beziehenden sind finanziell sehr gut gestellt, nur ein sehr kleiner Anteil verfügt über geringe oder sehr geringe finanzielle Mittel (5 %). Vor dem Bezugsbeginn sind praktisch alle Personen in dieser Gruppe erwerbstätig, danach sind es noch 44 Prozent. Die meisten beziehen nach dem Bezugsbeginn noch keine AHV-Rente (75 %).
- Innerhalb der **spät Beziehenden** (12 %) scheint es zwei Gruppen zu geben: Zum einen sind innerhalb der Personen mit BV-Bezugsbeginn überdurchschnittlich **viele mit geringen und sehr geringen finanziellen**

¹¹⁴ 32 Prozent, in der Datenperspektive WiSiER A.AHV befinden sich im Jahr vor dem Rentenübergang insgesamt 14 Prozent mit sehr geringen oder geringen finanziellen Mitteln.

¹¹⁵ 41 Prozent, in der Datenperspektive WiSiER A.AHV befinden sich im Jahr vor dem Rentenübergang insgesamt 18 Prozent mit umfangreichen finanziellen Mitteln.

¹¹⁶ 16 Prozent, in der Datenperspektive WiSiER A.AHV befinden sich im Jahr vor dem Rentenübergang insgesamt 8 Prozent hauptsächlich selbstständig (d.h. sie erzielen mehr als die Hälfte ihres Erwerbseinkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit).

Mitteln vertreten (17 %). Es sind mehrheitlich Frauen und überdurchschnittlich viele Ausländerinnen und Ausländer. Diese Gruppe hat vermutlich ein eher geringes Vorsorgevermögen und verbessert durch den Aufschub ihre BV-Rente. Dies trifft wahrscheinlich auch auf die anteilmässig vielen Selbstständigen zu, die die BV-Rente spät beziehen. Die zweite Gruppe sind Personen mit **umfangreichen finanziellen Mitteln** (24 %, 25 % bei den frühen Bezugsbeginnenden BV) und hohem Reinvermögen (höchster Anteil unter den drei Zeitpunkten). Hier ist anzunehmen, dass die Personen nicht auf ihre BV-Rente angewiesen sind und deshalb den Bezugsbeginn aufschieben. Praktisch alle Personen, die ihre BV-Rente spät zu beziehen beginnen, beziehen bereits vor ihrem Bezugsbeginn eine AHV-Rente (89 %).

Personen mit BV-Bezugsbeginn sind insgesamt deutlich bessergestellt als die Gesamtpopulation. Vor ihrem BV-Bezugsbeginn verfügen sie über ein Medianäquivalenzeinkommen von CHF 81'790, nachher beträgt dieses CHF 73'023. Der deutliche Rückgang mit dem Bezugsbeginn kann mehrheitlich auf die Rückgänge bei Personen in der Referenz-Einkommenskategorie und bei Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln zurückgeführt werden. Der Grund dafür ist der Übergang von erwerbstätig zu nicht erwerbstätig, der für 44 Prozent der BV-Bezügerinnen und Bezüger zeitgleich mit dem Bezugsbeginn erfolgt.

Welche Faktoren auch unter gleichzeitiger Berücksichtigung aller anderen Merkmale einer Person einen Effekt auf den Zeitpunkt des Rentenbezugsbeginns haben, wird nun mittels Regressionsanalyse geprüft.

4.8 REGRESSIONSANALYSE

In den vorangehenden Unterkapiteln wurde deutlich, dass Personen mit bestimmten Merkmalen je nach Zeitpunkt des AHV- und/oder BV-Bezugsbeginns häufiger oder weniger häufig vertreten waren. Die Relevanz dieser Merkmale in Abhängigkeit von anderen Merkmalen wird nun mittels einer Regressionsanalyse beurteilt. Ein binomial logistisches Modell ermöglicht es, diese Determinanten des Bezugszeitpunktes zu bestimmen.

Dabei werden zwei Wahrscheinlichkeiten geschätzt. Zunächst wird die Wahrscheinlichkeit geschätzt, dass eine Person einen frühen Bezugsbeginn vornimmt, $P(\text{Bezugsbeginn früh}_j = 1)$. Anschliessend wird für jene Personen, die keinen frühen Bezugsbeginn vorgenommen haben, die Wahrscheinlichkeit geschätzt, dass sie einen ordentlichen statt einen späten Bezugsbeginn vornehmen, $P(\text{Bezugsbeginn ord}_j = 1 \mid \text{spät})$. Die beiden Regressionsmodelle werden dabei jeweils für den AHV- und den BV-Bezugsbeginn separat geschätzt.

Die beiden Modelle können folgendermassen beschrieben werden:

$$P(\text{Bezugsbeginn früh}_j = 1) = \frac{e^{(\beta_0 + x_{i1}\beta_1 + \dots + x_{ik}\beta_k)}}{1 + e^{(\beta_0 + x_{i1}\beta_1 + \dots + x_{ik}\beta_k)}}$$

$$P(\text{Bezugsbeginn ord}_j = 1 \mid \text{spät}) = \frac{e^{(\beta_0 + x_{i1}\beta_1 + \dots + x_{ik}\beta_k)}}{1 + e^{(\beta_0 + x_{i1}\beta_1 + \dots + x_{ik}\beta_k)}}$$

j ist die Art des Bezugsbeginns, also AHV oder BV, die Schätzungen werden für AHV- und BV-Bezugsbeginn separat vorgenommen. Jede Kombination i pro Person und Jahr stellt eine Beobachtung dar, x_1 bis x_k sind die erklärenden Variablen.

Die erklärenden Variablen können in sechs Gruppen zusammengefasst werden, die bereits in der deskriptiven Analyse verwendet wurden. Die Referenzlevels sind jeweils unterstrichen, alle verwendeten Variablen sind im Anhang A.2 definiert.

- **Persönliche Variablen:** Geschlecht (Frau; Mann), Zivilstand (verheiratet; ledig; geschieden; verwitwet), Erwerbszustand t-1 (erwerbstätig; nicht erwerbstätig), selbstständig t-1 (nicht selbstständig; hauptsächlich

selbstständig), Nationalität (CH; EU/EFTA; Drittstaaten), Ausbildungslevel (Sek I; Sek II; tertiär). Die Variablen Erwerbzustand t-1 und selbstständig t-1 werden nur für den AHV-Bezugsbeginn verwendet.

- **Haushalt:** Paarhaushalt t-1 (Ja; Nein), Kinder¹¹⁷ (Ja; Nein). Wie die Merkmale, die sich auf die Partnerin oder den Partner beziehen, werden auch hier zusätzlich mit dem Geschlecht interagierte Variablen ins Modell integriert.
- **Partnerin oder Partner:** Partner/in erwerbstätig t-1 (Nein; Ja), Partner/in in Rente t-1 (Nein; Ja); Altersdifferenz (kein/e (jüngere/r) Partner/in bis max. 3 Jahre jünger; Partner/in 4-10 Jahre jünger; Partner/in >10 Jahre jünger). Die deskriptiven Auswertungen geben Anlass zur Annahme, dass die Variablen je nach Geschlecht der Person, die einen Bezugsbeginn vornimmt, einen unterschiedlichen Einfluss haben. Dem wird durch die Interaktion mit dem Geschlecht Rechnung getragen.
- **Vermögen im Haushalt:** korr. Reinvermögen \leq CHF 0 t-1 (Nein; Ja)¹¹⁸, korr. Reinvermögen $>$ CHF 1 Mio. t-1 (Nein; Ja)
- **Einkommen:** Einkommenskategorien t-1 (Referenzkategorie; sehr geringe finanzielle Mittel; geringe finanzielle Mittel; umfangreiche finanzielle Mittel)
- **Erwerbsbiografie:** durchschnittliches Erwerbseinkommen 1982-2012 (numerisch, zentriert), Anteil Selbstständigkeit 1982-2012 (numerisch, zentriert), fehlende Beitragsjahre (keine; 1-5; 6-10, mehr als 10). Die Variable fehlende Beitragsjahre wird nur für den AHV-Bezugsbeginn verwendet.

Um das Ausbildungslevel berücksichtigen zu können, wird die Datenperspektive WiSiER A2.AHV respektive WiSiER A2.BV verwendet.

4.8.1 REGRESSIONSANALYSE: AHV-BEZUGSBEGINN

Die Resultate der Schätzung der Wahrscheinlichkeit des Zeitpunkts des AHV-Bezugsbeginns werden grafisch dargestellt. Die Tabellen mit den Logit-Koeffizienten und den durchschnittlichen marginalen Effekten sind im Anhang A.4 zu finden.

FRÜHER AHV-BEZUGSBEGINN

Die Wahrscheinlichkeit eines frühen AHV-Bezugs für Personen, die in allen Merkmalen durchschnittlich sind, bzw. die Referenzausprägung aufweisen, beträgt 10.2 Prozent. Personen, die in einem oder mehreren Merkmalen von dieser Referenz abweichen, können aber deutlich höhere oder tiefere Wahrscheinlichkeiten für einen frühen Bezugsbeginn aufweisen. Wir betrachten in der Folge die Wahrscheinlichkeit des frühen AHV-Bezugsbeginns je nach Merkmal, gegeben die durchschnittlichen Werte bzw. die Referenzkategorie bei den anderen Variablen. In Abb. 32 sind diese Wahrscheinlichkeiten abgebildet.

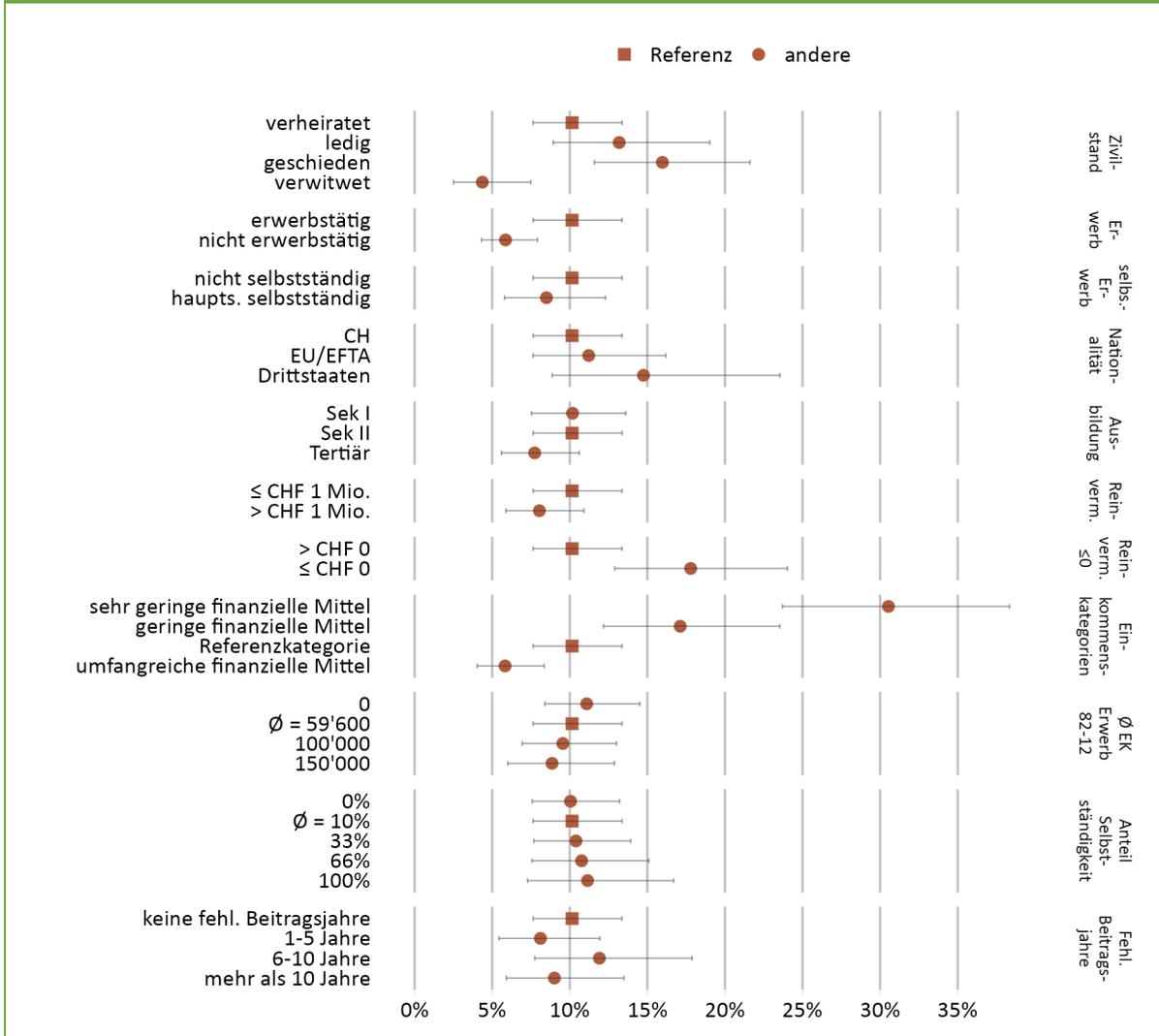
Die höchste Wahrscheinlichkeit für einen frühen AHV-Bezugs haben Personen mit sehr geringen **finanziellen Mitteln**. Gegenüber einer Person mit einem Äquivalenzeinkommen in der Referenzkategorie ist die Wahrscheinlichkeit knapp 20 Prozentpunkte höher (30.5 % gegenüber 10.2 %). Personen mit geringen finanziellen Mitteln haben mit 17.1 Prozent ebenfalls eine erhöhte Wahrscheinlichkeit. Bei Personen mit umfangreichen

¹¹⁷ Hier sind nicht Kinder im Haushalt gemeint, sondern es wird allgemein betrachtet, ob jemand Kinder hat oder nicht. Der Grund dafür ist, dass Kinder im Haushalt mit zunehmendem Alter seltener werden und somit bei Personen mit frühem Bezugsbeginn häufiger vorkommen.

¹¹⁸ In Abweichung zur deskriptiven Analyse wird nicht die Variable korr. Reinvermögen negativ, sondern korr. Reinvermögen \leq 0 verwendet. Der Grund dafür liegt in sehr kleinen Beobachtungszahlen, insbesondere in der Datenperspektive WiSiER A2. Für Erläuterungen zur Korrektur des Reinvermögens, siehe Kap. 3.1.1.

finanziellen Mitteln reduziert sich erwartungsgemäss die Wahrscheinlichkeit eines frühen AHV-Bezugs im Vergleich zur Referenzkategorie und beträgt noch 5.8 Prozent. Nebst dem Einkommen hat auch das **Vermögen** einen signifikanten Einfluss: Personen mit keinem oder negativem Reinvermögen haben eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit früh in Rente zu gehen als Personen, die über Vermögen verfügen (17.8 % gegenüber 10.2 %). Personen mit grossem Vermögen (korr. Reinvermögen > CHF 1 Mio.) wiederum weisen eine tiefere Wahrscheinlichkeit auf (8 % gegenüber 10.2 %).

ABB. 32 REGRESSION: PROGNOSTIZIERTE WAHRSCHEINLICHKEIT EINES FRÜHEN AHV-BEZUGSBEGINNES



Lesebeispiel: Für eine Person, die in allen Merkmalen durchschnittlich bzw. Referenz ist, zeigen die obersten Punkte die Wahrscheinlichkeit eines frühen Bezugsbeginns in Abhängigkeit des Zivilstands auf. Eine geschiedene Person hat eine höhere Wahrscheinlichkeit, früh in AHV-Rente zu gehen als eine verheiratete (16.0 % gegenüber 10.2 %). Die horizontalen Linien sind die 99 %-Konfidenzintervalle der geschätzten Werte.

Von den persönlichen Faktoren ist der **Zivilstand**, der **Erwerbszustand im Jahr zuvor** sowie das **Ausbildungslevel** signifikant. Verwitwete Personen haben eine sehr viel tiefere Wahrscheinlichkeit früh in Rente zu gehen als Verheiratete (4.4 % gegenüber 10.2 %). Dies ist institutionell bedingt – wenn verwitwete Personen Hinterlassenenrenten beziehen, werden diese zum ordentlichen Rentenalter in Altersrenten umgewandelt, wenn sie

tiefer sind als die zu erhaltende Altersrente. Ansonsten wird weiterhin die HL-Rente ausbezahlt. Für geschiedene Personen hingegen ist es deutlich wahrscheinlicher, dass sie einen frühen AHV-Bezug vornehmen (16.0 %). Ein Sensitivitätstest zeigt, dass der Effekt hauptsächlich auf geschiedene Männer zurückzuführen ist. Inwiefern geschiedene Männer, die gegenüber ihren Exfrauen unterhaltspflichtig sind, einen finanziellen Anreiz haben, früh AHV-Rente zu beziehen, kann nicht beurteilt werden (siehe dazu bspw. Aebi-Müller 2021).

Wer im Vorjahr nicht erwerbstätig war hat eine tiefere Wahrscheinlichkeit früh in Rente zu gehen als jemand, der erwerbstätig war (5.9 % gegenüber 10.2 %). Es kann vermutet werden, dass sich für Nichterwerbstätige die Frage eines frühen Bezugsbeginns nicht stellt, solange die finanzielle Situation nicht prekär ist. Personen mit Tertiärabschluss als **höchste abgeschlossene Ausbildung** weisen eine signifikant tiefere Wahrscheinlichkeit auf früh in AHV-Rente zu gehen als Personen mit Sek II Abschluss (7.7 % gegenüber 10.2 %), dies bei gleicher Einkommenskategorie (Referenzkategorie) und Vermögenssituation (Referenz: Vermögen grösser 0 und kleiner CHF 1 Mio.). Eine mögliche Erklärung ist, dass Personen mit Tertiärabschluss seltener in Berufen arbeiten, welche durch einen Gesamtarbeitsvertrag frühe Rückzüge aus dem Erwerbsleben ermöglichen (bspw. Baubranche).

Der Effekt von **Selbstständigkeit im Vorjahr** ist nicht signifikant, jener der **Nationalität** auch nicht. Der hohe Anteil von frühen Bezugsbeginnenden bei Drittstaatenangehörige, der in Abb. 12 auffiel, kann somit durch andere Merkmale, durch welche sich diese Gruppe charakterisiert, erklärt werden.

Schliesslich haben auch die **Variablen zur Erwerbsbiografie** – das durchschnittliche Erwerbseinkommen 1982-2012, der Anteil der Selbstständigkeit im Erwerbsleben und fehlende Beitragsjahre in der AHV – keinen signifikanten Effekt.

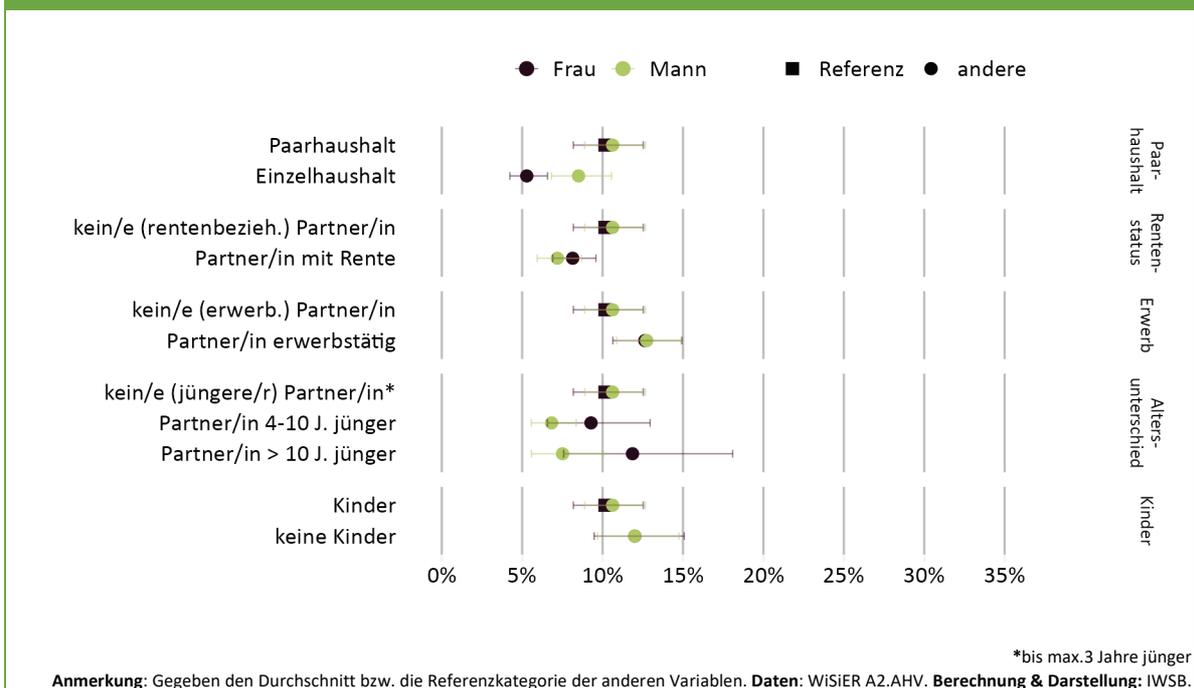
Die Effekte des Geschlechts sind in Kombination mit den Haushalts- bzw. Partner-Variablen ersichtlich (Abb. 33). Männer und Frauen in einem Paarhaushalt haben praktisch dieselbe Wahrscheinlichkeit einen frühen Bezugsbeginn vorzunehmen. In einem **Einzelhaushalt** zu leben, reduziert sowohl für Männer als auch für Frauen die Wahrscheinlichkeit eines frühen Bezugsbeginns. Der Effekt ist dabei grösser für Frauen (5.3 % gegenüber 10.2 %) als für Männer (8.5 % gegenüber 10.6 %).

Die Wahrscheinlichkeit eines frühen AHV-Bezugsbeginns, erhöht sich, wenn die **Partnerin oder der Partner im Vorjahr noch erwerbstätig** war (12.6 % gegenüber 10.2 %), wobei der Effekt nicht nach Geschlecht variiert. Eine mögliche Erklärung ist, dass Personen, die einen erwerbstätigen Partner oder eine erwerbstätige Partnerin haben und mit ihrem Einkommen nicht viel zum Gesamteinkommen des Haushaltes beitragen, eher früher in Rente gehen, oder dass beide Personen gleichzeitig in Rente gehen. Der Rentenstatus des Partners oder der Partnerin hat einen signifikanten Effekt.

Bei der **Altersdifferenz** scheinen die Effekte für Frauen und Männer gegenläufig zu sein – sie sind aber nicht signifikant. Ebenfalls nicht signifikant ist der Effekt von Kindern, bzw. keinen Kindern.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die wichtigsten Einflussfaktoren für einen frühen AHV-Bezugsbeginn klar die Einkommens- und Vermögenssituation des Haushaltes sind. Alle anderen Faktoren, die eine Rolle spielen, haben im Vergleich dazu nur einen kleinen Effekt.

ABB. 33 REGRESSION: PROGNOSTIZIERTE WAHRSCHEINLICHKEIT EINES FRÜHEN AHV-BEZUGSBEGINNES, HH-KONTEXT



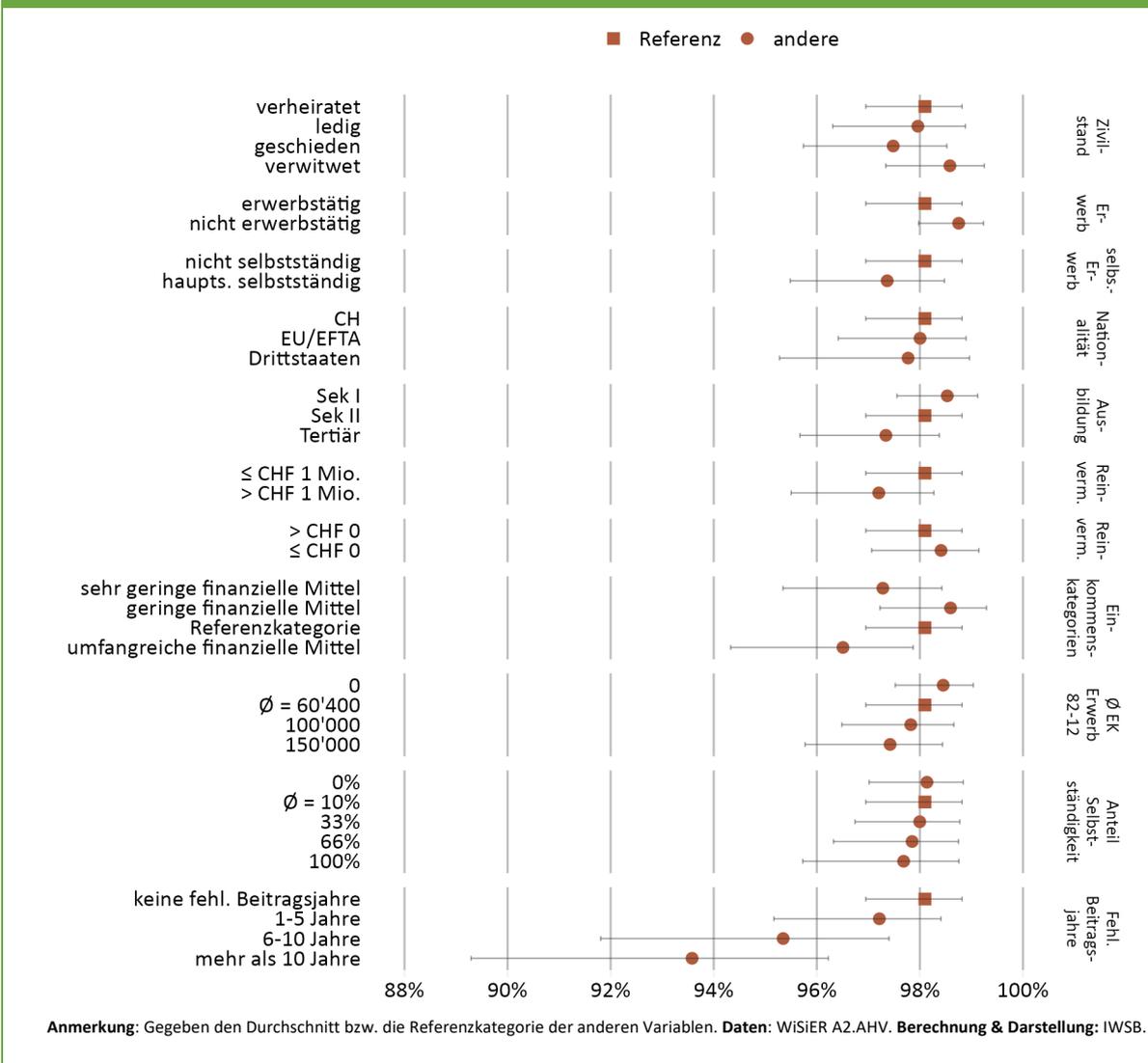
Lesebeispiel: Für eine Frau, die in allen Merkmalen durchschnittlich bzw. Referenz ist, zeigen die violetten Punkte die Wahrscheinlichkeit eines frühen Bezugsbeginns in Abhängigkeit ihres Haushaltskontexts. Eine Frau in einem Einzelhaushalt hat mit 5.3 % eine tiefere Wahrscheinlichkeit früh in AHV-Rente zu gehen gegenüber 10.2 % in einem Paarhaushalt. Die horizontalen Linien sind die 99 %-Konfidenzintervalle der geschätzten Werte.

ORDENTLICHER VS. SPÄTER AHV-BEZUGSBEGINN

Für Personen, welche sich gegen einen frühen Bezug der AHV entschieden haben, stellt sich anschliessend die Frage, ob die AHV ordentlich oder erst später bezogen werden soll. Für die Referenzgruppe beträgt die geschätzte Wahrscheinlichkeit für einen ordentlichen AHV-Bezug 98.1 Prozent. Die beobachteten Abweichungen sind meist klein (Abb. 34).

Der grösste Effekt lässt sich bei den **fehlenden Beitragsjahren in der AHV** beobachten: Personen mit mehr als 10 fehlenden Beitragsjahren haben mit 93.6 % eine deutlich tiefere Wahrscheinlichkeit eines ordentlichen Bezuges als Personen mit 1-5 fehlenden Jahren (97.2 %) oder keinen fehlenden Beitragsjahren (98.1 %). Die Vermutung ist, dass diese Gruppe entweder einen späten Bezug vornimmt, um die tiefere Rente aufgrund der fehlenden Beitragsjahre durch die Erhöhung mittels Aufschubs zu kompensieren oder dass die Gruppe das System schlechter kennt und deshalb nicht weiss, dass die AHV angemeldet werden muss und dadurch (ungewollt) einen späten AHV-Bezugsbeginn durchführt. Der Anteil an Personen mit spätem AHV-Bezugsbeginn, die einen Aufschub anmelden ist insgesamt 58 Prozent, nimmt aber mit steigenden Beitrags- oder Versicherungslücken ab (31 % der Personen mit mehr als 10 fehlenden Beitragsjahren, Tab. 30). Zudem nimmt der Anteil migrierter Personen mit steigenden Beitrags- oder Versicherungslücken zu. Die Mehrheit (70 %) der spät beziehenden mit Lücken von mehr als 10 Jahren hat demnach eher einen späten AHV-Bezugsbeginn aufgrund der Unwissenheit über das System als aufgrund von Optimierungsgedanken.

Abb. 34 REGRESSION: PROGNOSTIZIERTE WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ORD. AHV-BEZUGSBEGINNES



Lesebeispiel: Für eine Person, die in allen Merkmalen durchschnittlich bzw. Referenz ist, zeigen die obersten Punkte die Wahrscheinlichkeit eines ord. Bezugsbeginns in Abhängigkeit des Zivilstands auf. Eine verwitwete Person hat eine höhere Wahrscheinlichkeit, ord. in AHV-Rente zu gehen als eine verheiratete (98.6 % gegenüber 98.1 %). Die horizontalen Linien sind die 99 %-Konfidenzintervalle der geschätzten Werte.

Tab. 30 SPÄTER AHV-BEZUGSBEGINN: ANTEIL AUFSCHUBSANMELDUNGEN UND ANTEIL MIGRIERTER NACH ANZAHL BEITRAGSLÜCKEN

Fehlende Beitragsjahre	Anteil mit Aufschubsanmeldung	Anteil migrierter Personen
keine	65% (n = 954)	7% (n = 96)
1 - 5	50% (n = 87)	54% (n = 94)
6 - 10	47% (n = 49)	70% (n = 73)
mehr als 10	31% (n = 99)	86% (n = 279)
Total	58% (n = 1'189)	26% (n = 542)

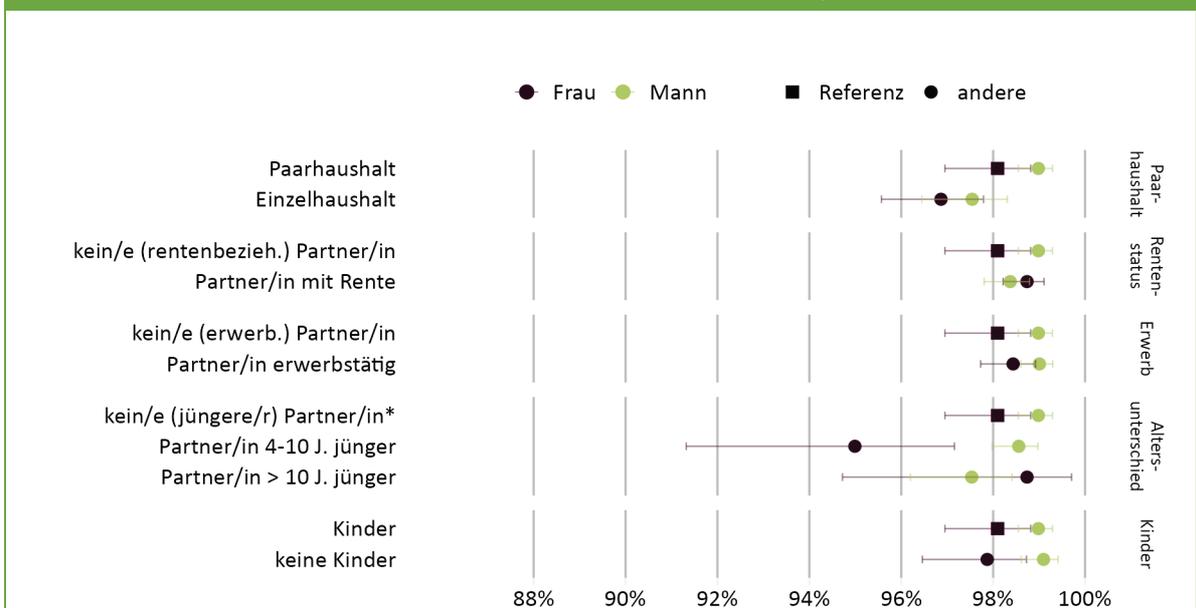
Quelle: WISIER A.AHV. Berechnung und Darstellung: IWSB.

Bei den persönlichen Merkmalen spielt einerseits das **Geschlecht** eine Rolle: Männer haben eine höhere Wahrscheinlichkeit ihre AHV ordentlich zu beziehen als Frauen, was in Abb. 35 sichtbar wird. Je nach Haushaltskontext können sich die Effekte aber unterscheiden. Im Gegensatz zum frühen AHV-Bezugsbeginn gibt es keinen signifikanten Effekt des **Zivilstands** zu verzeichnen. Wieder keinen Effekt hat die **Nationalität**.

Wer im Jahr **vor dem Bezugsbeginn nicht mehr erwerbstätig** ist, weist eine leicht höhere Wahrscheinlichkeit auf, ordentlich AHV zu beziehen als Personen, die noch erwerbstätig waren (98.8 %). In der deskriptiven Auswertung wurde beobachtet, dass vor dem späten Bezugsbeginn ein grösserer Anteil Personen noch erwerbstätig ist als vor dem ordentlichen – das Resultat der Regression bestärkt, dass dies nicht bloss auf Kompositionseffekte zurückzuführen ist. Im Vergleich zu Personen mit Sek II-Abschluss ist die Wahrscheinlichkeit für den ordentlichen Bezugsbeginn tiefer bei Personen mit einer tertiären **Ausbildung** (97.3 %).

Hinsichtlich der **Einkommenskategorien** haben sowohl Personen mit sehr geringen als auch jene mit umfangreichen finanziellen Mitteln eine signifikant tiefere Wahrscheinlichkeit ordentlich in Rente zu gehen (97.3 % und 96.5 % gegenüber 98.1 % in der Referenzkategorie). Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln haben sowohl für den frühen als auch für den späten Bezug (gegenüber dem ordentlichen Bezug) eine erhöhte Wahrscheinlichkeit. Wenn Personen dieser Gruppe also nicht früh in Rente gehen, dann haben sie eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für den späten Bezug. Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln hatten bereits für den frühen Bezug eine tiefere Wahrscheinlichkeit als Personen in der Referenzkategorie.

ABB. 35 REGRESSION: PROGNOSTIZIERTE WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ORD. AHV-BEZUGSBEGINNES, HH-KONTEXT



*bis max.3 Jahre jünger

Anmerkung: Gegeben den Durchschnitt bzw. die Referenzkategorie der anderen Variablen. Daten: WiSIER A2.AHV. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Lesebeispiel: Für eine Frau, die in allen Merkmalen durchschnittlich bzw. Referenz ist, zeigen die violetten Punkte die Wahrscheinlichkeit eines ord. Bezugsbeginns in Abhängigkeit ihres Haushaltskontexts. Eine Frau in einem Einzelhaushalt hat mit 96.9 % eine tiefere Wahrscheinlichkeit ord. in AHV-Rente zu gehen als eine Frau in einem Paarhaushalt (98.1 %). Die horizontalen Linien sind die 99 %-Konfidenzintervalle der geschätzten Werte.

Ein **grosses Reinvermögen** (97.2 %) wie auch ein höheres **durchschnittliches Erwerbseinkommen** zwischen 1982 und 2012 (97.4 % bei CHF 150'000) sind mit einer leicht tieferen Wahrscheinlichkeit eines ordentlichen AHV-Bezugsbeginns assoziiert. Beim Indikator «**kein Reinvermögen**» ist kein signifikanter Effekt zu beobachten, auch hat der **Anteil der selbstständigen Erwerbstätigkeit** während des Erwerbslebens keinen Einfluss.

Der **Paarkontext** ist wie schon angedeutet auch für die Entscheidung, ob ordentlich oder spät zu beziehen, mitentscheidend: Personen in Einzelhaushalten weisen eine geringere Wahrscheinlichkeit eines ordentlichen

Bezugsbeginnes auf als Personen in Paarhaushalten (96.9 % gegenüber 98.1 %), nach Geschlecht variiert der Effekt dabei nicht signifikant (Abb. 35).

Beim **Rentenbezug des Partners oder der Partnerin** spielt das Geschlecht hingegen eine Rolle: Männer mit einer Partnerin in Rente haben eine leicht tiefere Wahrscheinlichkeit eines ordentlichen AHV-Bezugsbeginnes (98.4 % gegenüber 99 %), bei Frauen spielt es keine Rolle, ob der Partner in Rente ist oder nicht – der Unterschied in der Abbildung ist nicht signifikant. Ob der **Partner oder die Partnerin im Vorjahr erwerbstätig** ist, hat ebenfalls keinen signifikanten Effekt. Schliesslich fallen die grossen Abweichungen beim Altersunterschied auf. Personen mit einer 4-10 Jahren jüngeren Partnerin/jüngerem Partner haben eine tiefere Wahrscheinlichkeit eines ordentlichen Bezugs – sie gehen also eher spät in Rente. Nach Geschlecht unterscheidet sich der Effekt nicht. Ob die Personen **Kinder haben**, hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt des AHV-Bezugsbeginns.

Für viele Personen ist der Entscheid zwischen einem ordentlichen und einem späten Bezug klar. Die wichtigsten Einflussfaktoren, die dazu führen, dass jemand keinen ordentlichen, sondern einen späten Bezugsbeginn vornimmt, sind fehlende Beitragsjahre in der AHV, Faktoren des Haushaltskontexts wie eine jüngere Partnerin oder ein jüngerer Partner, sowie die wirtschaftliche Situation. Wenige sowie umfangreiche finanzielle Mittel zu haben führen zu einer höheren Wahrscheinlichkeit eines späten AHV-Bezugsbeginns. Entweder verfügt jemand über ausreichend finanzielle Mittel – sodass die AHV-Rente nicht gebraucht wird – oder aber die wirtschaftliche Situation ist prekär und der spätere Bezugsbeginn soll die AHV-Rente aufbessern, die Anmeldung der AHV (zum ordentlichen Zeitpunkt) wurde vergessen oder die Personen wussten nicht, dass die AHV angemeldet werden muss.

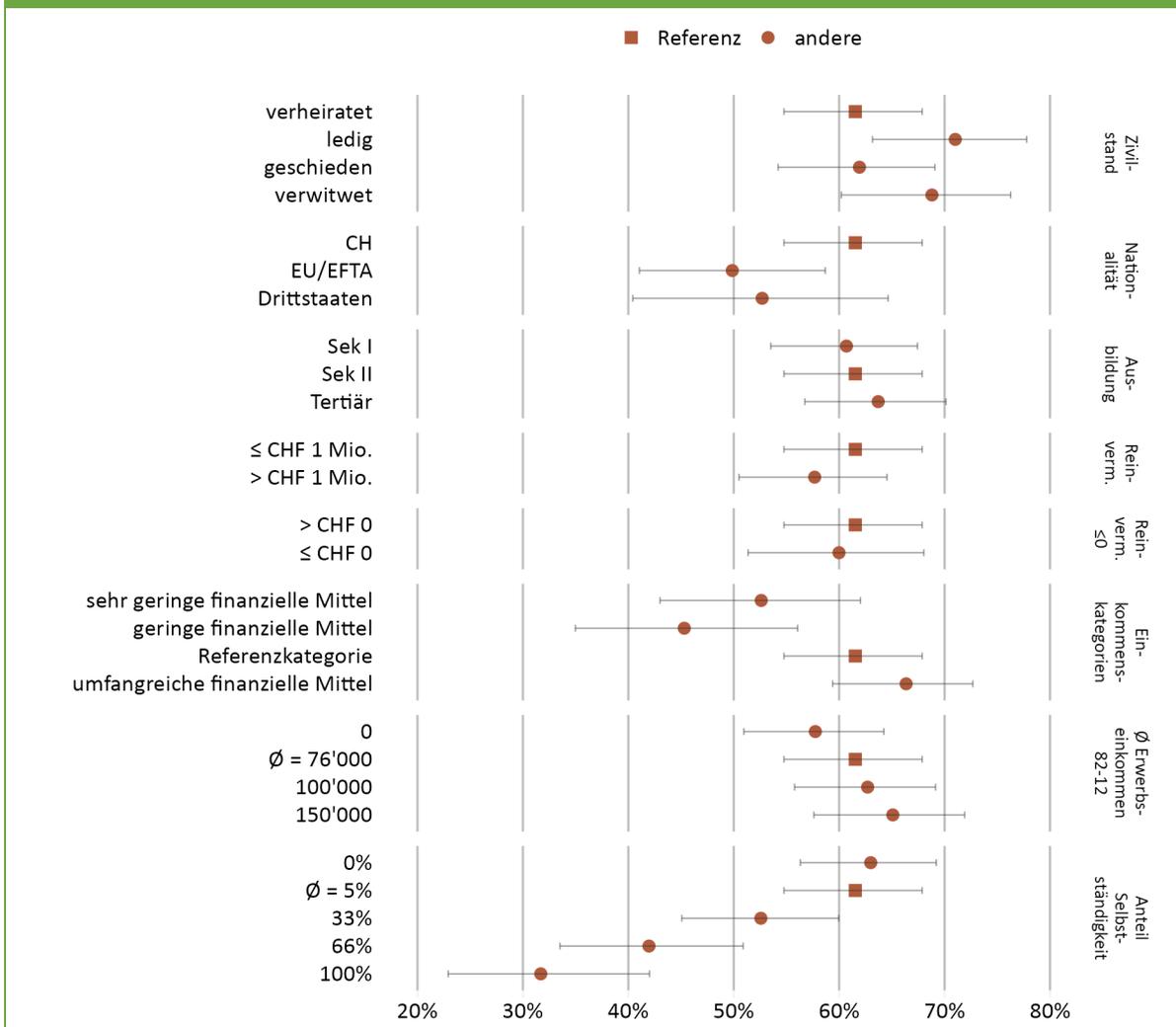
4.8.2 REGRESSIONSANALYSE: BV-BEZUGSBEGINN

Auch für den BV-Bezugsbeginn wird die Relevanz der verschiedenen Merkmale für die Entscheidung eines frühen, ordentlichen oder späten Bezugsbeginns geprüft. Wiederum werden nur Personen untersucht, die einen Bezugsbeginn aufweisen. Dabei gilt zu erwähnen, dass im Gegensatz zur AHV nicht alle Personen irgendwann eine BV-Rente beziehen werden. Nur Personen, die während ihres Erwerbslebens eine berufliche Vorsorge aufbauen konnten, haben auch die Möglichkeit eines BV-Rentenbezugs. In der deskriptiven Untersuchung zeigte sich denn auch, dass sich Personen mit BV-Bezugsbeginn von Personen mit AHV-Bezugsbeginn unterscheiden. Die Regression geht nicht der Frage nach, ob jemand BV bezieht oder nicht, sondern analysiert für jene Gruppe, die einen Rentenbezugsbeginn in der beruflichen Vorsorge aufweist, welche Merkmale bei der Entscheidung über den Zeitpunkt eine Rolle spielen. Zusätzlich zur grafischen Darstellung und Besprechung der Resultate in den folgenden Unterkapiteln, finden sich die Tabellen mit den Regressionsresultaten im Anhang A.4.2.

FRÜHER BV-BEZUGSBEGINN

61.5 Prozent beträgt die geschätzte Wahrscheinlichkeit eines frühen Bezugsbeginnes für Personen, welche in allen Merkmalen durchschnittlich sind, also der Referenzkategorie angehören. Ein Effekt sticht bei der Betrachtung besonders heraus. Personen, welche in ihrem Erwerbsleben **teilweise** (z.B. ein Drittel der Zeit ihrer Erwerbstätigkeit) oder überwiegend selbstständig erwerbend waren haben eine markant tiefere Wahrscheinlichkeit, ihre BV-Rente früh zu beziehen, verglichen mit Personen, die einen durchschnittlichen Anteil selbstständiger Erwerbstätigkeit aufweisen (5 %) oder nie selbstständig waren.

ABB. 36 REGRESSION: PROGNOSTIERTE WAHRSCHEINLICHKEIT EINES FRÜHEN BV-BEZUGSBEGINNES



Anmerkung: Gegeben den Durchschnitt bzw. die Referenzkategorie der anderen Variablen. Daten: WISIER A2.BV. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Lesebeispiel: Für eine Person, die in allen Merkmalen durchschnittlich bzw. Referenz ist, zeigen die obersten Punkte die Wahrscheinlichkeit eines frühen Bezugsbeginns in Abhängigkeit des Zivilstands auf. Eine ledige Person hat eine höhere Wahrscheinlichkeit, früh in BV-Rente zu gehen als eine verheiratete Person (71.0 % gegenüber 61.5 %). Die horizontalen Linien sind die 99 %-Konfidenzintervalle der geschätzten Werte.

Die andere Variable zur Erwerbsbiografie, das **durchschnittliche Erwerbseinkommen 1982-2012**, beeinflusst die Wahrscheinlichkeit eines frühen BV-Bezugsbeginns positiv, die geschätzte Wahrscheinlichkeit für einen frühen BV-Bezug bei einem durchschnittlichen Erwerbseinkommen von CHF 150'000 beträgt 65.1 Prozent.

Bei den **Einkommenskategorien** weisen Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln die höchste Wahrscheinlichkeit früh BV zu beziehen auf (66.4 % gegenüber 61.5 % bei der Referenzkategorie). Dies ist, vor dem Hintergrund der deskriptiven Auswertungen, wenig überraschend. Bereits da hatte sich die gute finanzielle Situation der früh BV-Beziehenden herauskristallisiert.

Am wenigsten wahrscheinlich ist der frühe BV-Bezugsbeginn für Personen mit geringen finanziellen Mitteln (45.3 %). Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln haben mit 52.6 Prozent eine höhere Wahrscheinlichkeit für den frühen BV-Bezugsbeginn und der Effekt des Einkommens ist entsprechend nicht linear, was auch in Abb. 36 sichtbar wird. Eine mögliche Erklärung für dieses Resultat ist, dass Personen mit sehr geringen fi-

nanziellen Mitteln, die über ein Vorsorgevermögen verfügen, AHV- und BV-Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt beziehen, weshalb sie eine höhere Wahrscheinlichkeit für den frühen BV-Bezug aufweisen als Personen mit geringen finanziellen Mitteln. Der gleichzeitige frühe Bezugsbeginn (AHV und BV) ist denn auch in der Gruppe «sehr geringe finanzielle Mittel» am häufigsten.

Wer **über CHF 1 Mio. Reinvermögen** verfügt und sonst aber durchschnittlich ist (bzw. Referenz), hat eine etwas geringere Wahrscheinlichkeit, die BV vorzubeziehen (57.7 % gegenüber 61.5 %). Der Effekt von Vermögen und Einkommenssituation (gemessen mit den Einkommenskategorien) ist somit gegenläufig. Eine mögliche Interpretation besteht darin, dass bei sehr grossem Vermögen die Erwerbstätigkeit reduziert werden kann, ohne auf die BV-Rente angewiesen zu sein. Kein (oder negatives) Reinvermögen zu haben hat hingegen keinen Effekt auf den Bezugszeitpunkt.

Drittstaatenangehörige haben eine tiefere Wahrscheinlichkeit als Schweizerinnen und Schweizer, einen frühen BV-Bezugsbeginn vorzunehmen (49.9 % gegenüber 61.5 %). Eine denkbare Erklärung ist hier, dass diese Gruppen ein tieferes Vorsorgevermögen aufweist als Schweizerinnen und Schweizer und sich somit auch bei derselben wirtschaftlichen Situation nicht für einen frühen BV-Bezugsbeginn entscheiden. Zur Überprüfung dieser Erklärung und als Sensitivitätstest wird die Variable hypothetisches Vorsorgevermögen in die Regression integriert. Der Effekt des hypothetischen Vorsorgevermögens (logarithmiert) ist positiv und signifikant, aber die Koeffizienten bei der Nationalitätsvariable bleiben unverändert, was darauf schliessen lässt, dass der beobachtete Effekt nicht primär durch das Vorsorgevermögen getrieben ist.

Für **ledige** und **verwitwete** Personen ist ein früher BV-Bezugsbeginn deutlich wahrscheinlicher als für Verheiratete (71.0 % und 68.8 % gegenüber 61.5 %). Ein Erklärungsansatz ist, dass sie sich, auch wenn sie in einem Paarhaushalt leben, ähnlich wie Personen in Einzelhaushalten verhalten.

Das **Ausbildungslevel** hat keinen signifikanten Effekt.

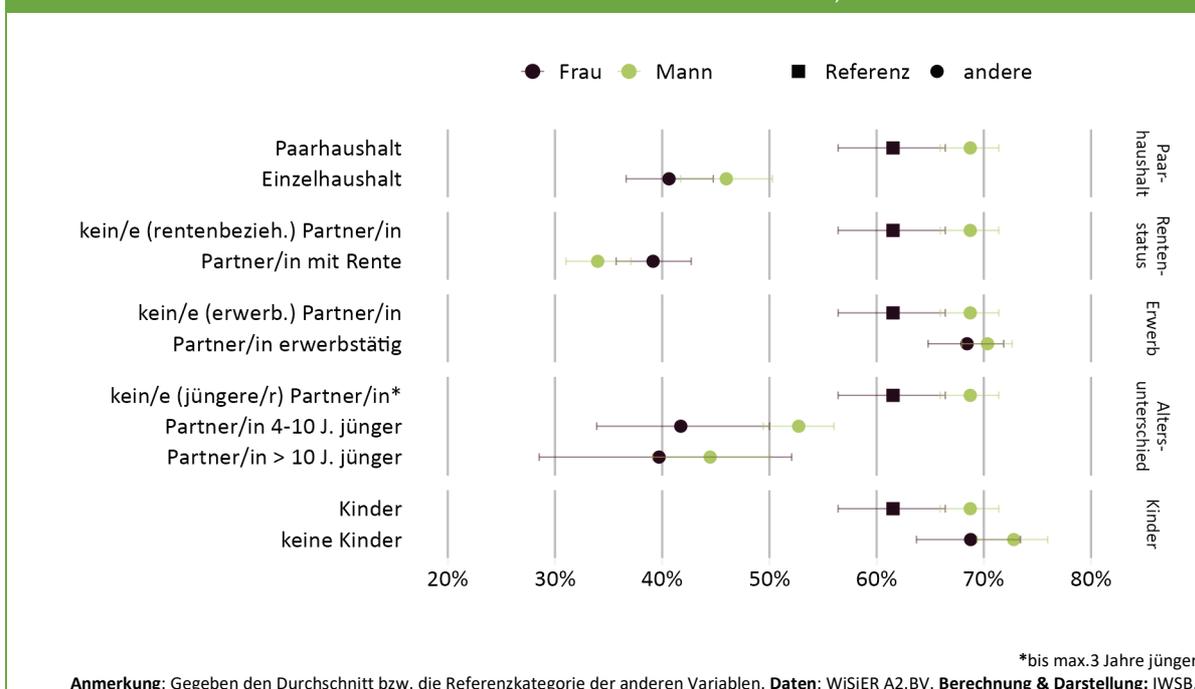
Von grosser Relevanz ist der **Paar- bzw. Haushalts-Kontext** (siehe Abb. 37). Analog zu den AHV-Bezugsbeginnen haben Personen in **Einzelhaushalten** eine deutlich tiefere Wahrscheinlichkeit für einen frühen Bezugsbeginn als Personen in Paarhaushalten (40.6 % gegenüber 61.5 %). Nach Geschlecht gibt es dabei keinen signifikanten Unterschied. Frauen und Männer in Paarhaushalten haben ebenfalls keine signifikant voneinander unterschiedliche Wahrscheinlichkeit für einen frühen BV-Bezugsbeginn.

Sehr gross ist allerdings der Einfluss des **Rentenstatus des Partners oder der Partnerin im Jahr vor dem eigenen Bezugsbeginn**. Ein Partner oder eine Partnerin, der oder die bereits eine Altersrente bezieht, reduziert die Wahrscheinlichkeit für einen frühen Bezugsbeginn markant. Der Unterschied nach Geschlecht ist dabei signifikant (Männer: 34.0 % gegenüber 68.7 %, Frauen: 39.2 % gegenüber 61.5 %). Der **Erwerbsstatus des Partners oder der Partnerin** spielt auch eine Rolle – der Effekt ist aber deutlich kleiner. Einen erwerbstätigen Partner zu haben, erhöht für Frauen wie für Männer die Wahrscheinlichkeit des frühen Bezugs (Frauen: 84.4 %, Männer: 70.3 %), wobei der Unterschied nach Geschlecht nicht signifikant ist.

Ist die **Partnerin über 10 Jahre jünger**, ist die Wahrscheinlichkeit für einen frühen Bezugsbeginn bei Männern noch bei 44.5 Prozent – ohne jüngere Partnerin liegt sie bei 68.7 Prozent. Bei Frauen liegt sie in dem Fall bei 49.7 Prozent. Eine jüngere Partnerin oder einen jüngeren Partner zu haben reduziert die Vorbezugswahrscheinlichkeit in jedem Fall. Zuletzt hat eine höhere Wahrscheinlichkeit früh BV zu beziehen wer **keine Kinder hat**. Ein dahinterliegender Faktor ist möglicherweise die Erwerbsbiografie, die, wenn keine Kinder vorhanden sind, weniger Perioden der Teilzeit-Erwerbstätigkeit aufweist, wodurch mehr Vorsorgevermögen aufgebaut

werden kann. Der Kinder-Effekt bleibt allerdings auch beim Sensitivitätstest mit dem hypothetischen Vorsorgevermögen bestehen.

ABB. 37 REGRESSION: PROGNOSTIZIERTE WAHRSCHEINLICHKEIT EINES FRÜHEN BV-BEZUGSBEGINNES, HH-KONTEXT



Lesebeispiel: Für eine Frau, die in allen Merkmalen durchschnittlich bzw. Referenz ist, zeigen die violetten Punkte die Wahrscheinlichkeit eines frühen Bezugsbeginns in Abhängigkeit ihres Haushaltskontexts. Eine Frau in einem Einzelhaushalt hat mit 40.6 % eine tiefere Wahrscheinlichkeit früh in BV-Rente zu gehen als eine Frau in einem Paarhaushalt (61.5 %). Die horizontalen Linien sind die 99 %-Konfidenzintervalle der geschätzten Werte.

Die wichtigsten Einflussfaktoren für einen frühen BV-Bezugsbeginn sind der Anteil selbstständiger Erwerbstätigkeit während des Erwerbslebens, die wirtschaftliche Situation und der Haushalts- bzw. Paarkontext, wobei bei letzterem vor allem die Haushaltskonstellation (Einzel- gegenüber Paarhaushalt), der Rentenstatus der Partnerin oder des Partners und die Altersdifferenz zentral sind.

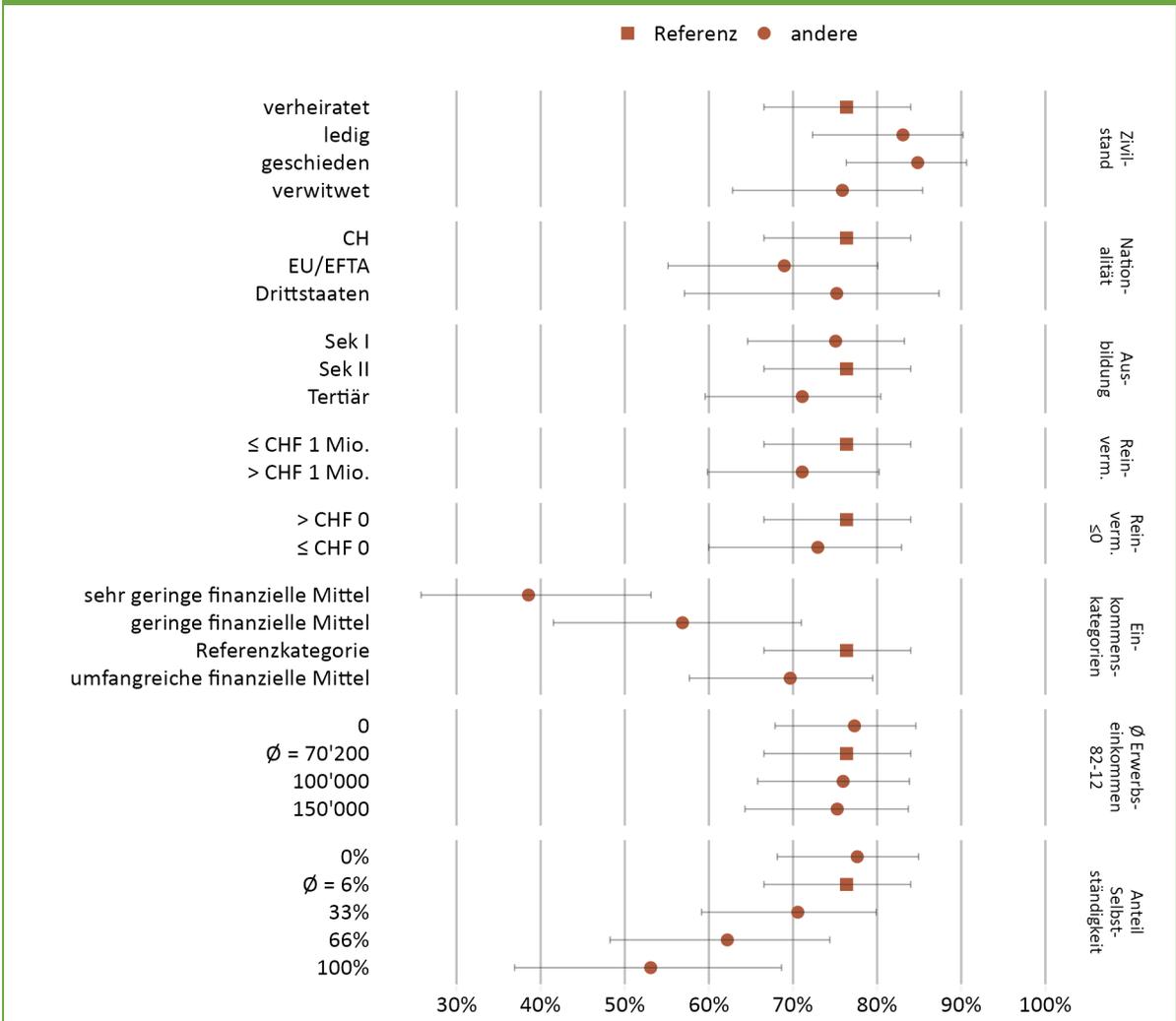
ORDENTLICHER VS. SPÄTER BEZUGSBEGINN

Ähnliche Effekte stehen beim Entscheid zwischen einem ordentlichen und einem späten BV-Rentenbeginn im Vordergrund. Für Personen, die nicht früh in BV-Rente gegangen sind, liegt die geschätzte Wahrscheinlichkeit eines ordentlichen statt eines späten Bezugs bei 76.4 Prozent (Referenzkategorie, bzw. durchschnittliche Werte der Variablen).

Die persönlichen Merkmale sind auch hier von Bedeutung: So haben **Männer** in Paarhaushalten gegenüber **Frauen** in Paarhaushalten eine um fast 20 Prozentpunkte höhere Wahrscheinlichkeit, die BV-Rente zum ordentlichen Zeitpunkt zu beziehen (96.3 % gegenüber 76.4 %, siehe Abb. 39). Personen aus **EU/EFTA Staaten** weisen eine tiefere Wahrscheinlichkeit des ordentlichen Bezugs auf als Schweizerinnen und Schweizer (69 % gegenüber 76.4 %). Die Abweichung bei Personen aus Drittstaaten ist nicht signifikant. Mit **tertiärer Ausbildung** ist die Wahrscheinlichkeit ebenfalls tiefer und beträgt 71.1 %. **Geschiedene Personen** haben eine höhere Wahrscheinlichkeit einen BV-Bezugsbeginn zum ordentlichen Rentenalter vorzunehmen, die Abweichungen bei ledigen und verwitweten Personen sind nicht signifikant.

Sowohl **sehr geringe finanzielle Mittel** als auch **umfangreiche finanzielle Mittel** reduzieren die Wahrscheinlichkeit eines ordentlichen BV-Rentenbeginns, bzw. erhöhen die Wahrscheinlichkeit eines späten BV-Bezugs. Die Wahrscheinlichkeit für den ordentlichen Bezug ist am tiefsten bei Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln (38.6 %), bei Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln liegt sie bei 69.7 Prozent (gegenüber 76.4 % in der Referenzkategorie). Personen mit geringen finanziellen Mitteln liegen mit 56.9 Prozent dazwischen. Eine mögliche Erklärung ist, dass Personen mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln den Bezugsbeginn aufschieben, um die Rente zu verbessern. Der Effekt bleibt bei der Integration des hypothetischen Vorsorgevermögens bestehen. Ein grosses Reinvermögen zu haben reduziert die Wahrscheinlichkeit für den ordentlichen Bezug (71.1 % gegenüber 76.4 %).

ABB. 38 REGRESSION: PROGNOSTIZIERTE WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ORD. BV-BEZUGSBEGINNS



Anmerkung: Gegeben den Durchschnitt bzw. die Referenzkategorie der anderen Variablen. Daten: WISIER A2.BV. Berechnung & Darstellung: IWSB.

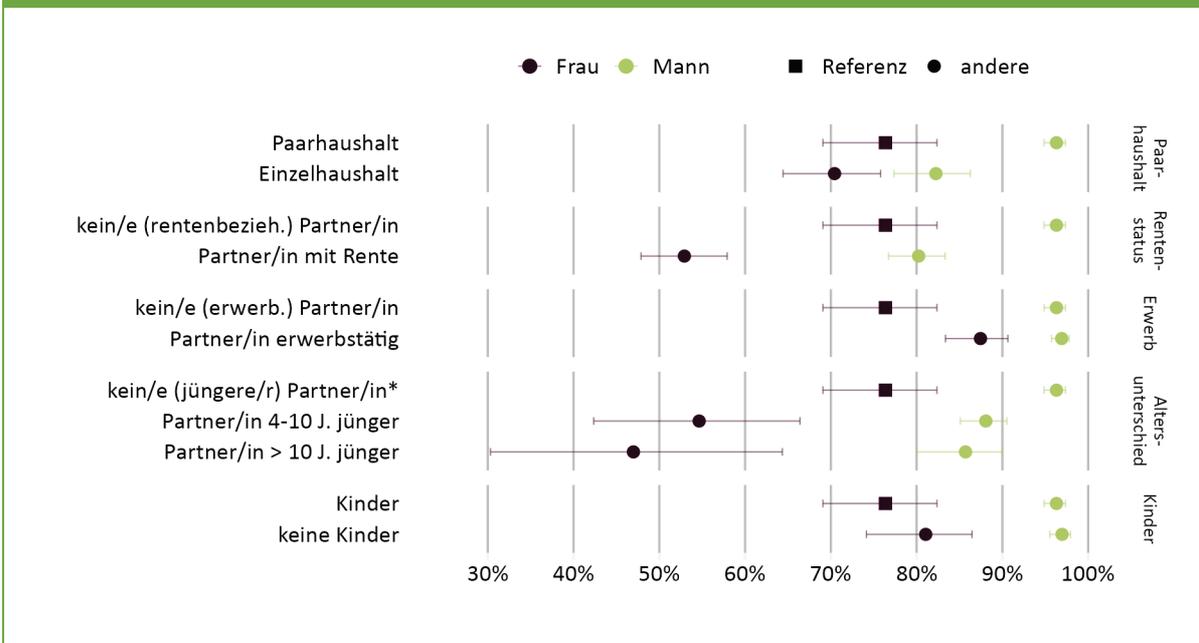
Lesebeispiel: Für eine Person, die in allen Merkmalen durchschnittlich bzw. Referenz ist, zeigen die obersten Punkte die Wahrscheinlichkeit eines ord. Bezugsbeginns in Abhängigkeit des Zivilstands auf. Eine geschiedene Person hat eine höhere Wahrscheinlichkeit, ord. in BV-Rente zu gehen als eine verheiratete (84.4 % gegenüber 76.4 %). Die horizontalen Linien sind die 99 %-Konfidenzintervalle der geschätzten Werte.

Unter den Variablen zur **Erwerbsbiografie** wird, wie beim frühen Bezugsbeginn ein stark negativer Einfluss des Anteils der Selbstständigkeit während des Erwerbslebens beobachtet. Personen, die überwiegend selbstständig erwerbend waren, beziehen ihre BV-Rente eher spät. Zwei Faktoren dürfen dabei eine Rolle spielen: Zum einen sind Selbstständige öfters auch nach dem ordentlichen Rentenalter erwerbstätig (siehe dazu Kap. 5.2) und da die BV-Rente mit deiner Reduktion der Erwerbstätigkeit, bzw. deren Aufgabe verknüpft ist, erscheint es plausibel, dass Personen, die einen grossen Teil ihres Erwerbslebens selbstständig waren, ihre BV-Rente spät beziehen. Zum anderen sind selbstständig Erwerbende freiwillig in der beruflichen Vorsorge versichert und ein grosser Teil der aktuell Selbstständigen ist keiner Pensionskasse angeschlossen (BFS 2018c). Daraus folgt, dass Personen, die lange selbstständig waren, tendenziell über geringere Vorsorgevermögen verfügen und somit eher spät in BV-Rente gehen.

Das **durchschnittliche Erwerbseinkommen** zwischen 1982 und 2012 hat keinen signifikanten Effekt auf die Wahrscheinlichkeit eines ordentlichen gegenüber eines späten Bezugsbeginns.

Der Effekt der **Haushaltskonstellation** ist für Männer und Frauen nicht derselbe: Frauen in Einzelhaushalten haben fast dieselbe Wahrscheinlichkeit eines ordentlichen Bezugsbeginnes in der beruflichen Vorsorge wie Frauen in Paarhaushalten (Unterschied nicht signifikant), während sich für Männer in Einzelhaushalten die Wahrscheinlichkeit deutlich reduziert (von 96.3 % auf 82.2 %). Der **Erwerbsstatus des Partners oder der Partnerin** hat ebenfalls nach Geschlecht signifikant unterschiedliche Effekte: Für Frauen mit erwerbstätigem Partner ist es deutlich wahrscheinlicher ordentlich in Rente zu gehen als für Frauen ohne erwerbstätigen Partner (87.4 % gegenüber 76.4 %) – für Männer bleibt die Wahrscheinlichkeit praktisch gleich (96.9 % gegenüber 96.3 %). Dies deutet auf traditionelle Arbeitsteilung in Paarhaushalten hin, in der die Erwerbstätigkeit des Mannes die grössere Rolle spielt. Eine ähnliche Interpretation kann auch beim **Rentenstatus der Partnerin oder des Partners** angebracht werden. Einen Partner zu haben, der bereits in Rente ist, reduziert für Frauen die Wahrscheinlichkeit des ordentlichen BV-Bezugs um über 20 Prozentpunkte (76.4 % gegenüber 52.9 %). Bei Männern ist die Reduktion weniger ausgeprägt (96.3 % gegenüber 80.2 %). Hier scheint also wieder die Situation des Mannes einen grösseren Einfluss auf die Entscheidung der Frau zu haben als umgekehrt.

ABB. 39 REGRESSION: PROGNOSTIZIERTE WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ORD. BV-BEZUGSBEGINNES, HH-KONTEXT



Anmerkung: Gegeben den Durchschnitt bzw. die Referenzkategorie der anderen Variablen. Daten: WiSiER A2.BV. Berechnung & Darstellung: IWSB. *bis max.3 Jahre jünger

Lesebeispiel: Für eine Frau, die in allen Merkmalen durchschnittlich bzw. Referenz ist, zeigen die violetten Punkte die Wahrscheinlichkeit eines ord. Bezugsbeginns in Abhängigkeit ihres Haushaltskontexts. Eine Frau in einem Einzelhaushalt hat mit 70.4 % eine leicht tiefere Wahrscheinlichkeit ord. in BV-Rente zu gehen als in einem Paarhaushalt (76.4 %). Die horizontalen Linien sind die 99 %-Konfidenzintervalle der geschätzten Werte.

Die **Altersdifferenz** in Paarhaushalten spielt auch in der Entscheidung über einen ordentlichen gegenüber einem späten Bezugsbeginn eine wichtige Rolle. Einen jüngeren Partner oder eine jüngere Partnerin zu haben reduziert die Wahrscheinlichkeit eines ordentlichen Bezugsbeginns durchschnittlich um 18.9 Prozentpunkte bei einem Unterschied zwischen 4 und 10 Jahren und um 23.9 Prozentpunkte, wenn der Partner oder die Partnerin mehr als 10 Jahre jünger ist. Die Effekte unterscheiden sich nicht signifikant nach Geschlecht.

Keine Kinder zu haben beeinflusst die Wahrscheinlichkeit eines ordentlichen BV-Bezugsbeginns nicht signifikant.

Im Gegensatz zum AHV-Bezugsbeginn, bei welchem für viele die Entscheidung zwischen ordentlich und spät klar zu sein scheint, beobachten wir beim BV-Bezugsbeginn einiges an Variation. Die wichtigsten Faktoren, welche die Entscheidung beeinflussen sind die wirtschaftliche Situation, ob jemand einen bedeutenden Teil des Erwerbslebens selbstständig erwerbend war und der Haushalts-, bzw. Paarkontext. Frauen haben zudem eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit, spät in BV-Rente zu gehen als Männer.

4.8.3 ZWISCHENFAZIT REGRESSION

Zum **AHV-Bezugsbeginn** werden folgende Ergebnisse der Regression festgehalten, wobei gewisse, potenziell wichtige Einflussfaktoren aufgrund der Datenverfügbarkeit nicht berücksichtigt werden konnten (bspw. Gesundheit).

- Für den **frühen Bezugsbeginn** ist die **wirtschaftliche Situation der wichtigste Faktor**. Die Wahrscheinlichkeit für einen frühen Bezugsbeginn ist am höchsten bei sehr geringen finanziellen Mitteln (30.5 %) und nimmt mit zunehmenden finanziellen Mitteln ab (5.8 % bei umfangreichen finanziellen Mitteln).
- Bei der Entscheidung zwischen **ordentlichem und spätem Bezug** ist der Einfluss der **wirtschaftlichen Situation** ebenfalls sehr wichtig, er ist allerdings nicht linear: Sowohl umfangreiche als auch sehr geringe finanzielle Mittel zu haben erhöhen die Wahrscheinlichkeit eines späten AHV-Bezugsbeginns (3.5 % bei umfangreichen finanziellen Mitteln und 2.7 % bei sehr geringen finanziellen Mitteln). Entweder verfügt jemand also über ausreichend finanzielle Mittel – sodass die AHV-Rente nicht gebraucht wird – oder aber die wirtschaftliche Situation ist prekär und der spätere Bezugsbeginn soll idealerweise die AHV-Rente aufbessern, die Anmeldung der AHV (zum ordentlichen Zeitpunkt) wurde vergessen oder die Personen wussten schlichtweg nicht, dass der AHV-Bezugsbeginn angemeldet werden muss.
- Personen mit **fehlenden Beitragsjahren** haben eine signifikant höhere Wahrscheinlichkeit für einen späten AHV-Bezugsbeginn.
- Neben der wirtschaftlichen Situation und den fehlenden Beitragsjahren spielt beim späten Bezugsbeginn auch der **Paar- bzw. Haushaltskontext** eine Rolle, so erhöht ein jüngerer Partner oder eine jüngere Partnerin die Wahrscheinlichkeit für einen späten Bezugsbeginn und für Personen in Einzelhaushalten ist es wahrscheinlicher, spät AHV zu beziehen als für Personen in Paarhaushalten.

Die wichtigsten Determinanten des **BV-Bezugsbeginns** sind der Anteil selbstständiger Erwerbstätigkeit, die wirtschaftliche Situation, sowie bei Personen in Paarhaushalten der Rentenstatus des Partners oder der Partnerin und die Altersdifferenz.

- Die geringste Wahrscheinlichkeit für einen frühen BV-Bezug haben Personen, die einen bedeutenden Anteil ihres Erwerbslebens selbstständig waren (42.0 % Wahrscheinlichkeit eines frühen BV-Bezugs bei einem **Anteil selbstständiger Erwerbstätigkeit** von zwei Drittel, gegenüber 61.5 % beim durchschnittlichen Anteil von 5 %).
- Personen mit **umfangreichen finanziellen Mitteln** weisen die höchste Wahrscheinlichkeit für einen frühen BV-Bezug auf (66.4 %).
- Mit einem **Partner, einer Partnerin in Rente** beträgt die Wahrscheinlichkeit für den frühen BV-Bezug noch 39.2 (Frauen) bzw. 34.0 Prozent (Männer).
- Dieselben Faktoren sind auch bei der Entscheidung über einen ordentlichen bzw. späten Bezugsbeginn relevant: **Spät** in BV-Rente geht öfters, wer einen **hohen Anteil an selbstständiger Erwerbstätigkeit während des Erwerbslebens** aufweist, über **sehr geringe finanzielle Mittel** verfügt, **einen jüngeren Partner oder eine jüngere Partnerin** hat oder aber mit einem Partner oder einer Partnerin zusammenlebt, der oder die

bereits eine Altersrente bezieht. Frauen haben zudem eine höhere Wahrscheinlichkeit, spät BV zu beziehen.

5 RENTENBEZUG UND ERWERBSTÄTIGKEIT

Nachdem im Kap. 4 der Rentenbezugsbeginn im Zentrum stand, wird nun ein Perspektivenwechsel vorgenommen. Anstelle der Betrachtung eines Ereignisses inklusive eines Vorher-Nachher-Vergleichs erfolgt eine **Statusbetrachtung**. Wir fokussieren auf die **Erwerbstätigkeit und den Rentenbezug innerhalb von drei verschiedenen Altersgruppen**¹¹⁹ **rund um das ordentliche Rentenalter**.¹²⁰ Der Grund für diese Betrachtung ist, dass beim Rentenübergang der Bezugsbeginn einer Rente zwar eine Änderung markiert, der Übergang sich aber vielschichtiger gestaltet und sowohl einen (schrittweisen) Rückzug aus dem Erwerbsleben als auch den Bezug von Renten beinhaltet. Je nach Alter gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, Erwerbstätigkeit und Rentenbezug zu kombinieren. Die Kombinationen von Rentenbezug und Erwerbszustand werden bestimmt durch die vier Rentenbezugsvarianten «keine Altersrente», «nur eine BV-Rente», «nur eine AHV-Rente¹²¹» oder «beide Renten» zusammen mit dem Erwerbszustand (erwerbstätig, nicht erwerbstätig). Da es sich um eine Statusbetrachtung handelt, sind Personen im Jahr, in dem sie die Erwerbstätigkeit aufgeben und anfangen eine Rente zu beziehen erwerbstätig und weisen einen Rentenbezug auf. Es muss sich dabei nicht um eine parallele Erwerbstätigkeit handeln.

Box 7 ERWERBSTÄTIGKEIT

Erwerbstätigkeit in diesem Kontext ist definiert als die Erzielung eines eigenen Erwerbseinkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss Steuerdaten (siehe Kap. 3.1.2). Der Anteil der erwerbstätigen Personen an allen Personen in einer bestimmten Gruppe wird als Erwerbstätigenquote oder Erwerbsbeteiligung bezeichnet.

Für die Untersuchung dieser Kombinationen wird die in Kap. 3.1.2 erläuterte [Datenperspektive B](#) verwendet.

Einen ersten Überblick über die Erwerbsbeteiligung im Alter gibt Abb. 40. Die Erwerbsbeteiligung mit 58 Jahren ist noch hoch und nimmt mit zunehmendem Alter langsam ab. Mit dem ordentlichen Rentenalter gibt es einen deutlichen Knick in der Kurve – die Erwerbsbeteiligung nimmt stark ab. Anschliessend ist der Rückgang wiederum moderat. Mit 70 Jahren liegt die Erwerbsbeteiligung der Männer noch bei knapp 30 Prozent. Bei den Frauen ist sie mit knapp 15 Prozent halb so gross. Die Erwerbsbeteiligung der Männer ist in den vorliegenden Daten durchweg ungefähr 15 Prozentpunkte höher als die der Frauen.

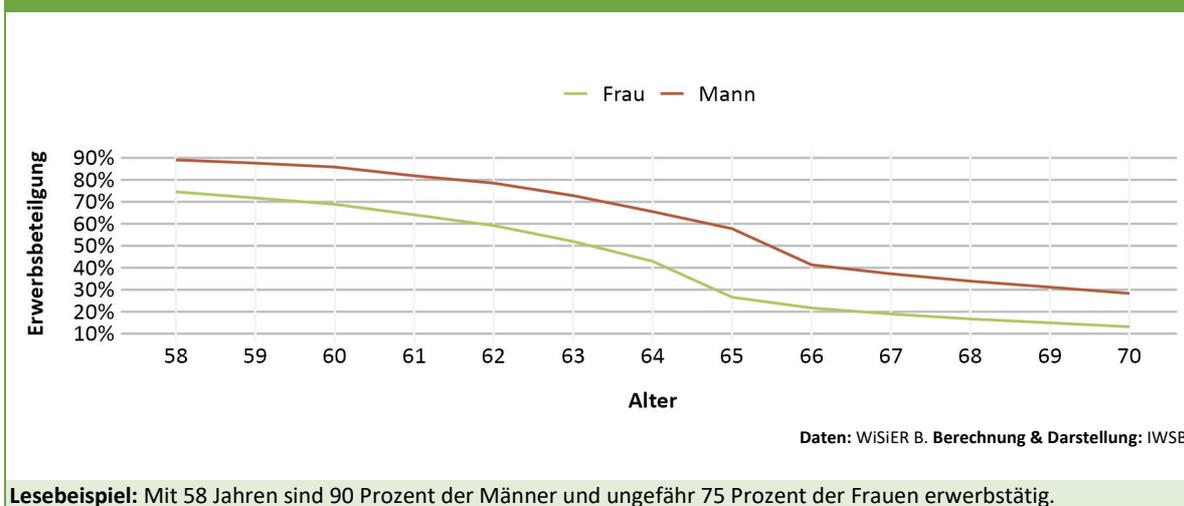
Im Rahmen dieser Studie gilt jede Person als erwerbstätig, deren Erwerbseinkommen gemäss Steuererklärung grösser als Null ist. Damit weicht sie von anderen Definitionen, wie bspw. jener vom BFS ab. Das BFS definiert eine Person über 15 Jahren als erwerbstätig, wenn sie mehr als eine Stunde in der Woche entgeltlich gearbeitet hat, unentgeltliche Arbeit in einem Familienbetrieb geleistet hat oder temporär krankgeschrieben, in den Ferien, im Mutterschaftsurlaub, im Militär o.ä. ist, aber abgesehen von dieser temporären Abwesenheit immer noch eine Beschäftigung hätte (BFS 2020). Folglich unterscheiden sich die hier gemessenen Erwerbsbeteiligungsquoten von jenen, die das BFS für dieselben Altersgruppen festhält.

¹¹⁹ Das ordentliche Rentenalter (64/65) wird nicht separat betrachtet, da es sich zum einen nur um ein Jahr handelt und zum anderen interessiert, wer bereits vor dem ordentlichen Rentenalter nicht mehr arbeitet und wer über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig ist.

¹²⁰ Dies führt dazu, dass sowohl Kohorten- als auch Alterseffekte eine Rolle spielen können.

¹²¹ Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird bei Personen, die eine Hinterlassenenrente beziehen geprüft, ob die Altersrente aus der 1. Säule höher ausfallen würde als die Hinterlassenenrente. Wenn dem nicht so ist, wird weiterhin die Hinterlassenenrente ausbezahlt. Wird das in der Codierung nicht berücksichtigt, scheint es, als würden diese Personen keine Altersrente beziehen, obwohl sie anstatt der Altersrente aus der 1. Säule die Hinterlassenenrente beziehen. Deshalb zählen Hinterlassenenrenten ab 64 Jahren bei Frauen und ab 65 Jahren bei Männern als Altersrenten der AHV (1. Säule).

ABB. 40 ERWERBSBETEILIGUNG IM ALTER 58-70



Das Zusammenspiel von Erwerbstätigkeit und Rentenbezug je nach Altersgruppe wird zunächst in Kap. 0 für die Altersgruppen vor dem ordentlichen Rentenalter und anschliessend in Kap. 5.2 für Personen im Rentenaufschubsalter untersucht.

5.1 VOR DEM ORDENTLICHEN RENTENALTER

Im Folgenden interessiert, welche Personengruppen in den beiden Altersgruppen vor dem ordentlichen Rentenalter erwerbstätig sind und welche Renten sie beziehen, wie ihre wirtschaftliche Situation aussieht und welche Rolle das Erwerbseinkommen spielt.

In einem ersten Schritt werden in Kap. 5.1.1 Personen im BV-Vorbezugsalter betrachtet. Wer ist erwerbstätig, wer bezieht bereits eine BV-Altersrente und wie variiert dies nach Geschlecht und Haushaltskonstellation? Und wie sieht die wirtschaftliche Situation dieser Personen aus? Anschliessend wird die Erwerbstätigkeit und der Rentenbezug im AHV-Vorbezugsalter untersucht (Kap. 5.1.2). Es stellen sich dabei dieselben Fragen – hier gibt es nun allerdings mehr Möglichkeiten, Rente und Erwerbstätigkeit zu kombinieren.

Box 8 ALTERSGRUPPEN

Drei Altersgruppen werden untersucht: Vor dem ordentlichen Rentenalter sind dies Personen im BV-Vorbezugsalter (58-61/62) und Personen im AHV-Vorbezugsalter (62-63/63-64). Die dritte Gruppe sind Personen im Rentenaufschubsalter von 65/66-70 Jahren (s. auch Kap 3.1.2). Das ordentliche Rentenalter (64/65) wird nicht betrachtet.

5.1.1 BEDEUTUNG DER ERWERBSTÄTIGKEIT IM BV-VORBEZUGSALTER

Im BV-Vorbezugsalter sind 78 Prozent und somit eine deutliche Mehrheit der Personen erwerbstätig. Nur ein kleiner Anteil bezieht eine BV-Rente (6 %), von denen sind zwei Drittel erwerbstätig und ein Drittel ist nicht erwerbstätig (Tab. 31). Viele Personen beginnen ihre AHV- und/oder BV-Rente zu beziehen und sind im Jahr des Bezugsbeginnes noch erwerbstätig. Diese Personen bleiben nach dem Bezugsbeginn nicht unbedingt erwerbstätig – es ist also kein paralleler Rentenbezug mit Erwerbstätigkeit, sondern eine Erwerbstätigkeit mit anschliessendem Rentenbezug im selben Jahr. Da wir eine Statusbetrachtung vornehmen, ist diese Betrachtung gewollt – wir wollen beispielsweise Erwerbstätige von Nichterwerbstätigen in Bezug auf ihre wirtschaftliche Situation beurteilen, wobei es zentral ist, auch die Personen als erwerbstätig zu erfassen, die im Laufe des Jahres ihre Erwerbstätigkeit aufgeben.

TAB. 31 BV-VORBEZUGSALTER: ÜBERSICHT

Personen im BV-Vorbezugsalter (58-61/62)							
100% n = 667'458							
erwerbstätig				nicht erwerbstätig			
78% n = 519'799				22% n = 147'659			
keine Altersrente	nur BV-Rente	nur AHV-Rente	beide Renten	keine Altersrente	nur BV-Rente	nur AHV-Rente	beide Renten
74% n = 490'983	4% n = 28'816			20% n = 131'720	2% n = 15'939		
<p>Anmerkung: Die Optionen AHV-Rente und beide Renten sind für diese Altersgruppe noch nicht möglich. Jede Zeile ergibt zusammengezählt 100 Prozent und zeigt jeweils die gesamte Verteilung. Jede Person kann bis zu viermal vorkommen (2012-2015). Daten: WiSIER B.VOR. Berechnung & Darstellung: IWSB.</p>							

Während die meisten Personen im BV-Vorbezugsalter noch keine Rente beziehen (94 %), gibt ein Blick auf die BV-Bezügerinnen und -Bezüger interessante Einblicke. Der Anteil der Männer im BV-Vorbezugsalter mit BV-Rente (9 %) ist mehr als doppelt so hoch als der Anteil der Frauen mit BV-Rente (4 %). Die seltener vorkommenden Altersrentenvorbezüge in der 2. Säule der Frauen könnten unter anderem auf die klassische Rollenverteilung in Bezug auf Haushalt und Kinderbetreuung im Paarkontext zurückgeführt werden und daraus resultierend auf die Unterschiede in der Erwerbsbiografie, aufgrund derer Frauen keinen eigenen Anspruch auf eine Rente aus der beruflichen Vorsorge haben.¹²² Eine weitere Möglichkeit ist, dass Frauen, die einen Anspruch auf eine BV-Rente haben, diese seltener vorbeziehen. Zusätzlich ist denkbar, dass Frauen ihr Vorsorgevermögen eher auf einem Freizügigkeitskonto haben (bspw. Vermögen aus Splitting bei Scheidung oder aufgrund vorzeitigen Rückzugs aus dem Erwerbsleben), von welchem keine Rentenbezüge, sondern nur Kapitalbezüge möglich sind.

Die Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung, je nachdem, ob eine Person eine BV-Rente bezieht oder nicht, werden in Abb. 41 dargestellt. Die Erwerbsbeteiligung von Personen ohne Altersrenten beträgt 79 Prozent, während sie bei Personen mit BV-Rente 64 Prozent beträgt. Diese durchschnittlichen Anteile erwerbstätiger Personen je Rentenbezugsstatus sind in Abb. 41 mit gepunkteten Linien dargestellt. Die Erwerbsbeteiligung variiert auch stark nach Merkmal der betrachteten Personen. So beispielsweise nach Geschlecht: Frauen in dieser Altersgruppe weisen eine deutlich geringere Erwerbsbeteiligung auf als Männer, am stärksten ausgeprägt ist der Unterschied unter jenen Personen, die keine Altersrente beziehen. Wenn der Partner oder die Partnerin bereits eine Altersrente der 1. und oder der 2. Säule bezieht, beobachten wir eine tiefere Erwerbsbeteiligung als bei Personen ohne rentenbeziehende Partner oder Partnerinnen.

Das gegenteilige Muster sehen wir bei Personen mit einem erwerbstätigen Partner oder einer erwerbstätigen Partnerin: Die Erwerbsbeteiligung ist überdurchschnittlich, unabhängig vom Rentenstatus. Grundsätzlich in einem Paarhaushalt zu leben, macht keinen markanten Unterschied in der Erwerbstätigenquote, es scheint eher eine Rolle zu spielen, was der Partner oder die Partnerin macht.

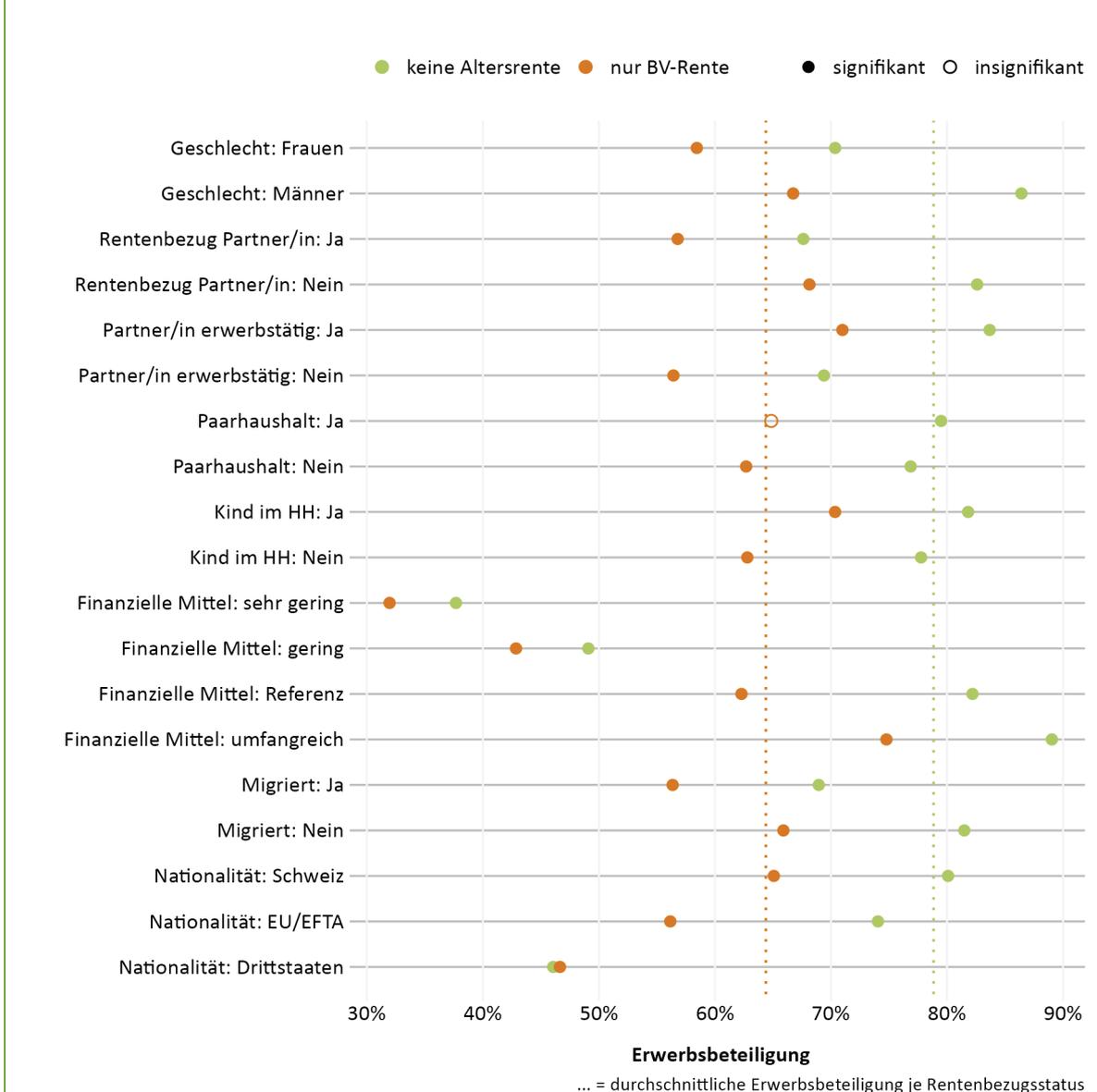
Personen mit Kindern im Haushalt haben eine höhere Erwerbsbeteiligung als Personen ohne Kinder im Haushalt – ob mit oder ohne Rentenbezug. Der Unterschied wird noch grösser, wenn nur Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt werden und verschwindet auch nicht, wenn das Alter der Personen berücksichtigt wird.¹²³ Dies

¹²² Dazu gehören unter anderem keine Erwerbstätigkeit und Erwerbstätigkeit unter der Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge aufgrund Teilzeitanstellungen oder Mehrfachbeschäftigungen.

¹²³ Überprüfung mittels logistischer Regression der Variablen Kind im Haushalt und Alter auf den Erwerbszustand.

spricht dafür, dass Personen im Vorbezugsalter eher noch erwerbstätig sind, wenn sie mit (unterstützungspflichtigen) Kindern zusammenleben.

ABB. 41 BV-VORBEZUGSALTER: ERWERBSBETEILIGUNG NACH MERKMALEN UND RENTENBEZUGSSTATUS



Anmerkung: «insignifikant» bezieht sich auf das 99 %-Konfidenzintervall des exakten Binomialtests. Anteile werden nicht beschriftet, siehe dafür Tab. 72 im Anhang. Daten: WiSiER B.VOR. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Lesebeispiel: Die Erwerbsbeteiligung bei Frauen, welche nur eine BV-Rente beziehen, ist unterdurchschnittlich. Personen in Paarhaushalten ohne Altersrenten sind durchschnittlich erwerbstätig, gleich wie Personen mit BV-Rente in Haushalten mit Partnerin oder Partner.

Die grösste Varianz im Anteil erwerbstätiger Personen liegt nach Einkommenskategorie vor. Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln haben eine stark unterdurchschnittliche Erwerbsbeteiligung, sowohl mit als auch ohne Rentenbezug. Diese beiden Faktoren beeinflussen sich gegenseitig: Wenn jemand nicht erwerbstätig ist, fällt kein Erwerbseinkommen an und die Wahrscheinlichkeit, sich in einer der beiden tiefen Einkommenskategorien zu befinden ist höher. Umgekehrt haben Personen mit (sehr) geringen finanziellen

Mitteln öfter befristete/prekäre Arbeitsverhältnisse, sind häufiger von Erwerbsunfähigkeit betroffen oder sind mit höherer Wahrscheinlichkeit arbeitslos. Wer über umfangreiche finanzielle Mittel verfügt, weist mit und ohne BV-Rente eine überdurchschnittliche Erwerbsbeteiligung auf. Es kann sich bei der BV-Rente auch um eine Teilrente handeln.

Migrierte Personen weisen unabhängig vom Rentenbezug eine tiefere Erwerbsbeteiligung auf als nicht-migrierte Personen. Der Unterschied in der Erwerbsbeteiligung zwischen Personen mit BV-Rente und Personen ohne Altersrente ist dabei vergleichbar mit jenem von nicht migrierten Personen. Die tiefere Erwerbsbeteiligung von migrierten Personen kann teilweise mit dem Unterschied im Ausbildungslevel erklärt werden. Die Erwerbsbeteiligung steigt mit zunehmendem Ausbildungslevel. Die Anteile von Personen mit Sek I-Abschluss sind in der Gruppe der Migrierten mehr als doppelt so hoch wie bei den nicht Migrierten (34 % gegenüber 15 %¹²⁴).

Nach Nationalität sind ebenfalls Unterschiede zu beobachten – am auffälligsten ist die tiefe Erwerbsbeteiligung bei Personen aus Drittstaaten ohne Altersrente, diese ist sogar noch tiefer als bei Personen mit BV-Rente. Das ansonsten beobachtete Muster, dass die Erwerbsbeteiligung bei Personen ohne Altersrente höher ist als bei Personen mit BV-Rente, trifft bei Drittstaatenangehörigen nicht zu. Als Grund ausgeschlossen werden kann die Höhe der BV-Rente: Der Median der BV-Rente unterscheidet sich nicht markant nach Nationalität. Es ist unklar, was die Abweichung von diesem Muster verursacht. Die tiefe Erwerbsbeteiligung als solches kann wie bei den Migrierten auf die Zusammensetzung der Gruppe nach Ausbildungslevel zurückgeführt werden, der Anteil an Personen mit Sek I als höchstem Ausbildungsabschluss ist bei Drittstaatenangehörigen über dreimal so hoch wie bei Schweizerinnen und Schweizern (56 % gegenüber 17 %¹²⁵).

Die Abweichungen vom Durchschnitt je Merkmal sind bei Personen ohne Altersrente deutlich grösser – diese Gruppe ist gross und heterogen, Personen mit BV-Altersrente sind im Vergleich dazu eine homogenere Gruppe.

Was die dargestellte Abbildung verbirgt, sind Muster in den Merkmalskombinationen. So scheinen die Unterschiede zwischen Einzel- und Paarhaushalten nicht besonders ausgeprägt – tatsächlich werden sie von den Unterschieden zwischen Männern und Frauen ausgeglichen. Frauen in Einzelhaushalten sind unabhängig vom Rentenstatus häufiger erwerbstätig als Frauen in Paarhaushalten (Tab. 32). Bei den Männern präsentiert sich das Bild gerade umgekehrt – Männer in Paarhaushalten weisen mit und ohne Rente eine höhere Erwerbsbeteiligung auf als Männer in Einzelhaushalten. Die Unterschiede sind deutlicher bei Personen ohne Altersrente und betragen zwischen 9 und 12 Prozentpunkten.

Die angesprochene signifikant¹²⁶ höhere Erwerbsbeteiligung bei Personen, die mit Kindern im Haushalt leben, tritt sowohl bei Männern als auch bei Frauen auf, wobei der Effekt bei Männern deutlich grösser ist. Ihre Erwerbsbeteiligung ist mit 88 Prozent rund 5 Prozentpunkte höher, wenn Kinder im Haushalt sind, verglichen mit einer Situation ohne Kinder im Haushalt (83 %). Bei den Frauen beträgt die Differenz 1 Prozentpunkt. Eine potenzielle Erklärung, warum die Erwerbsbeteiligung der Frauen weniger stark variiert als diejenige der Männer, ist, dass die Kinder häufig schon älter sind (Durchschnittsalter jüngstes Kind im Haushalt = 23 Jahre) und keine Betreuung mehr brauchen (welche traditionell die Frau bereitstellte), aber ggf. noch finanziell von den Eltern abhängig sind (Finanzierung der Ausbildung etc.) und deshalb die Väter in der Ernährerrolle häufiger erwerbstätig sind.

¹²⁴ Ausbildungslevel aus der Strukturhebung, Datenperspektive WiSiER B2.VOR

¹²⁵ Ausbildungslevel aus der Strukturhebung, Datenperspektive WiSiER B2.VOR

¹²⁶ Two-Sample T-Test, $p > 0.001$

TAB. 32 BV-VORBEZUGSALTER: ERWERBSBETEILIGUNG NACH GESCHLECHT, HAUSHALTSKONSTELLATION, RENTENBEZUG

Geschlecht	Rentenbezug	Paarhaushalt		Einzelhaushalt	
		Prozent	n	Prozent	n
Frau	keine Altersrente	68%	n = 141'309	77%	n = 65'296
	nur BV-Rente	57%	n = 5'056	62%	n = 2'363
Mann	keine Altersrente	89%	n = 231'886	77%	n = 52'492
	nur BV-Rente	68%	n = 17'662	63%	n = 3'735

Daten: WISIER B.VOR. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Zuletzt noch ein Blick auf die Erwerbsbeteiligung der Personen mit IV- und HL-Rente: Im BV-Vorbezugsalter beziehen 10 % der Männer und 9 % der Frauen eine IV-Rente. 6 Prozent der Frauen (und 0 % der Männer) beziehen eine Hinterlassenenrente. Frauen mit Hinterlassenenrente sind zu 72 Prozent erwerbstätig, was leicht über der durchschnittlichen Erwerbstätigenquote von Frauen in dieser Altersgruppe ist (70 %). Die Erwerbsbeteiligung bei Personen mit IV-Rente beträgt 31 Prozent.

WIRTSCHAFTLICHE SITUATION

Personen im BV-Vorbezugsalter verfügen über ein Medianäquivalenzeinkommen von CHF 75'868. Damit sind sie als Gruppe verglichen mit der Gesamtpopulation sehr gut gestellt. Das Medianäquivalenzeinkommen der Gesamtpopulation beträgt CHF 64'420. Differenziert nach Erwerbszustand und Rentenbezug haben Nichterwerbstätige ohne BV-Rente das geringste Medianäquivalenzeinkommen (CHF 52'297), erwerbstätige Personen mit BV-Rente haben mit CHF 89'528 das höchste Medianäquivalenzeinkommen. Da das Äquivalenzeinkommen für alle Mitglieder eines Haushaltes gleich ist, sind auch in der aggregierten Betrachtung die Unterschiede nach Geschlecht für Paarhaushalte gering. Aus diesen Gründen wird in Abb. 42 nicht nach Geschlecht, sondern nach Haushaltstyp – Einzelhaushalten und Paarhaushalten – differenziert.

Grosse Unterschiede in der Einkommensverteilung sind erwartungsgemäss zwischen erwerbstätigen Personen und nicht erwerbstätigen Personen ohne Altersrente sichtbar. In Einzelhaushalten sind diese besonders ausgeprägt. In Paarhaushalten kann ein fehlendes Erwerbseinkommen einer Person durch die andere Person kompensiert bzw. abgedeckt werden.¹²⁷ Ersichtlich ist auch, dass Personen mit BV-Rente finanziell gut gestellt sind. Auch Nichterwerbstätige in Einzelhaushalten mit BV-Rente haben ein Medianäquivalenzeinkommen, das jenem der Gesamtpopulation entspricht. Zusätzlich sind für BV-Beziehende die Unterschiede nach Haushaltskonstellation weniger gross. Dass Personen mit BV-Bezug insgesamt bessergestellt sind, als Personen, die nicht über eine berufliche Vorsorge verfügen, hat sich bereits in Kap. 4 gezeigt. In der ganzen Altersgruppe BV-Vorbezugsalter verfügen 7 Prozent der Personen über sehr geringe und 4 Prozent über geringe finanzielle Mittel – unter den BV-Beziehenden sind es je 2 Prozent.

¹²⁷ 44 Prozent der nicht erwerbstätigen Personen im BV-Vorbezugsalter, die keine Rente beziehen und mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenleben sind gemäss SE Hausfrauen. Der Anteil Hausmänner in dieser Gruppe liegt bei einem Prozent.

Abb. 42 BV-VORBEZUGSALTER: EINKOMMENSVERTEILUNG NACH ERWERBSZUSTAND UND RENTENSTATUS

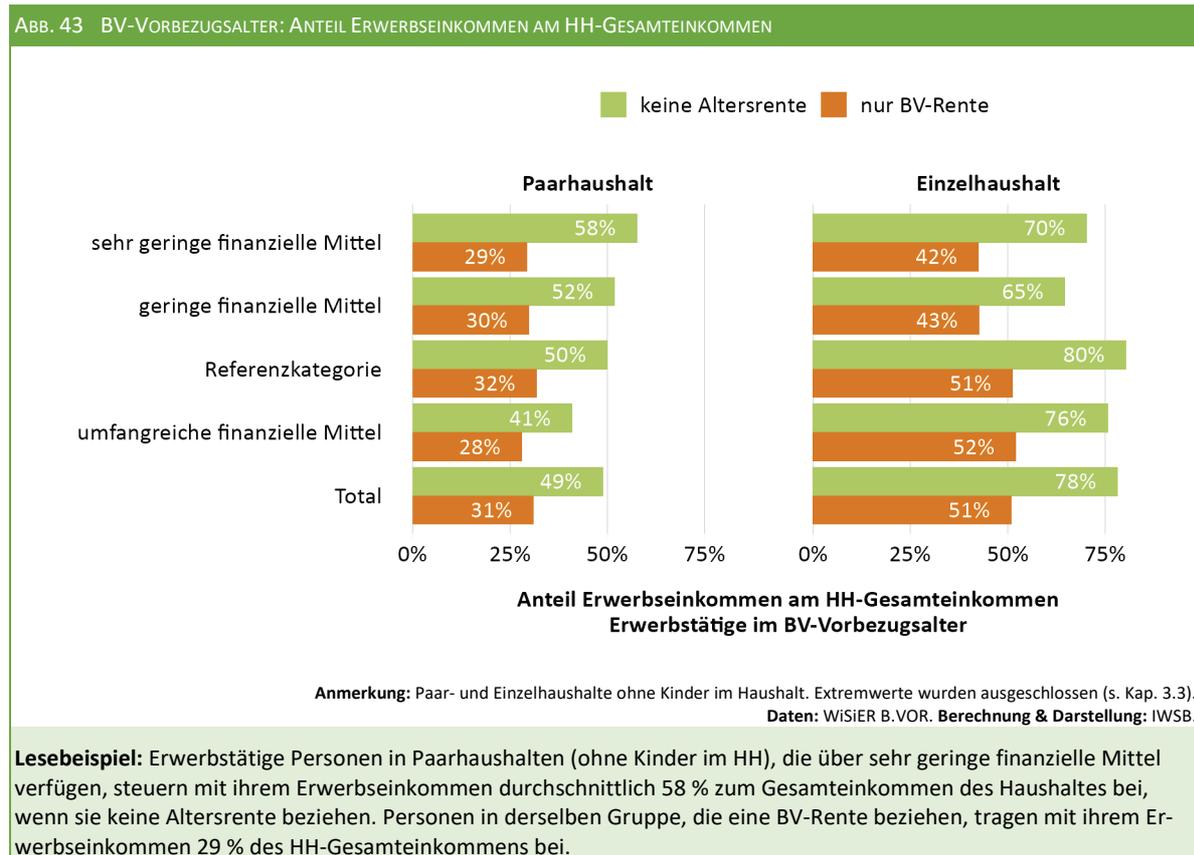


Lesebeispiel: Personen, die erwerbstätig sind, weisen unabhängig von der Haushaltskonstellation und dem Rentenbezug ein Medianäquivalenzeinkommen oberhalb jenem der Gesamtpopulation auf. In der Gruppe der Erwerbstätigen in Einzelhaushalten, die keine Altersrente beziehen (oben links) ist das 1. Quartil (unteres Ende der Box) etwas unter CHF 60'000, das 3. Quartil liegt bei CHF 100'000. Zwischen dem 1. und dem 3. Quartil befinden sich 50 % aller Personen (s. auch Box 5). Gesamthaft werden 117'788 erwerbstätige Personen in Einzelhaushalten ohne Altersrente beobachtet.

Im Folgenden interessiert uns bei den Erwerbstätigen, wie hoch ihr Erwerbseinkommen als Anteil des Gesamteinkommens des Haushaltes ist. Wiederum unterscheiden wir Personen in Einzel- und Paarhaushalten. Um diese vergleichen zu können, werden Personen mit Kindern im Haushalt ausgeschlossen.¹²⁸ Zusätzlich erfolgt auch eine Differenzierung nach Einkommenskategorien.

¹²⁸ 31 % der Erwerbstätigen in Paarhaushalten und 15 % der Erwerbstätigen in Einzelhaushalten leben mit Kindern im Haushalt (gesamt, mit und ohne BV-Rente).

Bei Personen ohne Altersrentenbezug, die in einem Paarhaushalt leben, beträgt der Anteil ihres Erwerbseinkommens am Gesamteinkommen des Haushaltes im Durchschnitt 49 Prozent (Abb. 43) – die Partnerin oder der Partner kann eine Altersrente beziehen. Die Anteile nehmen mit zunehmenden finanziellen Mitteln ab. In derselben Haushaltskonstellation, aber mit BV-Rente, betragen die Anteile jeweils um die 30 Prozent und variieren nicht merklich mit den Einkommenskategorien. Da für den Bezug einer BV-Rente eine Reduktion der Erwerbstätigkeit vorliegen muss, erscheint der Unterschied zwischen Personen mit BV-Rente und jenen ohne Altersrente plausibel.



Für Personen in Einzelhaushalten mit BV-Rente nimmt der Anteil des Erwerbseinkommens mit zunehmenden finanziellen Mitteln zu, bei Personen ohne Altersrente ist kein Muster offensichtlich, Personen in der Referenzkategorie haben den höchsten Anteil (80 %), Personen mit geringen finanziellen Mitteln den geringsten (65 %). Während bei Personen in Einzelhaushalten mit geringen Mitteln nebst dem Erwerbseinkommen auch Transferleistungen oder Unterhaltszahlungen einen Teil des Gesamteinkommens ausmachen, sind es bei Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln Einkünfte aus Vermögen oder ein grosses liquides Vermögen, die dazukommen (siehe bspw. die Einkommenszusammensetzung in Kap. 4.3.1 und 4.4.1). Im Total macht das Erwerbseinkommen für Personen in Einzelhaushalten 78 Prozent aus, wenn sie keine Altersrente beziehen, und 51 Prozent, wenn sie eine BV-Rente beziehen. Dieser Unterschied von 27 Prozentpunkten im Anteil Erwerbseinkommen am Haushaltseinkommen widerspiegelt die Reduktion des Erwerbseinkommens, die eine Bedingung für den vorzeitigen BV-Bezug darstellt. Bei Paarhaushalten ist der Vergleich nicht so klar, da sich mit dem Rentenbezug der einen Person im Haushalt auch die Erwerbs- und oder Rentenbezugssituation der anderen Person ändern kann.

Vermögenssituation

Als nächstes werden für die Betrachtung der Vermögenssituation der Personen im BV-Vorbezugsalter wieder Personen mit und ohne Altersrente betrachtet. Fünf Vermögensindikatoren werden verwendet, um die wirtschaftliche Situation der Personen im BV-Vorbezugsalter zu beschreiben (siehe auch Kap. 3.3). Um die Unterschiede nach Erwerbszustand und Rentenstatus herauszuschälen, werden nur Einpersonenhaushalte (Einzelhaushalte ohne Kinder im Haushalt) betrachtet. Eine Person kann gleichzeitig mehrere Indikatoren erfüllen: So ist zu erwarten, dass die meisten Personen mit Immobilienvermögen auch Schulden in Form von Hypothekarschulden haben.

Tab. 33 zeigt auf, welcher Anteil der Personen in den jeweiligen Rentenbezug-Erwerbstätigkeits-Kombinationen einen bestimmten Indikator erfüllen. Hervorgehoben sind Werte, bei welchen eine Kombination deutlich abweicht. Von den Erwerbstätigen ohne Altersrente haben 6 Prozent ein negatives Reinvermögen, das heisst, ihre Schulden sind grösser als ihr Bruttovermögen. Derselbe Anteil wird bei Personen ohne Altersrente, die nicht erwerbstätig sind, beobachtet. Ausserdem verfügt über ein Drittel von diesen zudem über keine liquiden Mittel. Die BV-Bezügerinnen und -Bezüger, die als Gruppe bereits betrachtet wurden, fallen auch hinsichtlich ihrer Vermögenssituation auf – sie sind die Gruppe mit dem grössten Anteil an Millionären (Reinvermögen > 1 CHF Mio.). Auch hat etwa die Hälfte der Personen mit BV-Rente ein Immobilienvermögen, entsprechend ist der Anteil mit «Schulden vorhanden» auch höher als bei den Personen ohne BV-Rente.

Tab. 33 BV-VORBEZUGSALTER: VERMÖGENSINDIKATOREN NACH ERWERBSZUSTAND UND RENTENBEZUGSSTATUS, EINPERSONENHAUSHALTE

Erwerbszu- stand	Rentenbezug	Schulden vor- handen	korr. Reinver- mögen negativ	Keine liquiden Mittel vorhan- den	korr. Reinver- mögen > 1 Mio.	Immobilienver- mögen vorhan- den
erwerbstätig	keine Alters- rente	50% n = 49'534	6% n = 6'002	12% n = 12'498	12% n = 11'949	42% n = 41'930
	nur BV-Rente	55% n = 2'927	3% n = 159	7% n = 363	20% n = 1'068	55% n = 2'925
nicht erwerbstätig	keine Alters- rente	30% n = 9'271	6% n = 1'917	35% n = 10'980	9% n = 2'741	27% n = 8'422
	nur BV-Rente	43% n = 1'423	3% n = 100	10% n = 319	19% n = 631	48% n = 1'606
Total		45% n = 63'155	6% n = 8'178	17% n = 24'160	12% n = 16'389	39% n = 54'883

Anmerkung: nur Einpersonen-HH. n = 139'689. **Daten:** WiSiER B.VOR. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Lesebeispiel: 45 % aller Personen in Einpersonen-HH im BV-Vorbezugsalter haben Schulden. 6 % haben Schulden, die grösser sind als ihr Bruttovermögen (negatives Reinvermögen). Dieser Anteil ist am höchsten bei Personen, die keine Altersrente beziehen. Da sich die Indikatoren gegenseitig nicht ausschliessen, lassen sich die Anteile über die Indikatoren hinweg nicht summieren.

AUSBILDUNG

Das Ausbildungslevel als wichtiger Faktor zur Erklärung der Erwerbsbeteiligung wurde im Zusammenhang der tiefen Erwerbsbeteiligung von migrierten Personen bereits angesprochen. Tab. 34 weist nun die Erwerbsbeteiligung nach Ausbildungslevel und Rentenstatus aus. Dazu wird auf die Datenperspektive WiSiER B2.VOR zurückgegriffen. Die Erwerbsbeteiligung steigt mit höherem Bildungsgrad, sowohl für Personen ohne Altersrente (von 66 auf 89 %) als auch für diejenigen mit BV-Rente (von 55 auf 69 %). Die Unterschiede sind dabei signifikant und grösser für Personen ohne BV-Rente.

TAB. 34 BV-VORBEZUGSALTER: ERWERBSBETEILIGUNG NACH AUSBILDUNGSGRAD UND RENTENBEZUG

höchste abgeschlossene Ausbildung	Rentenstatus	Erwerbsbeteiligung Anteil	Anzahl
Sek I	keine Altersrente	66%	25'260
	nur BV-Rente	55%	1'116
Sek II	keine Altersrente	81%	82'996
	nur BV-Rente	62%	4'741
Tertiär	keine Altersrente	89%	43'782
	nur BV-Rente	69%	3'454

Daten: WiSiER B2.VOR. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Gesamthaft ist die Bedeutung der Erwerbstätigkeit im BV-Vorbezugsalter gross: Nur rund 22 Prozent der Personen in der Altersgruppe ist nicht erwerbstätig, unter den BV-Beziehenden ist es ein Drittel.

5.1.2 BEDEUTUNG DER ERWERBSTÄTIGKEIT IM AHV-VORBEZUGSALTER

Der Anteil erwerbstätiger Personen ist im AHV-Vorbezugsalter mit 62 Prozent wenig überraschend gesamthaft geringer als im BV-Vorbezugsalter (78 Prozent). 27 Prozent der Personen beziehen eine Altersrente: Dieser Anteil ergibt sich aus 14 Prozent Nichterwerbstätigen mit Rentenbezug und 13 Prozent Erwerbstätigen mit Rentenbezug (Tab. 35). Nur geringfügig kleiner, und vergleichbar mit dem BV-Vorbezugsalter, ist der Anteil an Personen, die nicht erwerbstätig sind und keine Altersrente beziehen (25 %). Allgemein sind in dieser Altersgruppe die Kombinationen erwerbstätig ohne Altersrente und erwerbstätig mit BV-Rente sowie nicht erwerbstätig ohne Altersrente und nicht erwerbstätig mit BV-Rente vorherrschend.

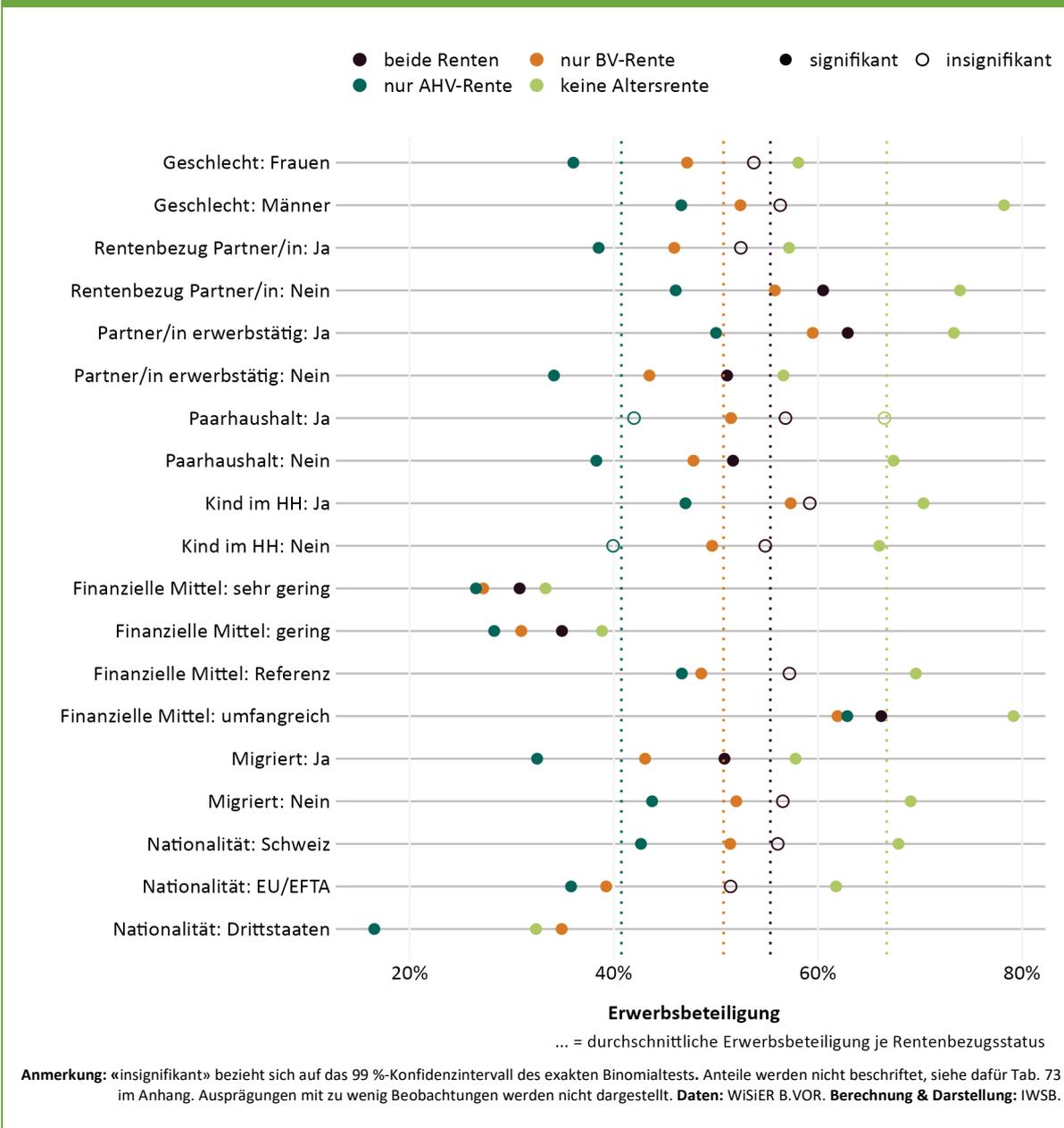
TAB. 35 AHV-VORBEZUGSALTER: ÜBERSICHT

Personen im AHV-Vorbezugsalter (62/63 – 63/64)							
100%							
n = 289'167							
erwerbstätig				nicht erwerbstätig			
62%				38%			
n = 179'719				n = 109'448			
keine Altersrente	nur BV-Rente	nur AHV-Rente	beide Renten	keine Altersrente	nur BV-Rente	nur AHV-Rente	beide Renten
49%	10%	2%	1%	25%	10%	3%	1%
n = 142'451	n = 28'907	n = 5'607	n = 2'754	n = 71'015	n = 28'054	n = 8'156	n = 2'223

Anmerkung: Jede Zeile ergibt zusammengezählt 100 Prozent und zeigt jeweils die gesamte Verteilung. Daten: WiSiER B.VOR. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Je nach Rentenbezugsstatus variiert der Anteil erwerbstätiger Personen an allen Personen in dieser Altersgruppe. So ist die Erwerbsbeteiligung von Personen, die nur eine AHV-Rente beziehen, 41 Prozent, während sie bei Personen ohne Altersrente 67 Prozent beträgt. Bei Personen mit BV-Rente und beiden Renten sind die Anteile 51 und 55 Prozent. Diese durchschnittlichen Anteile erwerbstätiger Personen je Rentenbezugsstatus sind in Abb. 44 mit gepunkteten Linien dargestellt.

Abb. 44 AHV-VORBEZUGSALTER: ERWERBSBETEILIGUNG NACH MERKMALEN UND RENTENBEZUG



Lesebeispiel: Die Erwerbsbeteiligung bei Frauen, die nur eine AHV-Rente beziehen, ist deutlich unterdurchschnittlich. Personen in Paarhaushalten ohne Altersrente sind durchschnittlich erwerbstätig (67 %), eine leicht überdurchschnittliche Erwerbstätigkeit weisen Personen ohne Altersrente in Einzelhaushalten auf.

Dass Personen mit beiden Renten häufiger erwerbstätig sind als Personen mit nur einer BV-Rente scheint nicht-intuitiv, weil wir vermuten würden, dass der Umfang des Rentenbezugs (keine Rente, eine Renten oder zwei Renten) auch ein Indikator für die Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist und die Erwerbsbeteiligung in folgender Reihenfolge zunimmt: beide Renten, nur AHV-Rente, nur BV-Rente, keine Altersrente. Der Grund für das beobachtete Resultat ist, dass im AHV-Vorbezugsalter viele Personen beginnen, ihre AHV- und BV-Renten zu beziehen und im Jahr des Bezugsbeginnes sowohl erwerbstätig sind als auch einen Rentenbezug aufweisen. Diese Personen bleiben nach dem Bezugsbeginn nicht unbedingt erwerbstätig – es ist also kein paralleler Rentenbezug mit Erwerbstätigkeit, sondern eine Erwerbstätigkeit mit anschliessendem Rentenbezug im selben Jahr. Da

wir eine Statusbetrachtung vornehmen, ist diese Betrachtung gewollt – wir wollen beispielsweise Erwerbstätige von Nichterwerbstätigen in Bezug auf ihre wirtschaftliche Situation beurteilen, wobei es zentral ist, auch die Personen als erwerbstätig zu erfassen, die im Laufe des Jahres ihre Erwerbstätigkeit aufgeben.

Es wird deutlich, dass innerhalb der betrachteten Merkmale teilweise sehr grosse Unterschiede in der Erwerbstätigkeit bestehen. So sind 78 Prozent der Männer ohne Altersrente in dieser Altersgruppe erwerbstätig, während es bei den Frauen 58 Prozent sind. Personen, die einen Partner oder eine Partnerin haben, der/die bereits eine Altersrente bezieht, sind seltener erwerbstätig als Personen ohne Partner oder Partnerin in Rente, unabhängig vom eigenen Rentenstatus. Hingegen haben Personen, die einen erwerbstätigen Partner oder eine erwerbstätige Partnerin haben, eine höhere Erwerbsbeteiligung als Personen ohne erwerbstätige Partner oder Partnerinnen.

Personen in Einzelhaushalten weisen eine tiefere Erwerbsbeteiligung auf als Personen in Paarhaushalten – ausser, wenn sie keine Altersrente beziehen – dann ist ihre Erwerbsbeteiligung leicht höher. Ohne Rentenbezug kann in Einzelhaushalten ein fehlendes Erwerbseinkommen nicht vom Partner oder der Partnerin kompensiert werden. Umgekehrt können wir annehmen, dass Personen in Einzelhaushalten seltener erwerbstätig sind, um einen Partner oder eine Partnerin finanziell zu unterstützen, wodurch die tiefere Erwerbsbeteiligung bei einem Rentenbezug eingeordnet werden kann.

Wenn ein Kind im Haushalt lebt, ist die Erwerbsbeteiligung in allen Rentenstatus, ausser bei Bezug von beiden Renten, höher als ohne Kind im Haushalt. Deutliche Unterschiede in der Erwerbstätigenquote sind auch nach Einkommenskategorien zu beobachten, Personen mit sehr geringen oder geringen finanziellen Mitteln weisen tiefere Anteile Erwerbstätigkeit auf als Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln. Weitere signifikante Merkmale sind Migration und Nationalität. Unter den drei Nationalitäten-Gruppen (Schweiz, EU/EFTA und Drittstaaten) weisen Personen mit Schweizer Pass die höchste Erwerbsbeteiligung je Rentenstatus auf. Hier dürfte wieder die unterschiedliche Zusammensetzung nach Ausbildungslevel dahinterstehen.

Wie im BV-Vorbezugsalter sind auch im AHV-Vorbezugsalter Frauen in Einzelhaushalten unabhängig vom Rentenstatus häufiger erwerbstätig als Frauen in Paarhaushalten (Tab. 36). Männer in Paarhaushalten weisen hingegen in allen Rentenstatus höhere Anteile Erwerbstätiger auf als in Einzelhaushalten. Die Unterschiede sind deutlich und betragen zwischen 10 und 15 Prozentpunkten bei Männern und zwischen 1 und 12 Prozentpunkten bei Frauen. Hier beobachten wir wahrscheinlich wiederum das Ausmass an klassischer Rollenverteilung mit den Männern als Ernährern und den Frauen, die vermehrt Betreuungs- und Erziehungsarbeit leisteten bzw. leisten.

Die Erwerbsbeteiligung der Männer ist wiederum deutlich höher in Haushalten mit Kindern. In diesen beträgt die Erwerbsbeteiligung der Männer 76 Prozent, während sie in Haushalten ohne Kinder 8 Prozentpunkte tiefer ist (68 %). Im Gegensatz zum BV-Vorbezugsalter variiert die Erwerbsbeteiligung bei den Frauen nicht signifikant¹²⁹ mit dem Vorhandensein von Kindern im Haushalt. Das Durchschnittsalter des jüngsten Kindes im Haushalt ist in der AHV-Vorbezugs Altersgruppe nicht überraschend etwas höher als bei den Personen im BV-Vorbezugsalter (23 Jahre) und liegt bei 26.1 Jahren. Dieser Geschlechterunterschied beruht möglicherweise darauf, dass für die Kinder in diesem Alter keine Betreuung mehr nötig ist (welche traditionell die Frauen bereitstellten), sie sind aber möglicherweise noch finanziell von den Eltern abhängig, weshalb die Väter (in einer traditionellen Ernährerrolle) häufiger erwerbstätig sind.

¹²⁹ Two-Sample T-Test, $p > 0.001$

Über alle Paar- und Kinderkonstellationen hinweg beziehen 85 Prozent der erwerbstätigen Frauen im AHV-Vorbezugsalter keine der beiden Altersrenten, bei den erwerbstätigen Männern ist dieser Anteil mit 74 Prozent deutlich tiefer. Der Unterschied geht auf den unterschiedlichen Anteil an Personen mit nur einer BV-Rente und somit einem BV-Vorbezug zurück (mit nur einer BV-Rente: erwerbstätige Männer 21 %, erwerbstätige Frauen: 10 %).

TAB. 36 AHV-VORBEZUGSALTER: ERWERBSBETEILIGUNG NACH GESCHLECHT, HAUSHALTSKONSTELLATION, RENTENBEZUG

		Paarhaushalt		Einzelhaushalt	
Frau	keine Altersrente	55%	n = 47'009	67%	n = 23'666
	nur BV-Rente	45%	n = 5'594	52%	n = 2'903
	nur AHV-Rente	35%	n = 1'814	39%	n = 937
	beide Renten	53%	n = 574	54%	n = 424
		Paarhaushalt		Einzelhaushalt	
Mann	keine Altersrente	80%	n = 59'776	69%	n = 12'000
	nur BV-Rente	54%	n = 17'927	44%	n = 2'483
	nur AHV-Rente	52%	n = 2'028	37%	n = 828
	beide Renten	58%	n = 1'439	48%	n = 317

Daten: WISIER B.VOR. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Auch die nicht erwerbstätigen Frauen und Männer unterscheiden sich stark im Renten-Vorbezug. 77 Prozent der nicht erwerbstätigen Frauen beziehen keine Altersrente, während dieser Anteil bei den Männern bei 46 Prozent liegt. Ein Teil der Differenz kann durch die Tatsache erklärt werden, dass ein höherer Anteil von Frauen (8 %) als Männer (rund 0 %) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente¹³⁰ haben. 22 Prozent der Frauen ohne Partner im Haushalt beziehen im AHV-Vorbezugsalter eine Hinterlassenenrente. Bei den Frauen, die mit dem Partner zusammenleben, sind es bloss 2 Prozent.

WIRTSCHAFTLICHE SITUATION

Das Medianäquivalenzeinkommen im AHV-Vorbezugsalter beträgt CHF 70'849 und liegt somit knapp CHF 6'000 über jenem der Gesamtpopulation (CHF 64'420). In Abhängigkeit von Erwerbszustand und Rentenbezug wird das geringste Medianäquivalenzeinkommen bei Personen vermerkt, die eine AHV-Rente vorbezahlen und nicht (mehr) erwerbstätig sind (CHF 42'306). Das höchste Medianäquivalenzeinkommen haben Personen, die erwerbstätig sind und eine BV-Rente beziehen (CHF 87'189).

Die Unterschiede zwischen erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Personen zeigen sich am stärksten bei Personen in Einzelhaushalten (Abb. 45). Dies ist zu erwarten, da es keinen Partner, keine Partnerin gibt, der oder die das fehlende Erwerbseinkommen kompensieren könnte. Das Muster hinsichtlich Rentenbezug ist in allen Erwerbszustand-Haushaltskombinationen ähnlich: Personen, die nur eine BV-Rente beziehen, verfügen über die höchsten Einkommen, Personen mit AHV-Rente weisen im Mittel die tiefsten Einkommen auf und Personen ohne Altersrente oder mit beiden Renten sind dazwischen, wobei diejenigen ohne Altersrente mit

¹³⁰ Bei den IV-Renten ist die Verteilung zwischen den Geschlechtern über alle Haushalte hinweg ähnlicher: 12 % der Männer und 10 % der Frauen beziehen im AHV-Vorbezugsalter eine IV-Rente.

Ausnahme der Nichterwerbstätigen in einem Einzelhaushalt leicht besser dastehen. Die Streuung der Äquivalenzeinkommen ist bei den Nichterwerbstätigen jeweils etwas geringer als bei den Erwerbstätigen.



Um die in der Abbildung sichtbaren Unterschiede in der Höhe der Medianäquivalenzeinkommen zwischen erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Personen in den beiden Haushaltstypen besser erfassen zu können, weist Tab. 37 die Anteile der Personen in den vier Einkommenskategorien aus. Die Erwerbstätigen in Paarhaus-

halten weisen die geringsten Anteile an Personen mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln, die nicht erwerbstätigen in einem Einzelhaushalt die höchsten Anteile auf. Gesamthaft haben 7 Prozent der Personen im AHV-Vorbezugsalter sehr geringe finanzielle Mittel und 5 Prozent geringe finanzielle Mittel. Diese Anteile sind bei den nicht erwerbstätigen Personen durchgehend höher.

TAB. 37 AHV-VORBEZUGSALTER: EINKOMMENSKATEGORIEN NACH ERWERBSZUSTAND UND HAUSHALTSKONSTELLATION						
Haushaltskonstellation	Erwerbszustand	Einkommenskategorien, Umfang der finanziellen Mittel				Total
		sehr geringe	geringe	Referenz	umfangreiche	
Paarhaushalt	erwerbstätig	3% n = 3'649	3% n = 3'536	71% n = 96'284	24% n = 32'692	100% n = 136'161
	nicht erwerbstätig	11% n = 9'203	5% n = 4'481	70% n = 57'600	14% n = 11'496	100% n = 82'780
Einzelhaushalt	erwerbstätig	7% n = 3'150	5% n = 2'244	71% n = 30'804	17% n = 7'360	100% n = 43'558
	nicht erwerbstätig	20% n = 5'213	21% n = 5'494	52% n = 13'827	8% n = 2'134	100% n = 26'668
Total	erwerbstätig	4% n = 6'799	3% n = 5'780	71% n = 127'088	22% n = 40'052	100% n = 179'719
	nicht erwerbstätig	13% n = 14'416	9% n = 9'975	65% n = 71'427	12% n = 13'630	100% n = 109'448
	Total	7% n = 21'215	5% n = 15'755	69% n = 198'515	19% n = 53'682	100% n = 289'167

Daten: WISIER B.VOR. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Zwei Gruppen werden näher betrachtet: Zum einen die Personen in Einzelhaushalten, die im AHV-Vorbezugsalter nicht erwerbstätig sind. Sie haben die höchste Wahrscheinlichkeit, in einer der Gruppen «geringe» oder «sehr geringe finanzielle Mittel» zu sein. Für diese Gruppe erfolgt eine differenziertere Betrachtung nach Geschlecht und Rentenbezug (Tab. 38). Zum anderen wollen wir die Gruppe der Erwerbstätigen, die als Ganzes finanziell besser dasteht, untersuchen und auswerten, welcher Anteil das Erwerbseinkommen dieser Personen zum Gesamteinkommen des Haushaltes beiträgt (Abb. 46).

Gruppe der Nichterwerbstätigen, Einzelhaushalt (n = 26'668, 9 % aller Personen im AHV-Vorbezugsalter)

Die Gruppe der Nichterwerbstätigen im AHV-Vorbezugsalter, welche in einem Einzelhaushalt lebt, verfügt im Vergleich zur Gesamtpopulation über ein markant tieferes (knapp CHF 20'000 tiefer) Medianäquivalenzeinkommen von CHF 44'828. In dieser Gruppe sind Frauen übervertreten (61 % gegenüber 51 % im AHV-Vorbezugsalter insgesamt), ebenso wie Personen ohne Schweizer Pass (13 % gegenüber 8 %). Das Durchschnittsalter beträgt 62.9 Jahre. Durchschnittlich haben die Personen in dieser Gruppe zwischen 1982 und 2012 in 64 Prozent der Zeit in der Schweiz ein Erwerbseinkommen erzielt¹³¹. Der Median der durchschnittlichen Erwerbseinkommen pro Person über die Jahre 1982-2012 ist mit CHF 43'110 entsprechend tiefer als bei Personen in Einzelhaushalten, die im AHV-Vorbezugsalter noch erwerbstätig sind (50'993). Letztere weisen einen Anteil Erwerbstätigkeit von 87 Prozent auf. Dass das durchschnittliche Erwerbseinkommen über diese Zeit höher ist, wenn während mehr Jahren gearbeitet wurde, ist nicht überraschend. Dass Personen, die ihr ganzes Leben (in

¹³¹ Siehe Tab. 62 im Anhang A.2 für eine ausführlichere Definition der Variable.

der Schweiz) erwerbstätig waren, auch im AHV-Vorbezugsalter noch erwerbstätig sind, scheint insofern einleuchtend, als dass sie eine stetige Erwerbsbiografie aufweisen und bis zum Arbeitsmarktrücktritt arbeiten können, was bei Personen mit einem weniger gradlinigen Erwerbsverlauf möglicherweise so nicht möglich ist. Für die Nichterwerbstätigen in Einzelhaushalten stellt Tab. 38 die Anteile der Personen in den vier Einkommenskategorien dar, analog zur vorherigen Betrachtung, allerdings zusätzlich nach Geschlecht und Rentenbezug differenziert. Farblich hervorgehoben sind diejenigen Gruppen, welche überdurchschnittliche Anteile an Personen mit sehr geringen oder geringen finanziellen Mitteln aufweisen. Es handelt sich um Personen ohne Altersrente oder mit einer AHV-Rente.¹³² Männer in diesen Kombinationen verfügen häufiger über sehr geringe oder geringe Mittel. Von den Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln und AHV-Altersrente beziehen 57 Prozent Ergänzungsleistungen. Es kann vermutet werden, dass vor allem bei Personen mit sehr geringen finanziellen Mittel noch mehr Personen einen EL-Anspruch haben, diesen aber nicht wahrnehmen.

Tab. 38 AHV-VORBEZUGSALTER: PERSONEN IN EINZELHAUSHALTEN, NICHT ERWERBSTÄTIG

Ge- schlecht	Rentenbezug	Einkommenskategorien, Umfang der finanziellen Mittel				Total
		sehr geringe	geringe	Referenz	umfangreiche	
Frau		19%	24%	49%	8%	100%
	keine Altersrente	n = 2'230	n = 2'887	n = 5'805	n = 888	n = 11'810
		6%	5%	78%	11%	100%
	nur BV-Rente	n = 169	n = 138	n = 2'096	n = 297	n = 2'700
		37%	32%	30%	(.)	100%
	nur AHV-Rente	n = 534	n = 455	n = 435	(.)	n = 1'424
	20%	18%	59%	(.)	100%	
beide Renten	n = 72	n = 63	n = 211	(.)	n = 346	
	18%	22%	52%	7%	100%	
Total	n = 3'005	n = 3'543	n = 8'547	n = 1'214	n = 16'309	
Mann		27%	25%	42%	6%	100%
	keine Altersrente	n = 1'465	n = 1'345	n = 2'297	n = 331	n = 5'438
		4%	3%	76%	17%	100%
	nur BV-Rente	n = 128	n = 101	n = 2'413	n = 540	n = 3'182
		41%	32%	26%	(.)	100%
	nur AHV-Rente	n = 575	n = 442	n = 362	(.)	n = 1'379
	12%	19%	62%	(.)	100%	
beide Renten	n = 40	n = 63	n = 208	(.)	n = 311	
	21%	19%	51%	9%	100%	
Total	n = 2'208	n = 1'951	n = 5'280	n = 920	n = 10'359	
Total		20%	21%	52%	8%	100%
Total		n = 5'213	n = 5'494	n = 13'827	n = 2'134	n = 26'668

Anmerkung: (.) zu wenige Beobachtungen. Das Reihentotal wird ohne diese Beobachtungen ausgewiesen.
Daten: WiSiER B.VOR Berechnung & Darstellung: IWSB.

Frauen und Männer ohne Altersrente weisen etwas tiefere Anteile in den beiden Kategorien sehr geringe und geringe finanzielle Mittel auf als die Gruppe «nur AHV-Rente». In diesen beiden Einkommenskategorien handelt es sich um arbeitslose Personen¹³³ (6 %), Sozialhilfebeziehende (6 %), IV-Bezügerinnen und -Bezüger (56 %) und HL-Bezieherinnen (tatsächlich nur Frauen, 13 %). Gegeben die Zusammensetzung der Gruppe erscheint es wenig realistisch, dass die Personen durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation erreichen. Für einige dürfte hingegen der Bezugsbeginn einer AHV-Rente zur

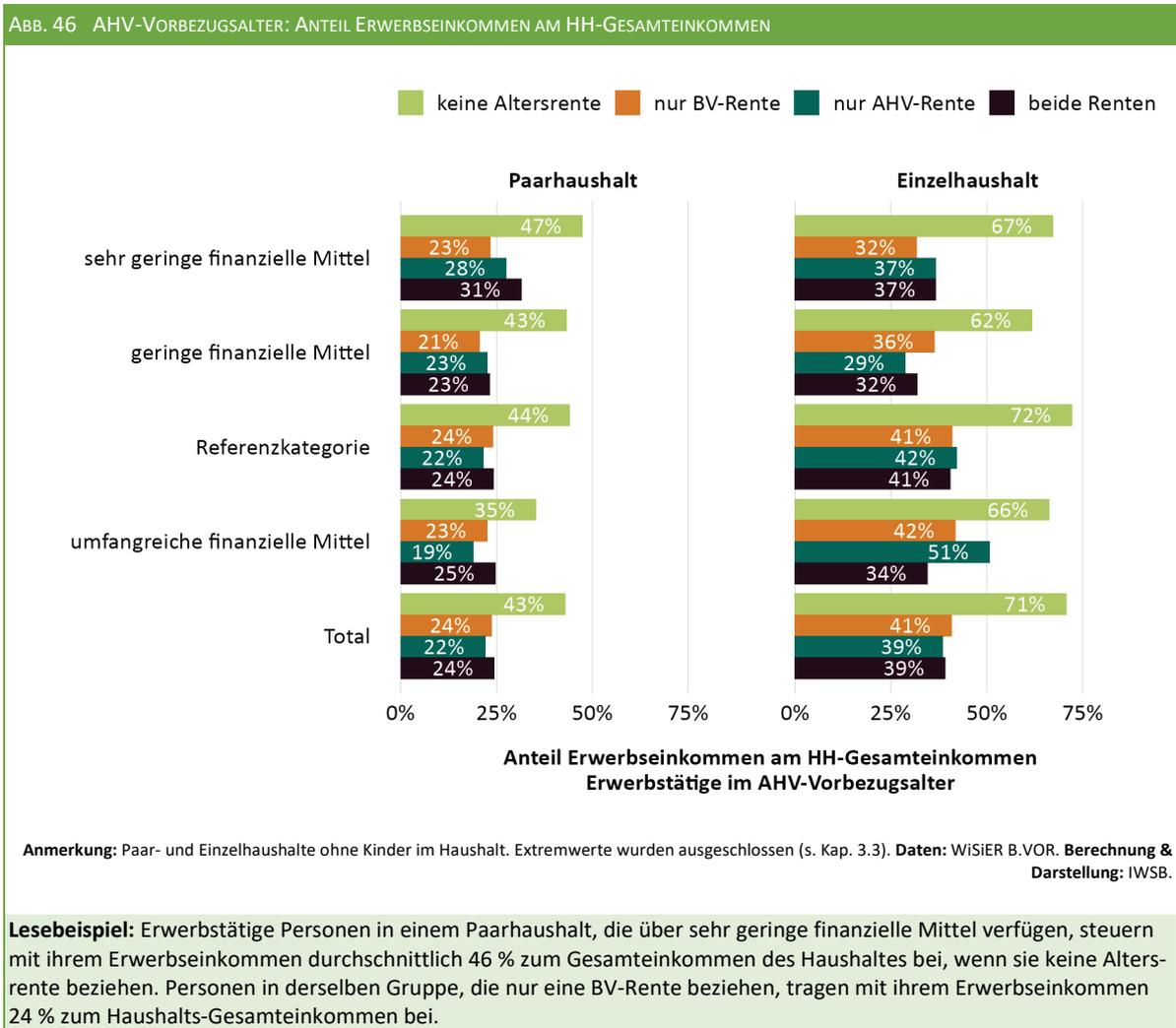
¹³² Frauen und Männer mit beiden Renten im AHV-Vorbezugsalter sind eine Ausnahme und die Beobachtungszahlen entsprechend klein.

¹³³ Person ist im Beobachtungszeitraum bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) als arbeitslos gemeldet.

Reduktion der prekären Situation beitragen – wie es für Personen mit geringen und sehr geringen Mitteln beim Rentenbezugsbeginn beobachtet werden konnte (siehe bspw. Veränderung der wirtschaftlichen Situation mit dem vorzeitigen AHV-Rentenbezugsbeginn in Kap. 4.3.1).

Gruppe der Erwerbstätigen, alle Haushaltstypen (n = 179'719, 62 % aller Personen im AHV-Vorbezugsalter)

Als nächstes konzentrieren wir uns auf die Gruppe der Erwerbstätigen. Diese weisen durchs Band höhere Medianäquivalenzeinkommen auf, aber wie viel trägt die Erwerbstätigkeit dazu bei? Welchen Anteil macht das Erwerbseinkommen am Gesamteinkommen des Haushaltes aus? Wiederum unterscheiden wir Personen in Einzel- und Paarhaushalten, sowie nach ihrem Rentenbezug. Um die Anteile in Paar- und Einzelhaushalten vergleichen zu können, werden nur Personen ohne Kinder im Haushalt betrachtet. Wie im BV-Vorbezugsalter erfolgt eine Differenzierung nach Einkommenskategorien (siehe Abb. 46).



Erwerbstätige ohne Altersrente steuern in Paarhaushalten mit sehr geringen finanziellen Mitteln 47 Prozent des Gesamteinkommens bei, also fast die Hälfte. Der Anteil nimmt mit zunehmenden finanziellen Mitteln ab und beträgt bei Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln noch 35 Prozent. Bei Bezug einer BV-Rente variieren die Anteile nur minim nach Einkommenskategorie. Das Erwerbseinkommen dieser Personen beträgt etwas mehr als 20 Prozent des Gesamteinkommens. Personen, die nur eine AHV-Rente oder beide Renten beziehen tragen in Haushalten mit sehr geringen finanziellen Mitteln mit ihrem Erwerbseinkommen etwas

weniger als ein Drittel des Gesamteinkommens bei, in den anderen Einkommenskategorien sind die Anteile ähnlich zu jenen der Personen mit BV-Rente.

In Einzelhaushalten sind die Unterschiede nach Einkommenskategorie bedeutender. Wiederum die höchsten Anteile des Erwerbseinkommens am Gesamteinkommen weisen Personen ohne Altersrente auf. Die Anteile variieren zwischen 62 und 72 Prozent. Das Erwerbseinkommen von Personen mit BV-Rente macht bei Haushalten mit sehr geringen finanziellen Mitteln 32 Prozent des Gesamteinkommens aus, während bei Personen mit AHV-Rente derselben Einkommenskategorie das Erwerbseinkommen 37 Prozent ausmacht. In Haushalten mit umfangreichen Mitteln sind es bei den BV-Bezügerinnen und Bezüglern 42 Prozent und bei den AHV-Beziehenden 51 Prozent. Ein klares Muster nach Einkommenskategorie und Rentenbezug ist nicht erkennbar.

Im Vergleich zu den Erwerbstätigen im BV-Vorbezugsalter sind die Anteile der Erwerbseinkommen am Haushaltseinkommen bei den Personen ohne Altersrente tiefer (Einzelhaushalte: 49 % gegenüber 43 %, Paarhaushalte: 78 % gegenüber 71 %). Dasselbe wird auch bei den Personen beobachtet, die nur eine BV-Rente beziehen (Einzelhaushalte: 51 % gegenüber 41 %, Paarhaushalte: 31 % gegenüber 24 %). Letzteres kann auf einen schrittweisen Rückzug aus dem Erwerbsleben hindeuten.

Vermögenssituation

In einem nächsten Schritt steht die Betrachtung der Vermögenssituation von Personen im AHV-Vorbezugsalter im Zentrum – dabei werden wieder alle Personen betrachtet. Analog zur Betrachtung im BV-Vorbezugsalter werden wieder dieselben fünf Vermögensindikatoren für Personen in Einpersonenhaushalten verwendet. In Tab. 39 wird aufgeführt, welcher Anteil der Personen in den jeweiligen Rentenbezug-Erwerbstätigkeits-Kombinationen einen bestimmten Indikator erfüllt.

TAB. 39 AHV-VORBEZUGSALTER: VERMÖGENSINDIKATOREN NACH ERWERBSZUSTAND UND RENTENBEZUG, EINPERSONENHAUSHALTE						
Erwerbszustand	Rentenbezug	Schulden vorhanden	korr. Reinvermögen negativ	Keine liquiden Mittel vorhanden	korr. Reinvermögen > 1 Mio.	Immobilienvermögen vorhanden
erwerbstätig	keine Altersrente	50% n = 15'645	4% n = 1'351	10% n = 3'066	15% n = 4'583	44% n = 13'868
	nur BV-Rente	53% n = 2'628	2% n = 123	5% n = 246	20% n = 970	52% n = 2'591
	nur AHV-Rente	36% n = 591	7% n = 117	22% n = 353	8% n = 123	26% n = 418
	beide Renten	43% n = 294	5% n = 33	10% n = 70	10% n = 65	36% n = 249
nicht erwerbstätig	keine Altersrente	35% n = 5'450	5% n = 744	23% n = 3'591	13% n = 1'989	35% n = 5'383
	nur BV-Rente	44% n = 2'438	2% n = 107	7% n = 384	19% n = 1'031	49% n = 2'698
	nur AHV-Rente	23% n = 600	7% n = 174	36% n = 966	4% n = 95	17% n = 442
	beide Renten	36% n = 237	5% n = 30	15% n = 97	10% n = 62	36% n = 233
Total		44% n = 27'883	4% n = 2'679	14% n = 8'773	14% n = 8'918	41% n = 25'882

Anmerkung: nur Einpersonnen-HH. n = 63'038. Daten: WiSIER B.VOR. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Lesebeispiel: 44 % aller Personen in Einpersonnen-HH im AHV-Vorbezugsalter haben Schulden. 4 % der Personen in Einpersonnen-HH haben Schulden, die grösser sind als ihr Bruttovermögen (negatives Reinvermögen). Dieser Anteil ist am höchsten bei Personen, die nur eine AHV-Rente beziehen. Da sich die Indikatoren gegenseitig nicht ausschliessen, lassen sich die Anteile über die Indikatoren hinweg nicht summieren.

So weisen 7 Prozent der Erwerbstätigen, welche eine AHV-Rente beziehen ein negatives Reinvermögen auf und 22 Prozent der Personen in dieser Gruppe haben keine liquiden Mittel. Von den nicht-erwerbstätigen mit AHV-Rente haben ebenfalls 7 % ein negatives Reinvermögen und 36 Prozent verfügen über keine liquiden Mittel. Der höchste Wert an Personen mit einem substanzialen Reinvermögen ist bei Personen zu finden, die im AHV-Vorbezugsalter nur eine BV-Rente beziehen (ob erwerbstätig oder nicht). In diesen beiden Gruppen ist auch der Anteil an Personen mit Immobilienvermögen (und entsprechend Schulden), am höchsten. Dies weist wieder auf die gute wirtschaftliche Situation von Personen mit BV-Renten hin, die sowohl bei der Statusbetrachtung im BV-Vorbezugsalter als auch bei den BV-Bezugsbeginnen beobachtet werden konnte.

AUSBILDUNG

Zuletzt wird wieder das Ausbildungslevel¹³⁴ als Faktor zu Erklärung der Erwerbsbeteiligung angeschaut (Tab. 40). Die Differenzierung erfolgt wiederum nach Rentenstatus und um die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung nach Altersgruppe aufzuzeigen, wird die Differenz zur Situation im BV-Vorbezugsalter in Prozentpunkten ausgewiesen.

TAB. 40 AHV-VORBEZUGSALTER: ERWERBSBETEILIGUNG NACH AUSBILDUNGSGRAD UND RENTENBEZUG				
höchste abgeschlossene Ausbildung	Rentenstatus	Erwerbsbeteiligung Anteil	Anzahl	%-Punkte Differenz zum BV-Vorbezugsalter
Sek I	keine Altersrente	55%	n = 8'583	-11
	nur BV-Rente	41%	n = 906	-14
	nur AHV-Rente	37%	n = 462	-
	beide Renten	49%	n = 174	-
Sek II	keine Altersrente	66%	n = 23'078	-15
	nur BV-Rente	48%	n = 4'590	-14
	nur AHV-Rente	43%	n = 901	-
	beide Renten	56%	n = 491	-
Tertiär	keine Altersrente	77%	n = 10'766	-12
	nur BV-Rente	58%	n = 3'374	-11
	nur AHV-Rente	46%	n = 228	-
	beide Renten	57%	n = 144	-

Daten: WiSiER, B2.VOR. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Das Muster der steigenden Erwerbsbeteiligung mit höherem Bildungsgrad ist auch in dieser Altersgruppe zu beobachten: Personen ohne Altersrente mit Sek I Abschluss haben eine um 24 Prozentpunkte tiefere Erwerbsbeteiligung als Personen mit tertiärem Abschluss. Die Unterschiede sind aber nicht bei allen Rentenstatus signifikant. So bspw. sind die Unterschiede bei Personen, die beide Renten beziehen, nicht signifikant. Ebenfalls keinen signifikanten Unterschied gibt es in der Erwerbsbeteiligung zwischen Personen mit Sek I und Sek II Abschluss, die nur eine AHV-Rente beziehen. Die Unterschiede bei den BV-Beziehenden, und wie erwähnt bei den Personen ohne Altersrenten, sind signifikant.

¹³⁴ Dazu wird die Datenperspektive WiSiER B2.VOR mit Informationen aus der Strukturerhebung verwendet.

Die grösste Differenz in der Erwerbsbeteiligung zwischen dem BV-Vorbezugsalter und dem AHV-Vorbezugsalter ist bei Personen mit Sek II Abschluss ohne Altersrente zu beobachten (-15 Prozentpunkte). Der grosse Rückgang bei Personen, die keine Altersrente beziehen, erstaunt. Eine Interpretation ist, dass es sich um Personen handelt, die bereits im Jahr vor dem ordentlichen Rentenalter ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, aber noch keine Rente beziehen wollen. Möglicherweise können sie auf Ersparnis zurückgreifen, oder sie haben eine Partnerin oder einen Partner, der genug zum Haushaltseinkommen beisteuert.

5.1.3 ZWISCHENFAZIT

Im **BV-Vorbezugsalter** ist es **die Norm zu arbeiten und keine Rente zu beziehen** (75 Prozent der Personen). Wer in dieser Altersgruppe bereits eine BV-Rente bezieht, tut dies in der Mehrheit der Fälle, weil er oder sie es sich leisten kann. Zum einen haben nicht alle Personen ein Vorsorgevermögen in der 2. Säule, zum anderen ist ein Vorbezug mit Kosten verbunden, welche nicht unerheblich sein können (lebenslänglich eine gekürzte Rente, AHV-Beiträge bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, etc.). Die Altersgruppe ist insgesamt finanziell gut gestellt, wobei es auch hier Gruppen in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen gibt: So hat bei den Nichterwerbstätigen ohne BV-Rente, die in einer Haushaltskonstellation ohne Partnerin oder Partner leben über die Hälfte sehr geringe oder geringe finanzielle Mittel zur Verfügung.

Über 60 Prozent der Personen im AHV-Vorbezugsalter sind noch erwerbstätig und 74 Prozent beziehen noch keine Altersrente. **Die Hälfte der Personen im AHV-Vorbezugsalter sind also noch erwerbstätig ohne Altersrentenbezug.** Im BV-Vorbezugsalter waren es noch 75 Prozent. Die Rentenbezugsvarianten nur AHV-Rente oder beide Renten stellen eine deutliche Ausnahme in dieser Altersgruppe dar. Die Altersgruppe als Ganzes steht mit einem Medianäquivalenzeinkommen, das ca. CHF 6'000 höher ist als jenes der Gesamtpopulation, finanziell gut da.

Allgemein und wenig überraschend sind es Personen ohne Erwerbstätigkeit, die ohne Partner/in im Haushalt leben, welche am häufigsten in finanziell schwierigen Verhältnissen leben. Dies zeigt sich BV- sowie im AHV-Vorbezugsalter. Im BV-Vorbezugsalter handelt es sich dabei oft um Frauen, die in Einzelhaushalten leben und keine konstante Erwerbsbiografie im Sinne einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit aufweisen. Die Gruppe ist mit 9 Prozent aller Personen im AHV-Vorbezugsalter eher klein. Innerhalb dieser Gruppe weisen Personen ohne Altersrente oder mit nur einer AHV-Rente die grössten Anteile Personen, die in prekärer wirtschaftlicher Lage leben, aus.

5.2 NACH DEM ORDENTLICHEN RENTENALTER

Im Folgenden wird der Fokus auf die Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter gelegt. Hier interessieren neben der Erwerbsbeteiligung per se die unterschiedlichen Motivationen zur Erwerbstätigkeit. Wer bleibt erwerbstätig aus finanziellen Gründen, weil beispielsweise aufgrund fehlender Beitragsjahre keine volle AHV-Rente beansprucht werden kann und das Vermögen oder eine BV-Rente, diese «Lücke» nicht zu decken vermag? Wie viele Personen arbeiten weiter, obwohl sie die maximale AHV-Rente sowie eine BV-Rente beziehen und ein nicht-finanzieller Grund, wie Freude am Beruf eine wahrscheinlichere Motivation ist? Die Fragen zu den Motiven der Weiterarbeit können in dieser Studie nicht endgültig beantwortet werden – dazu müssten die Personen befragt werden – aber mit den vorhandenen Daten kann eruiert werden, für wen welche Motivation realistischer erscheint. Ebenfalls wird untersucht, inwiefern der Freibetrag eine Rolle spielt.

5.2.1 ERWERBSTÄTIGE IM RENTENAUFCHUBSALTER

Gesamthaft sind 26 Prozent der Personen im Rentenaufschubsalter noch erwerbstätig (siehe Tab. 41). Praktisch alle Erwerbstätigen (wie auch die Nichterwerbstätigen) beziehen eine AHV-Rente – entweder beziehen sie nur eine AHV-Rente (52 %) oder eine AHV- und eine BV-Rente (47 %). Das restliche Prozent besteht aus Personen, die nur eine BV-Rente oder keine Altersrente beziehen.

TAB. 41 RENTENAUFCHUBSALTER: ÜBERSICHT							
Personen im Rentenaufschubsalter (B.NACH)							
100% n = 788'317							
erwerbstätig				nicht erwerbstätig			
26% n = 201'278				74% n = 582'896			
keine Altersrente	nur BV-Rente	nur AHV-Rente	beide Renten	keine Altersrente	nur BV-Rente	nur AHV-Rente	beide Renten
< 1 % n = 3'065	< 1 % n = 1'471	13% n = 104'538	12% n = 92'238	< 1 % n = 2'642	< 1 % n = 1'647	39% n = 301'984	35% n = 276'623
Anmerkung: Jede Zeile ergibt zusammengezählt 100 Prozent und zeigt jeweils die gesamte Verteilung. Daten: WISIER B.NACH. Berechnung & Darstellung: IWSB.							

Es soll hier nochmals erwähnt werden, dass die hier verwendete Definition der Erwerbstätigkeit von anderen Definitionen abweicht. Im Rahmen dieser Studie zählen alle Personen als erwerbstätig, die gemäss Steuerdaten ein Erwerbseinkommen grösser als CHF 0 verzeichnen.

Die Gruppe der Personen, die nach dem ordentlichen Rentenalter weiterhin erwerbstätig ist, besteht aus 41 Prozent Frauen und 59 Prozent Männer.¹³⁵ Die Männer sind bei den Erwerbstätigen im Rentenaufschubsalter deutlich übervertreten – gesamthaft liegt der Anteil Männer im Rentenaufschubsalter bei 44 Prozent (erwerbstätig und nicht erwerbstätig). Erwerbstätige leben häufiger in einem Paarhaushalt (77 %) mit überdurchschnittlich vielen erwerbstätigen Partnerinnen und Partnern (mit 37 % gegenüber 24 % insgesamt).

Es arbeiten auffallend viele Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln (25 % gegenüber 16 % insgesamt) und besonders wenige mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln (7 % gegenüber 15 % insgesamt) im Rentenaufschubsalter weiter. Zudem besitzen sie mit 21 Prozent häufiger ein Haushaltsreinvermögen¹³⁶ von über 1 Million CHF als die Nichterwerbstätigen (14 %) sowie Immobilien (73 % gegenüber 67 %) und Schulden (71 % gegenüber 63 %). Ausserdem verfügen sie im Schnitt über ein massgebendes durchschnittliches Einkommen (RAM, vgl. Box 9 und Glossar) von CHF 71'595, welches damit CHF 8'399 über dem durchschnittlichen RAM der Nichterwerbstätigen liegt. Ebenso beziehen sie häufiger Vollrenten (88 %) als die Nichterwerbstätigen (85 %), sind ausserordentlich oft verheiratet (73 %), in der Schweiz geboren (86 %) und/oder haben die Schweizer Staatsbürgerschaft (95 %).

¹³⁵ Alle hier verwendeten Anteile und Beträge finden sich in Tab. 75 im Anhang A.5.1.

¹³⁶ Korrigiertes Reinvermögen gemäss Erläuterung in Kap. 3.3.

Insgesamt scheinen die Erwerbstätigen im Schnitt also wirtschaftlich besser gestellt zu sein als die Nichterwerbstätigen. In einem nächsten Schritt wollen wir genauer betrachten, welche Personen weiterhin erwerbstätig sind und sich trotzdem in einer prekären finanziellen Situation befinden, wie sich ihre Haushalteinkommen zusammensetzen und worin sie sich gegenüber der erwerbstätigen Referenzgruppe und den Erwerbstätigen mit umfangreichen Mitteln unterscheiden. Wir konzentrieren uns dabei auf die **Erwerbstätigen nach dem ordentlichen Rentenalter mit AHV-Rente**. Bei Erwerbstätigen mit AHV-Rente (beide Renten oder nur AHV-Rente) können weitere Variablen, wie das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen (RAM) und die fehlenden Beitragsjahre untersucht werden. Beide Informationen werden aus den IK erst bei der Anmeldung der Altersrente aus der 1.Säule berechnet und sind deshalb ab diesem Zeitpunkt in den Daten (Rentenregister) vorhanden. Zudem machen die Personen mit AHV-Rente 99 Prozent und somit die Mehrheit der Personen nach dem ordentlichen Rentenalter aus (Tab. 41, nur AHV-Rente und beide Renten).

WIRTSCHAFTLICHE SITUATION DER ERWERBSTÄTIGEN

Das Medianäquivalenzeinkommen der Erwerbstätigen liegt mit CHF 76'128 rund CHF 15'100 über jenem der nicht erwerbstätigen Personen (CHF 60'986). Das Medianäquivalenzeinkommen im Rentenaufschubsalter insgesamt ist CHF 64'373, es liegt somit unter dem Medianäquivalenzeinkommen der zuvor betrachteten Altersgruppen (AHV-Vorbezugsalter CHF 70'849, BV-Vorbezugsalter CHF 75'868) und jenem der Gesamtpopulation (CHF 64'420). Für diese Differenzen könnten Alters- und/oder Kohorteneffekte verantwortlich sein. Einerseits können die Äquivalenzeinkommen tiefer sein, da sich ein grösserer Anteil der Personen im Rentenaufschubsalter nicht mehr am Erwerbsleben beteiligt und daher kein Erwerbseinkommen mehr generiert, zum anderen könnten Unterschiede aufgrund der Betrachtung unterschiedlicher Jahrgänge (1942 bis 1947 im Rentenaufschubsalter und 1947 bis 1954 in den Altersgruppen vor dem ordentlichen Rentenalter) vorhanden sein. Über die tiefsten Medianäquivalenzeinkommen verfügen die Gruppen der Personen, die eine AHV-Rente beziehen (nicht erwerbstätig CHF 60'962, erwerbstätig CHF 75'505), über die höchsten jene ohne AHV-Rente (nicht erwerbstätig CHF 77'726, erwerbstätig CHF 123'079).

Eine Aufteilung der Personengruppen in die Einkommenskategorien zeigt ein ähnliches Bild (Tab. 42): die Erwerbstätigen im Rentenaufschubsalter mit AHV sind im Schnitt bessergestellt als die Nichterwerbstätigen mit AHV. Sie verfügen über höhere Anteile in der Referenzkategorie und in der Kategorie «umfangreiche finanzielle Mittel» (93 % der Erwerbstätigen, 85 % insgesamt). Die Kausalität dahinter kann bidirektional sein: Entweder

Box 9 AHV-ALTERSRENTEN

Die Höhe der Altersrente aus der AHV bemisst sich an der Anzahl **Beitragsjahre** und der Höhe des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens (DJE, besser bekannt unter der französischen Abkürzung RAM für Revenu annuel moyen déterminant). Eine Vollrente erhalten Männer, die 44 Jahre und Frauen, die 43 Jahre AHV-Beiträge bezahlt haben. Wurde von einem Mann über 43 Jahre Beiträge bezahlt spricht man von einer Beitrags- oder Versicherungslücke von einem Jahr, bei 42 Jahren von einer Lücke von zwei Jahren, usw. Unter Beitrags- oder Versicherungslücken versteht man fehlende Beitragsjahre während der Beitragspflicht bis zum Erreichen des Rentenalters, zum Beispiel aufgrund einer späteren Ein- bzw. früheren Auswanderung vor Erreichen des Rentenalters. Das RAM ist das Mass für die Höhe der bezahlten Beiträge und entscheidet über die Höhe der Renten: Bspw. hat ein Mann im Jahr 2015 mit 44 Beitragsjahren und einem durchschnittlichen Jahreseinkommen (über diese 44 Jahre) von (aufgewertet) mindestens CHF 84'600 Anspruch auf eine **maximale Vollrente**. Während ein anderer Mann ohne fehlende Beitragsjahre, also mit 44 Beitragsjahren, und einem RAM von weniger als CHF 14'100, Anspruch auf die **minimale Vollrente** hat. Die Tabellen für die monatlichen Vollrenten sind online auf der Internetseite der [Informationsstelle AHV/IV](#) abrufbar.

verfügen Personen, die nach dem ordentlichen Rentenalter noch erwerbstätig sind im Schnitt über höhere Äquivalenzeinkommen aufgrund der Erwerbstätigkeit oder Haushalte, die über höhere Äquivalenzeinkommen verfügen (und auch schon vorher bessergestellt waren), sind im Rentenaufschubsalter eher erwerbstätig. Zudem zeigt sich ein Unterschied zwischen den Erwerbstätigen nach Haushaltskonstellation: Paarhaushalte sind im Schnitt bessergestellt als Einzelhaushalte. Sie befinden sich häufiger in den Einkommenskategorien «Referenz» und «umfangreiche finanzielle Mittel» und seltener in prekären wirtschaftlichen Situationen mit sehr geringen oder geringen finanziellen Mitteln (5 % der Paarhaushalte und 13 % der Einzelhaushalte).

TAB. 42 RENTENAUFCHUBSALTER: EINKOMMENSKATEGORIEN DER ERWERBSTÄTIGEN NACH HAUSHALTSKONSTELLATION

Haushaltskonstellation	Einkommenskategorien, Umfang der finanziellen Mittel				Total
	sehr geringe	geringe	Referenz	umfangreiche	
Paarhaushalt	2% n=2'888	3% n=5'096	69% n=104'545	26% n=38'814	100% n=151'343
Einzelhaushalt	5% n=2'432	8% n=3'728	68% n=30'742	19% n=8'531	100% n=45'433
Erwerbstätige Total	3% n=5'320	4% n=8'824	69% n=135'287	24% n=47'345	100% n = 196'776
Total inkl. nicht Erwerbstätige	7% n=50'948	8% n=64'729	70% n=540'563	15% n=119'143	100% n=775'383

Daten: WISIER B.NACH, mit AHV. Berechnung & Darstellung: IWSB.

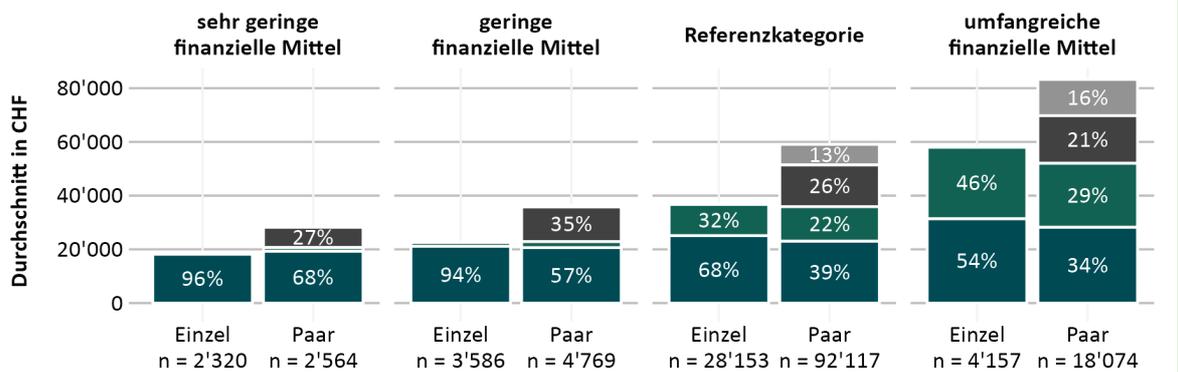
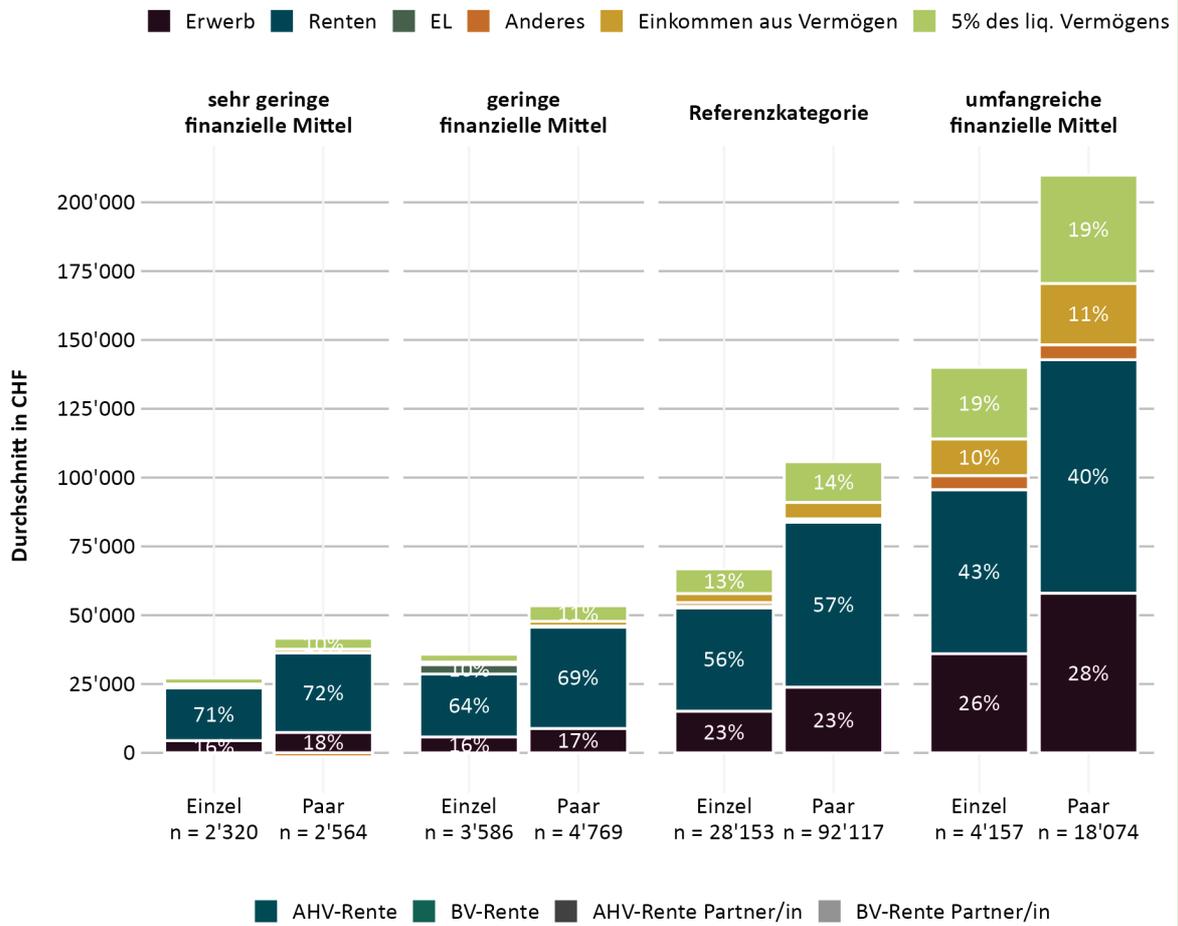
Lesebeispiel: 2 % der Erwerbstätigen in einem Paarhaushalt verfügen über sehr geringe finanzielle Mittel, 3 % über geringe, 69 % gehören der Referenzkategorie an und 26 % verfügen über umfangreiche finanzielle Mittel.

Einkommenszusammensetzung

In Abb. 47 wird die durchschnittliche Einkommenszusammensetzung von Erwerbstätigen im Rentenaufschubsalter, die bereits eine AHV-Rente beziehen, nach Einkommenskategorie und Haushaltskontext dargestellt. Zudem werden im unteren Panel der Abbildung die Renten jeweils noch separiert nach AHV/BV und eigene Rente oder Rente der Partnerin oder des Partners ausgewiesen.

Per Definition der Einkommenskategorien sind die Einkommen in den vier Kategorien unterschiedlich hoch. Die Darstellung der Einkommenszusammensetzung gibt einen Einblick, worauf die Unterschiede in einer aggregierten Betrachtung zurückzuführen sind: Zum einen fallen die Unterschiede in den Rentenhöhen und Erwerbseinkommen auf. Auch verfügt die Referenzkategorie sowie Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln über mehr liquides Vermögen und auch eher über Einkünfte aus Vermögen. Zudem fällt auf, dass Ergänzungsleistungen im Schnitt 10 Prozent des Einkommens von Personen mit geringen finanziellen Mittel ausmachen, bei Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln ist keine EL erkennbar. Im Folgenden sollen deshalb die Renteneinkommen, die Erwerbseinkommen sowie die Vermögen der Erwerbstätigen im Rentenaufschubsalter thematisiert werden. Der Fokus liegt dabei auf den Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln. Als Vergleichsgruppe werden je nach Situation die Referenzkategorie der Erwerbstätigen oder die Nichterwerbstätigen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln herangezogen.

ABB. 47 RENTENAUFSCHUBSALTER: EINKOMMENS- UND RENTENZUSAMMENSETZUNG DER ERWERBSTÄTIGEN MIT AHV-RENTEN



Daten: WISIER B.NACH, Erwerbstätige mit AHV-Rente. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Lesebeispiel: Für Erwerbstätige mit umfangreichen finanziellen Mitteln und AHV-Rente in einem Paarhaushalt stammt durchschnittlich 28 % des Gesamteinkommens aus Erwerb. 40 % des Gesamteinkommens kommt aus Renteneinkommen, 11 % sind Einkommen aus Vermögen und 19 % umfassen 5 % des liq. Vermögens. Die Renteneinkommen machen in dieser Gruppe im Schnitt rund CHF 80'000 aus. 63 % davon sind AHV-Renten (34 % eigene und 29 % des Partners, der Partnerin) und 37 % BV-Renten (21 % eigene und 16 % des Partners, der Partnerin).

Renteneinkommen

Entscheidend für die wirtschaftliche Situation von Personen nach dem ordentlichen Rentenalter sind die Altersleistungen aus der 1. (AHV-Renten) und 2. Säule (BV-Renten). Die Aufschlüsselung der Rentenherkunft (Abb. 47 unteres Panel) veranschaulicht, dass die Differenzen in den Rentenhöhen u.a. auf unterschiedlich hohe AHV-Renten zurückzuführen sind. Während Erwerbstätige mit sehr geringen finanziellen Mitteln eine durchschnittliche AHV-Rente von CHF 1'582 im Monat und Personen mit geringen finanziellen Mitteln eine von CHF 1'752 pro Monat erhalten, erhält die Referenzkategorie im Schnitt eine AHV von rund CHF 1'985 im Monat und die Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln im Schnitt rund CHF 2'458.¹³⁷ Das sind CHF 876 pro Monat Unterschied in der AHV-Rentenhöhe zwischen der tiefsten und der höchsten Einkommenskategorie und somit CHF 10'512 im Jahr. Auch scheinen Personen in der Referenzkategorie und Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln über höhere AHV-Renten zu verfügen, wenn sie in Einzelhaushalten wohnen, als in Paarhaushalten. Dies ist zum einen auf das Splitting zurückzuführen, denn das RAM wird bei verheirateten, geschiedenen und verwitweten für die Rentenberechnung gesplittet, zum anderen auf die Plafonierung der Renten bei verheirateten (Deckelung der AHV-Renten bei verheirateten).

Im Folgenden sollen die **Untersuchungen des RAM** und der **fehlenden Beitragsjahre** Aufschluss darüber geben, wieso die Renten unterschiedlich hoch ausfallen. Zur Erklärung der Bestimmung der AHV-Rentenhöhen siehe auch Box 9. Für Personen mit AHV-Bezug wissen wir wie hoch ihr RAM ist, ob sie Lücken aufweisen und ob ihre Renten plafoniert sind. Diese Faktoren entscheiden über die Höhe der AHV-Rente. Mit einer vollständigen Beitragsdauer (43 Beitragsjahre für Frauen, 44 Beitragsjahre für Männer) erhält man eine Vollrente (Skala 44). Diese ist wiederum abgestuft je nach Höhe des RAM. Übersteigen die Renten (zwei Altersrenten oder Altersrente mit einer IV-Rente der Partnerin oder des Partners) von Ehepaaren mit zwei rentenberechtigten Partnern 150 Prozent der maximalen Rente der entsprechenden Rentenskala¹³⁸, werden die Renten anteilmässig gekürzt.

Wir sprechen von einer Maximalrente, wenn Anspruch auf die maximale Vollrente besteht (Plafonierung auf individueller Ebene berücksichtigt). Bis Ende 2012 betrug die maximale, monatliche Vollrente aus der AHV CHF 2'320 für nicht plafonierte und CHF 1'740 für plafonierte Renten, für deren Anspruch die vollen Beitragsjahre und ein RAM von mindestens 83'520 vorhanden sein musste. Ab 1. Januar 2013 bis Ende 2014 betrug die maximale, monatliche Vollrente CHF 2'340 (nicht plafoniert) und CHF 1'755 (plafoniert) – RAM von mind. CHF 84'240. Ab 1.1.2015 beträgt die maximale Vollrente CHF 2'350 und CHF 1'762.50 mit einem RAM von mindestens CHF 84'600.

Insgesamt haben «nur» 35 Prozent der Personen nach dem ordentlichen Rentenalter mindestens die maximale AHV-Vollrente (Tab. 43), für deren Berechnung die unterschiedlichen Höhen je nach Jahr und Plafonierung (ja/nein) berücksichtigt wurde. Mindestens, da bei einem AHV-Aufschub durch den Rentenzuschlag die Rente über dem «Maximum» liegen kann. Demnach beziehen 64 Prozent im Rentenaufschubsalter eine AHV-Rente, die unter der Maximalrente liegt, 1 Prozent bezieht (noch) keine AHV-Rente. Die Maximalrente wird nicht erreicht, wenn entweder Beitrags- oder Versicherungslücken vorhanden sind und/oder das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen (RAM) den benötigten Schwellenwert nicht überschritten hat oder ein AHV-Vorbezug stattgefunden hat.

¹³⁷ Die AHV-Renteneinkommen in den Steuerdaten können höher sein als die Maximalrente in der AHV, wenn die Personen ihre Rente aufgeschoben haben oder Renteneinkommen aus dem Ausland erhalten.

¹³⁸ Bei unterschiedlichen Rentenskalen werden die Rentenskalen miteinander verrechnet. Für

TAB. 43 RENTENAUFCHUBSALTER: AHV-RENTENBEZUG UND MAXIMALRENTE NACH ERWERBSZUSTAND

Erwerbszustand	Mit AHV-Rente		Ohne AHV-Rente	Total
	keine Maximalrente	Maximalrente oder darüber	kein AHV-Bezug	
Erwerbstätig	55%	43%	2%	100%
	n=110'288	n=86'488	n=4'502	n=201'278
Nicht erwerbstätig	67%	33%	1%	100%
	n=388'074	n=190'533	n=4'289	n=582'896
Total	64%	35%	1%	100%
	n=498'362	n=277'021	n=8'791	n=784'174

Anmerkung: Die Maximalrente ist die maximale Vollrente unter Berücksichtigung des Jahres und ob die Rente plafoniert ist.
Daten: WISIER B.NACH Berechnung & Darstellung: IWSB

Aufgeteilt nach Einkommenskategorien werden Unterschiede in den Anteilen an Personen ohne Maximalrente, sowie in den Anteilen an Personen mit fehlenden Beitragsjahren sichtbar (Tab. 76, im Anhang). Personen mit sehr geringen finanziellen oder geringen finanziellen Mitteln verfügen besonders selten (in 19 bzw. 13 Prozent der Fälle)¹³⁹ über eine maximale Rente, Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln überdurchschnittlich oft (56 Prozent). Die Referenzgruppe erhält mit 36 Prozent durchschnittlich häufig eine maximale Rente.

Zur Beantwortung der Eingangs gestellten Frage, wie viele Personen mit einer Maximalrente nach dem ordentlichen Rentenalter weiterarbeiten, muss die umgekehrte Perspektive eingenommen werden, als in Tab. 43 abgebildet: Von allen Personen mit AHV-Maximalrente arbeiten 31 Prozent im Rentenaufschubsalter weiter. Von den Personen mit AHV, aber ohne Maximalrente arbeiten 22 Prozent im Rentenaufschubsalter weiter.

BV-Renten und BV-Vorsorgevermögen

Neben den AHV-Renten sind auch die **BV-Renten** ausschlaggebend für die Unterschiede in den Renteneinkommen nach Einkommenskategorien: Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln beziehen im Schnitt keine oder sehr kleine BV-Renten (siehe Abb. 47). Insgesamt beziehen 24 Prozent der beobachteten Personen im Rentenaufschubsalter mit AHV und sehr geringen oder geringen finanziellen Mitteln eine BV-Rente (vgl. Tab. 44). Nichterwerbstätige Männer beziehen dabei am häufigsten mit 27 Prozent, erwerbstätige Frauen am seltensten mit 19 Prozent eine BV-Rente. Im Gegensatz dazu beziehen über die Hälfte (53 %) der Referenzkategorie und der Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln BV-Renten.

¹³⁹ Für eine Maximalrente im 2015 wird ein RAM von mindestens CHF 84'600 über das gesamte Erwerbsleben (43 bzw. 44 Jahre) benötigt. Es erstaunt also das Personen, welche die Kriterien für eine Maximalrente erfüllen nur über sehr geringe finanzielle Mittel verfügen. Zum einen ist dies möglich, wenn bspw. die AHV-Rente die praktisch einzige Einnahmequelle ist (bspw. hohes RAM nach Splitting) und (noch) keine BV-Rente bezogen wird. Zum anderen wurden Beobachtungen in den Daten entdeckt, bei denen die AHV-Renten nicht in den Steuerdaten eingetragen wurden und somit nicht zum Äquivalenzeinkommen dazugezählt. Es konnte bis zum Abschluss des Projekts nicht geklärt werden, worauf diese Beobachtungen zurückzuführen sind.

TAB. 44 RENTENAUFCHUBSALTER: BV-VERMÖGEN NACH ERWERBSZUSTAND UND GESCHLECHT, PREKÄR MIT AHV-RENTE

Geschlecht	Erwerbstätig	BV-Rente ¹⁴⁰	Keine BV-Rente				Total
			Hypothetisches Vorsorgevermögen				
			Nicht identifizierbar ¹⁴¹	0	> 0 - 50'000	> 50'000	
Frau	Ja	19% (n = 1'242)	5% (n = 358)	30% (n = 1'971)	43% (n = 2'872)	3% (n = 185)	100% (n = 6'628)
	Nein	23% (n = 14'954)	2% (n = 1'061)	31% (n = 19'774)	40% (n = 25'431)	4% (n = 2'860)	100% (n = 64'080)
Mann	Ja	21% (n = 1'592)	5% (n = 408)	2% (n = 139)	18% (n = 1'361)	53% (n = 4'016)	100% (n = 7'516)
	Nein	27% (n = 10'266)	4% (n = 1'524)	4% (n = 1'470)	15% (n = 5'754)	49% (n = 18'439)	100% (n = 37'453)
Total		24% (n = 28'054)	3% (n = 3'351)	20% (n = 23'354)	31% (n = 35'418)	22% (n = 25'500)	100% (n = 115'677)

Anmerkung: Nur Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln, die eine AHV-Rente beziehen.
Daten: WiSIER B.NACH, mit AHV-Rente. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Da die berufliche Vorsorge bei Austritt aus dem Erwerbsleben bezogen werden muss, erstaunt nicht, dass die Anteile an Personen mit BV-Renten bei den Nichterwerbstätigen beider Geschlechter höher liegen. Von den Personen, die keine BV-Rente beziehen (76 %) und nicht geschieden oder mehrheitlich selbständig waren (3 %) berechnen wir das hypothetische Vorsorgevermögen (siehe Erklärung in Kap. 3.3). Damit kann approximiert werden, wie hoch der Anteil an Personen ohne BV-Rente ist, die kein oder ein eher kleines Vorsorgevermögen haben und wie viele davon ein Vorsorgevermögen über CHF 50'000 haben. Bei den Nichterwerbstätigen ohne BV-Rente **mit Vorsorgevermögen** nehmen wir an, dass sie ihr Vorsorgevermögen bereits als Kapital bezogen haben. Dazu gehören 64 Prozent der nichterwerbstätigen Männer und 44 Prozent der nichterwerbstätigen Frauen mit sehr geringen oder geringen finanziellen Mitteln.

Frauen haben häufiger kein hypothetisches Vorsorgevermögen: 30 Prozent der Erwerbstätigen und 31 Prozent der Nichterwerbstätigen. 67 Prozent dieser Frauen sind verheiratet, 28 Prozent verwitwet und 5 Prozent ledig. Bei den verheirateten Frauen besteht die Möglichkeit, dass ihr Partner über Vermögen in der beruflichen Vorsorge verfügt. Trotzdem verfügen diese Frauen über sehr geringe oder geringe finanzielle Mittel und bezieht auf Haushaltsebene nur in 6 Prozent der Fälle EL. Im Gegensatz dazu nehmen 65 Prozent der ledigen und 44 Prozent der verwitweten Frauen (ohne Vorsorgevermögen, mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln) Ergänzungsleistungen in Anspruch. Gegenüber den Frauen verfügen die Männer seltener über kein hypothetisches Vorsorgevermögen, mit 2 Prozent der erwerbstätigen und 4 Prozent der nichterwerbstätigen Männer. Diese Männer sind aber häufiger ledig (54 %) als verheiratet (41 %) oder verwitwet (5 %). Die ledigen Männer leben mehrheitlich in Einpersonenhaushalten (95 %) und beziehen häufiger EL (77 %) als die ledigen Frauen (65 %).

¹⁴⁰ Im Beobachtungszeitraum

¹⁴¹ Bei geschiedenen oder mehrheitlich selbstständigen Personen können wir das hypothetische Vorsorgevermögen nicht approximieren.

Ergänzungsleistungen und Vermögen

Auffallend ist, dass bei Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln im Schnitt eher selten Ergänzungsleistungen (EL) bezogen werden (vgl. Abb. 47). Periodische Ergänzungsleistungen werden bei Anspruchsberechtigung entrichtet, wenn das anrechenbare Einkommen die anerkannten Ausgaben nicht deckt. In die Einnahmen fliesst auch ein Bruchteil des Vermögens oberhalb eines definierten Freibetrags ein¹⁴². Da Ergänzungsleistungen jedoch bedarfsorientiert sind und somit die individuellen Ausgaben berücksichtigen, können wir mit den vorhandenen Daten keine Aussage über die Anspruchsberechtigung treffen.

Der Anteil an EL-Beziehenden ist bei den Erwerbstätigen mit AHV insgesamt signifikant tiefer als bei den Nichterwerbstätigen mit AHV (vgl. Tab. 45).

TAB. 45 RENTENAUFSCHUBSALTER: ANTEIL EL NACH ERWERBSZUSTAND UND EINKOMMENSKATEGORIE, PREKÄR MIT AHV						
Einkommenskategorien	Erwerbstätig			Nichterwerbstätig		
	Anteil EL	Von EL-Beziehenden:	Mittelwert EL in CHF	Anteil EL	Von EL-Beziehenden:	Mittelwert EL in CHF
sehr geringe finanzielle Mittel	6% n = 343	8'545		15% n = 6'782	10'673	
geringe finanzielle Mittel	15% n = 1'297	10'504		42% n = 23'486	13'227	
Total	12% n = 1'640	10'094		30% n = 30'268	12'655	

Anmerkung: Nur Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln. **Quelle:** WISIER B.NACH, mit AHV-Rente. **Berechnung & Darstellung:** IWSB

Während 30 Prozent der **Nichterwerbstätigen** mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln EL in Anspruch nehmen, sind es bei den **Erwerbstätigen** mit sehr geringen oder geringen finanziellen Mitteln nur 12 Prozent. Zudem bezieht ein viel grösserer Anteil an Personen mit geringen finanziellen Mitteln EL als Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln. In vielen Fällen wechseln die Personen aufgrund der Transferzahlungen (EL) die Einkommensgruppe (von sehr geringen zu geringen finanziellen Mitteln). Die Mehrheit der Personen mit EL und geringen finanziellen Mitteln würden also ohne den EL-Bezug zur Kategorie «sehr geringe finanzielle Mittel» gehören.

Aufgrund der einnahmenseitigen Betrachtung wissen wir nicht, ob erwerbstätige Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln keine EL beantragen, obwohl sie Anspruch haben, ob sie verhältnismässig tiefere Ausgaben haben als Nichterwerbstätige, ob ihr Erwerbseinkommen die ansonsten benötigte EL ersetzt oder ob ihr Einkommen aufgrund der Vermögenszusammensetzung die Ausgaben in der Tendenz häufiger übersteigt. Gemäss Meuli (2021) beziehen rund 16 Prozent aller Rentenrinnen und Rentner mit EL-Anspruch keine EL. Worauf dieser Verzicht zurückzuführen ist, kann sie nicht beantworten. Gemäss Hümbelin und Co-Autoren (2021) beziehen in Basel-Stadt 29 Prozent keine Ergänzungsleistungen, die Anspruch darauf hätten. Eine ergänzende Befragung einzelner Personen, die keine Ergänzungsleistungen beanspruchen, obwohl sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, weisen auf zwei potentielle Erklärungen hin: Die einen wissen, dass sie Anspruch auf EL hätten, können jedoch auf ein privates Netzwerk zurückgreifen. Für sie sind Gründe für die Nichtbezüge neben hohem Bedürfnis nach Autonomie auch Scham und Verunsicherung. Sie kompensieren den Verzicht durch Erwerbsarbeit neben der AHV-Rente, Sparsamkeit oder über private Zuwendungen wie bspw. in Form von Wohnraum, welcher ihnen kostenfrei oder kostengünstig zur Verfügung gestellt wird. Die andere Gruppe an Personen zeichnet sich durch schlechte soziale Einbettung und fehlenden Kenntnissen zu administrativen

¹⁴² CHF 37'500 für Alleinstehende, CHF 60'000 für Ehepaare und CHF 112'500 bzw. CHF 300'000 (Partner/in lebt im Heim/Spital) bei selbstbewohntem Wohneigentum.

Prozessen aus. Ihr Nichtbezug begründet sich daher auch eher auf Unkenntnis oder bürokratischen Hürden aufgrund von Sprachbarrieren oder Überforderung (Hümbelin 2021). Gemäss Tab. 46 verfügen Personen in Paarhaushalten mit sehr geringen finanziellen Mitteln in über 50 Prozent der Fälle über mehr als CHF 200'000 Reinvermögen, mit einem Median von CHF 226'050. Es könnte ein Hinweis dafür sein, dass gewisse Personen zwar über sehr geringe finanzielle Mittel verfügen, aber kein EL-Anspruch haben, weil sie über hohe Vermögen verfügen und das Vermögen anteilmässig zum Einkommen hinzugerechnet¹⁴³ wird.

TAB. 46 RENTENAUFSCHUBSALTER: VERMÖGENSINDIKATOREN							
Einkommenskategorien	Erwerbstätig	Schulden	Neg. korr.			Korr. Reinvermögen, Median in CHF	
			Reinvermögen	Keine liq. Mittel	Immobilien	Einzel	Paar
		Anteil	Anteil	Anteil	Anteil		
sehr geringe finanz. Mittel	Ja	48% n = 2'578	4% n = 206	13% n = 711	50% n = 2'667	86'851 n = 2'432	226'020 n = 2'888
	Nein	49% n = 22'154	3% n = 1'219	34% n = 15'432	56% n = 25'576	77'150 n = 19'727	233'725 n = 25'901
geringe finanz. Mittel	Ja	50% n = 4'381	4% n = 329	8% n = 746	48% n = 4'268	74'891 n = 3'728	352'868 n = 5'096
	Nein	35% n = 19'681	4% n = 2'358	17% n = 9'605	34% n = 19'144	10'018 n = 32'488	358'367 n = 23'417
sehr geringe & geringe	Ja	42% n = 48'794	4% n = 4'112	23% n = 26'494	45% n = 51'655	27'711 n = 58'375	285'721 n = 57'302
Total	Total	63% n = 487'807	2% n = 13'520	6% n = 47'805	67% n = 520'547	232'756 n = 203'537	822'896 n = 571'846

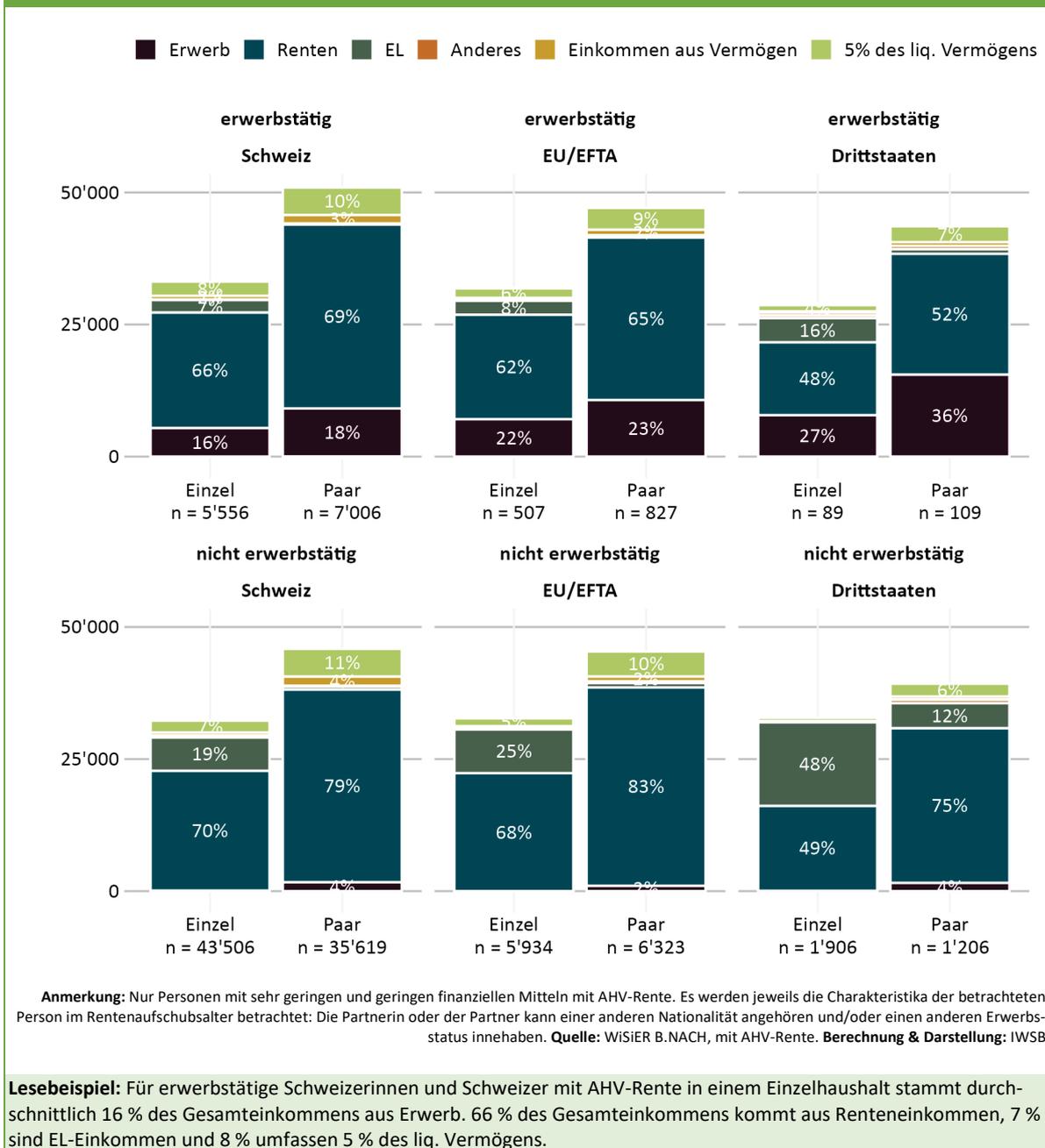
Quelle: WiSiER B.NACH, mit AHV-Rente. Berechnung & Darstellung: IWSB

Die Vermögensindikatoren zeigen, dass Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln besonders häufig über Immobilienvermögen verfügen (50 % der Erwerbstätigen und 56 % der Nichterwerbstätigen). Zudem haben sie überdurchschnittlich oft keine liquiden Mittel, wenn sie nichterwerbstätig sind (34 %). Nichterwerbstätige mit geringen finanziellen Mitteln besitzen unterdurchschnittlich oft Immobilien, zudem ist ihr Median Reinvermögen CHF 10'018. In dieser Kategorie befinden sich besonders viele Personen mit EL-Bezug (vgl. Tab. 45).

Interessant ist zudem eine Aufteilung nach Nationalitätengruppen: Während 26 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln EL beziehen, sind es 31 Prozent der Personen mit EU/EFTA Staatsangehörigkeit und 60 Prozent der Drittstaatsangehörigen. Die Einkommenszusammensetzung von Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln aufgeschlüsselt nach Nationalität und Erwerbsstatus (Abb. 48) lässt erkennen, dass Nichterwerbstätige einen deutlich höheren Anteil an EL haben, insbesondere bei den Einzelhaushalten.

¹⁴³ Für die Berechnung des Äquivalenzeinkommens wird auch ein Teil des Vermögens hinzugerechnet, dies sind allerdings nur 5 Prozent der liquiden Mittel.

ABB. 48 RENTENAUFCHUBSALTER: EINKOMMENZUSAMMENSETZUNG NACH ERWERBSSTATUS UND NATIONALITÄT, PREKÄR MIT AHV



Zudem wird erkennbar, dass die Erwerbseinkommen einen Teil der EL ersetzen oder umgekehrt und das vor allem Einzelhaushalte auf EL angewiesen sind. Weiter kompensieren die EL bei Nichterwerbstätigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit die tieferen AHV-Renten.

Da der Anteil der Personen mit EL bei den Erwerbstätigen geringer ist, kann davon ausgegangen werden, dass es gewisse Personen bevorzugen zu arbeiten, anstatt EL in Anspruch zu nehmen. Sei dies, weil kein EL-Anspruch besteht, weil keine EL beansprucht werden will aufgrund möglicher Stigmatisierung oder aufgrund des administrativen Aufwands. Eine weitere Aufschlüsselung nach Geschlecht ergibt keine weiteren Erkenntnisse, deshalb wird auf diese zusätzliche Komponente verzichtet.

Erwerbseinkommen

Personen mit AHV, die über geringe und sehr geringe finanzielle Mittel verfügen, erzielen besonders oft tiefe Erwerbseinkommen von bis zu CHF 4'200 im Jahr – also bis zu CHF 350 pro Monat (Tab. 47). Personen mit AHV und umfangreichen finanziellen Mitteln verdienen hingegen häufiger über CHF 33'600 im Jahr, also mehr als CHF 2'800 pro Monat. In dieser Erwerbseinkommenskategorie sind nur 1 Prozent der Personen mit geringen und sehr geringen finanziellen Mitteln.

TAB. 47 RENTENAUFCHUBSALTER: HÄUFIGKEIT DER ERZIELTEN ERWERBSEINKOMMEN NACH EINKOMMENSKATEGORIE, MIT AHV

Einkommenskategorien	Erwerbseinkommens in CHF					Geschlechterverhältnis	
	<= 4'200	<= 8'400	<= 16'800	<= 33'600	> 33'600	Frau	Mann
sehr geringe finanzielle Mittel	56% n=2'974	24% n=1'268	15% n=780	5% n=260	1% n=38	44% n=2'388	56% n=3'093
geringe finanzielle Mittel	48% n=4'250	24% n=2'130	21% n=1'854	6% n=538	1% n=52	49% n=4'407	51% n=4'573
Referenzkategorie	32% n=42'830	17% n=23'477	22% n=29'650	17% n=23'005	12% n=16'325	43% n=58'551	57% n=78'476
umfangreiche finanzielle Mittel	17% n=8'217	9% n=4'026	15% n=6'998	15% n=7'260	44% n=20'844	38% n=18'023	62% n=30'031
Total	30% n=58'271	16% n=30'901	20% n=39'282	16% n=31'063	19% n=37'259	42% n=83'369	58% n=116'173

Anmerkung: Die Kategorien schliessen sich jeweils gegenseitig aus, <= 8'400 bedeutet also gleichzeitig auch > 4'200.
Daten: WISIER B.NACH, Erwerbstätige mit AHV-Rente. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

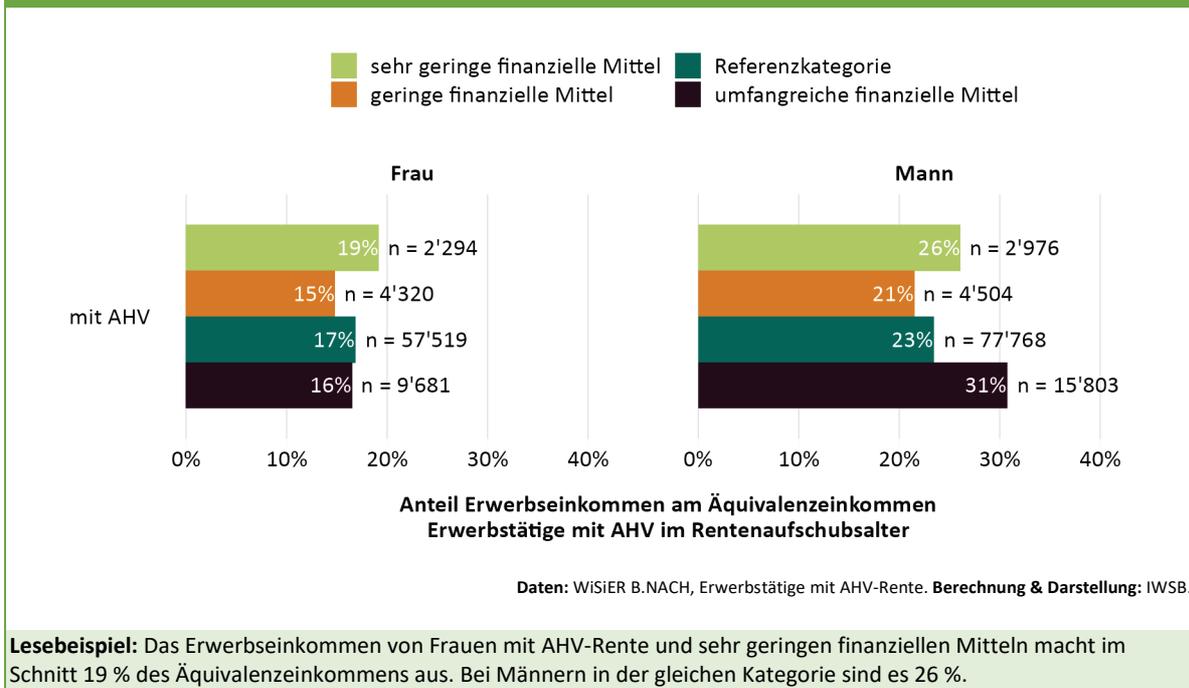
Frauen sind am häufigsten in der Kategorie geringe finanzielle Mittel vertreten, Männer am häufigsten in der Kategorie umfangreiche finanzielle Mittel. Bei den restlichen Kategorien ist das Geschlechterverhältnis beinahe durchschnittlich (42 % Frauen zu 58 % Männer) verteilt. 53 Prozent der Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln und Erwerbseinkommen bis zu CHF 4'200 im Jahr sind Frauen, die zu 62 Prozent in Einzelhaushalten leben. Rund die Hälfte dieser Frauen in Einzelhaushalten sind geschieden (48 %), 32 Prozent sind verwitwet, 14 Prozent sind ledig und 6 Prozent verheiratet. Von allen beobachteten Frauen im Rentenaufschubsalter leben 36 Prozent in einem Einzelhaushalt davon sind 60 Prozent sind verheiratet, 19 Prozent geschieden, 14 Prozent verwitwet und 6 Prozent ledig. Die Zusammensetzung dieser erwerbstätigen Frauen in prekären wirtschaftlichen Situationen mit verhältnismässig geringen Erwerbseinkommen unterscheidet sich also hinsichtlich Zivilstands und Haushaltskontext von der Verteilung aller Frauen nach dem ordentlichen Rentenalter: Sie leben häufiger in einem Einzelhaushalt und sind öfters geschieden, verwitwet oder ledig.

Wenngleich sich die Höhe der erzielten Erwerbseinkommen zwischen den Einkommenskategorien unterscheiden, kann die verhältnismässige Bedeutung des Erwerbs trotz unterschiedlicher Höhe ähnlich sein. Mit Bedeutung ist das Verhältnis des Erwerbseinkommens zum übrigen Einkommen gemeint. Zur Veranschaulichung dieses Verhältnisses wird in Abb. 49 das Erwerbseinkommen gemessen am Äquivalenzeinkommen dargestellt.

Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln erzielen häufiger tiefe Erwerbseinkommen, trotzdem hat das Einkommen eine grosse Bedeutung, gemessen an ihrem Äquivalenzeinkommen und im Verhältnis zu den anderen Einkommenskategorien. Das Erwerbseinkommen macht bei Frauen mit sehr geringen finanziellen Mitteln 19 Prozent des Äquivalenzeinkommens aus (Referenzkategorie: 17 %), bei den Männern 26 Prozent (Re-

ferenzkategorie: 23 %). Diese Darstellung kann auch nochmals als Hilfe dienen, um zu verstehen, dass Kategorisierungen aufgrund absoluter Werte schwierig zu interpretieren sind. Obwohl Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln absolut betrachtet tiefe Einkommen aus Erwerb erzielen, verbessert dieses zusätzliche Einkommen ihre wirtschaftliche Situation im Verhältnis zu ihrem sonstigen Einkommen im Schnitt ähnlich gut oder sogar noch besser als bei Personen, die über mehr finanzielle Mittel verfügen.

Abb. 49 RENTENAUFCHUBSALTER: ANTEIL DES ERWERBSEINKOMMEN AM ÄQUIVALENZEINKOMMEN



EXKURS FREIBETRAG

Auf Erwerbseinkommen über CHF 16'800 müssen auch nach dem ordentlichen Rentenalter weiterhin AHV-, IV- und EO-Beiträge bezahlt werden, insgesamt sind dies – im Jahr 2015 – 10.3 Prozent des Lohns. Bei Mehrfachbeschäftigungen, wenn also Lohn von unterschiedlichen Arbeitgebenden ausbezahlt wird, wird der Freibetrag bei jeder Beschäftigung angerechnet. Das führt dazu, dass Personen Erwerbseinkommen über dem Freibetrag erzielen, aber trotzdem keine oder geringere beitragspflichtige Einkommen in den IK-Daten aufweisen und somit auch keine oder weniger Lohnbeiträge bezahlen.

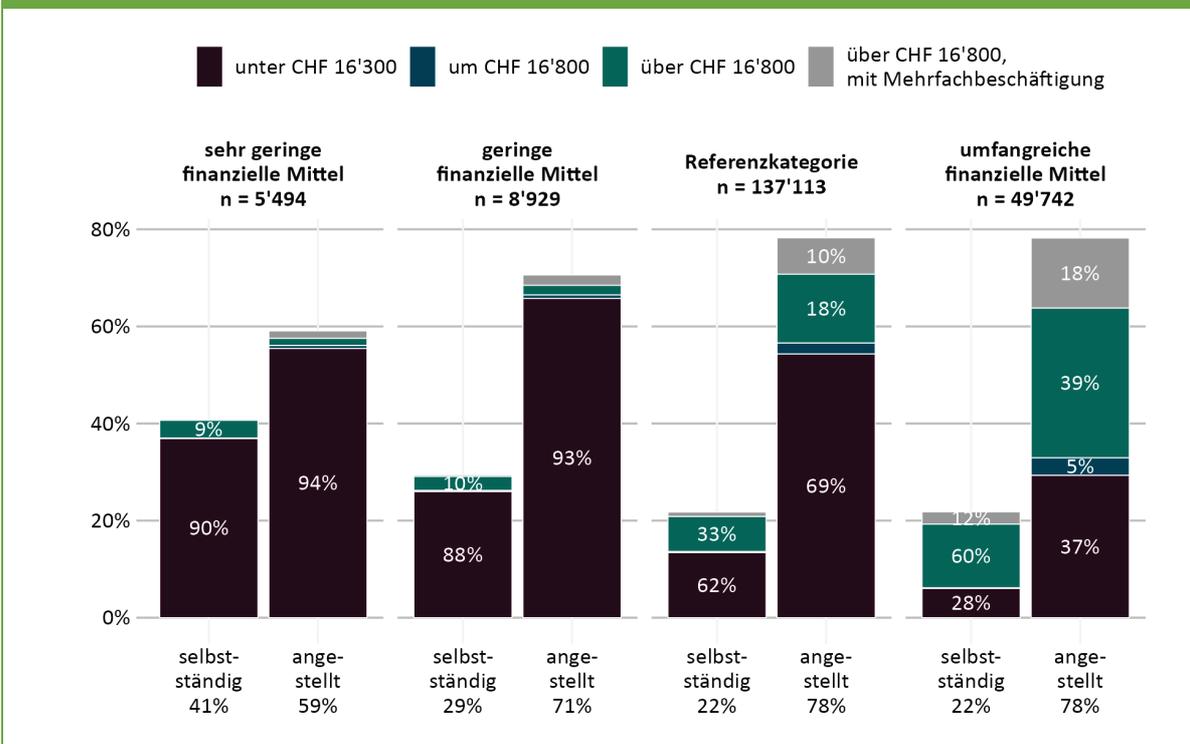
Box 10 FREIBETRAG

Auf Erwerbseinkommen nach dem ordentlichen Rentenalter müssen weiterhin (nicht rentenbildende) Lohnbeiträge an die AHV, IV und EO bezahlt werden. Ausgenommen davon ist ein Freibetrag von CHF 16'800 im Jahr oder CHF 1'400 im Monat. Dieser Freibetrag wird bei Mehrfachbeschäftigung (mehrere Arbeitgebende) von jedem Einkommen einzeln abgezogen. Das zählt auch für Personen, die gleichzeitig Einkommen aus selbstständiger und unselfständiger Erwerbstätigkeit erzielen.

Von der aktuellen Regelung, dass der Freibetrag bei Mehrfachbeschäftigung¹⁴⁴ von jedem Erwerbseinkommen abgezogen werden kann, können nur Personen profitieren, deren gesamtes Erwerbseinkommen CHF 16'800 im Jahr oder CHF 1'400 im Monat übersteigt. Für mehrfachbeschäftigte Personen mit Einkommen unter dem Freibetrag macht es keinen Unterschied.

Insgesamt liegen 62 Prozent der Erwerbseinkommen nach dem ordentlichen Rentenalter unter dem Freibetrag von CHF 16'800 und bei 10 Prozent der Erwerbstätigen (im Rentenaufschubsalter) können wir eine Mehrfachbeschäftigung identifizieren. Dabei sind häufiger Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln mehrfachbeschäftigt (vgl. Abb. 50, 12 % der Selbstständigerwerbenden und 18 % der Angestellten), als Personen in der Referenzkategorie (10 % der Angestellten) oder als Personen mit geringen (2 %) oder sehr geringen finanziellen Mitteln (1 %). Die tiefen Anteile bei Personen mit sehr geringen und geringen Einkommen sind nicht erstaunlich, da sie insgesamt selten Erwerbseinkommen von über CHF 16'800 erzielen und wir darunter Mehrfachbeschäftigungen nicht identifizieren können.

Abb. 50 RENTENAUFSCHUBSALTER: VERTEILUNG DER SELBSTSTÄNDIGEN UND ANGESTELLTEN NACH EINKOMMENSHÖHE UND MEHRFACHBESCHÄFTIGUNG



Anmerkung: Mehrfachbeschäftigung kann nur bei Erwerbseinkommen über CHF 16'800 identifiziert werden. Werte kleiner als 5 % werden nicht beschriftet. Daten: WiSiER B.NACH, nur Erwerbstätige. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Lesebeispiel: Die Höhe der Säulen veranschaulicht die Aufteilung zwischen Selbstständigerwerbenden¹⁴⁵ und Angestellten Personen. Die Beschrifteten Prozentwerte bezeichnen die Verteilung innerhalb der Selbstständigen oder Angestellten bezüglich Erwerbseinkommenshöhe und Mehrfachbeschäftigung.

¹⁴⁴ Die Identifikation von Mehrfachbeschäftigung erfolgt über den Vergleich des steuerbaren Erwerbseinkommens in den Steuerdaten und dem beitragspflichtigen Einkommen aus den IK-Daten (individuelle AHV-Konten). Vom steuerbaren Einkommen wird der Freibetrag abgezogen. Wenn das Einkommen nach Abzug des Freibetrags über dem beitragspflichtigen Einkommen liegt, gehen wir von Mehrfachbeschäftigung aus. Personen, die mehrfachbeschäftigt sind und deren Erwerbseinkommen insgesamt unter dem Freibetrag liegt, können wir nicht als mehrfachbeschäftigt identifizieren.

¹⁴⁵ Selbstständigerwerbend, wenn mehr als 50 % des Erwerbseinkommens gemäss Steuerdaten aus selbstständiger Erwerbstätigkeit kommt (vgl. Definition in Kap. 3.3).

Der Anteil Selbstständigkeit nimmt mit steigendem Erwerbseinkommen ab. Da jedoch die Referenzkategorie und Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln 93 Prozent der Erwerbstätigen im Rentenaufschubsalter ausmachen, befinden sich anzahlmässig mehr Selbstständige in den höheren Einkommenskategorien (Abb. 50). Trotzdem fällt der hohe Anteil Selbstständigerwerbender mit sehr geringen finanziellen Mitteln auf (41 %), welche zu 90 Prozent Erwerbseinkommen unter dem Freibetrag von CHF 16'800 erzielen. Die Selbstständigerwerbenden mit umfangreichen finanziellen Mitteln erzielen häufiger Einkommen über dem Freibetrag als Angestellte (72 % gegenüber 57 %). Das Medianerwerbseinkommen von Selbstständigerwerbenden liegt im Rentenaufschubsalter über dem Medianerwerbseinkommen von Angestellten.

Weiter stellen wir fest, dass die Optimierung um den Freibetrag überdurchschnittlich häufig bei unselbstständig Erwerbstätigen auftritt: Insgesamt liegen 5'600 Erwerbseinkommen auf oder nahe am Freibetrag (zwischen CHF 16'300 und CHF 16'800). Von diesen Erwerbseinkommen um den Freibetrag kommen 92 Prozent von hauptsächlich unselbstständigen und 8 Prozent von hauptsächlich selbstständigen. Die Rolle der Arbeitgebenden betreffend Lohnnebenkostenoptimierung kann mit den vorhandenen Daten nicht untersucht werden.

Berufsvariablen

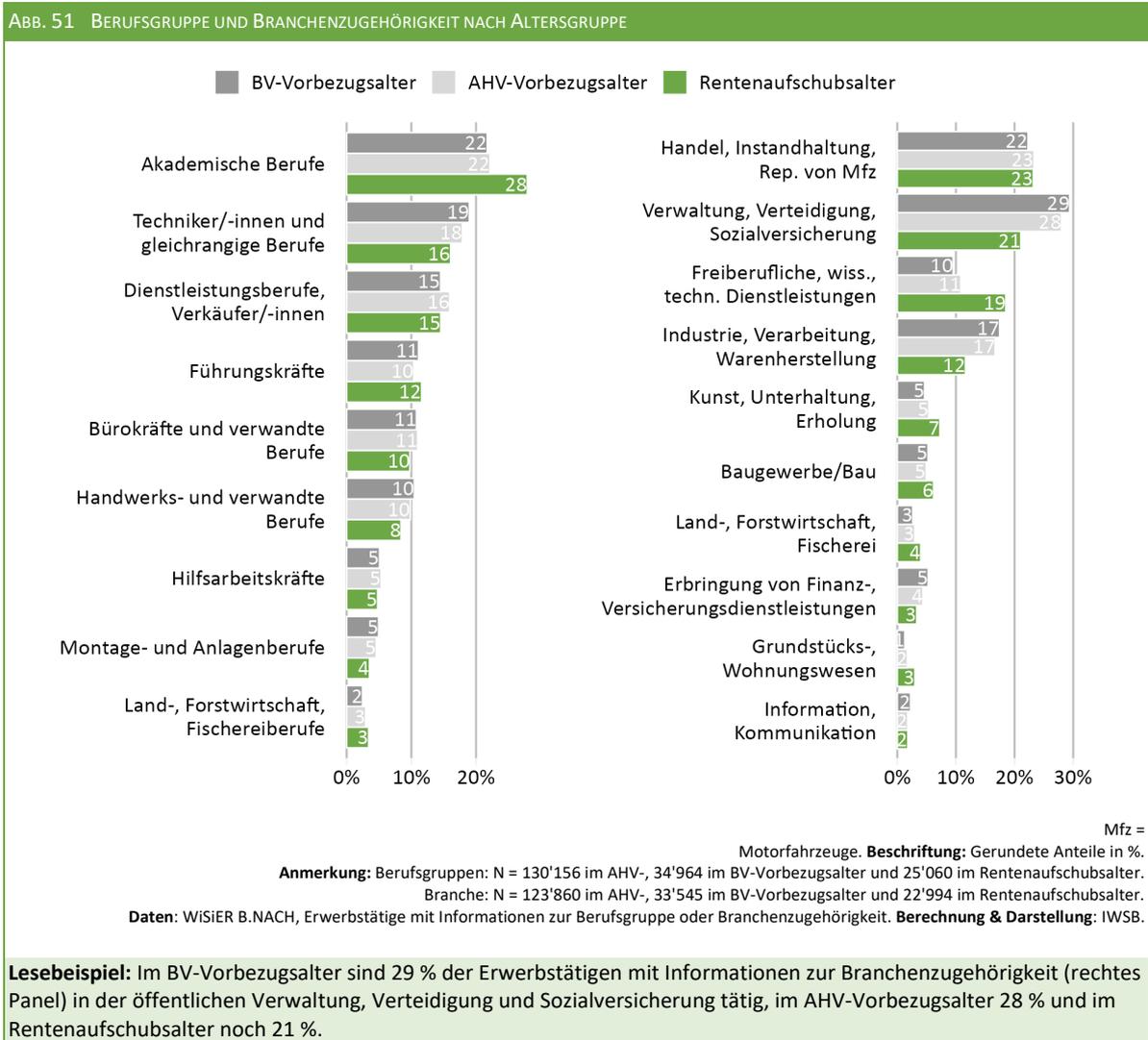
Eine Auswertung nach **Berufsgruppen**¹⁴⁶ (Abb. 51, linkes Panel) zeigt, dass vor allem Personen mit akademischen Berufen im Rentenaufschubsalter weiterarbeiten (+6 Prozentpunkte von 22 % im BV-Vorbezugsalter auf 28 % im Rentenaufschubsalter), Führungskräfte (+1 Prozentpunkt von 11 auf 12 %) und Fachkräfte in der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei (+1 Prozentpunkt von 2 auf 3 %). Technikerinnen und Techniker (und gleichrangige Berufe) nehmen im Rentenaufschubsalter gegenüber dem BV-Vorbezugsalter eher ab (-3 Prozentpunkte, von 19 auf 16 %), sowie auch Bürokräfte und verwandte Berufe (von 11 auf 10 %), Handwerks- und verwandte Berufe (von 10 auf 8 %) und Anlagen- und Maschinenbediener/-innen und Montageberufe (von 5 auf 4 %).

Bezüglich **Branchenzugehörigkeit** (Abb. 51, rechtes Panel) nimmt der Anteil an Personen, die freiberufliche, wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen ausführen vom BV-Vorbezugsalter zum Rentenaufschubsalter am stärksten zu (9 Prozentpunkte von rund 10 auf 19 %, Abb. 51). Personen in dieser Branche sind nach dem ordentlichen Rentenalter also eher weiterhin erwerbstätig. Zudem verschiebt sich der Anteil Selbstständiger: im BV-Vorbezugsalter sind 17 Prozent der Personen, die freiberufliche, wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen ausführen hauptsächlich selbstständig, im Rentenaufschubsalter sind es 35 Prozent. Auch zu nehmen Erwerbstätige im Baugewerbe, von 5 Prozent im BV-Vorbezugsalter auf 6 Prozent im Rentenaufschubsalter, sowie Erwerbende in der Kunst, Erholung und Unterhaltungsbranche, von 5 auf 7 Prozent.

Schrumpfende Anteile von Erwerbstätigen finden sich in der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung (von 29 auf 21 %), in der Industrie, Verarbeitendes Gewerbe und Herstellung von Waren (von 17 auf 12 %) und in der Finanz- und Versicherungsdienstleistungsbranche (von 5 auf 3 %). Auch in diesen Branchen arbeiten eher hauptsächlich Selbstständigerwerbende weiter: In der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung bspw. nimmt der Anteil hauptsächlich selbstständiger um 20 Prozentpunkte von 7 auf 27 Prozent zu. Aus bisheriger Literatur ist bereits bekannt, dass die Selbstständigenquote im Rentenübergangsalter nur leicht zurückgeht, während die Arbeitnehmendenquote einen drastischen Rückgang verzeichnet (anhand SAKE Daten, siehe Suri u. a. 2020) – die Selbstständigerwerbenden also vermehrt über das ordentliche Rentenalter hinaus beschäftigt bleiben. Zusätzlich übernehmen bisher unselbstständig Erwerbende im

¹⁴⁶ Von einer Subgruppe der Erwerbstätigen sind aus der SAKE Informationen zur Branchenzugehörigkeit und Berufsgruppe vorhanden. Diese Informationen können in der Regression nicht berücksichtigt werden, da sie nur für die Erwerbstätigen vorhanden sind.

Rentenalter selbstständig Mandate, wie Beratungs- und Verwaltungsfunktionen, was zusätzlich zu einem Anstieg der Selbständigerwerbenden gegenüber den Angestellten führt (Suri u. a. 2020).



ZWISCHENFAZIT ERWERBSTÄTIGE IM RENTENAUFSCHUBSALTER

Zur Erwerbsbevölkerung nach dem ordentlichen Rentenalter kann folgendes festgehalten werden:

- Die **Erwerbstätigen nach dem ordentlichen Rentenalter** sind in der Tendenz **wirtschaftlich bessergestellt** als die Nichterwerbstätigen. Sie verfügen über höhere Äquivalenzeinkommen, häufiger über grosse Haushaltsreinerlöse von über 1 Mio. CHF und häufiger über Immobilien. Zudem liegt ihr durchschnittliches RAM höher als jenes der Nichterwerbstätigen, sie haben seltener fehlende Beitragsjahre und öfters Maximalrenten. Erwerbstätige mit sehr geringen finanziellen Mitteln weichen jedoch davon ab, sie verfügen über tiefere RAM als die Nichterwerbstätigen, seltener über Maximalrenten und Immobilien.
- Trotz prekären finanziellen Situationen beziehen **Erwerbstätige seltener EL als Nichterwerbstätige** derselben Einkommenskategorien. Die Gründe dafür können nicht abschliessend ergründet werden: Zum einen ersetzen die Erwerbseinkommen zumindest zum Teil die ansonsten beanspruchte EL, zum anderen wurde

bereits in anderen Studien festgehalten, dass 16 Prozent der Rentnerinnen und Rentnern die Voraussetzungen für einen EL-Anspruch nicht erfüllen.

- Erwerbstätige im Allgemeinen, aber insbesondere jene mit wenigen finanziellen Mitteln beziehen seltener eine BV-Rente als die Nichterwerbstätigen. Da die BV-Rente bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit bezogen werden muss, ist nicht klar, in welche Richtung der Zusammenhang zu interpretieren ist.
- Das Erwerbseinkommen verbessert bei Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln die wirtschaftliche Situation im Verhältnis ähnlich gut wie bei Personen in der Referenzkategorie oder darüber. **Relativ gesehen, hat das Erwerbseinkommen im Schnitt für alle Einkommenskategorien eine ähnliche Bedeutung.**
- Von der **Mehrfachbeschäftigungsregelung profitieren** vor allem **Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln**. Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln erzielen mehrheitlich Erwerbseinkommen unter dem Freibetrag. Sie müssten somit auch ohne die Mehrfachbeschäftigungsregelung keine Lohnbeiträge bezahlen.
- **Hauptsächlich Selbstständige** arbeiten nach dem ordentlichen Rentenalter eher weiter. Zudem erzielen sie in der Tendenz höhere Erwerbseinkommen als Angestellte: Bei den Männern und Frauen mit AHV-Rente und Erwerbseinkommen über CHF 33'600 im Jahr ist der Anteil selbstständiger überdurchschnittlich hoch (Männer: 32 %, Frauen 22 %).
- Personen mit **akademischen Berufen** sowie Personen die im **Bereich der freiberuflichen, technischen und wissenschaftlichen Dienstleistungen** arbeiten, sind besonders häufig weiterhin **erwerbstätig** im Rentenaufschubsalter.

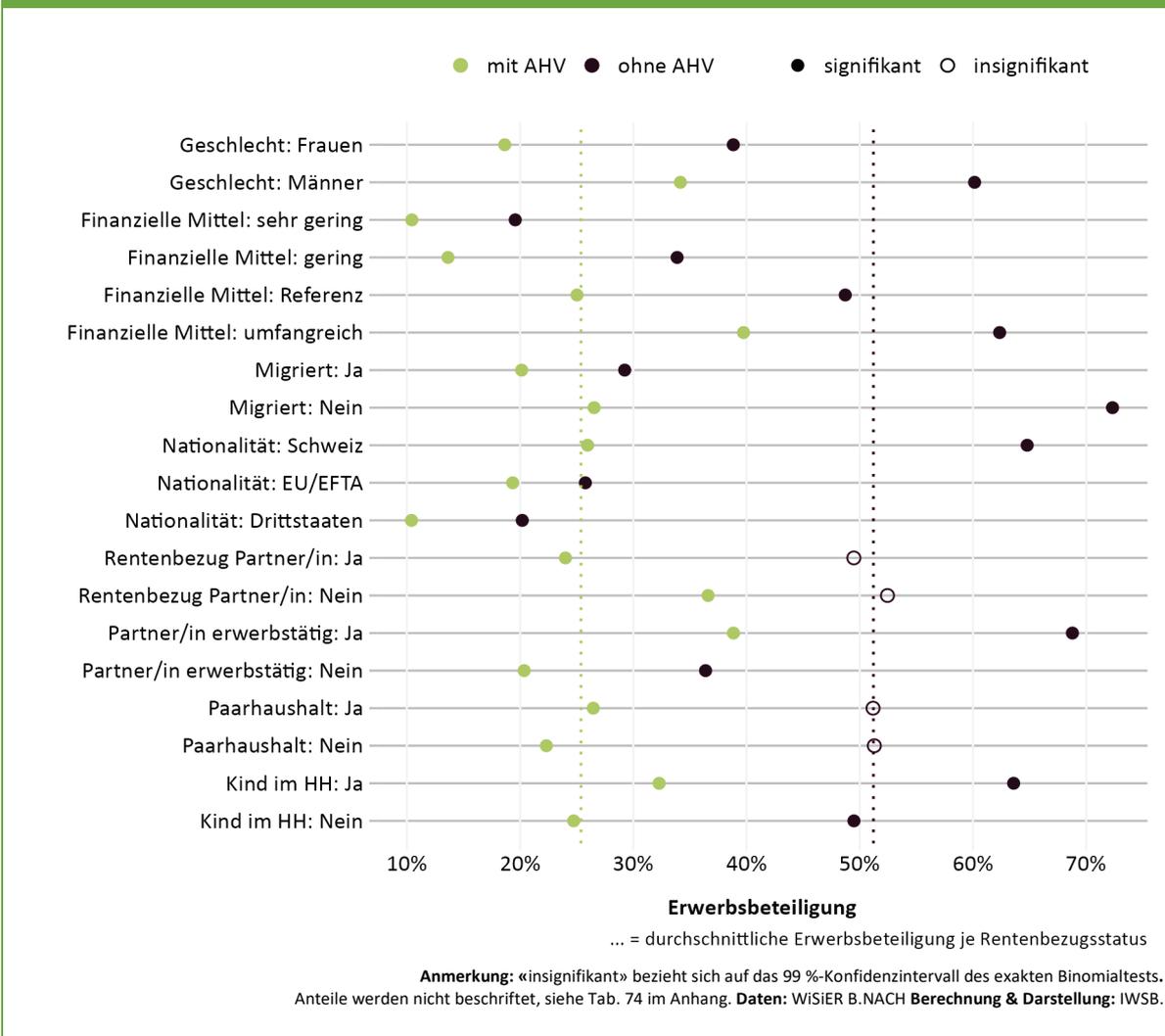
Nach dem ordentlichen Rentenalter ist die Erwerbsbeteiligung noch bei 26 Prozent, und weniger als 1 Prozent der beobachteten Personen bezieht noch keine Altersrente. Die **Norm** ist in dieser Alterskategorie klar ein **Rentenbezug ohne Erwerbstätigkeit**.

5.2.2 EINFLUSSFAKTOREN DER ERWERBSBETEILIGUNG

Nachdem die Erwerbsbevölkerung im Rentenaufschubsalter betrachtet wurde, geht es im Folgenden um den Einfluss der verschiedenen Merkmale auf die Entscheidung, erwerbstätig zu bleiben oder nicht. In einem ersten Schritt werden die Merkmale deskriptiv betrachtet, worauf in Kap. 5.3 eine multivariate Regression zur Schätzung der Erwerbswahrscheinlichkeit nach dem ordentlichen Rentenalter folgt.

Der Bezug der AHV-Rente (beide Renten und nur AHV) scheint ein Hinweis dafür zu sein, dass die Erwerbstätigkeit aufgegeben wurde. Die Erwerbsbeteiligung ist in diesen beiden Gruppen insgesamt (beide Renten 25 %, nur AHV-Rente 26 %) und auch aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Merkmalen in Abb. 52 am tiefsten. Da die Erwerbsbeteiligung von Personen mit AHV-Rente (beide Renten und nur AHV) und jene ohne AHV-Rente (keine Altersrente oder nur BV) jeweils sehr ähnlich ausfällt, werden sie gruppiert in «mit AHV-Rente» und «ohne AHV-Rente» ausgewiesen.

Abb. 52 RENTENAUFCHUBSALTER: ERWERBSBETEILIGUNG NACH MERKMALEN UND RENTENBEZUG



Lesebeispiel: Die Erwerbstätigenquote bei Frauen, welche eine AHV-Rente beziehen (Rentenbezug: nur AHV-Rente oder beide Renten), ist deutlich unterdurchschnittlich. Personen in Paarhaushalten sind durchschnittlich erwerbstätig, Personen, deren Partnerin oder Partner erwerbstätig ist, weisen eine überdurchschnittliche Erwerbsbeteiligung auf.

Die abgebildeten Erwerbsbeteiligungen sind Darstellungen von bivariaten Zusammenhängen: Der Zusammenhang zwischen dem Erwerbszustand und einem Merkmal ist jeweils separat ausgewiesen für Personen mit AHV-Rente und Personen ohne AHV-Rente. Andere Faktoren werden in dieser Betrachtung nicht berücksichtigt und können deshalb zu Kompositionseffekten (siehe Box 11) führen. Entsprechend wichtig ist es, die Merkmale in einem multivariaten Regressionsmodell (siehe 5.2.2) zu testen. Zudem sei noch erwähnt, dass die Gruppe «mit AHV» über sehr grosse Beobachtungszahlen verfügt (Tab. 41) und deshalb kleine Abweichungen vom Durchschnitt schneller zu einer signifikanten Abweichung führen. Aufgrund der Statusbetrachtung (jede Beobachtung einer Person pro Jahr wird als eigene

Box 11 KOMPOSITIONSEFFEKTE

Kompositionseffekte werden beobachtet, wenn die Zusammensetzung einer Gruppe für unterschiedliche Outcomes verantwortlich ist und nicht das gruppenbildende Merkmal. Bspw. bestehen Haushalte ohne Partnerin oder Partner zu 69 % aus Frauen. Wenn wir die Erwerbstätigkeit von Haushalten ohne Partnerin oder Partner betrachten, ist nicht klar, ob der Grund für etwaige Unterschiede in der Haushaltskonstellation liegt oder ob es daran liegt, dass die Gruppe hauptsächlich aus Frauen besteht, welche sich vielleicht anders verhalten als Männer.

Beobachtung ausgewertet), wird pro Merkmalsausprägung die Erwerbsbeteiligung immer im gleichen Jahr (t_0) berechnet.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen, in Abb. 52 ausgewiesenen Merkmale und ihr Zusammenhang zur Erwerbsbeteiligung diskutiert.

AHV-Rentenbezug

Über alle Merkmale hinweg bestehen deutliche Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung je nachdem ob die Personen AHV-Renten beziehen oder nicht. Im Schnitt verzeichnen Personen mit AHV eine Erwerbsbeteiligung von 25 Prozent, Personen ohne AHV eine von 51 Prozent, der Niveauunterschied beträgt somit rund 26 Prozentpunkte. Es scheint zudem, dass der AHV-Bezug ein Hinweis auf das Ausmass der Erwerbstätigkeit ist: Personen mit AHV-Rente erzielen im Schnitt ein Erwerbseinkommen von CHF 24'800 pro Jahr mit einem Median von CHF 10'200, Personen ohne AHV CHF 109'387 im Schnitt, mit einem Median von CHF 67'982. Während die Erwerbstätigkeit für Personen, die bereits mit dem Bezug der AHV-Rente begonnen haben, also eher ein Zusatz- oder Nebeneinkunft darzustellen scheint, sind erwerbstätige Personen ohne AHV nach dem ordentlichen Rentenalter eher weiterhin hauptsächlich erwerbstätig.

Geschlechterunterschied

Die Erwerbstätigenquote unterscheidet sich stark zwischen Männern und Frauen: 35 Prozent der beobachteten Männer sind nach dem ordentlichen Rentenalter noch erwerbstätig, bei den Frauen nehmen mit 19 Prozent deutlich weniger weiterhin am Erwerbsleben teil. Die höchste Erwerbsbeteiligung wird bei Männern beobachtet, die noch keine AHV beziehen (60 %), die tiefste bei Frauen mit einer AHV-Rente (19 %). Frauen sind bereits vor dem ordentlichen Rentenalter seltener erwerbstätig (siehe Kap. 0). Bei den untersuchten Jahrgängen (nach dem ordentlichen Rentenalter gehört über die Hälfte der Stichprobe zu den Jahrgängen 1946-1949) scheint die klassische Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern noch vorherrschend zu sein, in welchen Frauen häufiger unentgeltliche Arbeit wie Betreuungs- und Erziehungsarbeit übernehmen bzw. übernommen haben.

Während die Erwerbsbeteiligung von Männern in Paarhaushalten höher ist als bei Männer in Einzelfaushalten (36 % gegenüber 28 %), verhält es sich bei den Frauen umgekehrt: Frauen in Paarhaushalten haben eine tiefere Erwerbsbeteiligung als Frauen in Einzelfaushalten (18 % gegenüber 21 %). Nach Zivilstand sind geschiedene Frauen mit einer Erwerbsbeteiligung von 22 Prozent und verheiratete Männer (36 %) am häufigsten weiterhin erwerbstätig.

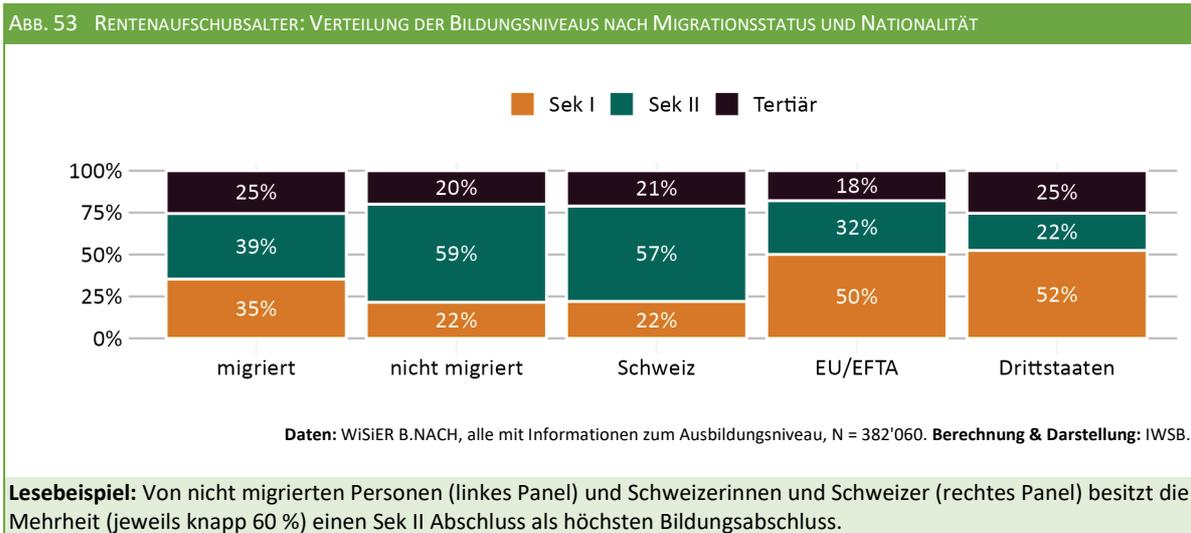
Migrationsstatus und Nationalität

Migrierte Personen¹⁴⁷, sowie Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit weisen eine tiefere Erwerbsbeteiligung als nicht migrierte Personen und Schweizerinnen und Schweizer auf. Diese Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung können teilweise durch höhere Anteile an Personen mit obligatorischem Schulabschluss (Sek I) als höchstes Bildungsniveau erklärt werden (vgl. Abb. 53). Denn Personen mit höherem Ausbildungsabschluss verzeichnen höhere Erwerbsbeteiligung im Rentenaufschubsalter auf, mit einer Erwerbstätigenquote von 19 Prozent bei Personen mit Ausbildungsniveau Sek I, 24 Prozent bei Personen mit Niveau Sek II und 37 Prozent bei

¹⁴⁷ Definition über das Geburtsland. Ein ausländisches Geburtsland und keine Schweizer Staatsangehörigkeit überschneiden sich grossteils, sind jedoch nicht deckungsgleich: 59 % aller Personen mit ausländischem Geburtsland sind Schweizerinnen oder Schweizer. Umgekehrt sind 11 % aller Schweizerinnen und Schweizer migriert und 98 % aller EU/EFTA-Staatsangehörigen und 100 % der Drittstaatsangehörigen.

Personen mit tertiärem Abschluss. Umgekehrt sind also Personen mit tiefem Bildungsniveau weniger häufig erwerbstätig.

Abb. 53 weist die Anteile der Bildungsniveaus pro Migrationsstatus und Nationalität aus. Eindeutig ist der hohe Anteil an Schweizerinnen und Schweizer und Nichtmigrierten mit Sek II Abschluss sowie der hohe Anteil an Sek I Abschlüssen (obligatorische Schule) bei ausländischen Staatsangehörigen und migrierten Personen. In der Tertiärstufe sind die Unterschiede weniger stark ausgeprägt, migrierte Personen und Drittstaatsangehörige verzeichnen jeweils die höchsten Anteile. Tatsächlich sind nur 6 Prozent der Drittstaatsangehörigen mit obligatorischem Schulabschluss nach dem ordentlichen Rentenalter erwerbstätig, zu dieser Ausbildungsgruppe gehören über die Hälfte der beobachteten Personen aus Drittstaaten an.



Ein Erklärungsansatz, welche der tieferen Erwerbsbeteiligung widerspricht, ist, dass in die Schweiz zugezogene Personen fehlende Beitragsjahre aufweisen und versuchen könnten, die durch die Lücken reduzierten Renten über Erwerbseinkommen auszugleichen. Tatsächlich verfügen nur 41 Prozent der migrierten Personen nach dem ordentlichen Rentenalter über eine Vollrente. Bei den nicht migrierten sind es 97 Prozent. Nach Nationalitäten ausgewertet sind die Unterschiede noch ausgeprägter: Drittstaatsangehörige verfügen in 3 Prozent der Fälle über eine Vollrente, EU / EFTA Angehörige in 42 Prozent, Schweizerinnen und Schweizer in 91 Prozent. Der Zusammenhang Teilrente bzw. fehlende Beitragsjahre und Erwerbsbeteiligung scheint jedoch nicht im erwarteten Masse zu bestehen. Weder bei den migrierten noch bei den nicht migrierten Personen: Bei den migrierten Personen ist die Erwerbstätigenquote 21 Prozent bei Personen mit Vollrente, und 20 Prozent bei Personen ohne Vollrente. Bei den nicht migrierten Personen arbeiten mit Teilrente 23 Prozent und mit Vollrente 27 Prozent. Personen mit einer Vollrente sind im Schnitt also eher weiterhin erwerbstätig als Personen mit fehlenden Beitragsjahren. Grund dafür könnten zum einen im Rentenregister nicht erfasste Altersrenten aus dem Ausland¹⁴⁸ sein, tiefere Erwerbsbeteiligungen nach dem ordentlichen Rentenalter bei Personengruppen, die bereits vor dem ordentlichen Rentenalter weniger häufig erwerbstätig waren und deshalb über Beitrags- oder Versicherungslücken verfügen oder andere, hier nicht berücksichtigte, Faktoren.

Ein deutlicher Unterschied zwischen den ausgewiesenen Nationalitäten wird in der Verteilung auf die Einkommenskategorien (Tab. 48) erkennbar. Während lediglich 6 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer über

¹⁴⁸ Wenn Altersleistungsansprüche im Ausland bestehen, werden sie je nach Land und Sozialabkommen direkt an die Anspruchsberechtigte Person ausbezahlt, siehe A.5.1. Diese sind dann in den Steuerdaten aber nicht in den Rentenregisterdaten aufgeführt.

sehr geringe finanzielle Mittel verfügen, sind es bei Personen aus der EU/EFTA 13 Prozent, bei Drittstaatsangehörigen sogar 15 Prozent. Auch in der Kategorie geringe finanzielle Mittel verzeichnen Nicht-Schweizerinnen und Nicht-Schweizer höhere Anteile: 16 Prozent der EU/EFTA und 20 Prozent der Personen aus Drittstaaten im Kontrast dazu 8 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Einkommenskategorien nach Migrationsstatus. Nicht migrierte Personen verfügen in 13 Prozent der Fälle über geringe oder sehr geringe finanzielle Mittel, bei den migrierten sind es 23 Prozent.

Drittstaatsangehörige mit umfangreichen finanziellen Mitteln haben eine Erwerbsbeteiligung von 31 Prozent, jene mit sehr geringen finanziellen Mitteln eine von 8 Prozent. Migrierte Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln verzeichnen eine Erwerbstätigenquote von 10 Prozent, jene mit umfangreichen finanziellen Mitteln eine von 36 Prozent. In anderen Worten: Drittstaatsangehörige, die nach dem ordentlichen Rentenalter weiterhin erwerbstätig sind (11 %), verfügen eher über umfangreiche finanzielle Mittel als Drittstaatsangehörige die nichterwerbstätig sind (22 % der Erwerbstätigen und 6 % der Nichterwerbstätigen).

Tab. 48 RENTENAUFSCHUBSALTER: EINKOMMENSKATEGORIEN NACH NATIONALITÄT UND MIGRATIONSSTATUS

Einkommenskategorien	Schweiz	EU/EFTA	Drittstaaten	nicht migriert	migriert
sehr geringe finanzielle Mittel	6% n=44'084	13% n=6'234	15% n=1'516	6% n=37'904	10% n=13'217
geringe finanzielle Mittel	8% n=55'181	16% n=7'882	20% n=1'976	7% n=46'826	13% n=17'287
Referenzkategorie	70% n=508'562	62% n=29'978	57% n=5'770	71% n=454'502	64% n=86'038
umfangreiche finanzielle Mittel	16% n=117'597	9% n=4'614	8% n=776	16% n=104'306	14% n=18'329
Total	93% n=725'424	6% n=48'708	1% n=10'038	83% n=643'538	17% n=134'871

Anmerkung: Erwerbstätige und Nichterwerbstätige. Migrationsstatus definiert gemäss Geburtsland. Die Information zum Geburtsland fehlt bei einigen wenigen Personen, deshalb weicht das Total der Nationalitäten und des Migrationsstatus voneinander ab.

Quelle: WISIER B.NACH Berechnung & Darstellung: IWSB

Lesebeispiel: In der ersten Spalte wird die Verteilung der Schweizerinnen und Schweizer nach Einkommenskategorie dargestellt. Jede Spalte (ohne Total) gibt zusammengezählt 100 % und somit die gesamte Verteilung. Die Prozentangaben im Total geben die Verteilung bezüglich Nationalität und Migration über die gesamte Stichprobe an.

Die wirtschaftliche Situation – verbunden mit der höchsten abgeschlossenen Ausbildung – von migrierten Personen und Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit können somit als eine mögliche Erklärung für ihre deutlich tieferen Erwerbstätigenquoten dienen. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass migrierte Personen gemäss Rentenregister keine Altersleistung beziehen (ohne AHV), **aber gemäss Steuerdaten trotzdem Altersleistungen aus dem Ausland erhalten** (vgl. A.5.1). Damit überschätzen wir die Anteile an Migrierten ohne Rentenleistungen, was schlussendlich die Erwerbsbeteiligung in dieser Gruppe verzerrt.

Wirtschaftliche Situation

Unabhängig vom Ausbildungsniveau beobachten wir einen (beinahe linearen) positiven Zusammenhang zwischen den finanziellen Mitteln (Äquivalenzeinkommen) und der Erwerbsbeteiligung (vgl. Abb. 52). Somit verzeichnen Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln die höchste Quote: ohne AHV-Bezug mit 62 Prozent Erwerbsbeteiligung, mit AHV-Rente 40 Prozent. Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln weisen die tiefste Erwerbsbeteiligung auf: mit AHV-Rente sind es 10 Prozent, die sich nach dem ordentlichen Rentenalter noch am Erwerbsleben beteiligen, ohne AHV-Rente 20 Prozent. Die Erwerbstätigkeit kann dabei Folge und Ursache (für die wirtschaftliche Situation) sein.

Alter

Ein weiterer wichtiger Faktor ist das Alter, wie bereits in Abb. 40 zu Beginn des Kap. 5 zu sehen war – mit zunehmendem Alter nimmt die Erwerbsbeteiligung ab. Dabei ist in Abb. 40 ein deutlicher, über die Zeit relativ konstanter Geschlechterunterschied erkennbar. Direkt nach dem ordentlichen Rentenalter sind 41 Prozent der Männer mit 66 Jahren und 27 Prozent der Frauen mit 65 Jahren erwerbstätig. Die Erwerbsbeteiligung nimmt für beide Geschlechter kontinuierlich ab, mit 70 Jahren sind noch 28 Prozent der Männer und 13 Prozent der Frauen erwerbstätig.

Haushaltskontext

Bei Paarhaushalten hat der Erwerbszustand der Partnerin, des Partners einen signifikanten und relativ grossen Einfluss auf die eigene Erwerbstätigkeit (siehe Abb. 52). Ist der Partner oder die Partnerin erwerbstätig ist die andere Person häufiger selbst auch erwerbstätig. Dieser Zusammenhang zeigt sich bei Personen mit AHV-Rente und bei Personen ohne AHV-Rente. Bei den letzteren ist der Zusammenhang deutlicher ausgeprägt.

Ob die Partnerin oder Partner bereits eine Rente bezieht (AHV oder BV) scheint nur einen Einfluss auf die Erwerbsbeteiligung von Personen zu haben, die bereits eine AHV-Rente erhalten. Personen **mit** AHV-Rente sind seltener erwerbstätig, wenn ihre Partnerin oder ihr Partner eine Rente in Anspruch nimmt. Der Rentenbezug der Partnerin, des Partners fungiert bei ihnen wahrscheinlich als Indikator für das Alter der Partnerin oder des Partners oder dafür, ob die Partnerin oder der Partner noch erwerbstätig ist. Bei Personen **ohne** AHV-Rentenbezug sehen wir keinen signifikanten Zusammenhang. Das Alter des Partners, der Partnerin sowie dessen Erwerbszustand wird in die Regressionsanalyse in Kap. 5.3 integriert.

Hinsichtlich Haushaltskonstellation per se – also ob jemand in einem Paar- oder Einzelhaushalt lebt – ist das Muster der Erwerbsbeteiligung nicht eindeutig. Für Personen, die eine AHV-Rente beziehen, ist die Erwerbsbeteiligung in Einzelhaushalten tiefer. Bei Personen ohne AHV-Rente können wir keine signifikanten Abweichungen vom Durchschnitt feststellen. Grund dafür ist, dass der Paarkontext mit dem Geschlecht interagiert: Frauen in Paarhaushalten weisen eine tiefere Erwerbsbeteiligung (18 %) auf als Frauen in Einzelhaushalten (21 %). Bei Männern ist es umgekehrt: Männer in Paarhaushalten sind häufiger erwerbstätig (+ 8.5 Prozentpunkte) als Männer in Einzelhaushalten. Das führt dazu, dass sich die Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung aufheben, wenn nicht nach Geschlecht differenziert wird.

Aufgeschlüsselt nach Haushaltskonstellation und Rentenbezugstatus (Tab. 49) ist die Erwerbsbeteiligung nach Geschlecht-Haushaltskonstellation und Rentenstatus dargestellt. Die höchste Erwerbsbeteiligung verzeichnen Männer ohne Altersrente in einem Paarhaushalt (68 %), die tiefste Beteiligung Frauen im Paarhaushalt mit einer AHV-Rente oder beiden Renten (18 %). Die Erwerbstätigenquote ist bei Frauen ohne Partner zwar höher als bei Frauen in Paarhaushalten, sie sind trotzdem tiefer als bei den Männern, ob ohne oder mit Partnerin.

Tab. 49 RENTENAUFCHUBSALTER: ERWERBSBETEILIGUNG NACH HAUSHALTSKONSTELLATION

		Einzelhaushalt	Paarhaushalt
Frau	nur AHV-Rente	23% n=14'125	18% n=38'468
	nur BV-Rente	39% n=248	37% n=199
	beide Renten	19% n=15'696	18% n=13'505
	keine Altersrente	53% n=450	32% n=534
		Einzelhaushalt	Paarhaushalt
Mann	nur AHV-Rente	32% n=8'247	43% n=43'698
	nur BV-Rente	52% n=216	52% n=774
	beide Renten	23% n=7'365	31% n=55'672
	keine Altersrente	59% n=500	68% n=1'581

Daten: WISIER B.NACH. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Dass zudem Personen, welche keine Altersrente beziehen, grundsätzlich die höchste Erwerbsbeteiligung aufweisen, dürfte nicht überraschen. Eine Ausnahme davon sind Frauen in einem Paarhaushalt mit BV-Rente – in dieser Gruppe ist die Erwerbstätigenquote mit 37 Prozent höher als bei Frauen im selben Haushaltskontext ohne Altersrente. Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass ein bedeutender Teil der beobachteten Frauen in Paarhaushalten bereits vor dem ordentlichen Rentenalter nicht erwerbstätig war. Von diesen Frauen (keine Altersrente, in einem Paarhaushalt) können wir etwas mehr als 200 bereits vor dem ordentlichen Rentenalter beobachten. Davon sind 86 Prozent nicht erwerbstätig. Der Altersrentenbezug bei diesen Frauen hat deshalb möglicherweise auch nach dem ordentlichen Rentenalter mehr Einfluss auf die Erwerbstätigkeit des Partners als auf jene der Frau selbst.

Kinder im Haushalt scheinen die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen. Wie stark die verschiedenen Faktoren, wie bspw. Kinder in Haushaltskonstellationen den Entscheid über eine Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter beeinflussen, wird in der Regressionsanalyse (Kap. 5.3) getestet.

Erwerbsbiografie

Zur Darstellung der individuellen Erwerbsbiografie werden der Mittelwert des Anteils Erwerbstätigkeit in der Schweiz zwischen 1982 und 2012 oder bis zum ordentlichen Rentenalter (siehe A.2), der Anteil an mehrheitlich selbstständiger Erwerbstätigkeit, der Anteil an Personen mit Betreuungs- und Erziehungsgutschriften sowie die Anteile nach Anzahl fehlender Beitragsjahre (AHV-Beiträge) dargestellt (Tab. 50). Erwähnenswert sind die tiefen Anteile der Erwerbstätigkeit (60 %) sowie die tiefen Anteile an mehrheitlich Selbstständigen (4 Prozent) bei den nichterwerbstätigen Frauen und gegensätzlich dazu die hohen Anteile für dieselben beiden Indikatoren bei den erwerbstätigen Männern (100 % und 21 %). Nichterwerbstätige Männer haben leicht überdurchschnittlich häufig fehlende Beitragsjahre (15 % gegenüber 13 % im Total).

Erwerbsunterbrüche, welche den Anteil Erwerbstätigkeit verringern, können bspw. aufgrund Erziehungs- und Betreuungsarbeit, aufgrund gesundheitlicher Aspekte, Arbeitslosigkeit, Auslandsaufenthalte oder anderer Gründe für Nichterwerbstätigkeit entstehen. Fehlende Beitragsjahre dagegen treten praktisch nur bei migrierten Personen auf (Ein- oder Auswanderung) oder längeren Auslandsaufenthalten, während derer keine AHV-Beiträge bezahlt wurden.

TAB. 50 RENTENAUFSCHUBSALTER: ERWERBSINDIKATOREN

Ge- schlecht	Erwerbstä- tig	Anteil Erwerbs- tätigkeit CH*		Betreuungs- und Erz.- Gutschriften	Fehlende Beitragsjahre		
		Median	mehrheitl. selbstständig		keine	1-5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil
Frau	ja	80%	10%	82%	89%	6%	5%
		n = 83'225	n = 8'126	n = 68'174	n = 72'699	n = 4'747	n = 4'348
	nein	60%	4%	79%	86%	7%	7%
		n = 359'256	n = 13'017	n = 283'797	n = 308'655	n = 24'535	n = 23'812
Total		60%	5%	80%	87%	7%	6%
		n = 442'481	n = 21'143	n = 351'971	n = 381'354	n = 29'282	n = 28'160
Mann	ja	100%	21%	83%	90%	5%	5%
		n = 118'053	n = 24'871	n = 98'510	n = 103'728	n = 5'468	n = 5'786
	nein	90%	9%	78%	85%	7%	8%
		n = 223'640	n = 21'180	n = 174'005	n = 188'820	n = 15'701	n = 17'084
Total		90%	13%	80%	87%	6%	7%
		n = 341'693	n = 46'051	n = 272'515	n = 292'548	n = 21'169	n = 22'870
Total		70%	9%	80%	87%	6%	7%
		n = 784'174	n = 67'194	n = 624'486	n = 673'902	n = 50'451	n = 51'030

*(1982-2012 oder bis zum Erreichen des ord. Rentenalter)

Anmerkung: Die Variable Arbeitslosigkeit 2010-2015 wird für Personen nach dem ordentlichen Rentenalter nicht ausgewertet, zu viele Personen haben im Beobachtungszeitraum bereits keinen Anspruch mehr auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung, wodurch die Resultate verzerrt sind.

Daten: WISIER B.NACH **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Während das durchschnittliche, jährliche Erwerbseinkommen zwischen 1982 und 2012 die persönliche Erwerbsbiografie beschreibt, ist das RAM (massgebendes durchschnittliches Erwerbseinkommen zur Rentenberechnung, siehe Glossar) Ausdruck der Erwerbsbiografie des Haushalts bzw. der Paarkonstellation. In Tab. 51 werden sie einander gegenübergestellt.

Bei verheirateten, geschiedenen und verwitweten Frauen und Männer werden das RAM und die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, welche in der verheirateten Zeit angefallen sind, beim 2. Versicherungsfall gesplittet (hälftig aufgeteilt). Frauen, die nach dem ordentlichen Rentenalter nicht erwerbstätig sind und in einem Paarhaushalt leben verfügen im Schnitt über sehr tiefe durchschnittliche Erwerbseinkommen (CHF 19'162). Demgegenüber ist das RAM in derselben Gruppe von Frauen mit CHF 59'264 nicht speziell tief, wenn man es mit dem Durchschnitt von CHF 66'200 bei Paarhaushalten vergleicht. Während die Differenz zwischen dem RAM und dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen pro Gruppe bei den Frauen positiv ist, ist sie bei den Männern, mit Ausnahme von Männern in Einzelfamilien, negativ. Das heisst, dass Erwerbseinkommen der Männer in den genannten Gruppen reduziert sich tendenziell durch das Splitting, bei den Frauen ist es umgekehrt. Zu berücksichtigen ist, dass Personen in Einzelfamilien trotzdem einem Splitting unterzogen werden, wenn sie entweder noch verheiratete sind, geschieden oder verwitwet. Auch dieser Aspekt wird durch das RAM implizit aufgedeckt.

TAB. 51 RENTENAUFCHUBSALTER: ERWERBSEINKOMMEN UND RAM, MIT AHV

Geschlecht	Erwerbstätig	Mittelwert des Ø jähr. Erwerbseinkommen		Mittelwert des RAM	
		Paar	Einzel	Paar	Einzel
Frau	ja	CHF 25'428 n = 51'973	CHF 38'038 n = 29'821	CHF 61'589 n = 51'973	CHF 62'473 n = 29'821
	nein	CHF 19'162 n = 240'846	CHF 32'614 n = 116'156	CHF 59'264 n = 240'846	CHF 59'975 n = 116'156
	Total	CHF 13'414 n = 292'819	CHF 27'853 n = 145'977	CHF 59'677 n = 292'819	CHF 60'485 n = 145'977
Mann	ja	CHF 99'857 n = 99'370	CHF 84'983 n = 15'612	CHF 78'970 n = 99'370	CHF 75'384 n = 15'612
	nein	CHF 80'988 n = 179'657	CHF 64'860 n = 41'948	CHF 69'770 n = 179'657	CHF 66'522 n = 41'948
	Total	CHF 76'510 n = 279'027	CHF 63'236 n = 57'560	CHF 73'046 n = 279'027	CHF 68'925 n = 57'560
Total		CHF 53'178 n = 571'846	CHF 44'071 n = 203'537	CHF 66'200 n = 571'846	CHF 62'872 n = 203'537

Daten: WISIER B.NACH, nur Personen mit AHV-Rente. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Lesebeispiel: Erwerbstätige Frauen in Paarhaushalten verzeichnen ein durchschnittliches jährliches Erwerbseinkommen von CHF 25'428 und über ein durchschnittliches RAM von CHF 61'589. Das RAM berücksichtigt die Erwerbsbiografie des Partners und ist somit eine akkuratere Darstellung der finanziellen Vergangenheit.

ZWISCHENFAZIT

Bezüglich der Merkmale, welche einen Einfluss auf die Erwerbsbeteiligung nach dem ordentlichen Rentenalter haben, kann folgendes festgehalten werden:

- Personen, die im Rentenaufschubsalter noch **keine AHV-Rente** beziehen verzeichnen **eine höhere Erwerbsbeteiligung** (51 %) als Personen mit AHV-Rente (25 %). Zudem ist der Bezug der AHV-Rente ein Indikator für den Grad der Erwerbsbeteiligung: Während Personen ohne AHV-Rente noch hauptsächlich erwerbstätig zu sein scheinen, mit einem durchschnittlichen Erwerbseinkommen von CHF 110'000, ist die Bedeutung der Erwerbstätigkeit für Personen mit AHV-Rente nebensächlicher: Sie erzielen im Schnitt ein Erwerbseinkommen von CHF 25'000 im Jahr.
- **Persönliche Faktoren** wie das Geschlecht scheinen ebenfalls die Erwerbsbeteiligung zu beeinflussen: Frauen weisen im Rentenaufschubsalter eine tiefere Erwerbsbeteiligung auf als Männer. Mit zunehmendem Alter **reduziert sich** die Erwerbsbeteiligung **stark, bei Männern und Frauen**. Die höchste abgeschlossene Ausbildung hat einen positiven Zusammenhang zur Erwerbsbeteiligung: Insbesondere Personen mit tertiärem Abschluss weisen mit 37 Prozent eine hohe Erwerbsbeteiligung auf. Schweizerinnen und Schweizer, sowie nicht migrierte Personen weisen eine höhere Erwerbsbeteiligung auf als Drittstaatsangehörige, EU/EFA-Staatsangehörige und migrierte Personen. Ein Teil dieses Zusammenhangs konnte bereits durch die unterschiedliche Verteilung bezüglich Ausbildungsniveau und finanzielle Mittel erklärt werden.
- Die **wirtschaftliche Situation**, gemessen am Äquivalenzeinkommen, scheint ebenfalls die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen: Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln sind dabei besonders häufig erwerbstätig (40 %), Personen mit sehr geringen finanziellen Mittel besonders selten (10 %).

- Auch die **Haushaltssituation** scheint die Erwerbsbeteiligung zu beeinflussen: Während Frauen weniger häufig erwerbstätig sind, wenn sie in Paarhaushalten leben, sind Männer häufiger erwerbstätig in Paarhaushalten. Zudem hat der Erwerbszustand der Partnerin oder des Partners einen positiven Einfluss auf die eigene Erwerbsbeteiligung. Und auch Kinder im Haushalt erhöhen die Erwerbsbeteiligung.
- Von den Indikatoren der persönlichen **Erwerbsbiografie** hat vor allem der Anteil Selbstständigkeit und der Anteil Erwerbstätigkeit während des Erwerbslebens einen positiven Zusammenhang zur Erwerbsbeteiligung im Rentenaufschubsalter.

5.3 REGRESSIONSANALYSE: ERWERBSTÄTIGKEIT IM RENTENAUFSCHUBSALTER

Die bisherigen Analysen haben gezeigt, welche Merkmale bei einer Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter eine Rolle spielen. Die Relevanz der Merkmale in Abhängigkeit der anderen Merkmale soll nun mittels einer Regressionsanalyse beurteilt werden. Ein logistisches Modell ermöglicht es diese Determinanten der Erwerbstätigkeit im Rentenalter zu bestimmen. Es kann wie folgt beschrieben werden:

$$P(\text{Erwerbstaetig}_i = 1) = \frac{e^{(\beta_0 + x_{i1}\beta_1 + \dots + x_{ik}\beta_k)}}{1 + e^{(\beta_0 + x_{i1}\beta_1 + \dots + x_{ik}\beta_k)}}$$

Wobei jede Kombination i pro Person und Jahr eine Beobachtung darstellt und x_1 bis x_k die nachfolgenden erklärenden Variablen darstellen. Als erklärende Variablen werden sieben Gruppen von Variablen verwendet, die bereits in der deskriptiven Analyse verwendet wurden. Die Referenzlevels sind jeweils unterstrichen und die verwendeten Variablen im Anhang A.2 definiert.

- **Persönliche Variablen:** Geschlecht (Mann; Frau), Alter (numerisch, zentriert), Zivilstand (verheiratet; ledig; geschieden; verwitwet), Migriert (nicht migriert; migriert), Nationalität (CH; EU/EFTA; Drittstaaten), Ausbildungslevel (Sek I; Sek II; tertiär), Kinder (Ja; Nein)
- **Haushalt:** Paarhaushalt (Ja; Nein), Kinder im Haushalt (Nein, Ja). Wie die Merkmale, die sich auf die Partnerin oder den Partner beziehen, werden auch für die Haushaltsvariablen unterschiedliche Zusammenhänge je nach Geschlecht erwartet. Deshalb werden auch hier, wenn angezeigt, mit dem Geschlecht interagierte Variablen ins Modell integriert.
- **Partnerin oder Partner:** Partner/in erwerbstätig (Nein; Ja), Altersdifferenz (kein/e (jüngere/r) Partner/in bis max. 3 Jahre jüngere/r Partner/in; Partner/in 4-10 Jahre jünger; Partner/in >10 Jahre jünger). Die deskriptiven Auswertungen geben Anlass zur Annahme, dass die Variablen je nach Geschlecht der Person, einen unterschiedlichen Einfluss haben. Dem wird durch die Interaktion mit dem Geschlecht Rechnung getragen.
- **Einkommen:** Einkommenskategorien t-1¹⁴⁹ (Referenzkategorie; sehr geringe finanzielle Mittel; geringe finanzielle Mittel; umfangreiche finanzielle Mittel)
- **Vermögen im Haushalt:** korr. Reinvermögen \leq CHF 0 t-1 (Nein; Ja)¹⁵⁰, korr. Reinvermögen $>$ CHF 1 Mio. t-1 (Nein; Ja)

¹⁴⁹ Es wird die Einkommenskategorie des Vorjahrs verwendet, da sich durch den Austritt aus dem Erwerbsleben die Einkommenssituation verändern kann und damit auch die Einkommensgruppe.

¹⁵⁰ In Abweichung zur deskriptiven Analyse wird nicht die Variable korr. Reinvermögen negativ, sondern korr. Reinvermögen \leq 0 verwendet. Der Grund dafür liegt in sehr kleinen Beobachtungszahlen. Für Erläuterungen zur Korrektur des Reinvermögens, siehe Kap. 3.1.1.

- **Erwerbsbiografie:** Anteil Erwerbstätigkeit in der Schweiz zwischen 1982-2012 aber max. bis zum Erreichen des ord. Rentenalter (numerisch, zentriert), Anteil Selbstständigkeit 1982-2012 (numerisch, zentriert) und fehlende Beitragsjahre (keine; 1-5; 6-10, mehr als 10).

Es wird die Wahrscheinlichkeit der Erwerbstätigkeit von Personen nach dem ordentlichen Rentenalter geschätzt, die bereits eine AHV-Rente beziehen. Personen ohne AHV-Rente werden nicht berücksichtigt. Dadurch kann die Rentenvariable (fehlende Beitragsjahre) in das Modell integriert werden, die erst beim AHV-Rentenbezugsbeginn berechnet wird. Zudem beziehen 99 Prozent der beobachteten Personen im Rentenaufschubalter bereits die AHV-Rente, die grosse Mehrheit der Personen wird daher abgebildet. Zu den Einflussfaktoren des Zeitpunkts des AHV-Rentenbezugsbeginns siehe Kap. 4.8.1.

Auf die Integration der Variablen BV-Rentenbezug (ja; nein) wird verzichtet. Da bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit die BV-Rente bezogen werden muss, ist es naheliegend das umgekehrte Kausalität vorherrscht: Der Erwerbszustand beeinflusst die Tatsache, ob eine BV-Rente bezogen wird oder nicht. Auch ob die Partnerin oder der Partner bereits in Rente ist, also eine AHV- oder BV-Rente bezieht, wird nicht geprüft. Die Variable korreliert stark mit dem Erwerbszustand der Partnerin oder des Partners und ist bei Integration ins Modell nicht signifikant. Wann immer die übrigen erklärenden Variablen durch den Erwerbszustand beeinflusst werden könnten, das Merkmal aber zentral ist für die Untersuchung (z.B. Einkommenskategorie), wird die Situation im Vorjahr berücksichtigt.

5.3.1 REGRESSIONSERGEBNISSE

Abb. 54 stellt die Resultate zur Wahrscheinlichkeit einer Erwerbstätigkeit im ordentlichen Rentenalter mittels durchschnittlicher marginaler Effekte dar (vgl. Exkurs in Box 12). Die Tabellen mit den Logit-Koeffizienten und den durchschnittlichen marginalen Effekten sind im Anhang A.5.2 zu finden. Es werden die geschätzten Wahrscheinlichkeiten für ledige Frauen und Männer in Einzelhaushalten und für verheiratete Frauen und Männer in Paarhaushalten dargestellt. Zudem werden in Abb. 55 die Erwerbswahrscheinlichkeiten für alle Variablen dargestellt, die mit dem Geschlecht interagiert wurden.

Box 12 DURCHSCHNITTLICHE MARGINALE EFFEKTE (DME)

Die marginalen Effekte im logistischen Regressionsmodell sind, nicht wie im linearen Regressionsmodell, linear, sondern können nur in Abhängigkeit der Werte aller anderen unabhängigen Variablen berechnet werden. Um logistische Modelle trotzdem zu interpretieren, werden üblicherweise – wie hier – durchschnittliche marginale Effekte (Effekt der Erhöhung einer Variablen um eine Einheit gemittelt über alle Beobachtungen in der Stichprobe) angeschaut.

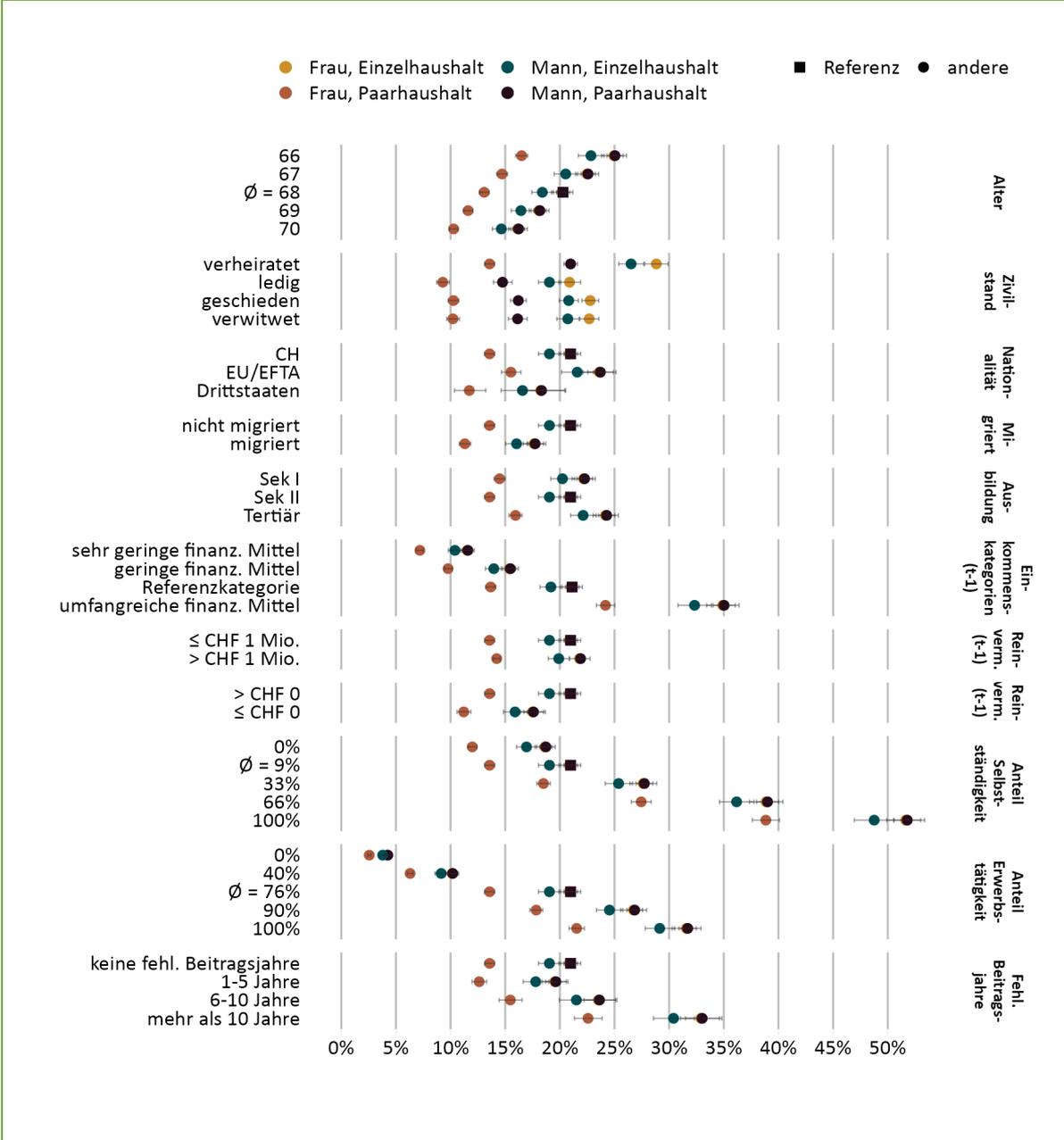
Die Referenzperson ist mit einer geschätzten Wahrscheinlichkeit von 21 Prozent (siehe Quadrat in Abb. 54) weiterhin erwerbstätig nach dem ordentlichen Rentenalter. Da ausser drei Variablenausprägungen alle Effekte signifikant von Null verschieden sind, wird in der nachfolgenden Beschreibung der Resultate die Signifikanz nicht explizit erwähnt, sondern hervorgehoben, wenn etwas nicht signifikant ist. Einzel- und Paarhaushalt werden bei Aufzählungen mit EH und PH abgekürzt.

Persönliche Merkmale

Die Regression bestätigt den **negativen Einfluss des Alters** auf die Erwerbswahrscheinlichkeit nach dem ordentlichen Rentenalter, welcher bereits in der deskriptiven Analyse aufgezeigt wurde. Mit zunehmendem Alter nimmt die Wahrscheinlichkeit zu arbeiten für Frauen, wie auch für Männer ab. Wie in Abb. 54 ersichtlich ist, verfügen verheiratete Männer in Paarhaushalten sowie Frauen in Einzelhaushalten über die höchste Wahr-

scheinlichkeit mit 66 Jahren und 25-prozentiger Wahrscheinlichkeit erwerbstätig zu sein (diese beiden Gruppen sind praktisch deckungsgleich und deshalb sind die Frauen in der Grafik nicht ersichtlich). Die Erwerbswahrscheinlichkeit von Frauen in Paarhaushalten liegt mit 66 Jahren bei 17 Prozent.

Abb. 54 REGRESSION: PROGNOSTIZIERTE ERWERBSWAHRSCHEINLICHKEIT IM RENTENAUFCHUBSALTER



Anmerkung: Gegeben den Durchschnitt bzw. die Referenzkategorie der anderen Variablen werden die Erwerbswahrscheinlichkeit für ledige Frauen und Männer in Einzelhaushalten und verheiratete Frauen und Männer in Paarhaushalten abgebildet. Die Erwerbswahrscheinlichkeit von ledigen Frauen in Einzelhaushalten und verheirateten Männer in Paarhaushalten sind praktisch deckungsgleich, weshalb die Frauen in Einzelhaushalten nur bzgl. Zivilstand ersichtlich sind. Zur Veranschaulichung des Effekts des Äquivalenzeinkommens wird jeweils der marginale Effekt pro mittlerem Einkommen der Einkommenskategorien berechnet. **Daten:** WiSIER B.NACH. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Lesebeispiel: Die bräunlichen Punkte bilden die geschätzte Wahrscheinlichkeit nach dem ordentlichen Rentenalter erwerbstätig zu sein, für verheiratete Frauen in Paarhaushalten gegeben die durchschnittlichen Werte der übrigen Variablen, ab. Die violetten Punkte bilden die Wahrscheinlichkeit für verheiratete Männer in einem Paarhaushalt ab, die Vierecke zeigen jeweils die 21-prozentige Wahrscheinlichkeit der Referenzkategorie bzw. der durchschnittlichen Werte der numerischen Variablen an.

Verheiratete Personen haben über alle vier dargestellten Gruppen die **höchste Erwerbswahrscheinlichkeit** innerhalb des Zivilstands (Frau in PH: 14 %, Frau in EH: 29 %, Mann in PH: 21 %, Mann in EH: 27 %). Bei verheirateten Personen in Einzelhaushalten kann es sich um getrennte Paare, die (noch) nicht geschieden sind handeln oder um verheiratete die keinen gemeinsamen Haushalt teilen. Es befinden sich 1 Prozent der Männer (n = 1'910) und 1 Prozent der Frauen (n = 2'153) in dieser Konstellation. Verheiratete bilden mit Abstand die grösste Gruppe: 71 Prozent der Frauen und 84 Prozent der Männer sind verheiratet. Ledige, geschiedene und verwitwete Frauen in Einzelhaushalten verfügen über höhere Erwerbswahrscheinlichkeiten (21, 23 und 23 %) als verheiratete Frauen in Paarhaushalten (14 %). Die tiefe Erwerbswahrscheinlichkeit von Frauen in Paarhaushalten gegenüber Frauen in Einzelhaushalten ist gemäss unserem Modell also nicht auf den Zivilstand, sondern die Haushaltssituation zurückzuführen.

Obwohl in den deskriptiven Auswertungen Schweizerinnen und Schweizer eine deutlich erhöhte Erwerbsbeteiligung aufwiesen, kann dieser Effekt im Regressionsmodell nicht mehr bestätigt werden. Unter der Kontrolle der übrigen Faktoren, haben **Personen mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit eine höhere Erwerbsbeteiligung** (Frau in PH: 16 %, Frau in EH: 24 %, Mann in PH: 24 %, Mann in EH: 22 %) **als Schweizerinnen** (PH: 14 %, EH: 21 %) **und Schweizer** (PH: 21 %, EH: 19 %) – bei ansonsten gleichen Merkmalsausprägungen (bspw. gleiche wirtschaftliche Situation). Die Beobachtung der tieferen Erwerbsbeteiligung von EU/EFTA-Staatsangehörige ist demnach nicht durch die Nationalität, sondern durch anderen Variablen erklärbar, wie bspw. die wirtschaftliche Situation oder das Ausbildungsniveau. Personen mit Drittstaatsangehörigkeit haben keine signifikant unterschiedliche Erwerbswahrscheinlichkeit.

Die Beobachtungen aus der deskriptiven Analyse bezüglich Ausbildungsniveau konnten teilweise bestätigt werden: Personen mit **Tertiärabschluss** und mit Sek I Abschluss haben eine **höhere Wahrscheinlichkeit** nach dem ordentlichen Rentenalter weiterzuarbeiten als Personen mit Sek II Abschluss. Während Personen mit **höherem Ausbildungslevel** auch gemäss Guggisberg und Künzi (2005) über eine höhere Wahrscheinlichkeit nach dem ord. Rentenalter weiterhin erwerbstätig zu sein (vgl. auch Suri u. a. 2020), ist uns keine bisherige Literatur dazu bekannt, dass Personen mit tiefem Ausbildungsniveau mit höherer Wahrscheinlichkeit im Rentenaufschubsalter weiterhin erwerbstätig sind.

Wirtschaftliche Situation

Die **Einkommens- und Vermögenssituation** im Vorjahr **hat einen positiven Einfluss auf die Erwerbswahrscheinlichkeit** im Folgejahr von Personen im Rentenaufschubsalter. Bei Frauen in Paarhaushalten ist der Einfluss der wirtschaftlichen Situation am geringsten (Differenz zwischen sehr geringen und umfangreichen finanziellen Mittel: 17 Prozentpunkte). Bei Frauen in Einzelhaushalten und Männern in Paarhaushalten ist er am stärksten (23 Prozentpunkte) aber vergleichbar mit jenem bei den Männern in Einzelhaushalten (22 Prozentpunkte). Frauen und Männer mit grossem Haushaltsreinvermögen (über CHF 1 Mio.) haben eine höhere Erwerbswahrscheinlichkeit (+1 Prozentpunkte) als Personen mit tieferem Reinvermögen. Zudem haben Personen mit negativem Reinvermögen oder einem Reinvermögen von Null eine nochmals tiefere Wahrscheinlichkeit (-3 Prozentpunkte), weiterzuarbeiten.

Erwerbsbiografie

Der **Anteil Erwerbstätigkeit in der Schweiz** zwischen 1982 und 2012 hat einen **stark positiven Einfluss auf die Erwerbswahrscheinlichkeit**. Da dieser Indikator das Verhältnis der Monate mit Erwerbseinkommen (ohne Berücksichtigung der Höhe des Einkommens) gemessen an allen Monaten zwischen 1982 und 2012 misst, ist er eine gute Approximation für Erwerbsunterbrüche aufgrund von Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsunterbrüche, gesundheitlichen Faktoren oder Auslandsaufenthalten. Durchschnittlich waren Personen 76 Prozent der Zeit

zwischen 1982 und 2012 erwerbstätig (also summiert in 23 von 30 Jahren). Personen, die seit ihren Dreissigern keine entgeltliche Arbeit geleistet haben, sondern vermutlich primär Betreuungs- und Erziehungsaufgaben übernommen haben, weisen eine Erwerbswahrscheinlichkeit nahe Null auf (zwischen 3 und 4 %). Verheiratete Frauen in Paarhaushalten, die in den gesamten 30 Jahren erwerbstätig waren, haben eine 22-prozentige Wahrscheinlichkeit weiterzuarbeiten, ledige Frauen in Einzelhaushalten eine 32-prozentige. Ein lediger Mann in einem Einzelhaushalt hat mit 100-prozentiger Erwerbsbeteiligung eine 29-prozentige Erwerbswahrscheinlichkeit, ein verheirateter Mann im Paarhaushalt eine 32-prozentige. Personen, die während ihres Erwerbslebens mehrheitlich erwerbstätig waren, haben eher die Möglichkeit weiterzuarbeiten. Da sie bis zum ordentlichen Rentenalter erwerbstätig waren fallen Hinderungsgründe für eine Weiterarbeit wie bspw. gesundheitliche Faktoren oder keine Arbeitsstelle zu haben, weg.

Die höchste Erwerbswahrscheinlichkeit schätzen wir für 100-prozentig selbstständige Personen (zwischen 1982 und 2012, ledige Frauen Einzelhaushalt und verheiratete Männer Paarhaushalt: 52 %). Der durchschnittliche Anteil Selbstständigkeit liegt bei 9 Prozent, eine 100-prozentige Selbstständigkeit kommt bei 0.3 Prozent der beobachteten Personen vor (565 Frauen und 469 Männer). Der **Grad der Selbständigkeit** hat demnach einen **stark positiven Einfluss auf die Erwerbswahrscheinlichkeit**. Gemäss Balthasar und Co-Autoren (2003) wird die Weiterarbeit von Selbstständigen unterschiedlich begründet. Fehlende Nachfolgelösungen, die Freude am Beruf, die fehlende Auslastung ohne berufliche Tätigkeit sowie finanzielle Überlegungen aufgrund fehlender Versicherung in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sind dabei die genannten Motivationen. Gemäss BFS (2018c) haben Selbstständigerwerbende eine deutlich schlechtere Altersvorsorgeabdeckung als Arbeitnehmende und sind deutlich seltener einer Pensionskasse angeschlossen – 45 % der Selbstständigen gegenüber 91 % der Angestellten. Zudem gehören nach der aktualisierten Studie zur wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung von Wanner und Gerber (2022) die Selbstständigerwerbenden zu den Personen die eher in finanziell schwierigen Verhältnissen leben. Gleichzeitig scheinen Hürden für eine Weiterarbeit nach dem ordentlichen Rentenalter für Selbstständigerwerbende kleiner zu sein als für Arbeitnehmende (Flexibilität bezüglich Pensum und keine Notwendigkeit eines Arbeitgebers, der einem weiterhin beschäftigt), zudem ist denkbar, dass Arbeitnehmende mit dem Übertritt ins Rentenalter zu einer selbstständigen Tätigkeit wechseln (Suri u. a., 2020). Wobei letzteres mit der Variablen «Anteil Selbständigkeit zwischen 1982-2012» nicht berücksichtigt wird.

Der Migrationsstatus an sich hat einen negativen Effekt auf die Erwerbswahrscheinlichkeit (nicht migriert: 21 %, migriert: 18 %) nach dem ord. Rentenalter. Ein ausländisches Geburtsland sagt aber noch nicht viel darüber aus, wie lange eine Person bereits in der Schweiz lebt und ob die Migration im Kindes- oder erst im Erwerbsalter stattfand. Ein dafür besser geeigneter Indikator sind die Anzahl Jahre ohne AHV-Beiträge. **Personen mit substantiellen Beitrags- oder Versicherungslücken haben eine erhöhte Erwerbswahrscheinlichkeit**: Während Personen mit 1-5 fehlenden Beitragsjahren leicht weniger häufig als Personen ohne Lücken weiterhin erwerbstätig sind (20 % gegenüber 21 %), sind Personen mit 6-10 fehlenden Beitragsjahren (24 %) und insbesondere Personen mit mehr als 10 fehlenden Beitragsjahren (33 %) im Rentenaufschubsalter häufiger erwerbstätig. Lücken haben grundsätzlich nur Personen, welche in die Schweiz ein- oder ausgewandert sind oder längere Auslandsaufenthalte hatten, während derer sie die AHV-Beiträge nicht bezahlten. Zudem ist der Umfang der fehlenden Beitragsjahre ein Indikator für das Migrationsalter. In unserer Beobachtungsgruppe haben 97 Prozent ohne Migrationsstatus keine Lücken, bei den migrierten sind es 42 Prozent (mit 20 % der Migrierten mit mehr als 10 fehlenden Beitragsjahren). Obwohl Personen mit Lücken im Schnitt tiefere AHV-Renten haben,

müssen sie nicht auch über tiefere Äquivalenzeinkommen verfügen.¹⁵¹ Beispielsweise haben migrierte mit mehr als 10 fehlenden Beitragsjahren im Schnitt AHV-Renten von CHF 13'941 pro Jahr und ein Medianäquivalenzeinkommen von CHF 54'123 und migrierte ohne Lücken erhalten im Schnitt eine AHV-Rente von CHF 24'020 und weisen ein Medianäquivalenzeinkommen von CHF 55'330 auf. Und auch wenn nur die Nichterwerbstätigen in diesen Gruppen verglichen werden (da die Äquivalenzeinkommen durch die erhöhte Erwerbsbeteiligung im Schnitt auch höher sein kann), weisen Migrierte mit mehr als 10 fehlenden Beitragsjahren ein Äquivalenzeinkommen von CHF 50'910 auf, die ohne eines von CHF 52'593.

Partnervariablen

Die tiefere Erwerbsbeteiligung von Männern in Einzelhaushalten gegenüber Männern in Paarhaushalten ist auf den unterschiedlichen Zivilstand zurückzuführen. Unter Kontrolle der anderen Faktoren haben (verheiratete) Männer in Paarhaushalten eine tiefere Erwerbsbeteiligung als (verheiratete) Männer in Einzelhaushalten (siehe Abb. 55). Da aber **verheiratete** eine **höhere Erwerbsbeteiligung** vorweisen **als ledige** (21 % gegenüber 15 %), Männer in Einzelhaushalten häufiger ledig sind und dieser Effekt grösser ist als der Unterschied zwischen Einzel- und Paarhaushalt, haben **Männer in Paarhaushalten** schlussendlich eine **höhere Erwerbsbeteiligung als Männer in Einzelhaushalten** (in Abb. 54 ist die prognostizierte Erwerbswahrscheinlichkeit für verheiratete in Paarhaushalten und ledige in Einzelhaushalten mit ansonsten gleichen Merkmalseigenschaften abgebildet, damit wird dieser Zusammenhang gut ersichtlich). Dieser Unterschied ist darauf zurückzuführen, dass der Haushaltseffekt (tiefere Erwerbswahrscheinlichkeit in einem Paarhaushalt) bei den Männern kleiner ist als der Zivilstandseffekt (höherer Erwerbswahrscheinlichkeit bei verheirateten).

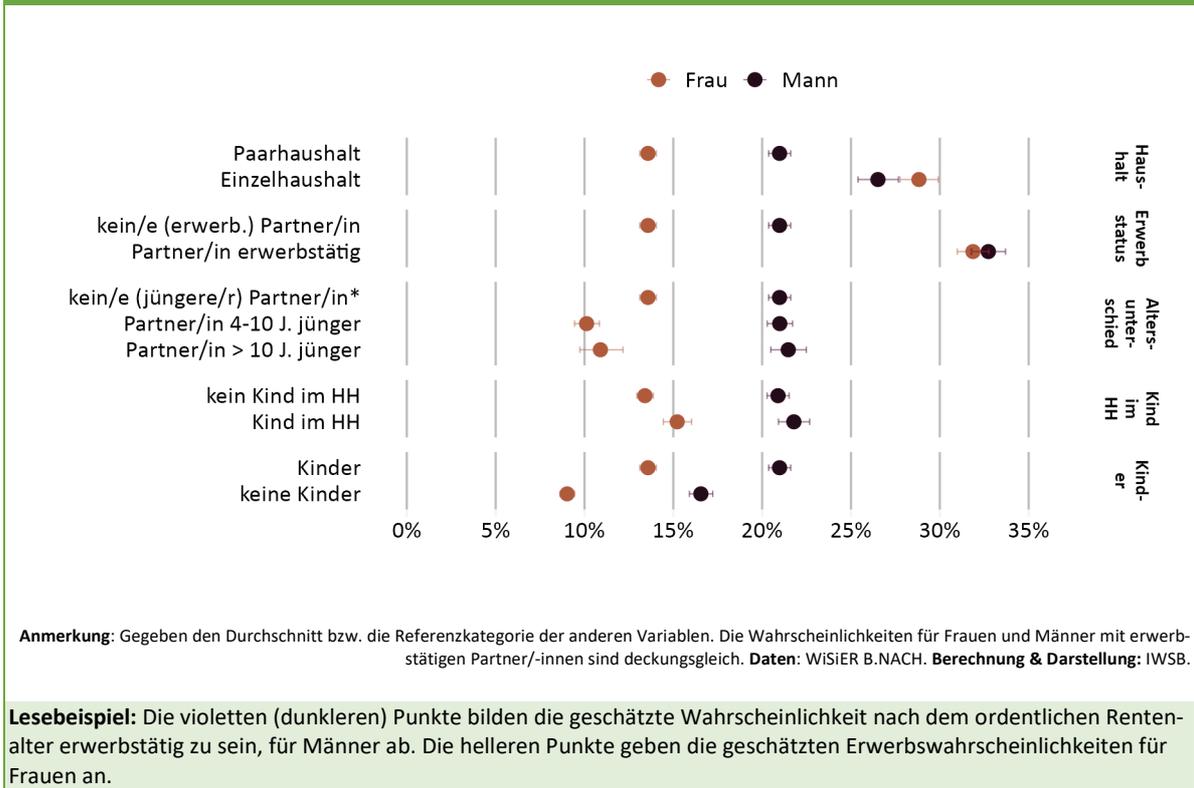
Zudem hat die Haushaltssituation einen grossen Einfluss auf die Erwerbswahrscheinlichkeit von Frauen: In einem Einzelhaushalt sind sie rund doppelt so häufig erwerbstätig, als wenn sie in einem Paarhaushalt leben (29 % gegenüber 14 %); bei den Frauen ist der Haushaltseffekt zudem grösser als der Zivilstandseffekt. Deshalb sind Frauen in Einzelhaushalten häufiger erwerbstätig als Frauen in Paarhaushalten. Das führt dazu, dass wir bei ansonsten gleichen Eigenschaften für Frauen in einem Einzelhaushalt und Männer in einem Paarhaushalt die gleichhohe Erwerbswahrscheinlichkeit schätzen. Das spricht dafür, dass die deskriptiv beobachteten **Geschlechterunterschiede auf die Rolle der Geschlechter im Paarkontext** zurückzuführen sind und **nicht auf Geschlechterunterschiede per se**.

Der **Erwerbsstatus der Partnerin oder des Partners beeinflusst die eigene Erwerbswahrscheinlichkeit** für Männer und Frauen stark **positiv**. Wiederum ist der Effekt grösser bei den Frauen (+18 Prozentpunkte) als bei den Männern (+ 12 Prozentpunkte). Auch das Alter der Partnerin oder des Partners hat einen Effekt auf die Frauen. Wobei er nicht in die vermutete Richtung geht: Frauen ohne Partner oder mit älterem Partner haben eine höhere Erwerbswahrscheinlichkeit (14 %). Ist der **Partner jünger reduziert** sich die Wahrscheinlichkeit auf 10 (zwischen 4-10 Jahre jünger), bzw. 11 Prozent (mehr als 10 Jahre jünger). Bei Männern ist der Effekt nicht signifikant.

Frauen und Männer mit Kindern (im biologischen Sinne) haben bereits eine höhere Wahrscheinlichkeit im Rentenaufschubsalter weiterhin erwerbstätig zu sein, als wenn sie keine Kinder haben (Frauen 14 % gegenüber 9 %, Männer 21 % gegenüber 17 %). Lebt zudem ein Kind (noch) im gleichen Haushalt verzeichnen sie eine nochmals leicht höhere Erwerbswahrscheinlichkeit (15 % bzw. 22 %).

¹⁵¹ Eine überdurchschnittlich gutverdienende Person, die mit 40 Jahren in die Schweiz migrierte, verfügt gleichzeitig über substantielle Beitrags- oder Versicherungslücken, tiefe AHV-Renten und ein hohes Äquivalenzeinkommen – in vielen Fällen neben der AHV-Rente auch noch erhalten Migrierte auch noch Altersleistungen aus dem Ausland.

Abb. 55 REGRESSION: PROGNOSTIZIERTE ERWERBSWAHRSCHEINLICHKEIT IM RENTENAUFCHUBSALTER: INTERAKTIONEN



5.3.2 ZWISCHENFAZIT REGRESSION

Zur Erwerbswahrscheinlichkeit im Rentenaufschubsalter werden folgende Ergebnisse der Regression festgehalten:

- Das **Alter** hat einen **negativen Effekt auf die Erwerbswahrscheinlichkeit**: Mit zunehmendem Alter sinkt jeweils die Wahrscheinlichkeit erwerbstätig zu sein.
- Innerhalb des Zivilstands sind die Verheirateten im Rentenaufschubsalter am ehesten erwerbstätig. Dieser Effekt ergibt sich unter Kontrolle für die Haushaltskonstellation (Paar-, oder Einzelhaushalt) und das Vorhandensein von Kindern (allgemein oder im Haushalt). Demnach haben Frauen und Männer in Paar- oder Einzelhaushalten eine höhere Wahrscheinlichkeit erwerbstätig zu sein, wenn sie verheiratet sind. Der Effekt zwischen Paar- und Einzelhaushalt ist insbesondere bei den Frauen sehr gross. Das führt dazu, dass Frauen einem Paarhaushalt – trotz Zivilstand verheiratet – innerhalb der abgebildeten Geschlecht-Haushaltskonstellationen die deutlich tiefste Erwerbswahrscheinlichkeit aufweisen.
- Personen mit **tertiärem Bildungsabschluss und mit obligatorischem Schulabschluss verzeichnen eine leicht höhere Erwerbswahrscheinlichkeit** als Personen mit Sek II Abschluss (bei gleichen Einkommens- und Vermögensvoraussetzungen).
- Die **wirtschaftliche Situation im Vorjahr** hat einen **positiven Einfluss auf die Erwerbswahrscheinlichkeit** im Folgejahr. Dies gilt sowohl für die Einkommens- wie auch die Vermögenssituation.

- Der Anteil Erwerbstätigkeit in der Schweiz¹⁵² sowie der Anteil Selbstständigkeit hat einen positiven Einfluss auf die Erwerbswahrscheinlichkeit: **Je weniger Erwerbsunterbrüche und je öfter selbstständig erwerbend, desto eher ist die Person auch im Rentenaufschubsalter erwerbstätig.** Beide Variablen haben einen relativ starken Effekt auf die Erwerbsbeteiligung.
- Zudem haben **substanzielle Beitrags- und Versicherungslücken einen positiven Einfluss auf die Erwerbswahrscheinlichkeit**, während bei 1-5 fehlenden Beitragsjahren eine leicht geringere Erwerbswahrscheinlichkeit gefunden wurde.
- Bezüglich Haushaltskontext haben Personen mit **Kindern** (im biologischen Sinne) eine **höhere Erwerbswahrscheinlichkeit** im Rentenaufschubsalters, zusätzlich ist die Wahrscheinlichkeit zu arbeiten nochmals höher, wenn mindestens ein Kind noch im selben Haushalt lebt.
- Weiter beeinflusst der **Erwerbszustand der Partnerin oder des Partners** die eigene Erwerbswahrscheinlichkeit: Ist der oder die Partner/-in erwerbstätig schätzen wir eine **höhere Wahrscheinlichkeit** selber erwerbstätig zu sein.
- Auch das **Alter der Partnerin oder des Partners** hat einen **Effekt auf die Frauen**. Frauen ohne Partner oder mit älterem Partner haben eine höhere Erwerbswahrscheinlichkeit als Frauen mehr als 3 Jahre jüngeren Partner.

¹⁵² Ebenfalls ein Indikator für Erwerbsunterbrüche, im Gegensatz zu den Beitrags- oder Versicherungslücken erfasst er auch Unterbrüche, während dem Beiträge bezahlt wurden (bspw. bei Hausfrauen oder -männern, die nicht erwerbstätig waren). Zu berücksichtigen ist, dass wir nur die Erwerbsbiografie in der Schweiz beobachten können.

6 FAZIT

Vorzeitig in Rente gehen? Über das Rentenalter hinaus arbeiten? Einen Rückzug in Raten vornehmen? Diese und weitere Fragen stellen sich mit zunehmendem Alter. Dabei spielen für die Entscheidung über den Rentenübergang persönliche Faktoren, Familie und Paarkontext, institutionelle Gegebenheiten und sozioökonomische Faktoren, aber auch Gesundheit und Faktoren des Arbeitsumfeldes eine Rolle. Von diesen, in der bisherigen Forschung identifizierten Faktoren wurden in der vorliegenden Studie vor allem der haushaltsbezogene Paarkontext und die finanziellen Verhältnisse unter die Lupe genommen. Die neue Datengrundlage WiSiER eignet sich dazu ausserordentlich gut. Da der Rentenübergang sowohl aus der Entscheidung über den Zeitpunkt des Rentenbezugsbeginnes als auch über den Rückzug aus dem Arbeitsmarkt besteht, wurden zwei Herangehensweisen zur Untersuchung des Rentenüberganges gewählt.

Zum einen wurde in Kap. 4 der Zeitpunkt des Rentenbezugsbeginnes in der AHV und der BV analysiert, wobei sich bereits in der deskriptiven Analyse unterschiedliche Muster des Bezugsbeginnes für die beiden Säulen zeigen. Zum anderen wurde in Kap. 5 eine Statusbetrachtung von Rentenbezug und Erwerbstätigkeit vorgenommen, sowie die Determinanten für eine Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter untersucht. Wie sich die gewonnenen Erkenntnisse in die Literatur einordnen lassen, wird aufgrund der beiden verschiedenen Perspektiven separat dargelegt.

WER GEHT WANN IN RENTE?

In der Literatur werden unterschiedliche Definitionen von «Pensionierung» verwendet, wobei in einigen Fällen der Rückzug aus dem Erwerbsleben und der Rentenbezugsbeginn als ein gemeinsames Ereignis verstanden wird. In unserem Kontext zumindest ist dies nicht der Fall: Bloss 27 Prozent der Personen wechselt mit ihrem AHV-Bezugsbeginn den Erwerbszustand von erwerbstätig auf nicht erwerbstätig. Ein Drittel bleibt auch danach erwerbstätig und 39 Prozent sind bereits vor dem AHV-Bezugsbeginn nicht erwerbstätig. Bei den BV-Bezugsbeginnen ist der Wechsel von erwerbstätig auf nicht erwerbstätig mit 44 Prozent zwar häufiger, aber auch hier ist es nicht die Mehrheit, die Rentenbeginn und Aufgabe der Erwerbstätigkeit als gemeinsames Ereignis erlebt.

Die Forschung zum Rentenbezugsbeginn identifiziert bei den institutionellen Gegebenheiten das gesetzliche Referenzalter als wichtigen Faktor; sehr viele Personen entscheiden sich für den Default: Beginn des Rentenbezugs zum ordentlichen Rentenalter. Dabei können die finanziellen Anreize, die mit dem Referenzalter einhergehen, den Effekt nicht vollständig erklären (Lalive, Magesan, und Staubli 2017; Seibold 2017). Diese Beobachtung wird mit den vorhandenen Daten für die 1. Säule bestätigt, **bei der AHV ist der ordentliche Bezugsbeginn klar die Norm** (88 Prozent aller beobachteten AHV-Rentenübergänge) – es ist stark davon auszugehen, dass auch hier Referenzpunkteffekte mitspielen. Das heisst, Personen orientieren sich weitgehend unabhängig von den finanziellen Anreizen an einer vorherrschenden Norm, dem Referenzpunkt – in unserem Fall das ordentliche Rentenalter – und weichen nur selten davon ab.

In der beruflichen Vorsorge hingegen nehmen nur 36 Prozent aller Personen einen ordentlichen Bezugsbeginn vor. Diese beziehen aber zu fast 100 Prozent auch ordentlich AHV; wer ordentlich BV bezieht, bezieht also auch ordentlich AHV. 52 Prozent beziehen die BV-Rente früh und 12 Prozent spät.

Sozioökonomische Faktoren zeigen sich auch in der vorliegenden Analyse als höchst relevant für den Bezugsbeginn. Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln (weniger als 50 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens) haben eine markant höhere Wahrscheinlichkeit früh in AHV-Rente zu gehen (über 20 Prozentpunkte

höher als ansonsten vergleichbare Personen mit einem Einkommen in der Referenzkategorie). Ebenfalls wahrscheinlicher ist ein früher AHV-Bezugsbeginn für Personen, die über kein oder negatives Reinvermögen verfügen. Sozialhilfebeziehende sind institutionell angehalten sich vorzeitig zur AHV-Rente anzumelden. **Zudem verbessert sich die finanzielle Lage von Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln in zwei von drei Fällen durch den frühen AHV-Bezug**, unter anderem weil ab dem Zeitpunkt des Rentenbezugs bei Bedarf auch ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen entsteht. Dadurch weisen sie zu je einem Drittel nach dem Bezugsbeginn geringe finanzielle Mittel auf oder sind in der Referenzkategorie.

Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit früh AHV zu beziehen haben zudem Personen in **Einzelhaushalten** gegenüber Personen in **Paarhaushalten** und geschiedene Personen, wobei bei letzteren der Effekt primär auf geschiedene Männer zurückgeführt werden kann. Es gibt Anzeichen, dass unterhaltspflichte, geschiedene Männer von einem frühen AHV-Bezugsbeginn finanziell profitieren. Für die Mehrheit ist ein früher AHV-Bezugsbeginn hingegen nicht attraktiv, geht er doch mit einer lebenslangen Rentenkürzung einher.

Die sozioökonomischen Faktoren wirken für AHV und BV diametral entgegengesetzt: **geringe finanzielle Mittel senken die Wahrscheinlichkeit für einen frühen BV-Rentenbezug**. Auch im Jahr darauf wird nur in seltenen Fällen AHV bezogen, der Rentenübergang als Ganzes geschieht eher graduell. Frühe BV-Rentenbeziehende sind insgesamt wirtschaftlich sehr gut gestellt. Das ist wenig überraschend, da Personen mit einem Pensionskassenvermögen, das zu einer bedeutsamen Rente führt, inhärent zu den besser situierten Personen gehören. Dass ein hohes Vorsorgevermögen ein entscheidender Faktor für einen frühen Rentenbezugsbeginn in der beruflichen Vorsorge darstellt, finden beispielsweise Bütler u.a. (2004). Während in der vorliegenden Studie keine Informationen zur Höhe der Vorsorgevermögen ausgewertet werden können, wird das Resultat durch die Tatsache, dass Personen mit frühem BV-Rentenbezugsbeginn über alle Bezugszeitpunkte trotz Rentenkürzung über die höchsten Renten verfügen, bekräftigt. Auch allgemein erhöht ein grosses Vermögen, ebenso wie die Tatsache über umfangreiche finanzielle Mittel zu verfügen, die Wahrscheinlichkeit vorzeitig eine Rente aus der beruflichen Vorsorge zu beziehen.

Personen, die einen bedeutenden Teil ihres Erwerbslebens **selbstständig erwerbend** waren, haben eine sehr viel tiefere Wahrscheinlichkeit früh in BV-Rente zu gehen als Personen, die immer angestellt waren – nebst der Tatsache, dass Selbstständige in der Gruppe der Personen mit BV-Bezugsbeginn grundsätzlich untervertreten sind. Dies widerspiegelt die schlechtere Absicherung von Selbstständigen in der beruflichen Vorsorge. Zuletzt ist der **Haushalts- bzw. Paarkontext für den frühen BV-Bezug entscheidend**: Personen in Einzelhaushalten weisen eine um rund 20 Prozentpunkte tiefere Wahrscheinlichkeit auf, früh BV-Rente zu beziehen als Personen in Paarhaushalten, wobei sich die Wahrscheinlichkeit für einen frühen Bezug bei Letzteren reduziert, wenn die Partnerin oder der Partner jünger ist.

Wer ordentlich BV bezieht, bezieht auch ordentlich AHV und vollzieht mehrheitlich einen kompletten Rentenübergang inklusive Rückzug aus dem Arbeitsmarkt. Ordentlich AHV-Beziehende sind – wie bereits erwähnt – unter allen beobachteten AHV-Beziehenden die überwiegende Mehrheit. Sie unterscheiden sich in den meisten beobachteten Merkmalen daher auch nicht deutlich vom Durchschnitt: Institutionell bedingt sind jedoch IV- und HL-Rentenbeziehende in dieser Gruppe überdurchschnittlich häufig vertreten, Personen mit Migrationshintergrund sind untervertreten.

Personen, die ihre AHV erst spät beziehen, tun dies zum einen, weil die AHV-Rente davor finanziell nicht notwendig ist. Einerseits ist diese Gruppe überdurchschnittlich oft über das ordentliche Rentenalter hinaus noch erwerbstätig und deshalb nicht auf die AHV-Rente angewiesen, andererseits sind die meisten, unabhängig vom Erwerbseinkommen, wirtschaftlich sehr gut gestellt und können sich daher einen späten Bezug leisten.

Zum anderen haben Personen in einer prekären wirtschaftlichen Situation, die nicht schon einen frühen Bezugsbeginn vorgenommen haben, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines späten Bezugsbeginns. Der spätere Bezugsbeginn soll idealerweise die AHV-Rente aufbessern. In jedem Fall führen fehlende Beitragsjahre in der AHV zu einer markant höheren Wahrscheinlichkeit eines späten Bezugsbeginns. Auch hier wird vermutet, dass durch den Aufschub und die damit einhergehende Erhöhung der AHV-Rente eine tiefere Rente aufgebessert werden soll. Nicht alle Personen mit spätem AHV-Bezugsbeginn schieben allerdings ihre Rente tatsächlich auf und profitieren somit von der Erhöhung. Der Unterschied nach Einkommenskategorien sticht dabei ins Auge: Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln, die spät AHV beziehen, schieben in 70 Prozent der Fälle ihre AHV-Rente auf, bei Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln und einem spätem AHV-Bezugsbeginn sind es nur 16 Prozent. Möglicherweise führt Unwissen über den Aufschub, und die Notwendigkeit diesen anzumelden, zu dieser (unbeabsichtigten) Umverteilung.

Von den Faktoren des **Haushaltskontexts** spielt die Altersdifferenz zum Partner oder der Partnerin eine wichtige Rolle, Personen mit einer jüngeren Partnerin oder einem jüngeren Partner beziehen ihre AHV häufiger spät.

Spät in BV-Rente geht öfters, wer einen **hohen Anteil an selbstständiger Erwerbstätigkeit während des Erwerbslebens** aufweist, über **geringe oder sehr geringe finanzielle Mittel** verfügt, **einen jüngeren Partner oder eine jüngere Partnerin** hat oder aber mit einem Partner oder einer Partnerin zusammenlebt, der oder die bereits eine Altersrente bezieht. Höher ist die Wahrscheinlichkeit eines späten Bezugsbeginns in der beruflichen Vorsorge zudem **für Frauen und Personen mit einer EU/EFTA-Staatsbürgerschaft**. Unter den spät BV-Beziehenden sind zudem überdurchschnittlich viele Selbstständige, die fast zu 100 Prozent bereits eine AHV-Rente beziehen und ihren Rentenübergang mit dem BV-Bezug abschliessen. Es wurde nicht untersucht, ob genannte Selbstständigen sich erst nach dem ordentlich selbstständig machen oder bereits vorher selbstständigerwerbend waren.

Da alle Personen irgendwann eine AHV-, aber nicht alle eine BV-Rente beziehen werden, können die BV-Beziehenden auch als Untergruppe der Gesamtpopulation betrachtet werden. Sie unterscheiden sich denn auch deutlich von den AHV-Beziehenden: Sie verfügen über mehr finanzielle Mittel, ihr Ausbildungslevel ist höher und sie sind häufiger vor dem Bezugsbeginn erwerbstätig.

Während je nach finanziellen Mitteln verschiedene Rentenübergangsoptionen vorgenommen werden, kann festgestellt werden, dass sich die potenzielle Prekaritätsgefährdung, die sich durch den Rentenbeginn ergibt, nicht manifestiert. Das Zusammenspiel der Systeme der sozialen Sicherung scheint zu funktionieren. Insgesamt gilt die Erkenntnis von Wanner und Gabadinho (2008) mit Daten aus dem Jahr 2003 nach wie vor, wonach Personen zwischen 55 und 75 Jahren verglichen mit dem Rest der Bevölkerung finanziell eher gut gestellt sind. Identifizierte Gruppen, die auf eine schwierige Erwerbsbiografie zurückblicken und vor ihrem Rentenbezugsbeginn in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen leben, können in der Mehrheit der Fälle ihre Situation mit dem Rentenbezugsbeginn und der damit verbundenen Möglichkeit Ergänzungsleistungen zu beziehen, verbessern. Diese Gruppe geht denn auch eher früh in AHV-Rente.

RENTENBEZUG UND ERWERBSTÄTIGKEIT

Aus der Statusbetrachtung von Rentenbezug und Erwerbstätigkeit kristallisieren sich erwartungsgemäss zwischen den Altersgruppen vor und nach dem ordentlichen Rentenalter unterschiedliche Normen heraus. Im **BV-Vorbezugsalter ist es die Norm zu arbeiten und keine Rente zu beziehen (75 %)**, im AHV-Vorbezugsalter sind

noch über 60 Prozent der Personen erwerbstätig und 74 Prozent beziehen noch keine Rente. Im **Rentenaufschubsalter** wird hingegen **nicht zu arbeiten und eine oder beide Renten zu beziehen zur Norm**. 26 Prozent sind nach dem ordentlichen Rentenalter weiterhin erwerbstätig und 99 Prozent beziehen mindestens eine Altersrente.

Bezüglich Weiterbeschäftigung nach dem ordentlichen Rentenalter, kommen verschiedene Studien zum Ergebnis, dass das gesetzliche Referenzalter, wie beim Rentenbezugsbeginn, einen entscheidenden Einfluss auf den Zeitpunkt der Aufgabe der Erwerbstätigkeit hat. Reformen, welche dieses Alter erhöhen, resultieren deshalb in längeren Erwerbsdauern (Lalive, Magesan, und Staubli 2017; Lalive und Parrotta 2016b; Seibold 2017; Staubli und Zweimüller 2013). Mit den vorliegenden Daten konnte der stetige Rückgang der Erwerbsbeteiligung zwischen 58 und 70 Jahren mit einem **deutlichen Knick beim ordentlichen Rentenalter** (jeweils -25 Prozentpunkte auf 27 % bei den Frauen zwischen 63 und 65 Jahren und auf 41 % bei den Männern zwischen 64 und 66 Jahren) veranschaulicht werden. Trotzdem sind auch **bereits vor dem ordentlichen Rentenalter 48 Prozent der Frauen und 28 Prozent der Männer nichterwerbstätig**. Darunter befinden sich zum einen wirtschaftlich bessergestellte, welche sich einen BV-Vorbezug und eine Aufgabe der Erwerbstätigkeit leisten können, zum anderen aber auch Personen mit wenigen finanziellen Mitteln, ohne BV-Rente, mit Erwerbsbiografien, die darauf hindeuten, dass sie eher unfreiwillig nicht am Erwerbsleben teilnehmen. Für diese Personen könnte eine Erhöhung des frühestmöglichen und/oder des ordentlichen Rentenalters zu einer **Verschärfung ihrer prekären wirtschaftlichen Situation** führen. Zudem stellten Staubli und Zweimüller (2013) fest, dass die Erhöhung des Referenzalters auch zu Spillover-Effekten führen kann: Längere Beschäftigung aber gleichzeitig auch höhere Arbeitslosenquoten und eine stärkere Belastung der Invalidenversicherung. Die seit 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Überbrückungsleistungen könnten dem jedoch entgegenwirken.

Allgemein lässt sich ein **ausgeprägter Niveauunterschied zwischen der Erwerbsbeteiligung von Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln und den Personen, die über umfangreiche finanzielle Mittel** verfügen, erkennen. Der Unterschied macht sich bereits mit 58-Jahren bemerkbar (39 % Erwerbsbeteiligung bei Personen mit sehr geringen finanziellen Mitteln, 91 % bei Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln). Auch in der Regression konnte der Einfluss der Einkommenskategorien auf die Erwerbswahrscheinlichkeit im Rentenaufschubsalter bestätigt werden: Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln weisen dabei die höchste, Personen mit sehr geringen Mitteln die tiefste Erwerbswahrscheinlichkeit auf. In der Literatur werden verschiedene Faktoren genannt, welche die Entscheidung zur Weiterführung oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit beeinflussen. Neben den individuellen Faktoren, zu denen die Arbeitszufriedenheit, -flexibilität und die Sinnhaftigkeit der Arbeit aber auch die Opportunitätskosten bei der Abwägung zwischen Arbeit und Freizeit gehören, sind auch arbeitsmarktseitige Faktoren relevant (vgl. Buchholz u. a., 2013; Fasbender u. a., 2015; Hudomiet u. a., 2020; Jansen u. a., 2019; Maxin und Deller, 2011; Oakman und Wells, 2013; Trageser u. a., 2012). Letztere konnten mit den vorhandenen Daten jedoch nicht untersucht werden.

Bezüglich der Geschlechterrollen im Haushaltskontext konnte gezeigt werden, dass die **Erwerbswahrscheinlichkeiten für ledige Frauen in Einzelhaushalten und verheiratete Männer in Paarhaushalten mit ansonsten gleichen Merkmalen, gleich hoch ist**. Die tiefere Erwerbswahrscheinlichkeit der Frauen ist somit primär auf andere Faktoren, wie die Erwerbsbiografie der Frau oder die Rolle der Frau im Paarkontext zurückzuführen und nicht auf das Geschlecht per se. Zudem erhöhen Kinder im allgemeinen und Kinder im Haushalt noch zusätzlich die Erwerbswahrscheinlichkeit im Rentenaufschubsalter. Der **Erwerbsstatus der Partnerin oder des Partners beeinflusst die eigene Erwerbswahrscheinlichkeit** für Männer und Frauen stark **positiv**. Der Effekt des Partners auf die Frauen ist dabei grösser als der Effekt der Partnerin auf die Männer.

Zudem **erhöhen selbstständige Erwerbstätigkeit**, sowie **wenige Erwerbsunterbrüche** in der Schweiz und ein **hoher und tiefer Bildungsabschluss die Erwerbswahrscheinlichkeit**. Selbstständige sind in der Gruppe der Personen mit BV-Bezugsbeginn untervertreten, da sie seltener über eine Absicherung in der beruflichen Vorsorge verfügen. Gemäss Literatur sind auch fehlende Nachfolgelösungen und die fehlende Auslastung ohne Erwerbsarbeit, Motivationen zur Weiterarbeit von Selbstständigen (Balthasar u. a. 2003). Die Erwerbsbeteiligung in der Schweiz ist ein Indikator für die persönliche Erwerbsbiografie und kann damit als Approximation für die **Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit** nachgehen zu können, gelten. Zudem erhöhen **substanzielle AHV-Beitrags- oder Versicherungslücken** (mehr als 10 Jahre) die Wahrscheinlichkeit im Rentenaufschubsalter zu arbeiten deutlich. Substanzielle Beitrags- oder Versicherungslücken kommen praktisch nur bei migrierten Personen vor und bedeuten, dass die Person mindestens 10 Jahre des Erwerbslebens nicht in der Schweiz verbracht hat.

Insgesamt sind **die Erwerbstätigen nach dem ordentlichen Rentenalter wirtschaftlich bessergestellt** als die Nichterwerbstätigen. Sie verfügen über höhere Äquivalenzeinkommen, sind häufiger Millionäre und besitzen öfters Immobilien. Zudem liegt ihr durchschnittliches RAM höher als jenes der Nichterwerbstätigen, sie verfügen seltener über fehlende Beitragsjahre und öfters über Maximalrenten. Erwerbstätige mit sehr geringen finanziellen Mitteln weichen jedoch davon ab, denn sie verfügen über tiefere RAM als die Nichterwerbstätigen und seltener über Maximalrenten und Immobilien. In den anderen Einkommenskategorien ist der Zusammenhang jeweils umgekehrt. Darüber hinaus beziehen Erwerbstätige trotz prekären finanziellen Situationen **seltener EL als Nichterwerbstätige** derselben Einkommenskategorien. Neben bürokratischen Hürden sind auch freiwillige Verzicht aufgrund möglicher Stigmatisierung denkbar (Meuli 2021). Zur Anspruchsberechtigung können mit den vorhandenen Daten keine Aussage gemacht werden, da die EL bedarfsorientiert ausgerichtet ist und wir die Ausgabeseite nicht untersuchen können.

Von der **Mehrfachbeschäftigungsregelung** (Freibetrag gilt für jede Beschäftigung einzeln) **profitieren** vor allem **Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln**. Personen mit sehr geringen und geringen finanziellen Mitteln erzielen mehrheitlich Erwerbseinkommen unter dem Freibetrag. Sie müssten somit auch ohne die Mehrfachbeschäftigungsregelung keine Lohnbeiträge bezahlen. Die **Lohnnebenkostenoptimierung** bezüglich AHV/IV/EO-Beiträge im Rentenaufschubsalter um den Freibetrag scheint **hauptsächlich von unselbstständigen Erwerbstätigen** vorgenommen zu werden. Ob und welche Rolle die Arbeitgebenden dabei spielen kann mit den vorhandenen Daten aber nicht untersucht werden kann.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Vorliegender Bericht hat zum einen den Rentenbezugsbeginn in der 1. und 2. Säule untersucht, wobei die Schwerpunkte darauf lagen, die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung im Rentenübergang zu beleuchten, den Haushaltskontext zu berücksichtigen und die Geschlechterunterschiede in und zwischen Paar- und Einzelfamilienhaushalten zu untersuchen.

Zum anderen stand die Erwerbstätigkeit vor und nach dem ordentlichen Rentenalter im Fokus. Bei der Betrachtung der Altersgruppen vor dem ordentlichen Rentenalter lag der Fokus auf der Untersuchung der wirtschaftlichen Situation nach Rentenbezugsstatus. Im Rentenaufschubsalter, also nach dem ordentlichen Rentenalter, lag der Schwerpunkt der Analyse auf den weiterhin Erwerbstätigen und auf den Merkmalen, welche die Wahrscheinlichkeit im Rentenaufschubsalter noch erwerbstätig zu sein, beeinflussen. Auch in diesem Teil der Untersuchung konnte dem Haushaltskontext, sowie den Geschlechterrollen in Paarhaushalten durch den Datensatz WiSiER besonders Rechnung getragen werden.

Gewisse Gruppen haben wir in dieser Untersuchung gestreift – so die Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten und Hinterlassenenrenten – sie standen aber nicht im Zentrum, da für sie der Rentenbezugsbeginn institutionell bestimmt ist. Für die wirtschaftliche Situation von IV-Rentnerinnen und Rentner sei die Studie von Guggisberg, Liechti und Bischof erwähnt (Jürg Guggisberg, Liechti, und Bischof 2020), die Publikation einer Analyse der Situation von Witwen und Witwern mit WiSiER-Daten wird im Laufe dieses Jahres erwartet.

Während vorliegende Studie festhält, dass die Bevölkerung im Rentenübergangsalter (58-70 Jahre) in der Schweiz im Mittel (und im Vergleich zur Gesamtpopulation) in einer guten wirtschaftlichen Situation befindet, kann sich dies mit zunehmendem Alter und damit auch Betreuungs- und Pflegebedarf ändern. Wir verweisen diesbezüglich auf die Untersuchung von Knöpfel, Leitner, Meuli und Pardini zum frei verfügbaren Einkommen älterer Menschen in der Schweiz (Knöpfel u. a. 2019). Dass die Bevölkerung zwischen 58 und 70 Jahren im Fokus dieser Untersuchung stand, ist auch der Grund, weshalb die Resultate hinsichtlich der Anteile der Personen in prekärer Situation von jenen abweichen, die Wanner und Gerber in ihrer Studie zur wirtschaftlichen Situation der Personen im Erwerbs- und Rentenalter (ebenfalls mit dem Datensatz WiSiER) erhalten (Wanner und Gerber 2022). Nebst diesen Punkten gilt es anzumerken, dass die Studie eine Momentaufnahme der Situation zwischen 2012 und 2015 darstellt. In Zukunft würden wir einerseits eine Abschwächung der Geschlechtereffekte in Paarhaushalten erwarten, da die Erwerbstätigkeit der Frauen sich langsam jener der Männer annähert, lange Erwerbsunterbrüche in der Kinderphase seltener werden und entsprechend Frauen eine bessere Absicherung in der beruflichen Vorsorge haben werden (siehe dazu die Resultate von Wanner und Gerber zur Situation von Frauen im Erwerbsalter). Andererseits werden die Renten in der 2. Säule von künftigen Neurentnerinnen und Neurentnern wahrscheinlich tiefer sein – das Tiefzinsumfeld der letzten Jahre sowie die reduzierten Umwandlungssätze im überobligatorischen Teil tragen dazu bei. Da gemäss BFS (2018a) immer mehr Personen und insbesondere Frauen im Erwerbsalter mehrfachbeschäftigt sind und somit die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge nicht erreichen, sind Reformen gefragt, so dass eine Absicherung im Alter nicht nur im Falle einer Festanstellung in Vollzeit erreicht werden kann.

Bei der Untersuchung von Anreizen im System der AHV kommt man nicht umhin, die Komplexität des Systems anzumerken. Dass über 40 Prozent der spät AHV-Beziehenden keinen Aufschub vornehmen erstaunt. Umso mehr, da der bedeutendste Bestimmungsfaktor für einen späten Bezugsbeginn fehlende Beitragsjahre ist. Eine Massnahme, um dem entgegenzuwirken, wäre eine aktivere Kommunikation über die Möglichkeiten, die das flexible System bietet. Aktiver, da aktuell die Informationen zwar vorhanden sind, aber der Zugang dazu nicht allen Personen gleich möglich ist. Insbesondere wenn in Zukunft mit bestimmten Anreizen die Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter gefördert werden soll, scheint dies unabdingbar.

Ganz zum Schluss möchten wir festhalten, dass, um Forschung in diesem Bereich weiterzutreiben, es das Ziel sein muss, eine Datenbasis wie WiSiER dauerhaft (mit jährlichen Aktualisierungen) und für die gesamte Schweiz zu schaffen.

LITERATURVERZEICHNIS

- Aebi-Müller, Regina E. 2021. „Familienrechtlicher Unterhalt in der neusten Rechtsprechung“. Jusletter (1065). <https://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2021/1065/familienrechtlicher-c01b12e2c3.html> (29. April 2022).
- An, Mark Y., Bent Jesper Christensen, und Nabanita Datta Gupta. 2004. „Multivariate Mixed Proportional Hazard Modelling of the Joint Retirement of Married Couples“. *Journal of Applied Econometrics* 19(6): 687–704.
- Antille Gaillard, G. u. a. 2003. *Analyse des déterminants individuels et institutionnels du départ à la retraite*. Berne : Office federal des assurances sociales.
- Atalay, Kadir, Garry F. Barrett, und Peter Siminski. 2019. „Pension Incentives and the Joint Retirement of Couples: Evidence from Two Natural Experiments“. *Journal of Population Economics* 32(3): 735–67.
- Aubert, Patrick, und Bruno Crépon. 2006. „Age, Wage and Productivity: Firm-Level Evidence“, 1–26.
- Balthasar, A. u. a. 2003. *Der Übergang in den Ruhestand – Wege, Einflussfaktoren und Konsequenzen*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Bauer, Ann Barbara, und Reiner Eichenberger. 2017a. „Endogenous Aging: How Statutory Retirement Age Drives Human and Social Capital“. CREMA Working Paper No. 2017-02: 1–50.
- . 2017b. „Endogenous Aging: How Statutory Retirement Age Drives Human and Social Capital“, 52.
- . 2021. „Worsening Workers’ Health by Lowering Retirement Age: The Malign Consequences of a Benign Reform“. *The Journal of the Economics of Ageing* 18: 100296.
- Bello, Piera, und Vincenzo Galasso. 2020. „Old before Their Time: The Role of Employers in Retirement Decisions“. *International Tax and Public Finance*. <http://link.springer.com/10.1007/s10797-020-09593-7> (6. Mai 2020).
- BFS. 2018a. *Mehrfacherwerbstätigkeit in der Schweiz, 2017*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.5546048.html> (3. März 2022).
- . 2018b. „Restliche Lebenserwartung, in Jahren - 1948-2060“. Bundesamt für Statistik. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.5388467.html> (2. November 2021).
- . 2018c. „Selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz, 2017“. BFS Aktuell 03 Arbeit und Erwerb.
- . 2019. *Neurentenstatistik 2017 und Teilaktualisierung der Indikatoren zur Altersvorsorge*.
- . 2020. *Arbeit und Erwerb - Definitionen*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.13647302.html> (24. Februar 2022).
- . 2021. „Personen ab 50 Jahren auf dem Schweizer Arbeitsmarkt im Jahr 2020“. BFS Aktuell 03 Arbeit und Erwerb. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.19087976.html> (25. Januar 2022).
- . 2022. „Landesindex der Konsumentenpreise“. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/erhebungen/liik.html> (6. April 2022).
- Bloemen, Hans G. 2011. „The Effect of Private Wealth on the Retirement Rate: An Empirical Analysis: Effect of Private Wealth on Retirement Rate“. *Economica* 78(312): 637–55.
- Börsch-Supan, Axel. 2013. „Myths, Scientific Evidence and Economic Policy in an Aging World“. *The Journal of the Economics of Ageing* 1–2: 3–15.

- Börsch-Supan, Axel H., Tabea Bucher-Koenen, Veslie Kutlu-Koc, und Nicolas Goll. 2017. „Dangerous Flexibility – Retirement Reforms Reconsidered“. MEA Discussion Paper (03–2017). https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2967356&rs=true& (6. Mai 2020).
- Börsch-Supan, Axel, und Matthias Weiss. 2016. „Productivity and Age: Evidence from Work Teams at the Assembly Line“. *The Journal of the Economics of Ageing* 7: 30–42.
- BSV. 2013. „Geschichte der Sozialen Sicherheit in der Schweiz“. <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/home> (2. November 2021).
- . 2018. Die Geschichte der AHV.
- . 2019. „Botschaft AHV 21: Massnahmen im Detail“.
- . 2021a. AHV-Statistik 2020. Bern. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/statistik.html> (14. Juni 2021).
- . 2021b. „Bisherige Revisionen der schweizerischen Altersvorsorge“.
- . 2021c. „Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge“. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/sinn-und-zweck.html> (2. November 2021).
- Buchholz, Sandra, Annika Rinklake, und Hans-Peter Blossfeld. 2013. „Reversing Early Retirement in Germany“. *Comparative Population Studies – Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft* 38(4): 881–906.
- Bütler, Monika, Olivia Huguenin, und Federica Teppa. 2004. „What Triggers Early Retirement? Results from Swiss Pension Funds“. SSRN Scholarly Paper. <https://papers.ssrn.com/abstract=556727> (12. März 2020).
- Bütler, Monika, Kim Peijnenburg, und Stefan Staubli. 2017. „How Much Do Means-Tested Benefits Reduce the Demand for Annuities?“ *Journal of Pension Economics and Finance* 16(4): 419–49.
- De Preter, Hanne, Dorien Van Looy, und Dimitri Mortelmans. 2013. „Individual and institutional push and pull factors as predictors of retirement timing in Europe: A multilevel analysis“. *Journal of Aging Studies* 27(4): 299–307.
- Der Übergang in den Ruhestand: Wege, Einflussfaktoren und Konsequenzen ; Bericht im Rahmen des Forschungsprogramms zur längerfristigen Zukunft der Alterssicherung (IDA ForAlt). 2003. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Dorn, David, und Alfonso Sousa-Poza. 2005. „The determinants of early retirement in Switzerland“. *Swiss Journal of Economics and Statistics* 141(2): 247–83.
- Eismann, M. 2020. *Deciding together? Spousal influence on the retirement process*. Amsterdam.
- Eismann, Maria, Kène Henkens, und Matthijs Kalmijn. 2019. „Why Singles Prefer to Retire Later“. *Research on Aging* 41(10): 936–60.
- Fasbender, Ulrike, Mo Wang, Jan-Bennet Voltmer, und Jürgen Deller. 2015. „The Meaning of Work for Post-Retirement Employment Decisions“. *Work, Aging and Retirement*: wav015.
- Fluder, Robert u. a. 2015. *Gender Pension Gap in der Schweiz. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Altersrenten*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- French, Eric, und John Bailey Jones. 2017. „Health, Health Insurance, and Retirement: A Survey“. *Annual Review of Economics* (Vol. 9): 383–409.
- Guggisberg, J., und K. Künzi. 2005. *Lage der Personen vor und nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Guggisberg, Jürg, und Lena Liechti. 2019. „Wirtschaftliche Verhältnisse der Bezügerinnen und Bezüger einer Rente aus der 1. Säule (AHV/IV) mit Anspruch auf eine Kinderzusatzrente“. *Beiträge zur Sozialen Sicherheit* (Nr. 5/19): 1–78.

- Guggisberg, Jürg, Lena Liechti, und Severin Bischof. 2020. Die wirtschaftliche Situation von IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Hagan, Ronald, Andrew M. Jones, und Nigel Rice. 2009. „Health and retirement in Europe“. *International Journal of Environmental Research and Public Health* 6(10): 2676–95.
- Hudomiet, Péter, Michael D. Hurd, Andrew M. Parker, und Susann Rohwedder. 2020a. „The Effects of Job Characteristics on Retirement“. *Journal of Pension Economics and Finance*: 1–17.
- . 2020b. „The Effects of Job Characteristics on Retirement“. *Journal of Pension Economics and Finance*: 1–17.
- Hümbelin, Oliver u. a. 2021. Hümbelin, Oliver; Richard, Tina; Schuwey, Claudia; Luchsinger, Larrissa; Fluder, Robert (2021). Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt – Ausmass und Beweggründe Bern: Bericht im Auftrag des Amtes für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt – Ausmass und Beweggründe. Bern: Bericht im Auftrag des Amtes für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt. info:eu-repo/semantics/report. <https://arbor.bfh.ch/15502/> (31. März 2022).
- Informationsstelle AHV/IV. 2021. „Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)“. <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Alters-und-Hinterlassenenversicherung-AHV/Allgemeines#qa-729> (2. November 2021).
- Jann, Ben, und Robert Fluder. 2015. „Erbschaften und Schenkungen im Kanton Bern, Steuerjahre 2002 bis 2012“. University of Bern Social Sciences Working Paper (No. 11): 1–32.
- Jansen, Anne, Melanie Höchner, Hartmut Schulze, und Martina Zölch. 2019. „Does workplace flexibility help to retain older workers in their career jobs up to and beyond retirement age? A qualitative study in the knowledge-intensive sector in Switzerland“. *Die Unternehmung* 73(3): 229–49.
- Kaiser, Boris, Michael Siegenthaler, und Thomas Möhr. 2020. Erwerbsverläufe ab 50 Jahren in der Schweiz: Arbeitsmarktintegration von älteren Erwerbstätigen. Bern: SECO.
- Knöpfel, Carlo, Johanna Leitner, Nora Meuli, und Riccardo Pardini. 2019. Das frei verfügbare Einkommen älterer Menschen in der Schweiz Eine vergleichende Studie unter Berücksichtigung des Betreuungs- und Pflegebedarfs. Fachhochschule Nordwestschweiz.
- Lalive, Rafael, Arvind Magesan, und Stefan Staubli. 2017. „Raising the Full Retirement Age: Defaults vs Incentives“. NBER Working Papers 17–12: 1–57.
- Lalive, Rafael, und Pierpaolo Parrotta. 2016a. „How Does Pension Eligibility Affect Labor Supply in Couples?“ *Labour Economics*. <https://hal.archives-ouvertes.fr/hal-01512765> (4. Mai 2020).
- . 2016b. How Does Pension Eligibility Affect Labor Supply in Couples? Rochester, NY: Social Science Research Network. SSRN Scholarly Paper. <https://papers.ssrn.com/abstract=2872618> (8. Mai 2020).
- Loretto, Wendy, und Sarah Vickerstaff. 2013. „The domestic and gendered context for retirement“. *Human relations* 66(1): 65–86.
- Mäcken, Jana. 2019. „Work Stress among Older Employees in Germany: Effects on Health and Retirement Age“ hrsg. Adrian Loerbroks. *PLOS ONE* 14(2): e0211487.
- Manoli, Dayanand, und Andrea Weber. 2016. The Effects of the Early Retirement Age on Retirement Decisions. Cambridge, MA: National Bureau of Economic Research. <http://www.nber.org/papers/w22561.pdf> (23. März 2021).
- Maxin, Leena, und Jürgen Deller. 2011. „Beschäftigung statt Ruhestand: Individuelles Erleben von Silver Work“. *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*. <http://www.comparativepopulationstudies.de/index.php/CPoS/article/view/57/44> (20. April 2020).
- Meuli, Nora. 2021. Ungleichheit im Alter: eine Analyse der finanziellen Spielräume älterer Menschen in der Schweiz. Zürich: Seismo Verlag.

- Mortelmans, Dimitri, und Jorre T. A. Vannieuwenhuyze. 2013. „The Age-Dependent Influence of Self-Reported Health and Job Characteristics on Retirement“. *International Journal of Public Health* 58(1): 13–22.
- Oakman, Jodi, und Yvonne Wells. 2013a. „Retirement Intentions: What Is the Role of Push Factors in Predicting Retirement Intentions?“ *Ageing and Society* 33(6): 988–1008.
- . 2013b. „Retirement Intentions: What Is the Role of Push Factors in Predicting Retirement Intentions?“ *Ageing and Society* 33(6): 988–1008.
- Oesch, Daniel. 2020. „Discrimination in the Hiring of Older Jobseekers: Combining a Survey Experiment with a Natural Experiment in Switzerland“. *Research in Social Stratification and Mobility* 65: 100441.
- Schaltegger, Christoph A., und Patrick Leisibach. 2015. Analyse der Kostentreiber in den Ergänzungsleistungen. Fakten, Probleme, Lösungsmöglichkeiten. Gutachten im Auftrag des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes.
- Schaltegger, Christoph A., Patrick Leisibach, und Lukas A. Schmid. 2018. „Arbeitsanreize in der sozialen Sicherheit“ hrsg. SECO. 50 (3/2018): 1–181.
- Schüpbach, Jan, und Emilie Gachet. 2020. Frühpensionierung: Der Weg wird steiniger. Credit Suisse.
- Schüpbach, Jan, Sara Carnazzi Weber, Tiziana Hunziker, und Christian Wicki. 2018. Berufliche Vorsorge: Kapital oder Rente? Credit Suisse.
- Schweizerische Steuerkonferenz SSK. 2018. „Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen ab Steuerperiode 2002 (Repartitionsfaktoren) Kreisschreiben 22 vom 22. März 2018“.
- SECO. 2019. Indikatoren zur Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt.
- Seibold, Arthur. 2017. „Statutory Ages as Reference Points for Retirement: Evidence from Germany“, 1–89.
- Shacklock, K., Y. Brunetto, und S. Nelson. 2009. „The Different Variables That Affect Older Males’ and Females’ Intentions to Continue Working“. *Asia Pacific Journal of Human Resources* 47(1): 79–101.
- Shai, Ori. 2018. „Is Retirement Good for Men’s Health? Evidence Using a Change in the Retirement Age in Israel“. *Journal of Health Economics* 57: 15–30.
- Söhn, Janina. 2020. „Migration und ihre Folgen für die Altersrente: ein differenzierender Blick auf Zugewanderte in Deutschland“. *Deutsche Rentenversicherung*: 1–27.
- Staubli, Stefan, und Josef Zweimüller. 2013. „Does Raising the Early Retirement Age Increase Employment of Older Workers?“ *Journal of Public Economics* 108: 17–32.
- Suri, Mirjam, Miriam Frey, Adrian Wüest, und Michael Morlok. 2020. „Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus“ hrsg. SECO. Grundlagen für die Wirtschaftspolitik (13).
- Swisscanto Vorsorge AG. 2021a. „Schweizer Pensionskassenstudie 2021“, 1–78.
- Trageser, Judith, Stefan Hammer, und Juliane Flieder. 2012. „Altersrücktritt im Kontext der demographischen Entwicklung“. *Beiträge zur Sozialen Sicherheit* (11/12).
- Trageser, Judith, Stephan Hammer, und Juliane Fliedner. 2012. Altersrücktritt im Kontext der demografischen Entwicklung. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Vigtel, Trond Christian. 2018. „The Retirement Age and the Hiring of Senior Workers“. *Labour Economics* 51: 247–70.
- Voňková, Hana. 2009. „How Sensitive Are Retirement Decisions to Financial Incentives: A Stated Preference Analysis“. *IZA Discussion Paper* (4505): 1–41.
- Wanner, Philippe. 2019. „Préparation d’une base de données sur la situation économique des personnes en âge d’activité et à l’âge de la retraite (WiSiER)“. *Aspects de la sécurité sociale* 4/19.

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen/forschung/forschungspublikationen.html>
(5. Mai 2020).

Wanner, Philippe, und Alexis Gabadinho. 2008. Die wirtschaftliche Situation von Erwerbstätigen und Personen im Ruhestand. Bern: BSV, Vertrieb: BBL.

Wanner, Philippe, und Roxane Gerber. 2022. „Die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung im Erwerbs- und Rentenalter“. Beiträge zur Sozialen Sicherheit (Forschungsbericht 4/22): 1–197.

Wanner, Philippe, Astrid Stückelberger, und Alexis Gabadinho. 2003. Facteurs individuels motivant le calendrier du départ à la retraite des hommes âgés de plus de 50 ans en Suisse. Berne.

A. METHODISCHER ANHANG

A.1 PERSPEKTIVEN: WEN BETRACHTEN WIR UND WIE?

A.1.1 DATENGRUNDLAGE

In Tab. 52 werden die Schritte der Datenbereinigung mit den relevanten Bedingungen und den Beobachtungen pro Jahr aufgeführt.

TAB. 52 DATENBEREINIGUNG					
Eingrenzung des Samples	Relevante Bedingung	2012	2013	2014	2015
Gesamtbevölkerung	Keine	9'607'867	9'607'867	9'607'867	9'607'867
Steuerdaten vorhanden	Der Steuerkanton ist einer der folgenden: AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, TI, VS (fiscXXXX) Äquivalenzeinkommen > 0 (revenu_equivalent_hh_XXXX)	3'311'029	3'359'240	3'432'258	3'421'156
Ständige Wohnbevölkerung¹⁵³	Person gehört zur ständigen Wohnbevölkerung	3'304'019	3'351'449	3'424'047	3'413'883
Ohne Kollektivhaushalte¹⁵⁴	Person lebt in einem «Privathaushalt mit weniger als 10 Personen» (flagmenage == 1). Für diese Eingrenzung wird die Variable flagmenage benutzt (s. Wanner 2019, s. 49).	3'229'236	3'279'464	3'348'427	3'341'899
Gesamtpopulation Äquivalenzeinkommen (ÄEK)					
Relevante Jahrgänge (1942-1957)	Jahrgänge: 1942-1957	764'386	762'461	759'739	740'335
Nicht während Beobachtungsperiode verstorben	Es ist kein Todesdatum im Beobachtungszeitraum vermerkt	764'381	762'453	759'739	740'335
Ohne unbestimmte Haushaltsgruppen	Der Haushaltstyp ist vorhanden und nicht unbestimmt oder unbekannt	706'382	707'525	706'904	691'344
Ohne ausgeschlossene Haushaltsgruppen	Der Haushaltstyp gehört nicht der Gruppe Ausschluss an (siehe Definition in A.1.2)	676'237	676'240	675'374	660'605
Ohne Heimbewohnende	Person wird in den EL-Daten nicht als Heimbewohnerin aufgeführt (cswo != Heimbewohner (EL-Daten))	675'661	675'608	674'753	660'057
Ohne Kinder als Hauptperson	Hauptperson lebt nicht mit den eigenen Eltern im Haushalt.	671'416	671'895	671'478	657'334
Ohne quellenbesteuerte Personen¹⁵⁵	In den Steuerdaten wird kein quellenbesteuertes Einkommen aufgeführt.	667'989	668'476	668'252	654'165
Bedingungen für alle vier Beobachtungsjahre erfüllt¹⁵⁶	ID kommt in allen vier Jahren vor (hiermit werden bspw. ausgewanderte Personen ausgeschlossen).	581'583	581'583	581'583	581'583
Ohne unplausible AHV- oder BV-Renten	AHV-Renten sind unplausibel wenn im Rentenregister bspw. mehrmals ein Bezugsbeginn einer Altersrente vermerkt wurde, BV-Renten sind unplausibel wenn der Betrag von einem Jahr zum anderen auf 0 geht, und anschliessend wieder den vorherigen Wert aufweist.	580'635	580'635	580'635	580'635
Datengrundlage		580'635	580'635	580'635	580'635

Daten: WiSiER. Berechnung & Darstellung: IWSB.

¹⁵³ Die Gruppe der nichtständigen Wohnbevölkerung ist zu klein, um Auswertungen machen zu können.¹⁵⁴ Grund für die Einschränkung ist, dass das Äquivalenzeinkommen, welches zur Untersuchung der wirtschaftlichen Situation der Personen benutzt wird, nicht für Gross- und Kollektivhaushalte ausgelegt ist.

A.1.2 HAUSHALTSKONTEXT

Um die Rentenübergänge der Personen in der Stichprobe zu untersuchen, ist es zentral, den Haushaltskontext zu berücksichtigen. Wir orientieren uns deshalb an der im Datensatz WiSiER vorgenommenen Haushaltstypologisierung (*Variable typemenage*).¹⁵⁷ Die im Rahmen des Datensatzes erstellte Typologie zeigt eine sehr hohe Übereinstimmung mit der Bevölkerungsstruktur gemäss Strukturerhebung und kann deshalb als zuverlässig betrachtet werden (Jürg Guggisberg und Liechti 2019; Wanner 2019). Da nicht alle Haushaltstypen separat ausgewertet werden können, wird eine Gruppierung vorgenommen. Dafür sind drei Überlegungen zentral:

- 1 Die relevanten wirtschaftlichen Einheiten (hinsichtlich ihrer Grösse) werden abgebildet und können ausgewertet werden.
- 2 Die gewählten Haushaltsgruppen können anhand dreier Variablen kategorisiert werden, welche die messbare wirtschaftliche Verflechtung bzw. deren Stärke aufgreift:
 - Paarhaushalte¹⁵⁸ vs. Einzelhaushalte
 - mit Kind vs. ohne Kind¹⁵⁹ und
 - verheiratet¹⁶⁰ vs. unverheiratet.

Die Haushaltstypen, welche der Kategorie «Ausschluss» angehören, können nicht nach diesem Schema kategorisiert werden und sind somit nicht Teil der Datengrundlage.

- 3 Ausgeschlossen werden Konstellationen, bei welchen unklar ist, inwiefern es sich um eine wirtschaftliche Einheit handelt. So beispielsweise verheiratete Paare mit einer anderen Person (die nicht das Kind einer der beiden Personen ist): Das verheiratete Paar bildet klar eine wirtschaftliche Einheit, jedoch ist unklar, wie sich die Situation der dritten Person darstellt. Gleichgeschlechtliche Zweipersonenhaushalte werden ausgeschlossen, da ein Fokus der Untersuchung auf dem Gender-Kontext innerhalb der Paarhaushalte liegt, wo eine Auswertung von gleichgeschlechtlichen Haushalten keinen Sinn macht. In der betrachteten Altersgruppe handelt es sich bei den gleichgeschlechtlichen Zweipersonenhaushalten um eine kleine Gruppe.

Tab. 53 zeigt das Mengengerüst aller Haushaltstypen und ihre Zuordnung zu den einzelnen Gruppen der bereinigten Datengrundlage (wie in Kapitel 3.1. besprochen) sowie den ausgeschlossenen Haushaltstypen mit unklarer wirtschaftlicher Einheit auf.

Die Gruppe «Ausschluss» wird nicht analysiert. Diese Beobachtungen werden wie die Personen mit unbestimmtem/unbekanntem/fehlendem Haushaltstyp ausgeschlossen und gehören nicht zur bereinigten Datengrundlage. Da es zwischen den Haushaltstypen oft keine deutlichen Unterschiede gibt, wird in den meisten Analysen zwischen Paarhaushalten und Einzelhaushalten unterschieden.

¹⁵⁵ Da nicht für alle Kantone die Daten von quellenbesteuerten Personen vorhanden sind.

¹⁵⁶ Personen, die nicht in allen vier Jahren beobachtet werden können, werden ausgeschlossen. Dies sind Personen, die bspw. in einen Kanton ziehen, für den keine Steuerdaten vorhanden sind oder Personen, die während der Untersuchungsperiode auswandern.

¹⁵⁷ Die Kategorisierung zu den Haushaltstypen erfolgt auch dann, wenn kein Link zum Zivilstandsregister (INFOSTAR) besteht, welcher die Familienbeziehung verifiziert. Registerdaten sind vor allem bei ausländischen Personen oft unvollständig.

¹⁵⁸ Darunter werden alle Zweipersonenhaushalten mit Personen unterschiedlichen Geschlechts verstanden.

¹⁵⁹ Bezieht sich immer auf die Frage, ob das leibliche Kind noch im Haushalt wohnhaft ist. Es könnte sich dabei auch um Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter handeln.

¹⁶⁰ Meint verheiratet und im gleichen Haushalt wohnhaft. Gegenüber dem Zivilstand verheiratete, der noch nichts über die Haushaltsform aussagt.

TAB. 53 TYPE MÉNAGE: ZUORDNUNG HAUSHALTSTYPEN

Code	Type ménage	n (Ø 2012-2015)	Anteil in %	Haushaltstyp
1000	Einzelhaushalt	135'735	22%	Einpersonen-HH
2000	Verheiratetes Paar ohne Kinder	272'773	44%	verheiratet ohne Kinder
2010	Verheiratetes Paar (wahrscheinlich) ¹ ohne Kinder	37'671	6%	verheiratet ohne Kinder
2050	Verheiratetes Paar (wahrscheinlich) ohne Kinder mit anderer Person	6'916	1%	Ausschluss
2100	Zwei-Personen-Haushalt unterschiedlichen Geschlechts, weniger als 10 Jahre Altersdifferenz	30'886	5%	Zweipersonen-HH
2200	Zwei-Personen-Haushalt unterschiedlichen Geschlechts, mehr als 10 Jahre Altersdifferenz	9'470	2%	Zweipersonen-HH
2500	Partnerschaft	670	0.1%	Ausschluss
2510	Wahrscheinliche Partnerschaft	(.)	0%	Ausschluss
2600	Gleichgeschlechtlicher Haushalt, weniger als 10 Jahre Altersdifferenz	3'188	0.5%	Ausschluss
2700	Gleichgeschlechtlicher Haushalt, mehr als 10 Jahre Altersdifferenz	3'594	0.6%	Ausschluss
3000	Alleinerziehender Mann	4'096	0.7%	Eineltern-HH
3100	Alleinerziehende Frau	11'642	2%	Eineltern-HH
4000	Verheiratetes Paar mit Kindern	85'108	14%	verheiratet mit Kindern
4050	Verheiratetes Paar mit Kindern und anderer Person	7'902	1%	Ausschluss
4100	Unverheiratetes Paar mit Kindern	4'484	0.7%	nicht verheiratet mit Kindern
4200	Patchworkfamilie, verheiratet	874	0.1%	verheiratet mit Kindern
4300	Patchworkfamilie, unverheiratet	152	0%	nicht verheiratet mit Kindern
	Mehrgenerationenhaushalt	927	0.2%	Ausschluss
Total		616'090	100%	
Total Ausschluss		23'199	4%	
Total bereinigte Datengrundlage		592'891	96%	

Anmerkung: ¹ = Verheiratete Personen unterschiedlichen Geschlechts, die in einem Zweipersonenhaushalt leben und für die INFOSTAR keine Informationen bereitstellt. Hinweis: 592'891 ist der durchschnittliche Wert pro Jahr, da es noch weitere Ausschlüsse gibt (vgl. Tab. 52), ist die Zahl nicht ganz identisch mit der Datengrundlage in Tab. 1.

Daten: WiSiER, bereinigte Datengrundlage plus Personen mit Haushaltstyp Ausschluss. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

A.1.3 FINANZIELLE PERSPEKTIVE: HYPOTHETISCHES VORSORGEVERMÖGEN

Eine grosse Rolle beim Entscheid über den Rentenbezug in der beruflichen Vorsorge spielt das Vorsorgevermögen (Altersguthaben). In den Steuerdaten taucht das Vorsorgevermögen nur dann auf, wenn es als Leistung bezogen wird. Bei Personen ohne Rentenbezug ist somit unklar, ob sie bereits Geld aus der 2. Säule bezogen haben (Kapitalbezug) bzw. ob sie dieses später noch beziehen werden (sei es als Rente oder Kapital) oder ob

sie vielleicht kein Vorsorgevermögen haben. Um zu approximieren, ob in der 2. Säule ein Vorsorgevermögen aufgebaut werden konnte, wird mit den beitragspflichtigen Einkommen in den individuellen Konten zwischen 1985 und 2012 ein hypothetisches Vorsorgevermögen berechnet. Dazu wird pro Person bei jedem Eintrag im individuellen Konto bestimmt, ob das Einkommen über der Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge liegt. Bei Einkommen über der Eintrittsschwelle, wird mit den im jeweiligen Jahr gültigen Informationen zu Koordinationsabzug und maximal versichertem Einkommen, sowie dem Sparbetrag die Altersgutschrift berechnet. Die in den Jahren 1985-2012 jeweils gültigen Mindestzinssätze werden verwendet, um das vorhandene Altersguthaben Jahr für Jahr zu verzinsen, inkl. der jeweils neu hinzukommenden Altersgutschriften. Überobligatorische berufliche Vorsorge wird nicht berücksichtigt, das heisst, das errechnete Vermögen stellt ein unteres Limit dar.

Für zwei Gruppen wird das so eruierte hypothetische Vorsorgevermögen nicht ausgewertet:

- 1 Bei geschiedenen Personen stellt sich das Problem des Splittings des während der Ehe entstandenen BV-Vermögens. Dies kann im vorliegenden Rahmen nicht gelöst werden, entsprechend werden die hypothetischen Vorsorgevermögen dieser **Personen nicht ausgewertet**.
- 2 Für Selbstständige ist die berufliche Vorsorge freiwillig. Da es keine Möglichkeit gibt zu eruieren, inwiefern Selbstständige in die BV eingezahlt haben, werden Personen, die während ihres Erwerbslebens (1982-2015) mehr als die Hälfte der erwerbstätigen Zeit selbstständige erwerbend waren, nicht berücksichtigt.

Diese Gruppen sind in der bereinigten Datengrundlage sehr klein (ca. 1 %).

Weiter können zwei wichtige Einschränkungen nicht adressiert werden: Die Möglichkeit Kapital aus der beruflichen Vorsorge zu beziehen, um Wohneigentum zu erwerben oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie als Gegenstück die Möglichkeit, sich in die berufliche Vorsorge einzukaufen. Und, die Tatsache, dass sich geschiedene Personen wiederverheiraten und über ein Splittingguthaben aus der Scheidung verfügen können und somit mehr Vorsorgevermögen haben, als wir aufgrund des Indikators vermuten würden.

Die Approximation erlaubt es, den ungefähren Anteil der Personen zu bestimmen, die keinen Rentenbezugsbeginn in der beruflichen Vorsorge wählen können.

A.1.4 IDENTIFIKATION RENTENBEZUGSBEGINN

Der **Rentenbezugsbeginn in der 1. Säule** ist folgendermassen definiert: Es muss sich im betrachteten Jahr um eine **neue** Rente der 1. Säule handeln und die ausgerichtete Rente muss eine **Altersrente** sein. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Altersrente eine andere Rente in der 1. Säule vorausging, bspw. eine IV- oder Hinterlassenenrente – auch Umwandlungen von Renten, die automatisch mit dem ordentlichen Rentenalter erfolgen, werden als neue Altersrenten und somit als Altersrentenbezugsbeginne in der 1. Säule erfasst. Da bei den Hinterlassenenrenten nach dem ordentlichen Rentenalter die höhere Rente (Altersrente oder Hinterlassenenrente) ausbezahlt wird, werden Hinterlassenenrenten nach dem ordentlichen Rentenalter als Altersrenten betrachtet, der Bezugsbeginn ist in dem Fall das ordentliche Rentenalter. Tab. 54 listet die notwendigen Bedingungen dafür in den Daten auf.

Bei der **Identifikation der Rentenbezugsbeginne in der 2. Säule** gilt es zu berücksichtigen, dass nicht alle Renten aus der 2. Säule Altersrenten sind. Es kann sich auch um Hinterlassenen- oder Invalidenrenten handeln.¹⁶¹ Anhand der Steuerdaten ist nicht ersichtlich, welche Art von Rente angegeben ist. Um IV- oder HL-Renten zu identifizieren, wird auf die Daten des Rentenregisters der 1. Säule zurückgegriffen. Die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen sind in der 1. und 2. Säule nahezu deckungsgleich, was bedeutet, dass ein Rentenanspruch in der 1. Säule mit einem Rentenanspruch in der 2. Säule einhergeht – gegeben, die Person, die das Risiko auslöste, hat eine berufliche Vorsorge.

TAB. 54 AHV-BEZUGSBEGINN: DEFINITION

Variable	Beschreibung	Bedingung
AHV.Rente.neu.ja	Mithilfe des Neurentencodes (cnr) und der Information zur Art der ausgerichteten Rente (cgpr), sowie des Alters per 30.11. (Alter) wird bestimmt, ob es sich bei einer Rente um eine neue Altersrente handelt.	$\text{cnr} \neq 0 \ \& \ \text{cgpr} == 10 \ \ \text{cgpr} == 20 \ \ (\text{cgpr} == 13 \ \& \ \text{ifelse}(\text{Geschlecht} == \text{Frau}, \text{Alter} == 64, \text{Alter} == 65)) \ \ (\text{cgpr} == 23 \ \& \ \text{ifelse}(\text{Geschlecht} == \text{Frau}, \text{Alter} == 64, \text{Alter} == 65))$
Anmerkungen: cnr == 0 bedeutet eine bestehende Rente, cgpr == 10 cgpr == 20 sind Altersrenten, cgpr == 13 cgpr == 23 sind Hinterlassenenrenten. Die Variable Alter misst das Alter der Person zum Stichtag 30.11., analog zum Rentenregister. Codebooks zum Datensatz WiSiER sind beim BSV verfügbar. Darstellung: IWSB.		

Für Personen ohne IV- oder HL-Anspruch in der 1. Säule wird geprüft, ob ein neuer Rentenbezug in der 2. Säule gegeben ist, das heisst: im betrachteten Jahr t ist in den Steuerdaten eine Rente aus der 2. Säule vermerkt und im Jahr zuvor, t-1, wurde keine Rente der 2. Säule aufgeführt. Ist die Person im Alter des frühestmöglichen BVG-Altersrentenbezugs (58 Jahre) und es ist die erstmögliche Beobachtung (2012), ist die zweite Bedingung hinfällig.

Für Personen mit einem Anspruch auf eine IV-Teilrente oder eine Hinterlassenenrente in der 1. Säule kann der Bezugsbeginn einer BV-Altersrente identifiziert werden, wenn ein Anstieg der vorhandenen Rente beobachtet wird, welcher nicht auf eine Anpassung des Rentengrades zurückzuführen ist und der gross genug ist, um auszuschliessen, dass es sich um eine Anpassung der Renten an die Preisentwicklung handelt.¹⁶²

Bei IV-Teilrentenbeziehenden der 1. Säule, für die in der 2. Säule bereits eine Rente in den Steuerdaten vermerkt ist, wird der **Bezugsbeginn der Altersrente vor dem ordentlichen Rentenalter** mit folgenden Bedingungen approximiert:

- 1 Es handelt sich bei der IV-Teilrente der 1. Säule nicht um eine neue Rente
- 2 Der Rentengrad (also ¼ Rente, halbe Rente, ¾ Rente) ist verglichen mit dem Jahr zuvor nicht gestiegen
- 3 Das Renteneinkommen in den Steuerdaten muss um mind. 10 Prozent steigen. In dem Fall ist es plausibel anzunehmen, dass eine zweite Rente ausgerichtet wird.

Für Personen im **ordentlichen Rentenalter** muss gegeben sein, dass es sich im Jahr t-1 um eine Teilrente gehandelt hat und dass ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent vermerkt ist.¹⁶³

¹⁶¹ Insgesamt liegt bei 4.7 Prozent der bereinigten Datengrundlage ein IV-Rentenbezug in der 1. Säule vor, Teilrenten machen von allen Beobachtungen 1.5 Prozent aus. Dabei weisen Männer einen höheren Anteil der IV-Rentenbezüge auf. Bei den HL-Renten ist es aufgrund der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen umgekehrt. Der Anteil HL-Renten in der 1. Säule liegt bei 1.7 Prozent, wobei dieser Anteil praktisch alleinig durch die Frauen bestimmt ist.

¹⁶² Anpassung der Renten der beruflichen Vorsorge (Hinterlassenenrenten und IV-Renten) bis zum ordentlichen Rentenalter an die Erhöhung des Index der Konsumentenpreise gemäss BVG Art. 36.

¹⁶³ Der Rentengrad bleibt nach dem ordentlichen Rentenalter im Rentenregister nicht erhalten.

Für Bezügerinnen und Bezüger einer Hinterlassenenrente der 1. Säule wird der **Bezugsbeginn der Altersrente**

1. Säule mit folgenden Bedingungen approximiert:¹⁶⁴

- 1 Es handelt sich bei der HL-Rente der 1. Säule nicht um eine neue Rente
- 2 Das Renteneinkommen in den Steuerdaten muss um mind. 10 Prozent¹⁶⁵ steigen

Für Personen, die eine **IV-Vollrente beziehen**, ist der Zeitpunkt des Altersrentenbezugsbeginnes weitestgehend institutionell determiniert: Im obligatorisch versicherten Teil der 2. Säule erlischt der Anspruch auf die IV-Rente mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität (BVG Art. 26). Entsprechend gibt es keinen Zeitpunkt den Altersleistungsbeginn zu wählen. Im überobligatorischen Bereich sehen viele Pensionskassen ein Ende der IV-Leistungen mit dem reglementarischen Rentenalter vor, stattdessen wird basierend auf dem effektiven überobligatorischen Guthaben eine Altersrente bezahlt. Dieses ist meist tiefer als die IV-Rente, da die 2. Säule bzgl. Altersleistungen vorwiegend im Beitragsprimat und nicht im Leistungsprimat wie die IV geführt wird. Entsprechend lohnt sich ein Vorbezug nicht. Personen, die eine Vollrente der IV beziehen, stellt sich die Frage hinsichtlich ihres Rentenbezugsbeginnes somit in der Regel nicht – in der 1. wie auch in der 2. Säule. Entsprechend werden für sie die Determinanten des Rentenbezugsbeginns nicht ausgewertet.

Nachfolgend werden in Tab. 55 die für die Bestimmung einer IV- oder HL der 1. Säule notwendigen Variablen definiert und die besprochenen Kriterien für den Altersrentenbezugsbeginn in der 2. Säule sind in Tab. 56 noch jeweils mit den relevanten Variablen aufgeführt.

TAB. 55 RENTENBEZUG IV UND HL: DEFINITION

Variable	Beschreibung	Bedingung
IV.Rente.S1.ja_t	Bezug einer IV-Rente in der 1.Säule zum Zeitpunkt t	$cgpr_t == 50 \mid cgpr_t == 70$
HL.Rente.S1.ja_t	Bezug einer HL-Rente in der 1.Säule zum Zeitpunkt t	$cgpr_t == 13 \mid cgpr_t == 23$
IV.Rente.S1.neu_t	Bezugsbeginn IV-Rente 1. Säule zum Zeitpunkt t	$cnr_t != 0 \& cgpr_t == 50 \mid cgpr_t == 70$
HL.Rente.S1.neu_t	Bezugsbeginn HL-Rente 1. Säule zum Zeitpunkt t	$cnr_t != 0 \& cgpr_t == 13 \mid cgpr_t == 23$

Anmerkung: Alle Variablen werden 0-1 codiert. Codebooks zum Datensatz WiSIER sind beim BSV verfügbar. **Darstellung:** IWSB.

¹⁶⁴ Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hinterlassenenrente in der beruflichen Vorsorge unterscheiden sich von jenen der AHV bei geschiedenen Frauen. Diese haben nur Anspruch auf eine Rente in der 2. Säule, wenn ihre verstorbenen Ex-Männer ihnen gegenüber unterhaltspflichtig waren (siehe Art. 19 und 19a BVG sowie BVV Art. 20). Dies bedeutet, dass fast alle Personen mit einer HL-Rente in der 1. Säule auch die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente aus der 2. Säule erfüllen und dieser Indikator somit gut zur Identifikation von Renten in der 2. Säule geeignet ist. Es ist allerdings möglich, dass Pensionskassen grosszügigere Leistungen vorsehen als das BVG-Minimum. Dies kann nicht berücksichtigt werden.

¹⁶⁵ Der Rentenanstieg muss gross genug sein, um sicherzustellen, dass eine zweite Rente ausbezahlt wird.

TAB. 56 BV-BEZUGSBEGINN: DEFINITION		
Rentenbezugsbeginn		
2. Säule	Beschreibung	Bedingung
Bezugsbeginn Altersrente gewöhnlich	Altersrentenbezugsbeginn 2. Säule zum Zeitpunkt t	
	Rente zum Zeitpunkt t-1 ist 0 und es liegt keine Neurente der IV oder HL in der 1. Säule vor	$pension2corr_{t-1} == 0 \& pension2corr_t > 0 \& IV.Rente.S1.neu_t == 0 \& HL.Rente.S1.neu_t == 0$
	Beobachtung im Jahr 2012 (t), Person ist 58 und bezieht in der 1. Säule keine IV- oder HL-Rente	$pension2corr_t > 0 \& IV.Rente.S1.neu_t == 0 \& HL.Rente.S1.neu_t == 0 \& Alter_t == 58 \& t == 2012$
Bezugsbeginn Altersrente mit IV-Teilrente	Altersrentenbezugsbeginn 2. Säule zum Zeitpunkt t bei IV-Teilrentenbeziehenden	
	Person bezieht vor dem ord. Rentenalter eine IV-Teilrente: Altersrentenbezugsbeginn, wenn der beobachtete Rentenbetrag in der 2. Säule um mind. 10 Prozent steigt, während der Rentengrad nicht zunimmt.	$IV.Rente.S1.ja_t == 1 \& pfrt_t != 1 \& IV.Rente.S1.neu_t == 0 \& pension2corr_t > 0 \& pension2corr_t > 1.1 * pension2corr_{t-1} \& pfrt_t <= pfrt_{t-1}$
	Person ist zum Zeitpunkt t im ord. Rentenalter oder darüber und hat im vorangehenden Jahr eine IV-Teilrente bezogen und weist einen Invaliditätsgrad grösser 0 auf: Altersrentenbezugsbeginn, wenn der beobachtete Rentenbetrag in der 2. Säule um mind. 10 Prozent steigt.	$pinv > 0 \& pfrt_{t-1} != 1 \& Alter_t >= 64/65 \& pension2corr_t > 0 \& pension2corr_t > 1.1 * pension2corr_{t-1}$
Bezugsbeginn Altersrente mit HL-Rente	Altersrentenbezugsbeginn 2. Säule zum Zeitpunkt t bei HL-Beziehenden	
	Person bezieht in der 1. Säule eine HL-Rente, die nicht zum ersten Mal ausgerichtet wird: Altersrentenbezugsbeginn, wenn der beobachtete Rentenbetrag in der 2. Säule um mind. 10 Prozent steigt.	$HL.Rente.S1.ja_t == 1 \& HL.Rente.S1.neu_t == 0 \& pension2_t > 0 \& pension2_t > 1.1 * pension2corr_{t-1}$
Anmerkung: Die Variable Alter misst das Alter der Person zum Stichtag 30.11., analog zur Neurentenstatistik. Darstellung: IWSB.		

Tab. 57 zeigt die Zahl der auf diese Weise identifizierten Rentenbezugsbeginne in der 2. Säule auf. Hier schon ausgeschlossen sind unplausible Fälle, beispielsweise, wenn eine Person mehrere Bezugsbeginne einer Altersrente in der beruflichen Vorsorge oder der AHV aufweist.

TAB. 57 BV: IDENTIFIZIERTE BEZUGSBEGINNE

Bezugsbeginn	Frau		Mann	
Altersrente gewöhnlich	88.7%	n = 21'179	90.7%	n = 31'812
Altersrente mit vorangehender IV-Vollrente	3.8%	n = 914	6.3%	n = 2'194
Altersrente mit vorangehender IV-Teilrente	2.4%	n = 578	3.0%	n = 1'044
Altersrente mit vorangehender HL-Rente	5.1%	n = 1'212	(.)	(.)
Total Bezugsbeginne Altersrente	100.0%	n = 23'883	100.0%	n = 35'050

Anmerkung: (.) Beobachtungszahl zu klein. Das Total der Spalte Männer wird ohne die Zahl der Altersrente mit HL-Rente ausgewiesen. **Daten:** WiSiER, bereinigte Datengrundlage. **Darstellung:** IWSB.

A.1.4.1 PLAUSIBILISIERUNG

RENTENBEZUGSBEGINN 1. SÄULE

Der Vergleich der Häufigkeiten der Rentenbezugsbeginne in der 1. Säule in unserer Stichprobe der 11 Kantone (bereinigte Datengrundlage) mit der gesamtschweizerischen Neurentenstatistik (jeweils für das Jahr 2015) zeigt, dass keine markanten Abweichungen vorliegen. Der grösste Unterschied wird beim ordentlichen Bezugsbeginn der Männer beobachtet.

TAB. 58 AHV-BEZUGSBEGINNE: PLAUSIBILISIERUNG (2015)

Bezugszeitpunkt	Frau		Mann	
	bereinigte Datengrundlage	NRS	bereinigte Datengrundlage	NRS
früher Bezugsbeginn AHV	8.3%	8.3%	9.4%	8.3%
	n = 3'660	n = 1'421	n = 4'042	n = 3'660
ord. Bezugsbeginn AHV	87.8%	87.7%	85.9%	87.8%
	n = 38'607	n = 15'066	n = 36'924	n = 38'607
später Bezugsbeginn AHV	3.9%	4.0%	4.7%	3.9%
	n = 1'709	n = 690	n = 2'033	n = 1'709

Anmerkung: Beobachtungen mit Bezugsbeginn nach dem möglichen Aufschubsalter wurden ausgeschlossen. In der NRS sind 48 Prozent der späten Bezugsbeginne aufgeschobene Renten, in der bereinigten Datengrundlage beträgt der Wert 58 Prozent. **Daten:** WiSiER A.AHV 2015 und BFS Neurentenstatistik, 2015 (die Daten geben den Stand vom 24.04.2017 wieder. Die Altersangaben beziehen sich auf den 30. November 2015). **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

RENTENBEZUGSBEGINN 2. SÄULE

Wie bei den neuen Renten der 1. Säule kann auch bei der 2. Säule eine Plausibilisierung mittels NRS vorgenommen werden, wobei wiederum das Jahr 2015 verglichen wird. Dabei werden die Bezugsbeginne einer gewöhn-

lichen Altersrente in der 2. Säule sowie diejenigen einer Altersrente bei Vorhandensein einer IV-Rente berücksichtigt.¹⁶⁶ In der NRS werden die neuen Renten nach Alter aufgeführt, folglich werden für die Einteilung in frühe, ordentliche und späte Bezugsbeginne dieselben Altersschwellen gemäss BVG angewandt, wie in unserem Vorgehen mit den Steuerdaten der Individuen. Nicht berücksichtigt werden können Abweichungen von diesen Altersschwellen, welche die Pensionskassen in ihren Reglementen festlegen.¹⁶⁷

TAB. 59 BV-RENTENBEZUGSBEGINNE: PLAUSIBILISIERUNG (2015)

Bezugszeitpunkt	Frauen		Männer	
	bereinigte Datengrundlage	NRS	bereinigte Datengrundlage	NRS
früher Bezugsbeginn BVG	42.9% n = 3'060	43.8% n = 6'476	50.9% n = 5'625	47.9% n = 11'482
ord. Bezugsbeginn BVG	40.0% n = 2'853	45.5% n = 6'731	40.8% n = 4'508	46.1% n = 11'061
später Bezugsbeginn BVG	17.2% n = 1'227	10.7% n = 1'586	8.4% n = 927	6.0% n = 1'450

Anmerkung: Alle neuen Altersrenten und Altersrenten, denen eine IV-Rente vorausging. Beobachtungen mit Bezugsbeginn vor oder nach dem möglichen Bezugsalter wurden ausgeschlossen. **Daten:** WiSiER A.BV 2015 und BFS Neurentenstatistik, 2015 (die Daten geben den Stand vom 24.04.2017 wieder. Die Altersangaben beziehen sich auf den 30. November 2015). **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Es wird deutlich, dass in unserer Stichprobe bei den Männern frühe und bei Frauen und Männern späte Bezugsbeginne stärker vertreten sind, während ordentliche Bezugsbeginne weniger oft registriert werden als in der Neurentenstatistik. Die Rentenbezugsbeginne können trotz dieser Abweichungen als plausibel betrachtet werden.

A.1.5 KAPITALBEZUG: BEZUGSMOTIVATION

Kapitalbezüge der 2. Säule und der Säule 3a können nach dem gesetzlichen Bezugszweck in ordentliche und vorzeitige Bezüge unterteilt werden. Tab. 60 gibt eine Übersicht über die Kapitalbezugsmöglichkeiten in der 2. Säule sowie der Säule 3a. Die ungebundene (freie) Vorsorge (Säule 3b) kennt keine gesetzlichen Bezugsbeschränkungen und ist auch nicht an einen Rentenbezug oder eine Erwerbstätigkeit gebunden. Altersguthaben auf Freizügigkeitskonten müssen zwischen fünf Jahre vor und fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bezogen werden.¹⁶⁸ Diese sind somit per Definition Altersbezüge.

Während der Phase des Rentenübergangs zwischen 58 und 70 Jahren sind in der 2. Säule und in der Säule 3a drei Bezugszwecke von Relevanz¹⁶⁹:

¹⁶⁶ Die NRS berücksichtigt bei der Erhebung der 2. Säule Altersrenten auch Umwandlungen von Invalidenrenten in Altersrenten (siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berichterstattung-altersvorsorge/neurentenstatistik.assetdetail.16364094.html>). Dies dürfte den überobligatorischen Teil betreffen.

¹⁶⁷ So liegt gemäss der Pensionskassenstudie von Swisscanto im Jahr 2021 bei knapp zwei Drittel der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und einem Drittel der privaten VE das ordentliche Rentenalter für Frauen bei 65 Jahren (Swisscanto Vorsorge AG 2021a). Diese Entwicklung hat sich allerdings eher in den letzten Jahren vollzogen – im Jahr 2012 waren die Anteile noch bei einem Drittel bei den öffentlich-rechtlichen Kassen und bei 25 Prozent bei den privaten VE (ibid.).

¹⁶⁸ Bei Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern wird in der Regel erwartet, dass Freizügigkeitskonten mit Erreichen des AHV-Vorbezugsalters aufgelöst werden (siehe <https://richtlinien.skos.ch/e-anrechnung-von-einkommen-und-vermoegen/e2-vermoegen/e25-freizue-gigkeitsguthaben-2-saeule-und-guthaben-der-privaten-gebundenen-vorsorge-saeule-3a/>).

¹⁶⁹ Der vorzeitige Bezug von Kapital aus der 2. Säule muss bei definitiver Ausreise aus der Schweiz im Alter 58-70 nicht vom ordentlichen Bezug unterschieden werden, da in diesem Alter ein ordentlicher Bezug meist möglich ist (abhängig vom Pensionskassenreglement).

- **Ordentlicher Kapitalbezug:** Der Kapitalbezug geht in der 2. Säule mit dem Rentenübergang einher und bedingt entweder eine vollständige Aufgabe oder wenigstens eine Reduktion der Erwerbstätigkeit. Die Reglemente der Vorsorgeeinrichtung sehen in der Regel mindestens eine Pensumsreduktion von 20 Prozent vor.¹⁷⁰ In der Säule 3a sind Kapitalbezüge ab fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter und, bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter, bis fünf Jahre danach möglich.
- **Vorzeitiger Kapitalbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF):** Zur Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum kann vor dem reglementarischen Rentenalter ein Vorbezug des Kapitals getätigt werden,¹⁷¹ wobei für diesen in der 2. Säule maximal der Betrag des Vorsorgekapitals mit Alter 50 oder die Hälfte des Vorsorgekapitals – zum Zeitpunkt des Bezugs – verfügbar ist. In diesem Fall muss keine Pensumsreduktion vorliegen. Das Kapital aus der Säule 3a kann jederzeit für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum verwendet werden.
- **Vorzeitiger Kapitalbezug bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit:** Wer den Haupterwerb aus selbstständiger Tätigkeit verdient, kann das Kapital aus der 2. und 3. Säule beziehen. Dieser Bezug muss jedoch innerhalb eines Jahres nach Übertritt in die Selbstständigkeit beantragt werden.

TAB. 60 KAPITALBEZUGSMÖGLICHKEITEN IN DER 2. SÄULE UND SÄULE 3A

	Bezug	Bezugszweck
2. Säule	vorzeitig:	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum (Wohneigentumsförderung WEF) • Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit • Definitive Ausreise aus der Schweiz (Auswanderung)
	ordentlich*	<ul style="list-style-type: none"> • Alterskapitalbezug 58-70 Jahren, Kriterien bzgl. Erwerbstätigkeit bei Bezug vor reglementarischem Rentenalter und Aufschub (abhängig von PK)
Säule 3a	vorzeitig:	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum (Wohneigentumsförderung WEF) • Einkauf in die eigene Pensionskasse (berufliche Vorsorge) • Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit • Definitive Ausreise aus der Schweiz (Auswanderung) • Bezug einer Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung und das Invaliditätsrisiko ist nicht mit einer Zusatzversicherung abgesichert
	ordentlich:	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 5 Jahre vor ordentlichem Rentenalter • Personen, welche ihre Erwerbstätigkeit weiterführen, können den Bezug der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit während maximal 5 Jahren bis 69, resp. 70 aufschieben.
<p>Anmerkung: * ordentlich im Zusammenhang mit dem Kapitalbezug weicht von der Rententerminologie ab, hier ist ordentlich im Vergleich zu den WEF-Bezügen etc. zu verstehen. Quelle: IWSB.</p>		

In den Steuerdaten liegen die Kapitalbezüge nur für die Kantone Aargau (ohne Aarau), Basel-Stadt, Genf, Neuenburg und St.Gallen vor. Es fehlt jedoch die Information zum Bezugszweck oder zur Motivation für den Bezug. Die Bezugsmotivation wird mittels eines Ausschlussverfahrens identifiziert. In einem ersten Schritt wird festgestellt, ob die Motivation des Kapitalbezugs die Finanzierung von Wohneigentum oder die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist. Triff keines der beiden zu, wird davon ausgegangen, dass die Motivation hinter dem Bezug der Arbeitsmarktrückzug eines der Haushaltsmitglieder ist.

¹⁷⁰ Gemäss Praxiserfahrung von Karl Flubacher, VZ VermögensZentrum.

¹⁷¹ BVG Art. 30c. Der WEF-Bezug muss grundsätzlich spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen geltend gemacht werden (unter Vorbehalt einer günstigeren Regelung im Reglement der Vorsorgeeinrichtung) (siehe <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/wohneigentumsfoerderung.html>).

Im Folgenden werden die Kriterien für die Identifikation der Motivation erläutert:

- **Finanzierung Wohneigentum:** Der Kapitalbezug wird entweder zum (1) Kauf einer neuen Immobilie verwendet (Veränderungen des Immobilienvermögens) oder zur (2) Tilgung von Hypothekarschulden (Veränderungen der Schulden). Im Fall einer Tilgung sollte eine bedeutende Summe (min. 10%) getilgt werden. Zudem sollte kein Verkauf der Immobilie vorliegen (Rückgang des Immobilienwertes um mehr als 10%)
Zusammenfassen lassen sich die Bedingungen als:
 - 1 Δ -Immobilienvermögens \geq Kapitalbezug
 - 2 Δ -Schulden \geq Kapitalbezug & Δ -Schulden $\leq -10\%$ & Δ -Immobilienvermögens $\geq 10\%$
- **Selbstständigkeit:** Das Einkommen des Haushaltes aus Selbständigkeit muss im Bezugsjahr eine Schwelle von CHF 10'000 übersteigen und muss mindestens CHF 10'000 höher liegen als im Vorjahr. Dies, um sicherzustellen, dass es sich um eine neue, wirtschaftlich bedeutende Selbstständigkeit handelt.
 - Einkommen aus Selbstständigkeit > CHF 10'000 & Δ -Einkommen aus Selbstständigkeit > CHF 10'000
- **Altersbezug:** Alle Kapitalbezüge, welche nicht zur Finanzierung von Wohneigentum oder Selbstständigkeit dienen, sind Kapitalbezüge zur Finanzierung des Arbeitsmarktrückzuges.

Da die Kriterien für die ersten beiden Motivationen die Prüfung von Differenzen zum Vorjahr bedingen, können nur Kapitalbezüge aus den Jahren 2013 bis 2015 kategorisiert werden. Von den gesamthaft 46'801 Kapitalbezügen kann für 37'848 ein Identifikationsversuch vorgenommen werden. Aus der Anwendung der obigen Kriterien ergibt sich das Mengengerüst in Tab. 61.

TAB. 61 KAPITALBEZÜGE 2013 – 2015 IN DEN KANTONEN AG, BS, GE, NE UND SG

Bezugsmotivation	
Altersbezug	88% (n = 33'212)
Selbstständigkeit	2% (n = 883)
Finanzierung Wohneigentum	10% (n = 3'753)
Total	100 % (n = 37'848)

Daten: WiSiER, bereinigte Datengrundlage, Kantone AG (ohne Aarau), BS, GE, NE, SG. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Zwölf Prozent der Kapitalbezüge ab 58 fallen unter die Motivation der Selbstständigkeit oder Finanzierung von Wohneigentum. Die grosse Mehrheit der Bezüge wird als Altersbezug kategorisiert. Aus den in Kap. 3.5.2 erwähnten Gründen wird in der Untersuchung der Kapitalbezüge auf eine Identifikation der Motivation verzichtet. Zusätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass die obigen Kriterien nur eine approximative Identifikation ermöglichen. Fehlzuordnungen sind wahrscheinlich und es stehen keine Daten zur Plausibilisierung zur Verfügung.¹⁷²

¹⁷² Eine Plausibilisierung mittels der NRS ist nicht möglich, da diese den gesetzlichen Bezugszweck erfasst und nicht die tatsächliche Motivation.

A.2 VARIABLENLISTE

TAB. 62 VARIABLENLISTE

Variable	Erläuterungen
Persönliche Variablen	
Geschlecht (Frau; Mann)	
Alter (numerisch)	Alter am Stichtag 30.11.
Altersgruppe	Es werden die drei Altersgruppen BV-Vorbezugsalter (58-61/62), AHV-Vorbezugsalter (62-63/63-64) und Rentenaufschubsalter (65-70 für Frauen/66-70 für Männer) gebildet. Das ordentliche Rentenalter wird nicht als Kategorie betrachtet, da hier zu grosse Unschärfe herrscht, z.B. ob die Erwerbstätigkeit aufgegeben wurde.
migriert (ja; nein)	basierend auf Geburtsland: migriert, wenn nicht in der Schweiz geboren
Nationalität (Schweiz; EU/EFTA; Drittstaaten)	
Ausbildungslevel (Sek I; Sek II; Tertiär)	Höchste abgeschlossene Ausbildung gemäss Strukturhebung (SE gepoolt 2010-2016)
Rentenbezugsstatus (keine Rente; beide Renten; nur AHV-Rente; nur BV-Rente)	
Partner/in	
Partner/in erwerbstätig (kein/e Partner/in; Partner/in ist erwerbstätig; Partner/in ist nicht erwerbstätig)	Die Partnerin oder der Partner gilt als erwerbstätig, wenn ein Erwerbseinkommen grösser Null versteuert wird. Von den drei Ausprägungen wird die Ausprägung «kein/e Partner/in» nicht zusammen mit den anderen aufgeführt, wenn auch die Variable Paarhaushalt dargestellt wird, da die Ausprägung «kein/e Partner/in im HH» dieselben Beobachtungen umfasst.
Partner/in in Rente (kein/e Partnerin; Partner/in ist in Rente; Partner/in ist nicht in Rente)	In Rente ist definiert als «Person bezieht Altersrente aus 1. und oder 2. Säule. Von den drei Ausprägungen wird die Ausprägung «kein/e Partner/in» nicht zusammen mit den anderen aufgeführt, wenn auch die Variable «Partner/in im HH» dargestellt wird, da die Ausprägung «kein/e Partner/in im HH» dieselben Beobachtungen umfasst.
Altersdifferenz (kein/e Partner/in; Unterschied <4 J.; Unterschied 4-10 J.; Unterschied > 10 J.)	Altersdifferenz zwischen den Partnern
Altersdifferenz jünger (kein/e (jünger/e) Partner/in; 4-10 J. jünger; > 10 J. jünger)	Altersdifferenz zwischen den Partnern, bezogen darauf, ob der Partner oder die Partnerin jünger ist.
Haushalt	
Paarhaushalt (ja; nein)	Die Ausprägung ist ja, wenn die betrachtete Person mit einem Partner oder einer Partnerin im Haushalt lebt (unabhängig davon, ob Kinder im HH leben oder nicht).
Kind im HH (ja; nein)	Eigenes Kind von mind. einer Person lebt im Haushalt
Kind u25 im HH (ja; nein)	Eigenes Kind von mind. einer Person lebt im Haushalt und ist unter 25
Kinder (ja; nein)	Eigenes Kind (egal ob im Haushalt oder nicht und ohne Altersbeschränkung)
Vermögensindikatoren	
Schulden vorhanden (ja; nein)	HH des betrachteten Individuums hat Schulden > 0
korrigiertes Reinvermögen negativ (ja; nein)	HH hat ein korrigiertes Reinvermögen < 0
keine liquiden Mittel (ja; nein)	Liquide Mittel des HH <=0
korrigiertes Reinvermögen > CHF 1 Mio. (ja; nein)	HH hat ein korrigiertes Reinvermögen > CHF 1 Mio.
Immobilienvermögen vorhanden (ja; nein)	HH weist Immobilienvermögen > 0 auf

Einkommensindikatoren	
Einkommenskategorien (sehr geringe finanzielle Mittel, geringe finanzielle Mittel, Referenzkategorie, umfangreiche finanzielle Mittel)	Äquivalenzeinkommen der betrachteten Person, in Relation zum Medianäquivalenzeinkommen der Gesamtpopulation sehr geringe finanzielle Mittel: <50 % des Median-ÄEK geringe finanzielle Mittel: >=50 % und <60 % des Median-ÄEK Referenzkategorie: >=60 % und <180 % des Median-ÄEK umfangreiche finanzielle Mittel: >=180 % des Median-ÄEK
Einkommenskomponenten	Sieben Komponenten des Gesamteinkommens des Haushalts werden analysiert: Erwerbseinkommen, Renteneinkommen, EL, Sozialhilfe, andere Einkommen, Einkommen aus Vermögen und 5 % der liquiden Mittel (siehe Kap. 3.3 für genauere Erläuterungen). Dabei werden die Einkommen der Haushaltsmitglieder – ausser anders vermerkt – zusammengezählt. Das Renteneinkommen kann weiter aufgeteilt werden in Renten der 1. Säule, Renten der 2. Säule und Hilflosenentschädigung.
Erwerbsindikatoren	
erwerbstätig (ja; nein)	Person versteuert ein positives Einkommen aus Erwerbstätigkeit
selbstständig erwerbend (nicht erwerbstätig; hauptsächlich selbstständig; hauptsächlich unselbstständig)	Person ist hauptsächlich selbstständig erwerbend, wenn sie ein positives Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit versteuert, das grösser ist als ihr Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Tätigkeit.
Anteil selbstständig erwerbend während Erwerbstätigkeit (1982-2012)	Anteile der Monate selbstständiger Erwerbstätigkeit an allen Monaten mit Erwerbstätigkeit zwischen 1982 und 2012.
Anteil Erwerbstätigkeit in der Schweiz zwischen 1982-2012 (oder dem Erreichen des ord. Rentenalter)	Anteil der Monate mit Erwerbstätigkeit in der Schweiz zwischen 1982 und 2012 (oder dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters, wenn das vor 2012 der Fall ist) an allen Monaten zwischen 1982 und 2012 (oder dem Erreichen des ord. Rentenalters). Beispiel: Wenn ein Mann im Jahr 2012 65 Jahre alt wird, misst die Variable den Anteil der Monate mit Erwerbstätigkeit zwischen 1982 und 2011. 2012 wird nicht mehr berücksichtigt.
Mehrfachbeschäftigung (ja; nein)	Die Identifikation von Mehrfachbeschäftigung erfolgt über den Vergleich des steuerbaren Erwerbseinkommens in den Steuerdaten und dem beitragspflichtigen Einkommen aus den IK-Daten (individuelle AHV-Konten). Vom steuerbaren Einkommen wird der Freibetrag abgezogen. Wenn das Einkommen nach Abzug des Freibetrags über dem beitragspflichtigen Einkommen liegt, gehen wir von Mehrfachbeschäftigung aus. Personen, die zwar mehrfachbeschäftigt sind und deren Erwerbseinkommen insgesamt unter dem Freibetrag liegt, können wir nicht als mehrfachbeschäftigt identifizieren.
mehrheitlich selbstständig (1982-2012) (ja; nein)	wenn «Anteil selbstständig erwerbend» > 50 %
hypothetisches PK-Vermögen (0; zwischen 0 und CHF 50'000; >CHF 50'000)	hypothetisches PK-Vermögen für Personen, die nicht geschieden sind und nicht mehrheitlich selbstständig erwerbend waren (siehe oben). Basierend auf den erzielten, beitragspflichtigen Einkommen zwischen 1985-2012 und den zum jeweiligen Jahr geltenden Werten zu Koordinationsabzug, maximalem versicherten Einkommen, Mindestzinssatz etc. Siehe Erläuterung im Anhang A.1.3.
durchschnittliches Erwerbseinkommen (1982-2012) (numerisch)	durchschnittliches Erwerbseinkommen gemäss IK 1982 – 2012 (inflationsbereinigt)

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (ja; nein)	Person hat Erziehungs- und oder Betreuungsgutschriften erhalten. Erziehungs-gutschriften werden mit dem Bezugsbeginn der Altersrente automatisch gutgeschrieben. Betreuungsgutschriften müssen beantragt werden. Diese Variable ist nur aussagekräftig für Personen, die bereits ihre Altersrente beziehen und wird deshalb nur für diese ausgewiesen.
Arbeitslosigkeit zwischen 2010-2015 (ja; nein)	Person ist zwischen 2010 und 2015 mindestens einmal als arbeitslos gemeldet
RAM	Revenu annuel moyen déterminant, massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (siehe Glossar). Diese Variable wird zur Berechnung der Altersrente benutzt und ist nur aussagekräftig für Personen, die bereits ihre Altersrente beziehen bzw. ihren Rentenanspruch geltend gemacht haben.
fehlende Beitragsjahre AHV (keine; 1-5; 6-10; mehr als 10)	Wird anhand der Rentenskala bestimmt. Die volle Beitragsdauer beträgt 44 Jahre für Männer bzw. 43 für Frauen (Rentenskala 44). Auch diese Variable wird zur Berechnung der Altersrente benutzt und ist nur aussagekräftig für Personen, die bereits ihre Altersrente beziehen bzw. ihren Rentenanspruch geltend gemacht haben.
Vollrente (ja; nein)	Rentenskala = 44, d.h. die Variable «fehlende Beitragsjahre AHV» hat die Ausprägung «keine». Analog dazu ist die Variable nur aussagekräftig für Personen, die bereits eine AHV-Altersrente beziehen.
Maximalrente (nein; ja)	Anhand der Rentenhöhe, der Vollrentenskala (pro Jahr) und unter Berücksichtigung der Plafonierung wird beurteilt ob eine Maximalrente bezogen wird. Durch den Rentenaufschub können AHV-Renten über der Maximalrente erreicht werden. Auch diese Variable ist nur für Personen, die bereits eine AHV-Rente beziehen aussagekräftig.

Darstellung: IWSB.

A.3 ZEITPUNKT DES RENTENBEZUGSBEGINNS, DESKRIPTIV

TAB. 63 AHV-BEZUGSBEGINN: ANTEIL BEZUGSZEITPUNKT JE MERKMAL

Merkmal	Ord. Bezugsbeginn		Früher Bezugsbeginn		Später Bezugsbeginn	
	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl
Geschlecht: Frauen	89%	32'500	9%	3'144	3%	920
Geschlecht: Männer	88%	30'597	9%	3'075	3%	1'142
IV-Bezug (t-1): Ja	99%	8'208	1%	104	(.)	(.)
IV-Bezug (t-1): Nein	87%	54'889	10%	6'115	3%	2053
HL-Bezug (t-1): Ja	98%	2'928	1%	39	(.)	(.)
HL-Bezug (t-1): Nein	88%	60'169	9%	6'180	3%	2'053
BV-Altersrente (t-1): Ja	92%	15'364	4%	677	4%	668
BV-Altersrente (t-1): Nein	87%	47'733	10%	5'542	3%	1'394
Erwerbstätig (t-1): Ja	87%	36'865	9%	3'909	4%	1'525
Erwerbstätig (t-1): Nein	90%	26'232	8%	2'310	2%	537
Rentenbezug Partner/in* (t-1): Ja	91%	23'672	7%	1'810	2%	540
Rentenbezug Partner/in* (t-1): Nein	88%	24'885	9%	2'578	3%	839
Partner/in erwerbstätig* (t-1): Ja	89%	25'984	8%	2'446	3%	810
Partner/in erwerbstätig* (t-1): Nein	90%	22'573	8%	1'942	2%	569
Paarhaushalt (t-1): Ja	89%	48'557	8%	4'388	3%	1'379
Paarhaushalt (t-1): Nein	85%	14'540	11%	1'831	4%	683
Kind im HH (t-1): Ja	89%	9'121	8%	819	3%	309
Kind im HH (t-1): Nein	88%	53'976	9%	5'400	3%	1'753
Finanzielle Mittel (t-1): sehr gering	72%	4'334	25%	1'480	3%	169
Finanzielle Mittel (t-1): gering	85%	3'392	13%	524	2%	72
Finanzielle Mittel (t-1): Referenz	90%	43'891	8%	3'759	2%	982
Finanzielle Mittel (t-1): umfangreich	90%	11'480	4%	456	7%	839
Migriert: Ja	85%	10'334	11%	1'297	4%	541
Migriert: Nein	89%	52'155	8%	4'841	3%	1'500
Nationalität: Schweiz	89%	58'603	8%	5'557	3%	1'813
Nationalität: EU/EFTA	85%	3'533	11%	440	5%	192
Nationalität: Drittstaaten	78%	961	18%	222	5%	57
alle	88%	63'097	9%	6'219	3%	2'053

Anmerkung: * die Partner/in-Variablen werden nur für Personen mit Paarhaushalt: Ja ausgewertet. (.) zu wenige Beobachtungen, das Total wird ohne dies Beobachtungen ausgewiesen. **Daten:** WiSIER A.AHV. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

TAB. 64 BV-BEZUGSBEGINN: ANTEIL BEZUGSZEITPUNKT JE MERKMAL

Merkmal	Ord. Bezugsbeginn		Früher Bezugsbeginn		Später Bezugsbeginn	
	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl
Geschlecht: Frauen	34%	5'504	48%	7'765	17%	2'796
Geschlecht: Männer	38%	8'941	54%	12'929	8%	1'923
AHV-Altersrente (t-1): Ja	4%	178	2%	67	94%	4'181
AHV-Altersrente (t-1): Nein	40%	14'267	58%	20'627	2%	538
Rentenbezug Partner/in* (t-1): Ja	39%	3'990	38%	3'914	22%	2'276
Rentenbezug Partner/in* (t-1): Nein	34%	6'555	61%	11'803	6%	1'092
Partner/in* erwerbstätig (t-1): Ja	35%	6'159	57%	10'130	8%	1'449
Partner/in* erwerbstätig (t-1): Nein	37%	4'386	47%	5'587	16%	1'919
Paarhaushalt (t-1): Ja	36%	10'545	53%	15'717	11%	3'368
Paarhaushalt (t-1): Nein	38%	3'900	49%	4'977	13%	1'351
Kind im HH (t-1): Ja	30%	2'135	62%	4'452	8%	545
Kind im HH (t-1): Nein	38%	12'310	50%	16'242	13%	4'174
Finanzielle Mittel (t-1): sehr gering	24%	351	40%	574	36%	525
Finanzielle Mittel (t-1): gering	41%	461	33%	373	26%	297
Finanzielle Mittel (t-1): Referenz	39%	10'815	52%	14'491	10%	2'750
Finanzielle Mittel (t-1): umfangreich	31%	2'818	57%	5'256	12%	1'147
Migriert: Ja	39%	2'805	43%	3'157	18%	1'299
Migriert: Nein	36%	11'466	54%	17'333	10%	3'372
Nationalität: Schweiz	36%	13'112	53%	19'315	11%	4'161
Nationalität: EU/EFTA	41%	1'056	41%	1'045	18%	467
Nationalität: Drittstaaten	39%	277	48%	334	13%	91
alle	36%	14'445	52%	20'694	12%	4'719

Anmerkung: *die Partner/in-Variablen werden nur für Personen mit Paarhaushalt: Ja ausgewertet. **Daten:** WiSiER A.BV. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

TAB. 65 AHV-BEZUGSBEGINNE: WECHSEL DER EINKOMMENSKATEGORIEN

Einkommenskategorie Vorher	Einkommenskategorie Nachher	ord. AHV-Bezugsbeginn	früher AHV-Bezugsbeginn	später AHV-Bezugsbeginn
sehr geringe finanzielle Mittel	sehr geringe finanzielle Mittel	46% n = 1'997	35% n = 513	50% n = 84
	geringe finanzielle Mittel	20% n = 861	32% n = 467	21% n = 36
	Referenzkategorie	33% n = 1'417	33% n = 489	26% n = 44
	umfangreiche finanzielle Mittel	1% n = 59	*	*
geringe finanzielle Mittel	sehr geringe finanzielle Mittel	12% n = 408	16% n = 83	*
	geringe finanzielle Mittel	39% n = 1'311	25% n = 130	*
	Referenzkategorie	49% n = 1'649	59% n = 310	49% n = 35
	umfangreiche finanzielle Mittel	*	*	*
Referenzkategorie	sehr geringe finanzielle Mittel	2% n = 1'010	5% n = 191	3% n = 31
	geringe finanzielle Mittel	4% n = 1'903	7% n = 270	4% n = 39
	Referenzkategorie	88% n = 38'545	84% n = 3'172	82% n = 809
	umfangreiche finanzielle Mittel	6% n = 2'433	3% n = 126	10% n = 103
umfangreiche finanzielle Mittel	sehr geringe finanzielle Mittel	1% n = 67	*	*
	geringe finanzielle Mittel	*	*	0
	Referenzkategorie	23% n = 2'663	34% n = 157	20% n = 167
	umfangreiche finanzielle Mittel	76% n = 8'730	64% n = 294	79% n = 667

*zu wenig Beobachtungen, werden aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen. **Daten:** WISIER A.AHV. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

TAB. 66 BV-BEZUGSBEGINNE: WECHSEL DER EINKOMMENSKATEGORIEN

Einkommens- kategorie Vorher	Einkommenskategorie Nachher	ord. BV-Rentenbezugs- beginn	früher BV-Rentenbezugs- beginn	später BV-Rentenbezugs- beginn
sehr geringe finanzielle Mittel	sehr geringe finanzi- elle Mittel	30% n = 107	26% n = 148	26% n = 148
	geringe finanzielle Mittel	17% n = 58	21% n = 119	21% n = 119
	Referenzkategorie	48% n = 168	45% n = 261	45% n = 261
	umfangreiche finanzi- elle Mittel	*	8% n = 46	8% n = 46
geringe finan- zielle Mittel	sehr geringe finanzi- elle Mittel	18% n = 83	17% n = 65	17% n = 65
	geringe finanzielle Mittel	41% n = 191	31% n = 114	31% n = 114
	Referenzkategorie	39% n = 182	51% n = 190	51% n = 190
	umfangreiche finanzi- elle Mittel	*	*	*
Referenzkate- gorie	sehr geringe finanzi- elle Mittel	2% n = 202	2% n = 349	2% n = 349
	geringe finanzielle Mittel	6% n = 629	4% n = 552	4% n = 552
	Referenzkategorie	87% n = 9'387	88% n = 12'721	88% n = 12'721
	umfangreiche finanzi- elle Mittel	6% n = 597	6% n = 869	6% n = 869
umfangreiche finanzielle Mittel	sehr geringe finanzi- elle Mittel	*	*	*
	geringe finanzielle Mittel	*	*	*
	Referenzkategorie	34% n = 949	38% n = 1'998	38% n = 1'998
	umfangreiche finanzi- elle Mittel	66% n = 1'858	62% n = 3'233	62% n = 3'233

*zu wenig Beobachtungen, werden aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen. Daten: WISIER A.BV. Berechnung & Darstellung: IWSB.

TAB. 67 FRÜHER BV-BEZUGSBEGINN: VERMÖGENSINDIKATOREN IM JAHR ZUVOR

Haushaltskonstellation	Schulden vor-	Reinvermögen	Keine liquiden	Reinvermögen >	Immobilienver-
	handen	negativ	Mittel vorhan-	1 Mio.	mögen vorhan-
Paarhaushalt	76% n = 9'041	2% n = 224	5% n = 535	34% n = 4'034	76% n = 9'029
Einzelhaushalt	46% n = 1'990	4% n = 157	11% n = 495	13% n = 573	44% n = 1'928
Total	68% n = 11'031	2% n = 381	6% n = 1'030	28% n = 4'607	67% n = 10'957

Anmerkungen: Es werden nur Haushalte ohne Kinder berücksichtigt. n = 16'242. Daten: WISIER A.BV. Berechnung & Darstellung: IWSB.

Lesebeispiel: 76 % aller Personen in Paarhaushalten (ohne Kinder) haben im Jahr vor dem ord. BV-Bezugsbeginn Schulden. 2 % der Personen in Paarhaushalten (und ohne Kinder) haben Schulden, die grösser sind als ihr Bruttovermögen (negatives Reinvermögen). Da sich die Indikatoren gegenseitig nicht ausschliessen, lassen sich die Anteile über die Indikatoren hinweg nicht summieren.

A.4 ZEITPUNKT DES RENTENBEZUGSBEGINNS, REGRESSIONSRESULTATE

Nachfolgend sind die Regressionsresultate aufgeführt. Dabei werden die Logit-Koeffizienten mit den dazugehörigen robusten Standardfehlern (SE) und p-Werten, sowie den durchschnittlichen marginalen Effekten (DME) ausgewiesen (vgl. Exkurs in Box 12).

A.4.1 AHV

TAB. 68 RESULTATE LOGISTISCHE REGRESSION: FRÜHER AHV-BEZUGSBEGINN

	Variable	Logit-Koeff.	SE	p-Wert	DME
Persönlich	Geschlecht (Ref: Frau)	0.051	0.150	0.735	0.001
	Zivilstand (Ref: verheiratet)				
	ledig	0.296	0.129	0.022	0.023
	geschieden	0.520	0.095	0.000	0.043
	verwitwet	-0.906	0.203	0.000	-0.044
	Erwerbstätig t-1 (Ref: Ja)	-0.596	0.059	0.000	-0.042
	Selbstständig t-1 (Ref: Nein)	-0.196	0.122	0.109	-0.013
	Nationalität (Ref: CH)				
	EU/EFTA	0.112	0.111	0.313	0.008
	Drittstaaten	0.426	0.180	0.018	0.036
	Ausbildungslevel (Ref: Sek II)				
Sek I	0.003	0.063	0.961	0.000	
Tertiär	-0.298	0.078	0.000	-0.020	
Partner/in	Altersunterschied (Ref: kein/e (jünger/e) Partner/in)				
	Partner/in 4-10 J. jünger	-0.099	0.187	0.595	-0.020
	Partner/in > 10 J. jünger	0.175	0.254	0.492	-0.006
	Altersunterschied x Geschlecht (Ref: kein/e (jünger/e) Partner/in; Frau)				
	Partner/in 4-10 J. jünger x Geschlecht	-0.384	0.214	0.073	
	Partner/in > 10 J. jünger x Geschlecht	-0.556	0.297	0.062	
	Partner/in in Rente t-1 (Ref: Nein)	-0.243	0.099	0.015	-0.023
	Partner/in in Rente t-1 x Geschlecht (Ref: Nein; Frau)	-0.185	0.148	0.212	
	Partner/in erwerbstätig t-1 (Ref: Nein)	0.246	0.093	0.008	0.017
	Partner/in erwerbstätig t-1 x Geschlecht (Ref: Nein; Frau)	-0.041	0.126	0.748	
Haushalt	Paarhaushalt (Ref: Ja)	-0.705	0.144	0.000	-0.032
	Paarhaushalt x Geschlecht (Ref: Ja; Frau)	0.460	0.172	0.007	
	Kinder (Ref: Ja)	0.188	0.089	0.034	0.012
	Kinder x Geschlecht (Ref: Ja; Frau)	-0.052	0.119	0.665	
Vermögen	korr. Reinvermögen > CHF 1 Mio. (Ref: Nein)	-0.256	0.070	0.000	-0.018
	korr. Reinvermögen ≤ CHF 0 (Ref: Nein)	0.650	0.083	0.000	0.058
Einkommen	Einkommenskategorien (Ref: Referenzkategorie)				
	sehr geringe finanzielle Mittel	1.359	0.072	0.000	0.153
	geringe finanzielle Mittel	0.603	0.103	0.000	0.051
	umfangreiche finanzielle Mittel	-0.602	0.104	0.000	-0.031
Erwerbsbiografie	Durchschnittliches Erwerbseinkommen 1982 – 2012 (numerisch, durchschnittszentriert, in 10'000)	-0.017	0.009	0.065	-0.001
	Anteil Selbstständigkeit im Erwerbsleben (numerisch)	0.116	0.140	0.407	0.008
	Fehlende Beitragsjahre AHV (Ref: keine)				
	1-5 Jahre	-0.247	0.119	0.038	-0.016
	6-10 Jahre	0.179	0.139	0.198	0.014
	mehr als 10 Jahre	-0.132	0.124	0.288	-0.009
	Intercept	-2.181	0.121	0.000	
Beobachtungen / Pseudo-R ²		21'327 / 0.0822			
Anmerkung: DME = durchschnittlicher marginaler Effekt, SE = robuste Standardfehler. Die DME von interagierten Werten sind der normalen Einzelausprägung zugewiesen. Daten: WISIER A2.AHV. Berechnung & Darstellung: IWSB.					
Lesebeispiel: Personen mit einer tertiären Ausbildung haben gegenüber Personen einer Sek II Ausbildung (Referenzkategorie Ausbildungslevel) eine 2 Prozentpunkte (-0.020 DME) tiefere Wahrscheinlichkeit einen frühen AHV-Rentenbeginn vorzunehmen. Der Effekt ist signifikant unterschiedlich von 0 (p-Wert = 0.000 < 0.01).					

TAB. 69 RESULTATE LOGISTISCHE REGRESSION: ORD. AHV-BEZUGSBEGINN

	Variable	Logit-Koeff.	SE	p-Wert	DME
Persönlich	Geschlecht (Ref: Frau)	0.637	0.307	0.038	0.012
	Zivilstand (Ref: verheiratet)				
	ledig	-0.070	0.202	0.727	-0.002
	geschieden	-0.286	0.147	0.052	-0.009
	verwitwet	0.300	0.236	0.203	0.007
	Erwerbstätig t-1 (Ref: Ja)	0.429	0.100	0.000	0.012
	Selbstständig t-1 (Ref: Nein)	-0.333	0.172	0.053	-0.011
	Nationalität (Ref: CH)				
	EU/EFTA	-0.049	0.179	0.785	-0.001
	Drittstaaten	-0.161	0.329	0.624	-0.005
	Ausbildungslevel (Ref: Sek II)				
Sek I	0.263	0.140	0.059	0.006	
Tertiär	-0.342	0.101	0.001	-0.011	
Partner/in	Altersunterschied (Ref: kein/e (jünger/e) Partner/in)				
	Partner/in 4-10 J. jünger	-1.000	0.284	0.000	-0.026
	Partner/in > 10 J. jünger	0.417	0.766	0.587	-0.014
	Altersunterschied x Geschlecht (Ref: kein/e (jünger/e) Partner/in; Frau)				
	Partner/in 4-10 J. jünger x Geschlecht	0.645	0.341	0.059	
	Partner/in > 10 J. jünger x Geschlecht	-1.318	0.797	0.098	
	Partner/in in Rente t-1 (Ref: Nein)	0.417	0.230	0.070	-0.003
	Partner/in in Rente t-1 x Geschlecht (Ref: Nein; Frau)	-0.896	0.298	0.003	
	Partner/in erwerbstätig t-1 (Ref: Nein)	0.199	0.205	0.334	0.003
Partner/in erwerbstätig t-1 x Geschlecht (Ref: Nein; Frau)	-0.176	0.249	0.479		
Haushalt	Paarhaushalt (Ref: Ja)	-0.512	0.290	0.078	-0.025
	Paarhaushalt x Geschlecht (Ref: Ja; Frau)	-0.386	0.335	0.249	
	Kinder (Ref: Ja)	-0.115	0.142	0.420	0.000
	Kinder x Geschlecht (Ref: Ja; Frau)	0.233	0.191	0.223	
Vermögen	korr. Reinvermögen > CHF 1 Mio. (Ref: Nein)	-0.395	0.099	0.000	-0.012
	korr. Reinvermögen ≤ CHF 0 (Ref: Nein)	0.183	0.214	0.392	0.005
Einkommen	Einkommenskategorien (Ref: Referenzkategorie)				
	sehr geringe finanzielle Mittel	-0.365	0.168	0.029	-0.010
	geringe finanzielle Mittel	0.308	0.261	0.237	0.006
	umfangreiche finanzielle Mittel	-0.623	0.104	0.000	-0.020
Erwerbsbiografie	Durchschnittliches Erwerbseinkommen 1982 – 2012 (numerisch, durchschnittszentriert, in 10'000)	-0.035	0.007	0.000	-0.001
	Anteil Selbstständigkeit im Erwerbsleben (numerisch)	-0.221	0.216	0.304	-0.006
	Fehlende Beitragsjahre AHV (Ref: keine)				
	1-5 Jahre	-0.390	0.175	0.026	-0.012
	6-10 Jahre	-0.923	0.207	0.000	-0.036
	mehr als 10 Jahre	-1.263	0.149	0.000	-0.057
	Intercept	3.942	0.257	0.000	
	Beobachtungen / Pseudo-R ²	19'535 / 0.101			
Anmerkung: DME = durchschnittlicher marginaler Effekt, SE = robuste Standardfehler. Die DME von interagierten Werten sind der normalen Einzelausprägung zugewiesen. Daten: WISIER A2.AHV. Berechnung & Darstellung: IWSB.					
Lesebeispiel: Personen mit einer tertiären Ausbildung haben gegenüber Personen einer Sek II Ausbildung (Referenzkategorie Ausbildungslevel) eine 1.1 Prozentpunkte (-0.011 DME) tiefere Wahrscheinlichkeit einen frühen AHV-Rentenbeginn vorzunehmen. Der Effekt ist signifikant unterschiedlich von 0 (p-Wert = 0.000 < 0.01).					

A.4.2 BV

TAB. 70 RESULTATE LOGISTISCHE REGRESSION: FRÜHER BV-BEZUGSBEGINN

	Variable	Logit-Koeff.	SE	p-Wert	DME
Persönlich	Geschlecht (Ref: Frau)	0.318	0.127	0.012	0.009
	Zivilstand (Ref: verheiratet)				
	ledig	0.426	0.091	0.000	0.096
	geschieden	0.017	0.072	0.816	0.004
	verwitwet	0.321	0.108	0.003	0.073
	Nationalität (Ref: CH)				
	EU/EFTA	-0.475	0.086	0.000	-0.108
	Drittstaaten	-0.362	0.161	0.024	-0.083
	Ausbildungslevel (Ref: Sek II)				
	Sek I	-0.035	0.054	0.515	-0.008
Tertiär	0.093	0.049	0.057	0.021	
Partner/in	Altersunterschied (Ref: kein/e (jünger/e) Partner/in)				
	Partner/in 4-10 J. jünger	-0.803	0.158	0.000	-0.161
	Partner/in > 10 J. jünger	-0.887	0.248	0.000	-0.211
	Altersunterschied x Geschlecht (Ref: kein/e (jünger/e) Partner/in; Frau)				
	Partner 4-10 J. jünger x Geschlecht	0.125	0.170	0.462	0.000
	Partner > 10 J. jünger x Geschlecht	-0.122	0.271	0.652	0.000
	Partner/in in Rente t-1 (Ref: Nein)	-0.911	0.091	0.000	-0.276
	Partner/in in Rente t-1 x Geschlecht (Ref: Nein; Frau)	-0.541	0.117	0.000	0.000
	Partner/in erwerbstätig t-1 (Ref: Nein)	0.304	0.085	0.000	0.039
	Partner/in erwerbstätig t-1 x Geschlecht (Ref: Nein; Frau)	-0.228	0.103	0.027	0.000
Haushalt	Paarhaushalt (Ref: Ja)	-0.849	0.121	0.000	-0.202
	Paarhaushalt x Geschlecht (Ref: Ja; Frau)	-0.100	0.140	0.474	0.000
	Kinder (Ref: Ja)	0.320	0.071	0.000	0.056
	Kinder x Geschlecht (Ref: Ja; Frau)	-0.124	0.092	0.177	0.000
Vermögen	Reinvermögen > CHF 1 Mio. (Ref: Nein)	-0.160	0.047	0.001	-0.036
	Reinvermögen ≤ CHF 0 (Ref: Nein)	-0.065	0.086	0.452	-0.015
Einkommen	Einkommenskategorien (Ref: Referenzkategorie)				
	sehr geringe finanzielle Mittel	-0.365	0.109	0.001	-0.084
	geringe finanzielle Mittel	-0.658	0.131	0.000	-0.149
	umfangreiche finanzielle Mittel	0.210	0.056	0.000	0.048
Erwerbsbiografie	Durchschnittliches Erwerbseinkommen 1982 – 2012 (numerisch, durchschnittszentriert, in 10'000)	0.021	0.007	0.004	0.005
	Anteil Selbstständigkeit im Erwerbsleben (numerisch)	-1.300	0.142	0.000	-0.296
	Intercept	0.470	0.110	0.000	0.000
	Beobachtungen / Pseudo-R ²	12'247 / 0.066			

Anmerkung: DME = durchschnittlicher marginaler Effekt, SE = robuste Standardfehler. Die DME von interagierten Werten sind der normalen Einzelausprägung zugewiesen. **Daten:** WiSIER A2.BV. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Lesebeispiel: Männer haben gegenüber Frauen (Referenzkategorie Geschlecht) eine 0.9 Prozentpunkte (0.009 DME) höhere Wahrscheinlichkeit eines frühen gegenüber eines ordentlichen BV-Rentenbeginns. Der Effekt ist allerdings nicht signifikant unterschiedlich von 0 (p-Wert = 0.012 > 0.01).

TAB. 71 RESULTATE LOGISTISCHE REGRESSION: ORD. BV-BEZUGSBEGINN

	Variable	Logit-Koeff.	SE	p-Wert	DME
Persönlich	Geschlecht (Ref: Frau)	2.088	0.265	0.000	0.183
	Zivilstand (Ref: verheiratet)				
	ledig	0.418	0.174	0.016	0.066
	geschieden	0.548	0.127	0.000	0.084
	verwitwet	-0.027	0.166	0.870	-0.005
	Nationalität (Ref: CH)				
	EU/EFTA	-0.374	0.133	0.005	-0.063
	Drittstaaten	-0.064	0.273	0.816	-0.010
	Ausbildungslevel (Ref: Sek II)				
	Sek I	-0.071	0.087	0.419	-0.011
Tertiär	-0.272	0.086	0.001	-0.044	
Partner/in	Altersunterschied (Ref: kein/e (jünger/e) Partner/in)				
	Partner/in 4-10 J. jünger	-0.986	0.265	0.000	-0.189
	Partner/in > 10 J. jünger	-1.294	0.364	0.000	-0.239
	Altersunterschied x Geschlecht (Ref: kein/e (jünger/e) Partner/in; Frau)				
	Partner 4-10 J. jünger x Geschlecht	-0.275	0.322	0.392	0.000
	Partner > 10 J. jünger x Geschlecht	-0.176	0.441	0.689	0.000
	Partner/in in Rente t-1 (Ref: Nein)	-1.056	0.172	0.000	-0.258
	Partner/in in Rente t-1 x Geschlecht (Ref: Nein; Frau)	-0.804	0.249	0.001	0.000
	Partner/in erwerbstätig t-1 (Ref: Nein)	0.768	0.127	0.000	0.077
	Partner/in erwerbstätig t-1 x Geschlecht (Ref: Nein; Frau)	-0.581	0.171	0.001	0.000
Haushalt	Paarhaushalt (Ref: Ja)	-0.305	0.210	0.147	-0.182
	Paarhaushalt x Geschlecht (Ref: Ja; Frau)	-1.423	0.286	0.000	0.000
	Kinder (Ref: Ja)	0.281	0.116	0.015	0.038
	Kinder x Geschlecht (Ref: Ja; Frau)	-0.080	0.159	0.614	0.000
Vermögen	Reinvermögen > CHF 1 Mio. (Ref: Nein)	-0.273	0.084	0.001	-0.045
	Reinvermögen ≤ CHF 0 (Ref: Nein)	-0.181	0.134	0.176	-0.030
Einkommen	Einkommenskategorien (Ref: Referenzkategorie)				
	sehr geringe finanzielle Mittel	-1.639	0.141	0.000	-0.317
	geringe finanzielle Mittel	-0.897	0.152	0.000	-0.160
	umfangreiche finanzielle Mittel	-0.341	0.097	0.000	-0.055
Erwerbsbiografie	Durchschnittliches Erwerbseinkommen 1982 – 2012 (numerisch, durchschnittszentriert, in 10'000)	-0.008	0.007	0.290	-0.001
	Anteil Selbstständigkeit im Erwerbsleben (numerisch)	-1.121	0.182	0.000	-0.179
	Intercept	1.173	0.190	0.000	0.000
	Beobachtungen / Pseudo-R ²	5'808 / 0.131			

Anmerkung: DME = durchschnittlicher marginaler Effekt, SE = robuste Standardfehler. Die DME von interagierten Werten sind der normalen Einzelausprägung zugewiesen. **Daten:** WiSiER A2.BV. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Lesebeispiel: Männer haben gegenüber Frauen (Referenzkategorie Geschlecht) eine 18.3 Prozentpunkte (0.183 DME) höhere Wahrscheinlichkeit eines ordentlichen gegenüber eines späten BV-Rentenbeginns. Der Effekt ist signifikant unterschiedlich von 0 (p-Wert = 0.000 < 0.01).

A.5 RENTENBEZUG UND ERWERBSTÄTIGKEIT

TAB. 72 BV-VORBEZUGSALTER: ERWERBSBETEILIGUNG NACH MERKMALEN UND RENTENBEZUGSSTATUS

Merkmal	Keine Altersrente		Nur BV-Rente	
	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl
Geschlecht: Frauen	70%	206'605	58%	7'419
Geschlecht: Männer	86%	284'378	67%	21'397
Rentenbezug Partner/in*: Ja	68%	65'876	57%	5'762
Rentenbezug Partner/in*: Nein	83%	307'319	68%	16'956
Partner/in* erwerbstätig: Ja	84%	277'659	71%	14'395
Partner/in* erwerbstätig: Nein	69%	95'536	56%	8'323
Paarhaushalt: Ja	79%	373'195	65%	22'718
Paarhaushalt: Nein	77%	117'788	63%	6'098
Kind im HH: Ja	82%	135'623	70%	6'641
Kind im HH: Nein	78%	355'360	63%	22'175
Finanzielle Mittel: sehr gering	38%	17'036	32%	310
Finanzielle Mittel: gering	49%	13'443	43%	426
Finanzielle Mittel: Referenz	82%	352'174	62%	19'545
Finanzielle Mittel: umfangreich	89%	108'330	75%	8'535
Migriert: Ja	69%	80'458	56%	3'782
Migriert: Nein	81%	406'676	66%	24'867
Nationalität: Schweiz	80%	456'638	65%	27'317
Nationalität: EU/EFTA	74%	26'808	56%	1'200
Nationalität: Drittstaaten	46%	7'535	47%	299
Total	79%	490'983	64%	28'816

Anmerkung: * die Partner/in-Variablen werden nur für Personen mit Paarhaushalt: Ja ausgewertet.
Daten: WiSiER B.VOR. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

TAB. 73 AHV-VORBEZUGSALTER: ERWERBSBETEILIGUNG NACH MERKMALEN UND RENTENBEZUGSSTATUS

Merkmal	keine Altersrente		Nur BV-Rente		nur AHV-Rente		Beide Renten	
	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl
Geschlecht: Frauen	58%	70'675	47%	8'497	36%	2'751	54%	998
Geschlecht: Männer	78%	71'776	52%	20'410	47%	2'856	56%	1'756
Rentenbezug	57%	40'543	46%	9'150	39%	1'907	52%	849
Partner/in: Ja								
Rentenbezug	74%	66'242	56%	14'371	46%	1'935	60%	1'164
Partner/in*: Nein								
Partner/in*	73%	69'764	59%	13'577	50%	2'261	63%	1'079
erwerbstätig: Ja								
Partner/in*	57%	37'021	43%	9'944	34%	1'581	51%	934
erwerbstätig: Nein								
Paarhaushalt: Ja	67%	106'785	51%	23'521	42%	3'842	57%	2'013
Paarhaushalt: Nein	67%	35'666	48%	5'386	38%	1'765	52%	741
Kind im HH: Ja	70%	25'361	57%	4'757	47%	741	59%	338
Kind im HH: Nein	66%	117'090	50%	24'150	40%	4'866	55%	2'416
Finanzielle Mittel: sehr gering	33%	5'664	27%	315	26%	736	31%	84
Finanzielle Mittel: gering	39%	4'662	31%	437	28%	578	35%	103
Finanzielle Mittel: Referenz	70%	100'958	49%	20'070	47%	3'824	57%	2'236
Finanzielle Mittel: umfangreich	79%	31'167	62%	8'085	63%	469	66%	331
Migriert: Ja	58%	22'711	43%	3'254	32%	1'070	51%	455
Migriert: Nein	69%	118'764	52%	25'555	44%	4'468	57%	2'282
Nationalität: Schweiz	68%	133'066	51%	27'797	43%	5'114	56%	2'554
Nationalität: EU/EFTA	62%	7'858	39%	953	36%	371	51%	(.)
Nationalität: Drittstaaten	32%	1'526	35%	157	17%	122	(.)	(.)
Total	67%	142'451	51%	28'907	41%	5'607	55%	2'754

Anmerkung: * die Partner/in-Variablen werden nur für Personen mit Paarhaushalt: Ja ausgewertet. (.) zu wenige Beobachtungen vorhanden.
Daten: WISIER B.VOR. **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

TAB. 74 RENTENAUFCHUBSALTER: ERWERBSBETEILIGUNG NACH MERKMALEN UND AHV-BEZUG

Merkmal	mit AHV		ohne AHV	
	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl
Geschlecht: Frauen	19%	81'794	39%	1'431
Geschlecht: Männer	34%	114'982	60%	3'071
Finanzielle Mittel: sehr gering	10%	5'320	20%	174
Finanzielle Mittel: gering	14%	8'824	34%	105
Finanzielle Mittel: Referenz	25%	135'287	49%	1'826
Finanzielle Mittel: umfangreich	40%	47'345	62%	2'397
Migriert: Ja	20%	26'298	29%	1'252
Migriert: Nein	27%	169'595	72%	3'225
Nationalität: Schweiz	26%	186'812	65%	3'783
Nationalität: EU/EFTA	19%	8'995	26%	572
Nationalität: Drittstaaten	10%	969	20%	147
Rentenbezug Partner/in: Ja	24%	100'776	50%	1'181
Rentenbezug Partner/in: Nein	33%	50'567	52%	1'907
Partner/in erwerbstätig: Ja	39%	73'362	69%	1'895
Partner/in erwerbstätig: Nein	20%	77'981	36%	1'193
Paarhaushalt: Ja	26%	151'343	51%	3'088
Paarhaushalt: Nein	22%	45'433	51%	1'414
Kind im HH: Ja	32%	21'309	64%	683
Kind im HH: Nein	25%	175'467	49%	3'819
Total	25%	196'776	51%	4'502

Daten: WISIER B.VOR. Berechnung & Darstellung: IWSB.

A.5.1 RENTENAUFSCHUBSALTER

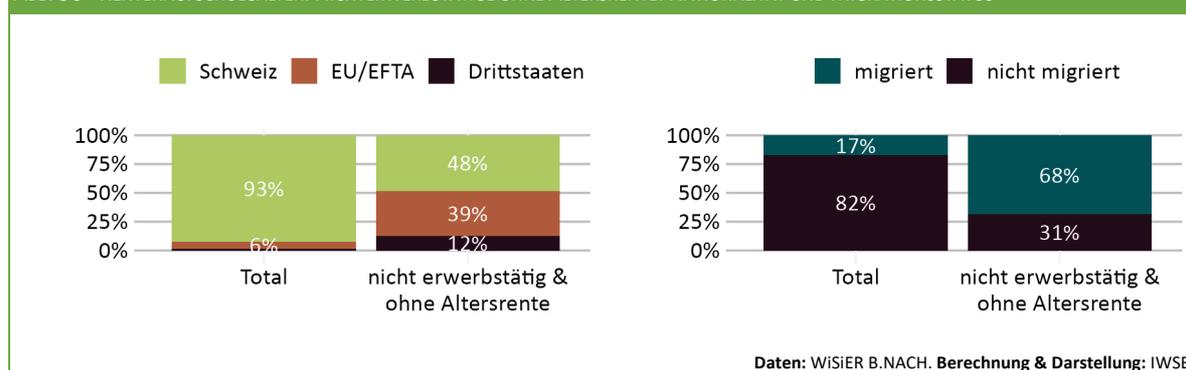
TAB. 75 RENTENAUFSCHUBSALTER: ZUSAMMENSETZUNG DER ERWERBS- UND NICHTERWERBSTÄTIGEN				
	Variable	erwerbstätig	nicht erwerbstätig	Total
Geschlecht	Frau	41% n = 83'225	62% n = 359'256	56% n = 442'481
	Mann	59% n = 118'053	38% n = 223'640	44% n = 341'693
Haushaltskonstellation	Paarhaushalt	77% n = 154'431	73% n = 423'449	74% n = 577'880
	Einzelhaushalt	23% n = 46'847	27% n = 159'447	26% n = 206'294
Altersdifferenz Partner	kein/e Partner/in	23% n = 46'847	27% n = 159'447	26% n = 206'294
	Unterschied < 4 J.	42% n = 85'312	42% n = 241'977	42% n = 327'289
	Unterschied 4-10 J.	28% n = 56'287	26% n = 151'538	27% n = 207'825
	Unterschied > 10 J.	6% n = 12'832	5% n = 29'934	5% n = 42'766
Partner in Rente	Ja	56% n = 111'754	60% n = 351'034	59% n = 462'788
	Nein	21% n = 42'677	12% n = 72'415	15% n = 115'092
	kein/e Partner/in	23% n = 46'847	27% n = 159'447	26% n = 206'294
Partner Erwerbstätig	Ja	37% n = 75'257	20% n = 116'353	24% n = 191'610
	Nein	39% n = 79'174	53% n = 307'096	49% n = 386'270
	kein/e Partner/in	23% n = 46'847	27% n = 159'447	26% n = 206'294
Umfang der finanziellen Mittel (Haushalt)	Sehr geringe	3% n = 5'494	8% n = 46'343	7% n = 51'837
	Geringe	4% n = 8'929	10% n = 56'110	8% n = 65'039
	Referenz	68% n = 137'113	70% n = 407'198	69% n = 544'311
	Umfangreiche	25% n = 49'742	13% n = 73'245	16% n = 122'987
Beitrags- oder Versicherungslücken	Keine (Vollrente)	88% n = 176'427	85% n = 497'475	86% n = 673'902
	1-5	5% n = 10'215	7% n = 40'236	6% n = 50'451
	6-10	2% n = 3'822	3% n = 14'602	2% n = 18'424
	mehr als 10	3% n = 6'312	5% n = 26'294	4% n = 32'606
	Nicht anwendbar	2% n = 4'502	1% n = 4'289	1% n = 8'791
Zivilstand	Ledig	5% n = 10'766	7% n = 41'279	7% n = 52'045
	Verheiratet	73% n = 147'345	69% n = 400'009	70% n = 547'354
	Verwitwet	8% n = 15'107	10% n = 58'299	9% n = 73'406
	Geschieden	14% n = 28'025	14% n = 83'184	14% n = 111'209
	Andere	<1%	<1%	<1% n = 160
Migrationsstatus	migriert	14% n = 27'550	18% n = 107'321	17% n = 134'871
	nicht migriert	86% n = 172'820	81% n = 470'718	82% n = 643'538
	Nicht anwendbar	<1% n = 908	1% n = 4'857	1% n = 5'765
Staatsangehörigkeit	Schweiz	95% n = 190'595	92% n = 534'829	93% n = 725'424
	EU/EFTA	5% n = 9'567	7% n = 39'141	6% n = 48'708
	Drittstaaten	1% n = 1'116	2% n = 8'922	1% n = 10'038
Haushaltsreinvermögen netto	negativ	5% n = 10'172	5% n = 27'513	5% n = 37'685
	Unter 20'000	6% n = 11'187	11% n = 64'151	10% n = 75'338
	Unter 100'000	11% n = 21'860	14% n = 80'236	13% n = 102'096
	Über 1 Mio.	21% n = 43'245	14% n = 82'253	16% n = 125'498
Schulden	Nein	29% n = 58'571	37% n = 290'718	37% n = 290'718
	Ja	71% n = 142'707	63% n = 493'456	63% n = 493'456
Immobilien	Ja	73% n = 147'220	67% n = 526'743	67% n = 526'743
	Nein	27% n = 54'058	33% n = 257'431	33% n = 257'431
Immobilienvermögen		Ø = 735'715 Median = 441'536	Ø = 505'241 Median = 286'981	Ø = 564'398 Median = 327'429
Äquivalenzeinkommen		Ø = 118'985 Median = 76'128	Ø = 80'996 Median = 60'986	Ø = 90'747 Median = 64'373
RAM		Ø = 71'595 Median = 63'180	Ø = 63'196 Median = 58'968	Ø = 65'327 Median = 59'856
Alter		Ø = 67 Median = 67	Ø = 68 Median = 68	Ø = 68 Median = 68
Beobachtungstotal		201'278	582'896	784'174

Daten: WISIER B.NACH Berechnung & Darstellung: IWSB

A.5.1.1 NICHTERWERBSTÄTIGE OHNE ALTERSRENTE

Für einige Merkmalsausprägungen wird eine tiefe Erwerbsbeteiligung beobachtet, obwohl keine Altersrente bezogen wird. Diese Kombination ist auf den ersten Blick erstaunlich, da es in diesem Alter nicht viele andere mögliche Einkommensquellen gibt. Die Sozialhilfe wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die AHV ersetzt¹⁷³. Ebenso wird die Hinterlassenen¹⁷⁴- und die IV-Rente durch die AHV-Rente abgelöst. Auf Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen erhält man nur Anspruch bei gleichzeitigem AHV- oder IV-Rentenbezug. Somit sind nach dem ordentlichen Rentenalter neben Erwerbs- oder Renteneinkommen folgende andere Einkommensquellen zur Bestreitung des Alltags denkbar: Einkommen aus Vermögen, andere Transfers wie bspw. Unterstützung von Personen, die nicht im selben Haushalt leben oder Erwerbs- und/oder Renteneinkommen eines Haushaltmitglieds. Insgesamt handelt es sich um 2'647 von 788'317 Beobachtungen und somit um 0.3 Prozent bei denen die Kombination «nicht erwerbstätig» und «kein Altersrentenbezug» gleichzeitig auftritt. 60 Prozent davon sind Frauen. 74 Prozent dieser Frauen leben in Paarhaushalten. In diesen Fällen kann das «fehlende» Einkommen durch das Einkommen des Partners, der Partnerin ausgeglichen werden. Am häufigsten tritt die Kombination bei Haushalten mit sehr geringen oder umfangreichen finanziellen Mittel auf. Zudem sieht die Zusammensetzung bezüglich Migration und Nationalität bei dieser Kombination anders aus als die Zusammensetzung der gesamten Beobachtungen (Abb. 56).

ABB. 56 RENTENAUFSCHUBSALTER: NICHTERWERBSTÄTIGE OHNE ALTERSRENTE: NATIONALITÄT UND MIGRATIONSSTATUS



Während nicht migrierte Personen und Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit im gesamten Datensatz mehr als 75 Prozent ausmachen, sind 75 Prozent der Nichterwerbstätigen ohne Altersrente migriert und weniger als 50 Prozent Schweizerinnen und Schweizer. Die höchsten Migrationsanteile für diese Kombination finden sich in den Untergruppen: sehr geringe finanzielle Mittel, Paarhaushalt (82 %) und umfangreiche finanzielle Mittel, Einzelhaushalt (78 %). Für Personen, die eine gewisse Zeit ihres Lebens im Ausland verbracht haben, kann die Kombination «nicht erwerbstätig» und «keine Altersrente» dadurch erklärt werden, dass je nach Land und Tätigkeit ein Rentenanspruch im Ausland besteht. Diese Renten werden zwar über die Ausgleichskassen in der Schweiz angemeldet, sie werden aber vom betreffenden Land direkt an die Person ausbezahlt. Somit sind diese Renten nicht im IK-Konto vermerkt. Eine Auswertung der Steuerdaten zeigt, dass das Haushaltsrenteneinkommen auch bei Einzelhaushalten ohne Rente (gemäss IK-Daten) ein Renteneinkommen von durch-

¹⁷³ Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips der Sozialhilfe sind die Beziehenden angehalten, ihre AHV-Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beziehen.

¹⁷⁴ Hinterlassenenrenten werden ab dem ordentlichen Rentenalter als Altersrenten codiert.

schnittlich CHF 10'968 aufweist. Zudem verfügen Personen in Einpersonenhaushalten mit sehr geringen finanziellen Mitteln in dieser Kombination über durchschnittlich CHF 335'286 Immobilienvermögen netto. Einkommen aus Vermögen sind für sie relevante Einkommensquellen.

A.5.1.2 ANTEIL PERSONEN OHNE MAXIMALRENTE, ALLE ERWERBSTÄTIGEN

TAB. 76 RENTENAUFSCHUBSALTER: MAXIMALRENTE UND FEHLENDE BEITRAGSJAHRE, NACH EINKOMMENSKATEGORIEN				
Einkommenskategorien	keine Maximalrente	Fehlende Beitragsjahre	Bei-	Total mit und ohne Maximalrente
sehr geringe finanzielle Mittel	81%	Teilrente	23%	100%
	n=41'050	Vollrente	77%	n=50'948
geringe finanzielle Mittel	87%	Teilrente	17%	100%
	n=56'225	Vollrente	83%	n=64'729
Referenzkategorie	64%	Teilrente	15%	100%
	n=348'322	Vollrente	85%	n=540'563
umfangreiche finanzielle Mittel	44%	Teilrente	30%	100%
	n=52'765	Vollrente	70%	n=119'143
Total	64%	Teilrente	18%	100%
	n=498'362	Vollrente	82%	n=775'383

Daten: WiSIER B.NACH, Personen mit AHV-Rente. Berechnung & Darstellung: IWSB.

A.5.2 REGRESSIONSRESULTATE ERWERBSTÄTIGKEIT IM RENTENAUFSCHUBSALTER

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Erwerbstätigkeit in tabellarischer Form aufgeführt. Dabei werden wiederum die Logit-Koeffizienten mit den dazugehörigen robusten Standardfehlern (SE) und p-Werten, sowie den durchschnittlichen marginalen Effekten (DME) ausgewiesen (vgl. Exkurs in Box 12).

TAB. 77 REGRESSIONSRESULTATE: ERWERBSTÄTIGKEIT NACH DEM ORD. RENTENALTER, LOGISTISCHE REGRESSION

Kategorie	Variable	Logit-Koeff.	SE	p-Wert	DME
Persönlich	Geschlecht (Ref: Mann)	-0.535	0.017	0.000	-0.055
	Alter (numerisch, durchschnittszentriert)	-0.136	0.003	0.000	-0.022
	Zivilstand (Ref: verheiratet)				
	ledig	-0.428	0.028	0.000	-0.065
	geschieden	-0.317	0.020	0.000	-0.049
	verwitwet	-0.322	0.026	0.000	-0.050
	Höchste abgeschlossene Ausbildung (Ref: Sek II)				
	Obligatorische Schule (Sek I)	0.076	0.013	0.000	0.012
	Tertiärabschluss	0.189	0.012	0.000	0.031
	Migriert (Ref: nicht migriert)	-0.208	0.019	0.000	-0.032
	Nationalität (Ref: CH)				
	EU/EFTA	0.157	0.027	0.000	0.026
	Drittstaaten	-0.169	0.067	0.012	-0.026
	Kinder (Ref: Ja)	-0.292	0.017	0.000	-0.056
	Kinder x Geschlecht (Ref: Ja; Mann)	-0.168	0.025	0.000	
Partner/in	Altersunterschied (Ref: kein/e (jünger/e) Partner/in)				
	Partner/in 4-10 J. jünger	0.001	0.015	0.965	-0.021
	Partner/in > 10 J. jünger	0.029	0.026	0.263	-0.014
	Altersunterschied x Geschlecht (Ref: kein/e (jünger/e) Partner/in; Mann)				
	Partner/in 4-10 J. jünger x Geschlecht	-0.334	0.038	0.000	
	Partner/in > 10 J. jünger x Geschlecht	-0.279	0.068	0.000	
	Partner/in erwerbstätig (Ref: Nein)	0.606	0.015	0.000	0.144
Partner/in erwerbstätig x Geschlecht (Ref: Nein; Mann)	0.486	0.023	0.000		
Haushalt	Paarhaushalt (Ref: Ja)	0.307	0.026	0.000	0.100
	Paarhaushalt x Geschlecht (Ref: Ja; Mann)	0.641	0.029	0.000	
	Kind im Haushalt (Ref: Nein)	0.053	0.019	0.006	0.015
	Kind im Haushalt x Geschlecht (Ref: Nein; Mann)	0.095	0.033	0.004	
Vermögen	Reinvermögen über CHF 1 Mio. t-1 (Ref: Nein)	0.054	0.017	0.001	0.009
	Reinvermögen ≤ CHF 0 t-1 (Ref: Nein)	-0.219	0.032	0.000	-0.034
Einkommen	Äquivalenzeinkommen t-1 (logarithmiert)	0.580	0.008	0.000	0.093
Erwerbsbiografie	Anteil Selbstständigkeit im Erwerbsleben (durchschnittszentriert)	1.548	0.019	0.000	0.247
	Anteil Erwerbstätigkeit* (durchschnittszentriert)	2.346	0.028	0.000	0.374
	Fehlende Beitragsjahre (Ref: keine)				
	1-5 Jahre	-0.084	0.024	0.000	-0.013
	6-10 Jahre	0.153	0.036	0.000	0.025
	mehr als 10 Jahre	0.619	0.032	0.000	0.107
	Intercept	-7.826	0.092	0.000	0.000
	Beobachtungen/Pseudo R ²	281'301	0.284		

Anmerkung: DME = durchschnittlicher marginaler Effekt, SE = robuste Standardfehler. Die DME von interagierten Werten sind der normalen Einzelausprägung zugewiesen. **Daten:** WISIER B.NACH **Berechnung & Darstellung:** IWSB.

Lesebeispiel: Männer (Referenzkategorie Geschlecht) haben gegenüber Frauen eine 5.6 Prozentpunkte (0.056 DME) höhere Erwerbsbeteiligungswahrscheinlichkeit. Der Effekt ist signifikant unterschiedlich von 0 (p-Wert ≤ 0.000).

**Weitere Forschungs- und Expertenberichte aus der Reihe
«Beiträge zur Sozialen Sicherheit»**

**Autres rapports de recherche et expertises de la série
«Aspects de la sécurité sociale»**

**Altri rapporti di ricerca e perizie della collana «Aspetti
della sicurezza sociale»**

**Further research reports and expertises in the series
«Beiträge zur Sozialen Sicherheit»**